Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1952)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Burgdorf, den 15. August 1952.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Herbstsession des Grossen Rates auf

Montag, den 1. September 1952

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates); Bestellung einer Kommission.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern.
2. Einführungsgesetz zum BG vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Dekrete

1. Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke vom 16. November 1939 (Ergänzung).
2. Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen.
3. Dekret über die Neuerrichtung von Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Petrus-Bern, Köniz (Neuschaffungen), Bürglen und Münsingen (Umwandlungen).
4. Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden; Bestellung einer Kommission.
5. Dekret über die Trennung der röm.-kathol. Kirchgemeinde Tavannes; Bestellung einer Kommission.
6. Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 26. Nov. 1946 (Abänderung); Bestellung einer Kommission.
7. Dekret über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen; Bestellung einer Kommission.
8. Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion; Bestellung einer Kommission.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952.
3. Staatsverwaltungsbericht 1951.

Finanzdirektion

1. Nachkredite 1951.
2. Staatsrechnung 1951.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Kantonalbank; Jahresrechnung 1951.
5. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1951.
6. Aufnahme des Direktors des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes in die staatliche Hülfskasse.
7. Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Mauvoisin.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.
4. Bezirksverwaltung Aarwangen; Aufhebung der Ämterzusammenlegung Gerichtsschreiber/Betreibungsbeamter.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Anstalten Witzwil; Kredit für Neu- und Ausbau des Pavillons.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Expropriation des Aufforstungsgebietes Wallbach, Lenk; Kredit für Bodenerwerb.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselspital Bern; Erhöhung der Pauschalentschädigung für den Klinikbetrieb.
3. Betatronanlage; Baurechtsvertrag mit der Inselkorporation.
4. Haushaltungslehrerinnenseminar; Mietzins für das Gebäude Lorrainestrassse 84 in Bern.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Dr.Bauder. — Erlass des in Art.27 des Strassenbaugesetzes vorgesehenen Dekretes.
2. Schwarz. — Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Ausbeutung von Erdöl.
3. Flühmann. — Revision des Dekretes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
4. Loretan. — Staubbekämpfung auf den Staatsstrassen im Amt Schwarzenburg.
5. Keller. — Brücken-Neubau in Hasle-Rüegsau.
6. Zingre. — Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
7. Nobel. — Verstärkung der Kantonspolizei in Biel.
8. Lehmann (Brügg). — Abänderung von Art. 10 Forstgesetz.

Interpellationen der Herren:

9. Bischoff. — Schulhausbausubventionen.
10. Ruef. — Finanzielle Entlastung der durch die letztjährige Lawinenkatastrophe betroffenen Oberländer Bergbauern.
11. Burren (Steffisburg). — Hilfeleistung an die Erdrutschgeschädigten im Eriz.
12. Dr. Imboden. — Einführung von betriebspsychologischen Kursen in der Verwaltung.
13. Jaggi. — Einbau sanitärer Einrichtungen in Wohnungen der Stationen der GBS-Bahn.
14. Willemain. — Wiedereinführung der Preiskontrolle für Brennholz.
15. Beyeler (Unterseen). — Hebung der Verkehrssicherheit durch Einschränkung in den Bewilligungen von Schausportanlässen.
16. Zimmermann (Bümpliz). — Gefahren der Maikäferbekämpfung mit « Hexa »-Präparaten.
17. Rupp. — Ausschaltung des Stroms auf der alten Fahrleitung während des Leitungsumbaues auf der Rechtsufrigen Thunerseebahn.
18. Casagrande. — Unregelmässigkeiten beim Betreibungsamt Porrentruy.
19. Lanz. — Fahrradweg längs der Bahnlinie Heimberg-Steffisburg.

Einfache Anfragen der Herren:

20. Dr. Châtelain. — Verteilung der Grossratsmandate.
21. Lehmann (Brügg). — Naturalien der Lehrerschaft.
22. Lädrach. — Steuerteilung der BKW pro 1947/1951.
23. Haupt. — Mietvertragskündigung seitens der Liegenschaftsverwaltung.
24. Tannaz. — Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse für Angehörige des kant. Polizeikorps.
25. Luder. — Staubfreier Belag für das Strassenstück Wynigen-Riedtwil.
26. Zimmermann (Bümpliz). — Lagertank im Thunersee in der Nähe von Därligen.
27. Kohler. — Anpassung der Versicherung an die effektiven Besoldungen der Rentenbezüger der staatlichen Hülfskasse.
28. Kohler. — Verwendung des Schlosses Porrentruy.
29. Dr. Tschumi. — Zusammenlegung der Amtsschaffnereien Thun und Interlaken.
30. Maurer. — Schulreisen ins Ausland.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Ein Mitglied der Justizkommission an Stelle des zurückgetretenen Ch. Mertenat.
2. Ein Mitglied der Aufsichtskommission der Kantonalbank an Stelle des zurückgetretenen Dr. W. Weyermann.
3. Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes an Stelle des verstorbenen M. Steffen.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Staatsverwaltungsberichte und Staatsrechnung 1951.
5. Motionen, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Studer.

Hängige Geschäfte

Motion Jobin betr. Verzicht auf die Gebühren und Subventionierung der Kosten bei Güterzusammenlegungen (der Motionär wünscht Behandlung in der Novembersession 1952.

Erste Sitzung

Montag, den 1. September 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Tavannes), Geissbühler (Spiegel/Köniz), Jeisy, von Känel, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Rubi, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Wyss (Biel); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ordentlichen Herbstsession und erkläre Sitzung und Session als eröffnet.

Seit unserer letzten Session ist einer unserer bewährtesten Kollegen durch den Tod abberufen worden. Am 28. Juni erhielt ich Bericht vom Hinschied von Herrn Grossrat Dr. Luick. Wir wussten schon seit längerer Zeit, dass eine schleichende Krankheit Herrn Dr. Luick ans Krankenlager fesselte, doch kam die Todesnachricht sehr unerwartet. Wir haben im Namen des Grossen Rates der Gattin des Verstorbenen und der Familie kondoliert und einen Kranz auf den Sarg legen lassen. Herr Kollege Geissbühler hat bei der Kremation im Namen des Grossen Rates die Trauerrede gehalten und mit Worten des Dankes für alles, was er als Grossrat für unsern Kanton geleistet, vom Verstorbenen Abschied genommen. Ich möchte Herrn Grossrat Geissbühler hiefür bestens danken.

Grossrat Dr. Luick war ein eifriges Mitglied unseres Rates, dem er 26 Jahre angehörte und in dem er wirklich grosse Arbeit leistete. Er wurde in 41 Kommissionen gewählt, von denen ich nur die wichtigsten erwähnen will: 1933 Gesetz und Dekret betr. Herabsetzung der Besoldungen der Lehrerschaft und des Staatspersonals; 1933/34 Gesetz über die berufliche Ausbildung; 1941 Gesetz über die Aufhebung des Besoldungsabbaues für die Primar- und Mittelschulen; 1945 Gesetz betr. die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, und 1951 Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Staatspersonals der bernischen Staatsverwaltung. Auch in den Kommissionen zur Vorberatung von 16 Dekreten hat er mitgewirkt. Im übrigen ist zu erwähnen, dass Herr Grossrat Dr. Luick volle acht Jahre der Staatswirtschaftskommission angehört hat, wovon zwei Jahre als Vizepräsident und vier Jahre als Präsident.

Ich möchte dem Verstorbenen im Namen des Grossen Rates aufrichtig danken für alles, was er als bernischer Volksvertreter für die Oeffentlichkeit getan hat und möchte der Gattin des Verstorbenen, Frau Dr. Luick, und den übrigen Angehörigen im Namen des Grossen Rates unser aufrichtiges Beileid aussprechen.

Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit auch noch zweier anderer Verstorbener gedenken, die nicht mehr aktive Grossräte waren, die aber früher lange Jahre dem Rat angehört und ihn auch präsidiert hatten: Herr alt Grossratspräsident Louis Bueche, der unsern Rat sogar während 1½ Jahren präsidierte, und Herr alt Grossratspräsident Emil Spycher, Präsident 1933/34. Ich möchte auch ihnen im Namen unseres Rates danken für die langjährige Tätigkeit im Grossen Rat und in der Oeffentlichkeit und ihren Angehörigen unser herzliches Beileid aussprechen. Ich bitte den Rat, sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Ich habe Ihnen von einem Schreiben Kenntnis zu geben, das an den Grossen Rat gerichtet wurde von einem 83jährigen Mann aus Biel, namens Herr J. Schuler-Gisler. Er erwähnt in diesem Schreiben die grosse Arbeitslosigkeit beim älteren kaufmännischen Personal und bemerkt, dass kaufmännische Angestellte über 45 Jahre keine Möglichkeit hätten, irgendwo eine Anstellung zu finden. Als Beispiel zitiert er seinen 54jährigen Sohn, der trotzdem er kaufmännisch gut ausgebildet sei, auf seinem Beruf keine Arbeit finde. Er bitte den Rat, doch einen Weg zu suchen, um diesen ältern kaufmännischen Angestellten eine Beschäftigung zuweisen zu können. Ich beantrage Ihnen, das Schreiben an die Regierung zu Handen des Personalamtes zu überweisen. (Zustimmung.)

Eingegangen ist folgendes

Postulat:

Am 2. Februar 1950 hat der Grosse Rat ein Postulat der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei betreffend Hebung der Stimmbeteiligung im Kanton Bern erheblich erklärt. Die Regierung erklärte in der Antwort zur Postulatsbegründung, dass vorerst die bei den eidgenössischen Räten liegende Vorlage über die Erleichterung der Stimmbeteiligung abgewartet werden müsse, um anschliessend die Revision der kantonalen Gesetzgebung vornehmen zu können.

Nachdem die Bundesversammlung den Anträgen des Bundesrates auf Erlass einer neuen Vorlage zur Erleichterung der Stimmbeteiligung nicht zugestimmt hat, wird der Regierungsrat ersucht, auf kantonalem Boden die gesetzlichen Massnahmen zu treffen, die zu einer Hebung der Stimmbeteiligung möglich sind.

30. August 1952.

Schneiter.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die einschneidenden Devisenrestriktionen in Grossbritannien und dem übrigen Sterlinggebiet haben den Fremdenverkehr in der Schweiz und insbesondere im Berner Oberland schwer getroffen. Die seiner Zeit vorliegenden statistischen Erhebungen zeigen einen weitern starken Rückgang der englischen Logiernächte im I. Halbjahr. Dieser Rückgang konnte während dem Sommer kompensiert werden durch Gäste aus andern Ländern. Für den Winter-Reiseverkehr dürfte ein Ausgleich dagegen nicht möglich sein, so dass ein Rückschlag zu erwarten ist. Die am Fremdenverkehr interessierten Kreise unserer Region sehen aus diesen Gründen der Wintersaison 1952/53 mit Bedenken entgegen.

In seiner Sitzung vom 23. Juli 1952 hat der Schweizerische Bundesrat beschlossen, von weitern Förderungsmassnahmen für den Winter 1952/53 abzusehen. Die Kantone mit Wintersportplätzen wurden von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt. Es wird ihnen anheimgestellt, selbst Massnahmen zu ergreifen, falls sie solche für notwendig erachten.

Die Dachorganisation des Fremdenverkehrs, der Schweizerische Fremdenverkehrsverband, hat in seiner Versammlung vom 20. August beschlossen, zusammen mit den betr. Kantonsregierungen einen nochmaligen Vorstoss beim Schweizerischen Bundesrat zu unternehmen.

Der hohe Regierungsrat wird angefragt, ob er bereit ist, für den Fall, dass die Bemühungen auf schweizerischem Boden erfolglos bleiben sollten, dem Verkehrsverein des Berner Oberlandes für besondere Propagandazwecke aus dem vom bernischen Grossen Rat seinerzeit bewilligten Kredit von verfügbar bleibenden Fr. 160 000.— die Summe von Fr. 120 000.— für eine intensive Werbung in Frankreich, Italien, Belgien, Deutschland und der Schweiz zur Verfügung zu stellen.

22. August 1952.

Scherz.

II.

Im Geschäftsbericht der Lebensmittelkontrolle der Stadt Bern pro 1951 wird über Schädigungen an Kartoffeln berichtet, herrührend aus mit Hexa-Präparaten zur Maikäferbekämpfung behandelten Aeckern. Dieses giftige Mittel soll aber auch in Hackfrüchte und ins Gras übergehen und gelangt dadurch in Tierkörper, wo es durch die Milch wiederum ausgeschieden wird. Gefährliche gesundheitliche Schädigungen an Mensch und Tier sind deshalb möglich.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob ihm diese Gefahren bekannt sind und was zu deren Behebung vorgekehrt wird.

22. Mai 1952.

Zimmermann (Bümpliz)
und 29 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist endlich folgende

Einfache Anfrage:

Mitte Juli 1952 ist Dr. Andreas Alföldi, a. o. Professor für alte Geschichte an der Universität Bern, als ordentlicher Professor an die Basler Universität berufen worden.

Dadurch verliert unsere Hochschule eine als Wissenschafter und Lehrer berühmte Kraft, von der die Basler Presse berichtete, dass er «allgemein und unbestrittenermassen als einer der originellsten und bedeutendsten Forscher auf dem Gebiet der alten Geschichte» gelte.

Ohne auf frühere ähnliche «Verluste» hinweisen zu wollen, sieht sich der Unterzeichnete veranlasst, an den Regierungsrat die Frage zu stellen, ob rechtzeitig bei Herrn Professor Alföldi Schritte unternommen worden sind, um ihn der Berner Universität zu erhalten.

Wie gedenkt der Regierungsrat diese empfindliche Lücke im Lehrkörper auszufüllen?

Bern, 22. Juli 1952.

Dr. E. Steinmann.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, die Sessionsdauer auf 14 Tage festzusetzen. Wir haben sechs Kommissionen zu bestellen. Die Präsidentenkonferenz schlägt Ihnen 15 Mitglieder vor für die Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung und für das Feuerwehrdekret; 11 Mitglieder für die übrigen vier Dekrete. Ich bitte die Fraktionspräsidenten um Vorschläge bis Donnerstag.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Es treten neu in den Rat ein:

An Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Luick: Herr Fritz Hess, Konsumverwalter, in Zollikofen.

An Stelle des demissionierenden Herrn Mertenat: M. Gilbert Feune, typographe, à Delémont.

Die Herren Hess und Feune legen das Gelübde ab.

Präsident. Ich möchte Herrn Mertenat, der, wie Sie wissen, als Verwalter der Anstalt Bellelay gewählt worden ist, für seine Tätigkeit im Grossen Rat bestens danken.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juli 1952

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Juli 1952, beurkundet:

Das Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden ist mit 52 490 gegen 23 997 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1733, die der ungültigen 158.

Von den 247 605 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 79 441 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis ist keine Einsprache eingelangt; es wird als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	6 383	1 738	667	55
Aarwangen	10 289	2 534	1 212	87
Bern	60 538	16 612	4 096	559
Biel	16 399	3 337	1 246	140
Büren	4 831	970	514	36
Burgdorf	11 072	2 579	1 211	98
Courtelary	7 684	973	727	58
Delémont	6 464	741	1 125	78
Erlach	2 427	456	214	9
Franches-Montagnes	2 620	261	379	15
Fraubrunnen	5 278	1 414	598	33
Frutigen	4 348	542	304	21
Interlaken	9 660	1 641	750	55
Konolfingen	10 461	2 326	1 016	59
Laufen	3 239	347	423	17
Laupen	2 972	679	400	19
Moutier	8 510	1 038	1 014	68
Neuveville	1 327	240	145	15
Nidau	5 399	1 326	648	51
Oberhasli	2 328	314	166	18
Porrentruy	7 584	614	1 396	37
Saanen	1 913	219	113	10
Schwarzenburg	2 952	391	215	4
Seftigen	6 760	1 434	729	23
Signau	7 731	1 307	703	28
Nd.-Simmental	4 755	827	380	25
Ob.-Simmental	2 344	263	192	8
Thun	17 381	4 248	1 732	169
Trachselwald	7 623	1 438	827	43
Wangen	6 433	1 641	844	53
Militär	—	40	11	—
Zusammen	247 605	52 490	23 997	1 891

Staatsverwaltungsbericht für 1952

Bericht des Regierungspräsidiums

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Präsidialverwaltung fasst im Résumé die wichtigsten Ereignisse in der kantonalen Verwaltung, überhaupt im Kanton zusammen, und vermittelt einen interessanten allgemeinen Ueberblick.

Leider müssen wir auch im abgelaufenen Jahr sowohl bei den kantonalen wie bei den eidgenössischen Abstimmungen wieder eine schlechte Stimmbeteiligung feststellen. Es gehört sicher zum Teil in den Aufgabenkreis der politischen Parteien, die Gründe zu ermitteln, die zu dieser Stimmfaulheit führen. Man sollte mit allen Mitteln versuchen, eine Besserung herbeizuführen, um das Interesse beim Stimmbürger für die Geschehnisse in unserem demokratischen Staat zu wecken und zu fördern.

Neu ist, dass die beiden bernischen Ständeräte nicht mehr wie bis anhin nur für ein Jahr, sondern für vier Jahre, d. h. bis Dezember 1955, gewählt wurden.

Die paritätische Kommission, die sich zusammensetzt aus je zehn Mitgliedern des alten Kantonsteils und des Juras, ist gebildet. Die jurassische Fahne ist behördlich anerkannt. Die Voraussetzungen sind geschaffen, das gute Einvernehmen zwischen dem alten Kanton und dem Jura zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.

Am 13. Dezember wurde Herr Regierungsrat Dr. Markus Feldmann zum Mitglied des Bundesrates gewählt. Wir freuen uns ob der Wahl, müssen aber gleichzeitig feststellen, dass der Kanton Bern einen Regierungsrat verlor, der ihm grosse, unvergessliche Dienste erwies. Die Regierung, der Grosse Rat und das ganze Bernervolk haben allen Grund, ihm für sein erfolgreiches Wirken den besten Dank auszusprechen.

Ich habe mir gestattet, in die Staatskanzlei Einsicht zu nehmen, und habe festgestellt, dass der Herr Staatsschreiber den ganzen Betrieb sehr gut organisiert hat. Die Staatskanzlei des Kantons Bern gilt auch bei andern Kantonen als Musterbetrieb.

Ich möchte im Namen der Staatswirtschaftskommission den Herren Staatsschreiber Schneider, Vizekanzler Hof, dem Uebersetzer, dem Archivar und seinem Adjunkten, dem Standesweibel, und überhaupt dem ganzen Personal der Staatskanzlei den besten Dank für ihre zuverlässige Arbeit aussprechen.

Zum Schluss danke ich ebenfalls im Namen der Staatswirtschaftskommission den Herren Regierungsräten Brawand und Moine für ihre grossen Dienste, die sie in ihrer Eigenschaft als Regierungspräsidenten dem Kanton Bern erwiesen haben.

Den Bericht empfiehlt die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat zur Genehmigung.

M. **Schlappach.** Le rapport présidentiel mentionne les événements qui se sont passés dans le Jura à l'occasion des élections au Conseil national d'octobre 1951. Je ne reviendrai pas sur la question de savoir si le gouvernement a bien ou mal fait de porter ces faits à la connaissance de l'autorité fédérale, mais je désire insister sur le fait certain que personne aujourd'hui ne comprend les lenteurs extraordinaires de la procédure et de l'enquête en cours. Le Tessin s'était trouvé, à l'époque, dans une situation analogue à celle du Jura et nous avons appris avec satisfaction — nous n'avons en effet aucune raison d'être jaloux de la décision prise à l'égard de nos amis tessinois — que le Tessin avait bénéficié d'une ordonnance de non lieu ou qu'il avait en tout cas échappé aux conséquences de l'inculpation dont il avait été l'objet. Le soleil du Tessin a-t-il brillé d'une façon plus lumineuse que celui de Berne et a-t-il mieux éclairé la lanterne de nos magistrats? On pourrait se poser la question.

Quoi qu'il en soit, les Jurassiens ne comprennent pas une telle différence de traitement, car c'est bien de cela dont il s'agit. Et bien que nous ne connaissions pas les dossiers (dont nous n'avons d'ailleurs pas eu l'occasion de prendre connaissance), il est certain qu'il n'y a pas dans les faits qui se sont passés au Tessin et ceux qui se sont produits dans le Jura une différence telle qu'elle puisse justifier d'une part un non lieu, de l'autre une proposition de renvoi devant l'autorité de répression. Je sais bien que certains prétendent que c'est faire preuve d'un esprit très magnanime que de renoncer à un renvoi devant la Cour pénale fédérale. Car on est allé jusqu'à parler de renvoyer les inculpés devant la Cour pénale fédérale! Vous l'avez, comme moi, lu dans les journaux. Or, à mon avis, la justice est la première intéressée à ne pas se discréditer. Je connais la Cour pénale et elle eût certainement été surprise de se voir saisie d'une question de bulletins de vote ou de cumul intempestif. Je vous pose alors la question: que reste-t-il? Le Conseil fédéral peut certes décider le renvoi devant les tribunaux ordinaires. Mais pour arriver à quel résultat? Probablement celui de mettre nos présidents de tribunaux dans l'embarras et d'agiter à nouveau l'opinion publique, qui, soyez-en sûrs, ne manquerait pas de protester contre la mansuétude dont on a fait preuve dans un cas et la sévérité témoignée dans l'autre.

Un autre aspect de la question, c'est le fait que les événements à juger remonteront à un an ou davantage lorsqu'on connaîtra la décision éventuelle du Conseil fédéral. Si les tribunaux sont saisis de l'affaire, un tel délai ne manquera pas de corser le ridicule d'une condamnation. Les juges ne pourront en effet que prononcer de petites amendes, si même ils peuvent y parvenir. Résultat à peu près nul, par conséquent.

Je me demande donc si, en raison de toutes ces considérations, il ne serait pas opportun — et je pose ici la question de façon toute particulière à Monsieur le président du gouvernement — que le Conseil-exécutif du canton de Berne intervienne auprès du Conseil fédéral pour le persuader que toute cette affaire a perdu de son actualité, disons même de son attrait, pour ceux qui avaient l'intention d'en faire un cheval de bataille. J'estime que le Conseil-exécutif accomplirait ainsi un beau geste. J'ajoute qu'à mon avis le principe de la séparation des pouvoirs ne serait nullement violé dans le cas particulier, car,

aujourd'hui, les dossiers sont en mains du Conseil fédéral et, dans le cadre de la Confédération, le Conseil fédéral est une autorité exécutive au même titre que le Conseil-exécutif dans le cadre du canton. Ainsi, toutes proportions gardées, les deux instances peuvent discuter d'égal à égal et on ne saurait parler d'une ingérence injustifiée du Conseil-exécutif du canton de Berne dans les affaires d'une instance judiciaire. Ce n'est en effet pas l'autorité judiciaire qui prendra la décision, mais le Conseil fédéral, autorité exécutive.

Je prie donc le gouvernement, par l'intermédiaire de son président, d'examiner ma suggestion, qui me semble logique. Quelle que soit la décision prise, vous reconnaîtrez avec moi que si une condamnation était prononcée après plus d'un an, elle n'aurait plus de valeur et ne représenterait plus rien. Tout au plus risquerait-elle d'ameuter à nouveau l'opinion publique, ce que nous avons tous intérêt à éviter.

Präsident. Im Zusammenhang mit dem Staatsverwaltungsbericht behandeln wir das Postulat Schneiter, das soeben verlesen wurde.

Schneiter. Das Postulat, das hier soeben verlesen wurde, reichte ich ein im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Nachdem die Aktion im Bund als gescheitert zu betrachten ist, würde es sich darum handeln, dass der Kanton nun dasjenige unternimmt, was er bereits früher in Aussicht genommen hatte. Es ist nicht anzunehmen, dass der Vorschlag, der vom Nationalrat angenommen, vom Ständerat aber verworfen wurde, wieder aufs Tapet kommt.

Zur Begründung meines Postulates möchte ich auf die Ausführungen verweisen, die Herr Ständerat Weber im Grossen Rat zur Begründung seines Postulates im Jahre 1950 gemacht hat. Sie treffen auch heute noch vollständig zu, so dass eine Wiederholung sich erübrigt. Auch das, was Herr Regierungsrat Giovanoli damals als Regierungspräsident zum Postulat ausführte, ist heute noch zutreffend.

Nach dem heutigen Postulat würde es sich darum handeln, dass die kantonalen Gesetze und Dekrete revidiert würden, um gewisse Erleichterungen für die Stimmberechtigten zu schaffen. Man könnte beispielsweise die Aufstellung von Samstagsurnen in allen Gemeinden obligatorisch erklären. Angesichts des heutigen Dranges zu Stadt und Land, den Sonntag vom Wohnort entfernt zu verbringen, wäre es vielleicht doch gut, wenn man Gelegenheit zur Stimmabgabe am Samstag bieten würde. Dann fragt es sich auch, ob man nicht mobile Wahlurnen zulassen sollte, indem z. B. eine Delegation des Stimmausschusses den einzelnen Gemeindeteilen nachfahren würde. Im weitern fragt es sich, ob nicht die briefliche Stimmabgabe, wie sie im Bund vorgesehen war, für bestimmte Fälle als zulässig erklärt werden sollte. Das würde sicher eine gewisse Erleichterung bringen, auch wenn zu sagen ist, dass wir im Kanton Bern die Stellvertretung haben und man sich fragen muss, ob die Stellvertretung nicht eher die Stimmbeteiligung zu heben vermag als die briefliche Stimmabgabe. Die Gemeinden könnten auch durch Kreisschreiben aufgemuntert werden, vermehrt Urnen aufzustellen, um die langen Wegstrecken, die die Stimmberechtigten besonders in abgelegenen Gegenden zurückzulegen haben, zu verkürzen. Solche Urnen brauchten als Nebenurnen nur während einer gewissen Zeit offen gehalten zu werden. Es besteht mit gutem Willen heute schon die Möglichkeit, gewisse Verbesserungen herbeizuführen.

Dabei bin ich nicht etwa der Meinung, man sollte soweit gehen, dass man im Kanton Bern die Einführung des Stimmzwangs in Aussicht nähme. Ich glaube nicht, dass ein solcher Vorschlag bei unserer Bevölkerung auf Gegenliebe stossen würde. Er würde sicher im Volk nicht durchgehen. Dagegen sollten wir alle andern Massnahmen durchführen, die geeignet wären, eine bessere Stimmbeteiligung herbeizuführen, denn unser Durchschnitt steht immer 10—20 % unter der durchschnittlichen Beteiligung in andern Kantonen. Diese Differenz sollte sicher aufgeholt werden.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zuerst auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Schlappach zu reden kommen, die sich auf die Erledigung des sog. Wahlschwindels im Jura beziehen. Der Handel zerfällt in verschiedene Phasen. Dabei versteht es sich von selbst, dass wir nicht in ein schwebendes Verfahren eingreifen wollen. Der Tatbestand ist bekannt; der Grosse Rat hat darüber einen Bericht erhalten, darum möchte ich keine weitern Worte verlieren. Die zweite Phase spielt in der Zeit, wo der Regierung von den Sachen Kenntnis gegeben wurde, die sich bei dieser eidgenössischen Wahl abgespielt hatten. Die Regierung war verpflichtet, sofort zu intervenieren; sie hat die Staatskanzlei beauftragt, festzustellen, wieviele von diesen gefälschten Stimmzetteln sich beim Wahlmaterial befinden. Zur Belehrung von Herrn Grossrat Schlappach wiederhole ich, dass es sich um Machenschaften handelte, die nicht statthaft waren, was auch dem gewöhnlichen Bürger bekannt war. Es wurden systematisch Listen vervielfältigt. Diese sind nicht ausgeschieden worden, sonst hätte sich das Bild der Wahl ganz wesentlich verändert; entfernt wurden nur die Listen, die man zufolge ihrer Färbung schon rein äusserlich als gefälschte Listen erkennen konnte. Diese wurden auch von der Bundesanwaltschaft als gefälschte Wahlzettel vorgenommen; der Grosse Rat erhielt davon erklärt. Die Korrektur beim Wahlresultat wurde Kenntnis.

Weil es sich aber eben um einen eidgenössischen Wahlgang handelte, wurde dieses ganze Aktenmaterial der Bundesanwaltschaft übermittelt. Wenn Herr Grossrat Schlappach heute behauptete, die Behandlung im Tessin und im Kanton Bern sei sehr unterschiedlich, dieser Unterschied könne nicht verstanden werden, so ist das auf jeden Fall nicht irgendwie auf eine Intervention der bernischen Regierung zurückzuführen. Die Wahlbeschwerden, die aus den Kantonen Wallis, Bern und Tessin eingelangt waren, wurden in aller Form durch die eidgenössischen Räte behandelt; es wurde in aller Klarheit Auskunft gegeben, worum es sich handelte. Wenn die Be-

schwerde aus dem Kanton Tessin ad acta gelegt wurde, so deshalb, weil es sich nur um systematische Kumulation handelte, aber nicht, wie im Kanton Bern, auch um gefälschte Wahlzettel.

Der Bundesrat hat die Regierung des Kantons Bern angefragt — und das ist die einzige Anfrage, die ergangen ist —, was sie vorziehe oder vorschlage: Beurteilung durch das Bundesgericht oder durch bernische Gerichte. Ich habe etwas bedauert, dass Herr Bundesrat Feldmann bei Beantwortung der Interpellation Gressot im Nationalrat nicht mit aller Deutlichkeit erklärt hat, dass die bernische Regierung nie interveniert hat, in keiner Form und in keiner Phase in diesem Handel, der da zu erledigen ist. Die bernische Regierung hatte lediglich den Eindruck, es wäre besser, wenn eine Gerichtsinstanz des Bundes entscheide. Stellen wir uns vor, ein bernischer Richter müsse die Sache beurteilen. Wenn es ein Gerichtspräsident eines jurassischen Amtsbezirkes ist, wird er in einer nicht sehr beneidenswerten Situation sein, sobald er die Sache objektiv erledigen will. Denn in Tat und Wahrheit sind Sachen passiert, die eine Strafe dieser oder jener Art nach sich ziehen müssten. Wenn aber die Sache einem Richter im alten Kantonsteil zur Behandlung überwiesen wird, dann ist es klar, dass, sobald irgendeine Verurteilung herauskommt, erklärt wird: es sei ganz selbstverständlich, dass ein Richter im alten Kantonsteil kein objektives Urteil über den Fall abgeben könne!

Deshalb glaubten wir, es empfehle sich, dem Bundesrat nahezulegen, er möge die Akten dem Bundesgericht überweisen. Nun stimmt es, dass der Bundesrat in dieser Sache nicht gleicher Meinung ist wie wir; der Bundesrat scheint im Gegenteil mehrheitlich die Meinung zu vertreten, dass diese Angelegenheit von einem Richter im Kanton Bern erledigt werden sollte. Wenn wir die Akten zurückerhalten, werden wir einen Richter im Kanton Bern beauftragen müssen, die Geschichte zu erledigen. Aber soviel mir bekannt ist, haben wir bis heute diese Akten nicht zurückerhalten; wir haben uns auch nicht speziell darum interessiert. Wir werden einen Richter finden müssen, der die Sache objektiv beurteilen kann, wobei ich aber zugebe, dass es sehr schwer ist, zu entscheiden, ob wir einen Richter aus dem Jura oder aus dem alten Kantonsteil beauftragen sollen.

Ich bin sehr überrascht, dass Herr Schlappach nun vorschlägt und der Regierung zumutet, sie solle beim Bundesrat intervenieren, damit er diese Sache abschreibe, weil sie nicht mehr aktuell sei. Herr Gressot hat im Nationalrat der bernischen Regierung vorgeworfen, sie übe auf den Bundesrat einen Druck aus; nun verlangt heute Herr Schlappach eine Intervention der Regierung. Es scheint, dass auch in dieser Beziehung im Jura nicht alle am gleichen Strick ziehen!

Ich mache im übrigen darauf aufmerksam, dass auch noch andere Händel unerledigt sind, deren Erledigung wir dringend wünschen müssen, so z. B. gewisse Strafsachen in bezug auf Höchstpreisüberschreitungen. Ich mache darauf aufmerksam, dass immer noch ein Verfahren läuft gegen Händler, die im Jahre 1947 Heu vermittelt hatten und die auf diesem Heu zuviel verdient haben sollen. Fünf Jahre nachher wird von den eidgenössischen Instanzen dieser Handel aufgegriffen; er wird nun doch, wie wir hoffen wollen, in nächster Zeit zur Beurteilung kommen. Auch das sind sicher keine aktuellen Verhältnisse mehr, das kann man hier mit mehr Recht behaupten als bei diesem Wahlhandel. Wenn auch dieser Handel nicht mehr aktuell sein sollte, so werden wir uns trotzdem hüten, irgendwie einzugreifen und namentlich die gerichtlichen Instanzen zu beeinflussen.

Zum Postulat Schneiter kann ich nur sagen, dass wir in der Regierung leider nicht Gelegenheit hatten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es scheint mir aber, dass es entgegengenommen werden kann. Nachdem die Bestrebungen, auf eidgenössischem Boden gewisse Erleichterungen bei der Stimmabgabe einzuführen, als gescheitert angesehen werden müssen, wird sich die Regierung darüber schlüssig machen müssen, ob sie nicht gewisse Aenderungen an verschiedenen Dekreten vorschlagen wolle, indem z. B. verlangt wird, dass in vermehrtem Masse Urnen am Samstag geöffnet werden sollen. Das ist nötig, wenn man sich vergegenwärtigt, wieviele Leute am Sonntag von ihrem Wohnort fern sind. Es sollten vielleicht auch in vermehrtem Masse Nebenurnen aufgestellt werden. Das wäre ein Postulat, das sich sehr leicht verwirklichen liesse. Leider müssen wir aber feststellen, dass viele Gemeinden, namentlich Landgemeinden, gegen derartige Bestrebungen opponieren. Man kann sich auch fragen, ob nicht in gewissen abgelegenen Gemeinden wandernde Urnen aufgestellt werden sollten.

Herr Schneiter erwähnte selbst, dass die Einführung des Stimmzwangs nicht gewünscht werde. Diese würde übrigens eine Aenderung des Wahlgesetzes erfordern, die vom Bernervolk kaum angenommen würde. Ich wiederhole, dass ich bereit bin, die Entgegennahme dieses Postulates zu erklären.

Genehmigt.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates
Schneiter . . . . . Grosse Mehrheit

Bericht der Justizdirektion

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kollege Barben und der Sprechende hatten Gelegenheit, der Justizdirektion einen Besuch abzustatten und den neuen Justizdirektor an der Arbeit zu beobachten; wobei wir feststellen konnten, dass er sich innert kurzer Zeit sehr gut eingearbeitet hat. Auf alle Fragen erhielten wir die gewünschte Auskunft und wir konnten feststellen, dass alles in bester Ordnung ist, soweit es die Arbeitsweise und den Arbeitswillen der Funktionäre angeht. Hingegen ist uns aufgefallen, dass gewisse Arbeitsräume sehr renovationsbedürftig sind. Es gibt dort noch Räume, die ungenügend beleuchtet sind. Wir möchten wünschen, dass die Baudirektion bei nächster Gelegenheit auch der Justizdirektion zweckentsprechende Räume zuweist.

Durch Dekret, das im Grossen Rat behandelt wurde, sind in den drei Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken und Pruntrut zweite Gerichtspräsidentenstellen geschaffen worden. Die Zusammenlegung der Aemter von Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter wurde im Amt Trachselwald aufgehoben.

Auf der Justizdirektion muss ein ständiger Kampf gegen die Bodenspekulation geführt werden. Ich glaube, es wird nötig sein, auch in verschiedenen Gemeinden die Reglemente abzuändern, wenn man Erfolg haben will, sonst könnte es herauskommen, wie das an einem Ort der Fall gewesen ist, dass einer, der bauen will, und die Bewilligung nicht bekommt, den Verkäufer bauen lässt und ihm nachher das Objekt, das er hat erstellen lassen, abkauft. Das entspricht nicht dem Kampf gegen die Bodenspekulation, wie wir ihn wünschen.

Wir haben weiter eine Zunahme der Betreibungen und Konkurse feststellen müssen. Die Gebühreneinnahmen sind um 80 000 Franken gestiegen, was einigermassen zur Vorsicht mahnt. Wir konnten weiter feststellen, dass das Jugendamt zwecks Ausdehnung der Schutzaufsicht sehr viel tut. Es wurde in Enggistein eine Beobachtungsstation für Jugendliche eröffnet; bereits sechs Wochen nach der Eröffnung waren die verfügbaren 18 Plätze besetzt. Die Beobachtung erfolgt durch einen Arzt von Münsingen. Auch der Pflegekinderaufsicht wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Die ganze Verwaltung hat uns einen sehr guten Eindruck hinterlassen; ich möchte nicht unterlassen, Herrn Regierungsrat Dr. Max Gafner, seinen Beamten und Angestellten namens des Staates den besten Dank auszusprechen und beantragen dem Rat Genehmigung des Berichtes.

Nobel. Ein paar Bemerkungen über die Jugendanwaltschaft. Auch im Amtsbezirk Biel wirkt ein Jugendanwalt. Ich habe Einblick in das Verfahren gegen verschiedene Jugendliche, Knaben und Mädchen, erhalten und möchte mir nun gestatten, einige Fragen an den Herrn Justizdirektor zu stellen. Es wurde mir mitgeteilt, dass wenn ein Jugendlicher, der verschiedene Verfehlungen begangen hat, einvernommen wird, der Vater des Jungen nicht dabei sein kann. Ich weiss nicht, ob das allgemein Praxis ist, aber das dünkt mich nicht ganz normal. Wenn eine Strafe oder Busse herauskommt, so muss sie der Vater doch bezahlen, denn er ist verantwortlich für sein Kind. Da sollte er auch das Recht haben, dabei zu sein, wenn sein Kind einvernommen wird. Wir haben in Biel verschiedene Sachen vernommen. Es findet Einvernahme durch den Jugendanwalt statt, wenn ein Jugendlicher unter 15 Jahren erwischt wird, der in ein Kino gegangen ist. Es gibt eine protokollarische Einvernahme; nachher wird er gebüsst. Ebenso geht es, wenn ein solcher Junge freihändig Velo fährt und vom Polizisten erwischt wird.

Was aber in Biel ganz besonders auffällt, das sind die Einvernahmen in französischer Sprache. Ich weiss nicht, ob der Jugendanwalt diese Sprache nicht beherrscht, aber wenn ein Kind welscher Muttersprache kommt, wird es gefragt: »Kannst du Deutsch?» Und auch wenn dann die Antwort erfolgt, dass das Kind nur ganz wenig Deutsch verstehe, wird die Untersuchung in dieser Sprache geführt. Ueber die Aussagen der Kinder wird ein Protokoll erstellt, auf Grund dessen nachher gestraft wird. Dieses Vorgehen des Jugendanwaltes scheint mir merkwürdig; ich wäre froh, wenn der Herr Justizdirektor diesen Fragen nachgehen und uns Auskunft geben wollte, besonders der Frage: Ist der Jugendanwalt berechtigt, Kinder einzuvernehmen und zu büssen, ohne dass der Vater irgendetwas dazu zu sagen hat?

M. **Casagrande.** Par décret, le français et l'allemand ont été reconnus comme langues officielles dans le district bilingue de Bienne. Au mois de mai, mon collègue, M. Baumgartner, et moi-même avons demandé une audience à M. le directeur de la justice et nous lui avons exposé le cas du président romand du tribunal de Bienne. Il est évident qu'un président de tribunal qui doit traiter des causes en français devrait avoir un secrétaire-juriste et des employés de langue maternelle française.

M. le directeur de la justice nous a donné la garantie qu'un employé de langue maternelle française serait nommé à Bienne lors de la prochaine vacance. Jusqu'ici cette nomination n'a pas eu lieu. Cela est fort regrettable, car le président du tribunal de Bienne doit établir lui-même ses protocoles et un tel système ne me paraît pas rationnel. Je demande donc à M. le directeur de la justice s'il estime pouvoir, dans un délai assez bref, donner suite au vœu des Romands de Bienne, à savoir que des employés de langue maternelle française soient à la disposition du président romand du tribunal de Bienne.

Hänni (Biel). In den Bieler Zeitungen konnte man kürzlich einen Bericht lesen, der sich mit der Amtsführung des Gerichtspräsidenten von Nidau befasste. Dabei zeigte sich ganz klar, dass dieser Gerichtspräsident unser Prozessrecht ganz und gar nicht beherrscht, sonst wäre eine Verurteilung, wie sie in jenem Bericht erwähnt wurde, nicht möglich gewesen. Diese Verurteilung musste vom Obergericht korrigiert werden. Ich möchte auf den Fall nicht zurückkommen, sondern nur Herrn Regierungsrat Dr. Gafner anfragen, was er zu tun gedenkt, damit solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen des Vertreters der Staatswirtschaftskommission geben meinerseits zu Bemerkungen nicht Anlass; ich möchte den Dank, den er der Justizdirektion abgestattet hat, der Staatswirtschaftskommission für die Berichterstattung zurückgeben.

Herr Grossrat Nobel kritisiert die Verhältnisse auf der Jugendanwaltschaft Biel und stellt gewisse Fragen. Die erste Frage geht dahin, ob bei der Einvernahme von Jugendlichen nicht der Vater anwesend sein sollte, da er schliesslich die Busse bezahlen müsse. Ich möchte dazu nur erklären, dass es sehr viele Fälle gibt, wo es besser ist, wenn der Vater nicht anwesend ist, weil der

Jüngling unter Umständen freier und unbeeinflusster reden kann. In der kurzen Zeit, seit der ich auf der Justizdirektion tätig bin, habe ich mich um die Jugendanwaltschaft und Jugendgerichtsbarkeit und ihre Aufgaben besonders interessiert; dabei habe ich feststellen können, dass manchmal Väter in Untersuchungen in einer Weise eingegriffen haben, die für ihren Sohn oder ihre Tochter als unglücklich bezeichnet werden muss. Ich möchte damit aber die Kritik nicht etwa «vernütigt» haben; was am Jugendanwalt Biel kritisiert wurde, werde ich in aller Objektivität prüfen. Ich bin sodann ebenfalls der Meinung, dass ein Kind welscher Muttersprache nicht deutsch einvernommen werden sollte.

Herr Grossrat Casagrande macht geltend, dass Biel immer noch zu wenig mit französischsprechendem Gerichtspersonal versehen sei; er fragt an, innert welcher Zeit nach meiner Meinung Abhilfe geschaffen werden könne. Nachdem die Herren Stadtpräsident Baumgartner und Grossrat Casagrande vor einiger Zeit auf der Justizdirektion vorgesprochen haben, nachdem in der Justizkommission diesbezüglich Anfragen gestellt wurden, sodann auch, weil in der Bieler Presse eine recht lebhafte Polemik eingesetzt hat, ist es doch vielleicht gut, hier mit einigen Worten die Verhältnisse klarzustellen.

Auf 1. Mai 1952 sind zwei den Amtsbezirk Biel betreffende Dekrete in Kraft gesetzt worden: das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel, und das Dekret betreffend die Amtssprache. Das Organisationsdekret datiert vom 14. November 1951, das Sprachendekret vom 26. Februar 1952. Die Wahl des neuen vierten Gerichtspräsidenten von Biel ist am 4. März 1952 validiert worden. Am 19. Mai wurde das Reglement des Obergerichtes erlassen, das die Arbeitsverteilung auf die vier Gerichtspräsidenten regelt. Erst nach Erlass dieses Reglementes war es der Justizdirektion möglich, in bezug auf die personelle Organisation der einzelnen Richterämter definitive Entscheidungen zu treffen.

Es ist aber nicht etwa so, dass die Justizdirektion bis dann gewartet hätte, sondern sie hat schon vor Erlass des Reglementes die Prüfung aufgenommen, gewisse Unterlagen verlangt, um sich ein eigenes Urteil zu bilden, und die Justizdirektion hat bereits am 6. März 1952, also zehn Tage nach Annahme des Sprachendekretes im Grossen Rat, der Finanzdirektion die nötigen Vorschläge für die personelle Organisation des neugeschaffenen Richteramtes in Biel unterbreitet, wobei auch die durch das Sprachendekret entstandenen Notwendigkeiten berücksichtigt wurden.

Die Justizdirektion hatte zu berücksichtigen: Erstens, dass die Geschäftslast an sich durch Behandlung von zirka ein Drittel der Geschäfte in französischer Sprache nicht derart angewachsen war, dass einfach drei französischsprechende Funktionäre angestellt werden durften. Zweitens war zu berücksichtigen, was ich den Herren auch erklärt habe, dass nicht einfach fest angestelltes Personal, das französisch versteht, aber nicht französischer Muttersprache ist, weggejagt werden kann, um dafür französischsprachige Leute einzustellen. Das verlangt Herr Casagrande auch nicht.

Es wurde unserseits bei der Finanzdirektion beantragt, erstens die Anstellung eines juristischen Sekretärs französischer Muttersprache, ferner eines Kanzleisekretärs französischer Muttersprache, drittens die Beibehaltung der bisher dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter zugeteilten provisorischen Kanzleikraft, auf deren Mitarbeit der zum Gerichtspräsidenten IV in Biel gewählte bisherige ausserordentliche Untersuchungsrichter, Herr Jordan, nicht verzichten wollte. Wir haben die Auffassung vertreten, man könne nicht einem Gerichtspräsidenten, der sich auf eine Hilfskraft eingestellt hat — trotz des französisch klingenden Namens ist die Dame nicht französischer Muttersprache —, diese Hilfskraft einfach wegnehmen.

Die Finanzdirektion hat der Schaffung einer weitern juristischen Sekretärstelle zugestimmt, sie hat auch der Beibehaltung dieser Aushilfskraft zugestimmt, die der neue Gerichtspräsident behalten wollte; sie hat aber die Neueinstellung eines Commis-greffier abgelehnt, mit der Begründung, dass seinerzeit vom Regierungsratstische aus im Grossen Rat, wie schon vorher im Regierungsrat, erklärt worden sei, dass das Sprachendekret im Amtsbezirk Biel ausser dem juristischen Sekretär keine Personalvermehrung zur Folge haben werde.

Die Bedenken der Finanzdirektion fanden ihre Stütze im starken Anwachsen der Gerichtsbeamten in Biel. Ich bin der Sache nachgegangen und habe mir Unterlagen geben lassen, wobei ich zu folgenden Feststellungen kam: Im Jahre 1922 sind in Biel bei einer Bevölkerungszahl von 35 415 Einwohnern acht Gerichtsbeamte tätig gewesen; heute zählt Biel 49 454 Einwohner, also rund 14 000 mehr; die Zahl der Gerichtsbeamten aber hat sich genau verdoppelt. 1922 kamen auf 4427 Einwohner ein Gerichtsbeamter, heute entfällt in Biel auf 3090 Einwohner einer; diese Zahl ist wesentlich geringer als z. B. in Bern. Dort hat sich die Zahl der Gerichtsbeamten seit 1922 bei weitem nicht im gleichen Masse vermehrt wie in Biel, so dass in Bern auf einen Gerichtsbeamten 4268 Einwohner entfallen. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass Biel keineswegs benachteiligt worden ist.

Die Klagen gehen aber weniger nach der Richtung der Zahl des Personals, sondern nach der der Sprache. Wir haben uns trotz der ablehnenden Antwort der Finanzdirektion, die wir an und für sich verstanden, nicht zufrieden gegeben, sondern haben geprüft, ob auf anderm Wege eine Lösung möglich wäre, indem man z. B. Beamte oder Angestellte des Richteramtes Biel in andere Amtsbezirke versetzt hätte. Wir sind in Verhandlungen eingetreten und haben einem bestimmten Funktionär eine Abfindungssumme offeriert, damit er sich vorzeitig pensionieren lasse. Nachdem wir zuerst eine Antwort erhalten hatten, die auf eine Zusage schliessen liess, erfolgte nachher eine Ablehnung.

So ist gegenwärtig die Lage; ich kann aber Herrn Casagrande bestätigen, dass nach unserer Auffassung ein Kanzleisekretär französischer Muttersprache dem Richteramt Biel noch zugeteilt werden sollte. Das haben wir der Finanzdirektion auch geschrieben; wegen Abwesenheit

des Finanzdirektors konnte diese Frage bisher nicht erledigt werden. Ich stelle aber fest, dass den Gerichtspräsidenten ausser dem Gerichtsschreiber und neben den Kanzleikräften noch drei Fachbeamte zur Verfügung stehen als motivierende Sekretäre.

Nun hat sich seit dem Besuch der beiden Herren bei mir die Sache insofern geändert, dass der Beamte, den wir abschieben wollten, bei einem andern Zweig der Staatsverwaltung eine Stelle gefunden hat. Wir haben seine Stelle sofort ausgeschrieben und in den Anstellungsbedingungen erwähnt, dass französische Muttersprache verlangt werde. Wir wollen nun annehmen, dass verwendbare Anmeldungen eingehen. Damit darf dann gehofft werden, dass innert kurzer Zeit der Wunsch von Biel erfüllt werde.

Ich bin in der Bieler Presse wegen dieser Dinge persönlich angegriffen worden; ich hätte aktenmässig nachweisen können, dass diese Angriffe unberechtigt sind. Ich habe darauf verzichtet, indem ich mich des Spruches erinnerte: «Was in der Zeitung steht, das macht mir keinen Kummer, denn morgen schon erscheint die nächste Nummer.» Ich glaube, dass der Fall innert kurzer Zeit endgültig begraben werden kann.

Seit 137 Jahren hatten wir in Biel Deutsch als Amtssprache; nun hat man im Sprachendekret auch Französisch als Amtssprache anerkannt. Dass eine so alte Praxis im Beamtenapparat nicht innert einiger Wochen umgestellt werden kann, sondern dass man dazu wenigstens ein halbes Jahr oder drei Vierteljahre Zeit gewähren muss, sollten die Bieler verstehen.

Herr Grossrat Hänni kritisiert den Gerichtspräsidenten von Nidau und fragt, was die Justizdirektion vorzukehren gedenke. Darauf muss ich antworten: Gar nichts können wir vorkehren, denn die Richterämter unterstehen nicht der Justizdirektion, sondern dem Obergericht. Ich will jedoch dem Obergericht von den Klagen Kenntnis geben, die wir von Herrn Grossrat Hänni hörten. Ob sie berechtigt sind, dies zu beurteilen ist Sache des Obergerichts.

Genehmigt.

Bericht des Obergerichts

M. **Michel** (Courtedoux), rapporteur de la Commission de justice. Le rapport de la Cour suprême relève que des règlements ont été établis pour les fonctions des présidents de tribunaux dédoublées à Berthoud, Interlaken et Porrentruy, en ce sens que dans les trois districts susmentionnés, ce n'est plus le président du tribunal de district en matière pénale qui est juge d'instruction, mais le président du tribunal civil.

Le rapport mentionne aussi qu'il a été remédié aux critiques formulées au Grand Conseil par une circulaire de la Cour suprême aux tribunaux; elle demande à ceux-ci de citer et d'entendre les témoins de manière à ce qu'ils ne soient pas obligés d'attendre trop longtemps.

Par une autre circulaire, la Cour d'appel a donné des instructions et des indications au sujet du nouveau système de statistiques en matière pénale, qui est destiné à donner une meilleure image de la charge de travail. Le système appliqué jusqu'en 1951 avait fait l'objet de vives critiques au Grand Conseil.

La délégation de la Commission de justice a constaté avec plaisir que la remise en état du bâtiment de la Cour suprême a été heureusement poursuivie pendant l'année 1951. La Commission de justice espère que l'on ne s'arrêtera pas en si bon chemin et que la grande salle d'audience, où les couvertures des chaises sont déchirées et les murs noircis, sera rénovée sous l'impulsion du nouveau directeur de la justice, de manière à ce que ce bâtiment présente un aspect digne de la justice bernoise.

Il est à souhaiter aussi que le tribunal administratif puisse être doté de locaux convenables, car le manque de place continue à se faire sentir au Palais de justice.

Les affaires traitées par les diverses sections de la Cour d'appel sont toujours considérables, ainsi qu'il ressort du rapport de la Cour suprême. Nos juges cantonaux ne chôment pas.

En ce qui concerne les tribunaux de première instance, la séparation des fonctions n'est pas encore réalisée partout où elle devrait l'être. Les présidents des tribunaux d'Aarberg et de Fraubrunnen la demandent encore dans le rapport annuel. Dans d'autres districts, la charge de travail excède à la longue les forces d'un seul président, là surtout où les fonctions ne sont pas encore séparées. Nous espérons que la Direction de la justice saura trouver la solution qui s'impose pour décharger des magistrats qui doivent souvent étudier des dossiers le soir et même le dimanche.

Enfin, il y a lieu de signaler les défectuosités de certaines prisons de district et des locaux de détention préventive. On se plaint de la sécurité insuffisante en matière de collusion et d'évasion. La situation est particulièrement intenable à Berne même. Il serait très souhaitable que les instances administratives compétentes remédient à cette situation à bref délai, car, ainsi que le dit le rapport, on garde des détenus en préventive dans des conditions à tel point contraires à la loi qu'on est obligé de dire qu'elles sont indignes d'une capitale de l'Europe centrale.

Si la charge du travail ne s'est pas accrue depuis 1950, on signale toutefois une augmentation du nombre des délits de la circulation. Il faudra pour en réduire le nombre, une jurisprudence plus sévère, doublée de mesures administratives et de campagnes de propagande.

L'effet de l'action entreprise en faveur du respect des règlements de la circulation en 1951 — que certains présidents de tribunaux reconnaissent dans leur rapport — a été en bonne partie annulé par d'autres manifestations sportives. C'est ainsi que le président du Tribunal II de Thoune signale l'influence néfaste du Tour de Suisse, qui a fait la démonstration éclatante de la manière dont il ne faut pas circuler — et cela précisément pendant les dix jours de la circulation.

Nonobstant ces quelques considérations, la Commission de justice a approuvé le rapport de

la Cour suprême à l'unanimité. En son nom, je vous demande de faire de même.

Hofer. Der Fall, über den ich ein paar Worte verlieren möchte, hat bereits 1950 zu einer Interpellation des Sprechenden Anlass gegeben, die damals vom Landwirtschaftsdirektor beantwortet wurde. Es handelt sich um den Milchfälschungsfall Schenk im Verkaufslokal der Molkereischule Rütti. Ich habe soeben die Ausführungen des Herrn Justizdirektors über die Gewaltentrennung gehört; ich bin mir bewusst, dass wir vom Grossen Rat aus nicht in die Tätigkeit der Gerichte hineinsehen können. Aber auf der andern Seite ist es doch gut, wenn man hie und da im Grossen Rat von der Volksstimmung Kenntnis gibt und die Auffassung des Volkes zu gewissen Entscheiden klarlegt.

Der Werkführer, der angeschuldigt war, wurde vom Richteramt V am 13. Januar 1949 wegen Milchfälschung zu 14 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt, ebenso zu den Verfahrenskosten. Die Molkereischule Rütti hatte diesen Werkführer angestellt für den Verkauf; im Anstellungsvertrag war auch die Mitwirkung der Frau vorgesehen, wobei er für die zusätzliche Arbeit ein erhöhtes Salär bekam. Wir glaubten, der Fall von Milchfälschung, der bei der Molkereischule Rütti vorgekommen ist, sei einer von denen, wo die Milchfälschung klar bewiesen ist, wo es feststeht, dass die Milchfälschung nur vom Werkführer Schenk begangen worden sein konnte. Es waren alle Vorsichtsmassnahmen getroffen worden: schon beim Einwägen der Milch waren Proben entnommen worden durch den Lebensmittelinspektor; die Milch wurde unter Bewachung nach dem Verkaufslokal transportiert, die Gefässe wurden unter Kontrolle des Lebensmittelinspektors unmittelbar vor dem Verkaufslokal geöffnet und es wurde wieder eine Probe entnommen. Auf Grund dieser Proben stellte der Kantonschemiker einen Wasserzusatz von acht Prozent fest.

Wir hatten die Meinung, der Lebensmittelinspektor sei zweifellos gestützt auf seine Funktionen am ehesten zur Vornahme einwandfreier Proben berufen, und das sollte genügen. Nichtsdestoweniger hat das Ehepaar Schenk jede Milchfälschung vollständig abgeleugnet und diese Leugnung hat dazu geführt, dass das Obergericht den Werkführer und seine Frau freisprach. Alle diejenigen, die näher mit der Sache zu tun hatten, mussten sich sofort sagen, dass dieser Freispruch schwere Folgen haben werde, dass der Kampf gegen die Milchfälschung und die Bemühungen um ein rasches Eingreifen gelähmt und die Ueberweisung der Täter verhindert wird.

Wenn ich neuerdings auf diese Angelegenheit zurückkomme, so deswegen, weil ich erstens dem Rat dafür danken möchte, dass er sich restlos der Meinung der Aufsichtskommission angeschlossen hat. Es ist absurd, dass ausgerechnet dieser Werkführer Schenk, trotzdem der Lebensmittelinspektor immer zugegen war, dann noch Fachlehrer verdächtigte. Mangels Beweisen wurde das Ehepaar freigesprochen.

Nachdem das Gutachten des Kantonschemikers vorlag, hat der Landwirtschaftsdirektor die sofortige Einstellung dieses Werkführers in seinen Funktionen verfügt. Daraus entstand ein neues Verfahren vor dem Verwaltungsgericht; Schenk widersetzte sich der Entlassung, die er als ungerechtfertigt bezeichnete; er verlangte die Auszahlung eines Vierteljahresgehaltes.

Wir haben an einer Konferenz über Qualitätsbezahlung der Milch in Gegenwart des Kantonschemikers und des Lebensmittelinspektors über die ausserordentlich schwerwiegenden Folgen diskutiert. Man wurde dahin orientiert, dass in Zukunft in jedem Fall, wo Wasser in der Milch festgestellt wird, einfach geleugnet wird, solange man nicht den klaren Nachweis führen kann. Dem Gericht sind die Hände gebunden; nur der, der bekennt, kann bestraft werden.

Das sind sehr schwere Auswirkungen, und wenn ich hier das Wort ergriffen habe, so deswegen, weil ich ersuchen möchte, bei den Gerichten dahin zu wirken, dass die Gerichtsinstanzen mit den Kreisen Fühlung nehmen, die die Verhältnisse kennen und auf diesem Gebiet praktisch tätig sind. So schreibt die Justizdirektion am 29. Dezember, und alle, die sich mit diesen Fragen zu beschäftigen haben, werden das bestätigen, dass das, was das Obergericht verlangt, nicht nur im Widerspruch zum Lebensmittelgesetz steht, sondern auch das Ziel der möglichst unmittelbaren und sofortigen Abklärung des Tatbestandes könnte übrigens nicht erreicht werden. Die Strafkammer aber lässt sich vernehmen:

«Für die Milchfälschungen vom 1. und 6. Oktober 1948 kamen nach Auffassung der Strafkammer als Täter nur der Angeschuldigte oder dessen Ehefrau oder beide in Betracht.

Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass die bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und das weitere Vorgehen sich als teilweise unzweckmässig erweisen in Fällen, wo mehrere Personen als Fälscher in Betracht fallen, wo also mit dem Beweis der Warenfälschung der Täter noch keineswegs ermittelt ist. So schreibt Art. 6 des bundesrätlichen Reglementes vom 16. April 1929 betr. die Erhebung von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor, dass bei der Erhebung von Proben der Warenbesitzer oder sein Vertreter in der Regel anwesend sein solle. Auf diese Weise werden Schuldige gewarnt und erhalten Gelegenheit, ihre Verteidigung in dem zu erwartenden Strafverfahren gründlich vorzubereiten, Kollusion zu betreiben usw. Dies ist um so mehr der Fall, als dann gemäss Art. 16 des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 8. Dezember 1905 vor der Weiterleitung der Anzeige an den Richter (bzw. Untersuchungsrichter) dem Beteiligten von der Anzeige Kenntnis zu geben ist und ihm das Recht zusteht, innert fünf Tagen Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen. Eine gründlichere Warnung von Fälschern vor dem Eingreifen des Untersuchungsrichters kann man sich fast nicht denken.

Das Ziel der möglichst unmittelbaren und sofortigen Abklärung des gesamten Tatbestandes könnte übrigens meist in der Weise erreicht werden, dass sich die Lebensmittelpolizeiorgane bei Verdacht schon vor Einreichung einer Anzeige

und vor der Erhebung von Proben beim Verdächtigen mit dem Untersuchungsrichter in Verbindung setzen zum Zweck der allfälligen Durchführung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens im Sinne von Art. 71, Abs. 2, StrV. Dann hätte der Untersuchungsrichter die Möglichkeit, der Probeentnahme beizuwohnen, die Verdächtigen sofort getrennt eingehend abzuhören und allenfalls weitere Massnahmen zu treffen, z. B. von Amtes wegen vor der Einreichung einer förmlichen Anzeige sofort ein Strafverfahren zu eröffnen und Verhaftungen anzuordnen.»

Ich bedaure, dass die Herren Oberrichter die Praxis nicht etwas besser berücksichtigen. Bei der Entnahme der Probe kann noch kein Befund abgegeben werden; erst nach zwei bis drei Tagen kann festgestellt werden, dass die Milch verfälscht ist. Das Lebensmittelpolizeigesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Lebensmittelpolizeiorgane Proben zu entnehmen haben. Wenn wir künftig den Untersuchungsrichter beiziehen müssten, wäre eine Feststellung nicht mehr möglich, denn sobald öffentliche Funktionäre in der Mehrzahl aufmarschieren, so wird der Verdächtige gewarnt. Ich bedaure das, weil doch verlangt werden sollte, dass die Richter in etwas engern Kontakt mit der Lebensmittelkontrolle kommen sollten, damit sie sich selber überzeugen können, dass die Auffassung, die sie in diesem Urteil bekanntgegeben haben, in der Praxis nicht durchführbar ist.

Der Sinn und Zweck meiner Ausführungen geht dahin, dass ich dem Herrn Justizdirektor nahelegen möchte, ohne seine Unabhängigkeit irgendwie zu tangieren, auch hier dafür zu sorgen, dass man, wie in so zahlreichen andern Fällen Gutachten einfordert und dass die Gerichtsinstanzen in erster Linie mit den Amtsstellen verkehren, die auf Grund einer jahrzehntelangen Tätigkeit über gewisse Erfahrungen verfügen. So kann vermieden werden, dass Urteile herauskommen, von denen sich das Volk fragen muss, ob die Gerichte, die sie erlassen, die praktischen Verhältnisse überhaupt kennen. Damit könnte der Nachteil vermieden werden, dass Urteile herauskommen, deren Nachwirkungen überaus schädlich sind, weil sie den Kampf um die Qualitätsverbesserung hemmen, während wir doch in erster Linie dafür Sorge tragen müssen, dass die Milch in unverfälschtem Zustand an den Konsum abgegeben wird. Unbefriedigend an diesem ganzen Handel ist dann erst noch das, dass der Staat dem Angeschuldigten bei Lösung des Dienstverhältnisses noch Entschädigung zahlen muss.

Wirz. Auf Seite 289 des Berichtes des Obergerichtes wird auf die sehr bedenklichen Verhältnisse im Untersuchungsgefängnis von Bern hingewiesen. Sie alle wissen, dass die Frage seit längerer Zeit an und für sich geregelt wäre: durch Verkauf des Amthauses und Erstellung eines Neubaues. Aber leider blieb es bei diesem Vertrag; der Neubau wurde nicht ausgeführt, und es ist nicht sicher, ob in nächster Zeit etwas gehen wird. Aber die Darlegungen im Bericht des Obergerichtes sind so gravierend, dass ich glaube, man müsse doch noch besonders darauf hinweisen. Es wird speziell auf die Entweichungsmöglichkeit hingewiesen. Sie wissen alle, dass man in letzter Zeit gerade mit entwichenen Strafgefangenen ausserordentlich schwere Situationen bekommen hat. Es braucht nur etwas ähnliches im Untersuchungsgefängnis Bern zu passieren, wo Entweichungsmöglichkeiten nach dem Bericht gegeben sind, so werden wir sofort vor unangenehme Situationen gestellt.

Es wird im Bericht auch auf die Verhältnisse der Gefangenen hingewiesen, die ja nicht immer schuldig erklärt werden. Mancher, der verhaftet wird, wird nachher freigesprochen oder mangels strafbaren Tatbestandes freigelassen. Diese Leute sind auf eine Art untergebracht, die zu Kritik Veranlassung gibt. Es heisst im Bericht: «Die zuständigen Verwaltungsinstanzen wollen das Problem im Zusammenhang mit einem geplanten, jedoch noch in weiter Ferne liegenden Amthausneubau lösen, womit aber leider Untersuchungsgefangene, die heute und in den nächsten Jahren unter solchen gesetzwidrigen und einer westeuropäischen Hauptstadt unwürdigen Verhältnissen zu leiden haben, in keiner Weise geholfen ist.»

Das sind ausserordentlich schwere Anschuldigungen: «einer westeuropäischen Hauptstadt unwürdig»; ich glaube, die Regierung müsse unbedingt dieser Frage nachgehen und eine Lösung suchen.

Auf der gleichen Seite des Obergerichtsberichtes wird eine strenge Praxis gegenüber notorischen Verkehrssündern verlangt. Auch das ist zu begrüssen. Es gibt aber nicht nur Verkehrssünder, die allzuschnell fahren, sondern die überaus starken Lärm verursachen. Ich denke speziell an Motorvelofahrer. Diesem Problem wird man in nächster Zeit ernsthafte Aufmerksamkeit schenken müssen, denn diese Lärmbelästigung führt nachgerade zu unerträglichen Verhältnissen, in der Stadt und auf dem Land. Dieses Herumrasen mit offenem Auspuff stellt Probleme, mit denen sich die Behörden ernsthaft beschäftigen müssen. Es gibt unverständige Fahrer, gegen die man scharf vorgehen muss. Mir sind die Verhältnisse an der Spitalgasse in Bern gut bekannt, da ich dort mein Büro habe und z. B. während der Grossratssessionen auch nach der Bürozeit dort arbeiten muss. Da höre ich, wie es dort zugeht: sozusagen wie auf einer Rennstrecke, Rundstrecke Loebecke—Spitalgasse—Amthausgasse usw. Wie man solche Zustände dulden kann, ist mir unverständlich; ich werde diese Reklamation auch bei den Stadtbehörden anbringen.

Es wird auch auf die Verkehrserziehungswoche hingewiesen; ich glaube, es wäre gut, wenn man diese Verkehrserziehung auf das ganze Jahr ausdehnen würde. Während dieser Verkehrserziehungswochen passen alle auf: Fussgänger, Velofahrer, Motorfahrer, weil sie wissen, dass die Verkehrspolizei eine scharfe Kontrolle durchführt. Die ganze Aktion hat aber wenig Wert, wenn man die Leute alle nachher wieder frei schalten lässt. Ich möchte also die Regierung bitten, auch diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Wälti. Als Präsident der Justizkommission möchte ich den Rat auf eine Erscheinung aufmerksam machen. In ihren Voten zum Verwal-

tungsbericht des Obergerichtes haben die Herren Hofer und Wirz eigentlich Anfragen an die Justizdirektion gestellt. Und nun muss ich sagen, dass das Obergericht nicht der Justizdirektion und auch nicht der Polizeidirektion untersteht und dass diese Amtsstellen nicht berechtigt sind, irgendwelche Reklamationen entgegenzunehmen. Das Obergericht und seine Verwaltungsabteilungen unterstehen direkt dem Grossen Rat und durch den Grossen Rat der Justizkommission, und darum hat auch die Justizkommission die Aufgabe, Inspektion beim Obergericht zu machen, und nicht etwa die Staatswirtschaftskommission.

Die Anregungen, die gemacht wurden, sind eigentlich durch die Justizkommission zu prüfen. Zu dem, was Herr Wirz bezüglich des Untersuchungsgefängnisses in Bern gesagt hat, kann ich mitteilen, dass die Justizkommission bei Behandlung des Berichtes des Obergerichtes beschlossen hat, nach dieser Session einzelne Bezirksgefängnisse, insbesondere dasjenige in Bern, zu besichtigen und nachher Beschlüsse zu Handen des Grossen Rates zu fassen. Die Justizkommission hat sich dieser Aufgabe angenommen und wird die Frage gründlich prüfen. Wir teilen die Auffassung von Herrn Wirz, dass die Verhältnisse im Bezirksgefängnis Bern sehr prekär sind und dass eine Reform nicht mehr länger hinausgezögert werden darf. Aber wir müssen nochmals festhalten, dass Gewaltentrennung zwischen Obergericht, Regierungsrat und Grossem Rat besteht. Darum wollte ich mir erlauben, diese Bemerkungen noch anzufügen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Herrn Grossrat Wälti, dem Präsidenten der Justizkommission, für seine richtigen Feststellungen, die mich einer weitern Antwort auf alle die Ausführungen, die sich auf das Obergericht bezogen, entheben.

Was bezüglich des Neubaues des Amthauses in Bern, besonders des Untersuchungsgefängnisses, angeführt worden ist, berührt die Polizeidirektion, ebenso die Verkehrserziehungswoche. Neubaufragen behandelt die Baudirektion. Die Herren sind also nicht vor die richtige Schmiede gegangen.

Nun zu den Ausführungen von Herrn Hofer betreffend Milchfälschungsfall bei der Molkereischule Rütti. Diese Frage wurde im Grossen Rat schon einmal behandelt, im Zusammenhang mit einer Interpellation Hofer, die durch die Landwirtschaftsdirektion beantwortet wurde. Schon damals wurde angeregt, die Justizdirektion sollte beim Obergericht intervenieren; der damalige Justizdirektor hat die meines Erachtens einzig richtige Antwort gegeben, die ich zu meiner eigenen machen muss: dass es nicht angeht, dass die Regierung ein Urteil des Obergerichtes kritisiert und diesbezüglich beim Obergericht vorstellig wird. Das darf man verfassungsrechtlich nicht; dem steht der Grundsatz der Gewaltentrennung entgegen.

Nun noch eine Bemerkung zum Vorschlag der Strafkammer, den Herr Hofer kritisiert hat. Ich habe mich damals als Volkswirtschaftsdirektor mit der Sache zu befassen gehabt, habe den Kantonschemiker darüber befragt, und dieser hat den Vorschlag als praktisch undurchführbar erklärt. Auch ich musste der Auffassung des Kantonschemikers zustimmen, und empfahl der Landwirtschaftsdirektion, dass sich Administrativ- und Gerichtsbehörden über ein zweckmässiges Vorgehen verständigen möchten.

Eine Abberufung des Schenk, die vom Regierungsrat aus angestrebt wurde, war beim Obergericht nicht zu erreichen.

Präsident. Ich stelle fest, dass die Berichte der Gerichte hier im Rat zur Diskussion stehen; dass die Herren Grossräte hier die Möglichkeit haben, ihre Bemerkungen anzubringen, zu Handen der Justizkommission und der Herren Regierungsvertreter.

Wirz. Gerade das wollte ich auch sagen. Wo soll man sonst reden? Diese Dinge stehen im Bericht über die Staatsverwaltung. Nun ist es wohl so: Ueberall dort, wo ich von Justizdirektion gesprochen habe, hätte ich von Justizkommission sprechen sollen.

Genehmigt.

Bericht des Verwaltungsgerichts

M. **Michel** (Courtedoux), rapporteur de la Commission de justice. Une délégation de la Commission de justice s'est rendue auprès du tribunal administratif, présidé par M. Halbeisen. La seule remarque à formuler au sujet de la gestion du tribunal administratif concerne la question du partage de l'impôt des forces motrices bernoises.

Au cours de l'année 1951, douze communes ont attaqué par pourvoi la décision de l'intendance cantonale de l'impôt du 29 janvier 1951 au sujet du partage de l'impôt des forces motrices bernoises. Il s'agit des douze litiges mentionnés dans le tableau que vous possédez. Ces litiges ont dû être reportés en 1951 parce que les divers problèmes qu'ils soulevaient exigeaient un examen d'ensemble de la question du partage de l'impôt pour les communes dans lesquelles les forces motrices bernoises possèdent des établissements.

Certaines communes estiment que la liquidation de cette affaire de partage d'impôt est trop lente et elles demandent s'il ne serait pas possible d'obtenir des versements avant le jugement définitif.

La Commission de justice n'a formulé aucune autre observation. En remerciant le tribunal administratif et notamment son président, M. Halbeisen, la Commission vous propose d'accepter le rapport.

Wirz. Ich habe nicht viel zu sagen. Im Bericht des Verwaltungsgerichtes wird auf Seite 305 erklärt, dass eine Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes notwendig geworden ist. Das stimmt, und alle, die mit dieser Materie zu tun haben, können das bestätigen. Ich möchte den Herrn Justizdirektor, bzw. Herrn Kollegen Wälti fragen, ob in dieser Frage irgendetwas geht oder nicht. Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich bemerken, dass der Bericht der Rekurskommis-

sion ausserordentlich knapp gehalten ist. Etwas mehr Details sollte man schon haben; nicht nur gerade ein paar Zahlen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung von Herrn Grossrat Wirz anerkenne ich als berechtigt. Als mir der Präsident des Verwaltungsgerichtes zu meinem Amtsantritt als Justizdirektor schrieb, ich möchte mich mit dieser Frage befassen, musste ich ihm antworten, dass die Revision wohl an die Hand genommen werde, dass sie aber nicht das dringlichste sei, sondern dass es noch dringendere Sachen gebe, z. B. das Beamtengesetz. Einiges ist in der Richtung der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Vorbereitung, z. B. wird die Frage des Weiterzuges von Entscheiden regierungsrätlicher Direktionen geprüft, d. h. die Frage, ob ein solcher Weiterzug an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht erfolgen soll. Ich möchte mich aber in dieser Beziehung nicht binden und mich nicht heute schon auf eine Lösung verpflichten lassen.

Genehmigt.

Bericht der Rekurskommission

M. **Michel** (Courtedoux), rapporteur de la Commission de justice. La délégation de la Commission de justice s'est déclarée enchantée de sa visite à M. le président Kellerhals. Elle a constaté — et vous constaterez avec elle à la lecture du rapport — qu'il effectue un travail considérable et souvent ingrat. Il arrive souvent, en effet, que M. Kellerhals soit attaqué par voie de plainte. Cependant M. Kellerhals a eu la satisfaction d'être toujours blanchi par le Grand Conseil.

Il n'y a aucune observation spéciale à formuler au sujet du rapport de la Commission cantonale de recours et la Commission de justice vous propose de l'accepter.

Genehmigt.

Bericht des Generalprokurators

Lehmann (Bern), Berichterstatter der Justizkommission. Die Delegation der Justizkommission hat auch den Bericht des Generalprokurators für 1951 überprüft und im Obergerichtsgebäude mit dem Generalprokurator besprochen. Wenn Sie den Bericht durchgelesen haben, wird Ihnen, wie uns, aufgefallen sein, dass da mit grosser Sorgfalt und Schärfe unterschieden wird zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat. Wir haben uns mit dem Herrn Generalprokurator ausführlich über seine Auffassung vom Rechtsstaat unterhalten, ebenso über seine Ansichten bezüglich der Abgrenzung gegenüber den Polizeiorganen. Es ist nicht etwa so, dass er den Eifer der Polizisten dämpfen wollte, aber es besteht jedenfalls ein Mangel, herrührend davon, dass gewisse Untersuchungsrichter im Kanton Bern für ihre Aufgabe zu jung sind, um Strafuntersuchungen richtig durchführen zu können, dass sie sich deshalb mit Vorliebe an Polizeiorgane wenden und gewisse Funktionen, deren Ausübung ihre Sache wäre, durch Polizeiorgane ausführen lassen.

Da halten wir es für richtig, dass eine Instanz besteht wie der Generalprokurator, der darüber wacht, dass wir ein Rechtsstaat bleiben und dass nicht solche Funktionen freiwillig an andere Organe übergehen, die in ihren Methoden eben nicht immer so glücklich sind, wie die Justiz sein sollte. Wir haben uns sehr eingehend über diese Fragen unterhalten und mit Interesse vernommen, dass an der Universität ein Lektorat errichtet wird und dass der Polizeikommandant, Fürsprecher Krebs, über Kriminologie liest, und den jungen Juristen, die manchmal fast gar direkt von der Hochschulbank weg ins Gericht kommen, etwas von dieser Wissenschaft beibringt. Das hat bisher gefehlt, und das verspricht für die Zukunft sehr viel.

Der Bericht ist sehr eingehend, womit Herr Kollege Wirz einverstanden sein wird. Namens der Justizkommission möchte ich Genehmigung des Berichtes beantragen. Noch ein Wort zum Strafvollzug. Hier herrscht eine eigenartige Situation. Die gegenwärtige Gesetzgebung bedingt, dass der Generalprokurator direkt dem Grossen Rat verantwortlich ist und Bericht erstattet, während er beim Strafvollzug gewissermassen auch Organcharakter hat und unter der Polizeidirektion steht. Daraus können sich von Zeit zu Zeit Komplikationen ergeben. Wir haben die Auffassung, man sollte diese Organisation ändern und bei der nächsten Revision des entsprechenden Gesetzes sollte man diesen Bedenken Rechnung tragen.

Genehmigt.

Bezirksverwaltung; Ämterzusammenlegung; Aufhebung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wälti, Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grossratsbeschluss vom 1. Februar 1926 betreffend die Uebertragung der Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten an den Gerichtsschreiber im Amtsbezirk Aarwangen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen

(Siehe Nr. 30 der Beilagen)

Eintretensfrage.

M. **Schlappach,** rapporteur. Le décret concernant le tarif des émoluments judiciaires en matière civile appelle les quelques observations suivantes:

Le tarif actuellement en vigueur date du 13 mars 1919. Ce décret a été modifié, dans le sens d'une augmentation des émoluments, par l'article

3 du décret du 25 novembre 1936 relatif aux mesures en vue du rétablissement de l'équilibre financier de l'Etat.

Il y a lieu de constater également qu'une série de mesures judiciaires ne font pas l'objet d'une tarification, notamment en matière de procédure d'assistance judiciaire. Par ailleurs, lorsqu'il s'agit de litiges d'une très grosse importance. les taux maxima, qui étaient jusqu'ici de 3000 francs, sont trop faibles. Si le litige porte sur un million ou plus, il est évident que de tels émoluments sont insuffisants dans la situation actuelle.

En 1944, le Grand Conseil a modifié le tarif appliqué en matière pénale et il l'a adapté aux circonstances actuelles. Aujourd'hui la modification du tarif des émoluments en matière civile a été examinée par une commission formée de M. le juge d'appel Joss, de M. Dick, ancien greffier du tribunal de Berthoud, actuellement président de ce tribunal, de M. Raaflaub, inspecteur à la Direction de la justice.

En règle générale, les émoluments ont été augmentés de manière à tenir compte de la dévaluation de la monnaie. Il est intéressant de constater que, d'une façon générale, les minima n'ont pas été augmentés et que seuls les maxima ont été élevés pour tenir compte des cas extraordinaires, de sorte que le juge ou l'autorité judiciaire aura la possibilité de fixer les émoluments selon une échelle très large entre un minimum acceptable et un maximum suffisamment élevé pour prendre en considération les cas spéciaux dans lesquels la valeur du litige dépasse les montants ordinaires.

Je dois dire que les craintes que j'éprouvais lors de ma désignation comme membre de la commission, à savoir une augmentation massive des émoluments, se sont immédiatement dissipées lorsque j'ai pris connaissance des propositions du gouvernement. En effet, j'étais par principe adversaire d'une augmentation des émoluments, car j'estime que dans un pays démocratique le fait de rendre la justice est l'un des devoirs primordiaux de l'Etat et qu'il ne faut par conséquent pas le rendre impossible par le prélèvement de taxes disproportionnées à la situation des plaideurs. Je peux, à ce point de vue, tranquilliser le Grand Conseil: les taux qui sont proposés sont raisonnables et, à mon avis, aucune objection majeure ne saurait être formulée à ce sujet. C'est la raison pour laquelle la commission unanime a accepté le projet du gouvernement, après y avoir apporté quelques modifications rédactionnelles. A mon tour, au nom de la commission, je vous propose d'entrer en matière sur ce décret.

J'ajouterai que dans certains milieux, on s'est un peu effarouché à la lecture des chiffres importants qui figurent dans le projet de décret. Je répèterai donc que ces chiffres sont des maxima et concernent des procès dont l'importance dépasse la somme de un million. Nous ne courons donc aucun risque puisque dans les cas de ce genre, dans lesquels des émoluments élevés seront appliqués, les parties en présence auront certainement les moyens de les payer. D'autre part, la liquidation de tels litiges prendra beaucoup de temps aux organes judiciaires qui en seront chargés et il est juste d'en tenir compte pour fixer les émoluments.

Le nouveau décret donne aussi la possibilité, en cas d'arrangement entre les parties, de réduire les émoluments, cette réduction pouvant aller jusqu'au $^3/_4$ des sommes prévues. Une telle mesure s'avèrera très utile et dans bien des cas elle facilitera la conclusion d'arrangements entre les parties.

Tels sont les éléments essentiels de ce décret, sur lequel je vous recommande d'entrer en matière, en me réservant de vous donner quelques explications complémentaires lors de la discussion des articles.

Cependant, je vous dirai encore que la Direction de la justice a prévu de faire donner des cours dans l'ensemble du canton pour obtenir une application quelque peu uniforme du nouveau décret. Je crois qu'il faut saluer cette innovation avec satisfaction, car il existe actuellement des différences souvent assez sérieuses entre les districts quant à l'application des tarifs. Certains présidents ou certains greffiers de tribunaux sont portés à fixer des émoluments un peu élevés, alors que d'autres sont moins exigeants. Il convient, à mon avis d'arriver à une application uniforme et équitable des émoluments en matière judiciaire. C'est la raison pour laquelle il convient de se féliciter de l'intention de la Direction de la justice de donner des instructions précises aux greffiers, aux commis greffiers et aux autorités judiciaires. J'espère que cette initiative donnera de bons résultats.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Referent der Kommission in französischer Sprache gesprochen hat, ist es vielleicht doch gut, wenn ich einige Worte beifüge.

Der Dekretsentwurf geht zurück auf einen Bericht von Herrn Dr. Probst an die Finanzdirektion über Einnahmenvermehrungen beim Strafverfahren und bei der Zivilprozessordnung. Herr Dr. Probst regte im Interesse der Einnahmenvermehrung eine Revision der beiden Tarife im Sinne der Anpassung an die Geldentwertung an. Er stützt sich hiebei auf eine Ansichtsäusserung der kleinen Expertenkommission zum Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege, bestehend aus den Herren Oberrichter Mumenthaler, Prof. Waiblinger und Prof. Roos, welche sich über die Notwendigkeit einer Tarifreform wie folgt äusserten:

«Eine Anzahl Verrichtungen sind nicht tarifiert (Armenrechtsverfahren). Bei andern sind die Höchstansätze für Ausnahmefälle zu niedrig (Fr. 3000.— für die ganze Tätigkeit des Appellationshofes, auch wenn der Streit um Millionen geht). Für das Verfahren vor dem Appellationshof und vor dem Handelsgericht sollte mit dem neuen Tarif die gleiche Kostenordnung, wie für das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgericht eingeführt werden: Kostenpflicht beider Parteien gegenüber dem Staat, d. h. Gebührenbezug von jeder Partei, sei es für jede Verhandlung oder für die ganze Tätigkeit des Gerichts.»

Die Revision ist tatsächlich notwendig für den Gebührentarif in Zivilprozessachen, der vom 13. März 1919 und 25. November 1936 datiert und

somit veraltet ist. Dagegen halten die kleine Expertenkommission für die Justizreform und auch die Justizdirektion eine Revision des Tarifes in Strafsachen, der erst am 14. September 1944 einer Totalrevision unterzogen wurde, nicht für notwendig. Speziell auch, weil dieser neuere Tarif in Strafsachen das Ventil enthält, dass in besonders umfangreichen Fällen oder im Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte der Richter an die Höchstgebühren nicht gebunden ist.

Die Justizdirektion setzte für die Revision des Tarifes über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen eine Dreier-Kommission, bestehend aus einem Oberrichter — ernannt wurde Herr Oberrichter Joss, Präsident der Aufsichtskommission über die Gerichtsschreibereien —, dem Inspektor der Gerichtsschreibereien, Herr Fürsprecher Raaflaub, und einem Gerichtsschreiber — ernannt wurde Herr Gerichtsschreiber Dick, Burgdorf, der derzeitige Gerichtspräsident. Diese Kommission erhielt den Auftrag, einen Entwurf mit Erläuterungen auszuarbeiten.

Die Kommission tagte in sechs Sitzungen und stützte sich auf einen Entwurf, den Herr Inspektor Raaflaub ausgearbeitet hatte. Dieser erste Entwurf wurde auch dem Vorstand des Gerichtsschreiberverbandes, dem bernischen Anwaltsverband und dem Präsidenten des Obergerichtes übermittelt, der die Vorlage in einer Plenarsitzung des Appellationshofes unter Beizug von Vertretern des Handelsgerichts und des Versicherungsgerichts, einer einlässlichen Prüfung unterzog, so dass deren Anregungen und Anträge durch die Kommission ebenfalls behandelt werden konnten. Die Kommission, unter dem Vorsitz von Herrn Inspektor Raaflaub, nahm ihre Aufgabe sehr ernst. Ausser den sechs Sitzungen fanden Bearbeitungen der Vorlagen ausserhalb der Sitzungen statt und teilweise wurden gestellte Abänderungsanträge und Anregungen auf dem Korrespondenzwege bereinigt.

Eine einfache Lösung hätte darin bestanden, entsprechend der Geldentwertung eine bestimmte prozentuale Erhöhung der Gebühren festzulegen. Dies war aber nicht angängig, weil gewisse Positionen des geltenden Tarifes als viel zu niedrig erachtet werden müssen, und prozentual eine Erhöhung bis zu 80 und 100 Prozent durchaus gerechtfertigt ist. Es gilt dies namentlich für Entscheidungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts. Anderseits wurden Positionen, wie Kanzleigebühren für Briefe, Notifikationen und Buchungen usw. überhaupt nicht erhöht, weil sich eine Erhöhung sachlich weniger rechtfertigen liess.

Was den finanziellen Ertrag der Revision anbetrifft, so ist schwer zu sagen, wie gross die Mehreinnahmen durch die Tarifrevision sein werden. Das Hauptgewicht sollte in der Vermehrung der Einnahmen beim Obergericht liegen, bei welchem durch die Gebühreneinnahmen von rund Fr. 120 000.— im Jahre 1951 nur etwas mehr als $^1/_{10}$ der totalen Auslagen gedeckt sind. Es darf hier bei entsprechender Anwendung der neuen Tarifpositionen approximativ mit einer Vermehrung der Einnahmen um zirka 50 Prozent, also rund Fr. 60 000.—, gerechnet werden. Die untern Gerichte hatten 1951 rund Fr. 360 000.— Gebühreneinnahmen, allerdings unter Berücksichtigung der Handelsregistergebühren. Es ist sehr schwierig, hier die Auswirkungen des neuen Tarifs zu beurteilen, weil er mit gewissen Gebührenreitereien in Kanzleisachen aufräumt. Aus der Erhöhung der Entscheidgebühren sollten immerhin Mehreinnahmen resultieren. Man erwartet eine jährliche Mehreinnahme von zirka Fr. 60 000.—, so dass die Tarifrevision zirka Fr. 120 000.— jährliche Mehreinnahmen einbringen sollte. Diese Zahlen sind immerhin nur Schätzungen. Die Notwendigkeit der Erhöhung der Einnahmen der Gerichte ergibt sich aus den grossen Mehrkosten, welche dem Staate durch den Ausbau der Rechtspflege, Vermehrung der Richterstellen, vermehrte amtliche Verteidigung in Strafsachen, Ausbau der Staatsanwaltschaften usw. entstanden sind. Die Finanzdirektion verlangte daher auch den baldigen Erlass eines neuen Tarifes im Sinne der Einnahmenvermehrung.

Mit der Neutarifierung der einzelnen Positionen war die Arbeit der Kommission keineswegs erschöpft. Die Expertenkommission musste gleichzeitig einen völlig andern Aufbau des Tarifes vornehmen, weil dem geltenden Tarif eine zweckmässige Systematik fehlte. Man kam zu einer Einteilung des neuen Dekretsentwurfes in die fünf Abschnitte, wie sie in der gedruckten Vorlage enthalten sind.

Die vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil, dass mit dem neuen Dekret nicht nur der bisherige Tarif vom 13. März 1919 über die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen aufgehoben wird, sondern gleichzeitig auch die Tarifbestimmungen (§ 23 bis 26) des Handelsgerichtsdekretes vom 17. November 1938, ebenso die Tarifbestimmung (§ 7) des Dekretes über das Versicherungsgericht vom 22. Mai 1917.

Statt dass wie bisher drei Dekrete die Gerichtsgebühren in Zivilprozessachen, die Gebühren des Handelsgerichts und des Versicherungsgerichts ordnen, werden wir nun inskünftig bei Annahme des Dekretsentwurfes durch den Grossen Rat nur noch ein Tarifdekret für Gerichtsgebühren haben, was bestimmt einen grossen Vorteil darstellt.

Bezüglich weiterer grundsätzlicher Fragen über Aufbau und Inhalt des Tarifes verweisen wir auf den Ihnen mit dem Dekretsentwurf zugestellten Vortrag der Justizdirektion, der die wünschenswerten Aufschlüsse und Erläuterungen und die bei der Ausarbeitung des neuen Tarifs massgebenden Gesichtspunkte enthält.

Erwähnt sei höchstens noch in diesem Zusammenhang, dass bei den Gebühren des Appellationshofes als einzige kantonale Instanz und den Gebühren des Handelsgerichtes mit Rücksicht darauf, dass nach dem neuen Tarif nicht eine einheitliche Gebühr für den ganzen Prozess, sondern neu von jeder Partei eine Gebühr verlangt wird, die bisherigen Tarifansätze im allgemeinen nur um 50 Prozent oder wenig mehr erhöht wurden. In einzelnen Fällen konnte natürlich bei Neugestaltung des Tarifes nicht einfach davon ausgegangen werden, dass die bisher gültigen Ansätze immer die richtigen gewesen seien.

Ferner ist zu bemerken, dass die einzelnen Tarifierungsfragen nicht alle eingehend im Tarif behandelt werden können. Die Expertenkommission hat daher Erläuterungen ausgearbeitet, welche als Grundlage für die spätere Entscheidung auftauchender Fragen gedacht sind und die als integrierender Bestandteil des Dekretes zu gelten haben.

Ich möchte nicht unterlassen, den Dank und die Anerkennung für die geleistete Arbeit der Kommission auszusprechen, insbesondere ihrem Präsidenten, Herrn Inspektor Raaflaub.

Im Namen des einstimmigen Regierungsrates beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1—4.

M. **Schlappach,** rapporteur. J'attire votre attention sur l'article 4 qui prévoit que « dans les cas où l'émolument comprend un minimum et un maximum, on tiendra compte, pour le fixer, de la mise à contribution du tribunal et de la valeur litigieuse ».

Je vous ai signalé cette disposition lors de mon exposé à propos de l'entrée en matière. Elle permet de donner une certaine sécurité aux justiciables, en ce sens que dans les cas où le tribunal pourra liquider l'affaire d'une façon rapide et simple, ils pourront compter que les émoluments minima leur seront appliqués. J'estime qu'il convient de faire confiance à nos autorités pour que, dans chaque cas, elles tiennent compte des circonstances particulières.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 1. Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof, dem Handelsgericht und dem Versicherungsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, interkantonaler und internationaler Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

§ 2. Für die Verrichtungen in Zivilsachen werden die hienach bezeichneten Gebühren erhoben. In diesen Gebühren sind die Auslagen wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenhonorare, Porti, Telegraph- und Telephonspesen, Stempel, Weibel- und Abwartsgebühren usw., nicht inbegriffen.

Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweilen geltenden Erlassen zu beziehen [1]).

§ 3. Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kostenaufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden Höhe von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Verhandlungsgebühren und die Pauschalgebühr werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

§ 4. Wo ein Mindest- und Höchstbetrag festgesetzt sind, ist bei der Berechnung der Gebühr auf die Inanspruchnahme des Gerichtes und auf den Streitwert Rücksicht zu nehmen.

Die Gerichtskosten sind durch den Gerichtsschreiber zu berechnen.

Die Urteilsgebühr und die einheitliche Gerichtsgebühr (Pauschalgebühr) werden durch den Richter oder das Gericht festgesetzt.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes

§ 5—16.

M. **Schlappach,** rapporteur. Je n'ai pas d'observation à présenter. Je signalerai simplement que les émoluments de chancellerie sont en général les mêmes que ceux qui étaient en vigueur jusqu'ici. Le nouveau décret ne prévoit pas de modification fondamentale au sujet des différents postes de ce chapitre.

Genehmigt.

Beschluss:

Im ordentlichen und im summarischen Verfahren, soweit nicht besondere Bestimmungen zur Anwendung kommen (z. B. Gebührentarif zum SchKG), im Verfahren zur Erlangung der unentgeltlichen Prozessführung (unter Vorbehalt von Art. 79, Abs. 4, ZPO), bei der vorsorglichen Beweisführung, im Vollstreckungsverfahren und im Entmündigungsverfahren (Art. 34 ff. EG ZGB) sind zu Handen des Staates zu beziehen:

1. Kanzleigebühren:

§ 5. Für Briefe, Telegramme und Schreiben aller Art, die hienach nicht besonders erwähnt sind, sowie beglaubigte Auszüge und Abschriften für jede Seite . . . . . Fr. 1.—
Für Zeugnisse und Bescheinigungen für jede Seite . . . . . Fr. 1.—
Für telephonische Mitteilungen oder Erkundigungen für jedes Gespräch Fr. —.50
Für nicht beglaubigte Auszüge und Abschriften, soweit sie als blosse Durchschläge ohnehin nötiger Aktenstücke erstellt werden können für jede Seite . . . . . Fr. —.50
Für Eintragung in die Kontrollen, Nachschlagungen, Aktensendungen oder Aktenzirkulationen Fr. 1.— bis Fr. 3.—

[1]) Zurzeit Regulativ vom 27. März 1928 mit seitherigen Abänderungen.

§ 6. Für jede Editionsaufforderung, Notifikation, Kundmachung und dergleichen . . . . . Fr. 2.—
Für jede Vorladung . . . . . Fr. 2.—
Für die Zustellung wird keine weitere Gebühr erhoben.

§ 7. Für die Buchung der entstehenden Gerichtskosten, inbegriffen die Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen Fr. 1.— bis Fr. 5.—
Für die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen . . . . . Fr. 2.— bis Fr. 50.—
Für das Ordnen, Paginieren, Heften und Einbinden der Akten sowie für die Anfertigung von Akten- und Kostenverzeichnissen . . .Fr. 1.— bis Fr. 20.—
Besondere Einbandkosten sind in die Kostenrechnung als Auslagen aufzunehmen.

2. Gebühren für Verfügungen, Protokolle und Verhandlungen ohne Urteil oder Vergleich:

§ 8. Für Verfügungen zur Instruktion des Verfahrens (ordentliches und summarisches Verfahren, Verfahren zur Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung), Fristansetzungen- und Verlängerungen, Genehmigung eines Vergleiches ohne Verhandlung, Verfügungen betreffend gerichtlicher Depots, besondere Kostenbestimmungen und so weiter Fr. 3.— bis Fr. 10.—

§ 9. Für Protokollierung mündlich angebrachter Gesuche, Vernehmlassungen von Beteiligten, für jede Seite . . . . . Fr. 2.—
Für jede Einvernahme, sofern nicht eine Verhandlungsgebühr zu beziehen ist, für jede Seite . . . . . Fr. 2.—

§ 10. Für die Abhaltung eines Aussöhnungsversuchs, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei Fr. 3.— bis Fr. 20.—

§ 11. Für Verhandlungen, inbegriffen die Protokollführung, von jeder anwesenden oder vertretenen Partei:
in nicht appellablen Fällen Fr. 4.— bis Fr. 10.—
in appellablen Fällen . Fr. 10.— bis Fr. 30.—

§ 12. Für Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen anderer Gerichtsbehörden sind die §§ 9 und 10 anzuwenden. Die Einvernahmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für welche von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tarifieren.

3. Gebühren für Entscheide und Urteile (inbegriffen die Verhandlungsgebühr):

§ 13. In Streitfällen, in denen der Streitwert Fr. 200.— nicht erreicht, ist für die Behandlung und Beurteilung einzig eine einheitliche Gerichtsgebühr von Fr. 4.— bis Fr. 20.— von jeder Partei zu beziehen. Wird der Prozess durch Vergleich oder Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Bei Streitigkeiten aus Dienstvertrag im Streitwert unter Fr. 300.— ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei (Art. 298, Abs. 2, ZPO).

Bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern ist das Verfahren gemäss Art. 29, Abs. 5, Fabrikgesetz, kostenlos; die Auslagen trägt der Staat. Vorbehalten bleiben die Fälle mutwilliger Prozessführung (Art. 29, Abs. 6, BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914). Unter dem gleichen Vorbehalt ist auch das Verfahren betreffend Streitigkeiten gemäss BG vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst kostenlos.

§ 14. Für Entscheide des Gerichtspräsidenten:
Betreffend Bewilligung unentgeltlicher Prozessführung . Fr. 3.— bis Fr. 20.—
Betreffend Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweilige Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Art. 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren
in nicht appellablen Fällen Fr. 4.— bis Fr. 50.—
in appellablen Fällen . Fr. 8.— bis Fr. 150.—
Betreffend nicht appellable Vor- und Zwischenfragen und betreffend Wiedereinsetzungsgesuche Fr. 3.— bis Fr. 20.—
für Endurteile und Endentscheide im Kompetenzverfahren, von jeder Partei . . . . . Fr. 5.— bis Fr. 30.—
in appellablen Fällen, von jeder Partei . . . . . Fr. 20.— bis Fr. 300.—

§ 15. Für Entscheide des Amtsgerichtes:
Betreffend nicht appellable Vor- und Zwischenfragen und betreffend Wiedereinsetzungsgesuche von jeder Partei . . . . . Fr. 5.— bis Fr. 30.—
Für Endurteile und Endentscheide von jeder Partei . . Fr. 30.— bis Fr. 800.—

§ 16. Die Gebühren gemäss §§ 13 und 14 sind auch zu beziehen, wenn in der Verhandlung ein Vergleich abgeschlossen oder richterlich genehmigt wird. In diesen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Für die richterliche Genehmigung eines Vergleiches ohne Verhandlung in appellablen Fällen beträgt die Gebühr für jede Partei Fr. 5.— bis Fr. 50.—

III. Gebühren des Appellationshofes, des Handelsgerichts und des Versicherungsgerichts

§ 17—20.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 17. Der Appellationshof, das Handelsgericht und das Versicherungsgericht beziehen für die ganze richterliche Tätigkeit und die Arbeit der Kanzlei eine einheitliche Gebühr von jeder Partei nach Massgabe des Aufwandes ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung (Art. 57, Abs. 1, ZPO).

Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf die Hälfte, bei Abschreibung im Anfangsstadium, bevor Verhandlungen stattgefunden haben, bis auf 1/4 ermässigt werden.

Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Gesondert zu berechnen sind Abschriften, Auszüge und dergleichen, die unabhängig von einem laufenden Verfahren oder auf spezielles Verlangen zusätzlich erstellt werden müssen. In diesen Fällen sind die unter § 5 vorgesehenen Kanzleigebühren zu beziehen.

§ 18. Gebühren des Appellationshofes

a) In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen,
von jeder Partei Fr. 20.— bis Fr. 300.—
In den Fällen des Art. 336 ZPO und 402, Abs. 2, ZPO
vom Appellanten Fr. 10.— bis Fr. 200.—

b) In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind:
bei einem Sreitwerte
von 4000.— bis 20 000.—
von jeder Partei Fr. 150.— bis Fr. 800.—
von 20 000.— bis 1 000 000.—
von jeder Partei Fr. 300.— bis Fr. 4000.—
von 1 000 000.— und mehr
von jeder Partei Fr. 1500.— bis Fr. 15000.—
der nicht geschätzt werden kann
von jeder Partei Fr. 80.— bis Fr. 1500.—

c) Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen:
Bei einem Streitwert bis zu Fr. 1000.— . . . Fr. 10.— bis Fr. 150.—
von Fr. 1000.— und mehr . . . . . Fr. 20.— bis Fr. 300.—
der nicht geschätzt werden kann . . Fr. 10.— bis Fr. 300.—

d) Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht . . . . . Fr. 30.— bis Fr. 500.—

e) Für Beschwerdeentscheide . . . Fr. 10.— bis Fr. 80.—

f) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder eines Wiedereinsetzungsgesuches, u. a.
Fr. 10.— bis Fr. 100.—

§ 19. Gebühren des Handelsgerichts

a) Bei einem Streitwert
von weniger als Fr. 2000.—
von jeder Partei Fr. 20.— bis Fr. 150.—
von Fr. 2000.— bis Fr. 4000.—
von jeder Partei Fr. 80.— bis Fr. 400.—
von Fr. 4000.— bis Fr. 20 000.—
von jeder Partei Fr. 150.— bis Fr. 800.—
von Fr. 20 000.— bis Fr. 1 000 000.—
von jeder Partei Fr. 300.— bis Fr. 4000.—
von Fr. 1 000 000.— und mehr
von jeder Partei Fr. 1500.— bis Fr. 15000.—

b) Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht . . . . . Fr. 30.— bis Fr. 500.—

c) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches, u. a. Fr. 10.— bis Fr. 100.—

§ 20. Gebühren des Versicherungsgerichtes

a) Im einzelrichterlichen Verfahren jeder Partei . Fr. 5.— bis Fr. 50.—

b) Im Verfahren vor Versicherungsgericht von jeder Partei
Fr. 10.— bis Fr. 150.—

c) Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches, u. a. Fr. 5.— bis Fr. 50.—

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für Militärversicherungssachen (Art. 56 BG über die Militärversicherung vom 20. September 1949 und V. über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen vom 20. Dezember 1949).

IV. Sonderbestimmungen

§ 21.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 21. In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen mit hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in §§ 13 und 14 (für appellable Entscheide) und in 17 a festgesetzten Höchstgebühren nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen und für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 22.

M. **Schlappach,** rapporteur. En terminant, je voudrais simplement répéter ici le vœu exprimé au sein de ma fraction, vœu qui correspond, j'en suis certain, à l'opinion de tous les membres du Grand Conseil, à savoir que les tribunaux, et en particulier la Cour d'appel, tiennent compte de la situation des justiciables et ne soient pas tentés d'appliquer les taux maxima prévus dans le décret, mais s'en tiennent aux limites inférieures. On s'est en effet plaint dans certains milieux de ce que la Cour d'appel exigeait des amendes de frais élevées.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 22. Das Dekret tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen vom 13. März 1949, §§ 23—26 des Handelsgerichtsdekretes vom 17. November 1938 und § 7 des Dekretes über das Versicherungsgericht vom 22. Mai 1917.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend den Tarif
über die Gerichtsgebühren in
Zivilprozesssachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 103 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Casagrande betreffend Unregelmässigkeiten beim Betreibungsamt Porrentruy

(Siehe Seite 342 hievor)

M. **Casagrande.** Le 23 juin dernier, j'ai déposé l'interpellation suivante:

« Le gouvernement est-il au courant de l'incurie qui règne à l'Office des poursuites de Porrentruy où le préposé est l'objet d'une enquête administrative qui dure depuis des mois et où le substitut vient d'être mis en état d'arrestation à la suite de détournements graves? Quelles mesures le gouvernement a-t-il envisagées: 1⁰ pour apaiser l'opinion publique; 2⁰ pour mettre un terme à cet état de choses? »

L'affaire des détournements de l'Office des poursuites de Porrentruy et celle, qui s'est produite presque en même temps, de la recette du district de Bienne, où le chef de cet office, homme à la réputation irréprochable avait à son actif des détournements se montant à plusieurs milliers de francs, ont passablement ému l'opinion publique de ces régions. L'affaire de Bienne n'aura, paraît-il, pas de suite bien grave pour le canton. Selon les renseignements que je possède, l'état est rentré dans ses fonds et l'affaire est classée à la suite du décès du coupable.

L'affaire de Porrentruy est plus grave. Depuis un certain temps, les cas de poursuites traînaient en longueur et il était difficile d'obtenir des renseignements précis. Le préposé se déclarait surchargé de travail et se plaignait de ne pas avoir un personnel capable à sa disposition. Est-ce exact ou est-ce un prétexte pour se justifier? Je ne suis pas juge en la matière.

On savait en Ajoie que tout ne marchait pas très bien dans cet office et les bruits les plus divers circulaient parmi la population. Hélas, par la suite, on dut bien reconnaître que les craintes de l'opinion publique étaient fondées, puisqu'un beau jour on arrêta le substitut de cet office. Des détournements assez graves furent découverts et le cas est confié à la justice en attendant les conclusions de l'enquête.

En ce qui concerne le préposé, une enquête administrative est ouverte. Elle dure depuis des mois. Concerne-t-elle l'activité de fonctionnaire d'Etat du préposé ou son activité de tuteur de Mademoiselle Jubin? Sur ce dernier point, des bruits circulent parmi la population et certains citoyens ne se gênent pas de tenir tout haut des propos qui devraient être examinés parce qu'ils sont trop graves pour n'être que des rumeurs.

Selon les renseignements que je possède, les conseillers communaux du village de Roccourt, quelques-uns du moins, sont trop précis dans les termes qu'ils emploient pour déclarer que jamais le Conseil communal de l'époque n'a pu obtenir que des comptes soient présentés sur cette affaire de tutelle par M. Metzger et ses adjoints.

On dira peut-être que cette affaire est sans relation avec la fonction de préposé à l'Office des poursuites qu'occupait M. Metzger, mais les faits qui lui sont reprochés se sont passés pendant qu'il était secrétaire de préfecture, poste à grande responsabilité dans un district. Il faut, dans une administration, pouvoir faire confiance aux fonctionnaires et aux employés. Mais le chef attitré d'un département doit contrôler son personnel. Or il ne peut le faire que s'il est sans reproches lui-même et ici, ce n'était, je crois, pas le cas.

Dans l'affaire du substitut, son chef avait-il l'autorité nécessaire ou, sachant certaines choses, se taisait-il? On peut se poser la question et le gouvernement doit donner à ce sujet des explications franches.

Je ne veux pas allonger davantage et j'invite le gouvernement à faire toute la lumière sur l'affaire de l'Office des poursuites de Porrentruy afin de tranquilliser l'opinion publique. —

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Beginn des März 1952 wurden Unterschlagungen auf dem Betreibungs- und Konkursamt Pruntrut festgestellt, die sich der Angestellte und Stellvertreter des Betreibungsbeamten, Maurice Zeller, hatte zuschulden kommen lassen. Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen verfügte am 12. März 1952 unverzüglich die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung gegen den fehlbaren Beamten. Sie beauftragte damit den Gerichtspräsidenten I von Pruntrut als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen verfügte am 28. März 1952 sodann die sofortige Einstellung des Maurice Zeller im Amt. Angesichts der Schwere der Verfehlungen Zellers wurde noch im März 1952 ein Strafverfahren eingeleitet, das heute noch hängig ist. Ende März 1952 wurde der Angeschuldigte auf Anordnung des behandelnden Arztes in die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay zur Begutachtung eingewiesen. Seit 16. April 1952 befindet sich Zeller nun im Bezirksgefängnis Pruntrut in Haft.

Die Unterschlagungen des Maurice Zeller belaufen sich auf zirka Fr. 18 000.—; sie sind zum grössten Teil durch sein Guthaben bei der kantonalen Hülfskasse und die Kaution gedeckt. Dem Betreibungs- und Konkursbeamten von Pruntrut ist die Summe von Fr. 18 000.— zu Handen der Geschädigten zur Verfügung gestellt worden. Die Auszahlung erfolgt gemäss den Weisungen des Untersuchungsrichters auf Grund der von Zeller ausgestellten Quittungen von Gläubigern.

Gestützt auf die bei ihr eingelangten Beschwerden hat die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen die Untersuchung der Geschäftsführung des Betreibungs- und Konkursbeamten von Pruntrut, Jules Metzger, angeordnet. Mit deren Durchführung wurde Herr Oberrichter Dr. Wilhelm betraut, der seinerseits noch einen Betreibungs- und Konkursbeamten beigezogen hat. Auch diese Untersuchung ist noch hängig.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen wird im Benehmen mit der Justizdirektion die nötigen Massnahmen zur Behebung der Missstände auf dem Betreibungs- und Konkursamt Pruntrut treffen. Bei der Justizdirektion sind bis jetzt keine Beschwerden gegen den Betreibungs- und Konkursbeamten von Pruntrut eingereicht worden.

Aus meinen vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die kantonale Aufsichtsbehörde und die Justizdirektion sofort, nachdem sie von den Verfehlungen Kenntnis erhielten, die sich aufdrängenden Massnahmen ergriffen und dass sie auch nach Abschluss der Straf- und Administrativuntersuchungen aus deren Ergebnis die notwendigen Konsequenzen ziehen werden. Eine Orientierung der Oeffentlichkeit vor Verfahrensabschluss durch eine kantonale Administrativbehörde dürfte dagegen der bisherigen Praxis und auch den Grundsätzen eines geordneten Rechtsverfahrens widersprechen.

M. **Casagrande.** Je me déclare satisfait et je souhaite que l'enquête ne dure pas aussi longtemps que celle relative aux bulletins de vote jurassiens.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Siehe Seite 348 hievor)

Bericht der Militärdirektion

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Militärdirektion gibt uns eingangs Kenntnis von 42 Erlassen und Verfügungen durch die eidgenössischen Behörden. Wir dürfen daraus schliessen, dass die militärische Bereitschaft an die kantonale Militärdirektion sehr grosse Anforderungen stellt.

Der Personalbestand von 24 Beamten und Angestellten nebst Büroaushilfe stand im Berichtsjahr infolge Vollzuges der neuen Truppenordnung vor ganz besonders grossen Aufgaben. Zudem hat der Hinscheid des 2. Sekretärs, Herrn Oberst Nagel, dessen Verdienste auch an dieser Stelle verdankt sein möchten, im Verwaltungsapparat eine empfindliche Lücke verursacht. Dass die ausserordentliche Arbeit des Berichtsjahres trotzdem zum grössten Teil mit dem ordentlichen Personal bewältigt worden ist, bedarf der besondern Erwähnung und Anerkennung.

Eine Vorstellung des Arbeitsvolumens ergibt die Tatsache, dass vom Oktober 1951 bis Juni 1952 nicht weniger als 180 000 Dienstbüchlein verarbeitet worden sind. Es soll Tage gegeben haben, an denen bis sieben Postsäcke eingelangt sind.

Nebst der Erledigung der umfangreichen Administrativarbeit nahmen auch die durch die neue Truppenordnung bedingten Materialverschiebungen, Neuausrüstungen und Retablierungsarbeiten entsprechende Ausmasse an. Auch hierbei war mit dem Einsatz eigener Arbeitskräfte eine reibungslose und sichere Durchführung der Arbeit möglich. Die Einstellung fremder Arbeitskräfte konnte vermieden werden, was u. a. auch eine finanzielle Einsparung zur Folge hatte.

Danken möchten wir vorab dem Militärdirektor, Herrn Regierungsrat Dr. Gafner, für die vorzügliche Bemeisterung der im Berichtsjahr ausserordentlich erwachsenen Aufgaben. Der Dank gilt im fernern den Hauptfunktionären in der Militärverwaltung, den Herren Oberst Lüthi, 1. Sekretär, und Kantonskriegskommissär Jauch sowie allen übrigen Beamten und Angestellten für alle erwiesene Hingabe.

Etwelchen Anlass zur Diskussion gab die Umorganisation der Ortswehren. Obschon diese durch den Bund verfügt worden ist, hatte sich die Militärdirektion verschiedentlich damit zu befassen. Herr Regierungsrat Dr. Gafner wird uns hierüber des nähern orientieren.

Man hat sich u. a. auch über den Beschäftigungsgrad des Heimarbeiterpersonals interessiert. Diesbezügliche Angaben lauten folgendermassen:

Es sind im Berichtsjahr ausbezahlt worden

— Für Neukonfektion	Fr.	1 194 245.—
— Für Instandstellung	«	398 643.40
Total	Fr.	1 592 888.40

An 152 Sattler sind für Neuanfertigung von Gepäck Fr. 381 512.55 verausgabt worden.

Die Ausrüstungskosten belaufen sich pro Mann einschliesslich der persönlichen Bewaffnung mit dem Karabiner auf Fr. 1121.30.

In baulicher Beziehung muss schon heute festgestellt werden, dass die Platzverhältnisse in der neu erstellten Garage den Anforderungen nicht entsprechen und demzufolge weitere Umbauten in absehbarer Zeit notwendig werden.

Zusammenfassend ergibt sich der Eindruck, dass durchwegs ein hohes Verantwortungsbewusstsein für die Verarbeitung des der Militärdirektion obliegenden Aufgabenkreise vorherrscht.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Verwaltungsbericht zu genehmigen.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte namens meiner Mitarbeiter auf der Militärdirektion Herrn Grossrat Barben als Sprecher der Staatswirtschaftskommission bestens danken für die Anerkennung und den Dank, den er der Militärdirektion ausgesprochen hat.

Er hat gewünscht, ich möchte den Grossen Rat über die Reorganisation der Ortswehren orientieren. Ich verstehe diesen Wunsch, weil im Volk gerade darüber vielfach unrichtige Auffassungen bestehen.

In vielen Gemeinden, in denen man früher eine Ortswehr hatte, die nun nicht mehr besteht, ist man unzufrieden. Ich muss nun aber bemerken, dass eine detaillierte Auskunft nicht in Frage kommen kann, weil es sich zum Teil um militärische Geheimnisse handelt, die nicht veröffentlicht werden dürfen. Ich möchte diejenigen Herren, die nähere Auskunft wünschen, bitten, bei mir auf der Militärdirektion vorzusprechen.

Immerhin kann ich folgendes mitteilen: Im Sinne des grundlegenden Bundesratsbeschlusses sind die Ortswehren inskünftig Formationen des Territorialdienstes, somit ganz militärische Formationen und ein Bestandteil des Heeres. Ihnen obliegt die Erfüllung territorialdienstlicher Aufgaben in Ortschaften. Früher dienten die Ortswehren vielfach als Mädchen für Alles: man verwendete Ortswehrsoldaten für die Pferdebegleitung, für allerlei militärdienstliche Aufgaben der Gemeinden. Das geht nicht mehr. Die Ortswehren unterstehen nicht zivilen Behörden, sondern einzig dem Territorialdienst, in erster Linie dem Ter. Reg. Kdt. für die Erfüllung der ihm von der Generalstabsabteilung übertragenen Aufgaben.

Es war nicht etwa der Kanton Bern, der in Verhandlungen mit den Gemeinden hätte bestimmen können, die und die Gemeinde bekomme eine oder behalte ihre Ortswehr, sondern diesen Entscheid hat das EMD gefällt; es bestimmte auch das Gebiet, aus dem sich die einzelnen Ortswehren rekrutieren. Weil es sich um Diensttaugliche handelt, um Leute, die militärische Aufgaben erfüllen müssen, kam man dazu, einen Mindestbestand für die Ortswehren von 20 Mann festzusetzen. Nun haben eine Reihe von Gemeinden diese Mindestzahl von 20 Diensttauglichen nicht aufbringen können; man musste hier deshalb mehrere Gemeinden zusammenfassen.

Zwecks Anpassung der Ortswehren an die Truppenordnung 1951 hat das EMD am 12. März 1952 eine neue Verfügung über die Ortswehren erlassen, die insbesondere der Neuregelung des Hilfsdienstes Rechnung tragen musste (Hilfsdienstklassen T und U). Wenn beispielsweise Angehörige der Klasse U (wirtschaftlich Unabkömmliche, die im Kriegsmobilmachungsfall nicht einrücken müssten) ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen können, dann kommen sie zusätzlich zur Ortswehr.

Ich kann beifügen, dass in diesem Jahr noch Kaderkurse für Ortswehrkommandanten und ihre Stellvertreter stattfinden, von zwei Tagen; für die Ortswehreinheiten sollen Einführungskurse von drei Tagen stattfinden, in denen die Einführung in die neuen Aufgaben erfolgt. Diese Kurse sollen bis Ende Oktober durchgeführt sein. Wenn das der Fall ist, wird man in den Gemeinden wissen, welches die Aufgabe der Ortswehr ist, so dass nachher die Missverständnisse behoben sein werden. Früher hatten rund 180 bernische Gemeinden Ortswehren; in Zukunft werden es nur noch 104 sein; die Gemeinden, die keine Ortswehren mehr haben, müssen sich damit abfinden, denn für die Erfüllung der künftigen Aufgaben sind wie gesagt, mindestens 20 Mann erforderlich.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 2. September 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Tavannes), Jaggi, von Känel, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Rubi, Schwarz (Langnau), Seewer, Stucki (Riggisberg), Wyss (Biel); ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Einbürgerungen

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 91 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 46, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 72 bis 89 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Bolliger Samuel, von Uerkheim (AG), geboren 24. Mai 1887 in Uerkheim, pensionierter Lokomotivführer SBB, wohnhaft in Lengnau b. B., Ehemann der Ida geb. Jörg, geboren 14. Oktober 1895 in Lengnau, welchem die Gemeindeversammlung von Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Eichmann Lorenz Andreas, von Ernetschwil (SG), geboren 18. September 1930 in Bern, ledig, stud. ing. ETH., wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Eichmann Robert Theophil, von Ernetschwil (SG), geboren 11. Dezember 1898 in Wädenswil, Ingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erminia geb. Galli, geboren 30. Oktober 1902 in Sursee, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Frick Hansjörg Othmar, von Knonau (ZH), geboren 28. Februar 1931 in Bern, Student, ledig, wohnhaft in Bern, welchem die Burgergemeindeversammlung von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Frick Oskar Konstantin, von Knonau (ZH), geboren 30. April 1887 in Rottweil (Württemberg), Hotelier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Mathilde geb. Studer, geboren 25. September 1894 in Grenchen, welchem die Burgergemeindeversammlung von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Kunz Paul, von Bubendorf (BL), geboren 12. Oktober 1886 in Birsfelden, Nationalrat, gewesener Stadtpräsident von Thun, wohnhaft in Thun, Ehemann der Katharina geb. Suter, geboren 30. Dezember 1885 in Nebikon, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

7. Lang Anna Margaretha, von Schaffhausen, geboren 9. September 1890 in Bern, ledig, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Lang Pauline Erika, von Schaffhausen, geboren 27. Januar 1894 in Bern, ledig, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Loeb Fritz, von Dättwil (AG), geboren 16. April 1906 in Basel, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anneliese Ruth geb. Croner, geboren am 24. November 1913 in Berlin, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Messmer Arnold Erich, von Dörflingen (SH), geboren 1. November 1906 in Laupen, Fürsprecher, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna geb. Ulli, geboren 9. August 1893 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Pfister Arlette Denise, von Bad Ragaz (SG), geboren 13. Juli 1939 in St. Gallen, ledig, wohnhaft in Aeschi bei Spiez, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Trubschachen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Reimann Frieda geb. Lüthi, von Wölflinswil (AG), geboren 9. Oktober 1888 in Bern, Witwe des Karl Reimann seit 2. April 1943, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Richner Johann Jakob, von Rupperswil (AG), geboren 28. April 1892, in Bern, lic. iur., juristischer Beamter, Ehemann der Ida Léontine Baggenstos geb. Bersier, geboren 1. Dezember 1890 in Cugy (FR), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Schatzmann Richard Franz, von Windisch (AG), geboren 3. November 1905 in Bern, Kaufmann, wohnhaft in Muri b. B., Ehe-

mann der Marguerite geb. Geelhaar, geboren 19. Juni 1906 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeindeversammlung von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Schäublin Charles, von Waldenburg (BL), geboren 23. August 1883 in Waldenburg, Fabrikant, wohnhaft in Evilard, Ehemann der Lea Erika geb. Eggli, geboren 30. August 1910 in Busswil, welchem die Burgergemeindeversammlung von Malleray das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

16. Staffelbach Werner Josef, von Knutwil (LU), geboren 25. November 1903 in Bern, Hauswart, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha geb. Stauffer, geboren 17. März 1908 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Weiss Ernst Walter, von Niederweningen (ZH), geboren 18. Oktober 1890 in Schwarzenburg, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Paula Maria geb. Meyer, geboren 6. September 1888 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Wyss Yvonne, von Bauma (ZH), geboren 22. Mai 1940 in Herrliberg (ZH), Adoptivtochter der Eheleute Wyss-Brändli, von Rohrbach, Schülerin, wohnhaft in Zofingen, welcher die Burgergemeindeversammlung von Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Abbühl Monika Erika, ungarische Staatsangehörige, geboren 26. September 1945 in Zürich, Adoptivtochter der Eheleute Abbühl-Honegger, von Lauterbrunnen, Schülerin, wohnhaft in Küsnacht (ZH), welcher die Burgergemeindeversammlung von Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist sie in Küsnacht gemeldet.

20. Bechtel Georges Emile, deutscher Staatsangehöriger, geboren 3. Februar 1902 in Reconvilier, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Pontenet, Ehemann der Alice geb. Moser, geboren 3. Februar 1904 in Court, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1917 ist er in Pontenet gemeldet.

21. Bechtel Gérard Georges André, deutscher Staatsangehöriger, geboren 25. August 1931 in Moutier, ledig, Feinmechaniker, wohnhaft in Pontenet, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Pontenet das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Pontenet.

22. Bergère Francis Edouard, französischer Staatsangehöriger, geboren 17. April 1932 in Biel, Velomechaniker, wohnhaft in Biel, ledig, welchem der Stadrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Biel.

23. Bertoglio Joseph Etienne, italienischer Staatsangehöriger, geboren 13. Juni 1913 in Soyhières, ledig, Monteur, wohnhaft in Delsberg, welchem die Einwohnergemeinde Soyhières das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt an bis 30. Oktober 1945 in Soyhières, seither ist er in Delsberg gemeldet.

24. Bütikofer Ursula Maria, polnische Staatsangehörige, geboren 14. November 1945 in Luzern, ledig, Adoptivtochter des Friedrich Bütikofer, Ehemann der Hedwig geb. Salzmann, von Kernenried, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher die Gemeindeversammlung von Kernenried das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1948 ist sie in Bern gemeldet.

25. Castelli André Georges, italienischer Staatsangehöriger, geboren 18. Dezember 1915 in Delsberg, Concièrge, wohnhaft in Biel, Ehemann der Gabrielle Justine Antoinette geb. Emonin, geboren 10. Februar 1916, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1943 ist er in Biel gemeldet.

26. Dieter Ramona, amerikanische Staatsangehörige, geboren 11. Mai 1930 in Unterseen, ledig, Serviertochter, wohnhaft in Brienz, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit Geburt in Brienz wohnhaft.

27. Epelbaum Vital, polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. April 1934 in Biel, ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Biel.

28. Fischer Jacques Léo, polnischer Staatsangehöriger, geboren 31. Mai 1922 in Bern, Zahntechniker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elisabeth geb. Stalder, geboren 10. Oktober 1924 in Burgdorf, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.

29. Gennari Dante, italienischer Staatsangehöriger, geboren 22. Juli 1910 in Bern, Maurerpolier, wohnhaft in Bern, getrennt von Louisa geb. Läderach seit 20. Januar 1939,

welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1935 ist er in Bern gemeldet.

30. Godio Charles Jean, italienischer Staatsangehöriger, geboren 1. März 1915 in Bern, Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elvezia Catalina geb. Pedrazzini, geboren 30. Dezember 1910 in Buenos Aires, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und war bis 1947 in Bern gemeldet. Seit 1948 ist er ununterbrochen in Bern wohnhaft.

31. Goldring Else, polnische Staatsangehörige, geboren 3. März 1930 in Basel, ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Delsberg, welcher die Gemeindeversammlung von Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Delsberg.

32. Goldring Martha Frieda, polnische Staatsangehörige, geboren 22. Februar 1932 in Basel, ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Delsberg, welcher die Gemeindeversammlung von Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Delsberg.

33. Zurückgelegt.

34. Leonardi Mario Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. April 1935 in Biel, ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Evilard, welchem die Gemeindeversammlung von Evilard das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Evilard.

35. Linseisen Josefine, deutsche Staatsangehörige, geboren 31. März 1935 in Bern, ledig, Verkäuferin-Lehrtochter, wohnhaft in Wünnewil, Freiburg, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz.

36. Martinoli Jacques Achille, italienischer Staatsangehöriger, geboren 4. August 1903 in Delsberg, Maurer, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Juliette Rosalie geb. Crevoiserat, geboren 16. Mai 1906 in Pleigne, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Delsberg.

37. Rapaud Pierre Emile, ledig, französischer Staatsangehöriger, geboren 9. Oktober 1929 in Thun, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Thun-Dürrenast, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in Thun.

38. Röhm Paulina, deutsche Staatsangehörige, geboren 25. April 1908 in Madretsch, ledig, Ladentochter, wohnhaft in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Biel gemeldet.

39. Vogler Erwin Anton, deutscher Staatsangehöriger, geboren 1. Mai 1930 in Biel, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Biel, ledig, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Biel gemeldet.

40. Vogler Heinrich Max, deutscher Staatsangehöriger, geboren 5. Mai 1933 in Biel, Tapezierer-Dekorateur-Lehrling, ledig, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Biel gemeldet.

41. Vogler Rudolf Werner, deutscher Staatsangehöriger, geboren 5. Juni 1942 in Biel, Schüler, wohnhaft in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Biel gemeldet.

42. Eisenstein Josef, polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. Juli 1909 in Chodorow (Polen), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Cili geb. Leibowicz, geboren 31. Dezember 1920 in Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1916 in der Schweiz; seit 1942 ist er in Biel gemeldet.

43. Eisenstein Simon Hermann, polnischer Staatsangehöriger, geboren 11. September 1911 in Chodorow (Polen), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Suzanne geb. Lokschin, geboren 16. Februar 1921 in La Chaux-de-Fonds, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1916 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Biel gemeldet.

44. Epelbaum David, polnischer Staatsangehöriger, geboren 3. September 1897 in Olyka (Polen), Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Hedwig Deborah geb. Levy, geboren

20. März 1909 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1932 in der Schweiz und ist seither in Biel gemeldet.

45. Kellenberger Alois Paul, deutscher Staatsangehöriger, geboren 31. Januar 1901 in Friltschen (TG), Masseur, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Anna Josefina geb. Ettlin, geboren 19. Februar 1900 in Kerns, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1906 und ist seit 1920 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Burgdorf gemeldet.

46. Kinsbergen Salomon, niederländischer Staatsangehöriger, geboren 25. Dezember 1905 in Amsterdam, Kaufmann, wohnhaft in Biel, Ehemann der Charlotte Julia geb. Schmid, geboren 14. September 1906 in Biel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1931, mit Ausnahme der Jahre 1941—1946, in Biel.

47. Kleinberger Heinrich, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 7. Januar 1915 in Wien, Elektro-Ingenieur, wohnhaft in Brienz, Ehemann der Eléonore geb. Markus, geboren 5. Dezember 1923 in Brüssel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1949 ist er in Brienz gemeldet.

48. Knina Rudolf, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 20. Dezember 1905 in Wien, Musiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna geb. Held, geboren 25. September 1908 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1. Mai 1939 ist er in Bern gemeldet.

49. Wegmann Karl Baromäus, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. November 1904 in Wurzach (Württemberg), Schweinewärter, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Lina geb. Urwyler, geboren 26. Juni 1908 in Aarwangen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1926, mit Ausnahme der Zeit von November 1928 bis Mai 1929, in der Schweiz; seit Mai 1929 ist er in Langenthal gemeldet.

50. Alster Abraham Markus, polnischer Staatsangehöriger, geboren 27. Oktober 1899 in Lemberg (Polen), ledig, Schauspieler und Regisseur, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1935 in der Schweiz; seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

51. Frey Willi, deutscher Staatsangehöriger, geboren 15. Oktober 1930 in Heidelberg, ledig, Bäcker-Konditor, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1934 in der Schweiz; bis 1946 war er in Huttwil gemeldet. Seit Juni 1950 ist er in Biel in Stellung.

52. Goldring Chaim, polnischer Staatsangehöriger, geboren 14. März 1898 in Dobrzyn (Polen), Rabbiner, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Olga geb. Guttmann, geboren 11. April 1904 in Prag, welchem die Gemeindeversammlung von Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1918 in der Schweiz; seit 1929 ist er in Delsberg gemeldet.

53. Grynbaum Jukew, polnischer Staatsangehöriger, geboren 28. Oktober 1903 in Warta (Polen), Dr. jur. und phil., Buchantiquar, wohnhaft in Bern, geschieden von Estera geb. Gurewicz seit 18. Februar 1930, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit April 1932 in der Schweiz; seither, mit Ausnahme der Zeit vom März 1937 bis Juli 1938, ist er in Bern gemeldet.

54. Herrmann Vladimir Karl, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geboren 24. April 1894 in Komarov (Tschechoslowakei), Dr. rer. pol., Versicherungsbeamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Leopoldine geb. Lettinger, geboren 30. März 1896 in Wien, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Juni 1920 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

55. Stern Elise Emilie geb. Hanau, deutsche Staatsangehörige, geboren 11. November 1881 in Saarlautern, Witwe des Camille Stern seit 28. März 1915, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1941 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

56. Stupka Josef Franz, ledig, polnischer Staatsangehöriger, geboren 28. Januar 1920 in Krakau (Polen), ledig, Dekorateur, wohnhaft in Rohrbach, welchem die Einwohnergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit September 1940 in der Schweiz; seit April 1941 ist er in Rohrbach gemeldet.

57. Wilczynski Witold Witalis, polnischer Staatsangehöriger, geboren 28. April 1910 in Szpole (Russland), ledig, Landwirtschaftstechniker, wohnhaft in Neuenstadt, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Neuenstadt gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Anstalten Witzwil; Kredit für Neu- und Ausbau des Pavillons

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Direktion der Anstalten Witzwil wird zu Lasten der Budgetrubrik 1640 705, Neu- und Umbauten, ein Kredit von Fr. 75 000.— bewilligt, zum Neu- und Ausbau des Pavillons, Haus Nr. 292, Gemeinde Ins, gemäss Kostenvoranschlag und Plänen von Architekt Greub, Ins. Dieser Betrag wird der Reserve für Neubauten entnommen.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 364 hievor)

Bericht der Polizeidirektion

M. **Chételat,** rapporteur de la commission d'économie publique. Le rapport de la Direction de police est très bien présenté et relate de façon claire et précise l'activité des différents secteurs de cette direction. Nous ne commenterons pas ce rapport du commencement à la fin et nous nous bornerons à signaler les points qui nous paraissent susceptibles de donner lieu à discussion.

Sous Section B, permis et contrôles, Chapitre I, cinématographes, nous estimons que l'on devrait se montrer plus sévère dans l'octroi des concessions aux cinémas ambulants. On développe les cinémas scolaires, où des films spéciaux peuvent être obtenus: fils éducatifs ou instructifs. Il n'est donc ni nécessaire, ni surtout désirable de favoriser l'industrie des cinémas ambulants. Il faut plutôt tendre à développer les installations au sens propre du terme, de manière à assurer plus de sécurité au public.

Au chapitre IV, Industries ambulantes (colportage), le rapport indique que le colportage donne aujourd'hui beaucoup de travail à la Direction de police, qui est souvent saisie de plaintes contre la plaie que constitue le colportage. A notre avis, on devrait augmenter les taxes pour les jeunes gens en parfaite santé qui veulent s'adonner à cette activité. Il faut que les malades ou les infirmes puissent se livrer au colportage, mais il n'est pas normal que des jeunes gens en pleine force puissent le faire en payant des taxes aussi réduites.

Le contrôle des étrangers occupe aussi beaucoup la Direction de police. Le nombre des cartothèques augmente de manière considérable et le contrôle des étrangers atteint le chiffre fabuleux de 81 000 pour le canton de Berne.

Nous savons que nos maisons de travail sont entre de bonnes mains. Les directeurs de nos pénitenciers font tout leur possible pour appliquer les lois et ils s'efforcent de faire exécuter les peines conformément aux décisions prises. Nous ne pouvons que les remercier pour leur activité.

La circulation routière, ce serpent de mer de la Direction de police, donne toujours lieu à beaucoup de discussions. Un rapport complet sur les résultats des dix jours de la circulation nous a été présenté lors de la session de février et nous ne pensons pas nécessaire de nous étendre aujourd'hui sur ce chapitre.

En conclusion, nous remercions chaleureusement le Directeur de la police ainsi que ses collaborateurs pour le travail qu'ils accomplissent dans l'intérêt de l'Etat.

Burren (Utzenstorf). Gestatten Sie mir zum Abschnitt «Lichtspielwesen» ein paar Bemerkungen und einen Wunsch an die Polizeidirektion. In Abschnitt B I Lichtspielwesen steht: «Wie sich aus Artikel 9 des Lichtspielgesetzes ergibt, kann, wer nicht mehr schulpflichtig ist, die Filme, die er sehen will, selbst wählen. Die behördliche Filmzensur ist auf solche Filme beschränkt, die für Vorführungen vor Schulkindern vorgesehen sind.» Dann steht auf der gleichen Seite: «Die Polizei ist bei der Bekämpfung des Kinoschundes in hohem Masse auf die Mithilfe des Publikums angewiesen.» — Es existiert in der Schweiz meines Wissens noch kein eigentlicher schweizerischer Film, der Schweizerart dokumentiert, ein Spielfilm, der aus einem Dokumentarfilm entwickelt worden wäre und der dem staatsbürgerlichen Unterricht ausgezeichnete Dienste leisten könnte. Wenn wir sehen, dass jugendliche Verbrecher ihre Erfahrungen zum Teil in Schundfilmen holen und wir wissen, dass gewisse Schundfilme für die Jugend verderblich sind, sollte vielleicht im Kanton Bern als dem grössten Kanton in der Schweiz einmal ein Versuch unternommen werden, einen Dokumentarfilm, der zum Spielfilm entwickelt worden ist, zu schöpfen und ihn in den Lichtspieltheatern dem Volke zu zeigen, nicht nur in der Schweiz, sondern möglicherweise könnte er als normaler Spielfilm auch im Auslande für unser Land werben. Wir kennen die sogenannten Industriefilme, die gewerblichen Filme. Diese sind der Darstellung der Arbeiten in Gewerbe und Industrie sehr förderlich. Was uns aber noch fehlt, ist ein richtiger Dokumentarfilm, der zum Spielfilm entwickelt worden ist.

Was sollte in einem solchen Film enthalten sein? Er müsste so zusammengestellt sein, dass er für jung und alt einen staatsbürgerlichen Unterricht bildet. Die Arbeit des Volkes, das Leben des kleinen Mannes, des Fabrikarbeiters, des Kleinbauern, des Landwirtes, des Gewerbetreibenden müsste dargestellt werden, auch die Art und Weise, wie sich die verschiedenen Berufskategorien ergänzen. Dann sollte die Gemeinde als Urzelle unserer Demokratie in bildhafter Art dargestellt werden können, so dass das Verständnis hiefür bei unserer Schweizerjugend, aber auch im Auslande vermehrt würde. Sitten und Gebräuche sollten in einem solchen Spielfilm entwickelt werden, das Brauchtum der Schweiz in seiner Mannigfaltigkeit, unser Kulturerbe wäre darzustellen. Wir sind ein Land auf kleinem Boden mit vier verschiedenen Rassen. Wir hätten in einem solchen Film eine Unmenge von Kulturgut und Kulturerbe zu zeigen. Weiter sollte ein solcher Film das heutige Kulturschaffen unseres Volkes enthalten, nicht nur das industriell-gewerbliche Schaffen, sondern auch die kulturellen Werte, die in einem Volke ruhen, sollten in einem Spielfilm gezeigt werden können. Die Landschaft unserer Heimat sollte in einem Dokumentarfilm noch vermehrt gezeigt werden können. Er könnte auch zur Werbung und zum Verstehen unserer demokratischen Einrichtungen im Auslande beitragen. Ein solcher Film wäre ein grosser Beitrag an unsere geistige Landesverteidigung. Ich habe hier ein Projekt für einen solchen Film zur Hand, betitelt: «Die Urzelle unserer Demokratie». Darin wird in verschiedenen Abschnitten dargestellt, wie eine solche Urzelle unserer Demokratie, eine Gemeinde, aufgebaut wird, von der Familie als Arbeits- und Lebensgemeinschaft ausgehend, dann übergehend in die Dorfgemeinschaft, dann in die Bäuertgemeinden, von dort in die Alpwirtschaft. Weiter sind die verschiedenen Berufe des Bergbauern dargestellt. Ein weiterer Abschnitt stellt die winterlichen Arbeiten im Oberland dar, wie Holztransporte usw. — Es ist da sozusagen ein Programm zusammengestellt worden vom Schweizerischen Schul- und Volkskino. Daran haben auch Berner mitgearbeitet.

Ich bitte die Polizeidirektion, nicht allzu viel Zeit verstreichen zu lassen, sondern die Versuche, die angestellt worden sind, um einen schweizerischen Spielfilm zu schaffen, zusammen mit der Erziehungsdirektion zu fördern. Damit würde vielleicht mehr zur Bekämpfung des Kinoschundes beigetragen, als wenn man nur kritisiert. Wir dürfen für unsere sehr schönen, alten Einrichtungen Propaganda machen. Speziell unser bernisches Parlament sollte eine solche Bewegung gutheissen und helfen, endlich einmal einen Dokumentarfilm zu schaffen, der zum Spielfilm entwickelt wäre, um so im Inland und Ausland als Dokument zu wirken, wie das Schweizervolk arbeitet, wie es lebt, was Althergebrachtes ist, der einen Aufbau aus modernem Leben und Althergebrachtem zeigt, um die kommenden Zeiten bestehen zu können, wie es bis jetzt der Fall war. Das wäre mein Wunsch.

Leist. Ich möchte mich zum kantonalen Polizeikorps äussern. Unsere Polizisten machen eine sehr gute Rekrutenschule durch. Wir haben einen Kommandanten, der es versteht, den Leuten eine Berufsauffassung beizubringen, die im Sinne unserer Verfassung liegt. Er schreibt den Männern, die irgendwie überborden, jeweils einen Brief mit der Einleitung: «Ich kann Dir keinen guten Brief schreiben.» Darauf folgt das, was er an den Leuten auszusetzen hat.

Als Angehöriger einer militärischen Formation, die Herrn Krebs als Lehrer hatte, konnte ich mich selbst überzeugen, welchen Wert er darauf legt, dass die Verfassung seitens der Polizei geachtet wird, besonders bezüglich der Wahrung der persönlichen Integrität des Menschen und der Wahrung des Hausrechtes. — Nun wird aber in letzter Zeit im bernischen Polizeikorps geohrfeigt. Ich glaube, keiner der Ratskollegen will das den Polizeimännern gestatten. Wir kennen in Langenthal zwei Fälle, der erste ereignete sich vor dem Gasthaus «Löwen». Dort wurde bei irgend einem Anlass bis gegen morgen getanzt. Vor dem Gasthaus ist in Uniform der Polizeigefreite Gobeli, um das allfällig Nötige zu besorgen. Als drei Personen die Treppe herabkamen, zwei junge Burschen und ein Mädchen — zufällig eine Ausländerin, die im Spital Langenthal als Hausmädchen dient —, kam die Wirtin und sagte, sie hätten nicht alles bezahlt. Die jungen Leute fragten, was das sei. Aber schon wurde dem Fahnder-Polizeikorporal gerufen, der in Zivil in der Wirtschaft war. Er kam, stellte die Leute zur Rede, schlug das Mädchen, das unter den Tisch fiel und sich verletzte. Als man den Polizeikorporal zur Verantwortung zog, machte er Notwehr geltend. Der Polizeigefreite Gobeli ging dann ins Bezirksspital nach Langenthal, liess sich das Mädchen vorführen und sagte, er müsste eigentlich gegen sie, weil sie sich frech aufgeführt habe, Strafanzeige einreichen. Aber wenn sie nichts gegen den Korporal unternehme, reiche man keine Anzeige ein. Darauf nahm er Schreibzeug hervor und liess sich das vom Dienstmädchen unterschreiben.

Fall Nr. 2: Ein nicht gerade gefreuter Jugendlicher, der bei seinem Lehrmeister Veruntreuungen begangen hatte, sollte unter anderem auch noch ein Paar Motorvelo-Handschuhe gestohlen haben, war wirklich Besitzer solcher Handschuhe. Er wurde nach Langenthal auf den Polizeiposten zitiert. Dort war wieder der gleiche Fahnder-Korporal und hatte noch einen anderen jungen Polizisten bei sich. Sie führen die Einvernahme nicht in den Räumlichkeiten des Bezirkschefs von Langenthal durch, sondern nehmen den Burschen hinauf in das gerade leere Regierungsstatthalteramt und ermahnen den Burschen, zu sagen, wie sich die Sache verhalte. Als er nicht sagen wollte, dass er die Handschuhe gestohlen habe, schlägt der Korporal sie ihm um den Kopf, der andere nimmt ihn in die Finger und schlägt ihn nach Noten. Ich habe daraufhin dem Jugendanwalt von Emmental-Oberaargau aufgeläutet und gefragt, ob ihm bekannt sei und wie er sich dazu stelle, dass man auf der Polizei die Leute, auch Jugendliche, schlage. Er antwortete frei und offen, ja der Korporal habe ihm gesagt, er habe den Burschen in die Finger nehmen müssen, weil dieser ihm frech gekommen sei.

Ich weiss nicht, was die ganze Jugendanwaltschaft und alles, was wir schön aufgezogen haben und was in den Berichten steht, nützt, wenn wir zu solchen Massnahmen Ja und Amen sagen. Ich habe die Auffassung, dass man hier einmal zugreifen müsse gegenüber Polizisten, die nicht wissen, wie man unsere Bürger behandelt. Diese Funktionäre würden selbstverständlich nicht Herrn Dr. Gugelmann in Langenthal oder sonst eine grosse Persönlichkeit verhauen. Die, welche abgeschlagen werden, sind immer nur so Leute, von denen man glaubt, das sei zulässig. Da wollen wir offen und ehrlich erkennen, welchen Weg es geht und wie die Funktionäre sich ihre Freiheiten herausnehmen. Ich habe die Meinung, dass solche Leute auf die Registratur gehören, wo sie dann niemanden mehr ohrfeigen können und dass man im Aussendienst nur wohlerzogene Leute brauchen könne, die dann ihre Aufgabe zu erfüllen verstehen.

Ich glaube, der Bericht, den uns der Generalprokurator abgegeben hat, enthält nicht von ungefähr Mitteilungen in der gleichen Richtung. Es wird dort auch gesagt, was gewisse Leute, vielleicht im Uebereifer, anstellen. — Und nun leere ich hier den Kropf. Man kann zwar Beschwerden und dies und das machen. Dann treten die Leute grossartig mit Worten über Rechtsschutz usw. auf und die ganze Geschichte verläuft letzten Endes im Sand. Ich glaube, dass Regierungsrat Seematter, der uns immer so nett auf unsere Anfragen antwortet und uns entsprechende Versprechen abgibt, eine Untersuchung durchführen müsse, damit die Leute an den Platz versetzt werden, wo sie hingehören, wo sie sich dann bewähren müssen, bevor sie wieder auf die Bevölkerung losgelassen werden. Hier muss durchgegriffen werden. Es darf nicht sein Bewenden damit haben, dass der Polizeikommandant seine Vorträge hält und den Leuten die sprichwörtlich nicht guten Briefe schreibt. — Ich bitte, dem alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bärtschi. In der kantonalen Frauen-Arbeitsanstalt Hindelbank sollten die Verhältnisse unbedingt verbessert werden. Man will diese Eingewiesenen nicht nur bestrafen, sondern auch bessern. Um diese Besserung zu erreichen, braucht es neben vielem anderem in erster Linie eine günstige bauliche Gestaltung der Anstalt. Diese fehlt vollständig. Wenn die Anstalt besetzt ist, gibt es Arbeitssäle mit 40 Insassen. Da sind durcheinander solche, die Zuchthaus haben, andere mit Gefängnisstrafen und auch Verwahrte. Das ist sicher nicht von Gutem. Die Erfahrenen, die Routinierten haben sicher keinen guten Einfluss auf Leute, die zum ersten Mal in die Anstalt eingewiesen werden. — Schlimmer als in den Arbeitsräumen steht es in den Schlafsälen. Bis 20 Insassen müssen im gleichen Saal die Nacht verbringen, ohne Aufsicht. Es kann den Schwestern nicht zugemutet werden, dass sie bei den Eingewiesenen schlafen. Dann geschieht dort verschiedenes, das nicht vorkommen sollte. Dort kommen oft 20jährige Mädchen mit Routinierten zusammen, die dann einen schlechten Einfluss ausüben. — Es ist schade, dass gerade in jenem schönen Schloss Hindelbank eine Strafanstalt eingerichtet ist. Man hätte vorteilhafter das Arbeitslehrerinnen-Seminar dorthin verlegt und die Strafanstalt anderswohin. Aber nun ist sie einmal dort. Man kann das schöne Schloss nicht beliebig umbauen. Trotzdem sollte etwas geschehen. Es fehlt ein Zellenbau, um die Leute separat unterzubringen. Ich möchte gerne wissen, wie der Polizeidirektor die Sache anschaut. Kann er Auskunft geben und eine gründliche Aenderung zusichern?

Burgdorfer (Burgdorf). Auf Seite 27, Abschnitt IV, Hausier- und Wandergewerbe, stellt die Polizeidirektion fest, dass sie auch im verflossenen Jahr, wie in früheren Jahren, sehr viele Klagen über die Hausierplage zu behandeln hatte. Sie stellt insbesondere fest, dass diese Klagen von allen Volkskreisen einlaufen und wehrt sich dann gegen ein Pamphlet, das vom Hausiererverband herausgegeben wurde und in dem die Polizeidirektion zu Unrecht mit unverschämten, unsachlichen Ausdrücken angegriffen wird. Diese wehrt sich insbesondere gegen den Vorwurf, dass sie unter dem Drucke des Gewerbes gehandelt habe und stellt fest, dass die Klagen aus ganz anderen Kreisen der bernischen Bevölkerung erfolgt seien. — Auch uns sind natürlich die Verhältnisse bekannt, und wir möchten gerne Abhilfe schaffen. Zu diesem Zwecke haben der Kantonale Verband Bernischer Detaillisten-Vereine und der Kantonal-bernische Gewerbeverband zusammen am 22. September 1950 in einer Eingabe an die Polizeidirektion den Antrag gestellt, es sei Artikel 5 der Verordnung betreffend Warenhandel, Wandergewerbe und Marktverkehr, wie folgt zu ergänzen: «Bewerber für den Hausierhandel oder die Eröffnung eines Wanderlagers haben den maximalen Wert, in welchem Waren mitgeführt oder zum Verkauf angeboten werden, anzugeben. Dieser Wert wird im Patent oder der Bewilligung vermerkt.» Daraus geht hervor, dass sich diese Neuerung nicht etwa gegen den kleinen Hausierer wendet, sondern primär gegen das Wanderlager-Unwesen. — In diesem Brief vom September 1950 wird dann gesagt: «Der vorstehende Vorschlag ist als Sofortmassnahme gedacht.»

Seither sind zwei Jahre verstrichen, und die Polizeidirektion war, wie wir dem Bericht entnehmen können, mit dem Hausierwesen reichlich beschäftigt. Ich möchte hier wünschen, dass man diese Abänderung der Verordnung in die Wege leite, die vor zwei Jahren als Sofortmassnahme gedacht war. Ich bitte den Polizeidirektor, nachdem die rechtliche Seite der Angelegenheit abgeklärt sein dürfte, diese so zu fördern, dass mit der Abänderung der genannten Verordnung in nicht allzu ferner Zeit gerechnet werden kann.

Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Zur Frage des Strafvollzuges hat die Justizkommission im Anschluss an den Verwaltungsbericht der Polizeidirektion ein Postulat eingereicht, das folgenden Wortlaut hat:

«Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, in Kraft seit 1. Januar 1942, überlässt der Bund den Vollzug der Strafen und Massnahmen unter Vorbehalt seiner Oberaufsicht den Kantonen.

Die Kantone sind verpflichtet, die entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche zu errichten und zu betreiben, die geeignet sein müssen, die vom Strafgesetz gesteckten Ziele der Strafrechtsreform zu erreichen.

Der Bund leistet Beiträge an die Errichtung und den Ausbau dieser Anstalten, schreibt aber im Gesetz vor, dass die erforderlichen Anstaltsreformen innert 20 Jahren, also bis 1962, durchgeführt werden müssen.

Die Hälfte dieser Frist ist heute bereits verstrichen.

In einem Bericht der Polizeidirektion des Kantons Bern vom Februar 1948 an den Grossen Rat wird gesagt, dass der bernische Straf- und Massnahmenvollzug den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzes angepasst sei, soweit dies im Hinblick auf die nötigen baulichen Veränderungen bisher möglich war.

Der Regierungsrat wird eingeladen,

1. diesen Bericht zu Handen des Grossen Rates auf den heutigen Stand der Reformen zu ergänzen und namentlich dem Grossen Rat diejenigen Bauprojekte unverzüglich vorzulegen, die sich nach den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufdrängen. (Die Bauprojekte datieren ja bereits aus dem Jahre 1947.) Es wird in dieser Beziehung namentlich auf die schon unter dem alten Gesetz absolut ungenügenden räumlichen und baulichen Verhältnisse in Hindelbank hingewiesen, die eine Reform des Strafvollzuges seit Jahren verhindern,

2. über die Frage zu berichten, ob nicht das Ziel des Straf- und Massnahmenvollzuges nach schweizerischem Strafgesetz besser erreicht würde, wenn die bestehenden Anstalten, und speziell Hindelbank, räumlich nach Zweck und Art getrennt würden.»

Im Bericht der Polizeidirektion wird auf Seite 34 unter Ziffer X über die Verbesserungen im Strafvollzug und auf verschiedene bauliche Veränderungen hingewiesen, die aber wohl zum Teil den eigentlichen Strafvollzug betreffen, zum Teil Bauten betreffen, die nicht zum eigentlichen Strafvollzug gehören. Wir lesen dort mit Interesse, dass in Thorberg die Verwahrungsanstalt der Vollendung entgegengeht, der Spazierhof ausgestaltet worden sei, dass in Tessenberg ein neuer Aufenthaltsraum für Zöglinge geschaffen wurde und dass das landwirtschaftliche Lehrjahr eingeführt werden soll, ferner dass in St. Johannsen eine neue Douchenanlage in Prüfung sei. Diese effektiven Verbesserungen im Strafvollzug sollen Anerkennung finden. — Was die übrigen Bauten betrifft, gehören sie nicht zum eigentlichen Strafvollzug.

Nun weisen wir im Postulat darauf hin, dass die Anstalten bis 1962 den neuen eidgenössischen Vorschriften über den Strafvollzug angepasst werden müssen. Sie konnten in letzter Zeit in der Presse verschiedentlich lesen, dass Einzelpersonen und Vereinigungen sich für diese Anpassung einsetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist schon zur Hälfte verstrichen ist und dass eine solche Anpassung nicht eine Angelegenheit ist, die in kurzer Zeit vollzogen werden kann, sondern lange Zeit erfordert. Die Behörden werden darauf hingewiesen. Im eidgenössischen Parlament wurde in der Sache ebenfalls eine Interpellation eingereicht, dass der Bund rechtzeitig zur Sache schauen soll.

Die Justizkommission ist nun der Auffassung, dass die Frage im Kanton Bern gründlich abgeklärt werden sollte, damit der Kanton die Massnahmen, die sich nun aufdrängen, rechtzeitig im Interesse des Strafvollzuges ergreifen kann.

Wir haben im Postulat auf den Bericht der Polizeidirektion vom Jahre 1948 hingewiesen, der einen guten Ausgangspunkt für diese Arbeit darstellt. Im Bericht sind aber eine ganze Reihe von Fragen offen geblieben, so dass eine Ergänzung auf den heutigen Stand absolut nötig ist. Darum lädt das Postulat die Regierung ein, diese Ergänzung und namentlich die Bauprojekte dem Grossen Rat in einem neuen Bericht vorzulegen und die Frage des Straf- und Massnahmenvollzuges nach Strafgesetz auch im Blick auf eine räumliche Trennung der verschiedenen Anstalten zu prüfen und darüber zu berichten. — Die Auffassungen darüber, ob diese Trennung eine absolute Notwendigkeit sei, sind nicht einheitlich. Man hat jetzt die verschiedenen Zwecke des Strafvollzuges hauptsächlich in Witzwil, Thorberg und St. Johannsen für Männer und in Hindelbank für Frauen massiert. Es lohnt sich, diese Frage abzuklären. Es ist der Zweck des Postulates, dass die Polizeidirektion rechtzeitig an diese Abklärung herantritt.

Man kann sich tatsächlich fragen, ob eine Massierung wie in Hindelbank noch dem modernen Strafvollzugsgedanken entspricht. Ich werde mir erlauben, aus dem Bericht von Hindelbank einige Stellen vorzulesen, um darauf hinzuweisen, dass diese Trennung nötig ist. Hindelbank ist Verwahrungsanstalt, Zuchthaus, Gefängnis, Arbeitserziehungsanstalt, Trinkerheilanstalt für vorbestrafte Frauen und ist auch noch Haftgefängnis. Wenn das alles beisammen ist, kann der Zweck des Strafvollzuges nicht erreicht werden.

Wenn im Postulat speziell auf Hindelbank hingewiesen wurde, so deshalb, weil diese Anstalt schon im Bericht der Polizeidirektion von 1948 als ungenügend bezeichnet wurde. Die Polizeidirektion schrieb über Hindelbank schon damals: «Der Kanton Bern kennt darüber hinaus noch die stufenweise Rückführung in die Freiheit, mit dem Ziel der stufenweisen Gewährung von Erleichterungen, die Hand in Hand geht und sehr gute Früchte zeitigt. Die beiden Grundsätze kommen einzig in der Frauenanstalt Hindelbank ungenügend zur Anwendung, weil ihrer Durchführung die baulichen Verhältnisse im Wege stehen. Die neuen Baupläne enthalten indessen auch hierüber die nötige Lösung.»

Unter «Arbeitserziehungsanstalt» steht: «Vorwiegend in der Anstalt Hindelbank stehen indessen die baulichen Verhältnisse der Gewährung weitgehender Erleichterungen, besonders die Trennung nach dem Besserungsgrad, hindernd im Wege. Die Um- und Neubaupläne aber enthalten auch für die Arbeitserziehungsanstalt die

nötige Lösung. Sobald einmal diese Bauten erstellt sind, wird auch in dieser Beziehung nichts mehr beanstandet werden können.»

Ueber die Verwahrungsanstalt in Hindelbank schrieb die Polizeidirektion in ähnlichem Sinne.

Der Zustand in Hindelbank war schon unter dem alten Strafgesetz ungenügend, verhinderte die Erreichung des Zieles der Besserung. Im Jahre 1917 schrieb Generalprokurator Langhans über Hindelbank folgendes: «Ebenso schlimm wie in Trachselwald sind die baulichen Verhältnisse in Hindelbank. Die gemeinsamen Schlafsäle, in die die Insassen zusammengepfercht sind und in denen sie ohne Aufsicht die Nächte zubringen, bergen die grösste sittliche Gefahr in sich und machen jeden Besserungszweck von vornherein illusorisch. Es fehlt an anständigen Wasch- und Badegelegenheiten. Ohne Verlegung und Neubau der Anstalt wird diesen Uebelständen kaum abzuhelfen sein.» Dann schreibt er weiter: «Inzwischen bestehen in manchen Fällen, wo Strafen gegen weibliche Angeschuldigte ausgesprochen werden sollten, mit Rücksicht auf ihren Vollzug die ernstesten Bedenken, sie wirklich zu verhängen — ein für die Strafjustiz bedenklicher, unwürdiger Zustand.»

Wenn man den jetzigen Bericht des Verwalters von Hindelbank liest, erhält man das Gefühl, es sei seither keine wesentliche Besserung eingetreten. Die dortige Darstellung ist für den Staat Bern wenig schmeichelhaft. Ich begreife, dass der Polizeidirektor den Bericht des Verwalters nicht im Staatsverwaltungsbericht abdruckte, aber der Sache wegen müssen wir darauf zurückkommen und müssen ihn hier erwähnen. Es wäre vielleicht gut, wenn der Bericht, wie die andern Berichte, jeweilen der Justizkommission zugestellt würden. Die Berichte von Witzwil und Thorberg werden jeweilen dem Grossen Rat zugeschickt. Ich will den Bericht von Hindelbank mit Rücksicht auf den materiellen Inhalt nicht vorlesen, denn er ist nicht derart, dass er für die Oeffentlichkeit bestimmt wäre. Auf Seite 12 stellt der Verwalter dar, wie die Zustände in der Anstalt selber sind, nämlich so, dass sie einen Strafvollzug, wie ihn der Gesetzgeber sehen möchte, eine Erziehung, eine Resozialisierung der Delinquenten, absolut verunmöglichen. Der Verwalter wird in dieser Ansicht von den Aerzten unterstützt. Ich kann auch das jetzt nicht vorlesen. Der psychiatrische Dienst, der von Dr. Wyss versehen wurde, dem Oberarzt von Münsingen, schildert den Fall einer jungen intelligenten Delinquentin, die nach Hindelbank kam und dort noch ganz verdorben wurde, weil sie Abtreiberinnen in die Hand kam und was sie noch nicht gewusst hat, dort lernte. Nach dem Bericht sind tatsächlich Zustände vorhanden, die einer dringenden Abhilfe rufen.

Die Polizeidirektion selbst weist im Bericht vom Jahre 1948 auf diese ungenügenden Zustände hin. Heute haben wir 1952. Wir würden es in der Justizkommission begrüssen, wenn die Frage nun konkret aufgegriffen und hier Remedur geschaffen würde.

Im Zusammenhang mit dem Strafvollzug steht eine andere Frage. Der Art. 390 des neuen Strafgesetzes schreibt vor, dass der Bund die Heranbildung und Fortbildung der Anstaltsbeamten fördern und unterstützen soll. Ich glaube, es liegt im wohlverstandenen Interesse eines richtigen Strafvollzuges, dass alle Anstaltsbeamten wissen, was der Gesetzgeber mit dem Strafvollzug erreichen will, und welche Behandlungsmethoden in Frage kommen können. Nach Art. 390 des Strafgesetzbuches sind die Anstaltsbeamten systematisch auszubilden und weiterzubilden. Was ist im Kanton Bern im Jahre 1951 in der Beziehung konkret geschehen? Haben Kurse stattgefunden, in denen man die Leute gesamthaft weitergebildet hat? Hat der Bund nicht nur Vorschriften gemacht, sondern die Initiative ergriffen? Hat er sich finanziell beteiligt, wie vorgesehen? Darüber lesen wir im Staatsverwaltungsbericht etwas und nichts. Ueber Thorberg z. B. lesen wir nichts darüber, ob in der Beziehung etwas geschehen sei. Der Polizeidirektor wird uns Aufschluss erteilen. Ueber Witzwil lesen wir auf Seite 38, dass verschiedenes vorgekehrt wurde. Nach meiner Auffassung hat der Direktor von Witzwil die Frage am richtigen Ende angefasst und ist sich der Bedeutung der Weiterbildung seiner Beamten bewusst. Aber St. Johannsen wiederum schweigt sich aus. Ueber Hindelbank steht im Verwaltungsbericht nur, dass der Frage Aufmerksamkeit geschenkt werde. Im Bericht der Verwaltung lesen wir, dass man mangels genügendem Personal nicht dazu kam, in der Anstalt solche Kurse durchzuführen. — Gut scheint das Loryheim gehandelt zu haben.

Im übrigen ist die Frage auch für die Polizeidirektion nicht neu. Im schon mehr erwähnten Bericht von 1948, Seite 23, lesen wir, dass die Polizeidirektion diese Frage auch prüfe, dass ein Programm in Ausarbeitung sei mit einem Unterrichtsplan. Auch in der Beziehung wäre es sicher interessant, zu vernehmen, ob wirklich eine systematische Aus- und Weiterbildung der Beamten stattgefunden hat und weiter stattfindet, was eine wesentliche Voraussetzung für den richtigen Strafvollzug ist.

Ich ersuche den Rat namens der Justizkommisison, dem Postulat zuzustimmen und ersuche die Regierung, so rasch als möglich einen Gesamtplan nach dem Wortlaut des Postulates aufzustellen.

Ich möchte zum Schluss noch ein Wort zur Schutzaufsicht sagen. Wir haben heute bedingte Begnadigungen vorgenommen. Das sind alles Leute, die nachher der Schutzaufsicht zufallen. Auch all die, welche administrativ vorzeitig aus den Strafanstalten entlassen werden können, gelangen in den Bereich der Schutzaufsicht. Es geziemt sich, ein Wort der Anerkennung für die mühevolle und dornenvolle Arbeit der Schutzaufsicht zu sagen. Wir haben einen Verein für Schutzaufsicht sowie die staatlichen Organe. Denen allen möchte ich hier den Dank abstatten für ihre grosse Arbeit, die sie im Interesse der Resozialisierung dieser Delinquenten jahraus, jahrein ausüben.

M. **Landry.** Les organes de la police savent que le contrôle de la fréquentation des cinémas par la jeunesse est très difficile à effectuer, qu'il laisse toujours à désirer et qu'il est même parfois inopérant.

Une nouvelle loi fédérale sur le cinéma ainsi que des nouvelles dispositions cantonales sont en préparation. Je me permets donc de demander à M. le directeur de la police de bien vouloir étudier à cette occasion l'introduction éventuelle, sur une base générale, d'une pièce d'identité qui permettrait un contrôle efficace.

Nous ne sommes pas partisans des contrôles administratifs exagérés, mais en l'occurence il nous semble que c'est là le seul moyen d'agir efficacement et de protéger la jeunesse contre les mauvais films.

Tschäppät. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion möchte ich ein Wort zu den Passgebühren sagen. Diese werden durch die Kantone festgesetzt. Im Kanton Bern besteht ein Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 1946, der vorsieht, dass für die Ausstellung eines neuen Passes für ein Jahr Fr. 15.—, für drei Jahre Fr. 25.— und für fünf Jahre Fr. 35.— bezahlt werden müssen. Dazu kommen Fr. 2.— für das Passbüchlein, und wenn man die Ehefrau mitnehmen will, was die Regel ist, muss man Fr. 5.— dazu zahlen und pro Kind unter 15 Jahren auch noch Fr. 2.—. Das ergibt zusammen einen ganz ansehnlichen Betrag. Der Kanton Bern gehört zu denen mit den höchsten Passgebühren. In Glarus zahlt man Fr. 10.— für einen Pass mit drei Jahren Gültigkeit, in Luzern Fr. 18.—, in Basel-Stadt Fr. 10.—, in Appenzell, Neuenburg und Genf Fr. 12.—. Die meisten Kantone sind also erheblich billiger. Wenn ein Schweizer seinen Pass im Ausland, z. B. in Paris oder Rom um drei Jahre Gültigkeit verlängert, bezahlt er Fr. 13.—, gegenüber Fr. 27.— im Kanton Bern (Fr. 25.— plus Fr. 2.—).

Mit dieser Frage hat sich auch schon der Nationalrat befasst. Er nahm im Jahre 1946 ein Postulat an, worin der Bundesrat eingeladen wird, den Kantonen zu empfehlen, auf steuerartige, in keinem Verhältnis zu den Kosten stehende Passausfertigungs-Gebühren zu verzichten. Dieses Postulat wurde damals einmütig angenommen, und in der Begründung dazu wurde unter anderem ausgeführt: «Einzelne Kantone verlangen so hohe Gebühren, dass diese als indirekte Steuern bezeichnet werden müssen. So müssen in einigen Kantonen für die Ausstellung eines Passes mit drei Jahren Gültigkeitsdauer Fr. 20.— bis Fr. 25.— bezahlt werden. Für wenig bemittelte Leute bedeutet dies ein ernsthaftes Reisehindernis, um so mehr als für Passempfehlungen, das Passformular oder die Ausschreibung eines verlorenen Passes häufig noch besondere Gebühren erhoben werden. Es sollte aber auch nur der Anschein vermieden werden, dass Auslandreisen ein Luxus seien und unbegüterten Kreisen erschwert werden. Die Schweiz war jahrelang vom Kriegsgeschehen eingeschlossen. Der Drang, sich zu Geschäfts-, Ausbildungs- oder Besuchszwecken wieder ins Ausland zu begeben, ist in allen Bevölkerungsschichten verständlicherweise lebhaft und ist auch aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen nur zu begrüssen.»

Man kann nun sagen, Leute, die ins Ausland reisen, vermöchten wohl eine solche Gebühr zu bezahlen. Die Einnahmen aus den Passgebühren sind für den Kanton Bern natürlich interessant. — Man könnte, wenn man die Gebühren überall massiv erhöhen wollte, die Gesamteinnahmen noch verdoppeln oder verdreifachen. Aber das allein ist kein Gesichtspunkt. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, ein rechter Schweizer soll seine Ferien in der Schweiz verbringen. Aber dann darf man nicht von einer Liberalisierung des Fremdenverkehrs sprechen und wir dürften nicht im Ausland Propaganda machen für die Schweiz. Man spricht viel von demokratischen Freiheitsrechten. Die Bundesverfassung steht jeden Moment zur Diskussion. Sie gestattet die Freizügigkeit, und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland. Wenn man es mit den demokratischen Rechten ernst meint, so darf man nicht für Pässe, auf die man einen Anspruch hat, derart hohe Gebühren verlangen, dass es minderbemittelten Schweizern gar nicht möglich ist, einen Pass zu beziehen.

Es würde mich interessieren, wie sich der Polizeidirektor zu dieser Frage stellt, ob er sich bereit erklären könnte, dem Regierungsrat eine Herabsetzung dieser übersetzten Passgebühren zu beantragen.

Schwarz (Bern). Herr Tschäppät hat mir aus der Seele gesprochen. Ich habe die Erfahrung auch gemacht, dass, wenn man Kinder hat, die man zur Ausbildung ins Ausland schicken muss, durch die Passbeschaffung eine spürbare Kostenvermehrung entsteht. Nicht jedermann geht zu seiner Freude ins Ausland, sondern zur Berufsausübung oder Weiterbildung. Wir haben aus den Passgebühren rund Fr. 80 000.— eingenommen. Unsere Ansätze stehen in gar keinem Verhältnis zu denen anderer Kantone. Solch hohe Gebühren sehen beinahe nach einem blechernen Vorhang aus.

Herrn Dr. Leist möchte ich sagen, dass wir in Bern früher eine Zeitlang die umgekehrten Verhältnisse hatten. Es kam vor, dass die Polizei geohrfeigt wurde, in einem Fall von einer «Dame» fragte man, was der Polizist darauf gemacht habe. Ja, er hat seine Dienstmütze unter dem Tisch hervorgeholt, wohin sie infolge der Ohrfeige geflogen war. Hat er nichts darauf gemacht? Nein, als das Frauenzimmer ihn später nochmals ohrfeigte und er den Kopf zurückbog, fiel sie auf das Trottoir hin und verletzte sich dabei. Darauf verklagte sie den Polizisten. Der Polizist sagte mir, ich möchte doch an die Gerichtsverhandlung kommen, sonst werde er noch bestraft, wie es einem andern passierte, der auch im Verkehr mit einem Rowdie seine Abwehrinstinkte nicht fest im Zügel hatte und, weil er ein guter Boxer war, den schwächlichen Burschen — dieser wollte ihn mit allen Vieren anspringen — so zwickte, dass er eine Verletzung vorweisen konnte, und es gab Fr. 4000.— Kosten. — Ich will das, was in Langenthal geschehen ist, nicht beschönigen. Man muss in allem einen Gradmesser haben, und wenn solches vorgekommen, wie es in Langenthal geschah, muss man schon zugreifen. Ich kann mir vorstellen, dass bei der Polizei nicht alles Engel sind, so wenig wie sonst auf der Welt. Doch heisst es sehr aufpassen, dass man nicht ins Gegenteil verfällt, wie wir es in Bern eine Zeitlang taten, speziell

unter dem Einfluss einiger Gerichtspräsidenten, die in dieser Hinsicht einfach eine zu grosse Ritterlichkeit walten liessen.

Ich kann nur bestätigen, was Kollege Burren (Utzenstorf) sagte. Wir müssen unbedingt in der Schweiz ganz allgemein und im Kanton Bern speziell zu unserer Kulturfilmbewegung schauen, denn sie leidet gegenwärtig sehr stark unter der ausländischen Konkurrenz, den sogenannten zügigen Filmen. Die Kulturfilmvorführungen an Sonntagen vormittags 11 Uhr sind fast immer vollständig ausverkauft. Aber die Filme und die Reklame und die Kinosäle kosten sehr viel, so dass nicht viel herausschaut. Ich möchte die, die das Budget aufstellen, bitten, sich daran zu erinnern, wenn die Kulturfilmgemeinde ein Gesuch um Unterstützung ihrer Betätigung einreicht; denn die schlechten Filme und die Misère im Kinowesen bekämpft man am besten dadurch, dass man etwas Besseres bringt, das man Schulpflichtigen sehr gut am Sonntag um 11 Uhr vorführen kann, wenn sie nicht durch Kirchenbesuch gebunden sind.

Alle Jahre wieder kommt auch die Seva zur Sprache. Ich habe auch dieses Jahr wieder in drei Fällen feststellen müssen, dass Schützlinge, die man versorgen musste, Sevalose hatten. Seva sollte mit zwei e geschrieben werden, nicht wegen Regierungsrat Seematter, sondern weil das heisst «Seeschutz, Uferschutz» usw. Nun haben wir für unseren Wohlensee extra einen Verein gründen müssen dieses Jahr, damit der See und seine Umgebung geschützt werden können. Aber die Vereinigung zum Schutze des Wohlensees hat kein Geld. Die Seva hingegen hat welches, und zwar für alles mögliche; denn man hat ihre Statuten erweitert. Früher dienten die Erträge der Seva allein dem Uferschutz der Gewässer. Jetzt ist der Zweck so erweitert, dass man das Geld für anderes brauchen kann. Für den ursprünglichen Zweck, z. B. für den Wohlensee, hat man in der Folge kein oder zu wenig Geld.

Etter. Gestatten Sie mir zwei bis drei Worte zum Abschnitt Strassenverkehrsamt. In gewissen Zeitabständen gibt in letzter Zeit das Strassenverkehrsamt an die Fussgänger, Velo-, Motorrad- und Autofahrer sogenannte Appelle heraus. Das ist zweifelsohne in vielen Fällen sehr nötig. Aber die Tonart dieser Appelle gefällt mir nicht. Man liest da Worte wie «gemeingefährlich, liederlich, stupid, Prozentum, Strassengangster» usw. Solche Schreibweise ist eines kantonalen Amtes unwürdig. Schon vor einem Jahr musste ich mit dem Amtsvorsteher über Fälle sprechen, in denen in ähnlichem Ton an einzelne Personen geschrieben wurde. Man glaubte, es würde statt des Duden ein Tierwörterbuch verwendet. Ich will nicht etwas beschönigen, was auf der Strasse passiert und nicht in Ordnung ist. Sicher ist es nötig, dann und wann einzuschreiten und mit einem Appell an die Bevölkerung zu gelangen. Meine Hinweise wollen nicht eine Kritik an sich sein, sondern als eine Anregung an den Polizeidirektor verstanden werden, dass er seinen Einfluss geltend macht, damit man sich auf dem Strassenverkehrsamt in Zukunft einer Sprache befleissigt, die einer Amtsstelle würdig ist und die keinen Anstoss erregt.

Hirsbrunner (Rüederswil). Auf Seite 25 des Berichtes steht: «Auf Ende des Berichtsjahres befanden sich an sesshaften ständigen Kinotheatern im Kanton Bern deren 63 im Betrieb (vor zehn Jahren waren es 47)» und weiter steht: »Die Zahl der Kinobetriebe und -veranstaltungen nimmt ständig zu.» Ich möchte wünschen, dass man in der Bewilligung von neuen Lichtspieltheatern und ähnlichen Betrieben wenn irgendwie möglich zurückhaltend sei. Kollege Landry sprach von der Schwierigkeit, die Kinos zu kontrollieren. Speziell schwierig ist die Kontrolle darüber, ob nicht Schulpflichtige die Kinos besuchen. Die Auswüchse im Lichtspielwesen bekämpft man am besten dadurch, dass man nicht zu viele Kinos baut.

Gestern geisselte Kollege Wirz die Lärmbekämpfung auf der Strasse. Im Anschluss an den Appell von Bundesrat Dr. Feldmann möchte ich den Polizeidirektor fragen, in welcher Art er die Lärmplage raschestens zu beheben versuchen will, dass man endlich speziell vom Samstag auf den Sonntag ein paar ruhige Stunden haben kann. Das wünschen besonders all die Leute, die an einer grossen Strasse wohnen müssen.

Neuenschwander. Ueber den Strassenlärm stand in letzter Zeit viel in den Zeitungen. Unsere Dorfstrasse ist daran, zur Heerstrasse zu werden. Das hat seine Wirkungen. Der Motorfahrzeugverkehr hat gewaltig zugenommen. Wir lesen, dass im Jahr 1951 die Motorräder um 35 Prozent zugenommen haben. Der Verkehr vom Oberland umfährt Bern immer mehr, geht über Oppligen, Oberdiessbach, Konolfingen, Burgdorf nach der Ostschweiz. Eine Abzweigung geht nach Entlebuch/Luzern. Vielleicht meidet man die enge Brienzerseestrasse. Das hat angenehme, aber auch sehr unangenehme Folgen. Unsere Anwohner sind über den grossen Nachtlärm sehr empört. Besonders starken Lärm verursachen die Motorräder. Es gibt viele junge Leute, die damit gerne Lärm machen. — Ich möchte ein paar Anregungen machen, wie man den Lärm einschränken könnte. In den Anzeigern sollten die Gemeinden Weisungen geben, dass man die chronischen Lärmmacher der Polizei melden soll. Dann werden die Motorradfahrer mehr aufpassen, um nicht gebüsst zu werden. Ferner sollte man die Fahrer scharf büssen, die sich erlauben, die Schalldämpfer abzuändern. Schliesslich bitte ich die Polizeidirektion, alle Jahre im Staatsverwaltungsbericht einen kurzen Abschnitt über die Bekämpfung des Strassenlärms zu geben und sich selbst jedes Jahr zu überlegen, was vorgekehrt wurde und was noch getan werden könnte. — Wenn alles nichts nützt, müssen wir uns überlegen, ob man nicht gewisse Motorfahrzeuge vom Nachtfahren ausschalten könnte, z. B. durch ein Fahrverbot zwischen 23 Uhr und 5 Uhr.

Grädel (Huttwil). Der Sprechende war kürzlich in amtlicher Eigenschaft in Hindelbank und konstatierte, dass die Kritiken, die man in der Oeffentlichkeit hört, nicht übertrieben sind. Das Unterbringen der Frauen in Schlafsälen mit 10 bis 25 Personen bedeutet alles andere als Nachtruhe und ist sicher heute nicht mehr tragbar. Es

gibt Strafgefangene, die zum erstenmal in diese Anstalt kommen und die sich vorgenommen haben, mit der Vergangenheit zu brechen und sich zu bessern. Aber das ist ihnen nicht möglich, wenn sie mit älteren, unverbesserlichen Gefangenen zusammenleben müssen, speziell in der Nacht. Das Resultat davon sind schwerwiegende, sexuelle Auswüchse während der Nacht. Das Zusammenschlafen wie Frau und Mann ist dort an der Ordnung. Die gerügten sexuellen Missstände werden so lange andauern, bis Einzelzellen geschaffen sind.

Die Betreuung gefangener Frauen ist schwieriger als die der Männer. Der Direktor tat den Ausspruch, als ich dort war, die Schlafsäle seien Brutstätten des Lasters, seien keine Besserungsanstalt. Der Einbau von Einzelzellen ist ein dringendes Gebot. Der heutige Zustand in dieser Anstalt ist des Kantons Bern sicher unwürdig.

Ein grosser Uebelstand ist die Heizerei. In dieser Anstalt bestehen zirka 40 Oefen, die im Winter täglich geheizt werden müssen. Viele Räume können überhaupt nicht geheizt werden und sind daher im Winter nicht bewohnbar. In den Räumen der Gefangenen müssen die Oefen um 9 Uhr bis 9.30 Uhr gelöscht werden. Es darf keine Glut vorhanden sein, wegen der Gefahr der Brandstiftung.

Wenn man auf eidgenössischem Boden noch nicht genau weiss, welchen Weg es mit dem Strafvollzug geht, ist doch sicher, dass man Einzelzellen haben muss, wie es das Eidgenössische Strafgesetzbuch vorschreibt. — Die Wenigsten von Ihnen wissen wahrscheinlich, dass diese Anstalt seit dem Jahre 1911 in Hindelbank ist. Nach dem Brand von St. Johannsen wurde sie dorthin verlegt, als Provisorium. Dort war vorher eine Armenanstalt. Dieses Provisorium besteht bis zum heutigen Tag. — Nach meiner Ansicht stellt sich der Regierung die Frage: 1. Ist Hindelbank das geeignete Gebäude, um diese Räume weiter auszubauen mit Einzelzellen für den Strafvollzug für Frauen? Wenn nicht, wo sind neue Gebäude zu schaffen?

Steinmann. Bezüglich Hindelbank möchte ich feststellen, dass ja der kantonalen Aufsichtskommission die Verhältnisse bekannt sind, dass sie diesen ihre ganze Aufmerksamkeit schenkt und dass aus der Mitte der Kommission eine Eingabe an die Regierung gerichtet worden ist.

Ich möchte meiner Befriedigung Ausdruck geben über die Feststellungen und Anerkennung des Sprechers der Justizkommission gegenüber den Anstaltsverwaltern, die sich Mühe geben, ihr Personal über die neuzeitliche Entwicklung im Strafvollzug auf dem Laufenden zu halten, es weiter auszubilden. Wenn Grossrat Lehmann speziell Witzwil nannte, darf auf Seite 37/38 des Berichtes hingewiesen werden, wonach eine grosse Zahl von Ausländern unsere Anstalten besucht haben, und zwar nicht allein wegen des landwirtschaftlichen Betriebes im Strafvollzug, sondern um den Strafvollzug im allgemeinen zu besichtigen. Die Besucher kamen aus Thailand, Indonesien, der Türkei usw. Es ist sicher das beste Zeugnis für unsere Strafanstalten und ihre Leiter, dass diese Delegationen mit Gefühlen der Bewunderung von dieser Besichtigung heimkehrten.

Meine dritte Bemerkung betrifft das Amthaus in Bern. Die älteren Ratskollegen erinnern sich an meine Motion, die ich schon vor vielen Jahren stellte und die angenommen wurde. Die Verhältnisse haben sich seither anders entwickelt. Aber wir wollen nicht vergessen, dass alle Vorarbeit getroffen worden ist, vertraglich, technisch, baulich, finanziell, bis auf die Einholung des Kredites beim Bernervolk. Niemand hat die rasante Preisentwicklung auf dem Baumarkt vorausgesehen. Man kann es nicht wagen, heute vom Volk für ein einziges Amthaus einen Kredit von 16—18 Millionen Franken zu verlangen. Der Polizeidirektor befasst sich ständig mit der Frage des Amtshauses. Ich bitte ihn, Auskunft zu geben, ob der gegenwärtige Zustand des Amtshauses in Bern noch länger verantwortet werden kann. Man hat in letzter Zeit angefangen, eine ganze Zahl von Räumen zu modernisieren, hat neue Toiletten eingerichtet usw., was für den Verwaltungsteil des Amtshauses wirklich dringend war. — Wenn man sich erinnert, dass das nur ein Provisorium ist, wird das Sprichwort zutreffend: «C'est le provisoire qui dure.» Man hat den Eindruck, die Verhältnisse sollen noch längere Zeit so bleiben, namentlich wenn in absehbarer Zeit, gottlob, das Grundbuchamt aus den feuergefährlichen Oberräumen wegkommt und in einem umgebauten Gebäude am Bubenbergplatz untergebracht wird. — Das ändert nichts an der Tatsache, dass in der Konzeption der Baueinrichtung, im Grundriss das Amtsgebäude seinen Zwecken nicht mehr genügt. Ich möchte den Polizeidirektor fragen, ob man nicht in der Regierung an andere Lösungen denke. Bestehen nach seiner Meinung nicht Möglichkeiten, eine zweckmässige Lösung herbeizuführen? Gegenüber dem Amthaus ist der Gebäudekomplex der Firma Hirschi-Baumann. Er gehört der Gemeinde Bern. Man könnte sich mit ihr für eine Lösung verständigen. Wenn andere Möglichkeiten bestehen, bitte ich den Polizeidirektor, sie uns bekannt zu geben. Die Justizkommission hat uns versprochen, dass sie in nächster Zeit auf Initiative ihres Präsidenten, Kollege Wälti, eine Besichtigung im Amtshaus vornehmen wolle. Ich bitte, dann nicht bloss die Gefängnisabteilung anzuschauen, sondern auch andere Räumlichkeiten, die ihrem Zwecke auch nicht mehr genügen. Das soll nicht wieder eine Fortsetzung des Provisoriums bedeuten. Ich bitte die Regierung, auch in Zukunft mit Initiative dieses Problem zu lösen versuchen.

Käppeli. Ich möchte etwas sagen wegen der roten Handelskarte der Handelsreisenden. Ich löse diese Karte seit 22 Jahren. Alle Jahre muss man das gleiche Formular ausfüllen. Die Leute auf dem Statthalteramt kennen die Reisenden, die alle Jahre wieder kommen, um die Karte zu erneuern. Da sollte nicht jedes Mal ein Formular ausgefüllt werden müssen. Ich bitte den Regierungsrat, das zu prüfen.

Im Jahre 1949 wurde in der Porzellanfabrik Porzellan gestohlen. Der Mann wurde eingesteckt, erhielt zwölf Monate Gefängnis, zehn Monate mit Begnadigung. Nachher las man im Amtsanzeiger

in einem grossen Inserat, der Mann habe ein Spezialgeschäft für Aussteuern eröffnet. Im Warenhandelsgesetz steht, wer Freiheitsstrafen erhielt, bekomme nachher drei Jahre lang die rote Handelskarte nicht. Soweit man diese Bestimmung überhaupt kannte, glaubte man, dieser Mann habe nun eben die Karte doch erhalten. Letzte Woche habe ich beim Statthalteramt vorgesprochen, habe den Namen dieses Mannes im Register der Handelsreisenden gesucht, ihn aber nicht gefunden. Wahrscheinlich hatte er gar keine Karte. Wenn er eine solche hatte, muss er für eine andere Firma gereist haben. — Die Polizeidirektion sollte unsere Landjäger anweisen, die Handelsreisenden etwas zu kontrollieren. Ich reise seit 22 Jahren, habe die Karte noch nie zeigen müssen, obwohl ich auch in Gegenden komme, wo man mich nicht kennt. Wenn die Polizisten die Karte sich vorweisen liessen, würden sie manchen erwischen, der mit Koffern herumreist, ohne eine Karte gelöst zu haben. Ich bitte, dem Aufmerksamkeit zu schenken.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die knappe, wohlwollende und anerkennende Berichterstattung von Herrn Grossrat Chételat im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich vorab recht herzlich danken. Ich danke auch seinem Kollegen, Grossrat Reinhardt. Beide Herren haben die Polizeidirektion besucht. Wir haben ihnen alle Töpfe geöffnet, die sie sehen wollten. Sie haben Schönes, Angenehmes, aber auch Unangenehmes gesehen, hatten Einsicht in die Leiden und Freuden der Tätigkeit der Polizeidirektion.

Herr Chételat wünschte, dass die Polizeidirektion künftig in der Erteilung von Bewilligungen für die Eröffnung von neuen Kinotheatern möglichst zurückhaltend sei. Ich wiederhole, was ich hier schon oft sagte: Zur Eröffnung neuer Kinotheater braucht es zwei Bewilligungen; einmal die an den Besitzer des Theaters. Sein Leumund muss einwandfrei sein, sein Vorleben, sein Charakter müssen Garantie bieten, dass die Leitung des Kinotheaters in rechten Händen ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Polizeidirektion gestützt auf die Bundesverfassungsbestimmung betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit dem Bewerber die Bewilligung zur Ausübung seines Berufes erteilen. Zweitens hat die Ortspolizeibehörde hier mitzureden, aber nur in bezug auf das Gebäude. Sie hat die Pflicht, die feuer- und sanitätspolizeilichen Belange zu untersuchen. Wenn die Vorschriften in dieser Richtung erfüllt sind, muss die Ortspolizei die Bewilligung zur Betriebseröffnung erteilen. Die lokale und die kantonale Instanz können nicht willkürlich oder nach irgendwelchem Ermessen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sondern sie sind strikte an die rechtlichen Vorschriften gebunden. — Diese Antwort dient auch Herrn Grossrat Hirsbrunner, der in ähnlichem Sinne votierte, ebenso Herrn Grossrat Schwarz.

Es hat mich gefreut, dass Herr Grossrat Burren in diese Angelegenheit eine positive Anregung hineingetragen hat und nicht von der Kritik ausging. Sein Vorschlag ist jedenfalls prüfenswert. Ob die Kantone die technischen Voraussetzungen erfüllen und die finanziellen Mittel besitzen, um für die Kinotheater Dokumentarfilme herzustellen, kann ich heute nicht beantworten. Bestrebungen sind im Gange, aber wie überall, fehlt auch da die finanzielle Grundlage. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn unsere Kinotheater von Zeit zu Zeit einen Film vorführen könnten, der über das Wesen und Wirken der Bürger in Gemeinden, Kantonen und Bund aufklärt. Selbstverständlich müssten das lebendige, möglichst naturgetreue Darstellungen sein, sonst wäre der Erfolg dieser Filme zum voraus fraglich.

Grossrat Dr. Leist hat dem kantonalen Polizeikommandanten, Krebs, ein schönes Kränzlein gewunden. Ich danke ihm dafür und schliesse mich seinen Worten restlos an. Herr Dr. Leist hat aber nachher einen Ton über die Polizei angeschlagen, der weniger erfreulich ist. Ich glaube, er sei etwas weit gegangen in der Dramatisierung eines Falles, bei dem er im Strafverfahren Anwalt ist. Ich bestreite nicht, dass ein Korporal, der bis jetzt sehr gut ausgewiesen ist, einer Zivilperson Schläge erteilte. Ich wusste allerdings nichts davon. Der Polizeikommandant sagte auf Anfrage hin, er habe von diesem Vorfall Kenntnis, habe aber bis jetzt nichts unternommen, denn solange ein Strafverfahren gegen den Korpsangehörigen laufe, habe die Administrativbehörde nichts zu unternehmen, sondern das Resultat des Strafverfahrens abzuwarten und erst dann, je nach dem Ergebnis, eventuell Disziplinarmassnahmen zu ergreifen. Ich schliesse mich dieser Auffassung an und möchte materiell zu diesem Fall hier gar nichts sagen. Höchstens könnte ein Gegenanwalt, wenn er zufällig im Grossen Rat wäre, die Stellungnahme der Gegenpartei, also des Korpsangehörigen, vorbringen. Diese Aufgabe möchte ich aber korrekterweise nicht übernehmen.

Selbstverständlich ist es strikte verboten, dass ein Polizeiangehöriger in der Ausübung seiner Aufgabe tätlich wird, ausgenommen bei Notwehr für sich selbst oder für dritte. Aber es gibt neben der Notwehr vielleicht auch noch andere Fälle. Ich könnte mir vorstellen, dass ein Jüngling, der sich rühmt, keine Kinderstube zu haben, dem Polizeiangehörigen auf eine entehrende, unwürdige Art begegnet, so dass es auch einmal im grünen Aermel etwas zucken könnte. Ich möchte solche Kompetenzüberschreitungen nicht beschönigen, bitte aber, wenn solche Fälle vorkommen, nicht ohne weiteres den Stab über dem Polizisten zu brechen, sondern sich über den Hergang sachlich und nicht einseitig aufklären zu lassen. — Ob es gut war, jedem Lehrer zu verbieten, einen Schlingel in die Finger zu nehmen, und ob es richtig ist, ein ungeheures Geschrei zu machen, wenn nach alteidgenössischer Art einer am Kragen gepackt wird, wenn er allzu frech auftritt, weiss ich nicht. Vorläufig ist offenbar die sentimentale Lebensauffassung vorherrschend.

Herr Grossrat Bärtschi hat über Hindelbank gesprochen. Weil ein Postulat der Justizkommission vorliegt, das ich am Schluss meiner Ausführungen behandeln werde, möchte ich auch die Antwort an Herrn Bärtschi an den Schluss meiner Ausführungen stellen.

Grossrat Burgdorfer fragte nach einer Verordnung, die auf Vorschlag des Kantonalen Detail-

handels-Verbandes abgeändert werden sollte. Wir haben den Vorschlag angeschaut und haben — Herr Burgdorfer ist glaube ich orientiert — gewisse Bedenken über die rechtliche Standfestigkeit der Neuerung geäussert. Wir befürchteten, dass die Anwendung dieser Verordnung auf Schwierigkeiten stossen könnte und dass wir durch einen oberinstanzlichen Entscheid unter Umständen gezwungen werden könnten, die Verordnung wieder abzuändern. Das sind für Verwaltungsabteilungen nie angenehme Erfahrungen. Daher haben wir zuerst ein juristisches Gutachten ausarbeiten lassen. Es ist kurz vor den Ferien eingetroffen. Während der Ferien und jetzt war es noch nicht möglich, diese Angelegenheit zu fördern. Aber wir werden diese Verordnung in nächster Zeit dem Regierungsrat vorlegen.

Grossrat Lehmann hat das Postulat der Justizkommission begründet, auf das ich später zurückkommen werde. Er hat gleichzeitig auch die Berufsbildung des Anstaltspersonals angeführt und gewünscht, dass darüber Auskunft erteilt werde, was im Kanton Bern bisher in dieser Hinsicht gegangen sei. Ich kann ihm mitteilen, dass der Initiant der praktischen Berufsausbildung und -weiterbildung in Bern ist. Der Sprechende hat die Angelegenheit im Schweizerischen Verein für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Angriff genommen, hat allerdings auch die Folgen tragen, nämlich das Präsidium in der Schweizerischen Berufsbildungskommission annehmen müssen. Jedes Jahr werden 2—3 Kurse auf schweizerischem Boden abgehalten, auf deutschem und welschem Gebiet, die den Kantonen und namentlich den Anstaltsleitern einen gewissen Impuls geben sollen. Wir können selbstverständlich das Anstaltspersonal wegen praktischer Schwierigkeiten nicht allzu oft und zu lange von seiner Arbeitsstätte wegnehmen und haben daher diese schweizerischen Kurse als allgemeine Orientierungen und Aufmunterungen an die Kantone und Anstaltsleitungen organisiert und durchgeführt. Für die Anstalten stellen wir ein Verzeichnis von Referenten zur Verfügung, geben auch Literatur ab und fordern die Anstalten selber auf, Personalzusammenkünfte für Vorträge und Aussprachen über das Arbeitsgebiet des Anstaltspersonals zu veranstalten.

Wir geben zu, dass in der Hinsicht nicht in allen Anstalten des Kantons Bern der gleiche Eifer gezeigt wird. Wir müssen auch da mit verschiedenen Charakteren rechnen. Aber in allen Anstalten wird in dieser Richtung gearbeitet. Die Ausbildung des Anstaltspersonals hat bisher nicht verwirklicht werden können. Wir haben festgestellt, dass in der Schweiz normalerweise jährlich ein gutes Dutzend Wärter und Aufseher in allen Strafanstalten benötigt wird. Für ein solches Kontingent eine besondere Schule zu bilden mit der nötigen Lehrerschaft, der nötigen Leitung usw. könnten wir aus ökonomischen Gründen nicht verantworten. Wir müssen daher Personal aussuchen, das in andern Schulen so gut als möglich für den schweren Beruf vorbereitet wurde und dann die Leute in ihre eigentliche Aufgabe einführen, in der Anstalt selbst und durch die schweizerischen Kurse.

Grossrat Landry wünschte, dass im neuen Gesetz, das in Arbeit ist, ein Altersausweis für Kinobesucher (Kinder und Jugendliche) vorgesehen werde. Das würde die polizeiliche Kontrolle erleichtern. Ich nehme diesen Wunsch gerne entgegen. Wir glauben, ihn berücksichtigen zu können.

Grossrat Tschäppät hat eine Rosinante geritten gegen die Passgebühren. Ich verstehe ihn ganz gut. Es ist nicht das erste Mal, dass man im Grossen Rat und in der Oeffentlichkeit die Kritik erhebt. — Die Erhöhung der Passgebühren kam folgendermassen zustande: Nach dem Krieg stellte der Finanzdirektor im Regierungsrat den Antrag, man wolle entsprechend der Geldentwertung auf allen Gebieten der Staatsverwaltung die Gebühren anpassen. Der Regierungsrat erhob diesen Antrag zum Beschluss. Die einzelnen Direktionen wurden noch schriftlich aufgefordert, die Prüfungen der Gebühren vorzunehmen. Die Polizeidirektion nahm diese Prüfung pflichtgemäss in erster Linie bei den Passgebühren vor, weil diese recht tief angesetzt waren, und unterbreitete der Finanzdirektion zu Handen des Regierungsrates einen Vorschlag für Erhöhung. Das Resultat hievon sind die heutigen Gebühren. Die Polizeidirektion blieb wahrscheinlich die einzige Direktion, die dem Beschluss auf Anpassung der Gebühren an die neuen Verhältnisse nachlebte. Daher beantragte der Sprechende denn auch vor einiger Zeit dem Regierungsrat, man möchte für die Passgebühren eine andere Skala gutheissen, eben weil die anderen Direktionen dem Erhöhungsbeschluss nicht nachlebten. Der Regierungsrat lehnte aber diesen Antrag fast einstimmig ab. Nun ist die Polizeidirektion verpflichtet, die gegenwärtigen Passgebühren weiter zu beziehen.

Ich gebe zu, dass dadurch da und dort Härten entstehen können. Es geht aber nicht gut an, dass man Unterschiede macht nach Altersstufen oder anderen Gesichtspunkten, sondern man muss aus Rechtsgründen von allen die gleichen Gebühren beziehen. Der grossen Mehrzahl von Ausreisenden wird durch die Passgebühren ihr Reisebudget absolut nicht über den Haufen geworfen. — Das sind die Gründe, warum wir nicht allzu viele schlaflose Nächte haben, wenn wir diese Passgebühren weiterhin einziehen. — Die Grenzgänger haben eine eigene Ordnung. Ihre Ausweise sind fast gebührenfrei.

Herr Grossrat Schwarz hat richtig gesagt, dass bei der Beratung jedes Verwaltungsberichtes über die Polizeidirektion das Lichtspielwesen und Hausierwesen zur Sprache komme. Er hat über die Polizeifunktionäre, namentlich über das Polizeikorps, eine recht gute Meinung und ich hoffe, das sei im Grossen Rat allgemein so.

«Seva» heisst «Seeuferschutz, Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung». Es verhält sich also nicht so, dass die gesamten Erträgnisse der Sevaemissionen für Seeuferschutz verwendet werden müssten, sondern sie können jederzeit auch andern wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken zufliessen. — Der Wohlensee soll durch die Gründung einer privaten Organisation eine besondere Pflege erfahren. Man zählt, wie ich den Ausführungen von Grossrat Schwarz entnahm, auf die Sevahilfe. Es wäre zu früh, die Stellungnahme des Regierungsrates zum Problem

Wohlensee zu kritisieren, denn meines Wissens haben wir noch gar kein Gesuch von dieser Organisation um finanzielle Unterstützung aus Sevageldern erhalten. Erst nach Erhalt einer begründeten Eingabe wird sich zeigen, ob und inwieweit wir beispringen können.

Grossrat Etter hat den Ton des Strassenverkehrsamtes gerügt. Ich will offen zugeben, dass ich die Kritik begreife. Ich kann höchstens beifügen, man möge auch ein wenig verstehen, dass Funktionäre, die jahraus, jahrein scheinbar erfolglos an der Verbesserung der Strassenverkehrsverhältnisse arbeiten, hie und da die Geduld verlieren. Aber das darf natürlich nicht massgebend sein. Die Verwaltung muss sich eines anständigen Tones bedienen, damit diejenigen, die einen Kraftausdruck nicht verdienen — das ist die grosse Mehrzahl der Motorfahrzeugfahrer —, nicht beleidigt werden. Ich kann Grossrat Etter trösten. Die Polizeidirektion ist nach einem gewissen Vorfall sofort eingeschritten. Ich glaube, seither ist nichts ähnliches mehr passiert. Wir werden schauen, dass auch auf dem Strassenverkehrsamt in Zukunft ein Ton herrscht, der die Würde der Staatsverwaltung nicht berührt.

Grossrat Hirsbrunner wünscht Zurückhaltung in der Erteilung von Bewilligungen an neue Lichtspieltheater. Ich habe Grossrat Chételat gesagt, aus welchem Grunde es unmöglich ist, Gesuche nicht zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind.

Zur Lärmbekämpfung: Die Interkantonale Motorfahrzeugkommission erliess schon vor einem Jahr ein Rundschreiben an sämtliche Kantone, worin ihnen gesagt wurde, was sie zur Lärmbekämpfung unternehmen können. Diese Aufgabe ist nicht einfach durchzuführen. Uns fehlt im kantonalen Polizeikorps die nötige Zahl von Leuten, um den Lärm intensiver zu bekämpfen. Immerhin haben wir im Kanton Bern bis Ende Juli 1952 eine ansehnliche Zahl von Motorradfahrern auf das Strassenverkehrsamt gewiesen, wo sie ihre Fahrzeuge prüfen lassen mussten. Es erfolgten 35 Strafanzeigen wegen allzu grossen Lärms durch Motorräder, und unzählige Fahrer wurden aufgehalten auf ihrer Fahrt und es wurde ihnen erklärt, dass man den Lärm nicht dulde. Leider ist die Wirkung gerade dieser Anzeigen noch nicht genügend verbreitet. Viele Anzeigen und Verfahren laufen noch. Wenn der Motorradfahrer einmal weiss, dass er gebüsst wird oder ihm der Fahrausweis entzogen wird, was auch schon geschehen ist, wird der Lärm etwas zurückgehen. — Es gibt noch ein anderes Mittel der Lärmbekämpfung; der Kanton Zürich hat es angewendet. Er hat die Oeffentlichkeit aufgefordert, zu denunzieren, also die Lärmstifter der Polizei anzuzeigen. Ich habe mich noch nicht dazu entschliessen können, zur Denunziation aufzufordern, denn das liegt mir nicht. Möglicherweise würden dann aus Rachsucht gegen unliebsame Nachbarn unberechtigte Anzeigen einlaufen, woraus der Polizei recht unangenehme Plänkeleien erwachsen könnten.

Wir wissen aus Erfahrung, dass namentlich ausländische Fabrikanten keine genügend lärmhemmende Einsätze anbringen, um die Fahrzeuge besser verkaufen zu können. Wir werden an die Motorradhändler gelangen müssen, mit der Drohung, dass wir, wenn sich diese Zustände nicht bessern, die Inbetriebsetzung von Motorrädern mit ungenügender Schalldämpfung verweigern werden. — Das kann ich auch Herrn Neuenschwander über die Lärmbekämpfung sagen. Er regte dann an, man möge im Staatsverwaltungsbericht jeweilen mitteilen, wie man den Lärm im Berichtsjahr bekämpfte. Wir nehmen diesen Wunsch zur Prüfung entgegen.

Grossrat Grädel hat über Hindelbank gesprochen. Ich will auch ihm im Zusammenhang mit dem Postulat der Staatswirtschaftskommission antworten.

Grossrat Steinmann hat vom Amthaus Bern gesprochen. Für dieses Thema haben wir im Grossen Rat schon sehr viel Zeit verwendet. Ueber die Notwendigkeit des Umbaues will ich kein Wort verlieren. Wir haben sie bejaht, indem wir vor einigen Jahren einen Projektwettbewerb ausschrieben. Ein Projekt wurde prämiiert. Als die Baudirektion den Kredit für die Ausarbeitung des Bauprojektes verlangte, wies die Staatswirtschaftskommission das Geschäft zurück, wegen der zu hohen Kosten der Neubauten und wünschte eine andere Lösung. — Dann wurde geprüft, ob man nicht auf dem Areal des Tierspitals, in Verbindung mit der Gemeinde Bern — es sollen bei der Reitschule und auf der Schützenmatt Aenderungen stattfinden —, einen günstigeren Platz finden könnte, um einen Teil des Amthauses unterzubringen. Auch wird geprüft, ob man nicht das alte Amthaus abreissen könnte, um es auf dem gleichen Areal neu zu bauen. Die Domänendirektion und die Baudirektion beschäftigen sich gegenwärtig mit der Abklärung dieser beiden Fragen. Die Polizeidirektion muss, bis ein Projekt der Domänen- oder der Baudirektion vorliegt, für Verzögerungen im Neubau des Bezirksgefängnisses und der Polizeikaserne alle Verantwortung ablehnen.

Grossrat Käppeli wünschte, dass man bei der Lösung der roten Reisendenkarte die jährliche Ausfüllung der Formulare fallen lasse. Wir nehmen diesen Wunsch zur Prüfung entgegen, ebenso die Anregung, es seien die Handelsreisenden in bezug auf ihren Ausweis besser zu kontrollieren als bisher.

Nun gehe ich zum Schlusse über, zur Angelegenheit der Strafanstalten, besonders der Anstalt Hindelbank, und damit zum Postulat der Justizkommission:

Das Schweizerische Strafgesetzbuch trat 1942 in Kraft. Das materielle Recht wurde eidgenössisch. Dagegen sind nach der Bundesverfassung die Gerichtsorganisation und der Strafvollzug kantonal geblieben. Das Bundesstrafgesetz enthält trotzdem einige Bestimmungen über den Strafvollzug. Eine davon betrifft die sogenannte Differenzierung der Gefangenen nach Strafarten, also die Unterbringung eines grossen Teils der Sträflinge einmal in Zellen und dann auch in verschiedenen Gebäuden. Mit den Jugendlichen zusammen sind im ganzen zwölf Abteilungen nötig, die teilweise allerdings in der gleichen Anstalt, sogar nur durch Stockwerke oder Flügel getrennt sein können. — Die Vorschrift der Differenzierung und der Unterbringung der Sträflinge in

Zellen zwingt fast alle Kantone, in ihren Strafanstalten Umbauten vorzunehmen. Sie werden vom Bund subventioniert, allerdings nicht in der Höhe wie es das Bundesgesetz seinerzeit in Aussicht stellte, sondern die Subventionen wurden sehr stark reduziert. Für die bauliche Anpassung der Strafanstalten ist den Kantonen eine Frist von 20 Jahren eingeräumt worden, dies, damit die Kantone Zeit haben, die Auswirkung des neuen, materiellen Strafrechtes auf den Strafvollzug und die einzelnen Strafarten genügend zu erproben und Erfahrungen zu sammeln, damit sie dann auf Grund praktischer Erfahrungen an den Um- und Ausbau der Anstalten gehen können. Bevor man also an die Ausarbeitung von Bauprojekten herantreten konnte, musste man statistisch die Auswirkung des neuen Strafgesetzes erfasst haben. Man nahm unter den Kantonen Fühlung und prüfte, ob man sich nicht gegenseitig helfen könne. Zuerst glaubte man, es wäre möglich, eine gesamtschweizerische Planung für die bauliche Anpassung an das Schweizerische Strafgestzbuch zu erreichen. Manches mal kamen die Polizeidirektoren zusammen und die Beratungen zogen sich über Jahre dahin. Kein Polizeidirektor konnte sich in den Beratungen für seinen Kanton bindend äussern. Abklärungen interner Art mit den Kantonsregierungen waren nötig, auch Diskussionen mit den Strafanstalts-Direktoren. Die Verhandlungen gingen langsam vor sich. Ein Resultat ist in den gesamtschweizerischen Beratungen nicht herausgekommen. Man erhielt hin und wieder den Eindruck, es gehe ähnlich wie bei der Uno. Nun ist die gesamtschweizerische Planung aufgegeben worden, weil man nicht zu einem Resultat gelangte. An deren Stelle sind Regionalphanungen getreten. Baselland, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau und Bern bilden die nordwestschweizerische Regionalplanungsgruppe. In dieser sind seit einigen Jahren die Verhandlungen im Gang. Wir stellen dort Pläne auf. Dann aber beschliessen die Kantone anders, worauf die Regionalplanung wieder umgestaltet werden muss. So entstanden trotz der kleineren Gruppe unvorhergesehene Schwierigkeiten. Man setzt aber diese Bemühungen auf regionalem Boden unter den genannten Kantonen fort und hofft, zu einem Resultat zu gelangen.

Inzwischen hat der Kanton Bern nicht etwa die Hände in den Schoss gelegt. Er hat den provisorischen Vorschriften für die Uebergangszeit 1942—1962 nachzukommen versucht. Bei den Männeranstalten sind sie restlos eingehalten worden. In Tessenberg, St. Johannsen, Witzwil und Thorberg, namentlich nach dem Neubau der Verwahrungsanstalt, haben wir den Uebergangsvorschriften absolut genügt. Für alle Anstalten liegen Umbauprojekte vor, ebenso seit 1946 Kostenvoranschläge. Aber die Durchführung der Bauvorhaben hat aus den genannten Gründen noch warten müssen. Wir haben die Kostenvoranschläge auf den heutigen Zeitpunkt nicht revidieren lassen. Die seinerzeitigen Zahlen sind infolge der Erhöhung der Baukosten nicht mehr richtig; ich nenne sie deshalb nicht. Die Anstalt Thorberg wird mit den Umbauten auch für die Vorschriften nach 1962 genügen. Witzwil hat die Differenzierung schon weitgehend durchgeführt, muss allerdings noch einige Neubauten ins Auge fassen. In St. Johannsen müssen wir auch noch verschiedene Bauten erstellen. Auf dem Tessenberg ist mindestens ein Neubau nötig. Einzig das Loryheim kann wahrscheinlich von diesen Bausorgen verschont bleiben.

Wir haben neben den Projekten und Kostenvoranschlägen auch für die Finanzierung gesorgt und glauben, dass wir mit den reduzierten Bundesbeiträgen und mit unseren Vorkehren, die auf Vorschlag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat beschlossen wurden, bis 1962 eine Finanzierung haben werden, die genügt, um alle vorgesehenen Umbauten auszuführen und dass wir dannzumal die Staatskasse nicht oder nur sehr wenig werden belasten müssen.

Einen besonderen Fall im Strafvollzug und in der baulichen Anpassung bildet die Anstalt Hindelbank. Sämtliche straffälligen oder administrativ versorgten Frauen und Jugendlichen sind in dieser einzigen Anstalt beieinander. Was wir für Männer in St. Johannsen, Witzwil und Thorberg haben, ist also in Hindelbank für die Frauen beisammen. Dazu kommt, dass dort das Gebäude zu allem anderen besser geeignet ist, als zu einer Strafanstalt. Es ist allen Herren bekannt, dass diese Leute in einem oder zwei Gebäuden untergebracht sind, die ein prächtiges historisches Baudenkmal aus der grossen Patrizierzeit darstellen. An einen Umbau dieser Gebäude wollen wir gar nicht denken. Wenn man Zellen machen wollte, gäbe das in den hohen Räumen Silos, aber nicht kleine Wohnstuben. Ein solches Baudenkmal darf ohnehin nicht durch Umbauten verschandelt werden. Man kann höchstens im Sinne der Vorschriften das Gebäude in Zukunft verwenden für Arbeits-, Aufenthalts- und Essräume. Für die übrige Unterbringung — Differenzierung und Zellenaufnahme — sind in Hindelbank drei neue Gebäude nötig, eines als Strafanstalt, eines als Zellenbau für die Arbeitsanstalt und die Arbeitserziehungsanstalt und für leichte Haft, dazu für die Trinkerheilanstalt, und ein Gebäude für die Jugendlichen. Diese drei Anstalten erfordern auch bei sparsamster Bauweise einen Millionenaufwand.

Nun ist in Hindelbank etwas eingetreten, an das die Polizeidirektion, die Regierung und der Grosse Rat nicht dachten, auch der Direktor der Strafanstalt Hindelbank nicht. In den letzten Jahren ist die Zahl der in Hindelbank straffällig versorgten Frauen von 110 oder 120 auf 60 und darunter gefallen. Einige Jahre lang blieb nun die Zahl zwischen 60 und 70. Die Tendenz ist weiter rückläufig. Ob die Zahl später wieder einmal ansteigen wird, wissen wir nicht. Jedenfalls ist die jetzige Situation eine Auswirkung des neuen Strafgesetzbuches. Kann es sich der Kanton Bern, trotzdem er gross ist und einige Mittel zur Verfügung hat, leisten, für 50—60 Frauen drei Neubauten in Hindelbank zu errichten und dadurch das bisherige jährliche Betriebsdefizit von meistens über Fr. 100 000.— noch viel grösser werden zu lassen und dazu noch eine neue Bauschuld zu verzinsen und zu amortisieren? Die Polizeidirektion prüft gegenwärtig, ob sie nicht in der Regionalplanung sämtliche straffälligen Frauen unterbringen könnte, d. h. ob die Kantone Baselland,

Basel-Stadt, Solothurn und Aargau die Frauen aufnehmen würden, z. B. ein Kanton die Frauen, die in eine Arbeitserziehungsanstalt müssen, ein anderer Kanton eine andere Kategorie usw. Auf diese Weise könnte man sich die Bauten in Hindelbank ersparen. Das würde sogar weniger kosten als heute in Hindelbank das jährliche Defizit beträgt, nämlich für 50—70 Frauen etwa Franken 70 000.— bis 80 000.— jährlich, und dazu könnte man das schöne Gebäude mit der Domäne wieder zweckmässiger und rentabler verwenden. — Dieses Problem beschäftigt uns gegenwärtig sehr stark. Es verdient, gründlich geprüft zu werden, damit der Kanton Bern nicht in Hindelbank etwas vorkehrt, das er später bedauert.

Ich kann der Justizkommission also nicht versprechen, wir würden coûte que coûte in Hindelbank bauen, obwohl ich die Notwendigkeit einer Aenderung absolut bejahe. Wir werden diese Angelegenheit nicht übers Knie brechen und sofort bauen. In der dargelegten Richtung werden wir weiterarbeiten. In diesem Sinne bin ich bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ich hoffe, der Regierungsrat werde meiner Auffassung zustimmen.

Genehmigt.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates der Justizkommission . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Beyeler (Unterseen) und Mitunterzeichner betreffend Hebung der Verkehrssicherheit durch Einschränkung der Bewilligung von Schausportanlässen

(Siehe Seite 308 hievor)

Beyeler (Unterseen). Am 17./18. Mai dieses Jahres wurden in Bern Grand-Prix-Rennen ausgetragen. Die Bilanz ist bekannt: 60 000 Zuschauer, ein paar Rekorde gebrochen, zwei Todesopfer und mehrere Verletzte. In weiten Kreisen unseres Volkes beginnt man sich erfreulicherweise zu fragen, welchen Sinn diese Rennen überhaupt haben. Haben sie etwas mit Sport, mit körperlicher Ertüchtigung, mit der Schaffung von Werten, insbesondere für unsere Jugend, zu tun? Man mag die Fahrkunst der Renner bewundern. Aber über Erfolg und Rang, auch über Leben und Tod bei diesen Rennen entscheidet letztlich nicht menschlicher Wille, Geschicklichkeit, menschliches Können, sondern Zufälligkeiten im Leistungswettbewerb zwischen Motoren.

Haben die Rennen irgendwelchen Einfluss auf den technischen Fortschritt? Sind sie von Bedeutung für die serienmässige Herstellung von Motorrädern und Autos? Ich wage das zu bezweifeln. Jedenfalls bestreite ich, dass es nötig ist, solche Motorenleistungen mit öffentlichen Schaurennen zu verbinden. Man vermag in diesen Rennen nichts anderes zu erkennen als ein Geschäft. Es geht um das liebe Geld, genau wie z. B. bei der Tour de Suisse usw. Meine Schlussfolgerungen gelten für alle derartigen Veranstaltungen.

Letztes Jahr führte der Kanton Bern eine Verkehrserziehungsaktion durch. Der Grosse Rat erhielt in einem interessanten Bericht von der Polizeidirektion vom Ergebnis dieser Aktion Kenntnis. Darin steht: «Die Aktion sollte Weck- und Mahnruf sein für die grosse Verantwortung, die jede Bürgerin und jeder Bürger, gross und klein, jung und alt, mit den Behörden, im Strassenverkehr auf sich nehmen muss.» Dann lesen wir den Satz: «Stupides Protzentum, falscher Ehrgeiz und Rekordsucht verleiten namentlich viele Jugendliche zu unsinniger Fahrweise.» — Solche Feststellungen und Ermahnungen klingen irgendwie hohl. Sie kranken irgendwie an einer innern Unaufrichtigkeit, wenn man anderseits zulässt, dass an den Grand-Prix-Rennen in Bern Zehntausenden genau das Gegenteil vorgemacht wird. — Wir konnten im Bericht lesen, dass der Jugend 2000 Broschüren verteilt wurden mit dem Titel: Schneller, immer schneller. — Es klingt fast wie ein Witz, wenn auf der andern Seite die Jugend sieht, wie die, die ihre Vorbilder sein sollten, durch das Organisieren des Grand Prix, der Tour de Suisse und ähnlichen Anlässen dem Abgott Schnelligkeit frönen und ihm grosse Opfer darbringen. Im erwähnten Bericht heisst es schliesslich: «Die Aktion wollte in allen Strassenbenützern die humanen, sittlichen Gemeinschaftswerte usw. wecken und stärken.» — Es will nicht dazu passen, dass man anderseits beim Grand Prix mit dem schlechten Beispiel vorangeht und statt Humanität und sittliche Werte die Lebensmissachtung, die Verrohung vordemonstriert und einen Ungeist fördert, wie er so recht im Rennbericht einer grossen schweizerischen Sportzeitung zum Ausdruck kam, die unter beiläufiger Erwähnung der Todesopfer in ihrem Bericht folgende Kernsätze verbrochen hat: «Die Zusammenstellung eines reichhaltigen Programmes hat sich bestimmt bezahlt gemacht. In dieser Beziehung erlebte man in Bern wieder einmal eitel Freude.» Also eitel Freude, trotz zwei Todesopfern.

Wie wirken die Rennen auf die Zuschauer? Es liegt mir völlig fern, alle, die sich die Grand-Prix-Rennen ansehen, zu verdächtigen, dass sie Tote anschauen wollten. Ich sage das auch nicht von den Veranstaltern. Ich will diese nicht mit der Behauptung beleidigen, ihnen kämen die Todesopfer als Reklame gelegen. Aber nicht auf das subjektive Wollen kommt es an, sondern auf die objektiven Wirkungen. Wer wollte leugnen, dass der Nervenkitzel der Geschwindigkeit speziell die jüngeren Zuschauer in einem Sinne beeinflusst, der den Bemühungen um Hebung der Verkehrssicherheit zuwiderläuft und dass die Bemühungen der Lehrerschaft um Verkehrserziehung, die neuerdings im Schulgesetz vorgeschrieben ist, durch die behördlich bewilligte Raserei zu Nichte gemacht wird, ganz zu schweigen vom gesinnungsmässigen Einfluss dieser sinnlosen Raserei? Ein Klassenlehrer stellte fest, dass von seinen 34 Schülern 25 am Grand-Prix-Rennen waren. Einer erklärte, er ginge schon hin, wenn er wüsste, dass es wieder Tote gebe und zwar gerade dort, wo er stände.

Die Stimmung in der Lehrerschaft ist einheitlich. Allgemein sagt man: Solange man duldet, dass den Jungen das vorgemacht wird, lehnen wir es ab, Verkehrsunterricht zu erteilen. Von der Freude und Begeisterung, von der man im Bericht über die Verkehrserziehungsaktion schreibt, ist heute in der Lehrerschaft auf alle Fälle nichts mehr vorhanden.

Dürfen wir die Stimmen überhören, die sich von kirchlicher Seite gegen die weitere Bewilligung der Grand-Prix-Rennen erheben? Ich mache darauf aufmerksam, dass der Synodalrat sich seit einiger Zeit bemüht, die Rennen abzustellen. Ich mache auf die Kundgebung der bernischen Kirchensynode aufmerksam, darauf, dass die Proteste von namhaften eidgenössischen Organisationen unterstützt werden, vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, vom Schweizerischen Protestantischen Volksbund usw. Wir wollen nicht in den Fehler verfallen, die Gegnerschaft gegen die weitere Abhaltung des Grand Prix und ähnlicher Schausportveranstaltungen einfach als sportfeindlich hinzustellen. Man darf das auch nicht als Autogegnerschaft abstempeln. Wir wollen keine Sittenmandate. Nur ernste Besorgnis führt uns dazu, gegen die weitere Veranstaltung solcher Anlässe Stellung zu nehmen.

Ich begreife, dass es in der Stadt Bern selbst eine gewisse Opposition gegen unsere Bemühungen gibt. Aber ich könnte darauf hinweisen, dass stadtbernische Tageszeitungen der Meinung sind, dass die ganze Sache keinen Sinn habe. So hat eine Zeitung u. a. geschrieben: «Es wird erklärt, der Grand Prix befruchte die Wirtschaft der Bundesstadt. Das mag für bestimmte Zweige stimmen. Aber die Hotels sind in Bern über das Wochenende auch sonst gut besetzt, weshalb das Argument der Anziehung von Gästen auf leichtem Fuss steht. Ob all das, was sonst noch befruchtet wird, den Aufwand der Verkehrspolizei der städtischen Gebiete, den Radau und die Verkehrsbehinderung aufwiegt, müsste zuerst noch bewiesen werden.»

Gewisse Kreise müssen ein Opfer bringen. Aber ein kleines Opfer muss im Interesse des Gesamten gebracht werden. — Man sagt etwa ganz opportunistisch: Wenn wir es nicht machen, machen sie es in Basel oder Zürich. — Ich glaube, diese Argumentation dürfen wir nicht akzeptieren.

Im ersten Halbjahr 1952 haben sich 11 Prozent mehr Unfälle ereignet, es gab 10 Prozent mehr Verletzte und 13 Prozent mehr Tote als im Vorjahr. Man zählte 42 Tote mehr. Diese ansteigende Kurve der Verkehrsunfälle zwingt uns, den Kampf um die Verkehrssicherheit zu verschärfen. Aber der Staat darf nicht mitschuldig bleiben, dass die Bemühungen um die Hebung der Verkehrsmoral und der Verkehrssicherheit nicht auf das Aeusserste angetrieben werden. Wir konnten in den Zeitungen lesen, dass im Rheinland ein fürchterliches Rennunglück passierte. Bisher sind 13 Tote zu verzeichnen. Wer gibt Garantie dafür, dass wir nicht eines Tages hier in Bern am Grand-Prix-Rennen ein gleiches Unglück erleben?

Ich glaube, ein freiwilliger Verzicht der Veranstalter des Grand Prix wäre das Beste. Wenn das nicht möglich ist, darf der Kanton keine Bewilligung mehr erteilen. Ich glaube, die rechtliche Situation ist klar. Die Grundlage gibt das Gesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Im Art. 28 steht: «Wettfahrten auf der Strasse sind ohne Bewilligung der kantonalen Behörden verboten.»

Herr Polizeidirektor, grosse Kreise unseres Volkes erwarten von Ihnen eine klare Antwort auf die Frage, ob die organisierte Autoraserei mit Vernichtung von Menschenleben mit öffentlicher Duldung und Förderung weitergehen soll und ob die guten Absichten um die Hebung der Verkehrsmoral weiterhin kompromittiert werden sollen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant fragt schriftlich die Regierung an, ob die Grand-Prix-Rennen die Bemühungen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Verkehrsmoral nicht stark beeinträchtigen, und er glaubt, dass sich bei der Bewilligung derartiger Sportanlässe die grösste Zurückhaltung aufdränge. Er wünscht mündlich, dass vom Regierungstisch aus eine klipp und klare Antwort komme, und so die ganze Sache heute hier erledigt werde. — Ich muss leider Grossrat Beyeler enttäuschen. Diese Antwort kann ich nicht klipp und klar geben, denn ich bin nicht der einzige, der darüber zu entscheiden hat.

Ich möchte darlegen, wie diese Rennen nach Bern kamen. In den dreissiger Jahren, während welchen wir die grosse Wirtschaftskrise hatten, wurde den bernischen Behörden von Stadt und Kanton der Vorwurf gemacht, sie würden nicht genug vorkehren, um die wirtschaftliche Besserstellung der Stadt zu fördern. Andere Städte hätten Mustermessen, Konzertwochen, Automobilsalons usw., nur Bern habe nichts. Man hat die Behörden nachdrücklich zur Mithilfe aufgerufen und hat ihnen für Bern einen Vorschlag unterbreitet für eine Veranstaltung, die in anderen Städten nicht besteht, nämlich die Rundstrecken-Autorennen. Diese Veranstaltung durchzuführen, war eine wirtschaftliche und soziale Frage. Sowohl der Kanton wie die Stadt Bern fühlten sich in jenen Krisenjahren verpflichtet, Gelder und Anlagen zur Schaffung der Rennstrecke zur Verfügung zu stellen. Es wurde eine private Aktiengesellschaft gegründet, an der sich Staat und Stadt durch Arbeitsbeschaffungsgelder beteiligten. Das Hauptaktienkapital wurde von privater Hand zusammengelegt. Mit grosser Mühe gelang es nachher, im Wettstreit mit andern Städten, die Grand-Prix-Rennen nach Bern zu erhalten. Niemand nahm am Anfang an diesem Sportanlass Anstoss. Die Fachleute aller Länder baten uns, wir möchten alles daran setzen, dass die Rennen hier weitergeführt werden können, denn diese Rennstrecke sei die beste in Europa.

Leider ereigneten sich mit der Zeit Todesfälle. Die bedauern wir in der Behörde selbstverständlich auch ausserordentlich. Diese Todesfälle haben die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich gelenkt. Es wurde Kritik erhoben, und nun wird sehr oft einzig aus Gefühlsmomenten heraus Stellung gegen diese Rennen bezogen.

Die Rennen aber in Verbindung zu bringen mit der Bemühung der Behörden zur Hebung der

Verkehrssicherheit und Verkehrsmoral, geht, glaube ich, zu weit. Die Sportveranstaltung wird in einem abgeschlossenen Raum durchgeführt. Bisher war kein Unfall zu verzeichnen, der auf eine ungenügende Anlage hätte zurückgeführt werden können. Menschliches Versagen hat bisher allein die Schuld für Unfälle getragen. Niemand ist gezwungen, diesen abgeschrankten Rennveranstaltungen beizuwohnen. — Die Verkehrserziehung anderseits hat die Hebung der Sicherheit auf öffentlichen Strassen und Plätzen zum Zwecke. Jeder Bürger ist gezwungen, Strassen und Plätze zu benützen, um sein Brot zu verdienen. Daraus erwächst den Behörden die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze möglichst gefahrlos erfolgen kann.

In der Statistik konnte man nie feststellen, dass nach einem solchen Rennen die Zahl der Unfälle erhöht worden wäre. Die Unfallziffern blieben stabil; sie waren, wie immer, während der Woche etwas kleiner, Samstag/Sonntag ein wenig grösser. Aber infolge der Grand-Prix-Rennen oder anderer Rennen ist die Zahl der Unfälle nicht angewachsen.

Man könnte durch eine Nichtbewilligung die Grand-Prix-Rennen von Bern entfernen. Ich muss darauf hinweisen, dass auf diesen Beschluss einige Schweizer Städte warten. Die werden ohne Bedenken die Rennen und damit alle Risiken übernehmen. Ich will damit nicht ein Argument schaffen, dass wir sie weiter behalten sollten. Aber wenn man von moralischen Verpflichtungen gegenüber den Verunfallten spricht, glaube ich, müssen wir nicht nur den Kanton Bern als Gebiet dieser moralischen Pflicht betrachten, sondern die ganze Eidgenossenschaft einbeziehen. Wenn aber die Rennen in Genf, Zürich, Lausanne oder Basel durchgeführt werden, werden Stadt und Kanton Bern von den Begleiterscheinungen nicht verschont bleiben, sondern werden an den Renntagen ein Gewoge von Motorfahrzeugen auf den Strassen haben. Zehntausende werden zur Rennstadt fahren, zum Teil auch nachts, und später wieder zurückkehren. Aber davon haben wir dann keine Vorteile.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Ueberlegungen wirtschaftlicher Natur selbstverständlich auch eine gewisse Rolle spielen. Ein Aktien- und Obligationenkapital von annähernd einer halben Million kann nicht ohne gewisse Bedenken einfach wertlos gemacht werden, indem man der Anlage nicht mehr ermöglicht, ihrem Zwecke zu dienen. Ich will nicht weiter auf Einzelheiten eingehen. Das sind im wesentlichen die Ueberlegungen, die bisher dazu führten, die Bewilligung für die Grand-Prix-Rennen zu erteilen.

Mit dem Interpellanten gehen wir einig, dass man bei der Bewilligung solcher Rennen Zurückhaltung üben soll. Wir haben das bisher auch getan. Wir haben im Kanton Bern jährlich höchstens für drei Rennen, meist nur für zwei die Bewilligung erteilt. Bei der Kollaudation der Rennstrecke hat die Polizei immer alles getan, um die Sicherheit der Anlage für Zuschauer und Renner zum voraus zu gewährleisten.

Ich bin ohne weiteres bereit, im Sinne der Ausführungen des Interpellanten noch einmal im Regierungsrat über diese Frage beraten zu lassen. Ich weiss nicht, zu welchem Entscheid man gelangen wird. Ich könnte mich daher heute unter keinen Umständen in irgend einer Richtung festlegen. Dazu hätte ich gar nicht die Kompetenz. Das versteht Herr Grossrat Beyeler zweifellos.

Beyeler (Unterseen). Meine Ausführungen haben den Polizeidirektor nicht überzeugen können. Aber seine Ausführungen konnten auch mich nicht davon überzeugen, dass der Kampf gegen die genannten Anlässe nicht weitergeführt werden muss. Ich bin erschüttert davon, wie man sittliche Werte rein materialistischen Zwecken opfert. Aus dem Grunde sehe ich mich veranlasst, sofort eine Motion einzureichen, mit der ich den Grossen Rat veranlassen möchte, seinerseits zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 3. September 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Burkhalter (Tavannes), Jaggi, von Känel, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil), Rubi, Scherler, Schwarz (Langnau), Seewer, Stucki (Riggisberg), Thomet, Trachsel, Zingre; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Aus verschiedenen Berichten von Behörden und Institutionen geht deutlich hervor, dass sich im Interesse und zum Schutze unserer Jugend eine energische Bekämpfung der Schundliteratur immer mehr aufdrängt.

Der Regierungsrat wird daher ersucht,

1. sich für eine straffe Handhabung der Bestimmungen über die Schundliteratur einzusetzen,
2. bei den zuständigen eidgenössischen Behörden anzuregen, Mittel und Wege zu suchen, um gegen die auf dem Markt feilgebotene ausländische Schundliteratur eine Einfuhrsperre erlassen zu können,
3. dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

2. September 1952.

Bickel.

II.

Der Strassenlärm ist zu einer unerträglichen Plage geworden. In einem Rundschreiben hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den kantonalen Behörden nahegelegt, den gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung des Strassenlärms vermehrte Nachachtung zu verschaffen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Massnahmen zur sofortigen und energischen Bekämpfung des Strassenlärms zu prüfen, dem Grossen Rat zu berichten und entsprechende Anträge zu stellen.

2. September 1952.

Burren (Steffisburg).

III.

Bis zu 80 Prozent der Gäste unserer Kurorte erreichen ihr Reiseziel gegenwärtig mit Motorfahrzeugen. Fremdenorte wie Wengen und Mürren, die nicht an das kantonale Strassennetz angeschlossen sind, werden durch die Entwicklung des modernen Tourismus je länger je mehr vom Verkehr abgeschnitten und geraten ins Hintertreffen. Die Benachteiligung tritt bezüglich der Passanten und Wochenendbesucher besonders stark in Erscheinung. Der Bau von Zufahrtsstrassen wird zu einem lebenswichtigen Problem.

In andern Kantonen wurden Fremdenverkehrsstrassen nach Kurorten wie Engelberg und Saas-Fee weitgehend aus Bundesmitteln finanziert.

Wäre ein derartiges Vorgehen nicht auch bei uns anwendbar?

Mit welcher prozentualen Belastung hätten bernische Gemeinden bei der Ausführung hier in Betracht fallender Strassenprojekte zu rechnen?

Wäre es im Interesse der Gleichstellung mit den im Bereich des öffentlichen Strassennetzes liegenden Ortschaften nicht angezeigt, Bergdörfern die sehr hohen Kosten für den Personen- und Güterverkehr auf teuren Privatbahnen durch Bund und Kanton angemessen zu verbilligen und den Anschluss ans Tal durch günstige Fahrpläne zu verbessern, wenn der Bau von Strassen aus finanziellen Gründen unmöglich ist?

Der Regierungsrat wird eingeladen, die aufgeworfenen Fragen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und dem Grossen Rat für die Subventionierung der erwähnten oder ähnlicher Strassenbauten und anderer Massnahmen zur Verkehrsförderung Richtlinien zu unterbreiten.

2. September 1952.

Rubi
und 41 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Vor einiger Zeit sind Vertrauensleute der Sozialdemokratischen Partei, Sektion Frutigen, durch den Kantonspolizisten von Frutigen über die Zugehörigkeit einiger Arbeiter des eidgenössischen Zeughauses in Frutigen zur Sozialdemokratischen Partei befragt worden.

Das Vorgehen des Kantonspolizisten hatte einiges Befremden ausgelöst und wir ersuchen deshalb den Regierungsrat um Auskunft, in wessen Auftrag der Ortspolizist feststellen musste, welche Arbeiter des Zeughauses Frutigen in der Sozialdemokratischen Partei organisiert sind.

2. September 1952.

Schneider
und 31 Mitunterzeichner.

II.

Die häufigen Zusammenstösse zwischen Bahn und Motorfahrzeugen auf den Bahnübergängen des Strassenzuges Faulensee—Leissigen haben in Kreisen des Tourismus einige Besorgnis ausgelöst.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, um diese Gefahrenquelle auf einer der meist befahrenen Strassen unseres Kantons auszumerzen?

2. September 1952.

Dr. Tschumi
und 34 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Am 8. September 1949 habe ich mein Postulat vom 10. Mai 1949 betr. Verlegung der Staatsstrasse zwischen Biel—Studen/Worben begründet.

In diesem Postulat verlangte ich die Neuanlage der Strasse und den Bau einer neuen Brücke über die Aare, nach den bereits bestehenden Plänen, und begründete die Dringlichkeit.

Herr Regierungsrat Brawand als Baudirektor beantwortete mein Postulat und nahm dieses verständnisvoll entgegen mit dem Hinweis, dass nach Fertigstellung der Strassenführung Bern—Thun das Projekt Biel—Bern mit Vehemenz an die Hand genommen würde, und zwar voraussichtlich im Jahr 1953.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat mit grossem Mehr angenommen.

Ich gestatte mir nun, an Herrn Baudirektor Brawand die Frage zu richten, ob die Vorarbeiten so weit gediehen sind, dass mit dem Bau im Frühjahr 1953 begonnen werden kann.

2. September 1952.

Bleuer.

II.

En vertu de l'art. 41 de l'ordonnance du 20 juin 1952 concernant la période de chasse 1952, la délimitation des arrondissements de chasse entre le Mittelland et le Jura coupe les villages jurassiens de Romont et de Vauffelin par la route principale.

Ce tracé, quoique provisoire, ne peut être accepté du fait qu'il prive les chasseurs jurassiens d'un territoire leur appartenant et qu'il partage deux localités jurassiennes au profit du Mittelland.

Je demande que la Direction des forêts examine le cas et qu'elle reporte cette limite en tout cas au sud des territoires des communes mentionnées.

2 septembre 1952.

Villoz.

(Nach Art. 41 der Jagdordnung vom 20. Juni 1952 wird die Abgrenzung der Jagdkreise Mittelland und Jura so durchgeführt, dass die jurassischen Dörfer Romont und Vauffelin durch die der Hauptstrasse folgende Grenzlinie entzweigeschnitten werden.

Diese Abgrenzung kann, obschon sie provisorischen Charakter hat, nicht angenommen werden, da sie den jurassischen Jägern ein ihnen zukommendes Gebiet wegnimmt und zwei jurassische Ortschaften zugunsten des Mittellandes in zwei Teile trennt.

Die Forstdirektion wird eingeladen, diese Angelegenheit zu prüfen und die Grenze auf jeden Fall südlich der erwähnten Gemeinden zu verlegen.)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Nobel und Mitunterzeichner betreffend Verstärkung der Kantonspolizei in Biel

(Siehe Seite 341 hievor)

Nobel. Am 23. Juni reichte ich eine Motion ein, die von sämtlichen Bieler Grossräten unterzeichnet ist. Wir beantragen eine Vermehrung der Kantonspolizei auf dem Platz Biel. Wir beschlossen kürzlich im Bieler Stadtrat eine Vermehrung der Stadtpolizei, und zwar aus Gründen, die man hier nicht lange entwickeln muss. Jedermann weiss, dass sich in letzter Zeit das Verbrechertum in einem sehr grossen Ausmass vermehrte. Man sprach von den Zeughäusern als Selbstbedienungsläden der Gangster. Man musste unbedingt die Polizei verstärken, um dem Verbrechertum besser begegnen zu können.

Wenn die Gemeinde ihre Polizeimannschaft vermehrt, sollte der Kanton ein gleiches tun.

Wir hatten in Biel verschiedene Diebstähle und Einbrüche, die nie abgeklärt werden konnten, auch verschiedene Brandstiftungen, ohne dass man die Täter gefunden hätte. Ausserdem nehmen die Verkehrsunfälle Tag für Tag zu. Mit diesen hat sich ausschliesslich die Kantonspolizei zu befassen, die ohnehin überlastet ist. Im Juli ereigneten sich 62 Verkehrsunfälle, die durch die Kantonspolizei protokolliert und untersucht werden mussten.

Wir haben in Biel 35 Kantonspolizisten; davon 7 Fahnder, 2 Planton, 1 Offizier, 1 Gefängniswärter u. a., so dass eine uniformierte Mannschaft von 21 Mann verbleibt. Davon wiederum sind vier Polizisten in Aussenquartieren, zwei sind zur Verstärkung des Fahndungsdienstes detachiert, zwei sind ausschliesslich für den Strassenverkehrsdienst eingesetzt. Ich glaube, dass zwei Mann für diesen Dienst zu wenig sind; denn im Durchschnitt muss jeder täglich einen Verkehrsunfall untersuchen und protokollieren. Es verbleiben 13 Mann für den ganzen ordentlichen Polizeidienst. Davon muss einer abgerechnet werden für

die Ablösungsdienste, so dass zwölf Mann eingesetzt werden können.

In Biel bestehen ganz besondere Verhältnisse. Unsere Polizeimänner müssen z. B. jede sechste Nacht Patrouillendienst machen, und zwar dehnt sich das auf zwei Nächte aus. So ist während dieser Zeit der Dienst von 7—12 Uhr, 14—19 Uhr, 23 Uhr bis morgens 4 Uhr und am gleichen Tag von 11— 14.30 Uhr und von 19 Uhr bis morgens 4 Uhr, so dass innert 48 Stunden unsere Polizeimänner 29½ Stunden Dienst leisten. Ich weiss nicht, wie man das aushält, periodisch während 48 Stunden rund 30 Stunden Arbeit zu leisten, wovon 17 Stunden ganz auf die Nacht entfallen.

Wegen dieses unangenehmen Dienstes haben wir in Biel sehr viele Abgänge. Die Leute treten in städtische Polizeikorps über, wo der Dienst angenehmer ist, wenn auch keine finanzielle Besserstellung mit diesem Uebertritt verbunden ist.

Eine Nachttour pro Woche würden die Polizisten noch in Kauf nehmen. Wenn aber nur ein Mann krank ist und einer im Militärdienst, hat das schon zur Folge, dass die übrigen Leute mehr Nachtdienst machen müssen; denn es ist ein einziger Ersatzmann vorhanden. So kommt es, dass bei Absenzen ein Polizist wöchentlich zweimal und noch öfters für den Nachtdienst bestimmt werden muss.

Am Samstag wird der Patrouillendienst verstärkt. Während der Nacht ist der Polizeiposten der Kantonspolizei geschlossen. Zwei Kantonspolizisten sind dann auf dem städtischen Polizeikommando und patrouillieren mit den städtischen Polizisten. Zwei Nachtpatrouillen sind für eine Stadt mit 50 000 Einwohnern zu wenig. Wenn irgend etwas passiert, ist meistens keine Polizei in der Nähe. Letzthin musste nachts die städtische Polizei wegen eines Studentenradaus ausrücken. Die drei Mann, die kamen, genügten nicht. Es erschienen dann noch zwei Mann der Kantonspolizei, aber dann war der Polizeiposten unbesetzt. Wenn in dem Moment etwas passiert wäre, hätte man die Polizei nicht einmal telephonisch benachrichtigen können, die notabene in Biel auch noch Alarmstelle bei Feuerausbruch ist.

Wir müssen unbedingt unsere Polizeimannschaften verstärken. Gleichzeitig muss auch die Kantonspolizei verstärkt werden, damit der Patrouillendienst, der mit dieser gemeinsam erfolgt, vermehrt werden kann. Es sollten 4—6 Patrouillen eingesetzt werden können. Das bedingt eine grosse Vermehrung des Polizeikorps auf dem Platz Biel. Wir hörten vom Polizeidirektor, dass man Mühe hat, Kantonspolizisten zu rekrutieren, und daher könne man nicht mehr Leute zur Verfügung haben. Ich glaube, wenn die Bedingungen bezüglich Arbeitszeit bessere wären, hätte man auch weniger Mühe, Polizisten zu finden. Ueber ihre Besoldung klagen sie nicht, nur über ihre Diensteinteilung. Als bei Biel ein Auto in eine Schlucht fiel, musste die Kantonspolizei den Verkehr auf jener Strasse regeln, und es konnten einige Kantonspolizisten den Dienst während 48 Stunden nicht verlassen.

Das Mass ist nun einmal voll. Dazu klagen die Polizisten in Biel über ihre Unterkunft. Eine Anfrage hierüber ist hängig; sie wurde von Grossrat Tannaz eingereicht, der insbesondere Biel erwähnt. Ich habe gestern gesagt, dass die ledigen Polizisten im Amthaus untergebracht werden. Wenn sie übermüdet vom Nachtdienst zurückkehren, müssen sie den ganzen Tag die Autohupen hören; denn nebenan befindet sich eine Autohupenfabrik. Sein Zimmer muss der Polizist selber besorgen, neben dem strengen Dienst. Das sollte nicht sein. Es würde den Staat nicht sehr viel kosten, eine Putzfrau zu engagieren, die die Polizeizimmer jeden Tag reinigen und das Bett machen würde.

Hier wurde auch über die Bewaffnung der Polizei gesprochen. Biel verfügt über Maschinenpistolen. Letztes Jahr war bei Verfolgung eines Verbrechers grosses Aufgebot der Kantonspolizei. Die Leute hatten nur ihre ungenügenden Revolver, während der Verbrecher mit einem Maschinengewehr bewaffnet war. Warum wurden die Maschinenpistolen nicht benützt? Nur der Polizeioffizier darf darüber verfügen. Dieser hatte an jenem Tage frei und die Maschinenpistolen blieben daher im Schaft.

Ich fragte vor einiger Zeit einen Polizisten, wo die Strafkolonie Biel sei. Das sei doch das Polizeikorps Biel der Kantonspolizei, antwortete er. Wenn einer nach Biel versetzt wird, fragt er sich sofort, was er wohl angestellt habe, dass er an diesem Strafort abbüssen müsse.

Das Malaise kann man nur beheben, indem man mehr Leute zur Verfügung stellt, womit der Dienst einigermassen erleichtert würde. Es kommt vor, dass ein Polizist am Tage vor dem Urlaub einen schweren Unfall aufnehmen muss und nachher den ganzen Freitag damit zuzubringen hat, um seine Rapporte zu schreiben.

Für Diensteinteilung und Unterkunft müssen also menschenwürdigere Bedingungen geschaffen werden. Letztes Jahr bestanden noch nicht einmal Douchen. Nun muss noch eine Putzfrau engagiert werden, es sei denn, man erlaube den Polizisten, ihr Zimmer privat ausserhalb des Amtshauses zu nehmen.

In der Motion, in der die Auffassung der gesamten Bevölkerung zum Ausdruck kommt, wird die Vermehrung der Polizei verlangt. Wir erwarten, dass die Polizeidirektion und der Grosse Rat diese Motion entgegennehmen werden.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär wünscht, dass die Kantonspolizei verstärkt werde, und er verlangt zu diesem Zwecke, dass dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werde. — Es freut mich, dass jemand aus dem bernischen Parlament einmal die Stellung der Polizei recht kräftig verficht. Ich glaube, Herr Nobel habe allerdings bei dieser guten Absicht das landesübliche Mass ein wenig überschritten. Er hat Einzelfälle recht schwarz dargestellt. Ich nehme ihm das nicht übel. Ich komme vielleicht auf Einzelheiten zurück.

Auf Grund dieser Motion würde sich der Grosse Rat zum ersten mal mit der Stärke des Polizeikorps usw. direkt befassen. Nach bernischer Rechtsordnung ist das eine Angelegenheit, die, gestützt auf ein Dekret des Grossen Rates, vollständig in den Händen des Polizeikommandos und

der Polizeidirektion liegt. Aus diesem Grunde, glaube ich, müsste noch geprüft werden, ob es angängig wäre, dass eine Vorlage des Grossen Rates verlangt wird über einen Gegenstand, der in die Kompetenz einer Direktion oder sogar einer Direktionsabteilung gehört.

Im Dekret von 1940, das Vorschriften über das kantonale Polizeikorps enthält, ist der Bestand des Polizeikorps auf 300 bis 400 Mann festgesetzt. Innerhalb dieser Limiten kann also das Polizeikommando mit Genehmigung der Polizeidirektion den Bestand variieren, ihn den Bedürfnissen anpassen.

Leider hatten wir im Juni 1952 nicht einmal das Minimum von 300 Mann im Polizeikorps. Wir sind gegenüber dem Dekret im Rückstand. Um den aufzuholen, brauchen wir weder einen Grossratsbeschluss noch einen Regierungsratsbeschluss, sondern das kann durch das Polizeikommando und die Polizeidirektion geschehen. Infolge des genannten Rückstandes ist das ganze Polizeikorps überlastet, besonders in Biel. Vor längerer Zeit versuchte man Entlastungen herbeizuführen. Sie wissen, was das Polizeikorps auf dem Gebiet der Kriminalität, des Strassenverkehrs, des Strafvollzuges, der Untersuchungen alles zu tun hat. Es ist auch verpflichtet, auf Befehl des Gerichtspräsidenten sämtliche Angeschuldigten und Zeugen vor Gericht einzuladen. Die betreffenden Personen oder ihre Familienangehörigen müssen den Empfang der Vorladung dem Polizisten schriftlich bestätigen. Diese Briefträger- oder Pfadfinderarbeit nimmt die Polizisten oft tagelang in Anspruch. Gerichtstage sind in manchen Amtsbezirken einmal pro Woche. Man sollte diese Arbeit abgeben können. Wir versuchten dies während 1½ Jahren ohne Erfolg. Die Gerichtspräsidenten betrachten die jetzige Art der Zustellung der Einladungen als notwendig. Die Zustellung durch die Post, die gesetzlich auch möglich wäre, wird auf der ganzen Linie abgelehnt. Wahrscheinlich bleibt nichts anderes übrig, als dass der Regierungsrat mit einem Machtspruch diese Entlastung herbeiführt.

Nun werden Sie mit vollem Recht fragen, warum das Polizeikommando oder die Polizeidirektion den Bestand des Polizeikorps nicht den Bedürfnissen entsprechend erhöhe. Ich will versuchen, diese Frage zu beantworten. Es sind zwei Gründe, die uns einfach nicht vom Fleck kommen lassen. Wir haben jedes Jahr eine Rekrutenschule. Für diese melden sich zwar 400—600 Leute. Aber wir haben die grösste Mühe, in der jetzigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur qualifizierte Anwärter für die Rekrutenschule zu erhalten, die allen Anforderungen genügen. Wir müssen froh sein, wenn wir aus dieser grossen Zahl nach allen Prüfungen medizinischer, moralischer und pädagogischer Art 25—30 Mann finden. Wir könnten mehr Leute auswählen, aber das ginge auf Kosten der Qualität. Wenn wir aber auf das nun erreichte Niveau verzichten, erweisen wir dem Polizeikorps keinen Dienst. — Ein zweiter Grund liegt in den räumlichen Verhältnissen. Der Lehrraum, der für die Rekrutenschulen zur Verfügung steht, bietet mit den Notsitzen Platz für 30 Mann.

Die Zahl von 25—30 Rekruten genügt gerade, um den jährlichen Abgang durch Tod, Rücktritt und Pensionierung wett zu machen, so dass wir also an Ort treten. Niemand hat uns bis jetzt einen Ratschlag erteilen können, wie wir vom Fleck kommen könnten, ohne das geistige und charakterliche Niveau der Angehörigen unseres Polizeikorps zu senken.

Auf dem Platz Biel waren im Jahre 1925 16 Mann, 1950 waren es 35 Mann. In dieser Zeit wuchs die Bevölkerungszahl von Biel von 34 000 auf 48 000. — Unter diesen 35 Mann sind 7 Fahnder oder Detektive. 1925 waren es deren 2. Der Mannschaftsbestand wurde also in stärkerem Verhältnis erhöht als die Bevölkerung zunahm.

Wir bestreiten durchaus nicht die starke Belastung der Kantonspolizei in Biel. Hie und da ist sie wohl überlastet. Aber das Polizeikorps ist keine Büromannschaft, sondern man muss dieses mit dem Militär vergleichen. Im Militär hat man auch nicht immer den Achtstundentag, und darf das nicht allzu schwer nehmen. Man darf da nicht zu empfindlich sein und muss den Chefs der Kantonspolizei in unseren Städten ein wenig freien Spielraum lassen. Wenn die Sache übertrieben wird, dann allerdings muss man Abhilfe schaffen.

Die ledigen Polizisten müssen tatsächlich ihre Zimmer selbst besorgen. Sie haben die gleiche Grundbesoldung wie die Verheirateten. Durch zusätzliche Leistungen an die Ledigen einen Unterschied zu machen, würde sofort zu Unannehmlichkeiten führen.

Es mag stimmen, dass vielleicht einmal der Schrank, in dem sich die Maschinenpistolen befinden, nicht zugänglich war. Das will ich zuerst untersuchen lassen.

Ebenso will ich die Ueberbelastung untersuchen, die eintritt, wenn innert 48 Stunden 30 Stunden gearbeitet werden soll. Gewisse Grenzen erachte ich auch hier als richtig, trotzdem ich betreffend Arbeitszeit der Kantonspolizei eine etwas largere Auffassung habe, als bezüglich der des Büropersonals.

Das sind einige Argumente, die zeigen, dass es nicht leicht ist, den Wünschen des Motionärs zu entsprechen. Wir anerkennen das Bedürfnis der Erhöhung der Zahl der Kantonspolizisten in Biel und auch anderswo. Wir werden uns Mühe geben, aus diesem Stillstand herauszukommen und die Bestände, namentlich in den Städten, zu erhöhen.

Ich glaube, der Motionär wird nach diesen Darlegungen mit mir einverstanden sein, dass wir nicht die imperativ verpflichtende und im Grunde genommen ungesetzliche Form der Motion für diese Sache entgegennehmen dürfen, sondern diese sollte in ein Postulat umgewandelt werden. Damit wird das Gleiche erreicht. Wir wären bereit, im Regierungsrat dieses Postulat im Sinne der Ausführungen von Grossrat Nobel entgegenzunehmen. Ich bitte den Motionär, dieser Auffassung zuzustimmen.

Nobel. Ich danke dem Polizeidirektor für die Antwort. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wenn man damit rechnen kann, dass den Uebelständen einmal zu Leibe gerückt wird. — Ich habe eine Antwort vermisst auf die Anregung, die Polizisten in privaten Zimmern unterzubringen. Auch hat der Polizeidirektor

nichts über die Verbesserung der Räume gesagt, abgesehen vom Putzen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates: Grosse Mehrheit.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 370 hievor)

Bericht der Volkswirtschaftsdirektion

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Vor einem Jahr wurde hier festgestellt, dass die Volkswirtschaftsdirektion eine sehr komplizierte Direktion sei. Ich habe bei meinen Besuchen und beim Studium der Materie feststellen müssen, dass dem tatsächlich so ist. — Im vorliegenden Bericht, der kürzer ist als viele frühere Berichte, sind verschiedene Zweige, die zur Volkswirtschaftsdirektion gehören, nicht aufgeführt, z. B. die Fachschulen, die Brandversicherung und anderes. Aber die Herren Grossräte sind über diese Institute durch Spezialberichte orientiert worden.

Auf der Volkswirtschaftsdirektion sind 232 Personen beschäftigt. Im Jahre 1939 waren es deren 154, 1945 423. Man hat die Kriegswirtschaft gehörig abgebaut.

Ich möchte des im letzten Jahr verstorbenen ersten Direktionssekretärs, Dr. Brägger, gedenken und seine Dienste, die er dem Staat geleistet hat, bestens verdanken. Er wurde durch Dr. Padel ersetzt, der zweiter Sekretär war. Die Stelle des zweiten Direktionssekretärs wird vorläufig nicht mehr besetzt.

Abgebaut wurde auch die Handelskammer, indem sie der Privatwirtschaft eingegliedert wurde. Die neue Volkswirtschaftskommission ist noch nicht bestellt. Es fragt sich, ob nicht eine vermehrte Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der Wirtschaft besser wäre, als die Schaffung einer derartigen Kommission, der dann vielleicht Leute angehören, die mit der Wirtschaft keinen Kontakt mehr haben.

Die Berufsberatung ist heute notwendig, wird sehr viel benützt.

Das Interesse für die Weiterbildung, besonders für die Vorbereitungen auf die Meisterprüfung, ist sehr gross. In 379 Kursen haben sich 6692 Interessenten weitergebildet und auf die Meisterprüfung vorbereitet. Diese Vorbereitung erfordert von einem jungen Berufsmann sehr grosse Opfer an Zeit und Geld, besonders wenn er auf dem Lande wohnt und die Kurse in der Stadt besuchen muss. Man muss sich vielleicht schon fragen, ob man nicht in gewissen Sektoren, die mit dem beruflichen Können überhaupt nichts mehr zu tun haben, nicht etwas zu weit geht, so dass man den jungen, tüchtigen Leuten ihr Fortkommen fast unmöglich macht. — Im Berichtsjahr erhielten 101 Bewerber aus dem Baugewerbe und 11 Handwerker das Diplom als Meister.

Der Staat gibt im Jahr für die berufliche Ausbildung bei rund 0,9 Millionen Franken Einnahmen 2,7 Millionen aus. Der Nettoaufwand von fast 2 Millionen Franken ist sehr bedeutend.

Mit Ausnahme der Textilindustrie ist in allen Erwerbszweigen eine Zunahme der Beschäftigung zu verzeichnen. Nimmt man den Beschäftigungsindex von 1944 als Grundlage mit 100 an, so steht der Index 1951 auf 133, ist um nur fünf Punkte tiefer als im Spitzenjahr 1948.

Auf Grund dieser Sachlage ist es verständlich, dass jetzt im Kanton Bern 20 000 bis 25 000 Fremdarbeiter beschäftigt werden, hauptsächlich in der Landwirtschaft, der Hotellerie und im Haushalt. Ständige Angestellte zählte man im Berichtsjahr 13 252. Das Kantonale Arbeitsamt sagte mir, es habe täglich 60 bis 70 derartige Gesuche zu erledigen. — Was geschehen soll, wenn die ständig angestellten Ausländer einmal gemäss den Handelsverträgen ihr Recht in Bezug auf die Niederlassung geltend machen, ist mir selber nicht klar. Es ist vielleicht gut, wenn man darüber nachdenkt.

Die Revision des Gewerbe- und Warenhandelsgesetzes wäre dringend nötig. Das könnte gewisse Vereinfachungen schaffen. Man muss jedoch abwarten, weil zurzeit beim Bunde Bestrebungen im Gange sind für ein neues eidgenössisches Arbeitsgesetz, in welchem die kleinen und mittleren Betriebe erfasst werden sollen.

Ueber subventionierte Wohnungen waren auf Ende des Berichtsjahres noch 165 Bauabrechnungen ausstehend. Heute sind es noch etwa zehn. Damit wäre dann die Wohnbauaktion abgeschlossen. Ein gänzlicher Abbau der betreffenden Verwaltungsabteilung ist jedoch nicht möglich. Man braucht noch auf längere Zeit zwei bis drei Beamte zur Kontrolle der Verkäufe und der Mietzinse der mit Subventionen gebauten Häuser.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat Vorbereitungen für die Sanierung landwirtschaftlicher Wohnungen getroffen. Die Aktion ist startbereit. Ich erhielt den Eindruck, dass auf der Volkswirtschaftsdirektion dieser Aufgabe die nötige Sorgfalt gewidmet werde. Man ist gewillt, diese Aufgabe so zu lösen, dass sie zum Wohl derer dient, die heute auf dem Lande in unwürdigen Wohnungen sein müssen.

Im Abschnitt über die Ausgleichskassen habe ich mich ein wenig über die uneinbringlichen Beiträge aufgehalten, die sich von Fr. 100 000.— auf Fr. 149 000.— im Berichtsjahre erhöhten. Der Grund für diese Zunahme, sagte man mir, liege in der schlechten Finanzlage des Kleingewerbes. Wer ist dieses Kleingewerbe? Das sind Sattler, Schuhmacher, Wagner, Coiffeure, Schneider usw. Nicht zuletzt ist es ein grösserer Teil der Landwirtschaft. Ich glaube, diese Feststellungen müssen uns zu denken geben.

Die Zahl der Wirtschaften hat sich leicht verringert. Die Fähigkeitsprüfungen haben sich gut eingelebt.

Das Feuerwehrwesen kam im Berichtsjahr nicht zu kurz. Es wurden für Hydrantenanlagen, Feuerweiher usw. über eine Million Franken ausgerichtet.

Die Volkswirtschaftsdirektion teilte uns mit, dass die Chemielaboratorien am Technikum Burg-

dorf so schlecht plaziert seien, dass die Arbeit dort lebensgefährlich sei. Ein Neubau ist dringend. Diese Angelegenheit kam hier schon mehrmals zur Sprache.

Die Direktionsführung hat mir einen sehr guten Eindruck gemacht. Sehr erfreulich ist auch das gute Verhältnis des Direktionsvorstehers zu seinen Angestellten.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission danke ich Regierungsrat Gafner, dem früheren Vorsteher der Direktion, und Regierungsrat Gnägi, dem Nachfolger, sowie allen Mitarbeitern für die flotte Arbeit in dieser mit Aufgaben reich beladenen Verwaltungsabteilung. Ich danke auch im Namen der bernischen Wirtschaft. Dem Grossen Rat aber möchte ich im Namen der Kommission beantragen, er möge diesen Bericht gutheissen.

M. **Baumgartner** (Bienne). De 1930 à 1936, le monde a souffert d'une très grave crise économique. La Suisse, et plus particulièrement la région horlogère, a été touchée. Pour ne citer qu'un exemple, en 1933—1934, il y a eu à Bienne, plus de 5000 chômeurs, de sorte que si l'on tient compte de leurs familles, la moitié de la population de la ville était atteinte par le chômage.

C'est à ce moment-là que le canton, avec l'aide de la Municipalité de Bienne, a créé un Office central pour l'introduction de nouvelles industries, office qui a rendu de très grands services à la région horlogère notamment, mais aussi au reste du canton. Or, il y a deux ans, sur proposition de la commission cantonale des économies, cet office a été supprimé, malgré des interventions du Dr. Bauder et de moi-même au sein du Grand Conseil et malgré des démarches de la Municipalité de Bienne.

Nous nous sommes inclinés devant cette décision de l'autorité cantonale, mais quel n'a pas été notre étonnement en apprenant récemment que l'ADIJ (Association pour la défense des intérêts du Jura) recevait, elle, une subvention de 5000 francs, destinée en partie précisément à l'introduction de nouvelles industries.

Dans une lettre adressée le 31 mars 1952 par la Direction de l'économie publique du canton de Berne à l'ADIJ, il est dit notamment:

« Le Conseil-exécutif a décidé dans sa séance du 25 mars 1952 de reconnaître l'ADIJ comme chambre d'économie et d'utilité publique du Jura bernois... Le Conseil-exécutif a tenu compte en même temps du fait que l'extension continuelle de votre champ d'activité... exige l'ouverture d'un bureau permanent. Nous notons avec intérêt que ce bureau sera chargé entre autres de la question de nouvelles industries, de même que du maintien des industries existantes dans le Jura. Il s'agit là d'une branche d'activité qui revêtira une grande importance pour le cas où un recul devrait intervenir dans la conjoncture. »

La lettre ajoute que la subvention dans ce but est provisoirement fixée à 5000 francs.

Nous sommes heureux de ce geste de l'Etat envers cette grande association jurassienne, qui mérite la sollicitude des autorités cantonales. C'est de l'argent bien placé. Mais on nous empêchera pas de constater que l'Etat ne traite pas toutes les parties du canton de la même façon. Ce qu'on refuse à une région, on l'accorde à une autre. On me répondra peut-être que des raisons d'Etat, des raisons politiques, militent en faveur d'une subvention à l'ADIJ. C'est une raison probante qu'on pourait accepter. Mais le Jura a actuellement une économie très saine, tout comme la région de Bienne, et il n'y a aucune raison de lui donner davantage d'argent qu'à Bienne.

Mon intervention a surtout pour but d'obtenir de l'Etat la promesse que si la région horlogère biennoise en particulier devait à nouveau souffrir du chômage, il prêterait une oreille attentive aux démarches que ne manqueraient pas de faire les autorités biennoises, afin qu'on remettre en activité le Bureau pour la création de nouvelles industries pour la région biennoise et seelandaise.

Scherz. Auf Seite 146/7 behandelt der Bericht den Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte. In der Hotellerie waren 4917 Anstellungen bewilligt, gegen 2738 Einreisegesuchen im Vorjahr. Bis zum Herbst 1951 waren vier Fünftel der Angestellten wieder abgereist. — Sicher ist es normal, dass das Hotelpersonal auf Ende des Jahres wieder ausreist. Aber es ist sehr schwierig, dieses ausländische Personal für den Sommer zu finden. Die italienischen Arbeitskräfte gehen auch nach Amerika, auf Grund eines Handelsvertrages, und nach Belgien. Sie kommen im grossen und ganzen sehr gerne in die Schweiz, um im Hotelgewerbe zu arbeiten. Leuten, die schon manchen Sommer bei uns gearbeitet haben, muss man jeden Herbst wieder sagen, man könne sie über den Winter nicht beschäftigen. Könnte man diesen nicht auch zusichern, dass sie im Winter in der Schweiz arbeiten dürfen. Das würde uns die Rekrutierung unseres Personals erleichtern.

Käppeli. Unser Warenhandelsgesetz datiert vom 9. Mai 1926. Darin steht, dass die Volkswirtschaftsdirektion Ausverkaufsbewilligungen erteile. Die Ortspolizei hat über deren Durchführung die Aufsicht auszuüben. Im Art. 40 steht: «In Ausverkäufe dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuch selbst nicht angemeldet oder nur zum Zwecke des Ausverkaufes angekauft oder herbeigeschafft worden sind. Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder anderen Bezugsquellen ist untersagt.» — Trotzdem wird auf die Ausverkäufe hin — ich weiss das von Fabrikanten — viel Ware bestellt, und zwar billige Ware, zum Teil regelrechter Ramsch. Das widerspricht dem Gesetz. Es kommt sogar vor, dass Weisswaren, Bettwäsche, als Saisonartikel verkauft werden, die mit der Saison überhaupt nichts zu tun haben. Die Käufer werden auf diese Weise regelrecht betrogen. — In einer grösseren Ortschaft wurden kürzlich Kontrollen gemacht. Sämtliche Geschäfte hätten bestraft werden müssen, weil sie auf den Ausverkauf hin Waren gekauft hatten. Das ging aus den Eingangsfakturen klar hervor. Bei Ausverkäufen werden oft Waren gekauft, nur weil eine grosse Preisherabsetzung angeschrieben ist, auch wenn der Käufer mit der Ware nichts anzufangen weiss. Ich bitte die Volkswirtschaftsdirektion, dem Art. 40

des Warenhandelsgesetzes mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher, damit der Zukauf billiger Waren auf den Ausverkauf hin aufhört. Das ist unvorteilhaft für die Kundschaft und auf die Dauer auch für die betreffenden Geschäfte.

Schwarz (Bern). Wir haben im Amtsbezirk Bern 725 Mittel- und Kleinverkaufsstellen für Bier, Wein usw. Wir haben aber im ganzen Amtsbezirk nur 269 Wirtschaften. Es bestehen also fast drei Mal so viele Kleinverkaufsstellen für alkoholische Getränke wie Wirtschaften. Im ganzen Kanton haben wir 3023 Klein- und Mittelverkaufsstellen für alkoholische Getränke gegen 2478 Wirtschaften. — Nun wird durch die vielen Kleinverkaufsstellen die Führung von Wirtschaften, die auch Säle zur Verfügung stellen können, sehr erschwert. Die Wirte übernehmen nämlich gewissermassen eine öffentliche Aufgabe, indem sie für Versammlungen usw. Säle zur Verfügung stellen. Durch die vielen Kleinverkaufsstellen wird es den Wirten natürlich erschwert, Säle zur Verfügung zu halten. Sie werden nicht erwarten, dass ich als Abstinent ein grosses Loblied auf die Wirtschaften singe. Ein Schulkind schrieb über das Rütli: «Und da sahen wir das Rütli und die Wirtschaft darauf, die Wiege der Schweizerdemokratie.» Es hat gar nicht so weit daneben getroffen, wenn man bedenkt, wie viel Gescheites in den Wirtschaftssälen bei Vorträgen und Diskussionen jahraus, jahrein gesagt wird. — Unmengen von verhältnismässig billig erworbenen geistigen Getränken werden von den Kleinverkaufsstellen weg in die Familien getragen. So kommt es, dass wir, trotzdem in der Schweiz nicht überaus viele Wirtschaften bestehen, unmittelbar nach den grossen Weinländern Italien und Frankreich den grössten Alkoholverbrauch haben. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor sehr, da künftig wachsam zu sein, vor allem möglichst wenig neue Verkaufsstellen für geistige Getränke zu bewilligen. Sogar viele Drogisten betrachten die grosse Reklame für geistige Getränke um die Festzeiten herum als Unfug.

Aebi (Burgdorf). Kollege Baumgartner hat das Thema der Zentralstelle zur Einführung neuer Industrien wieder aufgegriffen. Ich bin erstaunt, dass man immer wieder diesem Büro nachtrauert, und dies gerade in einer Stadt, wo man sonst sehr für liberale Wirtschaftsauffassungen ist. Ich habe mich seinerzeit sehr intensiv damit befasst, was uns das Büro eigentlich genützt habe, bin auch speziell den Fällen, die Biel etwas gebracht haben, nachgegangen. Selbstverständlich war ein gewisser Dienst da, aber dieser war sicher nicht so gross, dass man ein Büro unterhalten müsste. Der Zusammenschluss, den man mit der «Adige» machte, ist ebenso rationell. Damit erhält ein Verband die Möglichkeit, selbst zu untersuchen, was er für die Landschaft vorkehren kann. Wenn in Biel die Notwendigkeit besteht und von den Verbänden aus etwas vorgekehrt wird, wird man darüber reden können, damit die Gegend auch nicht zu kurz kommt. Ich möchte nicht wünschen, dass man neuerdings ein staatliches Büro mit diesem Zwecke einrichte. Die Wirkung wäre äusserst bescheiden. Wir wollen in der Wirtschaft vorweg selbst schauen, wie wir den Weg finden. Das können wir ebenso rationell machen wie ein staatliches Büro.

Zum Technikum Burgdorf: Der Referent der Staatswirtschaftskommission wies darauf hin, dass die Volkswirtschaftsdirektion an einer Lösung arbeitet. Aber zwei Gründe veranlassen den Volkswirtschaftsdirektor, zurückhaltend zu sein. Burgdorf ist bestrebt, die Beiträge an das Technikum zu reduzieren. In den neunziger Jahren wurde ein Dekret erlassen, wonach der Beitrag von Burgdorf auf 30 Prozent festgelegt wurde. Später wurde mit Biel eine ähnliche Regelung getroffen. Aber in keinem andern Fall zahlt die Gemeinde derart hohe Beiträge an die Schule. Beispielsweise zahlt die Stadt Bern an die Universität keine Beiträge. Sie hat allerdings in anderer Weise Gelegenheit, dort etwas zu leisten. Beim Technikum Burgdorf beträgt jetzt der Beitrag der Gemeinde 24 Prozent der Ausgaben, in Biel sind es etwas weniger als 20 Prozent. In Biel bestehen Schulen, durch welche gewisse Erlöse erzielt werden, so dass die Belastung etwas kleiner ist, obschon die subventionsberechtigten Beiträge dort prozentual gleich sind wie in Burgdorf. Pro Kopf der Bevölkerung bezahlt Burgdorf Fr. 10.—, Biel Fr. 4.—. Wir sind in Burgdorf selbstverständlich stolz auf das Technikum, haben immer gut zu dieser Schule geschaut. Es ist uns daran gelegen, dass sie sich weiter entwickelt, aber wie ich darlegte, sind die Lasten unverhältnismässig hoch. Von allen Gemeinden in der Schweiz gibt Burgdorf für die Schulen verhältnismässig fast am meisten aus. Das rührt davon her, dass wir auch noch ein Gymnasium haben. Vor über 20 Jahren reichte mein Vater im Grossen Rat eine Motion ein, man möge auf das Dekret zurückkommen. Sie wurde mit 54 : 53 Stimmen angenommen, also mit einem Zufallsmehr. Demzufolge wurde die Motion schubladisiert und seither ruht sie irgendwo. — Die Stadt Burgdorf unternahm verschiedene Vorstösse. Ich muss zugeben, dass diese nicht immer sehr geschickt waren. Man fühlte sich auf der Volkswirtschafts- und der Finanzdirektion etwas vor den Kopf gestossen, weil ungeschickte Aeusserungen fielen.

Wie wir wissen, ist der Staat bestrebt, seinen ganzen Apparat rationeller zu gestalten. Herr Dr. Probst hat verschiedene Gutachten ausgearbeitet. So wurde auch untersucht, ob die Zusammenlegung gewisser Abteilungen der Techniken Burgdorf und Biel rationell wäre. Ich kenne das betreffende Gutachten nicht, weiss nur, dass es sich nicht mit der Auffassung von Burgdorf deckt. Gewisse Vertreter von Burgdorf, die in der Kommission sind, haben jenen Bericht nicht unterzeichnet. Auf jeden Fall ist die Situation äusserst unbefriedigend, speziell für Burgdorf. Es geht nicht darum, Biel gegen Burgdorf auszuspielen oder umgekehrt, sondern beide Städte haben an ihrem Technikum ein eminentes Interesse. Ich befürchte, dass es nicht gut herauskommt, wenn wir rein nach dem Berichte vorgehen. Ich mache die Anregung, der Volkswirtschaftsdirektor möge einen neuen Weg beschreiten, nämlich er möge zwei Vertreter von Biel, z. B. Stadtpräsident Baumgartner und Gemeinderatspräsident Wyss und von Burgdorf Grossratspräsident Studer und

vielleicht den Sprechenden begrüssen — ich habe mich auch mit der Materie befasst —, also die vier Ratskollegen einladen, ihnen vom Gutachten Kenntnis geben und dann eine gründliche Aussprache pflegen, um zu schauen, wie man einen Weg finden könnte, der die Frage der Techniken auf ein neues Geleise bringt. Ich glaube, dass auch im Zuge einer rationellen Arbeitsteilung die wertvollen Bestände jedes der Technikum gewahrt werden können. Ich wäre dankbar, wenn der Volkswirtschaftsdirektor das entgegennehmen könnte.

Zingg (Bern). Im Verwaltungsbericht sind die Gewerbeschulen wiederum nur kurz erwähnt. Wir lesen auf Seite 145, dass in 36 Gewerbeschulen im Jahre 1951 9476 Lehrlingen und 1038 Lehrtöchtern Unterricht erteilt worden ist. — Die Gewerbeschulen geben einen eigenen Bericht heraus. Der Verwaltungsbericht beschäftigt sich daher nicht besonders mit ihrer Lage. Für den Kanton sind die Subventionsbestimmungen des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom Jahre 1935 massgebend. An Hand des Verwaltungsberichtes können wir lediglich feststellen, dass gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang an Schülern zu verzeichnen ist. Der Rückgang ist für einzelne Schulen aber ein spürbarer Verlust, indem die Mindereinnahmen zu Defiziten führen. Die Defizite werden dadurch noch grösser, dass die Bundessubventionen für die berufliche Ausbildung herabgesetzt worden sind.

Nun zeigt aber ein Vergleich der Beitragsleistungen des Kantons an die Gewerbeschulen, dass im Jahre 1950 beträchtlich mehr geleistet wurde an die Gewerbeschulen als 1951. Nach der Staatsrechnung, Seite 28, Ziffer 930, sind nämlich 1950 Fr. 2 564 294.— für die Subventionierung verausgabt worden, währenddem es im Jahre 1951 noch Fr. 1 463 000.— waren. Wie erklärt sich der gewaltige Rückgang in der Beitragsleistung?

Bei den Gewerbeschulen bahnt sich tatsächlich eine finanziell unbefriedigende Entwicklung an. Dem dürfen wir nicht gleichgültig zuschauen. Vom Bundesrat aus wird immer wieder auf die Bedeutung unserer Qualitätsarbeit hingewiesen. Fast gleichzeitig setzt man aber die Bundessubventionen herab, was natürlich der Qualitätsarbeit auf die Dauer abträglich ist, indem dann die Gewerbeschulen nicht mehr auf der Höhe ihrer Aufgabe bleiben können. Sie müssen ihre Tätigkeit abbauen, um den sich anhäufenden Defiziten auszuweichen. Daher sollte der Tendenz des Bundes, am beruflichen Unterricht zu sparen, ein Ende bereitet werden. Wir hoffen nicht, dass der Kanton den gleichen Tendenzen huldige, aber auf Grund der erwähnten Zahlen könnte man das fast glauben. Kennt der Volkswirtschaftsdirektor die Lage der Gewerbeschulen und ist er bereit, zu helfen, damit sie nicht abgebaut werden müssen? Mir scheint, dass Mittel und Wege gesucht werden sollten, um den Bund zu veranlassen, seinen Subventionsabbau rückgängig zu machen. Ist der Kanton bereit, in dieser Richtung Schritte zu unternehmen?

Althaus. Der Referent stellte fest, dass über subventionierte Wohnungen anfangs 1951 noch 600 Abrechnungen ausstehend waren, die dann im Berichtsjahr bis auf 165 erledigt worden sind. Jetzt sind noch zehn unerledigt. Damit ist angedeutet, dass auf diese Zeit die Arbeiten auf dem Sektor fertig wären. Was aber nicht fertig ist, ist die Wohnungsnot, das Wohnungselend. Man muss immer wieder feststellen, dass in den Gemeinden die sozial ungesunden Wohnungen ungeheuer in der Mehrzahl sind. Ich sage sozial ungesund, weil die hohen Mietzinse, die heute in den neuen Wohnungen entrichtet werden müssen, für die Arbeiterfamilien direkt zum Ruin führen, indem das absolut nicht im Einklang ist mit den Existenzgrundlagen der Arbeiterfamilien.

Weiter besteht eine sehr grosse Notlage für die kinderreichen Familien. Noch heute finden Familien mit zwei bis vier Kindern keine Unterkunft oder nur zu sehr erschwerten Bedingungen. Auf dem Lande werden noch ganz schlechte Wohnungen benützt. Damit ist festgestellt, dass die Wohnungsnot mit dem Aufhören der Bauabrechnungen im Kanton Bern nicht behoben ist und dass man versuchen sollte, wieder etwas vorzukehren. Wir hatten seinerzeit eine kantonale Vorlage zur Weiterführung des subventionierten Wohnungsbaues. Sie wurde leider abgelehnt. Auch eine eidgenössische Vorlage wurde verworfen. Aber mit dem Ablehnen der Vorlagen wurde die Notlage nicht aus der Welt geschafft. Ist die Regierung bereit, durch Erhebungen in den Gemeinden die Notlage festzustellen und dann dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen? Ich glaube, wenn Milliarden ausgegeben werden für gewisse Rüstungen — die absolut nötig sind — so wäre es nicht abwegig, wenn man auch für die Rüstung der Volksgesundheit etwas mehr täte. — Ich habe schon verschiedentlich hier — bei Beratung des Berichtes der Gesundheits- oder der Gemeindedirektion — auf die ungesunden Wohnungen im Kanton Bern hingewiesen. Man antwortete jeweilen, man wolle das prüfen. Aber mit der Prüfung wird keine einzige Wohnung gesünder, weil keine Mittel zur Verfügung stehen. Daher ist mir daran gelegen, dass die Regierung dieser wichtigen Frage wieder weitergehend als bisher ihre Aufmerksamkeit schenkt.

Bergmann. Am letzten Samstag und Sonntag tagte in Brunnen und Schwyz die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Der Verein feierte sein 50jähriges Bestehen. An dieser Tagung waren sämtliche schweizerischen Dachorganisationen, der Gewerbeverband, der Bauernverband, der Verein schweizerischer Angestelltenverbände vertreten und dokumentierten ihr Interesse an der Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Diese ist in der Tat sehr wichtig. Bekanntlich wissen die Knaben im achten und neunten Schuljahr nur zum kleinen Teil, welchen Beruf sie wählen sollen. Das zeigt sich auch in der Berufsberatung, indem die Berater viel mehr Knaben als Mädchen zu beraten haben.

Die Berufsberatung hatte für ihre Tätigkeit keine Vorbilder. Sie entwickelte sich aus sich selbst, wurde aber zum Vorbild für gleiche Einrichtungen in andern Ländern.

Es heisst von Friedrich dem Grossen, er habe einmal über seine Minister geklagt und gesagt, mancher Minister würde besser ein Schuster und mancher Schuster gäbe einen besseren Minister. Hätte man damals schon die Berufsberatung gekannt, so wäre ihm diese Enttäuschung wahrscheinlich erspart geblieben.

Es ist sehr wichtig, wie die Berufsberatung stattfindet. In der Delegiertenversammlung in Schwyz wurde von einer Seite erklärt, dass namentlich in der Uhrenindustrie die Lehrstellen nicht besetzt werden könnten, weil die Eltern es vorziehen, ihre schulentlassenen Kinder sofort an die Arbeit zu schicken, wo sie einen Lohn verdienen. Derzeit ist das möglich. Aber im Falle einer Krise werden bekanntlich die ungelernten Arbeitskräfte zuerst betroffen. So ist der Wunsch von dieser Seite, der in der Delegiertenversammlung geäussert wurde, man möchte die Jugend auf die Lehrstellenmöglichkeiten in diesem Beruf hinweisen, begreiflich. Aber von der Berufsberatung wurde erklärt, der Wunsch könne nur bedingt erfüllt werden. Man könne die Leute nicht ohne Rücksicht auf Eignung und Neigung in gewisse Berufe lenken. Voraussetzung ist dann immer noch, dass die Eltern die Möglichkeit haben, den Knaben oder das Mädchen zwei bis vier Jahre lang die Lehre machen zu lassen. Diese letztere Schwierigkeit wurde bei Knaben in 600 und auch bei Mädchen in vielen Fällen so gelöst, dass Stipendien gesprochen wurden. Aber Stipendien haben beschränkten Umfang. Vielleicht reicht es aus, vielleicht auch nicht. — Im Hinblick auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, die Berufswahl und Berufslehre haben, bitte ich den Volkswirtschaftsdirektor, der Berufsberatung und der Lehrlingsfürsorge — das geht ineinander über — in Zukunft mindestens die Beachtung zu schenken, die sie momentan geniesst, aber wenn irgend möglich noch vermehrte Mittel für Stipendien vorzusehen.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich möchte dort weiterfahren, wo Kollege Bergmann eben aufhörte. Das betrifft die Berufsberatung. Ich möchte den Volkswirtschaftsdirektor auf eine unliebsame Entwicklung hinweisen. Im Bericht steht, dass man wohl in Gegenden, wo Handel und Gewerbe und Industrie vertreten sind, Lehrlinge plazieren könne. — In abgelegenen Gegenden jedoch hat man sehr grosse Mühe, überhaupt ein Lehrverhältnis zu verwirklichen. Soweit überhaupt Betriebe vorhanden sind, die Lehrlinge ausbilden könnten, wollen diese Meister sich nicht der Meisterprüfung unterziehen, weil sie das in abgelegenen Gegenden nicht für unbedingt nötig erachten, oder sie haben keine Gelegenheit, die Weiterbildungskurse zu besuchen, um nachher die Meisterprüfung zu bestehen. Die Entwicklung geht also dahin, dass man in abgelegenen Gegenden überhaupt keine Lehrlinge mehr plazieren kann. Das deckt sich mit den Ausführungen von Kollege Zingg, dass die Zahl der Gewerbeschüler abnimmt. Im Amt Signau, mit 26 000 Einwohnern, hat man jetzt die grösste Mühe, überhaupt eine Damenschneiderin auszubilden. In diesem Beruf kann man sehr wohl sein Auskommen finden. Aber da die Damenschneiderinnen sich nicht der Meisterprüfung unterziehen, gehen ihre Ateliers als Lehrbetriebe verloren.

Ich möchte nicht vorschlagen, man solle die Bestimmungen über die Meisterprüfungen ändern oder aufheben. Das wäre undenkbar. Wir müssen den Schwierigkeiten auf andere Art begegnen. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, Mittel und Wege zu suchen, um diese für abgelegene Gegenden unglückliche Entwicklung zu verhindern. Ich kann hier keine positiven Vorschläge machen. Wir dürfen diese Entwicklung nicht sich selbst überlassen.

Im Bericht wird gesagt, die Mädchen hätten bei der Berufswahl viel Neigung zu kunstgewerblichen Berufen, dass aber oft die Fähigkeiten für diese Berufe nicht ausreichten. Hier dürfen wir vielleicht den bescheidenen Wunsch anbringen, man solle die Mädchen mehr auf ihren später wichtigsten Beruf hinlenken, den der Frau und Mutter. Das ist wichtiger als Töchter in einem Alter, wo sie noch nicht entschlussfähig sind, auf einen Beruf hinzulenken, der später nicht befriedigen kann. Es ist eine wichtige Aufgabe für die Berufsberatungsstellen für Mädchen, dort eine richtige Lenkung vorzunehmen, wo junge Leute und vielleicht auch die Eltern die Situation nicht beurteilen können.

Tschäppät. Kollege Scherz hat auf die Abwanderung des schweizerischen Hotelpersonals in andere Berufe aufmerksam gemacht, was zur Folge hat, dass man aus dem Ausland Personal kommen lassen muss. Er wünschte, man möchte vermehrt Ganzjahres-Bewilligungen erteilen und die Leute nicht im Herbst wieder nach Italien schicken. Ich möchte ausdrücklich warnen vor den Ganzjahresbewilligungen, denn das Hotelpersonal kann während des Winters nur zum kleinen Teil in der Hotellerie beschäftigt werden. Dann muss den Leuten für andere Berufe die Arbeitsbewilligung erteilt werden. Aber dann bekommt die Hotellerie im Frühjahr dieses Personal nicht mehr, weil dann die gleiche Entwicklung eintritt wie beim schweizerischen Personal. Wer unter besseren Bedingungen in einem anderen Berufe arbeiten kann, kehrt nicht mehr zum früheren Beruf zurück. Man könnte einwenden, man müsste den Leuten die Bewilligung für den im Winter ausgeübten Beruf wieder entziehen. Das hört sich sehr schön an. Es ist schon schwer genug, die Fremdarbeiter zu verhindern, andere als Mangelberufe auszuüben. Noch schwieriger wäre es, Fremdarbeiter aus den Fabriken in die Hotellerie zurückzuführen. Wir sind nicht daran interessiert, dass Leute, die die Arbeitsbewilligung für die Hotellerie erhielten, auch nur vorübergehend in einem anderen Berufe arbeiten. Das würde gerade während des Winters, wo die einheimischen Bau- und Holzarbeiter nicht voll beschäftigt werden können, zu einer ungesunden Konkurrenz führen. Es ist nicht nötig, diese zusätzliche Konkurrenzierung mit Ausländern zu schaffen. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, es bei der bisherigen Praxis bewenden zu lassen. Es gibt Einzelfälle, in denen Ausnahmen gemacht werden können. Dem Grundsatz nach sollte man das Bisherige bestehen lassen.

Burren (Steffisburg). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Berufsschulen im Kanton Bern richten. Am 8. September 1935 nahm das Bernervolk ein Gesetz über die berufliche Ausbildung mit grossem Mehr an. Dieses ist seit dem 1. November 1935 in Kraft. Im Art. 43 steht: «Die Staatsbeiträge betragen mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent der Ausgaben für die Besoldungen und allgemeinen Lehrmittel.» Bei der Beratung dieses Gesetzes wurde vom früheren Stadtpräsidenten, Herrn Bärtschi, ganz energisch die Auffassung vertreten, der Staat sollte an die Berufsschulen wie an die andern Mittelschulen generell 50 Prozent Subventionen ausrichten. Der Sprechende hat dann in der grossrätlichen Kommission mitgewirkt und auch hier im Rate die Auffassung vertreten, der Staat sollte nicht unter 40 Prozent hinuntergehen dürfen. Im Grossen Rat wurde in der damaligen Krisenzeit darauf hingewiesen, der Staat könne sich nicht binden lassen. Zuerst wollte die damalige Innendirektion überhaupt keine untere Grenze festlegen. Dann wäre man wahrscheinlich — ich möchte das Kollege Zingg sagen — heute noch schlimmer daran bezüglich der Subventionierung unserer Schulen. Der Antrag, lautend auf 50 Prozent Subvention, wurde abgelehnt und der Antrag des damaligen Innendirektors Joss, lautend auf 30 Prozent, angenommen. Wir fanden uns damals in der Krisenzeit damit ab. Noch 1934 bezahlte der Kanton Bern den Berufsschulen in Thun 37,9 Prozent. Heute verhält es sich ganz anders. Obwohl seinerzeit der Innendirektor sagte, der Staat werde nie auf das Minimum herabgehen, sind wir heute, in verhältnismässig guten Zeiten, fast auf den Mindestansätzen. Die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen in Thun z. B. erhielten letztes Jahr zwischen 32 und 33 Prozent, bei einem Minimum von 30 Prozent.

Im Grossen Rat wurde hierüber verschiedentlich gesprochen. Wir haben vor zwei oder drei Jahren einen Antrag von Kollege Lehner aus Thun, lautend auf die Erhöhung dieses Budgetpostens um Fr. 100 000.—, mit dem Zufallsmehr von einer Stimme abgelehnt. Die Annahme jenes Antrages hätte der Regierung auf jeden Fall ermöglicht, die Ansätze zu erhöhen.

Bei der letztjährigen Budgetberatung ersuchte ich den Finanzdirektor, zu prüfen, ob es nicht gegeben wäre, die Subventionssätze für die Berufsschulen allgemein zu erhöhen. Wenn der Staat die Beiträge abbaute, wie es Kollege Zingg sagte, so wälzte er damit die Lasten auf die Gemeinden ab. Die Lasten der Gemeinden für die Berufsschulen haben sich nicht etwa nur verdoppelt, sondern vervielfacht. Die Beiträge unserer Gemeinde an die Berufsschulen, kaufmännische und gewerbliche, haben die Grenze des Tragbaren erreicht. Wir bezahlen pro Schüler bis Fr. 100.— im Jahr. Für gewisse Gemeinden mag das angängig sein, aber für kleine Gemeinden ist das heute eine kolossale Belastung. Ich habe ausgerechnet, dass die Einnahmen der Gewerbeschule Thun im Jahre 1944 zu 44 Prozent von der Gemeinde stammen. Der Staat gab 32—33 Prozent.

Im Hinblick auf die Belastung der Gemeinden möchte ich folgendes Postulat einreichen:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Subventionierung unserer Berufsschulen (kaufmännische und gewerbliche) zu überprüfen und die Subventionsansätze im Budget pro 1953 zur Entlastung der Gemeinden, und der Zeit entsprechend, zu erhöhen.»

Der Kanton sollte auf wenigstens 40 Prozent hinaufgehen. Ich bitte den Volkswirtschaftsdirektor, das Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Das Wort hat Herr Scherz für eine kurze Erklärung.

Scherz. Ich glaube, Herr Tschäppät hat mich nicht richtig verstanden, vielleicht habe ich nicht deutlich gesprochen. Ich habe nicht gewünscht, dass man ganzjährige Anstellungen bewillige, sondern dass man gewissen Leuten, die getreulich seit Jahren im Sommer wiederkommen, ein Versprechen bereits im Sommer sollte abgeben können, man werde sie im Winter einstellen. Die Leute würden aber inzwischen ausreisen und nachher wieder herkommen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantworte sogleich die einzelnen Fragen. Herr Grossrat Baumgartner weist darauf hin, dass Biel durch die Aufhebung des Büros für die Einführung neuer Industrien benachteiligt worden sei. — Die kantonale Handels- und Gewerbekammer wurde durch Grossratsbeschluss aufgehoben. Damit ist die Lage in grundsätzlicher Hinsicht vollständig klar. Im gleichen Zuge wurde festgelegt, dass die «ADIJ» zur Volkswirtschaftskammer des Juras wird. Dieser ist die Aufgabe übertragen worden, die Frage der Einführung neuer Industrien oder irgendwelche anderen Massnahmen im gleichen Zusammenhang zu prüfen. Die «ADIJ» ist mit einem zusätzlichen Beitrag von Fr. 5000.— bedacht worden. Dies geschah vollständig zu Recht und genau dem Beschluss entsprechend. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in erster Linie die Finanzdirektion die nötigen Kredite nicht mehr leisten wollte.

Zur Anfrage von Grossrat Baumgartner: Im heutigen Moment der Hochkonjunktur ein Büro für die Einführung neuer Industrien zu unterhalten, schiene mir nicht am Platze zu sein. Wir müssen die jeweilige wirtschaftliche Lage in Betracht ziehen. Wenn in Biel Kriseneinbrüche eintreten sollten, werden wir die nötigen Massnahmen prüfen. Wenn gewisse Untersuchungen betreffend Industrieunternehmungen gemacht werden müssen, so zweifle ich keinen Moment daran, dass der Grosse Rat oder der Regierungsrat die nötigen Kredite gewähren wird.

Herrn Grossrat Scherz möchte ich auf die Darstellung im Verwaltungsbericht verweisen, wo deutlich gesagt ist, wie ausserordentlich viele fremde Arbeitskräfte in der Schweiz beschäftigt sind. Grosse Schwierigkeiten werden wir wahrscheinlich erhalten im Moment, wo im Inland ein gewisser Rückschlag entsteht und die ausländischen Arbeitskräfte unbekümmert um ihre Fähigkeiten unter Umständen ausgewiesen werden müssen. Dieses künftige Problem veranlasst

mich natürlich schon jetzt zu gewissen Ueberlegungen. Dazu kommt das Problem der Ueberführung der Fremdarbeiter als Niedergelassene auf den Etat, dies infolge der Staatsverträge. Mit diesen Fragen wird man sich noch auseinandersetzen müssen. Ich glaube, die bisherige Praxis war richtig, wonach den Fremdarbeitern nur vorübergehend Aufenthalt erteilt wurde. Wir müssen den Bundesvorschriften nachleben, nach denen alle Einreisen von ausländischen Arbeitskräften in erster Linie Saisoncharakter haben müssen. Diesen Charakter müssen wir beibehalten, vor allem damit die Leute nicht länger als sechs bis zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz sind, weil sie sonst auf Grund der Staatsverträge und unserer Niederlassungsbestimmungen uns anheimfallen könnten.

Wenn Herr Grossrat Scherz Hotelpersonal für den Sommer und den Winter verlangt, so sollten deswegen keine Schwierigkeiten entstehen. Es sollte möglich sein, dass ein Betrieb, der im Sommer sein Personal entlässt, nachher für die Wintersaison das gleiche Personal oder anderes erhalten kann. Gerade in der Landwirtschaft sind viele Arbeiter ganzjährig in der Saison. Dort werden bezüglich der Niederlassung Auseinandersetzungen in polizeilicher Hinsicht entstehen.

Herrn Tschäppät möchte ich grundsätzlich antworten: Es ist selbstverständlich, dass wir die ausländischen Arbeitskräfte nur soweit ins Land lassen können, als dadurch nicht inländische Arbeitskräfte beschäftigungslos werden. Es wäre widersinnig, anders zu handeln. Wir haben alles Interesse daran, dass die Arbeitsverhältnisse mit Ausländern keinen Dauercharakter erhalten. Wir werden der Frage jedenfalls alle Aufmerksamkeit schenken.

Herrn Grossrat Käppeli muss ich sagen, dass das Ausverkaufswesen in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden ist. Diese müssen allfällige Missbräuche beseitigen. Die nötigen Rechtsgrundlagen hierzu sind vorhanden. Die Geschäftsinhaber, die um eine Ausverkaufsbewilligung nachsuchen, werden genau orientiert.

Herr Grossrat Schwarz beanstandet die grosse Zahl von Kleinverkaufsstellen für alkoholische Getränke. Laut Verwaltungsbericht wurden 28 Gesuche um die Erteilung des Klein- und Mittelhandelspatentes abgewiesen. In zwei Fällen erfolgte der bedingte Patententzug. Auch bei der Erteilung oder Erneuerung von Wirtschaftspatenten ist die Praxis streng. Ich glaube, die Volkswirtschaftsdirektion hat im Berichtsjahr alles getan, um die Zahl der Patente möglichst niedrig zu halten.

Nachdem ich über das Büro in Biel schon gesprochen habe, möchte ich Grossrat Aebi auf seine Frage betreffend das Technikum Burgdorf antworten. Die Frage des Umbaues des Technikums Burgdorf hat einen langen Leidensweg. Ich möchte kurz den heutigen Stand der Angelegenheit kennzeichnen: Im Jahre 1947 wurde ein Postulat eingereicht, wonach bei den Techniken Burgdorf und Biel eine Rationalisierung durchgeführt werden soll. Das Postulat wurde vom Grossen Rat angenommen. Gestützt hierauf setzte die Arbeit ein. Eine Sparkommission prüfte das ganze Problem. Eine grosse Expertenkommission prüfte, wie die Rationalisierung in beiden Techniken durchgeführt werden könnte, und am 16. Juni dieses Jahres reichte eine kleine Expertenkommission ihren Schlussbericht über die Reorganisation der kantonalen Techniken Biel und Burgdorf ein. Der Bericht, den Grossrat Aebi anführte, tendiert ziemlich einseitig auf die Lösung, den technischen Unterricht hauptsächlich in Biel zu konzentrieren und so eine Vereinfachung durchzuführen.

Ich glaube, Sie sind mit mir einig, dass nicht nur das Problem der Rationalisierung zu prüfen ist, sondern dass das Problem in den Rahmen der politischen Tragfähigkeit gestellt werden muss, damit man mit den allfälligen Massnahmen im Grossen Rat und in der Volksabstimmung durchdringt. Man wird auf Grund jenes Berichtes einen Weg suchen müssen. Ich nehme von der Anregung von Grossrat Aebi Kenntnis, man möge mit Vertretern der Gemeinden Biel und Burgdorf eine Konferenz durchführen. Ich persönlich habe gegen diese Konferenz nichts einzuwenden, begrüsse sie sogar. Nachher wird man in einer grösseren Expertenkommission das Problem weiter verfolgen können. Wir hoffen, so zu einem tragbaren Vorschlag zu gelangen, der dann den Grossen Rat beschäftigen wird.

Zum Neubau des Chemiegebäudes: Ich habe die Verhältnisse am Technikum Burgdorf gesehen. Es ist ausgeschlossen, dass im Falle einer Explosion die Leute rechtzeitig aus dem Laboratorium ins Freie gelangen können. Das mahnt zum Aufsehen. Das muss in absehbarer Zeit verbessert werden. Die Baudirektion befasst sich damit. Sie wurde mit der Projektierung eines Neubaues beauftragt.

Herr Grossrat Zingg äusserte sich zur Berufsausbildung. Vorerst möchte ich einen Irrtum aufklären. Man bezog sich auf Seite 28 der Staatsrechnung. Laut Ziffer 930 wurden im Jahre 1950 Fr. 2 564 294.— ausgegeben. Der Voranschlag für 1951 lautet noch auf Fr. 1 300 000.—. Der Betrag, der in der Rubrik 1950 eingesetzt ist, bezieht sich auf zwei Jahre und ist daher fast doppelt so hoch wie der für 1951 budgetierte Betrag. 1950 erfolgte eine Umstellung in der Abrechnung. Bis dahin musste man warten, bis man wusste, wieviel effektiv gebraucht wurde. Erst nachher konnte man das in die Rechnung aufnehmen. Ab 1950 wird auf Grund der Zahlen des Vorjahres eingesetzt, was man voraussichtlich braucht und wird eventuell im Verlauf des Jahres bei der Finanzdirektion für Nachtragskredite vorstellig. Deshalb figuriert in der Rechnung 1950 ein doppelter Beitrag. — Damit ist auch dargetan, dass man pro 1951 für die Berufs- und Fachschulen grössere Beiträge an die Gemeinden vorgesehen hat, als sie in den Vorjahren ausgerichtet worden waren.

Die erste Anfrage von Grossrat Zingg wurde soeben beantwortet durch die Erläuterung der Rechnung. — Die zweite Frage betrifft die Bundessubventionen. Wir werden beim Bund nicht mehr erhalten können als bisher. Die Finanzlage des Bundes ist derart, dass bei den Subventionen sozusagen überall Abstriche erfolgen. Nachdem am 6. Juli eine Vorlage abgelehnt wurde, die dem Bund vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt hätte, ist es, glaube ich, nicht opportun, jetzt mit

aller Macht beim Bund vorstellig zu werden, um mehr Subventionen zu erhalten.

Herrn Grossrat Althaus möchte ich sagen, dass aus dem Staatsverwaltungsbericht hervorgeht, dass wir die Wohnbausubventionierung nun abgeschlossen haben. Zu Beginn dieses Jahres waren noch 165 Rechnungen nicht erledigt. Diese sind jetzt restlos abgerechnet. — Was nicht auf die Seite geräumt werden könnte, sagt Herr Althaus, sei die Wohnungsnot. Nach dem eidgenössischen und kantonalen ablehnenden Volksentscheid ist es ausgeschlossen, sofort mit neuen Wohnbausubventionen anzutreten. Die Sanierung von Wohnbauten kann als Arbeitsbeschaffungsmassnahme in Aussicht genommen werden. Bis dann bleibt es den Gemeinden und den Privaten überlassen, eine Ueberbrückung durchzuführen. Das Verständnis hiefür ist in der Volkswirtschaftsdirektion und auch beim Grossen Rat vorhanden. Er hat ja die Million für die Wohnbausanierung in den Berggegenden gesprochen, die im Verlaufe dieses Jahres eingeleitet worden ist. — Die Erhebung, die Herr Althaus wünscht, könnten wir durchführen. Ob daraus die von ihm gewünschte Schlussfolgerung, eine grosse Wohnbausubventionierungsaktion einzuleiten, resultieren wird, ist aber eine andere Frage. Wir wollen die Anregung prüfen, ob Unterlagen zu sammeln seien.

Herr Grossrat Bergmann weist auf die Berufsberatungskonferenz in Schwyz hin. Aus dem Staatsverwaltungsbericht ist ersichtlich, dass im Berichtsjahr 755 Stipendien ausgerichtet wurden und dass der Staat Fr. 104 182.— bezahlte, so dass er zur Ermöglichung von Berufslehren wohl das Nötige vorgekehrt hat. Ich kann Herrn Bergmann versichern, dass wir diesem Gebiet nach wie vor die nötige Aufmerksamkeit schenken werden. Aber für vermehrte Besetzung der Lehrstellen in der Uhrenindustrie zu sorgen, liegt nicht in unserer Kompetenz. Hier sollte die Aufklärung in der Familie erfolgen, damit die Schulentlassenen nicht ohne Lehre in den Arbeitsprozess eingeschaltet werden. Tatsache ist, dass bei Rückschlägen in erster Linie die ungelernten Arbeitskräfte betroffen werden. Diese selbst haben dann in erster Linie die Nachteile zu tragen. — Ich glaube, die Tendenz ist richtig, auf allen Gebieten zu versuchen, eine Berufslehre zu verankern; denn die Berufslehre ist wichtig, um den wirtschaftlichen Existenzkampf erfolgreich zu bestehen. Es wäre wünschbar, dass in der Uhrenindustrie vermehrt Lehren durchgeführt würden. Den Stipendien werden wir nach wie vor die nötige Aufmerksamkeit schenken.

Zur Anfrage von Grossrat Hirsbrunner bezüglich der Lehrmeisterbetriebe möchte ich allgemein sagen: Es ist mir nicht bekannt, dass wir heute Schwierigkeiten hätten, unsere jungen Leute in Lehrbetriebe zu bringen. Natürlich besteht vielerorts die Erschwerung, dass der Lehrling die Lehre nicht in seinem Dorfe machen kann. Es wird immer so sein, dass nicht in jedem Dorf für jeden Beruf Lehrgelegenheiten bestehen.

Was die Bewilligung zur Lehrlingsausbildung anbetrifft, haben wir keine neuen Massnahmen ins Auge gefasst. Die Meisterprüfung ist Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen. Wir werden weiterhin darauf tendieren, dass wir unsere Lehrlinge in Betriebe geben, die Gewähr für eine gute Lehre bieten.

Zum Postulat Burren: Ich habe schon Ausführungen über das berufliche Bildungswesen gemacht. Tatsächlich sind im Gesetz über die berufliche Ausbildung Beiträge von 30 bis 50 Prozent vorgesehen. Die ländlichen Schulen werden etwas bevorzugt. Bei Schulen, die selber Gebäude unterhalten oder bauen müssen, kommt es vor, dass der Beitrag sich nicht ganz im entsprechenden Rahmen hält. Aber im grossen und ganzen wird das Minimum von 30 Prozent bei der Subventionierung der Fachschulen ausgerichtet. — Ich muss beifügen, dass der Bund eine Aenderung in seiner Praxis durchführte. Bis vor kurzem richtete er Subventionen aus für die Lehrkräfte, die Gebäude, das Material und alle andern Leistungen, die die Gemeinden für den Unterricht in Gewerbeschulen oder Fachschulen überhaupt erbringen müssen. Vor zwei Jahren änderte der Bund die Praxis, indem er erklärte, er gebe nur noch Subventionen für die Lehrerbesoldungen und für das Material. Der Kanton hat nun da und dort den Ausfall an Bundessubventionen gedeckt. Das kommt im Voranschlag für 1951 darin zum Ausdruck, dass er Fr. 200 000.— mehr aufgenommen hat. — Weiterzugehen und z. B. einen generellen Satz von 40 Prozent festzulegen, wäre eine Angelegenheit des Grossen Rates. Ich glaube, wir können das Postulat Burren zur Prüfung entgegennehmen. Wenn es in den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kantons hinein mag, sind wir selbstverständlich dafür zu haben, dass man den Ansatz erhöht. Bei der Budgetauseinandersetzung wird die erste Gelegenheit sein, für die Sache einzutreten und dort die Ansprüche anzumelden.

Damit glaube ich alle Fragen beantwortet zu haben. Ich danke der Staatswirtschaftskommission für das Wohlwollen, das sie der Direktion der Volkswirtschaft in der Berichterstattung entgegengebracht hat.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Burren (Steffisburg) . . . Grosse Mehrheit.

Genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion

Aebi (Burgdorf). Präsident der Staatswirtschaftskommission. Als wir am Montag hieher kamen, lag die «Tagwacht» auf unseren Pulten. Ich habe sie gelesen. Das gibt mir Anlass, zwei Worte als Präsident der Staatswirtschaftskommission zu sagen. In jener Nummer der «Tagwacht» wird im Kopfartikel gesagt, die Staatswirtschaftskommission referiere jeweilen bei Beratung des Verwaltungsberichtes viel zu lang, man wiederhole zu oft das, was gedruckt vorliege. Herr Buser von der «Tagwacht» hat eine offene Türe eingerannt. Wir haben nämlich in der Staatswirtschaftskommission auch über dieses Thema gesprochen und uns dahin verständigt, dass wir uns kurz fassen wollen. Der Grossratspräsident hat den gleichen Wunsch

angebracht. Ich glaube, Sie konnten feststellen, dass kein Mitglied der Staatswirtschaftskommission allzu lange referierte. Immerhin möchte ich feststellen, dass Herr Buser ein absolutes Mass gegeben hat, wie lange wir referieren sollen. Er schreibt, das Referat des Vertreters der Staatswirtschaftskommission habe den Vorteil, dass der Zeitungskorrespondent in der Zwischenzeit eine Zigarette rauchen könne. Ich möchte jetzt eine Zigarrettenlänge über die Erziehungsdirektion sprechen.

Das Jahr 1951 ist für die Erziehungsdirektion das letzte Wirkungsjahr des jetzigen Bundesrates Feldmann. Er war ein sehr initiativer Erziehungsdirektor. Aber es war auch sehr viel zu tun nötig. Das neue Primarschulgesetz war nötig. Es hat sehr grosse Bedeutung. Damit gelangt der Fortschritt auch in diesen Sektor. Das Gesetz zieht sehr viele Dekrete und Erlasse nach sich, aber auch ziemlich viele Kosten.

Durch das neue Primarschulgesetz wurde auch für die Lehrer-Versicherungskasse die Staatsgarantie übernommen. Das hat eine Bedeutung in der Grössenordnung von etwa 20 Millionen Franken. Das wird sich in den nächsten 10 bis 15 Jahren irgendwie auswirken. Das versicherungstechnische Defizit ist nicht auf die heutige Generation der Lehrer zurückzuführen, sondern darauf, dass man bei Beginn der Lehrerversicherung zu sorglos pensionierte, ohne dass die betreffenden Lehrer ihrerseits Leistungen an die Versicherung gebracht hätten. Das fehlende Geld muss einmal beschafft werden. Wir müssen das Defizit abtragen. Vieles ist schon geschehen. — Ein weiterer, finanziell wichtiger Punkt besteht darin, dass sehr viele Schulhausneubauten und Renovationen nötig sein werden. Der Erziehungsdirektor hat bekanntgegeben, dass die Kosten sich schätzungsweise auf 130 bis 150 Millionen Franken belaufen werden. Davon hat der Kanton 30 bis 35 Millionen zu übernehmen. Auf zehn Jahre verteilt, gibt das jährlich 3 bis 3½ Millionen. Wir werden versuchen, das in die Staatsrechnung hineinzubringen.

Der Kanton Bern ist im übrigen bezüglich der Ausgaben für die Erziehung bei den vordersten Kantonen. 22 Prozent seiner Ausgaben entfallen auf die Schulen, inklusive Mittelschulen und Hochschule. Der Kanton Zürich gibt hiefür nur 18½ Prozent aus. Das letztere entspricht ungefähr dem Durchschnitt aller Kantone.

In den Primarschulen haben wir etwas über 3000 Klassen, 84 000 Schüler, im Mittel 20 Schüler pro Klasse. Ich glaube, das sei angemessen. Wir haben den Eindruck, das Mittel könnte eher höher sein; denn man klagt über Lehrermangel. Es ist gut, wenn man die Schülerzahl der Klassen nicht allzu rasch reduziert. Es könnten auch Zeiten kommen, wo wir Lehrerüberfluss haben.

Eine besondere Angelegenheit bildet für uns selbstverständlich die Hochschule. Wir sind stolz auf unsere bernische Hochschule. Sie hat einen sehr guten Namen, nicht nur in der Schweiz. Sie steht mit Zürich an erster Stelle. Ungefähr 2500 Studenten sind an der Hochschule eingeschrieben, davon 240 weibliche. Die Ausgaben betragen ungefähr acht Millionen.

Wir können an der Hochschule ein sehr aktives Wirken unseres Lehrkörpers feststellen. Wir hatten im Rat wiederholt Gelegenheit, die Auswirkungen davon zu behandeln. An Lokalitäten herrscht an der Hochschule ein sehr grosses Bedürfnis. Viel Geld muss für spezielle Einrichtungen ausgelegt werden. (Betatron usw.) — Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der am 1. August gegründet wurde, ist auf die Initiative von Professoren des Lehrkörpers unserer Hochschule zurückzuführen.

Der Dienst, den wir aus der Hochschule ziehen, lässt sich nicht wegdenken. Wir sind selbstverständlich bereit, alles aufzuwenden, um im Rahmen des Möglichen den Bedürfnissen der Hochschule zu entsprechen.

Kollege Bircher und ich haben für die Staatswirtschaftskommission die Erziehungsdirektion besucht, haben allerhand Fragen gestellt und haben von Regierungsrat Moine selbstverständlich jede Auskunft erhalten. Wir haben speziell auch die Hochschule besucht und festgestellt, dass dort gewisse Lokalitäten, wie das Sekretariat und das Senatszimmer in Ordnung sind, dass aber die Vorlesungsräumlichkeiten im Hauptgebäude in keiner Weise den Anforderungen unserer Hochschule genügen. Das Auditorium Maximum, wo die grossen Vorlesungen stattfinden, ist zu klein. Die Studenten müssen in den Gängen stehen, auf den Treppen sitzen und ihre Kollegheft auf den Knien führen. Man hat uns orientiert, dass Studien im Gange sind, um dort eine Verbesserung der Verhältnisse zu schaffen. Die Hochschule soll hinten hinaus ausgebaut werden für grössere Auditorien.

Ich danke Regierungsrat Moine und den Beamten und Angestellten der Erziehungsdirektion. Aber ich glaube, wir dürfen auch den Lehrern für den vorzüglichen Dienst danken, den sie unserer Jugend jahraus, jahrein leisten.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat die Genehmigung des Berichtes.

Jufer. Ich möchte wünschen, dass man von Zeit zu Zeit einen Abschnitt in den Bericht der Erziehungsdirektion aufnehme, der die Naturalien betrifft. Gegenwärtig laufen in bernischen Gemeinden Verhandlungen zwischen den Gemeindebehörden und der Lehrerschaft, die den Zweck haben, die Naturalien für die nächsten sechs Jahre neu festzulegen, also für 1953—1958. In einem diesbezüglichen Schreiben der Erziehungsdirektion vom 14. Juli 1952 an die Regierungsstatthalter heisst es u. a. im viertletzten Absatz: «Sodann machen wir darauf aufmerksam, dass die Naturalleistungen gemäss Art. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes oder eine entsprechende Entschädigung für jede Primarlehrerstelle anzuweisen ist. (Siehe auch Dekret betreffend die Naturalleistungen vom 29. März 1920).» Dieses Dekret ist also ziemlich alt und wahrscheinlich revisionsbedürftig.

Die Interpretation des Art. 4 des Besoldungsgesetzes aus dem Jahre 1946 scheint nun aber einigen Gemeinden nicht klar zu sein. Einige glauben, es seien an Lehrer-Ehepaare nicht die gleichen Naturalien zu gewähren. Im Gesetz steht aber ausdrücklich «für jede Lehrstelle». Die Naturalien sind bekanntlich ein Teil der Besoldung.

Ich bitte den Erziehungsdirektor, in der Frage Klarheit zu schaffen und das Nötige zu veranlassen; denn es sollte nicht vorkommen, dass verheiratete Lehrerinnen in ihren Naturalien geschmälert werden, indem man ihnen z. B. die Dienstwohnung wegnimmt oder die Zulage nicht ausrichtet.

Bühler. Was Kollege Jufer aufgegriffen hat, bildet für die Lehrerschaft ein brennendes Problem. Periodisch müssen die Naturalien neu geregelt werden, sonst bleibt man in uralten Zuständen stecken. Die Naturalien selbst sind ja uralten Herkommens. Die Gemeinden können aber noch nicht auf diese Einrichtung verzichten. Die Lösung ergibt sich so, dass man etappenweise neue Regelungen trifft.

In Art. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes wird allgemein gesagt, dass für jede Lehrstelle die und die Naturalleistungen oder angemessene Barzahlungen auszurichten sind. Die Schätzung der Barentschädigung befriedigt allerdings vielfach noch nicht. Schon in der Beratung des Gesetzes von 1920 erklärte der Erziehungsdirektor, die Gewährung der Naturalien sei ein Bestandteil der Besoldung jedes Primarlehrers. Dann kann und muss man weiter schliessen, dass das auch bei verheirateten Lehrerinnen zu überprüfen ist, denn das gehört zur ganzen Lehrstelle. So wird die Angelegenheit à jour gehalten. Ich glaube, wenn man nicht bereit ist, das zu erfüllen, wäre das gegenüber der Lehrerschaft, hauptsächlich gegenüber den verheirateten Lehrerinnen, einfach eine krasse Gesetzesverletzung, denn es gibt nichts anderes als dass diese Rechtsgleichheit absolut eingehalten wird. Darüber müssen wir uns klar sein. Immerhin würde es auch mich freuen, wenn der Erziehungsdirektor in dieser wichtigen Frage eine Erklärung abgeben könnte.

Ich habe im weiteren nur noch kurz auf den ergänzenden Rapport von Kollege Aebi antworten wollen. Er hat gesagt, die durchschnittliche Schülerzahl in den Primarschulklassen betrage 26. Aber es gibt Klassen mit 38—42 Schülern, besonders in grossen Orten. Mitunter gibt es auch auf dem Lande vollgepfropfte Stuben.

Rauber. Ich war erstaunt, im Bericht über die tierärztliche Fakultät nicht einmal einen Hinweis zu finden auf die ungenügenden, sogar unwürdigen Raumverhältnisse in diesem Institut und im Tierspital. Ich bedaure, dass die Staatswirtschaftskommission nicht dorthin ging. Sie hätte sicher noch ärgere Zustände angetroffen als im Hauptgebäude der Universität. Fast könnte der Verdacht aufkommen, die Regierung wünsche gar nicht, dass man davon spreche, um die dringende Sanierung noch weiter hinausschieben zu können zu Gunsten anderer Bauprojekte. — Ueber das Tierspital wurde hier schon früher gesprochen. Im Jahre 1944 verhandelte die Erziehungsdirektion und später die Baudirektion mit der Fakultät. Heute ist noch nicht einmal die Platzfrage gelöst. Aus verschiedenen Gründen soll ein Ausbau der tierärztlichen Hochschule, der absolut nötig ist, auf dem jetzigen Areal nicht möglich sein.

Gerade jetzt wird der Hörsaal frisch gestrichen. Aber im übrigen sind die Verhältnisse dort, was die Raumnot anbelangt, noch ärger als 1944; denn die Arbeitslast in den einzelnen Instituten ist seither bedeutend gewachsen, in einem Institut z. B. um das Vier- bis Fünffache. Es fehlen die absolut nötigen Räume. Es fehlt ein Raum für die Schlachtung von Grosstieren, ein Raum für die Sektion von Grosstieren, ein Raum mit den nötigen Einrichtungen für Milchprüfungen. Es fehlen auch isolierte Stallungen für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, um kranke Tiere unterbringen und beobachten zu können. — Solche Zustände schaden dem Unterricht, aber auch dem Ansehen der tierärztlichen Fakultät, die ja auch ein Bestandteil der Hochschule ist und die eben vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission sehr gerühmt wurde.

Diese Zustände müssen mit der Zeit der ganzen wissenschaftlichen Arbeit schaden und sich schädlich für die Landwirtschaft und die Volkswirtschaft auswirken. Wir haben gestern vom Polizeidirektor gehört, es seien Studien im Gange, ob man eventuell das Amthaus auf das gegenwärtige Areal des Tierspitals stellen könnte. Ich weiss, dass ein Projekt studiert wurde, das Tierspital ins Holligengut zu verlegen. Ich erlaube mir, den Erziehungsdirektor zu fragen, wieweit die Vorarbeiten gediehen seien. Ich bitte dringend, der Angelegenheit die ganze Aufmerksamkeit zu schenken, denn eine Sanierung im Tierspital ist dringend.

Steinmann. Nach den Voten der Herren Jufer und Bühler kann ich mich kurz fassen. Art. 4 des Besoldungsgesetzes vom September 1946 ist ganz klar. Es besteht darüber rechtlich keine Meinungsverschiedenheit, dass Naturalleistungen der Gemeinde jedenfalls ausgerichtet werden, auch wenn es sich um eine verheiratete Lehrerin handelt. Die Erziehungsdirektion richtete am 14. Juli dieses Jahres an die Regierungsstatthalter ein Zirkular, worin sie sagt: «Sodann machen wir darauf aufmerksam, dass die Naturalleistungen gemäss Art. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes oder eine entsprechende Entschädigung für jede Primarlehrerstelle anzuweisen ist.» Dann wird auf das bereits zitierte Dekret verwiesen. Wenn in einem benachbarten Amt das nicht so gehalten wurde und man auf Beschluss der Schulkommission hin einer verheirateten Lehrerin die Naturalleistungen entzogen hat, ist das eine Rechtsverletzung, gegen die die betreffende Lehrerin ohne weiteres den Rechtsweg beschreiten könnte.

Die Frage ist nun an den Erziehungsdirektor gestellt, und ich hoffe, er werde in der Antwort ergänzenden Aufschluss erteilen. Es wurde nämlich von offizieller Seite aus gesagt, das sei zwar wohl im Gesetz, aber es sei ein Unterschied zu machen zwischen städtischen und ländlichen Verhältnissen. Davon ist im Gesetz gar keine Rede. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber diesen Unterschied wollte. Ich wäre eher dafür, dass man die Lehrer in ländlichen Verhältnissen bevorzugen würde und nicht umgekehrt, weil auf dem Lande die Beschaffung der Lehrkräfte schwieriger ist als in der Stadt. Die Bestimmung in Art. 4: «Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende Barzahlungen ausrichten», hat damit nichts zu tun, dass man der Lehrerin einen Teil der Naturalleistung entzogen

hat. Ich bitte meinerseits den Erziehungsdirektor um eine klare Stellungnahme, damit man nachher in den betreffenden Schulkommissionen weiss, woran man sich zu halten hat.

Lehmann (Brügg). Entschuldigen Sie, dass ich an die gleiche Frage anknüpfe. Herr Steinmann sagte ganz richtig, dass die Lehrkräfte den Rechtsweg beschreiten könnten, wenn ihnen die Naturalleistungen von der Gemeinde aus versagt würden. Man muss sich das in der Praxis vorstellen. Die Lehrkraft müsste gegen ihren Arbeitgeber, die Gemeinde, prozessieren. Das würde zu einer unerquicklichen Situation führen. Das ist der Grund, warum ich in der letzten Session in der Hinsicht eine Einfage Anfrage stellte. Ich bin überaus erfreut, dass die Angelegenheit hier mit grossem Nachdruck aufgerollt wird.

Mehr und mehr müssen wir in stadtnahen und städtischen Verhältnissen konstatieren, dass die Erziehungsaufgabe immer schwieriger wird. Das ist bestimmt eine Nebenerscheinung der Hochkonjunktur, die es mit sich bringt, dass beide Elternteile dem Erwerb nachgehen und dadurch die Kinder entwurzelt, auf eine Art verwahrlost werden, nicht äusserlich, im Gegenteil, sondern eine innere Verwahrlosung macht sich in starkem Masse geltend, weil die Kinder während des ganzen Tages sich selbst überlassen sind und die Führung und Erziehung ganz der Schule obliegt. — Wir sind überaus dankbar, dass man gerade bei Erziehungsschwierigkeiten sich an Erziehungsberatungsstellen wenden kann. Vor nicht sehr langer Zeit entstand in Biel das psycho-hygienische Institut, das sich auch den Schulen zur Verfügung stellt und uns grosse Dienste leistet. Im neuen Primarschulgesetz war vorgesehen, an diese Institutionen Beiträge zu zahlen. Ist das für 1951 schon geschehen? Ich habe die Staatsrechnung und den Verwaltungsbericht durchgesehen, aber keinen Aufschluss hierüber gefunden. Geht das zu Lasten der Erziehungsdirektion oder der Sanitätsdirektion? Könnte man einen bestimmten Beitrag ins Budget 1953 aufnehmen, falls das nicht schon geschehen ist? Ich stelle kein Postulat, wollte das nur rechtzeitig anmelden.

Berger (Linden). Gestützt auf Art. 11 des neuen Primarschulgesetzes hat der Regierungsrat Normalien aufgestellt für Schulhäuser und Lehrerwohnungen. Ich habe Verständnis für nette, bequeme Wohnungen. Aber ich habe doch die Auffassung, und dieser Auffassung ist eine ganze Anzahl verantwortlicher Leute in den Gemeinden, dass diese Normalien etwas zu weit gehen. Ich möchte ein paar Kostproben zur Kenntnis geben aus diesem Reglement: Zur Küche gehört eine Speisekammer, der Küchenschaft muss eine Entlüftung nach aussen haben, die Fussböden sollten vorzugsweise aus Hartholz oder mit einem Linoleumbelag versehen sein. Jedes Zimmer muss mindestens einen Wandschrank haben. In der Küche muss ein elektrischer Herd oder eine Kombination mit Holzherd vorhanden sein. Das Bad darf natürlich nicht fehlen. Die Waschküche muss mit Waschhafen, Waschtrog und Auswindmaschine ausgestattet sein. Wenn letztere fehlt, sollte eine selbständig tätige Waschmaschine dort sein.

In einem Neubau kann man das alles zweifellos so einrichten. Aber auf Seite 14 des gleichen Reglementes steht: «Bestehende Amtswohnungen sind mit diesen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen.» Das beunruhigt uns auf dem Lande. In unserer Gemeinde hätten wir keine einzige Wohnung, die diesen Normalien einigermassen entsprechen würde. Ganz gleich verhält es sich sicher in vielen andern Gemeinden. Ich bringe den Wunsch an, man möge diese imperative Form im genannten Reglement etwas abändern und vielleicht sagen, es seien die bestehenden Wohnungen bei Instandstellungen möglichst diesen Normalien anzupassen. Nach Bekanntwerden dieses Reglementes vom 27. Juli 1952 kam auf dem Lande ein Unwille zum Vorschein, nicht ganz unberechtigt. Ich bitte den Erziehungsdirektor dringend, dieses Reglement abzuändern.

Burren (Steffisburg). Ich hätte gerne eine Auskunft über die Patentprüfungen der Primarlehrer. Im Bericht, Seite 74, sehen Sie, dass acht Kandidaten die Prüfungen nicht haben bestehen können. Haben diese Leute im Können versagt oder in moralischer Hinsicht? Ob so oder anders, die Untauglichkeit dieser Lehramtskandidaten müsste man eigentlich schon früher erkennen, nicht erst bei den Patentexamen. Mit Rücksicht auf diese Leute, deren Eltern und die Staatsfinanzen sollte man solche Schüler rechtzeitig zurückweisen. Zum Teil sind diese Kandidaten auch in der zweiten Prüfung durchgefallen. Warum konnte man so vielen das Patent erteilen?

Ich erkundigte mich seinerzeit über den Versand des amtlichen Schulblattes. Die Antwort der Regierung befriedigte mich nicht. Früher wurde das amtliche Schulblatt jeder Lehrperson zugestellt. Das wurde erst mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes, im Jahre 1935, geändert. Man rechnete damals aus, man könne ein paar hundert Exemplare sparen. Heute gehen die amtlichen Schulblätter an die Vorsteher oder einfach an die Schulhäuser, und zwar für alle Lehrpersonen. Welches sind die Folgen? Während der Ferien bleiben die Schulblätter liegen. Die Gemeinden, welche glauben, sie würden ihre frei werdenden Lehrstellen rechtzeitig ausschreiben, geraten in Verlegenheit. Wenn sie im Juli oder August die Ausschreibungen machen, werden sie sehr oft von Leuten, die sich dafür interessieren würden, nicht gelesen, weil sie das amtliche Schulblatt nicht besitzen. Meistens sehen sie es erst nach den Ferien, wenn der Anmeldetermin längst vorbei ist. Ich möchte dem Erziehungsdirektor vorschlagen, es sei das amtliche Schulblatt wieder allen Lehrpersonen zuzustellen. Ich weiss nicht, welche finanzielle Auswirkung das hätte. Wenn das zu teuer ist, könnte man das amtliche Schulblatt — in diesem müssen sämtliche Lehrstellen ausgeschrieben werden und hier erfolgen die Aufrufe und Anzeigen usw. der Erziehungsdirektion — zusammenlegen mit dem Berner Schulblatt. Ich habe zwar darüber nicht mit meinen Berufskollegen gesprochen. Aber ich glaube, das liesse sich bei uns bewerkstelligen, so wie es in andern Kantonen schon geschieht. Das Berner Schulblatt ist die Wochenzeitung des Bernischen Lehrervereins. Dort könnte man einen

amtlichen Teil einführen und einen nicht amtlichen Teil. So handhabt es beispielsweise der Kanton Graubünden. Dieses Vorgehen hat grosse Vorteile. Die Versandkosten werden vermindert. Die amtlichen Mitteilungen kämen nicht nur alle Monate heraus, sondern wöchentlich. Ich bitte, das zu prüfen und eine Lösung zu suchen.

Sie wissen, dass wir gegenwärtig vielerorts grosse Mühe haben, Lehrpersonen zu finden, um die Klassen zu besetzen. Da erlaube ich mir, ein Postulat einzureichen, das ich nicht heute begründe, sondern es nur anmelde. Darin wird die Regierung beauftragt, zu prüfen, ob man nicht die Absolventen der Staatsseminarien im Interesse unserer Schule zum Schuldienst verpflichten müsste.

Lehmann (Bern). Auf Seite 91 des Berichtes der Erziehungsdirektion, Abteilung Sprachheilschule Münchenbuchsee, ist zu lesen, dass der Direktor der Schule vorschlägt, die Schulzeit für taubstumme Kinder von neun auf zwölf Jahre zu verlängern. Wie stellt sich der Erziehungsdirektor dazu? Ist das, gestützt auf das Primarschulgesetz, durchführbar? Die materielle Berechtigung ist dem Vorschlag nicht abzusprechen. Wir sehen manchmal, dass normale Leute, die zwölf und mehr Jahre in die Schule gehen, noch nicht Deutsch können.

Für die Schule Münchenbuchsee besteht wie andernorts eine Aufsichtskommission. Präsident ist alt Grossrat Häberli. Die Kompetenzen dieser Kommission sind nirgends festgelegt. Sie sind aus der Bezeichnung Aufsichtskommission zu interpretieren. Es wäre gut, die Kompetenzen zu umschreiben. Das wäre Sache der Regierung. Ein solches Reglement könnte dann auch für andere Anstalten gelten.

Tannaz. Ich habe den Bericht der Erziehungsdirektion mit grossem Interesse gelesen. Unter der zahnärztlichen Universitätsklinik lesen wir, wieviele Zähne mit und wieviele ohne Anasthäsie gezogen, wieviele Zahnfüllungen gemacht wurden usw. Ich habe vor zwei Jahren dem früheren Erziehungsdirektor, Dr. Feldmann, gesagt, dass ich im Bericht Angaben über Art und Umfang der Versuche an lebendigen Tieren wünschte, die an der Universität durchgeführt werden. Ich will hier keine Diskussion heraufbeschwören über den Wert dieser Versuche. Sie werden in weiten Kreisen diskutiert, besonders in Kreisen der Ornithologen, der Hunde- und Kaninchenzüchter. Die Tierschutzvereine geben Schriften gegen die Tierversuche heraus. Diese werden in weitesten Kreisen gelesen. Darin werden zum Teil grauenhafte Tatsachen publiziert, die man kaum für möglich halten würde. Die Publikationen von Aerzten in Fachzeitungen lassen darauf schliessen, dass alle nur erdenklichen Versuche am lebenden Tier durchgeführt werden. In den Schulen wird die Achtung vor dem Tier propagiert. Gleichzeitig wird in der gleichen Direktion der Versuch am lebenden Tier ohne irgendwelche Rechenschaft zugelassen. — Ich kenne Fälle, wo Hunde und Katzen, die von ihren Besitzern nicht mehr gehalten werden konnten, mit grossem Widerwillen selbst abgetan wurden, statt sie weiterzugeben, weil die Leute fürchteten, ihre Tiere könnten in die Vivisektion gelangen. Meist handelt es sich um ältere, alleinstehende Personen, denen ihr Tier Freude und Abwechslung ins Leben brachte und die es nicht überwinden können, ihren Liebling einem ungewissen Schicksal zu überlassen.

Der Wert der Versuche am lebendigen Tier ist sogar unter den Aerzten sehr umstritten. Gewiss gibt es Fälle, in denen ein Resultat herausschaut. Aber es sollten nicht immer wieder Versuche unternommen werden, deren Resultat man längst kennt. — Ich fragte vor zwei Jahren bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes den Erziehungsdirektor, in welchem Umfange an der Universität Tierversuche durchgeführt würden. Die Oeffentlichkeit hat das Recht, dies zu wissen. Die Universität wird von der Oeffentlichkeit finanziert, und der Bürger hat das Recht, Aufschluss darüber zu verlangen, wie die öffentlichen Gelder gebraucht werden. Eine objektive Antwort hätte der Sache gedient und hätte vielleicht zur Beruhigung beigetragen. Der damalige Erziehungsdirektor erklärte aber, er könne meinem Wunsch nicht entsprechen, könne diese Frage nicht aus dem Stegreif abschliessend beantworten. Laut «Tagblatt» fügte er bei, dass ganz besondere Vorschriften existierten und eine spezielle Ueberwachungskommission für die wissenschaftlichen Tierversuche bestehe. Er sei als Erziehungsdirektor nach dem Hochschulgesetz verpflichtet, bevor er dem Grossen Rat über derart wichtige prinzipielle Fragen weitgehend Auskunft gebe, das Professorenkollegium zu begrüssen. — Ich nehme an, das sei in der Zwischenzeit getan worden und ich frage erneut, in welchem Umfange an der Universität Bern Tierversuche durchgeführt werden. Ich glaube, das dürfe man sagen. So hinterwäldlerisch ist das Bernervolk nicht, dass es das nicht verstünde. Im Dienste der Wissenschaft, wie man so schön sagt, müssen viele Tiere auf grauenhafte Art ihr Leben lassen. Man darf im Jahresbericht dankbar dieser Tiere gedenken.

Es wäre sicher auch sehr interessant, zu vernehmen, in welcher Art und Weise die bestehende Ueberwachungskommission zusammengestzt ist, und warum über ihre Tätigkeit im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion nichts enthalten ist.

Es gibt vielleicht Kollegen, die finden, es lohne sich nicht, wegen ein paar Tieren so viele Worte zu verlieren. Ich betrachte das anders. Wer Achtung vor dem Tier hat, hat auch Achtung vor dem Menschen. In dem Sinne erwarte ich eine objektive und erschöpfende Antwort von unserem Erziehungsdirektor.

Geissbühler (Spiegel/Köniz). Ich unterstütze die Voten, die über die Naturalien abgegeben wurden. Die Primarlehrer machen in dieser Frage den Sturmbock und wenn sie etwas erreichen, kommt das automatisch auch den Sekundarlehrern zugute. Es wäre gut, wenn diese nicht nur zuschauen würden, um dann die Früchte unserer Kämpfe ernten zu helfen.

Wir haben im Jahre 1951 das neue Primarschulgesetz beraten. Bei Art. 60 wurde von Kollege Trächsel gefragt, wie man sich gegenüber

den Adventisten verhalten solle. Regierungsrat Feldmann wies darauf hin, dass Art. 49 der Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewähre, dass diese aber nicht von den staatsbürgerlichen Pflichten entbinde. An dieser Feststellung ist nicht zu rütteln. Anderseits ist es unsinnig, Leute aus Glaubens- und Gewissensgründen zu strafen. Sie sahen beim Fall 33 der Strafnachlassgesuche, dass drei Adventisten mit Franken 144.— bis Fr. 996.— gebüsst wurden. Ich mache den Lehrern keinen Vorwurf, dass sie Anzeige erstatteten. Aber es geht hier um mehr als nur um gesetzliche Bestimmungen. Diese Leute machen aus Glaubensgründen am Samstag frei, schicken ihre Kinder nicht zur Schule, weil sie mit ihnen die Kirche besuchen. Aehnliche Fälle ergaben sich früher aus der Täuferbewegung. Die Täufer wanderten im 17. Jahrhundert aus ins Bistum Basel, in den Jura und leben dort nach ihrem Glauben und sind heute sicher so brave Leute wie sie es damals waren. — Man sollte in der modernen Zeit nicht eine Gruppe von Leuten, die eine andere Auffassung haben als wir, strafen. — Wie oft werden Samstage versäumt, weil die Eltern eine Weekendreise mit den Kindern unternehmen! Dann wird am Montag irgend eine Entschuldigung geschrieben, oder man achtet wenigstens darauf, dass das ohne Strafe zulässige Mass unentschuldigter Absenzen nicht überschritten wird. Diese Fälle schlüpfen durch. Oder am Montag sind die Kinder von einer Reise her müde, und auch da schlüpft man durch. Kinder von Eltern, die nicht der Kirche angehören, bleiben der Unterweisung fern. Auch das geht durch. Da entstehen in der Schulverwaltung administrative Zufälligkeiten, die man eliminieren muss.

Regierungsrat Feldmann sagte damals Kollege Trächsel zu, man werde den Adventisten so weit wie möglich entgegenkommen und eine Regelung zu finden suchen. Ich bitte den jetzigen Erziehungsdirektor, zu sagen, wieweit das Problem gelöst ist und was man vorzukehren gedenkt. In den katholischen Kantonen Wallis und Freiburg werden den Adventisten keine Schwierigkeiten gemacht. Auch in Genf passiert ihnen nichts. Auch die Kantone Waadt und St. Gallen haben tolerante Lösungen, zitieren die Leute nicht vor den Richter, wenn ihre Kinder aus den angeführten Gründen am Samstag die Schule nicht besuchen. Die Adventisten sind keine staats- oder kirchenfeindliche Organisation. Ich kenne zufällig einige Adventisten. Es sind dabei Leute, über deren Ehrbarkeit kein Zweifel besteht. Die zwei Männer, die bei mir waren, erklärten, dass es in ihren Reihen keine Armengenössigen gäbe. Wenn ein Mitglied in Not gerate, stehe ihre Kirche bei, so dass die öffentliche Hand nicht in Anspruch genommen werden müsse. Das ist praktisches Christentum, das wir anerkennen müssen. Der Staat sollte diese Leute nicht mit Gesetzesparagraphen drücken. Der stolze Kanton Bern sollte nicht untolerant sein. Ich bitte den Erziehungsdirektor, dafür zu sorgen, dass nicht mehr fast zufällig einzelne Leute wegen Glaubens- und Gewissenssachen vor den Kadi gezogen werden.

M. **Jobin.** Je profite de l'occasion qui m'est offerte pour faire part au Conseil-exécutif, par l'intermédiaire de M. le directeur de l'Instruction publique, de la réaction provoquée dans l'opinion publique, et en particulier dans les milieux agricoles du Jura, par l'ordonnance relative à la construction de maisons d'école et de logements pour le corps enseignant.

Nous sommes tous d'accord que le corps enseignant mérite d'être bien logé; nous sommes tous d'accord que les maisons d'école doivent être, pour la population, un stimulant et l'aider à évoluer. Mais nous devons déclarer que l'on ne tient pas assez compte, lors de la construction de bâtiments d'école ou de logements pour les instituteurs, des us et coutumes de la population de certaines localités et de la situation financière de certaines communes. Nous sommes tous d'accord qu'il faut loger de manière convenable les instituteurs, pour lesquels nous avons beaucoup de sympathie, mais nous estimons que l'on va trop loin.

L'ordonnance prévoit dans les logements d'instituteurs une armoire aérable à la cuisine, une armoire dans chaque chambre, des planchers de bois dur ou des linoleums, une buanderie avec lessiveuse-essoreuse. De telles dispositions ne tiennent pas assez compte de la situation financière des communes et, comme je l'ai dit déjà, des us et coutumes des localités. Je demanderai donc à M. le directeur de l'Instruction publique de ne pas faire appliquer dans toute sa rigueur l'ordonnance telle qu'elle a paru dans la « Feuille officielle ».

M. **Moine,** Directeur de l'Instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à exprimer ma gratitude au président de la Commission d'économie publique, M. le Dr. Aebi, pour ses paroles bienveillantes et pour les remerciements qu'il a adressés à l'école bernoise, au corps enseignant, à l'université et au personnel de la Direction de l'instruction publique. En leur nom, je l'en remercie.

Je veux répondre d'abord à MM. Jufer, Bühler, Steinmann et Geissbühler, qui ont abordé le problème brûlant — et surtout peu clair — de l'indemnité en nature au corps enseignant.

Il n'y a peut-être pas un domaine de notre législation où la situation est aussi trouble que dans celui-là. Pourquoi? Il convient de se souvenir qu'au moment où a été élaboré le décret concernant les traitements du corps enseignant, en 1920, deux courants se sont affrontés. Le corps enseignant demandait dans sa presque totalité — et on le comprend — la suppression totale des indemnités en nature et un traitement global en espèces. Les communes rurales, comme les grandes localités, ont admis alors le principe du paiement du traitement en espèces. Cependant, pour aider les petites communes rurales, le législateur a prévu la possibilité du versement d'une partie du traitement sous forme d'indemnités en nature: logement, jardin, livraison d'un certain nombre de stères de bois.

Où la situation se complique — ce qui a donné lieu à un échange de lettres entre la Société des instituteurs bernois et la Direction de l'instruction publique — c'est à propos des couples d'instituteurs.

L'instituteur seul a un logement à sa disposition; l'institutrice seule bénéficie aussi d'un logement. Le problème est plus difficile lorsqu'on est en présence d'un couple d'instituteurs auquel on accorde un logement qui fait partie de l'indemnité de l'un et de l'autre. C'est sur ce point que la loi manque de clarté.

Le Dr. Steinmann a cité le fameux article 4, alinéa 3, de la loi de 1946 qui dit:

«Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlungen ausrichten.»

Cela paraît très clair en fonction de la seule loi de 1946, mais malheureusement il y a dans cette loi une lacune. Elle n'abolit pas expressis verbis le décret de 1920 relatif aux prestations en nature (Naturalleistungen), qui contient un article 3 qui dit notamment:

«Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen inne hat, die zusammen den in Art. 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt.»

Cette disposition donne lieu à de nombreuses contestations de la part des couples d'instituteurs.

Dans les périodes où, comme c'est le cas actuellement, le manque de personnel enseignant se fait vivement sentir et où l'on traverse une véritable crise, on est très heureux, dans les campagnes, de recevoir des couples d'instituteurs. On sait qu'on a des chances de les garder longtemps. Au point de vue de l'enseignement, je suis heureux de cet état d'esprit, mais il faut se souvenir que la situation était toute différente il y a dix, quinze ou vingt ans, alors qu'on souffrait non pas d'une pénurie de personnel enseignant (Lehrermangel), mais d'une pléthore (Lehrerüberfluss). Dans le nombreuses localités du canton, une opposition systématique s'était alors manifestée contre les couples d'instituteurs et la Direction de l'instruction publique n'a jamais pu transformer complètement cet état d'esprit et résoudre ce problème de manière définitive.

Nous nous efforçons d'aider le plus possible le corps enseignant. C'est notre devoir; mais nous ne pouvons pas, pour des raisons juridiques, imposer une solution. Nous aimerions beaucoup — mais personne dans le corps enseignant n'a encore osé le faire — qu'une plainte soit formulée par un couple enseignant se considérant comme lésé au point de vue des prestations en nature. Je voudrais que le problème soit porté devant un tribunal et que l'autorité judiciaire compétente tranche le cas: entweder-oder.

Le problème est donc extrêment délicat; mais nous ne fermons pas la porte. Je ne me suis occupé de cette question que depuis trois ou quatre mois, et je n'y vois pas encore très clair. En particulier, je ne vois pas comment nous pouvons, du point de vue juridique, trouver une solution vraiment nette.

M. Rauber est intervenu en faveur de la faculté de médecine vétérinaire. Je lui dirai que l'an dernier j'ai assisté, en ma qualité de président du Conseil-exécutif, au cinquantenaire de la fondation de cette faculté. J'ai alors déclaré, au nom du Conseil-exécutif, que nous n'attendrons pas un autre demi-siècle pour donner à cette haute école de nouveaux locaux et de nouvelles installations.

Malheureusement, le problème des locaux de la faculté de médecine vétérinaire a été paralysé pendant un certain nombre d'années, parce qu'on l'avait lié à la question de la préfecture (Amthaus) de Berne. Aujourd'hui que la décision a été prise, de ne pas loger la préfecture à la Holligenstrasse, il paraît naturel d'y installer la faculté de médecine vétérinaire. C'est un endroit assez tranquille, pas trop éloigné de l'université. La Direction des travaux publics étudie la question et je puis donner l'assurance à M. Rauber que nous suivrons de près cette affaire.

Au surplus, la Direction de l'instruction publique et la Direction des travaux publics sont liées par le programme élaboré en 1947 par toutes les facultés de l'université. Il n'y a pas que la faculté de médecine vétérinaire qui n'est pas à l'aise. On pourrait parler de la grande misère d'un certain nombre d'instituts universitaires. Je vous dirai, par exemple, qu'à l'heure actuelle les cours de dermatologie ne peuvent plus être donnés dans l'auditoire habituel, parce qu'il est trop petit. Il y a place dans cet auditoire pour 70 à 80 étudiants, alors que 220 à 250 étudiants fréquentent les cours de dermatologie. Ils sont obligés de rester debout et ont de la peine à prendre des notes.

La situation est la même pour un certain nombre d'autres locaux de nos facultés et nous risquons de nous trouver, comme l'Ecole polytechnique fédérale, dans l'obligation de dédoubler les cours en cours A et B, ou de prévoir que les professeurs répètent leurs cours, dans le même auditoire, devant d'autres étudiants, l'un et l'autre système entraînant des dépenses supplémentaires pour l'Etat.

C'est là une question difficile; je continuerai à m'occuper de ce problème.

M. Lehmann (Brügg) a soulevé un problème angoissant: celui des enfants qui, par suite de l'industrialisation de plus en plus accentuée de notre pays, sont livrés à eux-mêmes parce que leur mère travaille à l'usine. On signale d'autre part une certaine nervosité parmi les jeunes. Ce problème est du domaine de l'Office cantonal des mineurs (Jugendamt). L'idée est à la mode — et je pense que dans ce cas la mode est bonne — de créer des postes de conseiller en matière d'éducation (Erzieherberater). Je crois savoir, sans pouvoir l'affirmer cependant, qu'une demande de subvention pour un tel conseiller nous a été adressée. J'interviendrai volontiers en faveur de cette demande.

MM. Berger et Jobin sont intervenus au sujet du règlement relatif aux logements du corps enseignant.

Il s'agit là d'un règlement-type. Il y a la loi et l'esprit de la loi. Nous n'avons pas voulu reprendre les directives de 1920 et le règlement de 1952 doit, à mon avis, prévoir un logement-standard d'instituteur, qui serve de modèle.

En 1920, dans certains de nos villages de l'Ajoie, une salle de bains était presque un luxe. En 1952, je connais beaucoup de pierristes qui ont des salles de bains. Tant mieux! Mais si cette catégorie

de la population, M. le député Jobin, a le droit d'avoir une salle de bains, d'autres l'ont également.

Je suis le tout premier partisan de l'autonomie des communes, que favorisait l'ancienne loi scolaire, qui prévoyait une l'aide financière de l'Etat de 5 à 15 %. Or aujourd'hui, d'après la nouvelle loi, l'Etat n'accorde plus seulement des subventions à la construction des bâtiments scolaires, mais aussi à la transformation de bâtiments et à la construction de logements d'instituteurs. Dans certaines communes, les subventions atteignent 50 à 60 % pour la rénovation des bâtiments scolaires et 50 à 70 % pour la rénovation des logements d'instituteurs. L'Etat a donc le droit et le devoir de fixer quelques directives pour la construction de logements qui ne sont pas luxueux, mais convenables. Ce que nous avons prévu, je le répète, c'est un logement-type. Il est évident que, dans certaines circonstances, on ne pourra pas exiger l'application stricte du règlement; celui-ci tient lieu de directives, et les projets que vous établissez doivent s'en inspirer.

Lorsqu'une commune présente une demande de subvention, celle-ci est soumise tout d'abord à la Direction de l'instruction publique, qui la transmet à la Direction des travaux publics. C'est cette dernière qui, guidée par l'esprit et non par la lettre de la loi, indique ce qu'il est possible de faire et donne des conseils.

Je dirai donc clairement à MM. Berger et Jobin que le règlement en question n'est pas un ukase, mais qu'il s'agit de directives dont nous espérons que les communes s'inspireront dans une large mesure — et j'y insiste — puisque l'Etat accorde d'importants subventions.

L'autonomie communale ne doit pas exister dans les mots seulement, j'en conviens; mais puisque l'Etat accorde, aux petites communes notamment, des subventions de 50 % ou davantage, il possède un droit de regard dans ce domaine.

M. Burren (Steffisburg) n'a fait qu'effleurer la question du coût de l'enseignement dans les écoles normales et le difficile problème des élèves qui ont de la peine à arriver jusqu'aux examens.

J'ai dirigé un de ces établissements pendant quinze ans et je vous parle par expérience. Les jeunes gens entrent à l'école normale à quinze ans et ils deviennent instituteurs à vingt ans. Or pendant cette période, une révolution physique et mentale se produit chez beaucoup d'entre eux. La solution idéale serait de recruter les candidats instituteurs, non pas à quinze ans, mais plus tard seulement. A quinze ans, un jeune homme est encore un enfant, avec un visage candide de première communion. A vingt ans, les traits commencent à se marquer. Beaucoup d'élèves, entrés à l'école normale parce que leur père était instituteur ou parce qu'ils avaient subi une orientation dans ce sens-là, voient d'autres goûts s'éveiller en eux. Les gymnases ont peut-être dans ce domaine un avantage sur les écoles normales, à savoir qu'ils peuvent opérer une énergique sélection, année après année. Lorsqu'on compare le nombre des élèves qui fréquentent la quatrième et ceux qui arrivent à la maturité, on constate que les ravages sont bien plus considérables dans les gymnases que dans les écoles normales, où il faut vraiment que les élèves souffrent de graves déficiences de caractère pour qu'on les élimine en cours d'études.

Un autre problème est celui de la « Feuille officielle scolaire » (Schulblatt). Je félicite M. Burren d'avoir autant d'intérêt et de sollicitude pour cet organe! Moi qui ai été dans l'enseignement pendant longtemps, je n'en faisais pas ma lecture de chevet et je crois qu'un grand nombre de membres du corps enseignant ne passent pas leur journée à lire numéro après numéro la « Feuille officielle scolaire »!

Dans les écoles qui disposent de salles des maîtres, on y envoie, pour simplifier, deux ou trois exemplaires de la « Feuille officielle scolaire ». Ce système permet d'économiser quelques milliers de francs. Ce n'est qu'au moyen de petites économies de ce genre qu'on arrivera, croyons-nous, à créer un certain état d'esprit économe.

M. Burren nous propose de remettre à chaque membre du corps enseignant personnellement la « Feuille officielle scolaire ». Cette formule ne me plaît guère. Nous l'avons étudiée attentivement et nous avons constaté qu'elle impliquerait la distribution d'un beaucoup plus grand nombre d'exemplaires. Depuis 1934, le nombre des membres du corps enseignant a augmenté de 700 à 800. D'autre part, si on envoie la « Feuille officielle scolaire » aux membres du corps enseignant primaire, il n'y a aucune raison de ne pas l'adresser aussi aux maîtres des gymnases, des écoles normales, de l'université, qui sont autant touchés que le corps enseignant primaire par les communications de notre direction. Dans ces conditions, je ne pense pas pouvoir retenir la proposition de M. Burren.

Quant à la suggestion de M. Burren relative à une combinaison entre la « Feuille officielle scolaire » (Schulblatt) et le « Journal de la Société des instituteurs » (Berner Schulblatt), elle mérite d'être étudiée, bien qu'elle puisse soulever des objections d'ordre juridique. La Société des instituteurs est une chose; la Direction de l'instruction publique en est une autre. Je suis décidé à travailler la main dans la main avec la Société des instituteurs, et je suis heureux que les décisions officielles paraissent dans le « Journal de la Société des instituteurs »; mais certaines personnes intéressées à la vie de l'école, les présidents des commissions d'école, par exemple, ne le reçoivent pas.

Une autre proposition de M. Burren concerne la pénurie de personnel enseignant (Lehrermangel). Ce problème nous préoccupe. Les règles du libre choix ne jouent plus dans ce domaine lors des mises au concours. La liste officielle des places mises au concours est longue et peu de candidats se présentent — un ou deux seulement en général — et on est souvent obligé, aussi bien dans l'ancien canton que dans le Jura, de mettre la même place plusieurs fois au concours. Comment remédier à cette situation? Il faut, à mon avis, commencer par recruter davantage d'élèves dans les écoles normales, tout en faisant cependant preuve d'une certaine prudence, car nous ne pouvons pas courir le risque d'avoir à « subir » des instituteurs pendant trente ou quarante ans parce que, à un

certain moment, nous avons jugé nécessaire d'augmenter démesurément le nombre des élèves fréquentant les écoles normales. Il y a là un certain danger. Une solution serait possible: elle consisterait à appliquer strictement la loi sur les écoles normales de 1875, qui oblige tous ceux qui ont suivi l'école normale à enseigner dans les écoles primaires au moins pendant quatre ans. C'est là un moyen indirect pour que ceux qui ont pu ainsi faire des études à peu de frais servent aussi l'Etat. L'idée est bonne. Jusqu'ici, en effet, on s'était toujours montré assez large, car il y avait plutôt pléthore que pénurie de personnel enseignant.

Je voudrais aussi rendre M. Burren attentif au fait qu'au manque d'instituteurs primaires correspond aussi un manque de maîtres secondaires. Je tiens beaucoup, personnellement, à ce que le corps enseignant des écoles secondaires bernoises, qui doivent rester des écoles populaires (Volksschulen) soit recruté à la fois parmi les gymnasiens et parmi les anciens élèves des écoles normales. Il y aurait peut-être quelque danger à prévoir que les instituteurs sortis de l'école normale doivent enseigner à l'école primaire pendant quatre ans, ce qui créerait un obstacle pour beaucoup d'instituteurs désireux de continuer leurs études.

Nous examinerons la question et peut-être pourrons-nous trouver une solution satisfaisante.

M. Lehmann (Berne) a soulevé le cas de l'école de thérapeutique de la parole à Münchenbuchsee. Comme lui, je connais ce problème.

Nous n'avons pas, jusqu'ici, reçu de demande officielle au sujet de la possibilité de porter de neuf à douze ans l'obligation d'instruction pour les élèves qui souffrent de difficultés de la parole.

J'ai eu un entretien avec le directeur de l'institut de Münchenbuchsee et je lui ai dit que, juridiquement, il me paraissait impossible de porter de neuf à douze ans l'obligation pour les infirmes de fréquenter l'école. La seule chose que l'on puisse exiger, d'après la loi, c'est que tous les enfants dont les parents sont domiciliés dans le canton de Berne, fassent neuf ans d'études. Aucune loi, aucun décret, ne nous autorise à porter de neuf à douze ans l'obligation de fréquenter l'école pour les enfants qui ont de la difficulté à s'exprimer, pour les sourds ou pour les aveugles. Cette question est laissée à la libre appréciation des parents ou du tuteur.

Au sujet des compétences de la commission, je sais qu'un problème s'est posé. Il y a quinze jours, la Direction de l'instruction publique a écrit au président de la commission de Münchenbuchsee pour l'inviter à établir un projet de règlement. Nous lui avons fait savoir que notre direction est prête à lui procurer tous les règlements du même genre et qu'un fonctionnaire de l'instruction publique sera à disposition à cet effet. Mais nous avons souligné que ce n'est pas à notre direction à préparer un tel projet, et que notre rôle était de l'étudier une fois qu'il aura été mis sur pied par la commission.

M. le député Tannaz a posé un problème philosophique. Je déclare en toute bonne foi que j'ignorais jusqu'à présent l'existence d'une commission chargée du contrôle de la vivisection et que je n'ai aucune connaissance d'un rapport ou de directives à ce sujet.

Je sais qu'il y a dans notre Institut cantonal de bactériologie et d'hygiène, que j'ai visité, de nombreux animaux. Je pense que la science ne peut pas progresser si on ne met pas à sa disposition un certain nombre de ces animaux. D'autre part, je suis heureux que nous ayons développé dans notre peuple et dans nos écoles — et nous continuerons à le faire — l'amour des animaux, qui est une vertu élémentaire et l'un des moyens de rendre meilleur l'individu. Mais la science a ses exigences. Je pense ici à la sérothérapie, et à la vaccinothérapie. Des études systématiques sont faites au sujet des vaccins et de l'efficacité de procédés nouveaux. Nous ne pourrions pas, du jour au lendemain, simplement parce que nous serions guidés par une doctrine philosophique trop stricte, supprimer l'emploi des animaux dans toutes les expériences scientifiques faites à l'université. Réduire la vivisection au minimum compatible avec les exigences de la science, ne pas y recourir pour le plaisir de torturer les animaux ou par curiosité, je suis persuadé que c'est là l'attitude qu'observe notre université. Je le répète, la science a ses exigences.

Je déclare à M. Tannaz que je ferai une enquête, que j'étudierai la question qu'il a soulevée et que je le renseignerai personnellement.

M. Geissbühler a posé la question des adventistes. Je puis lui dire que la conférence des chefs des départements cantonaux de l'instruction publique doit se réunir la semaine prochaine à Schwyz et que la question de la fréquentation de l'école par les adventistes figure à l'ordre du jour. La conférence sera présidée par M. Boerlin de Liestal, et j'y assisterai.

Je dois cependant déclarer que si j'ai le plus grand respect pour toutes les convictions, quelles qu'elles soient — et en particulier pour celles qui s'inspirent d'un idéal élevé —, je suis par ailleurs obligé de respecter la loi. Or la loi bernoise est extrêmement rigide en matière de fréquentation de l'école. C'est l'une des plus rigides qui soient. M. Geissbühler a fait allusion aux cantons du Valais, de Fribourg et de Vaud, où les lois scolaires sont beaucoup plus élastiques. A Berne, des minima sont fixés. Le peuple a voté la loi scolaire. Nous ne faisons que l'appliquer. Tout ce que nous pouvons faire, lorsque des répressions se produisent — et je me demande même si c'est bien la tâche de l'autorité scolaire —, c'est de prendre contact avec la Cour suprême pour que, par des directives, elle invite les juges, alors même que ceux-ci n'ont à obéïr qu'à leur conscience, à se montrer larges, tolérants et conciliants dans le question des adventistes.

M. Geissbühler aura pu constater que, parmi les recours en grâce soumis cette semaine au Grand Conseil, se trouvaient ceux d'adventistes de Bienne qui avaient été condamnés à la peine minimum. La Commission de recours a accepté de réduire encore les amendes qui leur avaient été infligées et le Grand Conseil a suivi la commission.

Je ne puis pas, pour le moment, donner une réponse définitive à M. Geissbühler, mais je l'orienterai sur les résultats de la conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

Je crois avoir ainsi répondu grosso modo, et un peu vite, aux questions posées au cours de la discussion du rapport de la Direction de l'instruction publique.

Präsident. Das Wort hat Herr Steinmann für eine kurze Erklärung.

Steinmann. Der Erziehungsdirektor hat auf mein Votum geantwortet, dass punkto Naturalleistungen Unklarheit bestünde, weil das Gesetz von 1946 ein Dekret vom Jahre 1920 nicht aufgehoben habe: « Malheureusement la loi de 1946 n'abroge pas le décret de 1920. » — Das ist ein Rechtsirrtum erster Güte. Erstens wird ein früheres Gesetz und Dekret durch ein späteres aufgehoben. Aber wir haben im Art. 10 des geltenden Gesetzes die Norm: «Durch dieses Gesetz werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920.» Der Erziehungsdirektor hat sich also nur noch an die jetzt geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1946 und die von ihm abhängigen Dekrete und Verordnungen zu halten. Darin ist rechtlich die Frage der Naturalleistungen, die an alle Lehrstellen in Stadt und Land, auch an verheiratete und ledige Lehrerinnen, auszurichten sind, vollständig klar geregelt.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 3. September 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Blaser (Urtenen), Burkhalter (Tavannes), Geiser, Hess, Jaggi, von Känel, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil), Müller (Bern), Rihs, Rubi, Schlappach, Schwarz (Langnau), Seewer, Trächsel, Wâlti, Zimmermann (Bern), Zingg (Laupen), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Andres, Daepp, Düby, Tschumi.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Bischoff betreffend Schulhausbausubvention

(Siehe Seite 197 hievor)

Bischoff. Nach der Annahme des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 musste man ein Dekret ausarbeiten, um die Subventionen festzulegen. In dessen Art. 1 sind die ordentlichen Subventionen geregelt. Gegen diese erheben wir keine Einsprüche. In Art. 2 sind die ausserordentlichen Subventionen festgelegt. Diejenigen Gemeinden, die 25 bis 50 Prozent ordentliche Subvention erhalten, sollen von der 15. Beitragsklasse an zusätzlich bis 25 Prozent erhalten. Schon bei der Beratung des Primarschulgesetzes in der grossrätlichen Kommission wurde uns ein Schema unterbreitet. Dieses betraf in der Hauptsache die ordentlichen Subventionen. Daneben bestand ein Schema, das die ausserordentlichen Subventionen betraf. Schon in diesem Schema war eine Staffelung vorgesehen. Einer Gemeinde z. B., die für die Lehrerbesoldungen in der 7. Beitragsklasse ist, würden von den 25 Prozent 7 Prozent abgezogen und es wären 18 Prozent Subventionen geblieben. In diesem gestaffelten Schema wäre für die gleiche Beitragsklasse 10 Prozent vorgesehen gewesen. Ich glaube, auch mit dieser Lösung hätte man sich schliesslich einverstanden erklären können, indem von der 7. bis 1. Beitragsklasse hinauf die Staffelung zugenommen hätte. Dann wäre wenigstens die 1. Beitragsklasse zu diesen total 75 Prozent Subventionen gekommen.

Nun ist etwas merkwürdiges eingetroffen. Niemand sagte, das Schema sei nicht gültig. Als dann die vermehrten Baugesuche für Schulhausbauten

der Finanzdirektion unterbreitet wurden, merkte man plötzlich, dass es bedeutend mehr Mittel braucht, um die Schulhausbau-Subventionen auszuzahlen. Was ist nun passiert? Die Finanzdirektion verlangte nachher eine Konferenz mit der Erziehungsdirektion. Da wurde Prof. Pauli beigezogen. Nachher hiess es, auf Grund des ersten Schemas würde die Subventionssumme zu hoch, man müsse es ändern. Die Direktionsgeschäfte, die anschliessend behandelt werden, sind nach dem neuen Schema ausgerichtet. Man hat sich die Sache nach meiner Ansicht leicht gemacht. Man sagte: Gut, im Gesetz steht 25 Prozent, die sind wir bereit, auszuzahlen. Aber vorläufig machen wir ein Schema bis zur 1. Beitragsklasse von 15 Prozent. Das ist das Maximum, und 10 Prozent sparen wir für die Härtefälle. —

Nun nehme ich ohne weiteres an, dass der Härtefall immer da ist, wenn eine Gemeinde gezwungen ist, ein Schulhaus zu bauen, sei sie nun gut oder schlecht situiert. Praktisch verhält es sich so, dass man nur 65 Prozent zu zahlen gewillt ist und nur in ganz einzelnen Fällen auf das Maximum gehen will. Das ist nach meiner Ansicht eine klare Verletzung des Gesetzes, widerspricht auch unseren Beratungen bei der Behandlung des Primarschulgesetzes. Es ist ein Missbrauch des Volksvertrauens. Die Referenten erklärten bei der Abstimmungskampagne über das Primarschulgesetz den Bürgern in gutem Glauben, weil es im Gesetz deutlich so steht, die ordentlichen Beiträge würden 50 Prozent betragen und ausserordentliche würden bis 25 Prozent ausgerichtet. Diesem Gesetz, erklärten die Referenten, müssten die Bürger zustimmen. Es biete die Möglichkeit, den Gemeinden, die finanziell schlecht stehen, bis 75 Prozent Subvention auszurichten. — Praktisch zahlt man jetzt noch 65 Prozent. Die Finanzdirektion wusste bei der Beratung des Primarschulgesetzes bestimmt, dass der Kanton vermehrte Mittel brauchen wird.

Ich muss noch weiter ausholen: Bei der Beratung des Finanzausgleichsgesetzes wurde in der Kommission verschiedentlich die Auffassung vertreten, der Kanton sollte im direkten Finanzausgleich auch etwas daran leisten. Von der Finanzdirektion hörte man dann immer, da könne man nichts geben, man sei in den Schulhausbau-Subventionen ohnehin stark engagiert und könne deshalb da nichts an den direkten Finanzausgleich leisten, man müsse dann im indirekten noch genug leisten. — Ich begreife persönlich auch, dass es vermehrte Mittel braucht. Es ist gut, wenn man den Finanzausgleich, wie er in dieser Session zur Beratung kommt, durchbringt. Es ist meiner Meinung nach schon recht, dass die Finanzdirektion im direkten Finanzausgleich keine Mittel zur Verfügung stellen muss. Aber dann soll man, nachdem man im Februar wusste, dass der direkte Finanzausgleich die Finanzdirektion nicht berührt, nicht plötzlich sagen, halt, jetzt dürften wir in den ausserordentlichen Schulhaus-Subventionen auch nicht mehr so weit gehen, müssten auch dort abbremsen. Das ist ein Vertrauensmissbrauch.

Nun nehme ich ohne weiteres an, dass die Herren Kollegen hier eine solche Machenschaft nicht annehmen. Mit solchem Vorgehen würden wir im ganzen Kanton die kategorischen Neinsager aufmuntern und ihnen noch Zuzug verschaffen.

Ich habe ein Direktionsgeschäft angeschaut. Es ist nicht das vom Heimberg. Ich werde darauf zu sprechen kommen. Es ist ein anderes Direktionsgeschäft. Die hätten 14 Prozent ausserordentliche Beiträge erhalten sollen nach dem ersten Schema. Nun erhalten sie 9 Prozent Beitrag. Unsere Gemeinde hätte 10 Prozent ordentlichen Beitrag erhalten sollen. In der Vorlage sehen Sie 7 Prozent. Wir haben uns schon seit zwei Jahren in unserer Gemeinde um diesen Schulhausbau bemüht. Wir sind nicht etwa leichtfertig zu einer zentralen Lösung gelangt und zu einem etappenweisen Ausbau, sondern nach gründlicher Prüfung durch eine Studienkommission hiess es, wir könnten unsere alten Schulhäuser — das neuere der beiden wurde im Jahre 1898 gebaut, es ist ein Riegelbau — ohne grossen Kostenaufwand überhaupt nicht mehr so instandstellen, dass sie den neuzeitlichen Anforderungen entsprächen, deshalb müssten wir eine zentrale Lösung suchen. Wir haben auch geprüft, ob man mit Bezirksschulhäusern besser wegkomme. Wenn man oben im Dorf ein Bezirksschulhaus gebaut hätte, hätte man nachher die zwei alten Schulhäuser doch gehabt und hätte diese umbauen müssen. Diese sind hygienisch nicht einwandfrei, und die Schulzimmer sind auch nicht wie sie sein sollten. Ein weiterer Umstand führte zur zentralen Lösung: Nach dem Umbau der Bern—Thun-Strasse werden unsere zwei Schulhäuser direkt an der neuen Hauptstrasse stehen. Nicht weit davon ist noch die Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn. Die Züge fahren natürlich häufiger als 1898, als das Schulhaus gebaut wurde. Der Lärm dort wird immer grösser. Daher gelangten wir zu einer zentralen Lösung. Wir hatten bis dahin sechs Schulklassen. Im Frühjahr 1952 mussten wir eine siebente eröffnen. Nächsten Frühling wird eine achte Klasse eröffnet, und dann haben wir mit der zentralen Lösung eine einzige Klasse frei. Wir haben im sechsten und siebenten Schuljahr Schulklassen mit 40 und mehr Kindern.

Das Projekt des Architekten wurde im Januar fertig. Anfangs Februar begaben wir uns damit auf die Baudirektion, um zu erfahren, ob Wünsche angebracht werden. Zugleich begaben wir uns auf die Erziehungsdirektion. Diese schrieb uns am 13. März, dass wir einen ordentlichen Beitrag von 42 Prozent erhielten und einen ausserordentlichen Beitrag von 10 Prozent. Wir hatten am 31. März Gemeindeversammlung, um den Kredit bewilligen zu lassen. Das Schulhausprojekt als solches war bewilligt, die Ausführungspläne ebenfalls, nur mit der Krediterteilung wurde noch gewartet. Die Gemeindeversammlung wurde natürlich stark beeinflusst, das gebe ich ohne weiteres zu, durch die Subvention. Aber ich möchte erwähnen, dass der Zentralbau schon im November 1951 beschlossen wurde und dass auch dann, wenn die Subvention niedriger wäre, der Zentralbau ausgeführt würde. Nun kam am 30. April ein Brief von der Erziehungsdirektion, sie habe nun auf Veranlassung der Finanzdirektion das Schema, das man uns mitteilte und wonach wir 10 Prozent ausserordentliche Subvention erhalten würden, abändern müssen; voraussichtlich würde unsere aus-

serordentliche Subvention noch 5 Prozent betragen.

Am 15. Mai erhielten wir einen neuen Brief von der Erziehungsdirektion. Sie schrieb darin, sie habe sich im Brief vom 31. März geirrt. Nachdem nun mit der Finanzdirektion und mit dem Statistischen Amt Verhandlungen gepflogen worden seien, betrage unsere ausserordentliche Subvention noch 4 Prozent. Wenn es noch länger gedauert hätte, wären es bald 0 Prozent gewesen.

Bei allen Direktionsgeschäften, die heute vorliegen, wurde das gleiche Schema angewendet. Nach meiner Auffassung ist das eine Gesetzesverletzung, besonders deshalb, weil schon im Schema zu Art. 2, nach dem Dekret eine Staffelung vorhanden war. Wer über 50 Prozent Beitrag erhielt, hätte für jede Klasse 1 Prozent mehr erhalten sollen. Bei uns hätte das 18 Prozent ausgemacht. Das war die Staffelung.

Nun hätte ich mich eigentlich fast befriedigt erklären können, denn die Erziehungsdirektion liess mir am 10. Juni in freundlicher Weise einen Brief zukommen und hat darin als Gegenstand meine Interpellation angeführt. Sie schrieb, dass nun die Sache mit der Finanzdirektion besprochen worden sei und dass nun eben die Staffelung so vorgenommen werden müsse, weil sonst die Staatsfinanzen zu stark in Anspruch genommen würden. — Was mich besonders freute, ist das, dass man in diesem Brief bestätigte, dass wirklich ein Schema bestanden hat und dass man in der 7. Beitragsklasse, in der jetzt die Gemeinde Heimberg ist, 10 Prozent ausserordentlichen Beitrag erhalten hätte. Das ist ein klarer Beweis, dass das Schema seinerzeit der Kommission vorlag, nur hatte man es anscheinend der Finanzdirektion noch nicht unterbreitet. Das Schema wurde von der Baudirektion, in Verbindung mit der Erziehungsdirektion ausgearbeitet. Es passierte der Fehler, dass man die Finanzdirektion nicht begrüsste. Das ist aber nicht die Schuld der Gemeinden.

Nun weiss ich, was der Erziehungsdirektor antworten wird. Aber das kann mich nicht befriedigen; denn die Anwendung des neuen Schemas bedeutet eine klare Gesetzesverletzung. Das dürfen wir niemals annehmen. Ich machte schon im Verwaltungsbericht vom Jahre 1950 auf die Normalien für Schulhausbauten aufmerksam und fragte Erziehungsdirektor Feldmann, ob er Kenntnis habe, dass Bestrebungen im Gange seien bei den Schulinspektoren, die Normalien abzuändern auf die neuzeitliche Bauweise. Der damalige Erziehungsdirektor erklärte, er wisse nichts davon. Merkwürdigerweise erhielt man etwa einen Monat später das neue Reglement. Daraus sieht man, dass die Sache doch schon im Flusse war. Ich will nicht etwa den jetzigen Bundesrat verdächtigen, mich damals angelogen zu haben, sondern die Beratungen der Schulinspektoren vollzogen sich offenbar, ohne dass er etwas davon wusste.

Nun bin ich beauftragt, im Namen unserer Fraktion gegen ein solches Vorgehen schärfsten Protest einzulegen. Wir können es uns nicht bieten lassen, dass man dem Volk vor der Abstimmung schöne Versprechungen macht und nachher, wenn das Gesetz in Kraft ist, beim wichtigen Punkt der ausserordentlichen Subventionen Abänderungen vornimmt.

Ein paar Worte zum Projekt vom Heimberg. Ein günstiger Wind hat mir einige Diskussionen zugeflüstert. An unserem Projekt wird hauptsächlich bemängelt, dass man das Architektenhonorar in zwei Etappen habe. Aus dem Projekt als solchem (Geschäft 4535) sieht man genau, dass es vorab heisst: «Projekt für den etappenweisen Bau eines neuen Primarschulhauses mit Turnhalle, Turn- und Spielplatz in Heimberg.» Also bauen wir etappenweise, selbstverständlich. Wenn wir nun dieses Frühjahr alles miteinander gebaut hätten, hätte der Architekt, der die Bauleitung hat, den ganzen Bau inspizieren können. Nun hat er dieses Jahr nur den Schulhausbau zu inspizieren und nächstes Jahr dann die Turnhalle. Die Einsparungen, die dort hätten gemacht werden können, sind meiner Ansicht nach nicht von sehr grosser Bedeutung.

Eingangs erwähnte ich, im Frühjahr 1953 müssten wir eine achte Klasse eröffnen. Dann hätten wir einen einzigen Schulraum frei. In den oberen Klassen haben wir bis zu 46 Kinder. Da müssen wir bestimmt einmal das neunte Klassenzimmer brauchen. Dass wir in diesem Zug die Turnhalle bauen, ist klar, denn sonst hätten wir keine Turngelegenheit. Sie wissen, dass wir im neuen Primarschulgesetz das Mädchenturnen haben. Die Lehrerschaft erklärte, sie könne nicht das ganze Turnpensum auf den Sommer verlegen, es sei nötig, eine Turnhalle zu bauen. Ich glaube, dagegen wurde keine Kritik geführt. Nun hat man sich erlaubt, für Fr. 66 000.— einen Singsaal zu projektieren, angebaut an die Turnhalle. Ich habe verschiedene Schulhäuser angeschaut, die haben auch Singsäle. Meistens besteht im Schulhaus selbst ein Raum, der als Singsaal reserviert ist. Ich glaube, es sei nicht so schlecht, wenn wir an unsere Turnhalle einen Singsaal anbauen.

Ich möchte nun abwarten, was der Erziehungsdirektor darauf antwortet. Ich nehme an, es werde nicht viel anderes herausschauen als was im Brief vom Juni steht. Ich muss mir vorbehalten, nach der Beantwortung eine Motion einzureichen.

M. **Moine,** directeur de l'Instruction publique. Vous conviendrez que je suis dans une situation quelque peu spéciale, puisque M. Bischoff a déclaré a priori qu'il ne sera pas satisfait de ma réponse. Peut-être a-t-il voulu me donner l'occasion, à moi qui ne suis qu'un « moine », de convaincre un « évêque »!

M. Bischoff nous demande, par voie d'interpellation:

1° s'il existe déjà des directives au sujet de l'application de l'article 2 du décret concernant les subventions en faveur des maisons d'école;

2° si, éventuellement, elles devraient être modifiées — «und das ist schlimm und schlau!» —, en vue d'alléger les charges de l'Etat.

Cette question a soulevé de nombreuses discussions, je le sais, dans les communes. Elle est la conséquence la plus immédiate et la plus tangible de la nouvelle loi scolaire.

D'après l'ancienne loi de 1894, article 26, l'Etat n'accordait qu'une subvention de 5 % pour la construction et la réparation des collèges. Ce subside

pouvait être porté, à titre exceptionnel jusqu'à 10 % pour les communes lourdement chargées financièrement et ayant des facultés contributives réduites.

En outre, la loi de 1946 relative aux traitements du corps enseignant a prévu un crédit annuel de 150 000 francs destiné au paiement de subventions extraordinaires aux communes qui ont de lourdes charges.

Or la nouvelle loi sur l'école primaire, entrée en vigueur le 1er janvier 1952, accorde une aide beaucoup plus forte de l'Etat aux communes en matière de subventions. L'article 12 précise que les subventions vont du 5 au 50 %.
En outre, l'Etat peut (et non pas doit) — et c'est de là que vient l'erreur — porter la subvention au 75 % au maximum pour les communes qui, malgré une quotité d'impôt élevée, disposent de faibles ressources.

M. Bischoff a fait allusion à des promesses qui auraient été faites pendant la campagne électorale. Je n'en sais rien et je n'en suis pas responsable. Comme directeur de l'Instruction publique, je ne suis responsable devant vous et devant le peuple bernois que d'une chose: de l'application de la loi sur l'école primaire. Si des engagements ont été pris, je le regrette et, je le repète, personnellement je n'en suis pas responsable.

A la suite de l'adoption de la loi, un décret a été adopté le 26 février dernier. L'article premier de ce décret prévoit une subvention ordinaire rigide, schématique comme un barême d'assurance. Ce décret s'appuie sur celui de 1950 relatif au classement des communes dans les catégories de quotepart de traitement. Vous savez comme moi, puisque vous avez voté ce décret, qu'il divise les communes en 29 catégories. Les communes placées dans la première catégorie touchent des subventions de 50 %, celles placées dans la dernière de 5 %. Je ne suis pas le défenseur des villes; je ne suis pas celui des campagnes. Je défends l'ensemble du peuple bernois. Je dirai pourtant que lorsqu'une grande commune, comme Berne, par exemple, ou Thoune, construit un collège de deux millions, elle reçoit une subvention de 5 % — ce qui est juste —, alors qu'une petite commune qui, comme celle de M. Bischoff, construit un collège de un million et demi, touche 670 ou 680 000 francs de subventions! L'échelle est donc très large. L'article premier du décret du 26 février est schématique, comme je l'ai dit déjà, et il s'applique automatiquement. Les subventions aux communes sont fixées sur la base de la classe à laquelle elles appartiennent, et varient entre 5 et 50 %.

En revanche, l'article 2 du décret concerne non plus les subventions ordinaires, mais les subventions supplémentaires (zusätzliche Subventionen), qui peuvent aller jusqu'au 25 % et qui s'ajoutent aux subventions ordinaires. Ces subventions supplémentaires sont accordées lorsque la subvention ordinaire dépasse 25 % et qu'il est impossible à une commune d'éviter de gros frais de construction, notamment. A titre d'exemple, je vous citerai le cas d'une hameau de la commune de Sigriswil — Meiersmaad —, situé à 5 ou 6 km. de Sigriswil, à laquelle il est relié par un mauvais chemin, ce qui entraîne des frais supplémentaires considérables pour transporter le matériel à pied d'œuvre. On tient aussi compte, pour octroyer ces subventions, de la faible capacité financière des communes et d'autres charges accablantes.

Je vous prie de remarquer que la nouvelle loi de 1952 n'a pas abrogé la loi de 1946 sur les traitements, de sorte que l'Etat dispose actuellement de subventions ordinaires, fixées par décret, de subventions supplémentaires (zusätzliche Subventionen) et de subventions extraordinaires (ausserordentliche Subventionen), prises sur le fonds de 150 000 francs prévu par la loi de 1946, et qui sont accordées pour l'achat de mobilier et pour des installations à l'intérieur des bâtiments scolaires.

Cet article 2 ne fixe aucun barème pour les subventions supplémentaires. Il indique simplement que ces subventions peuvent aller jusqu'au 25 %. Pour ne pas tomber dans l'arbitraire, la Direction des travaux publics et la Direction de l'instruction publique avaient établi une échelle allant de 1 à 25 %. Elles avaient prévu 25 % pour les communes les plus pauvres et des pourcentages allant en diminuant jusqu'à 2 % pour les autres communes. C'était là une décision prise entre deux directions (rein intern), qui n'avait fait l'objet d'aucun décret et qui ne figure pas dans la loi.

Ce barème n'avait pas encore été soumis à la Direction des finances lorsque quelques communes, parmi lesquelles Signau et Heimberg, ont demandé à la Direction de l'instruction publique de les renseigner sur les subventions qu'elles toucheraient au cas où elles décideraient de construire une maison d'école. Alors que je n'étais pas encore directeur de l'Instruction publique (pendant l'interrègne), il leur a été indiqué — et je le regrette — qu'elles toucheraient des subventions supplémentaires, alors que la situation s'était modifiée.

Entre temps, en effet, les dossiers des demandes présentées par les communes, après avoir été examinés par la Direction des travaux publics et par celle de l'Instruction publique, avaient été transmis à la Direction des finances, en vue de leur approbation par le Conseil-exécutif, éventuellement par la Commission d'économie publique et par le Grand Conseil lorsque les subventions dépassent 30 000 francs. La Direction des finances, qui a une vue d'ensemble sur toutes les opérations financières des autres directions, nous a demandé de ne pas établir une échelle rigide pour l'octroi des subventions supplémentaires. Elle voulait en effet qu'une réserve soit constituée pour permettre à l'Etat d'intervenir dans les cas où certaines communes seraient dans une situation particulièrement pénible.

Une conférence commune a eu lieu entre la Direction de l'instruction publique, la Direction des finances et la Direction des travaux publics; et il a été convenu que l'échelle des subventions supplémentaires irait jusqu'au 15 % et que les réserves ainsi constituées seraient à disposition des communes qui figurent dans la première classe de quote-part de traitements et qui peuvent, dans certains cas, se trouver dans une situation désastreuse.

Une telle décision n'est pas contraire au décret. Par souci d'équité, les trois directions intéressées ont en outre décidé de soumettre tous les dossiers de demandes de subventions au Bureau cantonal de statistiques, qui possède tous les éléments permettant de juger de la situation des communes, afin qu'il les conseille dans la fixation de la quotité des subventions supplémentaires et des subventions extraordinaires.

M. Bischoff a été orienté sur toutes ces questions par notre direction.

Je voudrais à ce sujet attirer votre attention sur les dépenses qu'entraîne l'application de la nouvelle loi scolaire. Je suis heureux que l'on fasse aujourd'hui, dans le cadre de l'Etat de Berne, une politique d'assainissement des bâtiments scolaires (Schulhäusersanierung), ce qui est une nécessité. Sous l'ancienne loi scolaire, alors que les communes les plus pauvres ne touchaient que des subventions de 10 %, nombre d'entre elles avaient renoncé, pendant de longues années, à construire des bâtiments scolaires. L'entrée en vigueur de la nouvelle loi a donné naissance à une véritable fièvre, je dirai même à une frénésie de construire et de transformer nos bâtiments scolaires.

Je vous citerai des chiffres: pour 1952, nous avons prévu au budget 800 000 francs de subventions ordinaires, 240 000 francs de subventions financées par le Sport-toto et 450 000 francs de subventions extraordinaires.

Or, à fin juin, nous avions déjà distribué pour plus d'un million de subventions. Les demandes de subventions qui seront présentées au cours de la présente session atteignent 1 893 000 francs, dont 617 000 francs pour la commune de M. Bischoff — ce dont je suis d'ailleurs très heureux. En novembre, c'est un million et demi à deux millions qui vous seront demandés. De sorte qu'à la fin de l'année — et je le répète, comme directeur de l'Instruction publique, j'en suis satisfait — l'Etat aura dépensé à peu près trois millions et demi pour les subventions pour la construction de maisons d'école, alors que le budget prévoyait 1 200 000 francs à 1 400 000 francs.

J'ai fait faire, pour vous orienter, une enquête par tous nos inspecteurs scolaires. Il en résulte que, pour les années 1953 à 1960, les constructions scolaires atteindront 130 à 150 millions de francs. Encore une fois, je répète que je ne combats pas ces dépenses: je les approuve et je les défends. Au cours des huit prochaines années, en admettant que la moyenne des subventions accordées par l'Etat soit de 20 à 30 %, l'Etat versera donc de 35 à 40 millions de subventions, soit 4 à 5 millions par an. Je laisse ces chiffres à votre méditation.

Je crois avoir ainsi répondu le plus brièvement possible à M. Bischoff.

En résumé:

1° Il existe, pour l'application de l'article 2 du décret, des directives qui ont été fixées après entente entre les trois directions des finances, des travaux publics et de l'instruction publique.

2° L'Etat fait son devoir et, dans l'esprit du «Finanzausgleich». il demande aux communes de faire le leur de leur côté. Jour après jour, j'approuve et j'encourage la politique d'assainissement des bâtiments scolaires, mais il faut respecter, dans ce domaine, le principe de l'autonomie des communes.

Je voudrais dire encore à M. Bischoff que je me rendrai avec plaisir à l'inauguration de la maison d'école de Heimberg. Je rappellerai alors que si ce nouveau et beau collège est tout d'abord l'œuvre des contribuables de Heimberg, puisqu'ils auront fourni une somme de 900 000 francs, il est aussi l'œuvre de l'ensemble des contribuables bernois, qui auront versé une somme de plus de 600 000 francs. Nous faisons preuve, dans ce domaine, de solidarité. Les communes pauvres sont aidées au maximum, alors que les communes dans une bonne situation financière — et je pense surtout à Berne et à Bienne — ne touchent que 5 %. J'espère que M. Bischoff appréciera l'effort que fait l'Etat et qu'il pourra se déclarer satisfait.

Il ne faut pas batailler devant le Grand Conseil au sujet de pourcentages de 1, 2 ou 3 %, parce que la plupart des communes placées dans la vingt-cinquième classe de traitement touchent toutes sortes de subventions supplémentaires et parce que l'Etat les aide dans la mesure du possible par d'autres moyens, y compris des fonds du Sport-toto.

Si M. Bischoff n'est pas satisfait, je n'en serai pas, déçu, pour autant, puisqu'il avait déclaré d'emblée qu'il ne le serait pas!

Bischoff. Ich habe von Anfang an erwartet, es komme so heraus, habe es ja gesagt. Aber ich möchte doch noch sagen: Biel, Bern und Thun kommen ja nicht in Frage bei den ausserordentlichen Beiträgen, somit würde es dort gleich bleiben, wenn man das Schema für die ausserordentlichen Beiträge hätte bestehen lassen. Ich kann mich nicht befriedigt erklären.

Präsident. Herr Burgdorfer (Schwarzenegg) verlangt Diskussion.

Abstimmung:

Für den Antrag Burgdorfer (Schwarzenegg) . . . . . Grosse Mehrheit.

Burgdorfer (Schwarzenegg). Nach der Schlacht von Trafalgar gab Nelson folgenden Tagesbefehl heraus: «Das Vaterland erwartet, dass jeder seine Pflicht tut.» Ich erachte es als meine Pflicht gegenüber meinen Wählern, in dieser ganz wichtigen Frage die Diskussion zu ergreifen. — Als wir im Volke über das neue Primarschulgesetz sprachen, setzten wir auseinander, dass die ordentlichen Beiträge von 5 Prozent bis 50 Prozent gehen und dass die Gemeinden, die mindestens 25 Prozent erhielten, Berechtigung für einen ausserordentlichen Beitrag hätten. Es heisst im Gesetz freilich «es kann». Der Erziehungsdirektor hat das vermerkt. Persönlich könnte ich mich einverstanden erklären. Aber Sie müssen sich überlegen, was das Volk denkt. Es hat die Auffassung, es habe ganz entschieden einen Rechtsanspruch auf eine weiter gestaffelte Zuwendung der restlichen 25 Prozent, die verteilt werden sollen. Das Volk würde es nicht begreifen, wenn man nur 15 Prozent in eine Tabelle einbeziehen würde und die weiteren 10 Prozent offen liesse.

Ich bitte, vorsichtig zu sein und das Volk nicht zu täuschen. Wir haben viel gesprochen über Stimmfaulheit. Wenn wir so vorgehen, wie es hier geplant ist, erhalten die Neinsager und Nichtstimmer Zuzug.

Bircher. Ich bin in einer merkwürdigen Lage. Auf der einen Seite, als ehemaliger Präsident der Kommission für das Primarschulgesetz, fühle ich mich ein wenig mitverantwortlich für die babylonische Verwirrung, die entstanden zu sein scheint, auf der andern Seite muss ich als Mitglied der Staatswirtschaftskommission zugeben, dass wir nicht in eine wilde Ausgabenwirtschaft geraten dürfen. Wir wollen doch versuchen, festzuhalten, wie die Geschichte in Wirklichkeit liegt. Es heisst «es können» Subventionen bis 25 Prozent gegeben werden. Das heisst, dies ist freigestellt in der Staffelung bis 25 Prozent. Aber im Dekret steht in § 2 deutlich «Neben diesen Beiträgen werden im Rahmen der bestehenden Kredite zusätzliche Beiträge ausgerichtet bis zur Höhe von 25 Prozent, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 Prozent beträgt». (15. Besoldungs-Beitragsklasse aufwärts). Das ist eindeutig. Nun kommt der Punkt, wo ich zwischen der Meinung des Regierungsrates und der Meinung von Kollege Bischoff stehe. Weitere drei Bedingungen sind im § 2 aufgeführt. Zusätzliche Beiträge werden ausgerichtet, wenn

a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist,
b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss,
c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist.

Eine dieser drei Bedingungen muss auch noch erfüllt sein, die 15. Besoldungs-Beitragsklasse genügt nicht. — Aber wenn nun eine Gemeinde in einer der oberen Beitragsklassen ist und nachher einer der hier gestellten drei Punkte ebenfalls erfüllt ist, hat sie zweifellos einen Anspruch auf zusätzliche Beiträge. Bis jetzt ging der Kampf eigentlich darum: Ist es richtig, dass nun das Statistische Amt eine Tabelle ausarbeitet, die stark von dem abweicht, was man uns seinerzeit in der Kommission für das Primarschulgesetz unterbreitete? Der Erziehungsdirektor sagte mit Recht, das sei nicht offiziell gewesen, sei als ungefähre Richtlinie gedacht gewesen. Wir wünschten im Grossen Rat, man möchte die Subventionierung auch noch festlegen für jeden einzelnen Fall. Das lehnten wir jedoch ab, weil es unmöglich war, für jeden einzelnen Fall schon zu sagen, wieviel die Subvention ausmachen werde.

Etwas anders ist es nun aber, wenn man ganze 10 Prozent der zusätzlichen Subvention gewissermassen vorbehält und sagt, man nehme eine weitere Aufteilung vor, die weder im Gesetz noch im Dekret vorgesehen ist. Jetzt gibt es nämlich drei Subventionen, die ordentliche, die ausserordentliche bis 15 Prozent und dann noch die 10 Prozent, die je nachdem auch noch gesprochen werden können. Da ist man, glaube ich, an der Grenze dessen angelangt, was man vorkehren darf. Man erklärte uns, ungefähr nach den und den Grundsätzen werde nachher die Subvention ausgerichtet. Demgegenüber ist nun die 10-prozentige Reserve, die man sich vorbehält, etwas viel, nämlich fast die Hälfte des zusätzlichen Beitrages. Ich hätte es begriffen, wenn man sich sagen würde, es gebe Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen a), b) und c) des Dekretes zutreffen und für diese müsse man 5 Prozent in Reserve haben; im allgemeinen werde man nicht über 20 Prozent hinausgehen. Das wäre verständlich gewesen. Dass der Staat grosse Leistungen zu machen haben wird, wussten wir von Anfang an. Wir können nun nicht einfach sagen, das gehe uns nichts an. Wir machten das Gesetz nicht ins Blaue hinaus. In der Kommission wurden Zahlen von ungefähr 130 Millionen Franken für Schulhausbauten genannt, dies infolge des aufgestauten Bedarfes. Wegen der bisherigen niedrigen Subvention wurde bisher weniger gebaut. Wir haben das Gesetz und das Dekret nicht als ahnungslose Stümper beschlossen, so dass wir nun erstaunt sein müssten, dass es soviel kostet. Wir wussten, was es kostet und schätzten es, dass Rat und Volk zustimmten, trotzdem es grosse Anstrengungen braucht, diese Leistungen aufzubringen. Jetzt müssen wir die Konsequenzen auf uns nehmen. Alle Gemeinden, die finanziell schwach sind, haben ihre Schulhausbauten jahrzehntelang hinausgestellt, und jetzt kommen viele Gemeinden auf einmal mit Subventionsgesuchen. Ich verstehe, dass man auf der Finanzdirektion erschrak ob dem grossen Subventionsbedarf. Ich möchte doch nicht, dass man in einem Amt irgendwo eine Tabelle ausrechnet und plötzlich eine neue Aufteilung bringt, die wir hier nie besprochen haben. Da ist es denn doch an uns, zu entscheiden, wie die Subventionspraxis ungefähr gemeint ist. Ich habe folgende Auffassung: Nicht jede Gemeinde, die in der 15. Besoldungs-Beitragsklasse und höher ist, hat Anspruch auf einen zusätzlichen Beitrag. Aber wenn eines der drei andern Erfordernisse erfüllt ist, haben diese Gemeinden einen Anspruch, und wenn man dann 10 Prozent von den 25 Prozent einfach als Reserve herausnimmt, ist das eine zu grosse Verschiebung. Man schafft so eine zweite ausserordentliche Subvention. Das stimmt dann nicht mehr mit dem Sinn einer einzigen Staffelung überein. Vielleicht wäre es gut, wenn man alle drei Direktionen bitten würde, die Geschichte noch einmal anzuschauen, wobei man versuchen sollte, den Erfordernissen des Staates und dem, was die Meinung von Volk und Rat war, als das Dekret gutgeheissen wurde, Rechnung zu tragen und einen Mittelweg zu suchen. Man wird nicht ins Extrem gehen können, wie es die Gemeinden wünschen. Ich begreife, dass die Gemeindeversammlung sagt, nach dem Gesetz wäre man so und so hoch gekommen, und jetzt erhalte man wesentlich weniger. Sicher ist es möglich, die Spannungen ein bisschen zu lockern. Ich bitte den Regierungsrat, das entgegenzunehmen, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen, besonders, ob man bezüglich der Dreiteilung der Subvention, die nirgends vorgesehen ist, nicht etwas zu weit gegangen ist und das mildern könnte.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Staatswirtschaftskom-

mission konnten wir den Verlauf der Geschichte genau verfolgen. Wir sahen, dass Heimberg eine ausserordentliche Anstrengung machen muss, dass diese Gemeinde nicht sehr gut steht. Sie hat sich angestrengt, ihre Finanzlage zu verbessern. Im Jahre 1950 betrug die Steueranlage 3,1, 1951 3,2 und 1952 3,4. Die Gemeinde wies darauf hin, dass sie im Zusammenhang mit der Strassenkorrektion spezielle Auslagen im Betrage von Fr. 80 000.— hatte, für die Staubfreimachung der Strasse. Der Bau einer Wasserleitung kostete Fr. 35 000.—. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission die Akten gründlich angeschaut. Anderseits müssen wir haushalten. Es stimmt, was Herr Burgdorfer (Schwarzenegg) sagte, das Volk denkt daran, was man versprochen hat. Man soll aber nicht planlos etwas versprechen, das vielleicht nicht eingehalten werden kann. Ich habe auch für das Schulgesetz gesprochen, habe die Vorlage genau interpretiert, aber nicht etwas versprochen, wozu ich gar kein Recht gehabt hätte.

Kollege Bircher hat deutlich gesagt, worauf es ankommt. Im § 2 steht, es würden zusätzliche Subventionen ausgerichtet bis 25 Prozent. Dann kommen drei Bedingungen. Aber es muss davon nur eine erfüllt sein. Nun ist es ein bisschen Ermessenssache, zu sagen, die und die weiteren Bedingungen seien erfüllt. Man kann sagen, Heimberg habe sich wirklich angestrengt. Mit der Steuerkraft steht sie nicht am Schwanz der Gemeinden. Trotz einfacher Bauweise war eine hohe Bausumme nicht zu vermeiden. Die Steuerkraft der Einwohner war durch andere öffentliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen. Diese Punkte könnte man anführen. Dem müssen wir die Situation des Staates gegenüberstellen. — Heimberg hat jedenfalls eine schöne Gesamtlösung gefunden. Wir haben auch gesehen, dass das Honorar Fr. 85 900 beträgt. Die totale Bausumme beträgt 1,5 Millionen. Der Architekt erhält Fr. 72 400.—, der Ingenieur Fr. 13 500.—. Ich bin auch Techniker, habe durchaus Verständnis für die technische Arbeit. Aber es scheint mir etwas Unschönes darin zu liegen, dass das in Etappen aufgeteilt wird. Man legt ein Gesamtprojekt vor. Die Pläne wurden in einem Zuge erstellt. Es ist begreiflich, wenn die Gemeinde in zwei Etappen baut. Aber sicher wurden die Projektierungsarbeiten in einem Zuge gemacht. Man hat den Eindruck, das Honorar sei recht hoch und es liesse sich gut etwas einsparen. Ich bin sicher der letzte, der drücken möchte. Aber man weiss, dass die Honorare nach den Tarifen recht schön angesetzt sind. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Staat Mühe hat, Ingenieure und Architekten zu erhalten. Das sahen wir bei der letzten Wahl des Kantonsbaumeisters.

Mir scheint, was der Erziehungsdirektor sagte, müsse jedem Eindruck gemacht haben. Im Budget sind 1,49 Millionen eingesetzt. Bis Ende Jahr werden wir rund fünf Millionen brauchen. Ich glaube, wir sollten rechtzeitig dazu schauen, dass wir richtig haushalten; denn hintendrein würde man uns Vorwürfe machen wegen der grossen Kreditüberschreitungen. Jedes Geschäft wird gründlich erwogen. Was man da zum Schluss machte, ist absolut in Ordnung. Heimberg ist in der 7. Klasse und erhielt 42 Prozent. Man kommt nun in den Zusätzen etwas entgegen. Man nimmt den Satz aus der 5. Klasse, gibt 5 Prozent, denn in der 7. Klasse hätte es etwas weniger gegeben. Mir scheint, man habe den Umständen Rechnung getragen. Der vorliegende Antrag, der heute noch zu behandeln ist, ist in Ordnung. Es war ein Betriebsunfall, dass auf der Erziehungsdirektion das Sekretariat wechselte und man dann nicht daran dachte, das Schema auch der Finanzdirektion zu unterbreiten. Normalerweise wäre die Ungeschicklichkeit nicht passiert, dass man die Ansätze gegenüber Heimberg, Langnau und anderen Gemeinden korrigieren musste. Die andern Gemeinden fanden sich damit ab. Man sollte für die Gründe, die angeführt wurden, Verständnis haben. Ich finde, die Begründung, die der Erziehungsdirektor gab, sei durchaus in Ordnung. Man sollte nicht allzu leichtfertig sagen, es sei ein Vertrauensmissbrauch begangen worden. Es haben noch andere Herren über das Schulgesetz referiert, und die fühlen sich nicht betroffen über die jetzigen Ansätze.

Sägesser. Ich erhalte langsam das Gefühl, wir hätten alle ein wenig Angst vor einer Steuerfusserhöhung. Diese rückt langsam ins Blickfeld. Es ist besser, den Steuerfuss für alle um $^1/_{10}$ zu erhöhen, als dass ihn die finanzschwachen Gemeinden um $^5/_{10}$ erhöhen müssen.

Der seinerzeitige Kommissionspräsident, Grossrat Bircher, hat sehr eindrücklich die Sachlage geschildert. Ich möchte an einem Beispiel zeigen, wie man eben enttäuscht werden kann. Die Gemeinde Krattigen ist auch daran, ein Schulhaus zu bauen. Ich glaubte, ihr Anliegen wäre auch in dieser Session spruchreif. Wahrscheinlich kommt sie im November. Krattigen hat Fr. 50 000.— Steuereinnahmen. Die zweckgebundenen Ausgaben betragen Fr. 40 000.—. Für alle übrigen Aufgaben verbleiben also noch Fr. 10 000.—. Die Gemeinde hat in den nächsten Jahren Fr. 237 000.— ausserordentliche Auslagen. Das bedeutet neue Amortisationen, neue Zinsen, also eine Steuerfusserhöhung. Das Schulhausprojekt kostet Franken 387 000.—. Der Schulinspektor hat mir vorgelegt, die Gemeinde werde 65 Prozent Subvention erhalten. Nach einer gewissen Zeit sagte man, es sei jetzt eine andere Version vorhanden, man werde nicht mehr als 60 Prozent erhalten. Nun erhielt die Gemeinde in den letzten Tagen den Bericht von der Erziehungsdirektion, es würden 57 Prozent ausgerichtet. Ich begreife, dass die Leute in dieser Gemeinde sehr enttäuscht sind. Nachdem das neue Schulgestz angenommen ist, will man die Subvention kürzen. Es bedeutet für eine finanzschwache Gemeinde etwas, 3 Prozent weniger zu erhalten; denn das macht Fr. 9000.— aus. Man sollte solche Angelegenheiten von Anfang an so fixieren, dass man nicht darauf zurückkommen muss, sondern den beschlossenen Weg beschreiten kann.

Beyeler (Unterseen). Kaum sind das Schulgesetz und die Dekrete in Kraft, diskutiert man über ihre Interpretation. Das ist ein unerfreulicher Zustand. Man hat seinerzeit den Stimmen, die dafür eintraten, dem Ermessen einen kleineren Spielraum zu setzen, zu wenig Gehör geschenkt. Man

vertrat in der Kommission die Auffassung, die Subventionsbestimmungen sollten so scharf gefasst werden, dass man nicht allzu stark vorsprechen muss, um vielleicht 1 Prozent mehr zu erhalten. Der Leidensweg von Heimberg ist folgender: Zuerst 10 Prozent, dann 5 Prozent, dann 4 Prozent, nachher 7 Prozent. Es ist mir bekannt, dass das Statistische Amt des Kantons Bern noch einen Trostpreis von 1 Prozent geben wollte. Man wäre dann auf 8 Prozent gekommen. Die Regierung lehnte das ab. Dieses unerfreuliche Markten sollte nicht sein. Das sollten wir uns künftig merken. Heimberg hat einen beredten und weitsichtigen Grossrat als Gemeindepräsidenten, der sehr in die Zukunft sieht. Er wusste sogar, was ihm der Regierungsrat auf seine Interpellation antworten werde. Wenn Heimberg aber einen einfachen, bescheidenen Bürger als Präsidenten hätte, der nicht so à jour wäre im Herausfinden von Wegen, wie man zum Regierungsrat und seinen Stellen kommt, hätte die Gemeinde vielleicht 4 oder 5 Prozent erhalten. Die, welche allzu stark an die Autorität der Behörden glauben, ihre Entscheide als Evangelium betrachten, geben sich dann mit weniger zufrieden. Heimberg hat nun mehr erhalten. Das sollte grundsätzlich nicht sein.

Bedenken habe ich bezüglich den Ausführungen von Regierungsrat Moine zu Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Mir ist unerfindlich, wie dieser bei der Subventionierung von Schulhausbauten eine Rolle spielen soll. Welches ist die Situation? Das alte Schulgesetz sah eine Subventionsspanne von 5—10 Prozent vor. Es zeigte sich im Laufe der Zeit, dass es unmöglich ist, das einzuhalten und dass man bei den schwachen Gemeinden weiter gehen muss als auf 10 Prozent. Man hatte aber keine Möglichkeit, das Schulgesetz abzuändern. Daher wurde bei der Ausarbeitung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes im Jahre 1946 eine Bestimmung aufgenommen, die mit jenem Gesetz nichts zu tun hat, nämlich eine Bestimmung über ausserordentliche Schulhaus-Subventionen für schwer belastete Gemeinden. Man hat einfach den Anlass eines neuen Gesetzes, das die Schule beschlägt, wahrgenommen und einen Fremdkörper hineingebracht, um den rechtlichen Boden zu erhalten für ausserordentliche Beiträge. Dort steht, dass jährlich ein Kredit von Franken 150 000.— in den Voranschlag aufgenommen werden soll, um zusätzliche Subventionen an belastete Gemeinden auszurichten. — Im neuen Schulgesetz hat man die Subventionierung neu geregelt. Es hatte die Meinung, dass damit Art. 14 des Lehrerbesoldungsgesetzes aus Abschied und Traktanden falle. Wir haben jenen Artikel ersetzt durch eine Bestimmung im neuen Schulgesetz. Sofort gab es Schwierigkeiten. Man stellte fest, dass man das Mobiliar nicht wie die Schulhäuser subventionieren wolle. Es wurden juristische Gutachten über die Interpretation von Art. 12 des neuen Schulgesetzes eingeholt. Es wurde festgestellt, dass das Mobiliar noch nicht in die neuen Subventionierungsgesetze einbezogen werden könne. Man sagte uns seinerzeit in der Kommission, das sei eigentlich ganz günstig. Jetzt fallen im Art. 14 die Subventionen weg und die Franken 150 000.— blieben für die Subventionierung von Mobiliar übrig. Die Subventionierung von Schulhäusern gehe also über Art. 12 des neuen Schulgesetzes, und die Fr. 150 000.— im neuen Lehrerbesoldungsgesetz könnte man für die Subventionierung von Schulmobiliar verwenden. Es sei möglich, dort die Sätze bis 50 Prozent zu staffeln, was bis jetzt nicht geschah. Nachdem nun also die Fr. 150 000.— ausschliesslich für Mobiliar reserviert sind, dürfen wir uns nicht auf Art. 14 stützen, wenn wir Subventionen für Schulhäuser begründen wollen. Ich gebe meinem Malaise Ausdruck, das darin besteht, dass man kurze Zeit nach Inkrafttreten eines Gesetzes derart schwere Differenzen in der Interpretation hat. Das ist unerfreulich. Das Volk fragt sich, wie es die Situation überblicken könne, wenn schon die Herren in Bern nicht einig seien.

Rupp. Die Gemeinde Sigriswil ist im gleichen Fall wie Heimberg. Wir sind gezwungen, in Meiersmaad ein neues Schulhaus zu bauen. Man hatte alle neun Klassen in einem Zimmer. Die Kinderzahl wuchs auf über 50 an, betrug schon 55. Dass man da nicht mehr nur eine Klasse haben kann, ist selbstverständlich. Das Schulinspektorat hat eine Trennung der Klasse verlangt. Dazu braucht es zwei Zimmer und zwei Lehrerwohnungen. Das lässt sich im jetzigen Schulhäuschen nicht einrichten. Wir nahmen mit der Erziehungsdirektion und der Baudirektion für ein Projekt Fühlung. Die Baudirektion oktroierte uns verschiedenes auf, das wir eigentlich nicht wollten, z. B. eine Spielwiese und einen Pausenplatz. Anfangs mutete man uns sogar eine Zentralheizung zu in unserem ausgesprochenen Waldgebiet. Wir gedenken Schulzimmer und Lehrerwohnungen mit Einzelöfen zu heizen. — Man sagte uns, die Subvention werde ungefähr 60 Prozent betragen. Als man wieder sondierte, hiess es, es wären zirka 62 Prozent, und der Entscheid lautet nun im Direktionsgeschäft 3412 auf 42 Prozent plus ausserordentlich 9 Prozent. Nun sind auch wir enttäuscht, weil wir glauben, dass nach dem Dekret bei der Gemeinde Sigriswil alle Voraussetzungen vorhanden seien, um eine höhere Subvention zu erhalten. Es heisst im § 2 des Dekretes, wenn die ordentliche Subvention mehr als 25 Prozent betrage und a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden sei, so werde ein zusätzlicher Beitrag bis 25 Prozent ausgerichtet. Meiersmaad liegt zehn Kilometer von Gunten entfernt. Sämtliche Materialien müssen 10 Kilometer weit über eine Höhendifferenz von über 400 Meter transportiert werden. Im weiteren heisst es, «... oder b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss ...» Die geringe Steuerkraft ist bei uns durch die Statistik ausgewiesen. Unsere Gemeindebürger haben seit Jahren eine hohe Steueranlage auf sich genommen. Im Jahre 1937 wurde die Gemeinde durch ein ganz grosses Unwetter heimgesucht. In der Folge stieg ihre Verschuldung stark an. Sigriswil beschloss in einer Gemeindeversammlung, eine Extrasteuer einzuführen, um die Unwetterschuld rasch zu tilgen. Die günstigere Entwicklung mit den Verdienstmöglichkeiten, die besseren Steuereingänge haben uns erlaubt, bis zum Jahre 1945 unsere Gemeindeschuld namhaft zu amortisieren, wobei wir immer eine Steueranlage von

über 3 hatten. Warum taten wir das? Weil wir wussten, was uns wartet. Sigriswil hat zehn Schulhäuser zu unterhalten. Wir haben darin insgesamt 19 Primarschulklassen. Man hielt uns auf der Gemeindedirektion einmal vor, wir seien nicht sparsam, weil wir zehn Schulhäuser hätten. Wir haben natürlich nicht in jedem Dorf ein Schulhaus. Auch die Voraussetzungen der lit. b) wäre also erfüllt.

Im weiteren heisst es, Voraussetzung sei, dass die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen werde. Das trifft für uns momentan in starkem Masse zu. Wir sind dankbar, dass die rechtsufrige Thunerseestrasse endlich ausgebaut wird. Aber uns erwachsen daraus ganz enorme Kosten für den Landerwerb. Im weiteren mussten wir einen ganz grossen Anteil für die Sanierung der rechtsufrigen Thunerseebahn und den Umbau auf Trolleybus zahlen, dazu für eine grosse Summe eine Bürgenverpflichtung übernehmen. Im Hinblick auf all diese Aufgaben haben wir, wie ich bereits betonte, jahrelang mit einem hohen Steuersatz gesucht, unsere Schulden herabzudrücken, und jetzt haben wir sie wieder ganz gewaltig erhöhen müssen.

Die Enttäuschung ist bei uns ganz gross im Hinblick auf die Versprechungen, die tatsächlich gemacht worden sind vor der Abstimmung über das Primarschulgesetz. Der Sprechende hat bei Behandlung des Schulhausbaues in der Gemeindeversammlung darauf hingewiesen, dass man das Gesetz annehmen sollte, weil dadurch die Landgemeinden, vor allem die finanzschwachen, die Möglichkeit erhalten, Schulhäuser, teilweise auch Lehrerwohnungen, zu bauen.

Nun ist es anders herausgekommen. Man hat nun vorhin erklärt, wir dürften nicht planlos versprechen. Wir haben aber nur das versprochen, was wir hier gehört haben; wenn das planlos war, so kam es jedenfalls von den vorberatenden Behörden aus. Das steht fest. Es geht um den Grundsatz von Treu und Glauben, es geht darum, ob man das, was man vor der Abstimmung über das Primarschulgesetz dem Volk versprochen hat, wirklich halten will, koste es was es wolle. Ich bin überzeugt, dass die Schulhausbauten auch einmal ein Ende nehmen; wir bekommen vielleicht vorübergehend eine grössere Budgetüberschreitung, aber das Volk wird das verstehen.

Man spricht von der Notwendigkeit, eine bessere Beteiligung bei Abstimmungen herbeizuführen. Solche Bestrebungen werden erfolglos sein, wenn wir Vorkommnisse feststellen, wie ich sie hier erwähnte. Ich unterstreiche die Bitte des Kollegen Bischoff nach einer neuen Ueberprüfung zwecks Erfüllung der Versprechungen, die tatsächlich gemacht worden sind.

Bühler. Ich bin überzeugt, dass, wenn einmal der Finanzausgleich spielt, einige Monate darauf auch alle enttäuscht sind. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass nachher der eine oder andere Gemeindevorsteher sich bei der Finanzdirektion beklagen werde. Warum das? Weil ein Moment ganz einfach nicht beachtet wurde, die Skala, der Nachsatz von § 2. Wir sind hinausgegangen und haben das Gesetz in guten Treuen erläutert. Aber dazu kommt ein Gedanke, den wir auch beim Finanzausgleich nicht preisgeben wollen: wir wollen sehen, was das für eine Gemeinde ist, wie sie steht, welche Faktoren mitspielen. Das kann man niemandem verargen, aber daraus entsteht vielleicht bei vielen Gemeinden diese Enttäuschung, indem sie nur die Skala aufschlagen und dann finden, sie haben noch so und soviel zugut. Der Vertreter des Regierungsrates hat dargetan, wann man mehr gibt und wann man noch mehr geben muss.

Diese Ueberlegungen hatte auch die Kommission angestellt; wir haben nicht geschlafen. Man sollte nicht daheim in der Gemeindeversammlung das Blaue vom Himmel versprechen, sondern man sollte zuerst ganz ruhig sondieren und in Bern vorfahren und mit dem Erziehungsdirektor sprechen, damit man genau feststellen kann, wie die Sache läuft. Ich glaube, zu oft wird der Fehler gemacht, dass man sich einfach auf die staatlichen Leistungen verlässt. In Zukunft wird man sich das alles besser überlegen müssen, man wird sich die Frage vorlegen, was man mit Rücksicht auf § 2 noch zu melden habe; das alles wird dann nachher noch zu prüfen sein. Dann wird manches klarer werden und man wird vorsichtiger. Man darf also nicht einfach behaupten, das Gesetz sei nichts, das Dekret ebenfalls nicht.

Bischoff. Ich möchte Herrn Kollege Dr. Aebi sagen, dass ich absolut nicht die Subventionierung der Gemeinde Heimberg beanstandet habe; ich habe nicht erklärt, ich sei nicht zufrieden. Ich weiss genau, was mit dem frühern Erziehungsdirektor und mit Prof. Pauli besprochen wurde; mir ging es nicht um die Subventionierung der Gemeinde Heimberg, sondern um das Gebaren, das eingeschlagen wurde. Kollege Bühler hat gesagt, man solle sich nicht auf Versprechungen verlassen. Ich habe das auch nicht getan; ich konnte mich auf eine schriftliche Zusage berufen. Wenn in dieser Zeit ein Direktionswechsel auf der Erziehungsdirektion stattgefunden hat, so können wir in Heimberg nichts dafür. Es bestund ein gemeinsames Schema der Bau- und Erziehungsdirektion.

M. **Moine,** Directeur de l'Instruction publique. M. Burgdorfer (Schwarzenegg) a commencé son intervention en faisant allusion avec beaucoup de pertinence à la bataille de Trafalgar et à l'amiral Nelson. Je n'ignore pas la bataille de Trafalgar, mais je ne suis pas l'amiral Nelson et je sais qu'il n'est pas toujours facile, étant au poste de commande, de diriger les opérations!

Je suis heureux qu'en sa qualité de président de la commission, M. Bircher ait mis au point la question. Ni la Direction des finances, ni celle des travaux publics, ni celle de l'instruction publique n'ont jamais eu l'intention de supprimer les subventions supplémentaires (zusätzliche Subventionen) de 25 %. Elles ont simplement fixé une échelle de 15 %, le 10 % qui reste à disposition constituant ce que j'appellerai, puisqu'on a fait allusion à Trafalgar, une masse de manœuvre destinée à permettre de venir en aide, en vertu des trois lettres A, B et C du décret, aux communes dont la situation est particulièrement pénible.

Nous voudrions qu'on nous donne l'occasion de mettre à l'épreuve le décret et nous estimons qu'il convient (den Wegweiser polieren) de déblayer le terrain. Nous avons voté en février un décret relatif à une question assez compliquée. Nous avons inscrit au budget, en application de ce décret, une somme de 1 300 000 francs et à fin septembre nous aurons dépensé plus de 3 millions et demi. Plutôt que de nous obliger à travailler avec des schémas fixes ou un barème d'assurance, il faut nous donner la possibilité de faire des expériences.

M. Saegesser a évoqué le cas de la commune de Krattigen. Notre direction a liquidé cette affaire et l'a soumise à la Commission d'économie publique. Mais celle-ci n'en a pas été saisie assez tôt avant la session pour pouvoir mettre le dossier en circulation. Il me semble, au surplus, qu'un ou deux jours de plus ou de moins n'importent pas dans un tel cas. Avant d'approuver un projet, la Direction de l'instruction publique tient à envoyer un fonctionnaire sur place pour enquêter, puisque la Direction de l'instruction publique engage le Conseil-exécutif. Il ne s'agit pas là, en effet, d'une simple formalité administrative. Si, après quelques années, un accident se produisait dans un collège communal, on dirait: «Ja, aber die Erziehungsdirektion, das heisst die Baudirektion, hat das zugestimmt oder das genehmigt.» Il faut donc que la Direction de l'instruction publique envoie quelqu'un sur place, qu'elle examine les dossiers, qu'elle conseille les communes. Si le cas de Krattigen n'a pu être soumis à la Commission d'économie publique que le 23 ou le 24 août, ce n'est pas notre faute et le Grand Conseil s'en occupera dans sa session de novembre. La Direction de l'instruction publique se doit d'examiner les cas à fond et sérieusement.

Je puis donner l'assurance à M. Beyeler que nous étudierons la question d'un barème pour la somme de 150 000 francs destinée à subventionner les achats de matériel. Si vous examinez en détail les projets qui vous sont soumis, vous verrez ce que nous avons accordé, depuis trois ou quatre ans, pour les halles de gymnastiques, pour les engins de sport et pour le matériel. C'est ainsi qu'à Meiersmaad, les subventions ont été accordées, venant de diverses sources. Il ne convient donc pas de manifester de la mauvaise humeur.

M. Rupp, dont j'admire le tempérament combatif, a pris la défense de Meiersmaad et il a témoigné ici sa déception. Je suis d'avis que ceux qui se plaignent en l'occurrence sont comme ces braves gens auxquels on a promis, en leur vendant un billet de la Seva, qu'ils gagneraient le premier lot, et qui n'ont gagné que le deuxième! Alors qu'il y a deux ans, Meiersmaad aurait touché une subvention de 20 000 francs soit le 10 % de 200 000 francs, aujourd'hui c'est une somme de 109 000 francs qui lui est attribuée. M. Rupp a parlé de subventions de 49 % et de 20 %, mais il a omis de mentionner la subvention de 75 % du Sporttoto.

J'ajouterai que la machine administrative que vous avez construite fonctionne depuis trois mois à peine et que vous ne pouvez pas exiger de nous que tout soit déjà parfait. Nous faisons des expériences et je répète combien je suis navré que pendant l'interrègne à la Direction de l'instruction publique, des promesses aient été faites à certaines communes. J'ignore si des promesses ont été faites au sujet de Meiersmaad, mais je suis disposé à revoir la question des subventions aux bâtiments scolaires dans l'esprit le plus large et le plus bienveillant. Néanmoins, j'ai un autre devoir aussi: essayer de sauvegarder à la fois l'autonomie des communes et les finances de l'Etat.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) beantragt Beifügung einer Ergänzung, womit sich die Vertreter der vorberatenden Behörden einverstanden erklären.

Beschluss:

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit Turnhalle und Turn- und Spielplatz in Utzenstorf wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt. Nach dem revidierten Kostenvoranschlag betragen die totalen Baukosten (ohne Luftschutzraum) Fr. 2 017 000.—. Diese setzen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassentrakt	1 211 900.—
Turnhalletrakt	498 600.—
Umgebungsarbeiten	70 100.—
Wasserzuleitung und Kläranlage	15 800.—
Turnplatz	28 300.—
Spielwiese	25 700.—
Schulmobiliar	101 000.—
Turngeräte in der Halle und im Freien	21 500.—
Mehrkosten für Wasserhaltung .	44 100.—
Total	2 017 000.—

Davon kommen für den Beitrag gemäss § 1 des Dekretes betreffend Ausrichtung von Schulhaussubventionen vom 26.Februar 1952 folgende Aufwendungen nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Schulmobiliar . . .	101 000.—	
Turngeräte	21 500.—	
Sprunganlagen Post. 8—15) . . .	7 170.—	
Kugelstossanlage (Pos. 16—23) . . .	930.—	
Weichplatz zur Reckanlage (Pos. 24—28)	1 100.—	131 700.—
	Verbleiben	1 885 300.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 885 300.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % . . 169 677.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 2):

	Fr.
Uebertrag	169 677.—
a) an die Kosten von Fr. 44 800.— für den Turnplatz und die Spielwiese (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 11 %	4 928.—
b) an die Kosten von Fr. 30 700.— für die Turngeräte, die Sprunganlagen die Kugelstossanlage und den Weichplatz zur Reckanlage ein Beitrag von 22 % .	6 754.—
Total höchstens	181 359.—

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinader zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das abgeänderte Projekt für einen Schulhausneubau mit dazugehörenden Turnanlagen in Ilfis, Gemeinde Langnau i. E., wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates unter dem Vorbehalt genehmigt, dass den von diesen Instanzen gemachten Bemerkungen, welche der Primarschulkommission Langnau i. E. mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 26. Mai 1952 zur Kenntnis gebracht wurden, Rechnung getragen wird. Ferner sind hinsichtlich Gefährdung der Staatsstrasse durch den Schulbetrieb folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Der Geräteturnplatz zwischen Staatsstrasse und Schulhaus ist mit einem Ballspielverbot zu belegen; wird er jedoch gegen die Staatsstrasse mit einem 3 m hohen Drahtgeflechtzaun abgegrenzt, so sind kleine Ballspiele ohne Gefährdung des Verkehrs möglich.

2. Die Spielwiese ist gegen die Staatsstrasse mit einem dichten Lebhag von mindestens 2 m Höhe zu versehen. Sollte sich diese Abgrenzung in der Folge als ungenügend erweisen, so hat die Gemeinde eine andere Abschrankung (z. B. Drahtgeflecht) nach Angaben der Baudirektion auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Gesamtkosten betragen		677 000.—
Davon kommen für den Beitrag gemäss § 1 des Dekretes betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Mehrkosten für Luftschutzräume	5 800.—	
Wandtafeln	7 700.—	
Tannener Riemenboden im Handfertigkeitsraum	900.—	
Turngeräte (unvollständig)	3 400.—	
Sprunganlagen (Weichbodengruben inkl. Einfassung)	700.—	18 500.—
Verbleiben		658 500.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 658 500.— ein Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 24 %	158 040.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) An die ohne Turngeräte und Sprunganlagen (Weichbodengruben inkl. Einfassung) für den Turnplatz und die Spielwiese (Herrichtung des Terrains) ca. Fr. 86 900.— betragenden Kosten ein Beitrag von 20 % . .	17 380.—
b) An die Kosten von ca. Franken 4 100.— für die Turngeräte sowie die Sprunganlagen (Weichbodengruben inkl. Einfassung) ein Beitrag von 49 %	2 009.—
Total höchstens	177 429.—

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947 zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der vom Grossen Rat am 8. April 1951 genehmigte Regierungsratsbeschluss Nr. 567 vom 30. Januar 1951 wird aufgehoben.

II.

Das erweiterte Projekt für den An- und Umbau des Schulhauses in Röschenz wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Gesamtkosten betragen		90 000.—
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Einrichtung des Versammlungssaales im Erdgeschoss (dient Gemeindezwecken)	3 200.—	
Schulmobiliar	3 000.—	6 200.—
Verbleiben		83 800.—

Es werden zugesichter:

1. An die Kosten von Franken 83 800.— ein Beitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, total 43 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . 36 034.—

2. An die Kosten von Fr. 3000.— für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 18 % . . . 540.—

Total höchstens 36 574.—

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1539 vom 21. März 1951 wird aufgehoben.

III.

Das Projekt für einen Schulhausneubau in Linter, Gemeinde Frutigen, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion genehmigt.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Kosten betragen		101 000.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 und den geltenden Vorschriften nicht in Betracht:		
Leistungen der kantonalen Brandversicherungsanstalt:		
Brandversicherungssumme	9 900.—	
Wiederaufbauzuschlag	5 270.—	15 170.—
Schulmobiliar	5 000.—	
Tannene Riemenböden, rund	1 000.—	21 170.—
Verbleiben		79 830.—

Es werden zugesichert:

1. An die Posten von Franken 79 830.— ein Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 12 %, insgesamt 59 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . . . Fr. 47 099.70

2. An die Kosten von Fr. 5000.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % . . . Fr. 1 100.—

Total höchstens Fr. 48 199.70

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rupp, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen wird.

Beschluss:

Das Projekt für den Umbau des bestehenden Schulhauses in ein Lehrerwohnhaus sowie die Erstellung eines neuen Schulhauses und eines Turnplatzes in Meiersmaad, Gemeinde Sigriswil, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates genehmigt. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 194 347.65 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Umbau des bestehenden Schulhauses		75 835.—
Schulhausneubau		107 901.90
Turnplatz		10 610.75
Total		194 347.65
Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 folgende Aufwendungen nicht in Betracht:		
Turnplatz Weichbodengruben	1 023.20	
Turngeräte inkl. Montierung	2 407.75	3 430.95
Verbleiben		190 916.70

Es werden zugesichert: Fr.

1. Zu Lasten des Kontos 2000 939 1,

a) an die Kosten von Fr. 190 916.70 ein Beitrag von 46 % 87 821.70

b) an die ohne Turnplatz Franken 183 736.90 betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag von 9% 16 536.30

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),

a) an die ohne Weichbodengruben und Turngeräte für den Turnplatz Fr. 7 179.80 betragenden Kosten ein Beitrag von 31 % . 2 225.75

b) an die Kosten von Fr. 3 430.95 für die Weichbodengruben sowie die Turngeräte (inkl. Montierung) ein Beitrag von 78 % . 2 676.15

Total höchstens 109 259.90

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für einen Schulhausneubau mit Turnanlagen in Enggistein, Gemeinde Worb, wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Turnanlagen nach den Weisungen des Turninspektorates erstellt werden.

	Fr.	Fr.
Die devisierten Gesamtkosten betragen		488 000.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:		
Zimmerarbeiten Pos. 22, Dachreiter für Turmuhr	1 300.—	
Spenglerarbeiten Pos. 11, Blechabdeckung, Dachreiterhelm	200.—	
Uebertrag	1 500.—	488 000.—
Turmuhr	450.—	
Wandtafeln	3 652.—	
Mobiliar	9 548.—	
Turn- und Spielgeräte .	3 800.—	
Sporttechnische Einrichtungen (Weichbodengruben)	1 950.—	20 900—
Verbleiben		467 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 467 100.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % . . . 140 130.—

2. An die Kosten von Franken 13 200.— für Wandtafeln und Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . . . . 1 320.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),

a) an die Kosten von Fr. 24 950.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains: Vorarbeiten, Erdarbeiten, Kanalisation, Natursteinarbeiten, Plattenbeläge und Maurerarbeiten, Rasensaat und Bepflanzung, Projektierung) ein Beitrag von 23 % 5 738.50

b) an die Kosten von Fr. 5 750.— für die Turn- und Spielgeräte sowie die sporttechnischen Einrichtungen (Weichbodengruben) ein Beitrag von 58 % . . . . 3 335.—

Total höchstens 150 523.50

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Inselspital; Erhöhung der Pauschalentschädigung für den Kleinbetrieb

Namens der vorberatenden Behörden spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 11, Abs. 2, des Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Inselkorporation vom 19. November 1923 wird der in Abs. 1 desselben Artikels erwähnte Pauschalbeitrag wie folgt erhöht:

	Fr.
Für das Jahr 1953 auf	1 400 000.—
Für die Jahre 1954 und folgende auf	1 000 000.—

Von einer Erhöhung der Beiträge für das laufende und die früheren Jahre wird Umgang genommen.

Betatronanlage; Baurechtsvertrag mit Inselkorporation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Baurechtsvertrag vom 18. Juli 1952 zwischen Staat Bern und Inselkorporation, welcher von der Erziehungsdirektion und vom Direktor des Inselspitals gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 3125 vom 6. Juni 1952 unterzeichnet worden ist. Dieser Vertrag wird, gemäss Art. 26, Ziffer 12, der Staatsverfassung, genehmigt.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erweiterung des Primarschulhauses und die Erstellung einer Turnhalle mit Verbindungsbau und Turnplatzanlage in Wattenwil wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass den Bemerkungen der Baudirektion, die dem Gemeinderat Wattenwil mit Schreiben der Erziehungsdirektion vom 14. Juni 1952 zur Kenntnis gebracht wurden, Rechnung getragen wird.

Die devisierten Gesamtkostenbetragen rund		Fr. 650 000.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:		
Mobiliar . . .	Fr. 40 000.—	
Turngeräte in der Halle und im Freien sowie Sprung- und Kugelstossanlagen	« 21 000.—	« 61 000.—
	Verbleiben	Fr. 589 000.—

Es werden zugesichert:

1. Zu Lasten des Kontos 2000 939 1,	
a) an die Kosten von Franken 589 000.— ein Beitrag von 47 %	Fr. 276 830.—
b) an die ohne Mobiliar, Turngeräte und Turnplatzanlage Fr. 557 500.— betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag von 11 %	« 61 325.—
2. An die Kosten von Franken 40 000.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 %	« 8 800.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 2),	
a) an die Kosten von Franken 31 500.— für die Turnplatzanlage (Herrichtung des Terrains: Vorarbeiten, Erdarbeiten, Mauer- und Steinarbeiten, Trockenplatzbelag, Rasenanlage und Bepflanzung, Einfriedigung, Projektierung) ein Beitrag von 32 %	« 10 080.—
b) an die Kosten von Franken 21 000.— für die Turngeräte sowie die Sprung- und Kugelstossanlagen ein Beitrag von 79 %	« 16 590.—
Total höchstens	Fr. 373 625.—

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Bischoff, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den etappenweisen Bau eines neuen Primarschulhauses mit Turnhalle

und Turn- und Spielplatz in Heimberg wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektorates unter der Voraussetzung genehmigt, dass den im Schreiben der Erziehungsdirektion an den Einwohnergemeinderat Heimberg vom 30. April 1952 enthaltenen Bemerkungen Rechnung getragen wird. In der ersten Bauetappe wird das Schulhaus, in der zweiten die Turnhalle und der Turn- und Spielplatz erstellt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen		Fr. 1 500 900.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:		
Wandtafeln . .	Fr. 8 918.—	
Mobiliar . . .	« 67 582.—	
Bauzinse und Gebühren . .	« 6 900.—	
Dekorative Malerei . . .	« 2 500.—	
Turngeräte in der Halle und im Freien . .	« 24 800.—	
Weichbodenanlage . . .	« 2 192.50	
Turn- und Spielplatzbeleuchtung	« 7 274.20	« 120 166.70
	Verbleiben	Fr. 1 380 733.30

Es werden zugesichert:

1. Zu Lasten des Kontos 2000 939 1,	
a) an die Kosten von Franken 1 380 733.30 ein Beitrag von 42 %	Fr. 579 908.—
b) an die ohne Wandtafeln, Mobiliar, Bauzinse und Gebühren sowie Turn- und Spielplatz Fr. 1 350 297.30 betragenden Kosten ein zusätzlicher Beitrag von 7 %	« 94 520.80
2. An die Kosten von Franken 76 500.— für Wandtafeln und Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 % .	« 14 535.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3),	
a) an die Kosten von Franken 30 436.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 29 %	« 8 826.45
b) an die Kosten von Franken 26 992.50 für die Turngeräte und die Weichbodenanlage ein Beitrag von 71 % . . .	« 19 164.65
Total höchstens	716 954.90

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für einen Schulhausneubau in Latterbach i. S. wird, gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion, genehmigt.

Die reduzierte Baukostensumme beträgt rund		Fr. 340 000.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:		
Mobiliar . . .	Fr. 17 290.—	
Wandtafeln . .	« 2 840.—	
Tannene Riemenböden	« 930.—	
Geräte für den Abwart . .	« 500.—	
Diverse Gebühren	« 170.—	
Aufrichtegelder	« 400.—	
Künstlerische Ausschmückung	« 2 900.—	
Landankauf . .	« 1 750.—	« 26 780.—
	Verbleiben	Fr. 313 220.—

Der Schulgemeinde Latterbach i. S. werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 313 220.— ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 62 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1	Fr. 194 196.40
2. An die Kosten von Franken 20 130.— für Mobiliar und Wandtafeln ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 % .	« 4 831.20
Total höchstens	Fr. 199 027.60

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3566 vom 24. Juni 1952 wird aufgehoben.

Kantonales Haushaltungslehrerinnenseminar Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Will beantragt Rückweisung an die Regierung, welcher Antrag von den Vertretern der vorberatenden Behörden behauptet wird.

Der Rückweisungsantrag Will wird mit grosser Mehrheit abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden wird angenommen.

Beschluss:

Mietzins für die von der Stadt Bern vorläufig für zwei Jahre, d. h. bis 1. Juni 1954 zur Verfügung gestellten Räume im Gebäude Lorrainestrasse 84 zur provisorischen Unterbringung von Schulräumen für das kant. Haushaltungslehrerinnen-Seminar Bern.

Der Mietzins beträgt jährlich Fr. 35 000.—, zahlbar in zwei Raten zu je Fr. 17 500.— auf 30. November und 31. Mai, erstmals auf 30. November 1952 an die Stadtkasse Bern.

Der Betrag fällt zu Lasten der Rubrik 2035 820, die pro 1952 um Fr. 17 500.— überschritten werden darf.

In diesem Mietzins sind nicht inbegriffen: Wasserzins, Stromverbrauch, Heizungs-, Reinigungs- und Wartungskosten.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 389 hievor)

Bericht der Gemeindedirektion

Bircher. Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch ich will nicht wiederholen, was im Bericht steht, nachdem uns das besonders ans Herz gelegt worden ist. Zusammen mit Herrn Kollege Bleuer haben wir mit dem Herrn Gemeindedirektor die Verwaltungsabteilung durchgesprochen. Eines wollen wir vorweg feststellen: Wir wissen alle, und das geht aus dem Verwaltungsbericht hervor, dass wir eine ausserordentlich grosse Zahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben. Die Gemeindedirektion hat eine sehr grosse Aufgabe zu erfüllen mit deren Ueberwachung und Betreuung. Wenn man dabei sieht, dass sie elf Leute beschäftigt, so kann man sicher sagen, dass diese elf Leute genug Werg an der Kunkel haben.

Die neuen Gemeinderechnungs-Schemata, über die seinerzeit hier diskutiert wurde, und der Finanzausgleich sind beide heute im Anlaufen; es hat wenig Sinn, heute, nachdem die Sache erst begonnen hat, erneut darüber zu diskutieren. Zweifellos wird sich dazu beim nächsten Verwaltungsbericht Gelegenheit bieten; bis dahin wird man die praktische Bewährung abwarten müssen.

Das Verhältniswahlverfahren macht bescheidene Fortschritte. Dass es unter den vielen Gemeindebeamten, die wir im Kanton Bern haben, auch etwa einmal schwarze Schafe gibt, ist leider Gottes unvermeidlich. Ich möchte mich dem anschliessen, was im Verwaltungsbericht auch gesagt wird: man darf nicht wegen einiger schwarzer Schafe ganz allgemein das Gemeindepersonal anzweifeln. Der weitaus überwiegende Teil ist sicher zuverlässig und tut treu seine Pflicht.

Immer wieder begegnen wir den berühmten Steuerabkommen. Nachdem der bisher übliche Weg versperrt wurde, hat man es auf einem neuen Wege versucht: durch Skontogewährung, die bis zu 10 Prozent geht. Das kann man natürlich nicht mehr als Skonto bezeichnen, sondern das ist im Grund einfach ein verstecktes Steuerabkommen. Dass da eingeschritten werden musste, ist klar.

Was die Eingemeindungsfragen betrifft, so ist hier immer noch der Fall Bremgarten hängig. Man ist hier von einer eigentlichen Eingemeindung wieder abgekommen; es finden nun Verhandlungen über Gründung eines Gemeindeverbandes statt, wobei die Lage der Gemeinde Bremgarten durch Herabsetzung der Steueranlage erleichtert werden könnte. Ich wollte hier den Wunsch anbringen, die Stadt Bern möge hier etwas vorwärts machen und nicht das vom Bahnhof Bern bekannte Tempo einschlagen. Nun ist die Stadt Bern dem mit der Erklärung zuvorgekommen, dass die Sache vor Jahresende geregelt werden soll. Davon nehme ich gern Kenntnis.

Zum Schluss habe ich dem Gemeindedirektor, Herrn Regierungsrat Giovanoli und seinem Personal den Dank auszusprechen. Ich glaube, wir dürfen in diesen Dank ruhig auch die vielen treuen Gemeindefunktionäre einbeziehen, die jahraus, jahrein mithelfen, dass unsere Demokratie mehr oder weniger ohne Geräusch läuft. Ich beantrage namens der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Berichtes der Gemeindedirektion.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Sanitätsdirektion ist sehr umfangreich und es lohnt sich, ihn eingehend zu studieren. Ich möchte gerne wünschen, dass

dessen Beratung so rasch ginge wie diejenige des Berichtes über die Gemeindedirektion. Ich nehme aber an, das werde nicht möglich sein. Der Herr Sanitätsdirektor trägt heute eine grosse Verantwortung, das zeigt schon die enorme finanzielle Belastung von zirka 10 Millionen, bei 22 Millionen Ausgaben und 12 Millionen Einnahmen, zirka Fr. 550 000.— mehr als 1950. Es kann sich für mich nicht darum handeln, im Detail auf den Bericht einzutreten, sondern ich wollte mich darauf beschränken, das Wesentliche zu erfassen. Ich möchte nicht wiederholen, was im Bericht steht, sondern namentlich die Bauvorhaben bekannt geben.

Herr Kollege Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und ich haben der Sanitätsdirektion einen Besuch abgestattet, wobei alle die Fragen, die wir an den Sanitätsdirektor richteten, restlos beantwortet wurden. Wir haben festgestellt, dass die Sanitätsdirektion im Gegensatz zu andern Direktionen sehr gut untergebracht ist und sich sehr schöner Bureauräumlichkeiten erfreut. Am Nachmittag haben wir die Anstalt in Bellelay besucht, auf die ich später zu reden komme. Die Organisation der Sanitätsdirektion ist rechtlich durch ein Dekret geregelt. Wir unterscheiden bei dieser Direktion einen administrativen Teil und einen Teil, der von Aerzten überprüft werden muss. Ein Teil der Verwaltungsarbeit des Gesundheitsdienstes wird ausserhalb der Direktion und teilweise von nebenamtlich tätigen Personen besorgt. Das Sanitätskollegium, das über eine ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche und pharmazeutische Sektion verfügt, steht der Sanitätsdirektion als konsultatives Organ zur Verfügung und behandelt mit Antragstellung an die Sanitätsdirektion zur Hauptsache Klagen und Beschwerden gegen Medizinalpersonen sowie Honorarstreitigkeiten. Ferner steht das Sanitätskollegium zur Begutachtung von Fragen des Gesundheitsdienstes zur Verfügung. Der Kantonsarzt ist eine Beamtung, die nebenamtlich, d. h. halbtägig geführt wird; die Funktionen des Betäubungsmittelinspektors sind dem Inselapotheker übertragen, das Inspektorat über Apotheken und Drogerien wird ebenfalls nebenamtlich verwaltet. Beauftragt damit ist ein Kollegium von zwei Apothekern für die Apotheken und einem Apotheker sowie einem Drogisten für die Drogerien. Die öffentliche Kurversorgung ist bekanntlich dem Sekretariat der Liga gegen die Tuberkulose übertragen und die vom Grossen Rat beschlossene Schirmbildaktion und Tuberkuloseschutzimpfung wird von der Tuberkulosevorbeugungszentrale durchgeführt.

Auch im Berichtsjahr sind zahlreiche Klagen über ungesunde Wohnungen eingegangen. Leider konnte den Gesuchstellern nicht immer geholfen werden, weil eben die Gemeinden nicht immer in der Lage sind, hygienisch einwandfreie Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1951 sind 1251 Gesuche um straflose Unterbrechung der Schwangerschaft eingereicht worden, gegenüber 994 im Vorjahre. Das gibt etwas zu denken. Wegen Lebensgefahr und dauernder schwerer Schädigung der Gesundheit sind 1059 Gesuche zur Unterbrechung ärztlich empfohlen worden. 108 Gesuche mussten abgelehnt werden. Entgegen anders lautenden Behauptungen werden die Gesuche absolut vertraulich und streng geheim behandelt; selbst der Herr Sanitätsdirektor hat nicht Einsicht in die Akten.

Auffallend ist in den letzten Jahren die Zunahme der Klagen gegen Aerzte und Medizinalpersonen, Beschwerden und Klagen, die entweder die Gerichte beschäftigen und durch sie beurteilt oder administrativ erledigt werden, zum grossen Teil durch das Sanitätskollegium. Viele Drogerien überschreiten ihre Kompetenzen und treiben Handel mit Betäubungsmitteln, was die Sanitätsdirektion veranlasst, Ablagen von Arzneien bei Sachverständigen, d. h. bei Samariterposten zu fördern. Ich konnte Einsicht nehmen in die Expertenberichte der Herren Inspektoren und konnte feststellen, dass diese Inspektionen bei Apotheken und Drogerien gewissenhaft und gründlich durchgeführt werden.

Von der Impfmöglichkeit wird leider im Kanton Bern noch zu wenig Gebrauch gemacht, sei es gegen Pocken, Diphterie oder zum Schutz vor Tuberkulose. Der Fall von Movelier redet hier eine deutliche Sprache und zeigt, wie wichtig ganz besonders die Tuberkuloseschutzimpfung ist. Bekanntlich hat ein tuberkulosekranker Lehrer dort fast eine ganze Klasse infiziert; von 34 Schülern haben 31 reagiert und 14 mussten in Sanatorien verbracht werden.

Das Schwesternproblem ist nach wie vor nicht gelöst. Durch die neuen Spitäler einerseits und den Rückzug der Diakonissinnen anderseits verschärft sich der Mangel immer mehr. Die Schwesternschulen in Biel und Thun befinden sich in einer erfreulichen Entwicklung und haben sich restlos bewährt, sie haben die Anerkennung des Roten Kreuzes gefunden. Das Programm wickelt sich nach den Richtlinien des Roten Kreuzes ab. Die Sanitätsdirektion beabsichtigt, diese beiden Schulen noch weiter zu entwickeln und zu fördern.

Und nun möchte ich auf das Bauprogramm zu reden kommen und damit auf unseren Besuch in der Anstalt Bellelay. Die Schwesternhäuser sind dort bezogen, sie sind sehr gut ausgefallen, zweckmässig eingerichtet, aber sie haben vielleicht den Schönheitsfehler, dass sie den Staat eine grosse Summe Geld kosten. Im Altbau befindet sich die Wohnung des Chefarztes. Diese Räumlichkeiten werden für den administrativen und ärztlichen Dienst benötigt, und es ist notwendig, ein Arzthaus zu bauen. Auch für den Verwalter braucht es ein neues Haus. Die Zentralküche und die Wäscherei muss renoviert werden. Wenn man an Ort und Stelle die Verhältnisse prüft, kann man sich der Notwendigkeit der verlangten Umänderungen einfach nicht verschliessen.

Für die von der Regierung beschlossene Errichtung einer Station für tuberkulöse Strafgefangene, Geisteskranke und Asoziale ist als Standort von der Sanitätsdirektion Bellelay bestimmt worden.

Wir haben die ganze Anstalt besichtigt und haben von Organisation und Betrieb unter den gegenwärtigen nicht sehr einfachen und nicht erfreulichen Verhältnisse einen guten Eindruck bekommen. Ich möchte im Namen der Staatswirt-

schaftskommission der Direktion, der Verwaltung und dem ganzen Personal an dieser Stelle für die geleistete Arbeit ganz besonders danken. Ich habe letzthin einen Gang durch das Inselspital gemacht und habe mich auch hier überzeugen lassen müssen, dass noch dringende Bauaufgaben bevorstehen. Vorerst handelt es sich zur Hauptsache um eine Erweiterung beim Röntgeninstitut, die dem Grossen Rat in der Novembersession vorgelegt werden soll, ferner um einen Anschluss des Inselspitals an das von der Stadt Bern in Verbindung mit der Kehrrichtverbrennungsanlage beschlossene Fernheizwerk. Dieser städtischen Fernheizzentrale wird auch das Loryspital I und II angeschlossen. Es zeigt sich, dass die Wärmeversorgung des Inselspitals durch das zentrale Fernheizwerk im Betrieb billiger kommt. Das Loryspital II ist im Bau, ebenso die Schwesternhäuser, und die Grabarbeiten für die Betatronanlage sind ebenfalls im Gange.

Wir sehen also, dass die Sanitätsdirektion eine ganze Anzahl Projekte vorzulegen hat, denen man die Dringlichkeit nicht absprechen kann, die aber eine finanzielle Belastung für den Staat bedeuten und eine enorme Summe verschlingen. Eine zweckmässige Planung, damit überall, wo es irgendwie möglich ist, Einsparungen gemacht werden können, ist sicher hier am Platze.

Dann kommt noch dazu die vom Regierungsrat beschlossene Beteiligung an der Rheuma-Volksheilstätte im Leukerbad, die 8,5 Millionen kosten soll und an der sich der Staat Bern mit zirka Fr. 500 000.— beteiligen sollte. Zur Heilstätte Montana ist zu sagen, dass diese entgegen andern Behauptungen immer gut besetzt ist. Beim Wechsel von Patienten werden jeweilen einige Betten frei, die aber nach kurzer Zeit wieder besetzt werden. Es sollte übrigens so sein, dass in Montana eine Entlastung eintreten würde, dass dort Betten frei würden, damit man dort nachher die Patienten vom Sanatorium «Le Chamossaire» aufnehmen kann, für welches der Vertrag Mitte 1953 abläuft.

Ich möchte meinen Bericht nicht schliessen, ohne dem Grossen Rat meinen persönlichen Eindruck bekanntzugeben, den ich bei Prüfung und beim gründlichen Studium des Aufgabenkreises der Sanitätsdirektion bekommen habe. Im Interesse des Gesundheitsdienstes muss das alte Medizinalgesetz von 1865 revidiert werden. Ich bin der Ueberzeugung, dass trotz der Verwerfung des Medizinalgesetzes durch das Volk die Sanitätsdirektion früher oder später dazu gezwungen wird, dem Grossen Rat einen neuen Entwurf zur Revision des Medizinalgesetzes zu unterbreiten.

Zum Schluss verdanke ich namens der Staatswirtschaftskommission dem Sanitätsdirektor, Herrn Regierungsrat Giovanoli, seine grosse und nicht leichte Arbeit bestens und bitte ihn, diesen Dank auch seinen Mitarbeitern zu übermitteln. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Bericht zur Genehmigung.

Rupp. Auf Seite 176 des Berichtes der Sanitätsdirektion wird berichtet, dass im vergangenen Jahre 370 Fälle von ansteckungsgefährlicher Tuberkulose zur Anzeige gebracht worden seien. Weiter heisst es dort, nach wie vor werden die Meldungen vom Kantonsarzt geprüft und hierauf an die zuständigen Tuberkulosefürsorgestellen weitergeleitet. Ich möchte den Sanitätsdirektor fragen, ich nehme an, dass damit die Tuberkulosefürsorgevereine gemeint seien, die wir bis jetzt dezentralisiert auf dem Land hatten. Im Amt Thun haben wir zwei solche Vereine, einen für Thun-Stadt und einen für Thun-Land. Im Verein für Thun-Land haben wir eine ausgezeichnete Fürsorgerin, die diese Aufgabe seit Jahren betreut. Dem Fürsorgeverein sind alle Gemeinden des Amtes Thun, mit Ausnahme der Stadt, angeschlossen. Alle diese Fürsorgevereine können ihrer Aufgabe nur genügen, wenn ihnen durch die öffentliche Hand oder durch freiwillige Gaben und Spenden die Mittel zur Verfügung stehen. Bisher haben die Tuberkulosefürsorgevereine Sammlungen veranstaltet, die ihnen die Mittel gaben, die nötig sind. Diese Fürsorgevereine übernehmen auch die Nachfürsorge für die entlassenen Tuberkulosepatienten. Diese werden von ihnen betreut, in neue Berufe eingereiht, wieder ins Erwerbsleben eingeführt, das ist eine ihrer Hauptaufgaben.

Seit 1950 werden nun die Sammlungen mit denjenigen für die Vereinigung «Das Band» in der ganzen Schweiz koordiniert durchgeführt. Sie alle haben in den letzten Jahren jeweilen an den Plakatsäulen die Anschläge gesehen, wo eine besorgte Mutter mit einem Kind abgebildet war und darunter hiess es: «Helft den Tuberkulösen!» Diese Sammlung hat in den Jahren 1950/51 in der ganzen Schweiz Nettoeinnahmen von rund Fr. 700 000.— ergeben. Zwischen der Vereinigung «Das Band» und den andern privaten Organisationen ist ein Verteilungsschlüssel vereinbart worden. Im Kanton Bern hat die Sammlung ergeben zu Handen der Bernischen Tuberkuloseliga im Jahre 1950/51 Fr. 34 378.— und 1951/52 Franken 44 556.—, wobei aber bis heute noch nicht ein Rappen von diesem Geld an die Tuberkulosefürsorgestellen abgegeben worden ist.

Ich möchte nun den Herrn Sanitätsdirektor bitten, uns Auskunft zu geben, was die kantonale Liga mit dem Geld zu machen gedenkt, warum es noch nicht an die Fürsorgestellen weitergegangen ist und möchte ihn namentlich bitten, dafür zu sorgen, dass das in allernächster Zeit geschieht. Die Geldgeber, die von den Plakaten angeregt worden sind, freiwillige Spenden für die Bekämpfung der Tuberkulose zu geben, sind sicher der Auffassung, dass das den Patienten zugute kommen soll und nicht irgendeiner Stelle, die vielleicht zentral etwas tun will. Sie sind auch der Auffassung, dass man nach dem Sprichwort handeln soll: «Wer rasch hilft, hilft doppelt», und dass man nicht das Ergebnis von Sammlungen zwei Jahre zurückbehalten soll, um das Geld irgendwo zu kapitalisieren, sondern dass dieses Geld zur Förderung der Tuberkulosefürsorgevereinigungen diesen ausgehändigt werden soll.

M. **Landry.** A la lecture des rapports des maisons cantonales de santé, je constate qu'elles sont fort bien administrées. Je note cependant que l'exploitation agricole du domaine de Bellelay est en constant déficit: 34 000 francs en 1950, 52 000

francs en 1951. Quelle est la cause de ces déficits? L'intendant estime qu'ils sont dus à l'augmentation des salaires et, en 1950, à une année défavorable.

Monsieur le directeur des affaires sanitaires peut-il nous donner des explications plus complètes et pourra-t-il veiller que, par la suite, cette exploitation agricole soit rentable?

L'intendant de Bellelay écrit encore à ce sujet: « Nous pensons qu'il faudrait procéder à une étude plus approfondie pour voir s'il n'y aurait pas quelque changement possible à apporter à l'exploitation du domaine agricole et trouver un remède qui permette de rétablir un équilibre financier meilleur. »

J'ajoute qu'il faut que les exploitations agricoles des établissements de l'Etat, qui connaissent un régime de faveur, puissent montrer le bon exemple à un simple agriculteur.

Moser. Nur eine kurze Anfrage. Der Neubau der bernischen Heilstätte in Montana ist bereits vor längerer Zeit beendigt und in Betrieb genommen worden. Auch die Bauabrechnung dürfte schon lange erstellt sein. Wir wissen nun, dass aus verschiedenen Gründen die Baukosten den Kostenvoranschlag überstiegen haben und dass auch demzufolge die vom Volk bewilligten Kredite zur Deckung nicht ausreichen werden. Wir werden wahrscheinlich zu einem Nachkredit Stellung nehmen müssen. Nun ist aber die Bauabrechnung dem Grossen Rat noch nicht vorgelegt worden. Ich nehme an, dass sie zur Subventionierung beim Bunde liegen wird. Ich würde es jedoch begrüssen, wenn der Herr Sanitätsdirektor bei Behandlung des Verwaltungsberichtes kurz über diese Bauabrechnung Aufschluss geben würde. Man ergeht sich nämlich in der Oeffentlichkeit da und dort in allerlei Mutmassungen über die Höhe der Kreditüberschreitung, man vermutet, die Vorlage der Bauabrechnung werde aus ganz bestimmten Absichten verzögert, man dürfe die Kreditüberschreitungen nicht richtig zeigen, man suche sie auf diese oder jene Weise zu reduzieren. Mit der gewünschten Orientierung durch den Sanitätsdirektor würde man sicher diesen Gerüchten, die in Umlauf gesetzt werden, ein Ende setzen können.

Bischoff. Ich hätte an den Sanitätsdirektor auch eine Frage zu stellen: Stimmt es, dass die Liga des Kantons Bern im Sinne hat, dem Regierungsrat zu beantragen, die Verordnung vom 29. März 1932 abzuändern? Man hat hauptsächlich in Thun-Land Befürchtungen, weil wir keinen ständigen Tuberkulosearzt haben, dass hier eine ständige Stelle geschaffen werden soll. Hauptsächlich in Aerztekreisen befürchtet man, damit werde den Aerzten das Wasser abgegraben.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist tatsächlich so, wie Herr Grossrat Moser hier dargelegt hat, dass die Erledigung der Bauabrechnung für die neue Heilstätte in Montana noch nicht erfolgen kann. Die Abrechnung selbst ist fertiggestellt; darüber haben wir die Presse letztes Jahr genau orientiert; wir haben damals mitgeteilt, dass mit einer Kostenüberschreitung im Betrag von 2,4 Millionen gegenüber den bewilligten Krediten gerechnet werden müsse. Wir haben auch dargelegt, welche Ursachen diese Kostenüberschreitung bewirkt haben.

Die Bereitstellung einer Nachkreditvorlage war bis jetzt deshalb unmöglich, weil die ganze Bauabrechnung immer noch bei den eidgenössischen Instanzen liegt, beim Gesundheitsamt und der Baudirektion, die die Subvention feststellen müssen, auf welche der Kanton Bern für diese Heilstätte Anspruch erheben kann. Gemäss Gesetz werden 25 Prozent bezahlt, aber nicht auf allen Rubriken, sondern nur auf Grund der beitragsberechtigten Kosten. Diese Berechnungen erfordern viel Zeit.

Gemeinsam mit den Vertretern des Bundes erfolgte dieses Frühjahr die Abnahme des Baues, und es ist mir jetzt auch inoffiziell mitgeteilt worden, mit welcher Summe der Kanton als Bundessubvention rechnen könne. Ich gebe diese Meldung mit allem Vorbehalt weiter; wir können die Sache im Regierungsrat erst endgültig erledigen, wenn wir die nötigen Angaben vom Bund amtlich bekommen. Sie sollen in nächster Zeit eintreffen. Der Bundesbeitrag wird nach den inoffiziellen Mitteilungen, die mir zugekommen sind, rund 2,6 Millionen erreichen. Es ist nun sehr schwierig, zu berechnen, welcher Teil dieser Bundessubvention auf das Bauvolumen gemäss Projekt und Kostenvoranschlag entfällt, und welcher Teil auf jene Kosten, für die nun ein Nachkredit verlangt werden muss.

Nach einiger Ueberlegung bin ich zum Schluss gekommen, dass wir ausgehen müssen vom Volksbeschluss und von den Kreditbeschlüssen des Grossen Rates; wenn wir diese Unterlagen zu Grunde legen, kommen wir zur Auffassung, dass von der Bundessubvention ungefähr Fr. 650 000.— auf die Kostenüberschreitung entfallen, so dass durch den Kanton ein Betrag zwischen 1,7 und 1,8 Millionen zu decken ist. Das entspricht der Summe, die ich seinerzeit schon im Grossen Rat bekanntgegeben habe.

Der Tenor der Ausführungen des Herrn Rupp lässt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen: Wo bleibt das Geld solange? Nämlich das Geld von der Sammlung der Tuberkulosespende. Er fordert, dass die Gelder, die dem Kanton Bern zugeteilt wurden, den Tuberkulosenstellen zugeleitet werden sollen. Da muss ich Herrn Rupp eine Enttäuschung bereiten, denn ich bin hiezu nicht in der Lage. Die Sanitätsdirektion kann über diese Mittel nicht verfügen. Ich ergreife aber gern die Gelegenheit, um hier darzulegen, was mit diesen Geldern geplant ist und welche Vereinbarung hierüber getroffen ist zwischen der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose und der Vereinigung »Das Band», einer Patientenorganisation, die sich vor allem mit der Nachfürsorge beschäftigt. Zwischenhinein möchte ich bemerken: Wenn jedes Jahr eine allgemeine Sammlung durchgeführt wird für die Tuberkulosespende — sie ist unter diesem Namen bekannt —, dann geniert das die Sammlungen an den einzelnen Orten nicht; es hat nicht die Meinung, darüber sind alle Tuberkulosefürsorgestellen genau im Bild, dass diese eidgenössische Sammlung die lokalen gewissermassen überflüssig machen würde. Die schwei-

zerische Sammlung kam seinerzeit auf Grund einer privaten Initiative der Organisation «Das Band» zustande, einer privaten Organisation, die unter staatlicher Kontrolle steht. Man fand, es sei nötig, die Sammlungen etwas zu konzentrieren, da man nicht die ganze Sache einer einzigen Organisation überlassen könne. So kam auf eidgenössischem Boden ein Abkommen zwischen den massgeblichen Organisationen zustande, und zwar zwischen der schweizerischen Vereinigung der kantonalen Tuberkuloseligen und der Organisation «Das Band». Gemäss diesem Abkommen wird also als schweizerische Sammlung nur eine einzige Sammlung durchgeführt. Das ist zweifellos ein richtiger Gedanke.

Nun stimmt es auch, dass letztes Jahr eine Nettoeinnahme von Fr. 700 000.— zu verzeichnen war. Nach dem Abkommen, das auch von uns ratifiziert wurde, bekommen die kantonalen Ligen insgesamt 35 Prozent; der Anteil der bernischen Liga betrug vorletztes Jahr etwas über Fr. 30 000.— und letztes Jahr etwas mehr als Fr. 40 000.—. Die Summe ist vorläufig von der bernischen Liga, und zwar mit einstimmiger Genehmigung des Vorstandes und mit Zustimmung der erdrückenden Mehrheit der Tuberkulosefürsorgestellen zurückbehalten worden, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil man abklären wollte, was man mit diesem jährlich fliessenden Geld machen wolle. Da blieb neben allem, was bis heute geleistet worden ist, noch eine Hauptaufgabe zu erfüllen, nämlich die Nachfürsorge, also die Fürsorge, die den entlassenen Patienten gewidmet wird. Es ist eine grosse Kalamität, wenn immer wieder festgestellt werden muss, dass ein grosser Teil der als geheilt entlassenen Sanatoriumspatienten keine Stelle findet. Im Kanton Bern haben wir zwischen 500 und 600 solcher Leute, die teilarbeitsfähig wären, 500, die überhaupt arbeitsfähig wären, aber Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Da hat man in der bernischen Liga beschlossen — und ich halte diesen Beschluss für richtig —, das Geld nicht zu verzetteln, also nicht Fr. 30 000.— bis 40 000.— an die verschiedenen Tuberkulosefürsorgestellen im Kanton zu verteilen und zu verzetteln. Was das auf die einzelne Fürsorgestelle ausmacht, das können Sie selbst ausrechnen: Fr. 1000.— bis 2000.— im Jahr. Diese Gelder sollen im Gegenteil verwendet werden, um etwas Rechtes zu machen, nämlich die Kräfte, die für die Nachfürsorge eingesetzt werden, und die Mittel hiezu, etwas zu zentralisieren. Das wurde vom Vorstand der Bernischen Liga mit Zustimmung der Aerzte einstimmig beschlossen; die Gelder sind hiefür reserviert und die Zentralstelle wird aufgebaut.

Unter dem Titel dieser Vereinbarung wird die Liga Fr. 30 000.— und die Organisation «Das Band» ebenfalls Fr. 30 000.— per Jahr zur Verfügung stellen. Die Summe wird u. a. verwendet zur Finanzierung der Angestellten, die man nötig hat, und zur Fürsorge. Man spricht von drei Personen: einem Leiter für Berufsberatung und Plazierung und zwei Fürsorgerinnen. Es bleibt aber mindestens die Hälfte der Gelder frei für die Finanzierung der eigentlichen Fürsorgeaufgabe, und dazu kommt noch der Bundesbeitrag. Wenn das Geld nämlich den einzelnen Tuberkulosefürsorgestellen zugeleitet wird, so fällt der Bundesbeitrag und der kantonale Beitrag weg; wenn wir hingegen diese Zentralstelle für einen zweifellos richtigen Zweck schaffen, haben wir Anspruch auf einen Bundesbeitrag, der eine erkleckliche Summe ausmacht.

Herr Bischoff fragt, ob es stimme, dass eine Revision der Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen geplant sei. Das trifft zu, und das ist nötig, denn diese Verordnung ist veraltet; es ist einiges daran zu ändern aus Zweckmässigkeitsgründen und zum Zwecke der Rationalisierung der Arbeit der Liga und der einzelnen Fürsorgestellen. Von der Liga ist nun tatsächlich vorgeschlagen worden, man sollte abklären, ob man den einzelnen Fürsorgestellen nicht empfehlen oder sie anhalten könnte, die ärztliche Leitung einem Arzt zu übertragen. Das ist nicht überall der Fall, aber es empfiehlt sich, weil die Aufgaben auf diesem Gebiet heute ganz andere sind als noch vor 10 oder 20 Jahren. Ich erinnere nur an die BCG-Schutzimpfung, dazu kommen alle die Massnahmen auf präventivem Gebiet und andere ärztliche Aufgaben. Da ist es notwendig, dass ein Arzt die Verantwortung übernimmt, sei er nun hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig. Diese Auffassung teilen wir, und wenn an einzelnen Orten die Befürchtung ausgesprochen worden ist, das könnte ein Schritt in der Richtung der Sozialisierung der ärztlichen Berufstätigkeit sein, so kann davon gar keine Rede sein. Es handelt sich um Fragen, für die die Fürsorgestellen kompetent sind und die Erfüllung von Bedürfnissen, die sich aus der Entwicklung ergeben.

Herr Landry fragt nach dem Defizit des Landwirtschaftsbetriebes der Anstalt Bellelay. Antwort: Wir haben in der Tat seit Jahren ein Defizit, wenn auch nicht gerade ein beträchtliches. Das ist das Resultat verschiedener Faktoren. Einmal ist das, wie Herr Landry bereits ausgeführt hat, auf die Entwicklung der Anstellungsbedingungen beim landwirtschaftlichen Personal zurückzuführen, zweitens auf die Tatsache, dass Bellelay mit viel ungünstigeren klimatischen und Produktionsbedingungen rechnen muss als Münsingen und Waldau; zum dritten spielt die Pferdezucht eine gewisse Rolle. Die Pferdezucht im Landwirtschaftsbetrieb der Anstalt Bellelay bildet einen Ruhmestitel für den Kanton Bern und für den Jura; Bellelay rangiert immer an erster Stelle. Die ganze Frage liegt gegenwärtig zur Beurteilung beim Finanzinspektorat; wir werden später Gelegenheit nehmen, über das Resultat Bericht zu erstatten.

Damit glaube ich, die Anfragen beantwortet zu haben; ich kann zum Schluss die Ausführungen von Herrn Bleuer bezüglich des Bauprogramms nur bestätigen. Dem Grossen Rat werden in der nächsten oder übernächsten Session vor allem Vorlagen betreffend das Inselspital unterbreitet: Erweiterung des Röntgeninstitutes, Anschluss an das Fernheizwerk der Stadt Bern, und weitere Kreditbegehren für dringende und unaufschiebbare Bauvorhaben in der Anstalt Bellelay. Es bleibt mir auch nur noch übrig, zu bestätigen, dass der Schwesternmangel wieder im Zunehmen

begriffen ist, so dass wir froh sind über die Gründung der beiden Schwesternschulen an den Bezirksspitälern Biel und Thun vor einigen Jahren, die sich tatsächlich prächtig entwickeln, die zu den besten Schwesterschulen gehören, die wir kennen. Es ist ein dringendes Anliegen der Sanitätsdirektion, die Schwesternschulen nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch in Zukunft weiter zu entwickeln, damit wir ein massgebliches Wort mitreden können. Vermehrte Rekrutierung von Schwestern ist dringend notwendig.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 4. September 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Brahier, Burren (Utzenstorf), Hofer, von Känel, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil), Morf, Nahrath, Niklaus, Rihs, Rubi, Schmidlin, Schwarz (Langnau), Seewer, Stucki (Riggisberg), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Scherz.

Präsident. Prof. Dr. Jonas Fränkel hat ein Schreiben an uns gerichtet, und legt diesem einen Artikel bei, der in der «Nation» erschienen ist und worin dargestellt wird, wie er, bernischer Hochschulprofessor, nach 80 Semestern entlassen wird. Ich beabsichtige nicht, den Artikel zu verlesen, obschon es im Brief gewünscht wird. Ich werde das Schreiben an die Regierung weiterleiten.

Zustimmung.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Bewilligung für die Durchführung der Grand-Prix-Rennen nicht mehr zu erteilen.

2. September 1952.

Beyeler (Unterseen).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Der Regierungsrat wird ersucht, im Hinblick auf den Mangel an Lehrkräften die Frage zu prüfen, ob nicht die Absolventen bernischer Staatsseminarien für 2—4 Jahre zum Schuldienst verpflichtet werden können.

Wir bitten den Regierungsrat um Bericht und entsprechende Anträge.

3. September 1952.

Burren (Steffisburg).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Les nombreux bureaux logés à la Préfecture de Bienne sont à l'étroit depuis plusieurs années. Récemment, à l'occasion de la nomination d'un 4e président de tribunal, la pénurie de locaux s'est encore accentuée. C'est ainsi que les avocats n'ont plus de salle à leur disposition à la Préfecture. D'autre part, une partie des services cantonaux est logée dans un immeuble locatif voisin.

Quelles mesures le Conseil-exécutif entend-il prendre afin de parer à la pénurie chronique de locaux à la Préfecture de Bienne?

3 septembre 1952.

Baumgartner (Bienne)
et 9 cosignataires.

(Seit mehreren Jahren besteht im Amthaus Biel Raummangel. Anlässlich der Ernennung eines 4. Gerichtspräsidenten hat sich die Raumnot noch verschärft. So steht den Fürsprechern im Amthaus kein Lokal mehr zur Verfügung. Anderseits ist ein Teil der kantonalen Amtsstellen in einem Miethaus in der Nachbarschaft untergebracht.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um der ständigen Raumnot im Amthaus Biel zu begegnen?)

II.

A trois reprises, les 23 mars 1951, 9 avril 1951 et 8 août 1952, la Birse a été polluée à Moutier par des résidus industriels. Lors de ces empoisonnements successifs des grandes quantités de poissons ont péri.

Bien que de sérieux soupçons aient pesé sur une entreprise de la place, dans aucun cas l'enquête n'a permis d'identifier le ou les auteurs de ces délits.

Le Conseil-exécutif est-il d'avis que les enquêtes ont été faites minutieusement et que toutes les mesures nécessaires ont été prises pour découvrir les coupables?

Quelles dispositions seront prises pour réparer les dégats et éviter qu'à l'avenir des cas de ce genre ne se reproduisent?

3 septembre 1952.

Comte.

(Unter drei Malen (23. März 1951, 9. April 1951 und 8. August 1952) wurde die Birs in Moutier durch industrielle Rückstände verunreinigt, wodurch jedesmal ein grosses Fischsterben entstand.

Die Untersuchung konnte den oder die Täter nicht ermitteln, trotzdem schwerer Verdacht auf eine Firma in Moutier fiel.

Hält der Regierungsrat dafür, dass die Untersuchung peinlich genau durchgeführt und alles getan wurde, um die Fehlbaren zu entdecken?

Welche Vorkehren werden in Aussicht genommen, um den Schaden wieder gut zu machen und in Zukunft solchen Vorkommnissen vorzubeugen?)

Gehen an die Regierung.

Eingegangen ist folgende

Einfache Anfrage:

Les routes du district de Delémont sont, en général, belles et en bon état d'entretien et il faut savoir gré à la Direction des travaux publics pour tout ce qui a été fait jusqu'à présent dans ce district.

Cependant, il y a encore quelques tronçons qui sont dans un état défectueux et qui attendent leur tour.

Je citerai, en premier lieu, la route Bourrignon —Lucelle qui est dans un mauvais état et trop étroite. On a beaucoup de peine à croiser le car postal. Le tronçon Bourrignon—Develier-dessus demanderait un revêtement anti-poussière. Il en est de même pour le tronçon Pleigne—Soyhières et Montsevelier—Courchapoix.

La Direction des travaux publics envisage-t-elle dans un avenir prochain l'amélioration et le revêtement anti-poussière des tronçons de route que je viens de citer?

3 septembre 1952.

Ackermann.

(Im Amt Delsberg befinden sich im allgemeinen schöne und gut unterhaltene Strassen, und der Baudirektion gebührt Anerkennung für alles, was bisher in diesem Amtsbezirk geschehen ist.

Einige Strassenstrecken sind jedoch schadhaft und sollten in Stand gestellt werden, so z. B. in erster Linie die Strasse Bourrignon—Lucelle, die sich in schlechtem Zustand befindet und zu schmal ist. Das Kreuzen mit den Postautomobilen ist erschwert. Die Strecke Bourrignon—Develier sollte mit einem staubfreien Belag versehen werden, ebenso diejenigen von Pleigne—Soyhières und Montsevelier—Courchapoix.

Beabsichtigt die Baudirektion, in nächster Zeit die erwähnten Strassen in Stand zu stellen und sie mit einem staubfreien Belag zu versehen?)

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Dekret
betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

(Siehe Nr. 31 der Beilagen)

Eintretensfrage

Daepp, Präsident der Kommission. Bevor ich auf das vorliegende Dekret eintrete, möchte ich die Gelegenheit der erstmaligen Kontaktnahme des Grossen Rates mit dem neu amtierenden Kir-

chendirektor, Regierungsrat Buri, die besten Wünsche für eine erspriessliche und fruchtbare Tätigkeit im Dienste des bernischen Kirchenwesens auf den Weg geben.

Das vorliegende Dekret handelt von der Schaffung neuer Pfarrstellen in vier Kirchgemeinden, die mit den bestehenden Pfarrstellen und seelsorgerischen Mitteln zwangsläufig nicht mehr auskommen. In dieser Zeit der Baukonjunktur, die sich durch den Bau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen, Turnhallen, Sportplätzen usw. weiter entwickelt, zeigt sich auch auf kirchlichem Gebiet ein vornehmlich durch die Bevölkerungsbewegung bedingter Nachhol- und Ausbaubedarf. Die starke Entwicklung der Kirchgemeinden der Petruskirche Bern, von Köniz, Bürglen und Münsingen und die Ueberlegung der Seelsorger, die äusserlichen Wandlungen durch ein innerlich-geistiges religiöses Aequivalent auszugleichen, sind die massgebenden Gründe zum Erlass dieses Dekretes. Die neuen Pfarrstellen, die zu bewilligen sind, stützen sich auf Kirchgemeindebeschlüsse, die mehrere Jahre zurückliegen und die infolge vordringlicher Begehren zurückgestellt werden mussten.

Im Interesse einer klaren Uebersicht darüber, was bezüglich der Schaffung neuer Pfarrstellen im Verlauf eines Jahres vor sich geht, wurden die vier Gesuche in einer einzigen Vorlage zusammengefasst. Materiell bewegt sie sich im Rahmen der Vorjahre 1950 und 1951, in denen ebenfalls je vier Pfarrstellen neu bewilligt wurden, gegenüber früher drei.

Die Errichtung der dritten Pfarrstelle an der Petrus-Kirchgemeinde ist die konsequente Auswirkung der intensiven Bautätigkeit innerhalb dieses Bezirkes, besonders im Ostring-Quartier und im Unteren Murifeld. Von 1946—1952 stieg die dortige reformierte Bevölkerung von 7610 auf rund 10 000. Dabei ist die mühevolle seelsorgerische Tätigkeit in städtischen Quartieren mit überwiegend zugezogener Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese erschwerenden Verhältnisse sowie die sich in städtischen Zentren aufdrängenden neuen Formen zur Förderung des religiösen Lebens — Hausbesuche, Abendgottesdienste, Unterweisung für Erwachsene, Elternabende usw. — stellen Anforderungen, die eine besondere berufliche Erfahrung und eine volle Arbeitskraft voraussetzen. Hier liegt die Begründung, warum den städtischen Kirchgemeinden von Anfang an zwangsläufig volle Pfarrstellen zugebilligt werden.

Der einzige in Köniz-Dorf amtierende Pfarrer hat eine Einwohnerschaft von 9000 Personen zu betreuen. Die Anträge an die Kirchendirektion zu Handen des Grossen Rates gehen dahin, für den neu zu schaffenden Sprengel Liebefeld, inklusive Gartenstadt mit zirka 4000 Seelen, ein ständiges Pfarramt zu errichten. — Die Verhältnisse in Liebefeld sind wegen der starken Bautätigkeit und der zugewanderten Bevölkerung ähnlich wie die in der Petrus-Kirchgemeinde. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Entlastung amtierender Pfarrer durch Vikare oder Hilfspfarrer nicht opportun sei, da die grosse Aufgabe in diesem Bezirk mit zum Teil ländlichem, zum Teil städtischem Charakter die Leistungsfähigkeit eines Anfängers übersteige. Der grossen Distanzen wegen komme auch eine Aushilfe durch die übrigen Pfarrer der Kirchgemeinde nicht in Frage. Der Synodalrat stellt fest, dass hier eine grosse Dringlichkeit bestehe. Es müsse sich in diesem Zentrum von Liebefeld eine neue kirchliche Gemeinde bilden können. Es handle sich darum, zu verhindern, dass die Bevölkerung, die zugezogen ist, der Landeskirche verloren gehe und sich die kirchlich orientierten Kreise anderswo anschliessen. Vom Kirchgemeinderat Köniz wird erklärt, dass die Vorarbeiten für einen selbständigen Pfarrbezirk Liebefeld provisorisch getroffen seien und dass sich auf einen späteren Zeitpunkt neue Kirchenbauten aufdrängen.

Die Beschlüsse und Gesuche der Kirchgemeinden Bürglen und Münsingen betreffen die Umwandlung der bisherigen Hilfsgeistlichen-Stellen in volle Pfarrstellen. Die Kirchgemeinde Bürglen umfasst sieben politische Gemeinden mit 24 km² Fläche und rund 5000 Einwohnern. Die Kirchgemeinde Münsingen weist gegen 8000 Seelen auf und ist ebenfalls sehr ausgedehnt. — Die weit verzweigte Kirchgemeinde Bürglen macht eine zweite Pfarrei notwendig. Das Hilfspfarramt Worben mit der dortigen Armenanstalt soll zum zweiten Pfarramt dieser Gemeinde erhoben werden. Die Entlastung des Pfarrers in Bürglen hat sich 1943 durch Errichtung eines Vikariates und 1946 durch Anstellung eines Hilfspfarrers unter erheblichen eigenen Leistungen der Kirchgemeinde vollzogen.

In Münsingen besteht die Hilfsgeistlichenstelle schon seit über 20 Jahren. In Münsingen wirken sich namentlich auch Filial-Gottesdienste während des Winters in Aussenbezirken, wie die zusätzliche Betreuung von verschiedenen Fürsorgeheimen im Rahmen der ordentlichen Amtshandlungen überaus belastend aus. Im Laufe von 20 Jahren hat Münsingen nicht weniger als 16 Hilfsgeistliche an der Arbeit gesehen. Es ist wohl einleuchtend, dass ein so rascher Wechsel der Zusammenarbeit und der seelsorgerischen Arbeit nicht förderlich ist. Die Hilfspfarrer in Bürglen und Münsingen haben unter den gegebenen Verhältnissen die Arbeit eines vollamtlich besoldeten Pfarrers geleistet. Ihre finanzielle Schlechterstellung, bei Erfüllung eines vollen Arbeitspensums, lässt sich heute nicht mehr begründen. Die Umwandlung dieser Hilfsgeistlichenstellen in ganze Pfarrstellen ist damit voll und ganz gerechtfertigt.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Regierungsrates, der empfehlenden Begutachtung des Synodalrates möchte ich im Namen der einstimmigen Kommission Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung des Dekretes beantragen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem ausführlichen und sehr gut fundierten Votum des Kommissionspräsidenten hätte ich weiter keine Ausführungen zu machen. Es wäre vielleicht interessanter gewesen, zuerst den Staatsverwaltungsbericht der Kirchendirektion zu behandeln. Dort wären unter Umständen gewisse Fragen aufgeworfen worden, die jetzt hier im Zusammenhang mit dem Dekret eine gewisse Rolle spielen könnten.

Ich möchte hier nur erklären, dass natürlich die Begehren von kirchlichen Kreisen in bezug auf die Neubildung von Pfarrkreisen und die Neuanstellung von Pfarrern bedeutend weiter gehen, und zwar nicht nur in der protestantischen, sondern auch in der katholischen Kirche. Man darf nicht vergessen, dass vielerorts die Bevölkerungszunahme, wie Sie gehört haben, sehr gross ist und damit namentlich in den protestantischen Pfarrkreisen eine Beanspruchung für diese Leute entsteht, die eigentlich weit über das hinaus geht, was als normales seelsorgerisches Wirken von diesen Leuten verlangt werden kann.

Eine etwas vermehrte Seelsorge wäre in der heutigen Zeit mancherorts am Platz. Wir sind daran, das ganze Problem zu überprüfen. Ich möchte erklären, dass wir schon in verschiedener Beziehung hier unsere Massnahmen getroffen haben und dass wir in Zukunft gewisse Aenderungen vorsehen, namentlich auch die Pfarrsprengel überprüfen werden. Aber der Ausgleich ist nicht einzig und allein bei uns zu machen, sondern es liegt dies vielerorts bei den Kirchgemeinden selbst. Dann darf man nicht vergessen, dass bei der Bevölkerungsverschiebung sich auch eine gewisse Veränderung in bezug auf die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Glaubensbekenntnissen feststellen lässt. Wir müssen abwarten, bis die Volkszählung uns ihre Ausmittlungen übergibt. Darum sind wir gezwungen, alle weitergehenden Forderungen aus kirchlichen Kreisen zurückzulegen. Dieses Dekret ist ein Mindestprogramm, dessen Erfüllung sich heute unbedingt aufdrängt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Petruskirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle;

In der Kirchgemeinde Köniz eine fünfte Pfarrstelle, als weitere Pfarrstelle für den Bezirk Köniz-Dorf;

In der Kirchgemeinde Bürglen eine zweite Pfarrstelle;

In der Kirchgemeinde Münsingen eine zweite Pfarrstelle.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§§ 2 und 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Staat übernimmt gegenüber den Inhabern der neugeschaffenen Pfarrstellen die dekretsgemässen Leistungen.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen von Bürglen und Münsingen hinfällig.

§ 4.

Daepp, Präsident der Kommission. Hier weise ich auf eine Einschränkung hin, die sich durch die Erfahrungen aufdrängte. Bevor der Pfarrer sein Amt antritt, muss die Gemeinde sich darüber ausweisen, dass sie eine Amtswohnung zur Verfügung hat, die den Ansprüchen gerecht werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die vier neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 32 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 328 hievor.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Tschanz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Bündel von Wünschen, Anregungen und Anträgen, die bei der ersten Behandlung zur zweiten Lesung bereit gestellt wurden, in einer ganztägigen Sitzung durchberaten. Sie hat seither in einer kurzen Sitzung zu einigen weiteren Fragen Stellung genommen. Das Ergebnis der Vorberatung haben Sie in der gedruckten Vorlage erhalten. Eine Anzahl der Vorschläge wurden berücksichtigt, andere konnte man nicht aufnehmen.

Inzwischen sind neue Kommissionsanträge zu den §§ 6 und 13 ausgeteilt worden, dies in Abänderung der gedruckten Vorlage.

In Art. 1 hat man dem Wunsch von Herrn v. Greyerz entsprochen, indem man den früheren Art. 2 zum Art. 1 machte, so dass das Gesetz beginnt: «Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben. — Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortsplanung. Er begünstigt den Realersatz durch Unterstützung von Bodenverbesserungen.» Der letzte Satz der alten Fassung wurde gestrichen, lautend: «... im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 3. Oktober 1951.» Das ist eine grundsätzliche Einführung, ohne dass man auf die gesetzlichen Bestimmungen bezug nimmt.

Neu dazu kam der Antrag Wirz aus der ersten Lesung. Man hat einen dritten Absatz beigefügt, lautend: «Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.» — Die Kommission hat über den Antrag Wirz sehr lange diskutiert. Die Meinungen gingen auseinander. Es handelt sich um ein Bauverbot auf landwirtschaftlichen Grundstücken, also um eine Einschränkung des Verfügungsrechtes, die sicher auf Widerstand stossen wird, und gleichzeitig möchten die Städteplaner eine gesetzliche Grundlage haben, um Grünflächen zu schaffen. Ebenso könnte landwirtschaftliches Kulturland ausserhalb der Industriedörfer vor Verbauung geschützt werden, indem man Zonenpläne erstellen würde. Der Sinn dieses Absatzes stimmt überein mit dem Einführungsgesetz zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Nur stammt der Antrag nicht von einer Seite, auf der man sonst die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes besonders in den Vordergrund stellt. Der Verdacht drängt sich auf, dass man mit diesem Antrag noch etwas anderes erreichen möchte. — Die Kommission stimmte nach langen Beratungen mit 8 : 5 Stimmen dem Antrag zu, man wolle darüber den Grossen Rat entscheiden lassen. Die Kommission hat also weder Annahme noch Ablehnung des Antrages Wirz beschlossen, ihre Haltung war zu sehr geteilt. Persönlich glaube ich, dass dieser Absatz nicht im Gesetz aufgenommen werden sollte, denn er gehört nicht hinein. Das ist eine Sache der Landesplanung, die ins Alignementsgesetz gehört und bei dessen Revision unter Dach gebracht werden sollte.

Maurer. Ich habe in der Kommission diesem Artikel zugestimmt. Aber nachdem aus bäuerlichen Kreisen dem Gesetz gerade auf Grund dieses Artikels eine grosse Opposition erwächst, und nachdem der Bernische Bauernverband eindeutig diesen Zusatz zu Art. 1 ablehnt, habe ich meine Ansicht geändert und beantrage Ihnen, den Absatz 3 von Art. 1 zu streichen. Er würde das Einführungsgesetz sehr stark belasten. Wenn dann die Opposition gegen das Gesetz auch noch aus bäuerlichen Kreisen käme, bestünde wenig Aussicht, dass es angenommen wird. Man hört, dass dem Gesetz aus sozialdemokratischen Kreisen aus andern Gründen Opposition erwächst. Die Bauern glauben, sie könnten keine Bauplätze mehr verkaufen in gewissen Zonen. Die Sozialdemokraten glauben, auf Grund dieses Gesetzes werde das Bauland in den Bauzonen preislich in die Höhe getrieben. Wenn auf beiden Seiten Opposition erwächst auf Grund von Art. 1, hätten wir Mühe, das Gesetz unter Dach zu bringen. Ich beantrage, den Absatz 3 zu streichen.

Flühmann. Nachdem mein Vorredner bereits von unserer Fraktion sprach — ob mit oder ohne Auftrag, ist mir unbekannt — möchte ich die Stellungnahme unserer Fraktion hier anbringen. Es ist in der Kommission, wie der Kommissionspräsident schon sagte, sehr viel über den Abs. 3 gesprochen worden, namentlich über die Möglichkeit der Gemeinden, landwirtschaftliche Zonen zu schaffen. Wenn man nun die Verhandlungen verfolgt, erinnert man sich an die Behandlung des Bodenrechtes im eidgenössischen Parlament, wo im Nationalrat viele brauchbare Dinge ins Gesetz hinein kamen, im Ständerat aber die Vorlage in fast nicht zu verantwortender Weise verschlechtert wurde.

Wenn wir dem Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des bäuerlichen Kulturlandes treu bleiben wollen, müssen wir nicht nur das Zugrecht behandeln, das mehr eine Familienangelegenheit ist, oder das Einspracheverfahren, das die Bodenspekulation verhindern soll, sondern wir müssen auch dafür sorgen, dass dem Text des Gesetzes dort Rechnung getragen wird, wo das Kulturland nach Möglichkeit erhalten bleiben soll, indem man dem grossen Landverschleiss, der jährlich in der Schweiz stattfindet, wo es möglich ist, Einhalt gebietet. Dem Landverschleiss kann man dadurch begegnen, dass man den Gemeinden die Möglichkeit gibt, innerhalb ihres Areals, ihrer Gemeindegrenze, landwirtschaftliche Zonen auszuscheiden, in denen eine Ueberbauung ohnehin unsinnig wäre. Damit verhindert man, dass gewisse Idealisten mitten im Kulturland ein Haus bauen, mit Parkanlage usw. Ich weise auf das Votum von Kollege Rubi in der ersten Lesung über den Landverschleiss in Fremdenverkehrsgebieten hin. Leuten, die in der Stadt ein Einfamilienhaus mit Parkanlagen haben, steht die Möglichkeit offen, auch in Berggegenden das schöne Land wegzukaufen, Chalets zu bauen, Parkanlagen zu erstellen und damit der dortigen Bevölkerung das beste Kulturland zu entziehen. — In Art. 19 des Bundesgesetzes ist ja die Ueberbauung vom Einspracheverfahren ausgenommen. Ich glaube, es sei Sache des bernischen Grossen Rates, hier etwas zu beschliessen, das realisiert werden kann, auch wenn es referendumspolitisch sicher dem Gesetz nicht zum Vorteil gereicht. Wenn wir ein Gesetz schaffen wollen, das alle Reibungsflächen vermeidet, kann es seinen Zweck nicht mehr erfüllen. Dann verzichten wir lieber ganz auf dieses Gesetz. — Es verhält sich nicht so, dass die Sozialdemokraten den Absatz 3 ablehnen würden, unsere Fraktion hat im Gegenteil beschlossen, ihm zuzustimmen. Ich weiss nicht, woher Herr Maurer seine Information hat. (Zwischenruf **Maurer:** Von

Herrn Althaus.) Herr Althaus ist ein Teil der Fraktion. Wir sind uns bewusst, dass in den Bauzonen die Baulandpreise vielleicht etwas in die Höhe steigen. Das muss man in Kauf nehmen. In den meisten Fällen kann gebaut werden, ohne dass die Preise speziell in die Höhe gehen. Daneben wollen wir dafür sorgen, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht gezwungen ist, teures Land zu kaufen, durch das Zugrecht und das Einspracheverfahren soll die Spekulation verhindert werden. Wir sind bereit, zu helfen, dass die Preise für landwirtschaftliches Kulturland nicht in die Höhe gehen. Aber die Bauersame muss sich auch bewusst sein, dass man hier nicht den Fünfer und das Weggli haben kann. Man kann nicht einfach billig Land kaufen wollen, um es nachher teuer zu verkaufen. Darüber müssen wir uns im Klaren sein. In der Kommission wurde gesagt, dass das Einspracheverfahren die pièce de résistance des ganzen Gesetzes sei. Ich sehe die pièce de résistance auch darin, dass wir dem Zwecke des Gesetzes dadurch Rechnung tragen, dass wir auf der einen Seite für Realersatz schauen und auf der andern Seite dafür sorgen, dass eine vernünftige Bebauung unseres Kulturlandes stattfindet. Es ist unsere Aufgabe, einem unvernünftigen Landverschleiss entgegenzutreten. Unsere Fraktion stimmt dem Absatz 3 zu.

Stäger. Grossrat Flühmann hat viel von dem, was ich sagen wollte, vorweg genommen. Ich unterstütze ihn ganz. Wenn es so weiter geht, dass wohlhabende Leute glauben, ein Haus in der Stadt, eines am See und eines in den Bergen haben zu müssen, geht zu viel Kulturland verloren. Das Geld, das die Bergbauern für ihr Land erhalten, hat die nächste Generation aufgebraucht, aber das Land ist dann für immer weg.

In Art. 5 des Bundesgesetzes wird den Kantonen und Gemeinden der Realersatz vorgeschrieben. Der Bund sollte aber mit dem guten Beispiel vorangehen. In Interlaken wurde vor zehn Jahren ein Stollen gebaut. Nachher wurde das Land nivelliert und es wurde Humus in Haufen zugeführt. Aber die Haufen wurden nie verebnet und es kann daher dort nichts wachsen. Andernorts hat der Bund das Land planiert, aber nichts angesät. Wenn der Bund Vorschriften machen will, soll er selbst auch nach Möglichkeit solchen Landverschleiss vermeiden.

Althaus. Ueber die Geschichte herrscht schon eine gewisse Unklarheit. Ich habe zum Schutze des Baugrundes ein Postulat eingereicht und die Regierung gebeten, sie möchte, wenn Bauzonen geschaffen werden, die Spekulation verhindern. Ich befürchte nämlich, dass innerhalb der Bauzonen eine wilde Landspekulation wüten werde. Wenn man nicht nur den landwirtschaftlichen Boden schützt, sondern auch dafür sorgt, dass das unbedingt nötige Bauland zu angemessenen Preisen bereitgestellt wird, bin ich mit der Schaffung von Zonen einverstanden. Wir sind immer wieder für die Belange der Landwirtschaft eingetreten, haben das mehr als einmal unter Beweis gestellt. Das eidgenössische Gesetz wurde durch allerlei Drahtzieher derart verschlechtert, dass der Spekulation mit dem Baugrund Tür und Tor geöffnet ist. Es ist tatsächlich schwer, dem zuzustimmen. Ich begreife, dass die Landwirtschaft ihr Land erhalten haben möchte und dass die Landwirtschaftsdirektion das Einspracheverfahren im Gesetz drin haben will. Aber Sie müssen auch begreifen, dass teure Bodenpreise für den Arbeiter teure Mietzinse bedeuten. Darum habe ich in der Angelegenheit gewisse Bedenken.

Schneiter. Ich unterstütze im Namen der grossen Mehrheit unserer Fraktion den Antrag Maurer, das Alinea 3 zu streichen. Es gehört nicht in dieses Gesetz hinein, sondern wäre eine typische Ergänzung des Alignementsgesetzes vom Jahre 1894. Dort können Grünzonen vorgesehen werden. Die Konsequenz davon ist dann aber, dass man den Eigentümer entschädigen muss. Darauf hat er Anspruch. Das ist, wie der Kommissionspräsident sagte, Regionalplanung und gehört nicht ins Einführungsgesetz. Zum mindesten gehörte das in den Anhang des Gesetzes, ähnlich wie man in den Schlussbestimmungen das Forstgesetz abändert. Es müsste ausdrücklich das Alignementsgesetz abgeändert werden, und dann hätten die Landeigentümer im Falle von Bauverboten einen Anspruch auf Entschädigung.

Wir sehen im Absatz 3 von Artikel 1 eine sehr starke Gefährdung des Einführungsgesetzes. Etwas wildfremdes darin aufzunehmen, bietet den Gegnern einen weiteren Angriffspunkt. Ich bitte, das im neuen Baugesetz oder durch eine Revision des Alignementsgesetzes zu behandeln.

Wirz. Herr Schneiter sagte, Absatz 3 gehöre nicht in dieses Gesetz. Er ist nicht ganz konsequent, denn bei Artikel 18, worin das Forstgesetz abgeändert wird, erhebt er diesen Einwand nicht.

Der Kommissionspräsident sagte, man traue der Geburtsstätte dieser Bestimmung nicht ganz. Weil ein städtischer Vertreter einen Antrag stellt, der im Interesse der Landwirtschaft liegt, wird der Antrag zum vornherein mit Misstrauen behandelt. Wir meinen es mit den Bauern besser als diese glauben. Das Misstrauen, das sie uns entgegenbringen, ist durchaus nicht berechtigt. Ich weiss nicht, woher dieses kommt. Man sollte meinen, die freie Natur würde eher die Menschen aufschliessen. Aber uns gegenüber ist man immer sehr misstrauisch, zurückhaltend, wenn wir einen Antrag stellen, der ins Landwirtschaftliche geht. Sie glauben, mit dem Absatz 3 werde die Freiheit beschränkt; denn er ermögliche ein Bauverbot. Davon ist keine Rede. Ich habe den Eindruck, dass diese Bestimmung nicht recht verstanden werde oder dass man deren Sinn und Zweck nicht richtig interpretiere. Es braucht also hier eine gewisse Aufklärung. Sie haben übrigens im Bodenrecht selbst eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die viel weiter gehen als das, was hier vorgeschlagen wird. Ich verweise auf das Zugrecht, das viel weiter in die Privatsphäre hineingreift als mein Antrag. Im Landwirtschaftsgesetz haben Sie eine ganze Anzahl Vorschriften, die Ihre wirtschaftliche Freiheit beschränken und wo Sie auch noch an gewisse Verbandsbeschlüsse gebunden sind. Das haben Sie dort auf sich nehmen müssen. Ich betone, dass der Grundsatz, der im Alinea 1 von Artikel 1 fest-

gelegt wird, dass das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben soll, gerade durch die Schaffung von Landwirtschaftszonen verwirklicht wird. Wenn man nicht die nötigen Ausführungsbestimmungen schafft, ist Absatz 1 ein problematischer, schöner Spruch. — Ich will Ihnen sagen, wie wir von der Stadt dazu gelangten, diesen Antrag zu stellen. Wir revidieren gegenwärtig, ich habe das schon bei der ersten Lesung gesagt, unsere städtische Bauordnung. Wir haben in der Gemeinde Bern noch ziemlich viele landwirtschaftliche Gebiete. Nun sieht man, wie vereinzelte Baugesuche kommen, hier und da ein Haus in die schönsten Klee- und Kornäcker zu stellen. Wenn dann drei bis vier Häuser dort stehen, verlangt man von der Gemeinde Wege und Leitungen. Die Kosten für diese nachträgliche Erschliessung pro Wohnung sind in solchen Fällen viel zu hoch. Aber auch die landwirtschaftliche Bearbeitung des Bodens wird erschwert, wenn er von Siedlungen durchschnitten wird. Wie oft werden in unästhetischer Weise Häuschen mitten in eine schöne Landschaft gebaut! Es handelt sich bei meinem Antrag nur um eine Ermächtigung an die Gemeinden. Jede Gemeinde kann machen, was sie will. Aber man soll ihr die Möglichkeit geben, solche Zonen zu bestimmen.

Ich habe hier den Entwurf zu einem neuen Baureglement der Gemeinde Belp. In Artikel 10 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Land- und Forstwirtschaftszone zu schaffen. Es ist aber fraglich, ob das Bundesgericht das schützt, wenn die Gemeinde keine Ermächtigung zu dieser Massnahme erhalten hat. Ich erinnere an den Handel in Zürich, wo es um Grünplätze ging. Auch für die Festlegung von Landwirtschaftszonen würde vielleicht die kantonale Grundlage fehlen. Die einzelnen Gemeinden können also nicht von sich aus Grünzonen schaffen, oder sogar Grünzonen in Vorrat. Artikel 10 des genannten Entwurfes lautet: «Das übrige Gemeindegebiet ist in erster Linie für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Nichtlandwirtschaftliche Bauten sind im allgemeinen nicht zulässig. Auf alle Fälle werden solche Bauten nur bewilligt, wenn sie die Oeffentlichkeit durch Bau und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisationen und Wasserleitungen nicht belasten und die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen. Für nichtlandwirtschaftliche Bauten gelten die Bestimmungen der allgemeinen Wohnzonen.» — Man will nicht die landwirtschaftlichen Zonen für alle Zeiten mit Bauverboten belegen. Es ist nicht wahr, dass das ein Bauverbot bedeutet, sondern wir wollen nur, dass die Ueberbauung bisher landwirtschaftlicher Gebiete systematisch und vernünftig erfolgt. Ich bin mir darüber klar, dass die Zonen nicht all zu eng gefasst werden dürfen. Anderseits muss man einen gewissen Spielraum lassen.

Ich bin mit der Systematik, die vorgeschlagen wurde, einverstanden. Man würde Alinea 3 streichen, aber einen neuen Artikel 19 beschliessen, der folgendermassen lautet: «Artikel 19, Marginale: Abänderung des Alignementsgesetzes: § 5 des Gesetzes betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, vom 15. Juli 1894, wird wie folgt durch einen dritten Absatz ergänzt:

Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 6—9 des Alignementsgesetzes. (Verfahrensvorschriften betreffend Auflegung der Pläne.) Die Zonenpläne können jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden.» — Wenn sich die Situation ändert, soll man die Zonen ausdehnen können. Ich glaube, in diesem Antrag ist allen Bedenken, die die landwirtschaftlichen Kreise haben könnten, Rechnung getragen. Es ist mir wirklich unverständlich, dass man hier so zurückhaltend ist, trotzdem man eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Landwirtschaft einführen will. Sie dient gleichzeitig auch den grösseren städtischen Gemeinden. Es kann einer städtischen Gemeinde nicht gleichgültig sein, wie sie in abgelegenen Gebieten Strassen, Kanalisationen und Leitungen legen soll, die viel Geld kosten. Es ist unvernünftig, in landwirtschaftlichen Gebieten einzelne Häuser zu erstellen; denn es ist nachteilig für die Landwirtschaft und für die Stadt, für die finanzielle Konsequenzen resultieren. Ich bitte sehr, meinem Antrag zuzustimmen. Es liegt uns vollständig fern, der Landwirtschaft ins Handwerk zu pfuschen oder sogar, wie ein Ratskollege sagte, das Gesetz zu Fall bringen zu wollen. Das ist eine so naive Auffassung, dass ich mich wirklich nicht lange darüber aufhalten muss. Was hätte denn die Stadt davon, wenn das Einführungsgesetz verworfen würde? Gar nichts. Wir würden die Landwirtschaft vor den Kopf stossen. Dies zu tun, liegt uns vollständig ferne. Legt Euer Misstrauen einmal ab gegenüber der Stadt und glaubt, dass wir es gut mit Euch meinen.

M. **Châtelain** (Delémont). A mon avis, le débat qui se déroule actuellement est important et j'aimerais attirer votre attention sur la portée de cet alinéa 3.

A mon sens, par ce moyen, on introduit dans la loi un principe absolument nouveau, principe qui, à lui seul, devrait faire l'objet d'une loi spéciale. On dira que ce principe est en rapport avec la loi sur le maintien de la propriété rurale. Je déclare que non. Ce que nous faisons aujourd'hui, c'est une loi introductive à une loi fédérale, c'est une loi que nous devons faire parce que le législateur fédéral n'a plus voulu trancher certaines questions et qu'il les a laissées aux cantons. Mais la loi fédérale ne dit pas qu'il faut créer des zones vertes. Elle dit simplement qu'il y a d'une part les terrains agricoles, de l'autre les terrains qui ne le sont pas. Or par l'alinéa 3, on crèe une troisième sorte de zone, qui n'est pas voulue par le législateur fédéral. On peut dire, évidemment, que la loi fédérale ne l'empêche pas. Mais je dois déclarer qu'il ne s'agit pas d'une affaire de Bodenrecht, de droit foncier, mais d'une question d'aménagement régional, de plan d'assainissement (Naturschutz). Or une telle disposition ne doit pas figurer dans une loi introductive à une

loi fédérale sur le droit foncier; elle devrait être insérée dans une loi spéciale ou dans la loi sur les plans d'alignement, comme notre collègue Wirz l'a reconnu lorsqu'il a proposé de modifier la loi sur les plans d'alignement en y ajoutant un article 19.

Il est, dans la façon de faire les lois, des principes que, par loyauté, le législateur se doit de respecter. Quand on fait une loi, il ne faut pas, parce que, peut-être, elle sera accueillie avec sympathie, essayer d'y glisser des choses qui n'ont rien à y voir. C'est ainsi qu'il ne faut pas introduire dans la loi sur la propriété foncière rurale des questions importantes pour lesquelles l'électeur pourrait être obligé de voter parce qu'il est favorable au droit foncier, mais qu'il n'accepterait peut-être pas si elles lui étaient présentées autrement.

On peut avoir une opinion en matière de droit foncier et une autre en matière d'aménagement régional. Si les deux questions figurent dans la même loi, l'électeur sera obligé de voter oui ou non pour toutes les deux, alors qu'il aurait peut-être voulu voter oui pour l'une et non pour l'autre.

On me demandera pourquoi je ne m'oppose pas à l'article 18 qui implique une modification de la loi sur les forêts. Je répondrai qu'il ne s'agit pas là d'une question de principe, mais d'une question qui n'aurait pas dû figurer dans la loi et qui aurait dû être réglée par un décret. Il s'agit de réduire de cinquante à trente mètres la distance à laquelle on est autorisé à construire des maisons à la lisière des forêts. C'est là une question pour laquelle il ne vaut pas la peine de faire une votation populaire et tout homme sensé souscrira à une telle disposition figurant dans le projet de loi. Par contre, une disposition aussi importante que celle qui introduit en fait l'aménagement régional dans le canton, doit faire l'objet d'une loi spéciale, sur laquelle le peuple sera appelé à se prononcer.

Notre collègue Wirz a dit tout à l'heure que l'article en discussion ne constituait pas un obstacle à l'adoption de la loi par le peuple. Je suis personnellement d'un avis diamétralement opposé. Je crois, au contraire, que si cet article est inséré dans la loi, on se trouvera en face d'une opposition caractérisée. Quant à moi, je ne pourrai pas accepter une loi que nous avons pourtant élaborée avec beaucoup de peine si un article qui n'a rien à y faire y est inséré.

Tschanz, Präsident der Kommission. Herr Wirz hat eben vom Misstrauen gesprochen. Es besteht nicht ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Stadt. Aber hier ist es durchaus gerechtfertigt. In seinen Ausführungen hat Herr Wirz nochmals dokumentiert, dass die Stadt eine gesetzliche Grundlage haben möchte, um zu verhindern, dass sie in unrationeller Weise Strassen und Leitungen bauen müsse. Es geht also nicht darum, das Land für die Landwirte zu retten. Nach dem neuen Wasserrechtsgesetz ist eine Gemeinde verpflichtet, für Wasser zu sorgen, wenn irgendwo eine Wohnkolonie entsteht. Heute kann irgendwo billig Land gekauft und dort eine Wohnkolonie gebaut werden, und nachher muss die Gemeinde Strassen bauen, Wasser und Elektrizität zuführen. Nun will man das verhindern. Aber dazu ist das Einführungsgesetz zum neuen Bodenrecht nicht da. — Die Gemeinden können schon heute Zonenpläne für künftige Strassennetze auflegen, die für die Bauinteressenten verbindlich sind. Belp kann sein Reglement ruhig in Kraft setzen. Aber die Gemeinden haben die gesetzliche Grundlage nicht, um zu verhindern, dass auf einer Parzelle gebaut wird. Sie können nur einteilen und planen. Das ist in Ordnung.

Ich möchte das Beispiel von Allmendingen anführen. Dort lehnte die Landwirtschaftsdirektion den Verkauf einer Parzelle zu Bauzwecken aus ideellen Gründen ab. Sie wollte jenes Gebiet der Landwirtschaft reserviert lassen. Die Gemeinde war mit dem Bau einverstanden. Sie sehen, wie gross die Gegensätze sein können. Absatz 3 von Artikel 1 ermöglicht eben doch Bauverbote. Das belastet das Einführungsgesetz zu sehr. Darum wehre ich mich. Ich bin nicht gegen vernünftige Planung, aber vorläufig auf freier Basis. Man sollte diese städtebauliche Angelegenheit der Landesplanung überlassen und sollte auch das Alignementsgesetz revidieren. Wenn die Sache unbedeutend wäre, wie das, was wir hier am Forstgesetz abändern, wäre ich einverstanden, es aufzunehmen; denn dann würde das Einführungsgesetz nicht belastet. Der Antrag Wirz schafft die allergrössten Gegensätze. Ich wage zu behaupten, dass dahinter auch noch etwas anderes als die Liebe zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes zu suchen ist. Es geht in erster Linie um die Planung.

Neben den Landwirtschaftszonen hätten die Gemeinden noch die sogenannte Uebergangszone nach Steuergesetz, dann die Bauzone nach Einführungsgesetz, die verschieden ist von der Uebergangszone. Die Landwirtschaftszone wäre nicht etwa einfach der Rest, wie es im Baureglement der Gemeinde Belp vorgesehen ist, sondern die Städteplaner würden mitunter mitten im Bausektor Landwirtschaftszonen errichten. Dann hätte man steuerliche Schwierigkeiten. Man hätte drei verschiedene Zonen. Die Gemeinden werden die Zonengrenzen immer wieder ändern müssen, um sie der Praxis anzupassen. Die Gemeinden haben jetzt laut Steuergesetz Uebergangszonen geschaffen. Plötzlich wird auf ganz anderem Boden gebaut, nicht weil die Uebergangszone nicht leicht erschliessbar wäre, sondern weil die Besitzer das Land nicht verkaufen wollen, das ihre Existenzgrundlage darstellt. Zu einem Bauerngewerbe gehört zum mindesten eine Fläche Land ums Haus, damit man das Jungvieh hinaustreiben kann. Ein Bauer verkauft nicht gerne Stück um Stück des Landes im Dorf, um nachher mit der Jauche eine halbe Stunde weit auf die Wiesen oder in steiles Land fahren zu müssen. Gegen das wehrt er sich. Die Bauinteressenten sagen nachher, das sei Preistreiberei, der Bauer wolle einfach Fr. 10.— bis Fr. 15.— für den Quadratmeter. Ich gebe zu, solche Landbesitzer gibt es. Aber der grosse Teil der Bauern denkt anders. Ich habe am Dorfrand ein kleines Gütli. Ich würde davon keine Parzelle verkaufen. Ich habe eine kleine Existenz. Es stellt sich die Frage: Will ich noch bauern oder nicht? Für 10 oder 15 Franken hätte ich manchmal Land verkaufen können. Ich gab es nicht, weil ich

Bauer bleiben will. Wenn ich anfange zu verkaufen, ein Stück nach dem andern, muss ich schliesslich ausziehen. Das kann ich nicht. Vielleicht tun das meine Nachkommen.

Der Antrag zu Artikel 1 reicht derart tief in die Freiheit des einzelnen Landwirtes, dass man sich dagegen wehrt. Die Gegner des Einführungsgesetzes würden sagen: Bauern, wenn ihr das annehmt, können die Gemeinden auf Euer Land ein öffentliches Bauverbot legen, und dann seid ihr nicht mehr frei. — Mancher sollte einen neuen Stall, eine neue Wohnung haben. Er ist finanziell belastet, ist gezwungen ein Stück Land zu verkaufen, um sein Bauvorhaben finanzieren zu können. Mancher kann sich nach dem Verkauf einer Parzelle wieder rühren. Das hat mit Liebhaberei oder Preistreiberei nichts zu tun. Das bedeutet auch nicht Auflehnung gegen Planung. Aber ein Bauverbot gehört nicht ins Einführungsgesetz. Die Belastung würde zu gross, das Gesetz würde abgelehnt. Dann hätten wir nicht einmal mehr das Einspracheverfahren, das uns noch einigen Schutz gewährt vor dem Güterverkauf. Ich will nicht soweit gehen und sagen, man wolle das aufnehmen, um das Gesetz zu Fall zu bringen, so boshaft bin ich nicht, aber auf die Folgen will ich aufmerksam machen. Aus diesen und verschiedenen anderen Gründen möchte ich bitten, den Absatz 3 abzulehnen. Ich weiss aus Erfahrung, was es heisst, Bauland zu verkaufen. Mein Vater verkaufte einst ein Stück Bauland vor seinem Haus. Es waren etwa acht Aren zu Fr. 4.—. Das ergab etwas mehr als Fr. 3000.—. Wir waren sechs Burschen. Nun können Sie ausrechnen, welch unbedeutende Summe da auf jeden entfiel. Aber die acht Aren besten Landes waren weg. Wer das als Bauer erlebt hat, wird nie solchen Lösungen zustimmen. Ich beantrage also Ablehnung.

Präsident. Das Wort hat Herr Flühmann für eine Fraktionserklärung.

Flühmann. Unser Berichterstatter war ein ausgezeichneter Kommissionspräsident. Er hat die Materie beherrscht. Aber heute möchte ich fast zu ihm sagen: «Mein Bruder Jonathan, ich kenne dich nicht mehr.» — In der Kommission haben wir die Sache ganz anders behandelt. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Gemeinden nicht gezwungen sind, Landwirtschaftszonen auszuscheiden. Wo das geschieht, ist Elastizität genug vorhanden, um der berechtigten Entwicklung des Dorfes zu genügen. Ich sehe nun nicht ein, warum man dieser Sicherung gegen die Verschleuderung von Kulturland in der Peripherie der Dörfer nicht zustimmen kann.

Zu den Ausführungen von Kollege Schneiter möchte ich folgendes sagen: Ich bezweifle sehr, dass die Oeffentlichkeit entschädigungspflichtig würde, sonst wäre sie es ja auch geworden, als das Forstgesetz geschaffen wurde, in welchem man die Distanz von den Wäldern auf 50 Meter festsetzte. Innerhalb dieser Zone kann der Landeigentümer also kein Bauland verkaufen.

Unsere Fraktion stimmt dem Antrag Wirz zu. Wenn man glaubt, das gehöre in Artikel 19, sind wir auch damit einverstanden.

Präsident. Herr Wirz unterstützt im Alinea 3 den Streichungsantrag Maurer und wird sinngemäss den Text im Artikel 19 wieder bringen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir jetzt neben dem Streichungsantrag Maurer gleichzeitig den Antrag Wirz zu Artikel 19 behandeln, können wir uns später eine erneute Diskussion über die gleiche Frage ersparen. Ich setze voraus, man werde dann bei Artikel 19 ohne weitere Diskussion abstimmen.

Präsident. Ueber Artikel 19 können wir erst später disputieren. Jetzt behandeln wir Artikel 1. Wenn das Alinea 3 gestrichen wird, werden wir später über Artikel 19 nicht lange diskutieren müssen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ob man sich für oder gegen den Gedanken von Herrn Grossrat Wirz einstellt, wird man nicht abstreiten können, dass das eine der bedeutsamsten Anregungen für den Schutz des bäuerlichen Grund und Bodens war. Von diesem Standpunkt fasse ich den Antrag in erster Linie auf. Man kann aber ebenso gut den Standpunkt des Kommissionspräsidenten vertreten und sagen, daran habe die Stadt mehr Interesse als das Land. Die Regierung ist für die Stadt und das Land da, also spielt für sie diese Kontroverse keine grosse Rolle. Die Frage lautet einzig: Liegt die Ermöglichung der Ausscheidung landwirtschaftlicher Zonen in der Linie der notwendigen Entwicklung oder nicht? In bezug auf die Notwendigkeit stelle ich noch einmal fest, dass es nicht mehr möglich ist, durch gesetzliche Vorschriften die Bauentwicklung aufzuhalten, auch dort nicht, wo sie sich vollständig gegen die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Gegend richtet. Es ist darum verständlich, dass die Ueberlegung auftauchte, die Bestimmung und Erhaltung landwirtschaftlicher Zonen würde sowohl der Stadt wie dem Lande dienen. Darüber müssen Sie nun abstimmen. Herr Grossrat Châtelain sagte, das gehöre ins Alignementsgesetz. Auch darüber kann man verschiedener Meinung sein. Herr Wirz weist auf den Präzedenzfall in Artikel 18 hin, wo das Forstgesetz abgeändert wird. Das Eidgenössische Justizdepartement nimmt die Haltung ein, dieser Abschnitt verstosse nicht gegen das eidgenössische Bodenrecht.

Im weiteren stellt sich die Frage der Tragfähigkeit für das Gesetz. Kann das vor dem Volke verantwortet werden? In dem Zusammenhang wurde auch die Frage der Entschädigung aufgeworfen. Ich bin der Auffassung, dass keine Entschädigungspflicht bestehen würde. Diesen Standpunkt teilt Professor Roos ebenfalls. Wir hatten keine Möglichkeit, diese Frage weiter zu verfolgen. Wir haben nachgeforscht, welche Quellen in Frage kommen könnten, um diese Angelegenheit zu beurteilen. Da haben wir einmal das «Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868». Dieses alte Gesetz sagt wenig oder nichts über derartige Beschränkungen. Es ist sehr kurz abgefasst. — Die Staatsverfassung sodann sagt in Artikel 89: «Alles Eigentum ist unverletzlich.» Es

fragt sich, ob hier dieser Grundsatz angewendet werden könne. — Ferner haben wir das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen vom 15. Juli 1894. In Artikel 13 wird gesagt, wie diese Entschädigungen erfolgen müssten. — Aber aus allen diesen gesetzlichen Grundlagen lassen sich nicht klar die Fragen beantworten, die sich durch diesen neuen Antrag ergeben. Es handelt sich da um einen total neuen Gedanken, der noch nirgends umschrieben wurde. Wahrscheinlich müsste man Gutachten einholen. Es fragt sich, ob die Gutachter eine Lösung aufzeigen könnten. — Dass Grünlandzonen innerhalb von Bauzonen entschädigungspflichtig sind, ist dagegen ganz selbstverständlich. Die Landwirtschafts- und die Justizdirektion setzen sich zurzeit mit solchen Fragen auseinander. Wie hoch die Entschädigung wäre, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Wir kennen aber noch viele andere Beschränkungen, für die es auch keine Entschädigung gibt. Heute ist z. B. gesetzlich verankert, dass man nur in einer Entfernung von mindestens 50 Meter vom Wald bauen darf. Das muss respektiert werden. Es gibt noch andere Beispiele: die kommunalen Baureglement schreiben mitunter vor, dass da und dort höchstens dreistöckig gebaut werden dürfe. Wenn das von der Regierung sanktioniert ist, darf man nicht sechsstöckig bauen, auch wenn das Land noch so teuer bezahlt wurde.

Mit der Frage der Steuerwerte möchte ich mich nicht weiter auseinandersetzen. Die Bewertung in den Uebergangszonen ist auch schon angefochten worden. Land, das eigentlich ausschliesslich der Landwirtschaft dienen soll, wird in der Uebergangszone mitunter in einer für die Landwirtschaft fast untragbaren Weise belastet. Ich war der Meinung, dass, wenn wir die Ausscheidung vornehmen müssten, die Frage der Steuerwerte geregelt werden müsste.

Man befürchtet, die Baulandpreise würden steigen. Zu dieser Frage kann man sich nicht abschliessend äussern. Sicher ist, dass, wenn die Baulandzonen gross genug geschaffen werden, eine gewisse Konkurrenz innerhalb dieser Zonen selbst entsteht; denn gerade die höheren Preise sollen nachher den Eigentümer veranlassen, das Land zu veräussern.

Den Aeusserungen von Herrn Tschanz über den Verkauf von Land um ein bäuerliches Heimwesen herum stimme ich zu. Wir waren der Meinung, die Gemeinden seien befugt, aber nicht verpflichtet, Bauzonen zu bezeichnen. Wo die Entwicklung schon so weit fortgeschritten ist, dass die Ausscheidung einer landwirtschaftlichen Zone nicht mehr möglich wäre, und wo Streitigkeiten entstehen könnten, würde der Regierungsrat die Sache wahrscheinlich nicht sanktionieren.

Mit dem Kommissionspräsidenten und den andern Rednern, die sich gegen diesen Abschnitt geäussert haben, möchte ich feststellen: Ich bin mir restlos bewusst, dass dieser Abschnitt eine ungeheure Erschwerung ist. Grossrat Maurer sagte, nach Rücksprache mit Bauern habe er gespürt, dass sie gegen diesen Artikel seien. — Der Grosse Rat möge nun entscheiden. Sicher ist, dass wir gegen eine gewaltige Opposition zu kämpfen hätten und dass dieser Abschnitt das Gesetz äusserst stark belasten würde. Ich bin sehr dankbar, dass der Grosse Rat sich hier geäussert hat. Wer zu diesem Abschnitt stimmt, von dem möchte ich wünschen, dass er das aus innerster Ueberzeugung und Begeisterung tut und dass er nachher tatsächlich hilft, alle Leute, die dagegen sind, zu überzeugen, dass eine derartige Massnahme in der Linie der Entwicklung liege. Wer glaubt, dass diese Belastung untragbar sei, der soll hier allerdings nicht dazu stimmen. Ich nehme an, es werde so kommen, wie der Kommissionspräsident sagte, dass man früher oder später, bei der Ausarbeitung eines Alignementsgesetzes, über diese Frage sprechen werde und dass dann, wie ich hoffe, mit besserer Ueberzeugung an die Ausscheidung von Bauland und landwirtschaftlichen Zonen gedacht werden könne.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission	64 Stimmen.
Für den Streichungsantrag Maurer	61 Stimmen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erhaltung des Kulturlandes.

Das landwirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.

Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortsplanung. Er begünstigt den Realersatz durch Unterstützung von Bodenverbesserungen.

Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.

Art. 2, Abs. 1.

Tschanz, Präsident der Kommission. Das Bundesgesetz findet nicht Anwendung auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind.

Hierzu wurden in der ersten Lesung keine Abänderungen beantragt. Die Kommission beantragt Annahme.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss des Bundesgesetzes.

Das Bundesgesetz findet nicht Anwendung auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind.

Art. 2, Abs. 2 und 3.

Tschanz, Präsident der Kommission. Der Satz: «Der Regierungsrat umschreibt ...» wird gestrichen. Die Kommission war der Auffassung, man sollte das Gewicht bei den Gemeinden belassen. Wir beantragen daher zu sagen: «Die Gemeinden umschreiben ...» Nach dem Ergebnis der ersten

Lesung hätte man ein Dekret machen müssen, worin das Verfahren für die Ausscheidung von Bauzonen geordnet wird. Nun steht im Absatz 2 neu: «Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.»

Schneiter. Ich beantrage hier eine redaktionelle Aenderung, die materiell allerdings nichts ändert. Man schlug ursprünglich vor, das Verfahren, wie die Bauzonenpläne aufzulegen seien, sei durch ein Dekret zu ordnen. Nun aber weist man auf das Verfahren für die Alignementspläne hin. Ich nehme an, dass für Absatz 3 das gleiche Verfahren gelte. Das ist immerhin nicht ausdrücklich gesagt. — Ich empfehle, aus dem Alignementsgesetz ausdrücklich die zur Anwendung gelangenden Artikel zu nennen, damit dieses dann nicht auch für das übrige Verfahren massgebend ist. Das wären die Artikel 6—9. Artikel 6 besagt z. B., wie die Alignementspläne aufgelegt werden (Frist von 20 Tagen, Einsprachemöglichkeit, Genehmigung durch den Regierungsrat). Ich beantrage also zu sagen:

«Die Gemeinden umschreiben diese Gebiete unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt.

Die Bauzonen können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Das Verfahren zur Ausscheidung dieser Bauzonen und zu deren Abänderung richtet sich nach den Vorschriften von Art. 6—9 des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894.»

Jedenfalls soll man das Gesetz richtig bezeichnen, nicht nur sagen «Alignementsgesetz».

Tschanz, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zum Antrag Schneiter nicht Stellung genommen. Wenn man bei der Ausscheidung von Bauzonen das Alignementsgesetz ganz anwendet, könnten Entschädigungsansprüche gestellt werden. Herr Schneiter möchte nur die reinen Verfahrensvorschriften über die Planauflage, die Einsprachen usw. anwenden. Wenn man Bauzonen ausscheidet, findet keine Abwertung der Zone, sondern eher eine Aufwertung des Landes innerhalb der Zone statt, so dass eine Entschädigung nicht in Frage kommt. Meinerseits möchte ich dem zustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission und in der ersten Lesung im Grossen Rat wurde ausdrücklich verlangt, dass man über diese Ausscheidung besondere Vorschriften aufstelle. Das war uns selbstverständlich. Ich hatte das in Form eines Dekretes vorgesehen. Wenn man den Antrag Schneiter annimmt, wird das Verfahren nach Art. 6—9 des Alignementsgesetzes festgelegt. Dadurch erübrigt sich vielleicht der Erlass eines Dekretes. Das wäre eine Vereinfachung. Die Regierung stimmt zu.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneiter: . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

«Die Gemeinden umschreiben diese Gebiete unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; ihre Abgrenzung wird dem Grundbuchverwalter zur Anmerkung im Grundbuch mitgeteilt.

Die Bauzonen können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Das Verfahren zur Ausscheidung dieser Bauzonen und zu deren Abänderung richtet sich nach den Vorschriften von Art. 6—9 des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, vom 15. Juli 1894.»

II. Vorkaufsrecht auf landwirtschaftlichen Gewerben

Art. 3.

Tschanz, Präsident der Kommission. Artikel 3 umschreibt die Erweiterung des Vorkaufsrechtes auf die Geschwister. In der ersten Lesung kam der Wunsch aus dem Jura, das zu streichen, weil es untragbar sei. Die Kommission hat sich darüber in ziemlich langen Beratungen sehr objektiv geäussert und hat schliesslich an der Lösung festgehalten, die aus der ersten Lesung hervorging. Sie hält also daran fest, dass im ganzen Kantonsgebiet die Geschwister ein Vorkaufsrecht erhalten. Diese können es nur als Selbstbewirtschafter geltend machen und wenn der Hof von den Eltern übernommen wurde.

Präsident. Zu Artikel 3 ist Ihnen ein neuer Antrag der jurassischen Deputation ausgeteilt worden.

M. **Mosimann.** A l'unanimité, les trente-deux membres de la députation jurassienne ont décidé de vous présenter la proposition suivante, qui a été distribuée, au sujet du droit de préemption prévu à l'article 3. Nous vous prions de l'accepter.

« En plus des descendants, du conjoint et des parents, les frères et sœurs du vendeur d'une exploitation agricole ou de parties importantes d'une telle exploitation ont, dans l'ancienne partie du canton, un droit de préemption lorsque le vendeur a acquis l'exploitation agricole de ses parents ou dans leur succession... »

La modification proposée n'affecte en rien le texte initial; elle complète par ces cinq mots: « dans l'ancienne partie du canton », le texte qui nous a été soumis.

Les particularités du Jura sont incontestables. Une de celles-ci se manifeste cette fois en face de la loi introductive sur le maintien de la propriété foncière rurale.

Notre intention n'est nullement de faire une obstruction générale à cette loi, bien au contraire: nous sommes disposés à favoriser son acceptation par le peuple.

Notre constitution cantonale reconnaît les particularités du Jura qui, estimons-nous, ne sont pas

seulement d'ordre ethnique ou linguistique. La modification que nous proposons n'a pas de portée pour l'ancienne partie du canton, tandis qu'elle est capitale pour le Jura.

Nous espérons donc vivement que vous comprendrez notre situation particulière et que vous pourrez vous rallier sans arrière-pensée à la solution d'apaisement que nous proposons.

Weibel. Als deutschsprachiger Sprecher der députation jurassienne möchte ich die Erklärung, die Herr Mosimann abgab, in ähnlichen Worten wiederholen. — Einstimmig hat die jurassische Deputation beschlossen, Ihnen den vorliegenden Antrag in bezug auf das Vorkaufsrecht von Geschwistern zu unterbreiten. Den Text will ich nicht wiederholen. Es sind gegenüber dem Antrag der Kommission lediglich die Worte «im alten Kantonsteil» eingefügt worden.

Warum diese Ergänzung? Sie wissen, dass im Jura gewisse Eigenheiten bestehen. Das ist unbestritten, und das bernische Volk hat das auch anerkannt durch die wuchtige Annahme des Juraartikels. — Es hat keinen Sinn, alles vorzutragen, was materiell schon gesagt wurde. Sie kennen unsere Argumente aus der ersten Lesung und aus den Kommissionsberatungen. Es geht hier lediglich darum, dem Jura seine Eigenart zu lassen in der Beziehung. Wir stehen im Jura vor einer eigenartigen Situation. Wir wollen nicht, dass im alten Kantonsteil unbedingt auf das Vorkaufsrecht der Geschwister verzichtet werden muss. Deshalb schlagen wir vor, es solle im alten Kantonsteil die Regelung gelten, wie er es wünscht und im neuen die Regelung des Bundesgesetzes. Die jurassische Deputation will nicht sture Opposition gegen dieses oder irgend ein anderes Gesetz machen; denn wir haben keine Freude, wenn in Volksabstimmungen der alte Kantonsteil mit grösstem Mehr annimmt und der Jura mit grösstem Mehr ablehnt. Ich bitte daher, den Antrag anzunehmen. Sie können das mit gutem Gewissen tun. Die gegenseitige Rücksichtnahme auf die regionalen Eigenarten bilden den Schlüssel, um die Schwierigkeiten zu lösen, die zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura bestehen. Ich bitte, unserem Antrag zuzustimmen.

Schneiter. Ich möchte zu Artikel 3 einen Zusatz beantragen, der das Zugrecht ein wenig einschränkt, weil dieses zu gewissen Ungerechtigkeiten führen kann, wenn es unbeschränkt bestehen bleibt. Mein Antrag kann in die Fassung der Kommission wie die der jurassischen Deputation eingefügt werden. — Andere kantonale Einführungsgesetze haben das Vorkaufsrecht befristet, ein Kanton auf zehn, ein anderer auf 15 Jahre. Wir haben im Artikel 17 das Gewinnbeteiligungsrecht der Miterben auf 20 Jahre beschränkt. Das Vorkaufsrecht der Geschwister sollte ebenfalls auf 20 Jahre beschränkt werden. Daher beantrage ich, beizufügen: «Dieses Vorkaufsrecht erlischt nach Ablauf von 20 Jahren seit Erwerb der Liegenschaft.» Innerhalb von 20 Jahren verändert sich ein landwirtschaftliches Heimwesen. Es werden Aufwendungen gemacht. Die Geschwister werden auch älter. Das Vorkaufsrecht der Kinder der Geschwister haben wir ausgeschlossen, so dass eine Befristung angezeigt wäre. Das Vorkaufsrecht stösst nicht nur auf Liebe, sondern auch auf Ablehnung. Mein Antrag bezweckt eine Milderung dieses Artikels.

Flühmann. Unsere Fraktion hat zu diesem Artikel Stimmfreigabe beschlossen. In der Kommission haben wir hierüber lange gesprochen und man hat immer wieder eine Lösung zu finden versucht, die den jurassischen Belangen Rechnung tragen könnte. Sie sehen, dass wir im Artikel 5 den Ausschluss des Vorkaufsrechtes bis auf 180 Aren festsetzen. Man glaubte, die jurassische Deputation könnte sich mit dieser Kompromisslösung einverstanden erklären. In der Kommission hatte man diesen Eindruck. Ich glaube nicht, dass der Antrag der jurassischen Deputation befriedigen kann. Man sollte im grossen, stolzen Kanton Bern nicht zweierlei Recht schaffen. Mir ginge das wider den Strich. So oder so sollte sich der Rat entscheiden, die Geschwister für den ganzen Kanton vom Vorkaufsrecht auszunehmen oder sie einzubeziehen. — Unsere Fraktion hat Stimmfreigabe beschlossen.

Tschanz, Präsident der Kommission. In der Kommission hat man sich tatsächlich hierüber lange unterhalten. Tatsache ist, dass die jurassischen Vertreter dem Kompromiss zustimmten, wie er hier im Entwurf enthalten ist. Man hat Liegenschaften und ursprünglich nur Teilstücke von Liegenschaften vom Zugrecht ausnehmen wollen. Man glaubte einig zu sein. Nun legt die jurassische Deputation einstimmig einen neuen Antrag vor. Offenbar ändert die Situation jeweilen, wenn die Jurassier wieder unter sich sind.

Ich muss am Kommissionsbeschluss festhalten. Der Antrag der Kollegen aus dem Jura ist interessant. Das Wort «Jura» ist darin nicht mehr enthalten. Bis jetzt wollte man eine Ausnahme für den Jura als dem kleineren Teil haben. Nun ist der Antrag so gefasst, dass man für den alten Kantonsteil eine Ausnahme macht, so dass das Gesetz im Gesamten für den Jura gebaut wäre. Das ist sehr geschickt gefasst.

Nachdem im Entschuldungsgesetz bereits ein Passus enthalten ist, wonach auf die Realitäten Rücksicht zu nehmen sei und man schon dort eine Zweiteilung machte, sollte man vielleicht das Ganze nicht durch die Jurafrage erschweren. Wenn der Rat an der Vorlage festhält, ist das der zweite Nagel darin; dann ist die Vorlage schwer beladen. Mir persönlich würde das nicht passen. Ich möchte nicht, dass die Jurafrage durch das Einführungsgesetz neuen Auftrieb erhalten würde. Wenn die jurassische Deputation bei vollzähligem Erscheinen einstimmig ihren Beschluss fasste, sollte man dem Rechnung tragen. Ich persönlich könnte mich mit diesem Antrag abfinden. Ich bedaure immerhin, dass der Jura fast bei jedem Gesetz eine Sonderstellung einnimmt. Das führt auf die Dauer dazu, dass man in allen Gesetzen eine Zweiteilung hat, einen Teil für den Jura und einen Teil für den alten Kantonsteil. Das sollte man vermeiden.

Der Antrag Schneiter lag der Kommission nicht vor. Er ist nicht von grosser Bedeutung. Das

Zugrecht bietet tatsächlich einige Schwierigkeiten. Es wird gelegentlich Prozesse geben. Wenn man die Frist auf 20 Jahre beschränkt, kann man vielleicht die Zahl der Zugsberechtigten ein wenig reduzieren und die Anstände, die entstehen können, werden verkleinert. Wenn einer 20 Jahre lang auf einem Heimwesen gearbeitet hat, hat das Zugrecht der Geschwister wohl nicht mehr die Bedeutung, wie in den ersten Jahren nach dem Erbgang.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon in der ersten Lesung sagte ich, warum man dazu kam, diese Ausdehnung des Zugrechtes vorzusehen. Wir glaubten die Rechte der Geschwister erhalten zu sollen. Nun scheint das im Jura nicht unterstützt zu werden. Im alten Kantonsteil ist man ganz allgemein der Meinung, es wäre nicht recht, wenn einer den Bauernhof zugeteilt erhielte, ihn nach kurzer Zeit veräussern würde und dann die Geschwister keine besseren Ansprüche hätten als wildfremde Leute. Das ist die Meinung des bernischen Pächterverbandes und weiter Kreise, die in diese Kategorie fallen. Die Pächter sind meist abgeteilte Bauernsöhne, die von zu Hause fort mussten. Es spielt keine Rolle, ob im Jura nach dem Usus des Code Napoléon die Uebernahme durch irgend ein Mitglied der Familie erfolgt, oder wie im alten Kantonsteil der jüngste Sohn zieht. Das kann im Jura ein älterer Sohn sein, der die Liegenschaft übernommen hat; plötzlich will er sie verkaufen, und der jüngste Sohn, der sich dafür interessiert, hat kein Anrecht mehr. Ich verstehe nicht, aus welchen Ueberlegungen die jurassische Deputation zu ihrem Schluss gelangt. Ich wäre bereit gewesen, Konzessionen zu machen, die Amtsbezirke Freiberge, Pruntrut, Delsberg und Laufen auszuschliessen, weil die Abgeordneten von dort am meisten Opposition machten. Im südlichen Jura, in Courtelary und Moutier herrschen, landwirtschaftlich betrachtet, ein wenig andere Verhältnisse. Nun will man auch diese Amtsbezirke dazu nehmen. Von unserer Seite aus betrachtet, ist das keine unmögliche Konzession. Ich bedaure, dass die jurassische Deputation das macht. Aber die Regierung ist der Meinung, wenn man damit den Frieden erhalten könne, wolle man diese Konzession machen. Wenn dann aber später aus dem Jura Klagen einlangen von Geschwistern, weil sie kein Vorkaufsrecht hätten, werden wir ihnen sagen, sie müssten sich bei den Grossräten des Juras beklagen, dass sie auf das väterliche Heim keinen Anspruch mehr haben!

Dem Antrag Schneiter stimmen wir zu. Es ist gut, wenn nach 20 Jahren das Anrecht erlischt.

Wälti. Es verhält sich so, wie der Präsident der Kommission die Situation erläuterte. Mit der Zweiteilung des Rechtes schlagen wir den zweiten Sargnagel in dieses Gesetz. Wer seit einiger Zeit mit Leuten aus dem Volke diese Probleme ernsthaft diskutierte, muss das Gesetz von einer anderen Warte aus anschauen. Wenn wir vor dem Volk mit der Bestimmung auftreten, wonach im Vorkaufsrecht der Geschwister, das eigentlich keine grosse Bedeutung hat, zwei Rechtsgrundsätze gelten, so wird das zum Kernpunkt des ganzen Gesetzes, während es doch der Landwirtschaft um nichts anderes geht, als um die Erhaltung der Vorschriften über das Einspruchsverfahren. Mit diesen erweist man ihr einen grossen Dienst, weil damit den Spekulationskäufen der Riegel gestossen wird. Wenn man diesem Pfeiler des ganzen Gesetzes einen Streich spielen will, muss man eine Zweiteilung des Rechtes beschliessen. Ich bedaure, dass man sich nicht auf dem Boden, den man in der Kommission gefunden zu haben glaubte, einigen konnte. Als Kompromiss wurde das Vorkaufsrecht für sämtliche Berechtigten bei Grundstücken bis zu 180 Aren aufgehoben.

Ich möchte, damit wir nicht in der Abstimmung diesen Dualismus haben, doch wieder auf den Antrag zurückkommen, den ich vor der ersten Lesung in der Kommission stellte, nämlich das Vorkaufsrecht der Geschwister für den ganzen Kanton zu streichen. Dann erhalten wir eine kantonalbernische Ordnung und beseitigen so den zweiten Bremsklotz.

Das Vorkaufsrecht der Geschwister wäre zwar berechtigt, und ich stimmte diesem schliesslich zu, unter dem Vorbehalt, dass wir eine einheitliche Regelung für den ganzen Kanton finden. Ich weiss aus meiner Praxis, dass in 90 Prozent aller Fälle das Vorkaufsrecht besteht, auch ohne gesetzliche Verankerung. In den meisten Erbteilungsverträgen wird das Vorkaufsrecht obligationenrechtlich aufgenommen. In den Fällen, wo die Familienverhältnisse normal sind, braucht man kein gesetzlich verankertes Vorkaufsrecht. Dort ist es selbstverständlich, dass, wenn ein Heimwesen verkauft wird, man es zuerst dem Bruder offeriert. Das ist eine Anstandspflicht. Wo aber Streitigkeiten bestehen, treibt man ohnehin mit dem gesetzlich verankerten Vorkaufsrecht Prozesse in die Familie, bringt sie auf Generationen auseinander. Darum messe ich dem Vorkaufsrecht praktisch gar keine grosse Bedeutung zu. Man gefährdet damit nur den Kernpunkt des Gesetzes, das Einspruchsverfahren.

Ich beantrage, nachdem man sich nicht einigen konnte, den Artikel 3 zu streichen.

Wirz. Nach der Auffassung von Kollege Wälti wäre ich auch einer der Sargnägel. Ich möchte helfen, den einen Nagel wegzukriegen, indem ich dem Antrag Wälti beipflichte. Ich hätte mich zwar auch als Konzession, wie das die Vorredner getan haben, mit dem Antrag unserer welschen Kollegen einverstanden erklären können. Wir haben ja auch im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zweierlei Rechtsbestimmungen. Immerhin ist es nicht nötig, diese Fälle zu vermehren. Nachdem schon Kollege Schneiter das Zugrecht der Geschwister auf 20 Jahre beschränken will, ist es, glaube ich, das beste, dieses ganz zu streichen. Es hat nicht die Bedeutung, die man ihm abstimmungstechnisch beimisst. Nach der Streichung haben wir eine klare Situation und haben kein Präjudiz geschaffen für zweierlei Recht. Ich beantrage also, dem Vorschlag von Herrn Wälti beizupflichten. Sollte die Kommission das nochmals beraten wollen, könnten wir den Entscheid auf den Montag verschieben. Wir werden heute vormittag ohnehin nicht fertig mit der Beratung dieses Gesetzes.

M. **Mosimann.** Nous sommes un peu surpris de constater que notre proposition a suscité des oppositions. Il peut, dans un grand canton comme le nôtre, y avoir des conceptions différentes. Si on trouve une formule qui convienne mieux à nos collègues, la députation jurassienne n'y verra pas d'inconvénient. Pour le moment, elle pourrait certainement se rallier à la proposition de Monsieur Wälti, soutenue par Monsieur Wirz. On obtiendrait ainsi pour l'ensemble du canton ce que vous ne voulez pas accorder au Jura seulement.

Le Jura a été régi pendant longtemps par un code particulier, qui, qu'on le veuille ou non, y a laissé des racines. Dans certaines de nos communes, des règlements municipaux, des plans d'alignement ou des règlements de construction portent encore des traces très profondes du Code Napoléon. Vous n'y changerez rien et c'est pourquoi nous nous étonnons un peu de l'opposition faite à notre proposition.

Notre intention n'est pas de faire une obstruction systématique, comme le pense Monsieur Tschanz. Il s'agit aujourd'hui d'un cas particulier. La députation n'a pas toujours été unanime, comme elle l'est en ce moment, loin de là. Mais, je le répète, si la solution préconisée par de Dr Wälti et appuyé par Monsieur Wirz peut donner satisfaction, nous nous y rallierons. Mes collègues de la députation jurassienne sont d'accord avec moi à ce sujet.

Tschanz, Präsident der Kommission. Es tut mir leid, dass ich diesem Wunsche nicht auch noch entsprechen kann. Jedenfalls könnte ich nicht im Namen der Kommission sprechen. Diese hat eindeutig Stellung bezogen. Wer hat das Zugrecht ausdehnen wollen? Es war der bernische Pächterverband. Er legte grossen Wert auf diese Bestimmung, wollte das Zugrecht sogar für die Kinder der Geschwister aufnehmen. Es war schon ein Kompromiss, sich auf die Geschwister zu beschränken. Wir halten an unserem Antrage fest, um dem Prinzip des Erbhofes ein wenig Rechnung zu tragen. Herr Wälti sagte, es sei Anstandspflicht, den Hof gegebenenfalls zuerst den Geschwistern zu offerieren. Es gibt aber Fälle, wo dieser Anstand, wenn es um klingendes Geld geht, vergessen wird. Bevor ein Hof in fremde Hände kommt, soll ein Bruder auf das elterliche Heim zurück können. Darin liegt eine gute bäuerliche Auffassung. Die sollte man nicht fahren lassen. Die Bauern des alten Kantonsteils würden das nicht verstehen. Ab und zu übernimmt ein Sohn den Hof zum Ertragswert oder nur wenig darüber; die Geschwister müssen deshalb mit kleineren Erbteilen wegziehen. Dann wäre es ein Unrecht, wenn der Hof nachher veräussert würde, ohne dass die Geschwister zurückkommen könnten. Oft wird es so gemacht, dass die Geschwister im Erbfall ein Vorkaufsrecht eingeräumt erhalten oder ein Gewinnbeteiligungsrecht. Trotzdem könnte ich von mir aus nicht auf den Artikel 3 verzichten und halte daran im Namen der Kommission fest.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission 67 Stimmen.
Für den Antrag Wälti . . . . . 26 Stimmen.

Für den Antrag der jurassischen Deputation . . . . . 64 Stimmen.
Dagegen . . . . . 50 Stimmen.

Präsident. Der Antrag Schneiter ist unbestritten und somit angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorkaufsrecht der Geschwister.

Ausser den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern steht im alten Kantonsteil auch den Geschwistern des Verkäufers eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder wesentlicher Teile eines solchen ein Vorkaufsrecht zu, sofern der Verkäufer den Kaufsgegenstand von den Eltern oder aus ihrem Nachlasse erworben hat; der Vorkaufsberechtigte hat die verkaufte Liegenschaft selber zu bewirtschaften und muss hiefür geeignet sein. Dieses Vorkaufsrecht erlischt nach Ablauf von 20 Jahren seit Erwerb der Liegenschaft.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Vorkaufsberechtigten.

Art. 4. Der Notar hat dem Kaufvertrag ein von ihm verurkundetes Verzeichnis der vorkaufsberechtigten Verwandten nachzutragen. Er kann gleichzeitig Verzichterklärungen von Vorkaufsberechtigten beilegen.

Art. 5.

Tschanz, Präsident der Kommission. Alle Liegenschaften unter 180 Aren Flächeninhalt werden hier vom Zugrecht ausgenommen. Die Kommission hat das als saubere Lösung vorgeschlagen. Nach der ersten Lösung wären Parzellen bis drei Hektaren vom Zugrecht frei gewesen. Dann hätte man die nicht ganz saubere Lösung gehabt, dass man bei Liegenschaften unter drei Hektaren jedesmal hätte erheben müssen, ob das eine landwirtschaftliche Existenz sei, ob man also das Zugrecht geltend machen könne oder nicht. Da hätten sich Streitigkeiten ergeben. Die Kommission fand, es sei besser, eine untere Grenze zu machen. 180 Aren kamen als Kompromiss gegenüber Artikel 3 in den Entwurf hinein. Der Gedanke verschiedener Mitglieder der Kommission wäre gewesen, in dem Moment auf eine Hektare herabzugehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss des Vorkaufsrechts.

Art. 5. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten nicht beim Verkauf landwirtschaftlicher Gewerbe oder Liegenschaften im

Halte bis zu 180 Aren; vorbehalten bleibt Artikel 19 des Bundesgesetzes.

Art. 6.

Tschanz, Präsident der Kommission. Es wurde Ihnen ein neuer Antrag ausgeteilt, den die Kommission in ihrer zweiten Sitzung guthiess. Im ursprünglichen Text wurde das Zugrecht weiter ausgedehnt auf Gemeinden, auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, auf Alpgenossenschaften für den Erwerb von Anteilen und Nutzungsrechten an Alpen, sofern sie Sitz und Grundeigentum in der Gemeinde der gelegenen Sache haben. Dazu wurde ein Abänderungsantrag gestellt, den Sie erhalten haben. Danach wurden zwei Dinge geändert. Einmal steht darin nicht mehr «sofern sie Sitz oder Grundeigentum in der Gemeinde haben», sondern Kriterium ist, dass die Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde der gelegenen Sache wohnen. Das hat zur Folge, dass die Alpen vermehrt den Aelplern gehören sollen, dass nicht unterländische Alpgenossenschaften sich als Alpgenossenschaften in irgend einer Gemeinde des Oberlandes anmelden und so das Zugrecht erwerben und die Anteile an sich ziehen. Man entspricht damit einem Wunsch der Oberländer. Diese können sich gratulieren, dass das in der Kommission so angenommen wurde. Dies bedeutet eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage. Die Unterländer sind damit zwar nicht ganz ausgeschlossen, denn das Zugrecht kann erst geltend gemacht werden von den Korporationen, wenn es von den Verwandten nicht geltend gemacht wird. Bedingung ist ferner, dass der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt oder der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt. — Nun hat die Kommission die Reihenfolge der Zugrechte festgelegt. Zuerst kommen die Alpgenossenschaften, dann die Gemeinde und zuletzt die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Burgergemeinden, Waisenhäuser, Anstalten usw.) zum Zug. Die neue Formulierung ist wesentlich klarer und für das Oberland wesentlich günstiger. Es stehen nicht mehr mehrere Zugrechte gleichberechtigt nebeneinander, so dass eventuell der Richter über die Priorität hätte entscheiden müssen.

Präsident. Die Regierung stimmt dem neuen Artikel 6 zu.

Egger. Bevor ich dem Artikel 6 zustimmen kann, möchte ich von der Regierung eine Aufklärung haben. Hier steht: «Beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen steht 1. den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde der gelegenen Sache wohnen . . .» Unter lit. b steht: «der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt.» Welches Gebiet ist da gemeint? Es heisst weiter: «Die Berggebiete werden nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzt.» Ist das ein Tal, oder der Amtsbezirk, oder eventuell nur die Gemeinde, wie es oben heisst. Ich bitte um Abklärung. Eventuell werde ich einen Antrag stellen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man muss sich bewusst sein, dass der Artikel 6 eine ungeheure Konzession von andern Kreisen an die Bergbevölkerung bedeutet, denn das Zugrecht, wie es im Artikel 6 festgelegt ist, bedeutet gleichzeitig den Ausschluss der Kaufsmöglichkeit für alle andern Kreise. Deshalb möchte ich hier speziell auf diese Aenderung verweisen. Dieser Artikel ist sicher für die Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens in den Berggebieten von grosser Bedeutung. Nach unserem alten Vorschlag hätte die Möglichkeit bestanden, dass öffentlich-rechtliche Korporationen ihren Sitz in ein Berggebiet verlegten, wo ziemlich viele Alpweiden sind, nur um das Zugrecht geltend zu machen, obwohl ihre Existenz im Unterland liegt. Das hätte langsam zu Abwanderungen aus dem Alpengebiet geführt. Auf den Alpweiden werden meist Gusti gesömmert. Die sind im Winter im Unterland. So würde mit der Zeit der ganze «Lebensraum» der Bergbevölkerung von der Bevölkerung des Unterlandes in Anspruch genommen. Um das zu verhindern, haben wir diese grosse Konzession gemacht.

Zur Anfrage von Grossrat Egger: Wenn wir an «Gemeinde, in der die betreffenden wohnen» haben festhalten müssen, so deshalb, dass es einmal eine Abklärung gibt. Wenn man das ganze Alpgebiet in die Zugsberechtigung einschliessen wollte, müsste man einen Verkauf zuerst publizieren, um festzustellen, ob nicht innerhalb des Alpgebietes sich ein Zugsberechtigter meldet. Das ginge zweifellos zu weit. Ich sehe ein, dass der Kreis der Gemeinde eine starke Beschränkung darstellt. Praktisch liesse sich aber wahrscheinlich keine andere Lösung durchführen, ohne dass später Schwierigkeiten entstünden.

Die Abgrenzung der Berggebiete wird nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster erfolgen. Eine andere Abgrenzung soll nicht erfolgen. Die Berggebiete sollen dann möglichst umfassend von all den Vorteilen profitieren. Ich weiss nicht, ob ich Herrn Egger genau verstanden habe. Ich bin bereit, wenn er es wünscht, meine Erklärungen zu präzisieren.

Egger. Ich habe gefragt, was in lit. b unter dem Berggebiet zu verstehen sei, ob das einen ganzen Bezirk umfasse.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein, gerade in dem Fall sind wir der Meinung, dass die Berggebiete selbst als Ganzes einen «Lebensraum» bilden. Das wollen wir nicht allzu eng umschreiben.

Präsident. Herr Egger ist befriedigt.

Rieben. Ich habe folgenden Antrag zu Artikel 6 eingereicht:

«Beim Verkauf von Alpweiden oder Anteilsrechten an solchen steht das Vorkaufsrecht zu:

1. der betreffenden Alpgenossenschaft, oder, im Falle der Nichtgeltendmachung, den an derselben Berechtigten, die in der oder den betreffenden Gemeinden wohnen, in der oder in denen die Alp liegt,

2. den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde der gelegenen Sache wohnen,
3. der Gemeinde der gelegenen Sache,
4. den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Gemeinde der gelegenen Sache, wenn

a) Der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt, oder
b) der Käufer ausserhalb des betreffenden Berggebietes wohnt.

Das Vorkaufsrecht fällt dahin, wenn ein Verwandter das Vorkaufsrecht geltend macht.»

Dieser Abänderungsantrag geht nicht so weit, wie es scheinen möchte. Er beschlägt nur die Ziffer 1. Wieso komme ich zu diesem Antrag? Wenn eine Alpgenossenschaft selbst das Vorkaufsrecht nicht geltend machen will, sollten es wenigstens die Anteilsberechtigten geltend machen können. Man hielt mir entgegen, anteilsberechtigt seien die Miteigentümer. Das ist nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch eben nicht der Fall. Ein Miteigentümer oder Mitnutzungsberechtigter an geseyeten Alpen hat kein Vorkaufsrecht. Dieses besteht nur bei Miteigentum an Alpen ohne Seyung. Dieses Vorrecht möchte ich auch denen einräumen, die an der Alpgenossenschaft beteiligt sind, wenn die Alpgenossenschaft das nicht selber machen will. — Eine Alpe kann in drei oder vier Gemeinden liegen. Da müssen die Miteigentümer aller Gemeinden das Zugrecht geltend machen können, nicht nur die in der grössten dieser Gemeinden.

Im übrigen bedeutet mein Antrag keine Abänderung. Die Ziffern 2—4 sind im Antrag der Kommission auch enthalten.

Im weiteren möchte ich den Kommissionspräsidenten veranlassen, den Begriff «Alpweiden» zu interpretieren. Wir haben Vor- und Alpweiden. Die Vorweiden müssen in den Alpweiden eingeschlossen sein, damit auch für die ersteren das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden kann.

Die Frage betreffend der Berggebiete ist nun abgeklärt. Das geht allerdings ein wenig weit. Aber ich will mich weiter nicht dazu äussern und dem, so wie es vorliegt, zustimmen.

Tschanz, Präsident der Kommission. Es verhält sich nicht so, dass der Antrag Rieben keine grosse Abänderung bedeuten würde. Er geht davon aus, dass das Zugrecht zuerst der eigenen Alpgenossenschaft eingeräumt werde, wenn Anteils- oder Nutzungsrechte von Alpen veräussert werden. Wenn diese Alpgenossenschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, so kommen deren Nutzungsberechtigte daran. Hier geraten wir auf eine Lösung, die die Kommission ablehnt. Vor Oberland kam der Wunsch, man möchte Kleinbetrieben, die wenig Alpung haben, das Zugrecht einräumen. Das lehnten wir ab, weil in den Gemeinden sehr viele Kleinbetriebe vorhanden sind, die gerne Alpnutzungsrechte erwerben würden. Wer entscheidet dann, für welchen Betrieb der Erwerb eines Rechtes am dringendsten sei? Dann käme der finanziell Schwache nicht zum Zug. Man würde den Preis hinauftreiben, und der Richter müsste feststellen, welcher von all denen, die private Zugrechte geltend machen können, in Frage kommt. Ich wäre bereit, zu sagen: «der betreffenden Alpgenossenschaft oder anderen Alpgenossenschaften». Damit würden wir festlegen, dass die betreffende Alpgenossenschaft zuerst das Zugrecht hat, dann kämen erst die andern Alpgenossenschaften, nachher die Gemeinde und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Aber eine Ausdehnung auf die Mitglieder würde zu weit führen. Die Kommission hat das abgelehnt.

Schneiter. Wir haben in Artikel 4 das Verfahren geregelt, das einzuschlagen ist, wenn Nachkommen das Vorkaufsrecht geltend machen. Man schlägt ein Verzeichnis nach. Artikel 6 ist ein Fremdkörper. Man weiss nicht, wer das Vorkaufsrecht geltend machen kann. Muss man die Verkäufe im Amtsblatt publizieren? Meist werden in einer Gemeinde solche Kaufverträge bekannt, aber nicht überall. Ich frage mich daher, ob man nicht sagen sollte: «Das Verfahren zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.» Oder ist der Regierungsrat der Auffassung, man müsse das nicht sagen, er werde das ohnehin in der Verordnung regeln?

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bestätige, dass die Ausführungen, die Herr Grossrat Rieben bezüglich der Vorweiden machte, richtig sind. Wir haben gestern über diese Fragen gestritten. Die Abklärung ergab, dass das stimmt. Ich habe auch mit dem Justizdirektor gesprochen. Man hätte das vorsehen können. Das wäre mir allerdings nicht sehr sympathisch, denn im Bundesgesetz ist nur die Rede von Alpweiden. Ob das vom Bundesgesetz aus ohne weiteres auf Vorweiden angewendet werden kann, ist eine weitere Frage. Die Vorweiden sind ab und zu, je nach dem, wo man sich befindet, absolut unabhängig von den Alpweiden. In andern Gegenden sind sie die erste Stufe zur Alpweide und als deren Bestandteil zu werten. Wenn der Grosse Rat es verlangt, können wir die Worte aufnehmen: «Vorweiden, die Teile der Alpweiden sind». Wie weit diese Präzisierung des Bundesgesetzes juristisch zulässig ist, ist nicht abgeklärt. Ich könnte ebenfalls hier erklären, dass die Sache in dem Sinne gehandhabt werden soll, dass Vorweiden, die als Teile von Alpweiden zu werten sind, unter das Zugrecht fallen sollen. Wenn diese persönliche Erklärung Herrn Grossrat Rieben genügt, könnten wir uns allseitig befriedigt erklären.

Herr Grossrat Schneiter machte auf das Verfahren aufmerksam. Ich frage mich, ob hier in einem Satz bemerkt werden müsse, das Verfahren werde in einem Dekret oder einer Verordnung festgelegt. Es ist anzunehmen, dass noch viele andere Fragen eine Präzisierung erfahren müssen. Man müsste also bei verschiedenen Artikeln schreiben, das Verfahren werde in einem Dekret geordnet. Dies überall zu erwähnen, scheint mir unnötig. Diese komplizierte Materie erfordert auf alle Fälle noch die Ausarbeitung eines Dekretes.

Präsident. Der Kommissionspräsident schlägt vor, zu sagen: «Beim Verkauf von Alpweiden und

Anteilrechten an solchen steht der betreffenden Alpgenossenschaft oder den Alpgenossenschaften ...»

Der Regierungspräsident erwähnt, dass Vorweiden Teile der Alpen sind. Herr Rieben zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorkaufsrecht bei Alpweiden.

Art. 6. Beim Verkauf von Alpweiden und Anteilsrechten an solchen steht

1. der betreffenden Alpgenossenschaft oder den Alpgenossenschaften, deren Mitglieder mehrheitlich in der Gemeinde der gelegenen Sache wohnen,
2. der Gemeinde der gelegenen Sache,
3. den öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Gemeinde der gelegenen Sache ein Vorkaufsrecht zu, wenn
   a) der Kauf nicht zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung erfolgt oder
   b) der Käufer ausserhalb des betr. Berggebietes wohnt.

Dieses Vorkaufsrecht fällt dahin, wenn ein Verwandter sein Vorkaufsrecht ausübt.

Die Berggebiete werden nach dem eidgenössischen landwirtschaftlichen Produktionskataster abgegrenzt.

Art. 7.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Frist von 10 auf 14 Tage verlängert, wie in allen andern Artikeln auch. Das geschah besonders auf Wunsch des Anwaltsverbandes. Die Grundbuchbeamten wollten eine Frist von 20 Tagen. Wir wollen aber nicht, dass sich die Entscheide zu lange hinausziehen, weil die Bewirtschaftung der Liegenschaften einsetzen sollte. Die Kommission ist hier einstimmig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 7. Der Berechtigte hat das Vorkaufsrecht binnen einem Monat, seitdem ihm die Mitteilung vom Abschluss des Kaufvertrages zugegangen ist, durch Erklärung gegenüber dem Grundbuchverwalter geltend zu machen.

Der Grundbuchverwalter macht hievon den Vertragsparteien sowie den übrigen Vorkaufsberechtigten, die ihr Vorkaufsrecht geltend gemacht haben, unverzüglich Mitteilung unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Bestreitung beim Grundbuchamt. Wird das Vorkaufsrecht von einer Vertragspartei oder einem andern Vorkaufsberechtigten bestritten, so setzt der Grundbuchverwalter dem Ansprecher Frist zur Klage.

Die Klagefrist beträgt einen Monat; zuständig zur Beurteilung ist das Amtsgericht der gelegenen Sache unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellationshof.

Der Kläger hat auf Verlangen für die Kosten des Prozesses Sicherheit im Sinne der Art. 70 ff. der Zivilprozessordnung zu leisten.

III. Einspruch gegen Liegenschaftskäufe

Art. 8.

Tschanz, Präsident der Kommission. Zu Artikel 8 hatten wir den Antrag Daepp, Ausnahmen beim Einspracheverfahren nur zu gestatten bei Verkäufen bis zu 36 Aren, wenn das der Arrondierung dient. Die Kommission nahm den Antrag entgegen und schlägt nun im Sinne einer Vermittlung vor, zu sagen: «Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge zum Zwecke der Arrondierung über Liegenschaften bis zu 36 Aren sowie einmalige Kaufverträge bis zu 18 Aren ...» Das hat zur Folge, dass Bauplätze bis zu 18 Aren nicht unter das Einspracheverfahren fallen. Die Wiederholung solcher Verkäufe untersteht dann allerdings dem Verfahren. Das bedeutet nicht, dass sie verhindert würden, aber sie sind dem Einspracheverfahren unterstellt.

Joss. Ich beantragte in der ersten Lesung, in Artikel 8 des kantonalen Gesetzes den Artikel 19 des Bundesgesetzes wörtlich aufzunehmen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Ich hatte ihn in der Absicht gestellt, den Stimmbürger schon im Gesetzestext besser aufzuklären, als man es in der Regel tut. Man tröstete mich damit, als ich nochmals vorstellig wurde, man werde dann in der grossrätlichen Botschaft alles spezifizieren und so erhalte dann der Bürger die nötige Aufklärung. Das kann mich nicht ganz befriedigen. Wenn es später zu Differenzen kommt, wird man nicht auf die Botschaft greifen können, sondern ist dann auf den Gesetzestext verwiesen. Man hat es schon oft erlebt, dass Gesetze später eine andere Interpretation erfuhren als die, welche in der Botschaft gegeben war. Sie kennen das Misstrauen unseres Volkes gegen Gesetzesvorlagen im allgemeinen und gegen Gesetzesparagraphen im besonderen. Diesem Misstrauen können wir nur dann die Spitze ein wenig abbrechen, wenn wir uns befleissen, dem Bürger schon im Gesetzestext klaren Wein einzuschenken. Wenn wir nur auf Paragraphen verweisen, weiss der Bürger damit noch nichts. Nicht jeder besitzt eine Gesetzessammlung. Nach meiner Auffassung stellen wir uns in diesen Gesetzesberatungen allzu wenig an den Platz des Bürgers ausserhalb des Rathauses und zu sehr an den Platz des Gesetzgebers. Mit unklar redigierten Paragraphen sägt man ungewollt in den Ast, auf dem wir sitzen, und dann kann es passieren, dass wir mit dem abgesägten Ast herabfallen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass es der Vorlage abstimmungspolitisch von Nutzen gewesen wäre, wenn man den Artikel 19 des Bundesgesetzes hineingenommen hätte. Ich will aber nicht eine Abstimmung provozieren. Das Bernervolk wird in absehbarer Zeit Gelegenheit haben, den Entscheid über diese Vorlage zu fällen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz und Ausschluss.

Art. 8. Im Kanton Bern wird das Einspruchsverfahren nach Massgabe der Art. 19 ff. des Bundesgesetzes eingeführt.

Ausgenommen sind einmalige Kaufverträge zum Zwecke der Arrondierung über Liegenschaften bis zu 36 Aren sowie einmalige Kaufverträge bis zu 18 Aren oder bis zu einem halben Kuhrecht; bei allen spätern Verkäufen vom gleichen Heimwesen ist das Einspruchsverfahren wieder anwendbar.

Das Einspruchsverfahren ist nicht gegeben und ein bereits eingeleitetes fällt dahin, wenn ein Vorkaufsrecht im Sinne der Art. 6 ff. des Bundesgesetzes und 3 ff. dieses Gesetzes ausgeübt wird.

Art. 9.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier wurde wieder die Frist auf vierzehn Tage verlängert. Weiter wurde ein Antrag Châtelain berücksichtigt, indem wir in Absatz 3 einfügten: «... die Parteien einvernehmen ...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einspruch und Entscheid.

Art. 9. Kommt der Grundbuchverwalter bei der Prüfung des zur Eintragung im Grundbuch angemeldeten Kaufvertrages oder auf Grund allfälliger weiterer Erhebungen zum Schlusse, dass gesetzliche Einspruchsgründe vorhanden seien, so erhebt er gegen das Kaufgeschäft Einspruch.

Der Einspruch ist innerhalb vierzehn Tagen seit der Anmeldung des Vertrages zum Eintrag im Grundbuch schriftlich und summarisch begründet zu erheben und dem verurkundenden Notar zuhanden der Vertragsparteien mitzuteilen; gleichzeitig überweist der Grundbuchverwalter die Akten dem Regierungsstatthalter zum Entscheid.

Dieser kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, die Parteien einvernehmen und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Der Regierungsstatthalter überweist die die Einsprache ablehnenden Entscheide mit den Akten der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Art. 10.

Tschanz, Präsident der Kommission. Hier wurde wieder die Frist auf vierzehn Tage verlängert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiterziehung.

Art. 10. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb vierzehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden. Zur Weiterziehung ist, neben den Parteien und dem verurkundenden Notar als deren Vertreter, auch die kantonale Landwirtschaftsdirektion befugt.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten.

Für den Entscheid in jeder Instanz wird, wenn der Einspruch gutgeheissen wird, eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bezogen; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten.

IV. Liegenschaftsvermittlung

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verordnung über die Liegenschaftsvermittlung.

Der Regierungsrat ordnet die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Kauf- und Tauschverträgen über landwirtschaftliche Liegenschaften sowie über den gewerbsmässigen Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluss solcher Verträge auf dem Verhandlungswege.

V. Pachtverhältnisse

Art. 13.

Tschanz, Präsident der Kommission. Zu Artikel 13 ist Ihnen ebenfalls ein neuer Antrag der Kommission ausgeteilt worden. Der Pächterverband hielt unbedingt an sechs Jahren fest. Im Grossen Rat wurde auf Antrag Blaser entschieden, die Mindestpachtdauer nicht auf fünf, sondern auf sechs Jahre auszudehnen. Das war ein Vorentscheid. Die Kommission nahm nachher dazu Stellung und kam neuerdings dazu, bei den drei Jahren zu bleiben und Ihnen zu beantragen, es sei der Entwurf so anzunehmen, wie er ausgeteilt ist. Nun legte sich der Pächterverband neuerdings ins Zeug und erklärte, es sei seine wichtigste Forderung, dass man bei erstmaliger Pacht am mindestens sechsjährigen Vertrag festhalte. Es wurde dieses Begehren an einem Beispiel aus dem Amt Thun begründet. Ein Pächter übernahm eine Pacht mit schwarzem Pachtzins, indem er ein Inventar zu übersetztem Preis übernahm. Nach drei Jahren wurde ihm gekündigt. Er fand keine andere Pacht. Das Inventar musste versteigert werden. Der Erlös betrug noch einen Drittel dessen, was der Pächter bezahlt hatte. So wurde der Pächter ausgebeutet. Gegen das sollte etwas vorgekehrt werden, wenn es schon nicht möglich ist, den Pachtzins zu bewirtschaften. Die Kommission beantragt Ihnen daher einen neuen Artikel 13, der in Absatz 1 lautet: «Die Mindestdauer für Pacht-

verträge über landwirtschaftliche Gewerbe, bei denen der Pächter das Betriebsinventar vom Verpächter erwirbt, beträgt sechs Jahre, für alle andern drei Jahre.» Wenn der Pächter das Inventar übernimmt, kann man ihn also nicht mehr nach drei Jahren hinausstellen. Innert sechs Jahren kann er eher etwas neues finden und kann auch in der Zeit etwas verdienen. Der Pächterverband ist mit dieser Lösung einverstanden. Zum Teil ist man allerdings auch so nicht restlos befriedigt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen zu, möchten aber präzisieren: «... bei denen der Pächter das Betriebsinventar oder wesentliche Teile davon ...» Manchmal übernimmt er nicht alles, und dann könnte ein Streit entstehen. Oft werden die Maschinen nicht mitgegeben, sondern nur das lebende Inventar. Dann hat er aber wesentliche Teile übernommen.

Tschanz, Präsident der Kommission. Ein gleicher Antrag lag in der Kommission vor. Man hielt aber am Wort «Betriebsinventar» fest. Was ist «wesentlich»? Dieser Begriff ist dehnbar. Immerhin wäre das eine Verbesserung für den Pächterverband. Ich könnte mich dem anschliessen.

Blaser (Uebeschi). In der letzten Session beantragte ich, für sämtliche Betriebe sechs Jahre festzulegen. Die Kommission schlägt diese Frist nur für Fälle vor, wo der Pächter das Inventar oder wesentliche Teile davon übernimmt. Ich begründete meinen Antrag durch die hohen Kapitalinvestitionen, die in Pachtbetrieben nötig sind, im weiteren durch die Bewirtschaftungsart und durch die Inventarübernahme. Der Pächterverband erklärte sich mit der jetzigen Lösung bis zu einem gewissen Grade, aber nicht vollständig befriedigt. Wir hätten im neuen Bodenrecht gerne weitergehende Schutzbestimmungen für die Pächter gesehen, z. B. dass es als unzulässig erklärt würde, einem Pächter grundlos zu kündigen. Dann würde die Pachtdauer keine wesentliche Rolle spielen.

Ich betone, dass das Einführungsgesetz zum neuen Bodenrecht für den Pächterverband gegenüber den bisher bestehenden Verhältnissen eine ausserordentliche Verschlechterung bedeutet. Das gilt nicht nur für Pächter, sondern auch für den Eigentümer. Bis heute hatten wir die Verfügung 11a des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. Juli 1938. Diese wirkte sich äusserst günstig und segensreich aus auf die Pachtverhältnisse. Voraussichtlich wird die Preiskontrolle weitere fünf Jahre bestehen bleiben. Der Nationalrat hat so beschlossen und ich nehme an, der Ständerat werde auch zustimmen.

Im Artikel 13 möchte ich eine kleine redaktionelle Aenderung vorschlagen. Beim jetzigen Text könnte man glauben, die fortlaufende Erneuerung betrage sechs Jahre. Man sollte sagen: «Die Mindestdauer für Pachtverträge über landwirtschaftliche Gewerbe, bei denen der Pächter das Betriebsinventar oder wesentliche Teile desselben vom Verpächter erwirbt, beträgt für die erste Pachtdauer sechs Jahre, für alle andern drei Jahre.»

Im weiteren möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mit dem Antrag einem grossen Missstand gesteuert wird, denn die grössten Spekulationsmöglichkeiten haben immer dort bestanden, wo der Pächter vom Verpächter das Betriebsinventar übernehmen musste, jeweils zu übersetzten Preisen. Das geschieht leider infolge der heutigen Situation im Pächterwesen, wo ein krasses Missverhältnis besteht gegenüber Angebot von Pachtobjekten und der Nachfrage darnach, und zwar zu ungunsten der Pächter. Das wurde von vielen Verpächtern ausgenützt, indem der Pächter das Betriebsinventar zu übersetztem Preise übernehmen musste. Nach drei Jahren kündigte der Verpächter. Der Kommissionspräsident hat ein Beispiel angeführt. Es stammt aus der Umgebung meiner Gemeinde. Der Pächter kam so um sein erspartes Kapital.

Im weiteren möchte ich dem Landwirtschaftsdirektor ans Herz legen, speziell bei der Genehmigung von Pachtverträgen dem Umstand Aufmerksamkeit zu schenken, dass in vielen Pachtverträgen ausserordentlich grosse Belastungen durch Naturalleistungen enthalten sind, oder durch Herbeiziehung der Pächter an Meliorationsarbeiten usw. Ich bitte, solche Pachtverträge nicht zu genehmigen.

Tschanz, Präsident der Kommission. Der Text wird durch den Antrag Blaser unklarer. Man müsste sagen «für alle andern Pachten». Das ist aber nicht nötig, weil es im Bundesgesetz geregelt ist.

Blaser. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkürzung der gesetzlichen Pachtdauer. a. Entscheid.

Art. 13. Die Mindestdauer für Pachtverträge über landwirtschaftliche Gewerbe, bei denen der Pächter das Betriebsinventar oder wesentliche Teile davon vom Verpächter erwirbt, beträgt sechs Jahre, für alle andern drei Jahre.

Ueber Gesuche zur Bewilligung einer kürzern Pachtdauer entscheidet der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe oder die Liegenschaft ganz oder zum wertvollern Teil gelegen sind.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Weiterziehung und Kosten.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert vierzehn Tagen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Art. 3, Abs. 1, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist entsprechend anwendbar.

Die Gebühr in jeder Instanz beträgt Fr. 5.— bis Fr. 50.—; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten. Für die Auslagen kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 15.

Tschanz, Präsident der Kommission. In Artikel 15 ist der Antrag von Herrn Châtelain neu eingesetzt, lautend: «... die Parteien einvernehmen ...», wie wir das schon in Artikel 9 hatten.

Herr König beantragte mit Zustimmung des Rates, zu sagen, der Pachtzins soll sich nach dem Ertragswert richten. In der Kommission erhielt die Landwirtschaftsdirektion den Auftrag, sich zu erkundigen, ob das nicht mit bundesrechtlichen Bestimmungen in Widerspruch stünde. Das Eidgenössische Justizdepartement empfiehlt, das nicht aufzunehmen. Heute ist die Situation klar. Die Kommission musste darauf verzichten, das beizufügen, obwohl sie mit der Auffassung von Herrn König einverstanden wäre.

Althaus. Ich habe in der Kommission den Antrag König wieder vorgebracht und beantragte, sich beim Bund zu erkundigen. Es ist eigentümlich, wie die Antwort lautete. Es heisst: «Inhaltlich wären gegen die vorgeschlagene Beschränkung kaum Bedenken zu äussern.» Aber in den Schlussfolgerungen gelangt man dazu, dass man den Passus nicht hineinnehmen könne. Wir bedauern das, wir hätten gerne dem Pächter eine bessere Existenzmöglichkeit gewährleistet. Wir sehen auch hier, dass leider das eidgenössische Gesetz Lücken aufweist. Es ging im eidgenössischen Parlament vermutlich gleich wie hier. Immer wurden Streichungsanträge gestellt, die angenommen wurden, obschon sie nicht im Interesse der Landwirte und der Mehrheit des Volkes lagen.

Immer wieder muss ich sagen, dass durch dieses Gesetz die Preise für Bauplätze nach oben getrieben werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Herabsetzung des Pachtzinses. a. Entscheid.

Art. 15. Ueber Gesuche, den Pachtzins, der sich infolge veränderter Verhältnisse als offensichtlich übersetzt erweist, gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes herabzusetzen, entscheidet die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Sie kann den Bericht der Gemeindebehörde einholen, die Parteien einvernehmen und landwirtschaftliche Sachverständige beiziehen oder einen Augenschein anordnen.

Art. 16.

Tschanz, Präsident der Kommission. Auch hier wurde die Frist auf vierzehn Tage verlängert. Im dritten Alinea wurden die Worte «werden durch Reglement des Regierungsrates geregelt» ersetzt durch «werden durch den Regierungsrat geregelt».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b. Weiterziehung und Kosten.

Art. 16. Der Entscheid der Landwirtschaftsdirektion kann innerhalb vierzehn Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Dieser legt den Fall vor seinem Entscheid einer Fachkommission zur Prüfung und Antragstellung vor.

Bestellung und Geschäftsordnung dieser Kommission werden durch den Regierungsrat geregelt.

Für den Entscheid kann in jeder Instanz eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 50.— erhoben werden; ausserdem sind die Auslagen zu vergüten; für die Auslagen kann vom Gesuchsteller ein angemessener Vorschuss verlangt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17, Abs. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des EG zum BG über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Art. 15, Abs. 3, des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen erhält folgende Fassung (Abs. 3 und 4):

Art. 17, Abs. 2 und 3.

Schneiter. Ich stellte bei der ersten Lesung den Antrag, man möchte Alinea 2 von Artikel 17 streichen. Nun hat das die Kommission wieder aufgenommen. Diese Angelegenheit ist nicht sehr wichtig. Aber wenn das Alinea schon aufgenommen wird, muss man es so formulieren, dass in der Praxis keine Schwierigkeiten entstehen. Es handelt sich darum, das Gewinnbeteiligungsrecht in städtischen Verhältnissen von 15 auf 20 Jahre auszudehnen. Was sind Gebiete mit städtischen Verhältnissen? Man hat auf die AHV. abstellen wollen. Das differiert aber dermassen, dass man nicht durchkäme. Nachdem durch den Artikel 2 dieses Gesetzes Bauzonen geschaffen werden, glaube ich, sollten wir die Vorschrift von Artikel 17 mit diesen in Verbindung bringen. Man sollte mit der Bauzonenausscheidung die Gebiete, die normalerweise in der Bauzone liegen, ausscheiden, sie im Plane vormerken und dem Grundbuchamt mitteilen. Ich beantrage, zu sagen: «In Gebieten mit städtischen Verhältnissen, die eine Bauzonenausscheidung gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehen haben, wird die Frist ...»

An Stelle von Absatz 3 beantrage ich zu sagen: «Das Verfahren zur Ausscheidung dieses Areals richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 2 dieses Gesetzes.» Das gleiche Einspracheverfahren wie für Bauzonengebiete gilt dann für die Ausscheidung dieser Gebiete. Dann haben wir eine klare Situation. Jedermann kann im Grundbuch

nachschauen, ob das Land unter die 20jährige Frist fällt oder nicht, und wir brauchen keine ergänzende Verfügung des Regierungsrates.

Tschanz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Präzisierung einverstanden. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass sich die Frage stellen wird, ob der Profit aus Landverkauf geteilt werden müsse. Wenn einer ausserhalb der Bauzone von einer Liegenschaft 18 Aren Bauland verkauft, haben die Geschwister natürlich keine Gewinnbeteiligung. Das scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Ich glaube, es ist so zu verstehen.

Schneiter. Ich habe nicht die Auffassung, möchte nur mit der Bauzonenausscheidung die städtischen Gebiete bezeichnen, weil die normalerweise in der Bauzone sind. Selbstverständlich kann man im Zonenplan die Gewinnbeteiligungszone ins Landwirtschaftsgebiet hinein ausdehnen. Das ist möglich. Auf dem Plan wird man das sehen. Bei der Ausscheidung der Bauzonen sollen diese Gebiete umschrieben werden. Sie können also in die Landwirtschaftszone hineinreichen. Wenn eine Stadt keine Bauzone ausscheiden will, spielt allerdings der Artikel nicht. Daran ist dann die betreffende Gemeinde selbst schuld. Aber ich glaube nicht, dass eine Gemeinde in städtischen Verhältnissen keine Bauzonen festlegen wird.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Zeit des Ueberganges entstehen durch den Antrag Schneiter gewisse Lücken, nämlich bis die Bauzonen ausgeschieden sind. Wir können die Gemeinden nicht zwingen, die Bauzonen auszuscheiden. Die Entwicklung wird sie aber dazu veranlassen. Mit der Zeit werden die meisten Gemeinden Bauzonenausscheidungen haben. Ich könnte dem Antrag Schneiter zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

In Gebieten mit städtischen Verhältnissen, die eine Bauzonenausscheidung gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehen haben, wird die Frist, innert der die Miterben den Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil am Gewinn im Sinne von Artikel 619 ZGB. geltend machen können, auf eine Dauer von 20 Jahren erstreckt.

Das Verfahren zur Ausscheidung dieses Areals richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 2 dieses Gesetzes.

Art. 18.

Tschanz, Präsident der Kommission. In Artikel 18 ist dem Wunsche von Herrn Schneiter Rechnung getragen worden, ebenfalls einer Motion Lehmann (Brügg), indem eine Abänderung des Forstgesetzes vorgenommen wird. Eigentlich gehört diese Aenderung nicht in dieses Gesetz. Die Angelegenheit hängt immerhin mit dem Bodenrecht mehr oder weniger zusammen. Die Fälle, in denen das Gesuch gestellt wird, die Distanz von 50 auf 30 Meter herabzusetzen, sind offenbar sehr zahlreich. Es wird ihnen restlos entsprochen, so dass man den Leerlauf mit den Gesuchen vermeiden kann. Die Kommission empfiehlt, dem Artikel zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sagte bei der ersten Beratung, der Antrag Schneiter gefalle mir nicht. Aber nachdem auch andere Gedanken ins Gesetz kamen, war ich nachher einverstanden, dass man den verschiedenen Begehren, die immer einlangen, man möge das Forstgesetz abändern, Rechnung trägt und hier diese Abänderung aufnimmt.

Die Motion Lehmann (Brügg) werde ich nicht annehmen können, weil sie auf eine Revision des Forstgesetzes tendiert. Wenn wir das tun, entstehen Aktionen wie hier beim Bodenrecht. Es wäre nicht angezeigt, das Forstgesetz nur wegen dieses Artikels zu revidieren. Ich glaube, dass Herr Lehmann einverstanden wäre. Er wollte ja nur die Distanz reduzieren. Dem haben wir entsprochen. Praktisch gesehen, ändert das gar nichts an dem, was bisher vorgekehrt wurde. Lediglich werden künftig weniger Gesuche einlangen. Bis jetzt haben wir auch den Gesuchen, unter 30 Meter gehen zu dürfen, entsprochen, wenn die Verhältnisse dies als gegeben erscheinen liessen. Mit Ausnahme von Artikel 18 fällt ein Streitpunkt dahin, der bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und bei andern Gelegenheiten immer wieder in den Vordergrund rückte. Die Aenderung ist praktisch bedeutungslos, aber die Leute werden das mit grosser Befriedigung aufnehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Forstgesetzes.

Art. 18. Art. 10, Abs. 2, des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen erhält folgende Fassung:

«Die Errichtung eines Wohngebäudes oder eines andern Baues mit Feuerstatt auf kürzere Entfernung als 30 Meter von der Grenze eines Waldes ist untersagt. In besondern Fällen kann jedoch der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.»

Lehmann (Brügg). Ich danke dem Regierungsrat, dass er die Sache regelte. Ich hatte nie im Sinne, eine Revision des Forstgesetzes zu verlangen, sondern wollte nur erreichen, dass man nicht alle Augenblicke an den Regierungsrat gelangen muss, um die Reduktion der Baudistanz auf 30 Meter bewilligt zu erhalten. Ich ziehe meine Motion, die gegenstandslos geworden ist, zurück.

Art. 19 (Art. 1, Abs. 3).

Wirz. Die Situation ist so, dass, wenn man Artikel 19 aufnähme, wir dann das Alinea 3 von Artikel 1 aufheben könnten. Wir müssten dann also auf Artikel 1 zurückkommen. Die Sache ist aber nicht automatisch erledigt, wenn Artikel 19 in der jetzigen Fassung abgelehnt werden sollte.

Ich möchte zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten noch einiges bemerken. Kollege Tschanz sagte, man ersehe doch aus meinen Aeusserungen, dass nicht der Schutz der Landwirtschaft beabsichtigt sei, sondern in erster Linie die Interessen der Stadtgemeinden vertreten würden, indem man erreichen wolle, dass diese weniger Strassen, Kanäle usw. zu bauen hätten. — Das ist eine vollständige Verkennung von dem, was ich sagte. Ich erklärte, das Problem habe zwei Seiten, einmal würde die Landwirtschaft geschützt und anderseits würde man Streusiedelungen verhindern, die ja auch für die Landwirtschaft nicht sehr interessant sind. In den Streusiedelungen müssten Sickergruben erstellt werden. Das ist für die landwirtschaftlichen Gebiete nicht angenehm und dient auch nicht der Reinhaltung der Gewässer.

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass Belp zeige, wie man vorgehen könne. Ob das Vorgehen von Belp zulässig ist, wissen wir noch gar nicht. Vielleicht fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Wenn wir aber Artikel 19 annehmen, besteht kein Zweifel mehr, dass Belp jenes Baureglement erlassen kann. Belp war sehr vorsichtig in der Formulierung betreffend Ausscheidung der Landwirtschaftszone, weil in dieser vorwiegend landwirtschaftlichen Gemeinde vorwiegend landwirtschaftliche Interessen geschützt werden. Es steht im Reglement: «Landwirtschaftliche Bauten sind im allgemeinen nicht zulässig. Auf alle Fälle werden solche Bauten nur bewilligt, wenn sie die Oeffentlichkeit durch Bau und Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanäle und Werkleitungen nicht belasten und die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen. Für nichtlandwirtschaftliche Bauten gelten die Bestimmungen der allgemeinen Wohnzone.» Dem Grundsatz nach also sollten keine Wohnbauten gemacht werden. Wenn aber die Gemeinde nicht kompetent ist — das könnte hier der Fall sein — hat man die und die Bestimmung zu beobachten. Sie sehen, wie problematisch die Ausscheidung landwirtschaftlicher Zonen sein kann, wenn die gesetzlichen Grundlagen nicht vorhanden sind.

Der Kommissionspräsident behauptete, mein Antrag bedeute ein Bauverbot. Das ist nicht der Fall. Es ist nur eine temporäre Einschränkung der Baumöglichkeiten beabsichtigt. Man wird bei zukünftigen Abänderungen nicht engherzig sein.

Wir haben Ingenieur Bodmer als Landesplaner. Wie weit gehen seine Kompetenzen? Er wird nur auf der Grundlage von Verhandlungen vorgehen können. Das ist ein Ausweichgeleise, womit man glaubt, das Problem zu lösen.

Wir wollen nicht das Alignementsgesetz revidieren, sondern nur einen einzigen Artikel abändern. Wir haben mit der kantonalen Baudirektion Fühlung genommen. Die Städte sollten längst ein anderes Alignementsgesetz haben. Aber die Baudirektion erklärte uns, es werde noch längere Zeit dauern, bis dieses Gesetz geändert werden könne, weil gewisse Schwierigkeiten bestehen. Wir können nicht so lange zuwarten mit der Revision unserer städtischen Bauordnung. Deshalb glaubten wir, weil das im Zusammenhang mit dem Schutz der Landwirtschaft steht, diese Ergänzung hier vornehmen zu können. Das erlaubt uns dann, die Bauordnung zu ändern, ohne Gefahr zu laufen, vom Bundesgericht desavouiert zu werden.

Der Kommissionspräsident hat in klassischer Weise unseren Standpunkt vertreten. Er hat das Beispiel geschildert, wo vom väterlichen Hof relativ wenig verkauft wurde, etwa acht Aren, und wie man das später bereute, weil es für das Ganze von Bedeutung war. — Man kann natürlich nicht einen Bauern zwingen, weil seine Liegenschaft in der Landwirtschaftszone ist, Bauplätze zu verkaufen. Beispielsweise sind auch in Bümpliz Landwirte, die nichts verkaufen.

Die Gemeinden sollen nur ermächtigt werden, Landwirtschaftszonen zu schaffen, und zwar basierend auf den Bestimmungen des Alignementsgesetzes. Ich will die wesentlichen Bestimmungen über das Verfahren, das nach Artikel 19 beobachtet werden soll, kurz aufzählen. Der § 6 des Alignementsgesetzes besagt, dass die entworfenen Alignements- oder Zonenpläne durch den Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufgelegt werden sollen, mit Fristen von 10 bis 20 Tagen, innerhalb deren allfällige Einsprachen bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden müssen. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern. Die Einsprachen werden geprüft durch den Gemeinderat und sollen soweit wie möglich auf dem Wege der Verständigung behandelt werden. Nachher muss der betreffende Zonenplan der Einwohnergemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden. Dort hat die ganze stimmberechtigte Bevölkerung Gelegenheit, zum Zonenplan Stellung zu nehmen. Wenn einzelne Bürger nicht einverstanden sind, werden sie den Plan bekämpfen und wahrscheinlich durchdringen. Ist der Plan aber gut, so ist nicht einzusehen, warum man ihn nicht annehmen soll. — Dann muss der Zonenplan der Regierung unterbreitet werden zur Genehmigung. Die Regierung beschliesst über alle nicht privatrechtlichen Einsprachen. Die privatrechtlichen Einsprachen müssen durch den Richter entschieden werden.

Auch die Abänderung der Pläne muss nach dem gleichen Verfahren erfolgen. Es sind weitgehende Schutzbestimmungen für die Bürger vorhanden. Wir sind nicht sicher, dass wir in der Gemeinde Bern unsere Revision der Bauordnung durchbringen werden. Wir werden Aufklärungen geben müssen, denn diejenigen, die von Einschränkungen betroffen werden, sind meistens davon nicht begeistert.

Sie haben vom Regierungspräsidenten gehört, dass keine Entschädigungen bezahlt werden sollen. Er brachte dann das Beispiel der Grünzonen. Grünzonen aber sind dauernd, während Landwirtschaftszonen je nach der Entwicklung reduziert werden, d. h. das Verfügungsrecht der Eigentümer bleibt nicht für alle Zeiten beschränkt. Für Grünzonen muss natürlich eine Entschädigung bezahlt werden.

Es wurde gesagt, die Bauern seien gegen meinen Vorschlag, das Gesetz würde damit nur belastet. Ich glaube, wenn wir die Landwirte darüber aufklärten, was beabsichtigt ist, werden sie zustimmen. Mein Antrag ist nur eine Ausführung dessen, was in Artikel 1 gesagt wird: «Das land-

wirtschaftliche Areal des Kantons Bern soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.» Gerade Artikel 19 soll zu dieser Erhaltung beitragen. Ohne Ausführungsbestimmungen ist Artikel 1, Absatz 1, nur eine platonische Erklärung. Wir wollen positive Massnahmen treffen, die die Erhaltung des landwirtschaftlichen Gebietes ermöglichen.

Keine Gemeinde kann gezwungen werden, ein Baureglement zu machen. Der Grossteil der Gemeinden hat kein Baureglement und keine Zonenpläne. Während ein paar Tagen war ich in der Lenk und sah, wie einer ein Haus aufstellte. Dieses passte wie eine Faust auf das Auge in die Landschaft hinein. Mit Baureglementen könnte man solche Dinge verhindern. Dort besteht aber meines Wissens kein Reglement.

Es sind nur absolut reelle Absichten, die wir mit dieser Bestimmung verfolgen. Es steckt nichts dahinter. Wir wollen kein Hintertürchen, sondern wir wollen nur im Interesse der Landwirtschaft und der Oeffentlichkeit gerne diese Bestimmung aufnehmen.

Wälti. Ich hatte das Wort verlangt, bevor über Artikel 1, Absatz 3, abgestimmt wurde. Ich glaubte, man würde dann grundsätzlich über diese Frage diskutieren. Nachdem über Artikel 1 abgestimmt wurde, erübrigt sich eigentlich Artikel 19, und man müsste einen Rückkommensantrag zu Artikel 1 stellen.

Unsere Fraktion hat mit Mehrheit beschlossen, diese Landwirtschaftszonen abzulehnen und sie beantragt, diese zu streichen. Ich hatte Gelegenheit, in der Stadt Bern in der Kommission für die Bauordnung mitzuarbeiten. Ich kenne die dortigen Bestrebungen sehr gut. Man hätte gerne für einige Vorkehren die gesetzlichen Grundlagen. Ich habe auch intensiv mitgearbeitet beim Bodenrecht, habe dort viele Nöte gespürt und bin noch jetzt der Auffassung, dass das Primäre beim Bodenrecht das Einspracheverfahren ist. Wenn man Spekulationen in der Landwirtschaft verhindern will, darf man das Gesetz nicht torpedieren. Nach Artikel 19 des eidgenössischen Gesetzes haben die Kantone das Recht, über das Einspracheverfahren zu beschliessen. Wenn das Einführungsgesetz nicht angenommen wird, haben wir dann auch dieses Verfahren nicht. Ich hätte Herrn Wirz als Städter gerne geholfen. Aber ich muss hier zum Bodenrecht stehen. Das Einspruchsverfahren ist das Primäre. Dem müssen wir zum Durchbruch verhelfen und dürfen dem Gesetz daher keine Bremsklötze anhängen. Ich habe mit Landwirten gesprochen. Glauben Sie, dass in einer Gemeinde die eine Hälfte der Bauern Freude hätte, zuzuschauen, wie man durch einen Zonenplan der anderen Hälfte ihre Grundstücke vergoldet? Im Moment, wo der Zonenplan genehmigt ist, ist das Grundstück in der einen Zone ein Mehrfaches wert gegenüber dem Anstösser in der andern Zone. Glauben Sie, der Bürger auf dem Lande würde da nicht vom Neid beseelt? Ich hätte, wenn das aufgenommen wird, die grössten Bedenken, dass das Gesetz verworfen würde. Daher beantragen wir Ablehnung des Antrages auf Einführung von Landwirtschaftszonen. Wir wissen, dass seinerzeit die Motion Raaflaub erheblich erklärt wurde, wonach das Alignementsgesetz vollständig revidiert werden soll. Dort sollte man die Landes- und Regionalplanung aufziehen, sollte nicht damit das Bodenrecht gefährden. — Ich gebe zu, rechtlich kann man die Angelegenheit mit dem Einführungsgesetz verbinden. Aber wenn wir zur Landwirtschaft Sorge tragen und die und die Spekulation verhindern wollen, darf man die Grundgedanken des Bodenrechtes nicht mit andern Dingen belasten.

Präsident. Herr Grossrat Wirz erklärte bei Beratung von Artikel 1, er werde das Rückkommen verlangen und Artikel 19 vorschlagen. So weit sind wir nun. Herr Wirz hat den Artikel 19 begründet. Wenn er angenommen wird, so fällt Artikel 1, Absatz 3, dahin.

Flühmann. Ich möchte nicht in den Fehler meines Vorredners, Kollege Wälti, verfallen. Ich kann mir lebhaft vorstellen, dass man bei der Abstimmung über dieses Gesetz schon ein paar Hasen aufjagen kann, wenn man mit derartigen Uebertreibungen gegen das Gesetz Sturm läuft. Es handelt sich nicht darum, das Bauland zu vergolden. Ich will nicht wiederholen, was Herr Wirz sagte, ich bin im grossen und ganzen mit seinen Ausführungen einverstanden. Wenn man glaubt, es sei referendumspolitisch klüger, den Artikel 19 anzunehmen und Artikel 1, Absatz 3, zu streichen, so kann sich unsere Fraktion damit einverstanden erklären. Materiell kommt es aufs gleiche heraus. Der Rat möge entscheiden.

Graf. Gestatten Sie mir, zwei bis drei Worte über Gesetzestechnik zu verlieren. Ich bin Herrn Wirz dankbar, dass er, nachdem der Standpunkt für Artikel 1, Absatz 3, obsiegte, nochmals mit dem Gleichen in Artikel 19 kommt und wir so nochmals Gelegenheit erhalten, die Angelegenheit zu diskutieren. Das Marginale zu Artikel 19 lautet: «Abänderung des Alignementsgesetzes.» Das zeigt schlagartig, dass diese Sache nicht ins Einführungsgesetz gehört. Wir haben im Artikel 18 eine Abänderung des Forstgesetzes. Das mag praktisch hinein, obschon auch das gesetzestechnisch nicht schön ist. Aber dass man auch noch das Alignementsgesetz hier abändern will, verstehe ich nicht. Wir könnten alle Regierungsräte anfragen, ob sie nicht bei der Gelegenheit noch dieses oder jenes Gesetz abändern wollten! — Was Herrn Wirz vorschwebt, ist Regionalplanung. Das gehört in ein Baugesetz, aber nicht in ein Landwirtschaftsgesetz.

Ich möchte auf die Entschädigungsfrage zurückkommen, damit diejenigen Herren, die es angeht, klar sehen, wie es damit steht. Wenn wir bis anhin Gemeinde-Bauzonenpläne machten, Grünflächen usw., wurde das vom Bundesgericht als verfassungswidrig erklärt, weil im Kanton Bern die Eigentumsgarantie besteht. Wenn eine Gemeinde so etwas vorkehren wollte, musste sie Land erwerben, Servituten auflegen und Entschädigungen bezahlen. Wenn ein Kanton hierüber ein Gesetz macht, beurteilt sich die Sache nicht mehr nach der Eigentumsgarantie, sondern nur noch darnach, ob das Gesetz im Sinne der Bundesverfassung willkürlich sei. So weitgehende Gesetze bestehen noch in keinem Kanton. Immer-

hin gibt es schon weitergehende Gesetze als das Alignementsgesetz. Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass, wenn ein gesetzlicher Erlass das Eigentum beschränkt, das gültig sei. Wenn wir Artikel 19 annehmen, hat er also bundesgerichtlich Bestand. Es könnte also auf allem Land, das zur landwirtschaftlichen Zone geschlagen wird, ein öffentlich-rechtliches Servitut gelegt werden, und zwar entschädigungslos. Darüber muss man sich klar sein. Ob die Bauern das in einem Gesetz, das der Landwirtschaft dienen soll, annähmen, bleibe dahingestellt.

Es besteht noch ein anderes Problem: Wenn man Landwirtschaftszonen und Bauzonen schafft, könnte man überhaupt nicht bauen, wenn die Eigentümer das Land in der Bauzone nicht abgäben. Man müsste also das Land in den Bauzonen beschaffen. Dadurch entstünden weitere Einschränkungen im Privateigentum. An vielen Orten haben die Burgergemeinden Land. Sie verkaufen es nicht. Wir hätten schliesslich einerseits Landwirtschaftszonen und anderseits Bauzonen, in denen nicht gebaut werden könnte. Damit wäre die soziale Entwicklung gehemmt. Wir sollten nicht übereilt Bestimmungen mit solch grossen Konsequenzen ins Gesetz aufnehmen. Ich gebe offen zu, dass ich dem Gesetz nicht zustimmen kann, wenn Artikel 19 oder Artikel 1, Absatz 3, darin bleibt. Ich beantrage Streichung von Artikel 19.

Tschanz, Präsident der Kommission. Ich beantrage, hier abzubrechen. Am Montagvormittag hat die bäuerliche Gruppe Sitzung. Die Frage tangiert uns derart stark, dass wir dazu nochmals Stellung beziehen möchten. Am Montag könnte die Beratung hier fortgesetzt und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Nächste Woche bin ich abwesend.

Aus Artikel 19 geht hervor, dass die Liebe des Herrn Wirz zur Landwirtschaft nicht sehr gross ist, sonst würde er nicht auf die Artikel 6—9 des Alignementsgesetzes verweisen. Dort ist die Entschädigungspflicht ausgeschlossen.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag
Tschanz . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Der Regierungspräsident hat das Wort zu einer Erklärung.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe eine Erklärung abzugeben in bezug auf ein Begehren, das Herr Grossrat Schlappach in der letzten Session stellte. Herr Schlappach hätte gewünscht, dass wir dem Grossen Rat einen Bericht unterbreiteten über die Feststellung, die ich machte, dass der Boden bei jeder Handänderung teurer wird. Wir haben auf der Landwirtschaftsdirektion, Abteilung Bodenamt, mit Erhebungen begonnen. Es liegen erst ein paar Berichte von einzelnen Grundbuchämtern vor. Wir waren nicht in der Lage, die Sache zu beschleunigen. Wir hatten das Personal nicht, um die direkten Erhebungen selbst zu machen. Ich habe mich bei Herrn Schlappach entschuldigt und möchte das auch gegenüber dem Grossen Rat tun. Wir sind nicht in der Lage gewesen, den Bericht abzugeben. Denen, die Interesse haben für die eingelangten Berichte, stehen sie zur Verfügung.

Eine andere Angelegenheit, die nicht das Bodenrecht betrifft. Letzten Montag sagte ich im Zusammenhang mit den Unregelmässigkeiten bei den Wahlen im Jura laut Tagblatt des Grossen Rates wörtlich — ich habe nichts daran korrigiert —: «Wenn wir die Akten zurückerhalten, werden wir einen Richter im Kanton Bern beauftragen müssen, diese Geschichte zu erledigen.» Ich möchte sagen, dass der Auftrag an den Richter nicht direkt von der Regierung aus gegeben wird. Der Staatsschreiber macht darauf aufmerksam, dass dies aus meinem Ausspruch abgeleitet werden könnte. Wahrscheinlich werden die Akten vom Bundeshaus aus der Regierung übermittelt und diese wird sie dem Obergericht zu Handen der Strafkammer übermitteln, die die örtliche und sachliche Bestimmung des Richters vornehmen wird. Das Obergericht wird entscheiden müssen, ob ein Richter im Jura oder im alten Kantonsteil mit der Erledigung des Handels beauftragt werden soll. — Ich wollte das klarstellen, damit nicht nachträglich irgend eine andere Interpretation zirkuliert.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 4. September 1952.

Herr Grossrat!

Die ordentliche Herbstsession des Grossen Rates wird **Montag,** den **8. September 1952, 14.15 Uhr,** fortgesetzt.

Tagesordnung für Montag:

1. Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion.
2. Interpellation Burren (Steffisburg). — Hilfeleistung an die Erdrutschgeschädigten im Eriz.
3. Motion Flühmann. — Revision des Dekretes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten.
4. Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke vom 16. November 1939 (Ergänzung).
5. Verwaltungsbericht der Kirchendirektion.
6. Geschäfte der Forstdirektion 3039, 3988.
7. Verwaltungsbericht der Forstdirektion.
8. Motion Schwarz. — Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Ausbeutung von Erdöl.
9. Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion.
10. Einführungsgesetz zum BG. vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; Bereinigung und Schlussabstimmung.
11. Motion Zingre. — Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.
12. Interpellation Ruef. — Finanzielle Entlastung der durch die letztjährige Lawinenkatastrophe betroffenen Oberländer Bergbauern.
13. Interpellation Willemain. — Wiedereinführung der Preiskontrolle für Brennholz.
14. Interpellation Zimmermann (Bümpliz). — Gefahren der Maikäferbekämpfung mit Hexapräparaten.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
E. Studer.

Sechste Sitzung

Montag, den 8. September 1952,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Bleuer, Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Geiser, Geisbühler (Spiegel/Köniz), von Känel, König (Biel), Kunz (Oberwil), Riedwil, Rubi, Schneider, Stucki (Riggisberg), Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bircher, Schwarz (Langnau).

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 420 hievor)

Bericht der Fürsorgedirektion

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Fürsorgedirektion ergibt einen sehr interessanten Ueberblick über diesen Verwaltungszweig. Wenn Herr Regierungsrat Moeckli das Jahr als ruhig und normal bezeichnet, so lässt sich trotzdem die grosse und weitschichtige Aufgabe dieser Direktion nicht verkennen.

Dank der verhältnismässig günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt (es sind z. Z. noch zirka 120 000 Fremdarbeiter in der Schweiz, wovon zirka 20 000 im Kanton Bern) sowie dank der zahlreichen sozialen Massnahmen wurde es möglich, mit einem Minderaufwand von Fr. 19 927.23 an Ausgaben gegenüber dem Vorjahr abzuschliessen.

Die sehr interessante statistische Zusammenstellung auf Seite 122 gibt nicht nur Aufschluss über die jährlichen Endergebnisse. Ihr ist u. a. zu entnehmen, dass gegenüber den Ausgaben erfreulicherweise stets zunehmende Einnahmen zu verzeichnen sind. Gerade darin liegt eine der grössten Aufgaben der Fürsorgedirektion, nicht nur für gewissenhafte Auszahlung besorgt zu sein, sondern ganz insbesondere auch bezüglich der Rückerstattungen restlose Aufmerksamkeit walten zu lassen. Hierzu glaube ich sagen zu dürfen, dass man im Kanton Bern über sämtliche Fälle genau orientiert ist. Allerdings werden Rückerstattungen

nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden möglich, was leider noch nicht durchwegs der Fall ist. Staatliche Hilfe ist überall am Platze, wo es die Verhältnisse bedingen. Umgekehrt dürfte nicht von der Auffassung abgewichen werden, dass Selbsthilfe, sei es durch Arbeit oder durch Sparen, erste Bedingung bleiben muss.

Im Berichtsjahr wurden innerhalb und ausserhalb des Kantons insgesamt 2017 Fälle inspiziert. In 455 Fällen musste die Unterstützung entweder eingestellt, verweigert oder herabgesetzt werden. Stichproben aus Akten haben ergeben, dass ohne Verzögerung und innert kürzester Frist die Geschäfte ihre Erledigung finden, was in bezug auf mögliche Einsparungen von grösster Bedeutung ist. Aus dem Bericht ist ebenfalls ersichtlich, dass die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 840 zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist zum grossen Teil den Auswirkungen der AHV. zu verdanken. Eine noch vermehrte Zunahme dieser vorteilhaften Auswirkung dürfte erwartet werden. Auch bei den Reinausgaben erweist sich ein verhältnismässig besserer Abschluss gegenüber dem Vorjahr.

Zur Sprache kam ebenfalls die Auszahlung von Taschengeldern an die Anstaltsinsassen. Dieses Thema gab bereits im letzten Jahr anlässlich der Berichterstattung zu Kritik Anlass. Die Angelegenheit wurde unter den Anstaltsdirektoren sowie auch an einer eidgenössischen Konferenz kantonaler Vertreter geprüft. Ein eigentliches Bedürfnis für Erhöhung wurde nicht festgestellt. Zudem ist es Sache der Gemeinden, die Renten einzukassieren. Auf diese kann daher wohl kein Zwang um Erhöhung der Taschengelder ausgeübt werden, weil die Renten allein zur Deckung der Kosten kaum ausreichen. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass in unserem Kanton 82 Prozent Berner sind und nur 15 Prozent der Einwohner aus andern Kantonen. Dazu kommen noch 360 000 Berner ausserhalb der Kantonsgrenze, für welche einzig der Kanton Bern zuständig ist. Diese Zahlen dürften die Folgen einer Erhöhung der Taschengelder genügend dartun.

Bei den staatlichen Erziehungsheimen ist erwähnt, was im Berichtsjahr neu erstellt worden ist. In diesem Zusammenhang dürfte hierbei in Erinnerung gebracht werden, was in den nächsten Jahren an Umbauten vorgesehen werden muss. Es betrifft dies: Kehrsatz, für welches bereits eine erste Etappe beschlossen ist; Aarwangen, Knabenerziehungsanstalt, wo der Umbau der Schlafräume und deren Unterteilung fällig ist; Loveresse. Erweiterung und Umbau nach sog. Familiensystem; Rothbad soll nach erhaltener Auskunft hinsichtlich seiner Zweckbestimmung befriedigen. Die letztes Jahr besprochenen Feuerlöscheinrichtungen sowie die neue Bedachung wurden angeordnet.

Unter Bekämpfung des Alkoholismus und Verwendung des Alkoholzehntels finden wir acht Abschnitte. Die Aufstellung dieser Rubriken, vermittelst welcher die jährliche Abrechnung erfolgt, entspricht den eidgenössischen Vorschriften.

Wir anerkennen die grossen Fortschritte und Verdienste auf diesem Gebiet. Wenn aber früher anlässlich des Absinthverbotes durch das Volk einer bedrohlichen Gefahr Halt geboten wurde, so werden heute im Gegensatz hierzu dem Volke Schnäpse in allen Farben und Mengen serviert, die entgegen ihrem harmlosen Aussehen als nicht unbedeutende Gefahr zu beurteilen sind. Der Schnaps im Bauernhause verschwindet, aber die Hausbars gehören in zunehmendem Masse zum Inventar im modernen Wohnhaus. «Der Anteil des Alkoholzehntels dürfte in den nächsten Jahren noch gesichert sein.»

Abschliessend kommt man zur Ueberzeugung, dass auf der Fürsorgedirektion mit verhältnismässig wenig Personal grosse und speditive Arbeit geleistet wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass einzelne Büroräume sehr unzweckmässig und sogar unhygienisch sind. Eine bessere Gestaltung der Arbeitsräume würde den ganzen Betrieb auf dieser Direktion bedeutend vereinfachen. Der gegenwärtige Zustand erschwert eine rationelle Arbeitsweise und hat finanzielle Nachteile zur Folge. Aber auch das ganze Stiftsgebäude wartet schon längst auf eine totale Revision, wobei insbesondere die Aussenfassade nicht mehr solider Bernerart entspricht.

Im Auftrage der Staatswirtschaftskommission und sicher auch im Namen des Grossen Rates möchte ich Herrn Regierungsrat Moeckli und all seinen Mitarbeitern für die grosse und umsichtige Arbeit danken und den Bericht zur Genehmigung empfehlen.

Althaus. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens gibt in gedrängter Form in sechs Hauptteilen, die jeder wieder in bis zu zehn und mehr Abschnitte unterteilt sind, ein nicht ganz klares Bild von der grossen und weitschichtigen Tätigkeit dieser Direktion. Dem Direktor und seinen Mitarbeitern, aber auch all den Helfern in den Gemeinden, gebührt der wärmste Dank.

Die Fürsorgetätigkeit ist nicht leicht, Not und Sorge sind leider immer noch gross. Ihre Linderung wird gar oft durch verschiedene Faktoren gehemmt. Die Fürsorge ist in den einzelnen Gemeinden verschieden. Sie bedarf da und dort auf diesem und jenem Gebiete absolut des Ausbaues. Die Wohnsitzstreitigkeiten sind immer noch ein Gebiet für sich und es sind nicht die finanzschwächsten Gemeinden, die über ein sehr gut ausgebautes System verfügen, Rückschiebungen zu veranlassen. Man geht hier die verschiedensten Wege. In dieses Gebiet gehört wohl auch die Weisung in den letzten amtlichen Mitteilungen, wonach Kinder, die unterstützt werden müssen, nicht mehr über Spendarme oder Dürftige verrechnet werden dürfen, sondern als Anhang auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden müssen. Man verweist hier auf das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897, das in zwei Artikeln unter anderm folgendes bestimmt:

Der Gesamtarmenetat der Gemeinden enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1. Arme, welche dauernder Unterstützung bedürftig sind und zwar
   a) vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt, und unter

2. Arme, welche nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind.
   Unter

   b) Kinder, welche nicht unter die Bestimmungen von Ziffer 1a fallen.

Die Möglichkeiten wären also gegeben. Es trifft sich nun leider, dass das Einkommen des Ernährers gerade kinderreicher Familien nicht ausreicht und geholfen werden muss. Um den Vater nicht unverschuldet armengenössig werden zu lassen, werden in den meisten Gemeinden jeweilen nach Notlage eins, zwei und vielleicht auch mehr Kinder, da diese bedürftig sind, unterstützt; sie werden aber nicht als Notarme, sondern als Spendarme betrachtet. Finanziell hat diese Art weder für den Kanton noch für die Gemeinde eine Aenderung zur Folge. Für das unschuldig betroffene Kind ist es für sein späteres Leben nicht ganz gleichgültig, ob es in seiner Jugend auf dem Etat der dauernd Unterstützten figuriert hat. Für den Vater hat diese Aenderung zur Folge, dass er im Wohnsitzwechsel gehemmt wird. Bei dieser Anwendung einer durch lange Jahre geübten Praxis, die human war, machten sich gewisse arge bürokratische Einflüsse geltend. Die Betroffenen sind unschuldige Kinder und vorab Familienväter aus dem Arbeiterstand.

Gerade solche Feststellungen drängen dazu, der Frage der Notstandsbeihilfe vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Wer muss sie beanspruchen? In allererster Linie sind es die kinderreichen Familien, ältere Leute, oder behinderte Personen mit bescheidenem Einkommen. Wohl geht das Bestreben der organisierten Arbeiterschaft mit Recht dahin, für alle Menschen eine Existenz zu schaffen, die frei von Not und Sorge sein soll. Diese Anstrengungen, wie die Einsicht grosser Teile der Unternehmer und besonders die Teuerung haben dazu geführt, dass die Elendslöhne zu einem grösseren Teile verschwunden sind. Eine Tatsache aber bleibt bestehen, dass trotz allen Anstrengungen die Teuerung nicht ausgeglichen ist.

Im besondern sind es die vorerwähnten Kategorien von Menschen, die leiden. Der Bericht gibt leider kein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse. Er stellt eine rückläufige Bewegung der Auszahlungen an Notstandsbeihilfen von rund 5,11 Prozent fest, da diese von Fr. 1 453 133.90 auf Fr. 1 387 800.60 um Fr. 74 339.30 zurückgegangen sind. Diese Zahlen sind richtig. Richtig ist aber auch die Tatsache, dass in gar zu vielen Gemeinden diese Hilfe leider nicht oder nur in geringem Ausmasse ausgerichtet wird. Es sind mir verschiedene Fälle bekannt. Z. B. folgendes: Eine achtköpfige Familie, das Existenzminimum dieser Familie ergibt bei halbstädtischen Verhältnissen: Fr. 3 700.— für Ehepaar, sechs Kinder mal 700.— = Fr. 4200.—, total Fr. 7900.—. Dieses Einkommen sollte die Familie haben, um den amtlich festgestellten Bedürfnissen genügen zu können. Welches Einkommen steht ihr zur Verfügung: 12 mal 500.— = Fr. 6000.—. Selbst wenn man die mögliche Hilfe maximal ausrichten würde, 8 mal Fr. 200.—, ergäbe sich noch eine Differenz zum Existenzminimum von Fr. 300.—. Dieser Familie wird die Notunterstützung, obwohl nicht unterstützt, nicht ausgerichtet. Dieses Beispiel könnte vermehrt werden. Andere Fälle sind solche, die aus der Armenkasse unterstützt werden, bei denen aber die Notunterstützung bei weitem langen würde.

Nun die Höchstgrenze der Einkommen, einschliesslich der Notstandsbeihilfen: Diese wurden am 25. November 1947 festgesetzt. In diesen fünf Jahren hat sich verschiedenes geändert. Die Existenzminima sollten unbedingt angepasst werden. Es ist eigenartig, dass wir verschiedene Existenzminima im Kanton Bern kennen. Wir wollen diese als Beispiel mit denen der AHV. zum Bezuge der Uebergangsrenten vergleichen.

Für 1 Ehepaar:	AHV	Notstandsbeihilfe
städtisch:	5333.—	4100.—
halbstädtisch:	4933.—	3700.—
ländlich:	4533.—	3400.—

Diese krassen Unterschiede und die bei der Notstandsbeihilfe minutiös angewendeten Existenzminima sind eine der Hauptursachen, dass die Auszahlungen zurückgehen. Auch hier wären Beispiele genug anzuführen. Hier möchte ich beantragen, dass die Regierung diese Frage prüfen und für eine einheitliche Festsetzung der Existenzminima besorgt sein möge. Bei der zusätzlichen Altersrente steht die Frage offen, ob die zusätzlichen Renten nicht erhöht werden sollten. Bestehen hier Möglichkeiten?

Unter Abschnitt D des gleichen Teiles finden wir den Kurzbericht über den Naturschadenfonds. Dieser hat sich um Fr. 20 000.— vermehrt. Das ist eine erfreuliche Tatsache. Er beträgt Franken 1 496 990.—. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die vielen Einzelfälle, die durch Rüfen, Erdrutsche und andere Elementarschäden in Gegenden mit starken Halden immer wieder vorkommen, aufmerksam machen und höflich ersuchen, dass gerade bei diesen Einzelfällen möglichst weitgehend entgegengekommen wird. Diese Heimetli an Hängen, auf Gräten und Högern, die der besondern Gefahr ausgesetzt sind, beherbergen Menschen, die bei schwerer Arbeit karg durchs Leben gehen müssen. Hilfe bei Naturkatastrophen und möglichst rasche Hilfe ist hier notwendig. Dies zum Schluss und nochmals besten Dank für alles Gute, das getan wurde.

M. **Moeckli,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je remercierai tout d'abord la Commission d'économie publique et son rapporteur pour l'aide qu'ils nous apportent constamment dans l'exécution de notre tâche. Je me bornerai ensuite à répondre à M. Althaus.

M. Althaus a relevé avec raison que la tâche de notre direction est conditionnée dans une large mesure par le concours que nous apportent les communes. Il en est d'ailleurs de même pour toutes les directions de l'administration cantonale. Je voudrais donc remercier ici les communes qui, pour la plupart, — car, naturellement, il y a des exceptions — coopèrent avec nous dans l'accomplissement de notre tâche. J'espère qu'elles continueront à le faire à l'avenir.

M. Althaus a soulevé la question de l'inscription des enfants sur l'état des assistés permanents, alors que dans le passé ceux-ci figuraient sur l'état des assistés temporaires.

C'est à la suite de différents litiges entre communes, litiges que nous avons dû examiner au cours des deux ou trois dernières années, que nous avons été amenés à rappeler les dispositions légales et à faire cesser la pratique de certaines communes de porter les enfants sur l'état des assistés temporaires au lieu de l'état des assistés permanents. On sait que les personnes portées sur l'état des assistés temporaires peuvent changer de domicile d'assistance sans autre formalité, tandis qu'en vertu de la législation, les personnes qui figurent sur l'état des assistés permanents ne le peuvent pas.

Ces litiges entre communes, portaient sur le fait que certaines d'entr'elles avaient constaté, à l'arrivée sur leur territoire de telle ou telle famille qui n'était pas portée sur l'état des assistés permanents, que celle-ci avait un besoin immédiat d'assistance. Ces communes ont alors demandé à notre direction de décider qu'un enfant, assisté d'une manière permanente par la commune précédente de domicile, devait être porté sur l'état des assistés permanents et, lors du changement de domicile de ses parents, rester à la charge de cette commune.

Nous avons constaté, à cette occasion, que des enfants dont le besoin d'assistance est permanent, sont portés sur l'état des assistés temporaires. Nous évitons dans toute la mesure du possible d'inscrire les parents sur l'état des assistés permanents et lorsque, dans une famille avec plusieurs enfants, nous constatons un besoin d'assistance permanent, nous préférons porter un enfant plutôt que le père de famille sur l'état des assistés permanents, bien que les conséquences soient les mêmes au point de vue de l'acquisition d'un nouveau domicile.

Nous avons donc spécifié, par voie de circulaire, la pratique à suivre en la matière par les communes.

Les enfants ne souffrent en rien de la décision prise et il n'y a aucun souci à se faire à ce sujet. Les prestations des communes ou de l'autorité tenue à l'assistance continuent à leur être allouées, que ce soit à titre temporaire ou à titre permanent. Quant à la répartition des frais, elle n'est pas modifiée, puisque la commune d'assistance bénéficie non seulement d'une subvention régulière de 40 % de la part de l'Etat, mais d'une subvention supplémentaire de 20 %.

Je veux bien revoir encore une fois cette affaire avec le service juridique compétent, mais je ne pense pas que nous puissions modifier nos instructions pour les motifs que je vous ai exposés.

M. Althaus — et c'est louable — revient depuis plusieurs années, à l'occasion de la discussion du rapport de la Direction des œuvres sociales, sur les questions importantes et intéressantes de l'aide à la vieillesse et aux personnes de conditions modestes.

Je ne puis, à ce sujet, que répéter ce que j'ai dit déjà: pour les personnes de conditions modestes, il ne s'agit pas d'une aide obligatoire des communes. Cette aide est réglée par un arrêté du Grand Conseil qui laisse aux communes la faculté d'introduire cette aide. Le canton ne peut pas obliger une commune à allouer cette aide sans recourir à la voie législative. Nous n'avons pas voulu le faire jusqu'à présent et nous ne pensons pas le faire à l'avenir. Nous prierons cependant les représentants des communes de bien vouloir étudier à nouveau la question et nous leur demanderons d'allouer une aide relativement modeste à ces personnes pour éviter à un certain nombre de familles d'être portées sur l'état des assistés et d'avoir recours à l'assistance publique. Il vaut mieux, en effet, recevoir une autre forme d'aide que celle de l'assistance publique, puisque l'Etat coopère aux dépenses qu'impliquent les aides en faveur des personnes de conditions modestes.

Nous sommes disposés à revoir la question des limites de revenus et à l'examiner avec le fonctionnaire compétent pour voir s'il est possible de donner satisfaction à M. Althaus. J'ajoute que ce fonctionnaire est extrêmement consciencieux, peut-être trop même, au gré de M. Althaus, en ce sens qu'il s'en tient strictement aux chiffres fixés par les décisions du Grand Conseil et du gouvernement.

En ce qui concerne la rente complémentaire, nous sommes liés par une disposition de la loi de mars 1948, d'après laquelle une rente complémentaire du canton et des communes ne peut pas dépasser le 50 % de la rente fédérale. Or ce plafond est atteint. La rente complémentaire du canton et des communes est aujourd'hui du 50 % de la rente fédérale, de sorte que nous n'avons pas la possibilité d'augmenter les taux de cette aide sans modifier la loi.

Cette année, M. Althaus a ajouté à son catalogue de revendications un objet concernant le fonds pour l'indemnisation des dommages causés par les éléments naturels. M. Burren nous parlera tout à l'heure d'un cas concret. M. Althaus, lui, entend soulever les petits cas qui se présentent tout au long de d'année, spécialement dans l'Oberland, dans l'Emmental et dans certaines régions du Mittelland. Nous pouvons assurer M. Althaus que lorsque de tels cas sont portés à notre connaissance par les autorités communales, nous les examinons avec bienveillance, mais que, là encore, nous sommes tenus par les dispositions légales: le décret de 1927 et les ordonnances de 1928 et des années suivantes, qui ont tempéré les anciennes ordonnances en ce sens que nous avons supprimé la participation du sinistré (Selbstbehalte), lorsque les dommages ne dépassent pas un certain montant, ce que ne fait pas encore le Fonds suisse.

Là encore, M. Althaus peut être sûr que nous examinerons ces questions. Cependant, il est évident, à la lumière des arrêtés et des décrets du Grand Conseil, qu'on ne peut allouer des secours que dans les cas où une assurance n'était pas possible.

Je vous citerai, à titre d'exemple, le cas suivant: un propriétaire rural a reconstruit son immeuble, mais il ne l'a pas assuré auprès de l'établissement d'assurance immobilière. Le toit de cet immeuble a été enfoncé et le propriétaire demande une indemnité au Fonds pour l'indemnisation des dommages causés par les éléments naturels. Nous ne pouvons, dans ce cas, recevoir la demande du requérant et nous devons lui répon-

dre qu'il s'agit d'un dommage assurable et que le Fonds est destiné uniquement à accorder des indemnités en cas de dommages non-assurables. Si nous agissions autrement, les conséquences seraient telles que la fortune du Fonds diminuerait très rapidement. Nous examinons tous les cas qui rentrent dans le cadre des compétences du Fonds de manière à donner satisfaction aux intéressés.

C'est tout ce que j'avais à répondre aux questions soulevées par M. Althaus.

Genehmigt.

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an die Erdrutschgeschädigten im Eriz

(Siehe Seite 308 hievor)

Burren (Steffisburg). Am 10. Mai 1951 ist das Eriz von einer Naturkatastrophe heimgesucht worden; ungefähr ein Dutzend Familien haben Schäden erlitten an Land, Holz, Weiden oder Gebäuden im Totalbetrag von Fr. 376 000.— nach den Schätzungen der Gemeindebehörde. Spontan wollte man im Volke nach diesem Unglücksfall sammeln; vom Regierungsrate aus wurde die Einleitung von privaten Sammlungen abgelehnt, mit der Begründung, die den Behörden und auch den Vertretern der Gegend im Grossen Rat mitgeteilt wurde: es seien Mittel genug vorhanden, um zu helfen.

Was ist nun seit der Katastrophe im Eriz gegangen? Vom Kanton aus ist durch Herrn Meyer, Ingenieur, anfangs Oktoer, fünf Monate nach der Katastrophe eine Schätzung vorgenommen worden, wobei, wie den Behörden von Eriz mitgeteilt wurde, eine Schadenssumme von Fr. 252 400.— ermittelt wurde. Diese Schätzung wurde im allgemeinen von den Gemeindebehörden als richtig anerkannt. In zwei Fällen ging sie sogar weiter als diejenige der Gemeinde, während eigentlich nur in einem Fall die von der Gemeinde errechnete Schadenssumme nicht erreicht wurde.

Drei Schäden wurden fallen gelassen, und daher rührt auch die Differenz. Es handelt sich um Geschädigte, die noch ein Vermögen von Franken 50 000.— besitzen.

Sie haben nun im Bericht der Fürsorgedirektion, auf Seite 116 unten, über den Naturschadenfonds verschiedenes lesen können; ich möchte wörtlich anführen, was die Fürsorgedirektion selbst sagt: «An sich hätte eine Totalrevision der Verordnung von 1928, die den heutigen Geldverhältnissen nicht mehr entspricht, und auch das Einkommen und die Familienverhältnisse der Geschädigten unberücksichtigt lässt, nahegelegen.» Wir hätten es begrüsst, wenn man rechtzeitig eine solche Totalrevision der Verordnung vorgenommen hätte; das wäre für die Erizer eine grosse Wohltat gewesen.

Ich möchte zwei Fälle speziell erwähnen, wo wir glauben, dass man eben nicht genug geleistet habe. Der erste Fall betrifft den Säger Oesch. Diesem jungen Gewerbetreibenden erwächst ein ungedeckter Schaden von Fr. 25 000.—. Er ist der Sohn eines Kleingewerblers, hatte kurz vor dem Unglücksfall die Sägerei Stettler gepachtet. Im Moment der Katastrophe hatte er grosse Holzvorräte aufgestapelt. Wohl hat er diese Lagervorräte versichert, so gut er konnte, nämlich bei der Emmentalischen Mobiliarversicherungsgesellschaft. In den Statuten derselben ist aber festgelegt, dass sie pro Schadenfall nicht über Franken 15 000.— auszahlt. Im Winter 1950/51 war aber der Holzanfall ausserordentlich gross gewesen; der junge Gewerbler verfügte im Moment der Katastrophe über einen Holzvorrat von 800 m^3 Sagholz. Kein Mensch konnte annehmen, dass solche Berge von Trämeln von einer Stunde auf die andere völlig mit Erde und Schutt überführt werden könnten. Wir wissen also, dass dieser Säger von der Mobiliarversicherung bis zur zulässigen Grenze entschädigt wurde und wir wollen das auch anerkennen. Es bleiben aber ungedeckt: ein Schaden von 377 m^3, oder rund Fr. 25 000.—. Das soll nun dieser Anfänger selbst tragen. Ich glaube, diesen Fall sollte man doch nochmals überprüfen, um diesem Anfänger etwas besser entgegen zu kommen. Wir sind in unserm Volk immer hilfsbereit, wir helfen bei Schäden in unserm Land, wir helfen über die Landesgrenze hinaus. Das ist ein schöner Zug, aber dann dünkt es uns, man sollte auch vom Unglück heimgesuchte Leute in unserer nächsten Nähe nicht vergessen.

Ein zweiter Fall ist der Fall Stettler, eine Witwe mit einer verheirateten Tochter mit Kindern; der Schwiegersohn ist als unheilbar in der Anstalt Münsingen versorgt. Frau Stettler hat ihre Säge verloren, ebenso ihr Wohn- und Bauernhaus; sie war gezwungen, ein neues Haus an anderer Stelle zu errichten, denn dort, wo sie früher wohnte, ist heute nur Schutt anzutreffen. Die Schätzung der Gemeindebehörde kam hier auf Fr. 154 000.—, der Kanton berechnet den Schaden mit Fr. 119 000.—. Da besteht also eine Differenz von Fr. 35 000.—. Bis heute sind an die Frau ausbezahlt worden: vom Schweizerischen Naturschadenfonds Fr. 8800.—, vom Kanton sage und schreibe Fr. 438.—, total Fr. 9238.—. Wir möchten bitten, auch diesen Fall Stettler einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Vom Kanton aus wurde seinerzeit versprochen, die Auszahlungen an die Geschädigten sollten vor Neujahr 1952 erfolgen. Am 20. Mai habe ich meine Interpellation eingereicht; auf diesen Zeitpunkt war dem Gemeinderat Eriz — und zwar auf sein ausdrückliches Verlangen — ein Vorschuss von Fr. 3900.— ausbezahlt worden, von denen man Fr. 2500.— einer Witwe zukommen liess; weiter wurden Fr. 1000.— für die Errichtung eines Sommerstalls und Heuscherms ausgerichtet, und ein sehr armer Kiesrüster, der sein Mobiliar mit allem Werkzeug verloren hatte, erhielt Fr. 400.—. Das war alles, was der Kanton bis zu diesem Zeitpunkt getan hatte, sage und schreibe ein Jahr nach der Katastrophe.

Was ist vom Bund aus gegangen, vom Schweizerischen Elementarschadenfonds? Am 14. März 1952 wurde der Schaden offiziell festgelegt. Man hat mir im Eriz gesagt, es sei wohl ein Herr Suter 1951 dort oben gewesen, um den Schaden anzu-

sehen, aber geschätzt wurde erst fast ein Jahr nach der Katastrophe. Die Schätzungen zu Handen dieses Fonds sind weder der Behörde von Eriz noch mir bekannt.

Was ist nun seit Einreichung meiner Interpellation gegangen? Ich möchte anerkennen, dass man von der Kantonalen Fürsorgedirektion aus der Gemeinde Eriz neuestens mitgeteilt hat, der Gemeinderat könne Vorschüsse verlangen; dieser hat aber gefunden, er möchte, obwohl er Gemeinderat einer armen Gemeinde sei, nicht betteln; entweder gehöre ihnen etwas, dann solle man es ihnen zukommen lassen, und in einem solchen Fall sollte man eigentlich möglichst rasch zu helfen suchen, nach dem alten Wort: rasche Hilfe ist doppelte Hilfe. Der Kanton verlangt von den Gemeinden auch speditive Erledigung der Geschäfte; ich glaube, wir dürfen vom Regierungsrat dasselbe verlangen.

Am 18. Juli 1952, also vor gut 1½ Monaten, ist endlich die erste Zahlung erfolgt: der Schweizerische Naturschadenfonds hat der Gemeinde Eriz Fr. 75 000.— überwiesen; etwa vierzehn Tage später hat auch der Kanton seine erste Zahlung geleistet im Betrag von Fr. 28 922.—; zusammen macht das ungefähr die Hälfte der von der Gemeinde ermittelten Schäden aus, oder ungefähr 70 %, wenn wir die Schätzungen des Kantons zu Grunde legen.

Ich möchte nun die Regierung, speziell den Herrn Fürsorgedirektor, fragen: Wie und wann kommt endlich die definitive Erledigung? Die Fürsorgedirektion hat der Gemeinde Eriz geschrieben, der Kanton sei hinsichtlich der Schätzung mit dem Schweizerischen Naturschadenfonds nicht einig, und der betreffende Herr sei in den Ferien. Die Ferienzeit ist jetzt vorbei; wir hoffen, dass nun endlich eine Erledigung möglich sein sollte. Der Gemeinderat und die Gemeinde Eriz sollten nun vor allem einmal wissen, welche Schätzungen als Grundlage gelten; wieviel Prozent der Schätzungssumme anerkannt, d. h. voraussichtlich vergütet werden. Sie wagen nämlich kaum, die paar Tausend Franken, die sie bisher erhielten, an die Geschädigten auszuzahlen, weil sie nachher Gefahr laufen, von diesem oder jenem Geschädigten Beträge zurückverlangen zu müssen. Ich hätte deshalb noch zwei Bitten an den Herrn Fürsorgedirektor: erstens sollten die beiden Fälle Stettler und Oesch nochmals überprüft werden, und zweitens sollten nun die Auszahlungen möglichst rasch erfolgen.

M. **Moeckli,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Burren a développé très brièvement le film des événements et il a surtout insisté sur la tâche qui incombe au Fonds pour l'indemnisation des dommages causés par les éléments naturels.

C'est le 10 mai 1951 que l'on apprit la nouvelle des graves événements survenus dans le haut de la vallée de la Zulg, qui affectent les territoires de deux communes: Eriz et Horrenbach-Buchen. Les représentants du gouvernement et des autorités se sont immédiatement rendus sur place et au cours de la session de mai 1951, le 15 mai exactement, une première interpellation était déposée sur le bureau du Grand Conseil. Le président du gouvernement y a répondu en déclarant que le gouvernement se rendait bien compte de l'ampleur des dommages causés dans la partie supérieure de la vallée de la Zulg et qu'il s'emploierait à venir en aide à la population sinistrée.

La Direction des travaux publics, qui s'occupe également de cette affaire pour remettre en état le lit de la Zulg et pour faire effectuer les endiguements indispensables dans le ravin du Hüttligraben, a fait jusqu'ici ce qu'il était possible de faire. Le Grand Conseil trouvera dans les affaires de direction des travaux publics une demande de crédits concernant la suite des travaux d'endiguement du Hüttligraben. Pour ce qui concerne l'aménagement de la Zulg, le directeur des travaux publics m'a autorisé à déclarer qu'il est en relations constantes avec les organes compétents de la Confédération pour examiner de quelle manière et quand on pourra commencer à procéder à un nouvel aménagement du lit de la Zulg. Il était impossible, cependant, de se lancer trop tôt dans ces travaux. Au printemps dernier, la situation ne semblait pas stabilisée; elle le paraît maintenant. Il ne s'est pas produit de graves déplacements de terrain, mais il convenait d'attendre pour ne pas courir de risques.

Une deuxième instance a été appelée à s'occuper de la question. C'est l'Etablissement cantonal d'assurance immobilière. Il a constaté qu'un sinistré, Madame Stettler, avait subi de graves dommages, tandis que les autres n'étaient atteints que d'une manière insignifiante.

L'Etablissement cantonal d'assurance immobilière a accordé comme indemnités une somme de 86 850 francs, plus un montant supplémentaire de 41 370 francs, qui sera payé lorsque les reconstructions seront terminées, soit au total un montant de 128 220 francs. Sur cette somme — et cela intéressera M. Burren —, 127 760 francs concernent les seuls immeubles de Madame Stettler. L'Etablissement d'assurance immobilière s'est donc occupé de ce cas et il continuera à le suivre avec toute la bienveillance possible.

La troisième instance compétente est le Fonds destiné à venir en aide aux sinistrés en cas de dommages naturels non assurables. Comme je l'ai dit déjà lors de ma réponse à M. Althaus, cette matière est réglée par un décret et une ordonnance du gouvernement. Il est prévu que les autorités communales doivent se rendre compte des dommages et prendre les premières mesures. Elles doivent ensuite soumettre à notre direction un rapport sur les dommages. Les autorités communales d'Eriz se sont conformées à cette procédure après que notre direction leur eût expliqué à plusieurs reprises (nous sommes allés plusieurs fois sur les lieux) la manière de traiter ce problème. En date du 8 août, les autorités communales nous ont remis leur rapport sur l'estimation des dégâts, qui, selon elles, atteignaient la somme de 375 000 francs, se répartissant entre treize sinistrés.

Nous avons soumis la question à nos experts cantonaux, qui sont arrivés — c'est un fait connu que les experts cantonaux et fédéraux arrivent toujours à des chiffres inférieurs à ceux des experts

communaux — qui sont arrivés, donc, à des chiffres inférieurs. Nous avons dû éliminer sept sinistrés, dont deux grands propriétaires qui n'habitent pas la région et dont la fortune nette dépasse très sensiblement le montant fixé par le décret du Grand Conseil pour qu'une aide soit accordée au moyen du fonds spécial. Les cinq autres sinistrés éliminés avaient subi des dégâts insignifiants ou leur situation était telle, d'après les renseignements qui nous ont été fournis, que le Fonds cantonal pas plus que le Fonds suisse ne pouvaient leur verser une indemnité.

Dans le cas Oesch, cité par M. Burren, le rapport d'expertise cantonale indique:

«Wilhelm Oesch, Schreiner, Unterlangenegg, war Pächter der Witwe Stettler-Fahrni und führte in deren Auftrag den Sägereibetrieb. Dessen Schaden, den die Gemeindebehörden mit Fr. 40 736.— in Rechnung gesetzt haben, ist versicherbar, und war übrigens durch Versicherung gedeckt.»

Je cite ce rapport parce que M. Burren s'est référé à diverses pièces officielles et afin d'orienter le Conseil.

Le rapport ajoute encore: «Er fällt daher für den Elementarschadenfonds ausser Betracht.»

C'est dur, j'en conviens. Mais si nous abandonnons certains principes, nous ne saurons plus où nous arrêter. Pourtant, je veux bien revoir une fois encore le cas Oesch et examiner s'il existe une possibilité de le reconsidérer.

Le Fonds suisse, lui, s'est rallié non pas à notre taxation, mais à l'état des sinistrés que nous avions établi et il a éliminé les sept sinistrés que nous avions nous-mêmes biffés de la liste.

L'expertise cantonale date du 6 octobre 1951. Elle accuse un montant total de dommages de 184 000 francs. Le Fonds suisse a expertisé les dommages en avril 1952, parce qu'on a voulu voir comment se développerait la situation pendant l'hiver et au cours du printemps. Entre temps, nous avons informé les autorités communales d'Eriz que nous étions prêts à accorder aux sinistrés des avances sur les indemnités que nous avions décidé de leur allouer. A la suite de la demandée présentée par le Conseil communal d'Eriz, nous l'avons informé, par communication du 17 octobre 1952, que nous avancerions exactement la somme qu'il nous demandait. Le Conseil communal d'Eriz, en effet, ne nous a pas demandé autre chose que de verser tel ou tel montant à tel ou tel sinistré. Nous nous sommes conformés à cette demande et avons versé exactement ce qui nous était demandé: rien de plus, rien de moins. Le Conseil communal d'Eriz a estimé qu'une avance de 3900 francs dans quatre cas suffirait en attendant que l'état des dommages soit définitivement établi.

Nous voulons ici rendre hommage non pas seulement au Conseil communal d'Eriz, mais aux sinistrés eux-mêmes, qui n'ont pas voulu que la communauté fasse pour eux plus d'efforts que ceux qui étaient strictement nécessaires, et qui se sont efforcés de passer l'hiver avec les petites sommes mises à leur disposition. Il faut saluer la mentalité dont ont fait preuve des gens installés sur des terres ingrates et qui ont refusé de faire immédiatement appel dans une plus large mesure à l'aide du canton et de la collectivité.

Le Fonds suisse a pris sa décision le 23 juin 1952. Le montant fixé par le Fonds suisse est sensiblement inférieur à celui de l'expertise cantonale. Nous avons attiré son attention sur la différence entre les deux estimations. Le Fonds suisse nous a répondu qu'il ne disposait pas, à ce moment-là, du personnel nécessaire pour revoir la question et nous avons dû enregistrer cette déclaration. Finalement, le Fonds suisse a décidé, le 5 juillet, de verser la part lui afférant et il l'a versée le 8 juillet. Immédiatement après, nous avons versé les 3/4 des prestations du fonds cantonal.

Il n'est pas encore possible d'établir le décompte définitif. Nous le regrettons. Nous essayons en effet de discuter avec le Fonds suisse la question de la différence entre les deux taxations. Nous croyons qu'on reconnaîtra la valeur de quelques-uns de nos arguments, ce qui permettra d'augmenter certaines taxations et d'accorder à l'un ou l'autre sinistrés une aide plus importante que celle primitivement prévue.

Si nous prenons un cas particulier, celui d'un sinistré dont le dommage a été évalué à 35 000 francs, nous constatons qu'il a reçu 30 000 francs et que si nous réussissons à faire hausser un peu la taxation, ce sinistré aura été indemnisé à 100 %.

Dans le cas de Madame Stettler, le gros dommage a été indemnisé par l'Etablissement d'assurance immobilière. Reste un dommage que le fonds suisse estime à 15 000 francs tandis que le fonds cantonal l'a fixé à 54 000 francs. Nous croyons qu'il sera possible d'amener le Fonds suisse à revoir l'estimation du dommage au bénéfice de Madame Stettler.

Il est regrettable — et c'est là un système que nous aurions bien voulu modifier — que nous ne puissions pas verser l'aide cantonale en même temps que celle du Fonds suisse. Mais celui-ci entend verser son aide directement, par l'intermédiaire de ses propres organes. Le Fonds cantonal est donc obligé de verser la sienne plus tard.

Un mot encore: les versements totaux effectués à ce jour s'élèvent à 118 000 francs sur un total de dommages évalué par le Fonds suisse à 125 000 francs. Nous pouvons donc dire que la presque totalité des dommages, tels qu'évalués par le Fonds suisse, sont indemnisés.

En résumé, nous sommes d'accord d'examiner si nous pouvons faire quelque chose en ce qui concerne le cas Oesch. Quant au cas Stettler, il n'est pas encore liquidé, et nous sommes en tractations avec le Fonds suisse au sujet de la différence de taxation entre cet organe et le Fonds cantonal. Nous nous efforçons d'amener le Fonds suisse à hausser le chiffre qu'il a fixé. Le Fonds suisse a versé sa quote-part sur le montant de son estimation et nous avons versé les 3/4 de notre part sur la base de l'estimation du Fonds suisse. Nous regrettons les retards intervenus et qui sont indépendants de notre volonté. Nous constatons que nous avons néanmoins apporté, bien qu'avec retard, l'aide promise. Nous espérons que nous ne nous trouverons pas en face de nouveaux développements de la situation dans cette partie du canton.

Nous tenons à exprimer notre reconnaissance aux populations éprouvées à la fois pour le courage qu'elles ont témoigné et pour l'amour du sol dont elles font preuve en acceptant une existence pénible. Nous espérons pouvoir liquider toute cette affaire, qui a traîné un peu trop longtemps, à bref délai et y mettre fin de manière satisfaisante pour les sinistrés.

C'est ce que je désirais répondre, au nom du gouvernement, à l'honorable interpellateur.

Burren (Steffisburg). Ich kann mich im allgemeinen als befriedigt erklären; bezüglich des Falles Oesch möchte ich hingegen präzisieren, dass der Mann von der Mobiliarversicherung das Maximum, das möglich ist, ausbezahlt erhalten hat, und dass ihm darüber hinaus ein ungedeckter Schaden von Fr. 25 000.— bleibt. Dieser Fall sollte nochmals überprüft werden.

Motion der Herren Grossräte Flühmann und Mitunterzeichner betreffend Revision des Dekretes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Seite 290 hievor)

Flühmann. Gemäss der am 20. Mai eingereichten Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Dekret über die Ausrichtung von Baubeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten einer Revision zu unterziehen. Die Motion ist von Kollegen aus verschiedenen Fraktionen unterzeichnet worden, so dass anzunehmen ist, dass in diesen Fraktionen ebenfalls ein Interesse an dieser Revision vorhanden ist.

Das Dekret besteht seit fünf Jahren; man kann daher vielleicht sagen, das Tempo, das mit der Revision angeschlagen werde, sei nicht gerade bernisch. Wenn sich der Sprechende trotzdem veranlasst sieht, einen Vorstoss zu unternehmen, so müssen die Gründe dafür schwerwiegend sein. Die Kollegen, die im Lande herum Beobachtungen machen, sind jedenfalls schon darüber orientiert, dass in den meisten Bezirksspitälern Bauten entweder schon ausgeführt wurden oder Baupläne bestehen; die meisten von Ihnen wissen auch, dass in der grossen Mehrzahl der Bezirksspitäler heute eine ganz gehörige Raumnot, ein grosser Platzmangel besteht.

Wenn wir uns fragen, woher dieser Platzmangel kommt, dann dürfen wir den Ausspruch nicht vergessen, der landläufig bekannt ist: dass früher die Leute in die Spitäler gegangen sind, um zu sterben, dass sie aber heute dahin gehen, um gesund zu werden. Ich möchte weiter daran erinnern, dass die Aerzte und vor allem die Spitalärzte auf dem Land nicht nur als Mediziner und Chirurgen tätig sein sollten, sondern dass man auch auf dem Land ein Recht haben sollte, sich von Spezialärzten behandeln zu lassen. Es ist sicher kein Luxus, wenn man auch bei den Bezirksspitälern den Patienten diese Annehmlichkeiten verschaffen kann, so dass sie nicht in die Stadt reisen müssen, wo sie vermehrte Auslagen haben.

Dieser Ausbau der Bezirksspitäler bringt einen vermehrten Raumbedarf, und das führt zu Um-, Neu- und Erweiterungsbauten. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Unterbringung des Pflegepersonals und der Angestellten. Wenn ein Spital stark besucht ist, wenn also vermehrtes Pflegepersonal angestellt werden muss, so muss auch vermehrte Unterkunftsgelegenheit geschaffen werden. Wir wissen, dass der Bundesrat 1947 einen Normalarbeitsvertrag in Kraft gesetzt hat und dass die Bezirksspitäler verpflichtet wurden, nach dieser Richtung ganz gewaltige Aufwendungen zu machen. In diesem Normalarbeitsvertrag ist eine Regelung der Ferien und der Freizeit enthalten; die Arbeitszeit der Schwestern wurde verkürzt, namentlich aber wurde bestimmt, dass die Schwestern Anspruch auf Einerzimmer haben. Diese vermehrten Anforderungen brachten es mit sich, dass die Spitäler zu klein wurden, dass sie erweitert werden müssen, namentlich auch durch Erstellung von Pavillonbauten oder Schwesterntrakten.

In den Bezirksspitälern auf dem Land ist man natürlich auch sehr darauf angewiesen, dass man den neuzeitlichen Anforderungen genügen kann. Wenn das nicht möglich ist, so suchen die guten Spitalärzte sich ein anderes Wirkungsfeld aus, wo die materiellen Voraussetzungen besser sind. Weiter hat zur Vermehrung der Raumnot die Tatsache beigetragen, dass die Patienten in den Bezirksspitälern in vermehrtem Masse die Privatabteilungen vorziehen, nicht mehr in die allgemeine Abteilung gehen, weil Privatpatienten jederzeit besucht werden können.

Der Ausbau unserer Bezirksspitäler ist deshalb ein dringendes Postulat geworden. Daraus entsteht aber ein grosses finanzielles Problem. Dieses wurde verschärft, weil wir wissen, dass die Baukosten seit 1947 erheblich gestiegen sind, und zwar nach einer Zusammenstellung, die mir gegeben wurde, um 22,4 Prozent bei den Löhnen, um 22,6 Prozent bei den Materialien; wobei es aber Positionen gibt, bei denen die Steigerung 90 Prozent erreicht.

Man wird mir nun einwenden, die Erstellung dieser Bauten, seien es Um- oder Neubauten, sei in erster Linie Sache der Spitalgemeinden. Das ist mir selbstverständlich auch klar, dass in erster Linie der Selbsthilfegedanke zum Ausdruck kommen soll; ich möchte aber darauf hinweisen, dass seit 1947 eine ganz gewaltige Steigerung in den Leistungen der Spitalgemeinden eingetreten ist. Ich erinnere an die Lösung im Amtsbezirk Interlaken, wo wir 1946 ein Rechnungsdefizit von Fr. 98 000.— hatten, zu dessen Deckung die Gemeinden vermehrt herangezogen werden mussten. Sie zahlen pro Kopf der Bevölkerung Fr. 2.—; die eine Hälfte der Leistungen ist nach der wirtschaftlichen Kraft der Gemeinden abgestuft. Die Leistungen der Gemeinden sind gewaltig und sie werden nicht etwa kleiner, sondern grösser werden.

Dem Selbsthilfegedanken haben die Gemeindebehörden im Lande herum sehr weitgehend Rechnung getragen: sie arbeiten ehrenamtlich; im Gegensatz zu den Behörden der Staatsanstalten, wo die Verwaltungs- und Direktionsmitglieder Taggelder und Reisentschädigungen beziehen. Ich

muss bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, dass der Selbsthilfegedanke auch bei der Ansetzung der Pflegegelder sehr stark ausgeprägt ist, denn diese wurden in den letzten fünf bis sechs Jahren beträchtlich erhöht, es ist fast eine Verdoppelung eingetreten.

Angesichts der heutigen Belastung aller Bezirksspitäler sollte man ein weiteres Ansteigen der Bauschulden, die nachher den Betrieb belasten, vermeiden. Diese Bauschulden sollten aus der Betriebsrechnung herausgenommen werden; die Bauaufgaben sollten so finanziert werden, dass die Betriebsrechnung dadurch gar nicht belastet wird.

Die Gemeindebeiträge, die bis heute an die Bezirksspitäler geleistet werden, sind verschieden geordnet. Bei Behandlung des Dekretes von 1947 wurde vom Herrn Sanitätsdirektor darauf hingewiesen, dass die Gemeindebeiträge in erster Linie erhöht werden sollten.

Nun haben wir den Fall, dass die Baubeiträge grösser sind und dort, wo die Betriebsbeiträge verhältnismässig bescheiden sind, bekommen die Spitäler zusätzlich noch einen Baubeitrag, so dass man hier mit ruhigem Gewissen sagen darf, dass die Spitalgemeinden und die Patienten ein gewaltiges Opfer bringen, das schwerlich noch erhöht werden kann.

Wenn man nun demgegenüber die Leistungen des Staates für die Gemeinde- und Bezirksspitäler vergleicht, so wollen wir anerkennen, dass sich der Staat in den letzten Jahren dieser Spitäler vermehrt angenommen hat. Es mutete eigentümlich an, dass bis zum Jahr 1947 der Staat Bern für Bausubventionen an Bezirksspitäler ein Maximum von Fr. 10 000.— festgesetzt hatte. Das ist noch etwas aus einer ganz andern Zeit. Andere Kantone haben schon frühzeitig ganz andere Beiträge gewährt. Das Bezirksspital Interlaken bekam an einen Bau im Kostenbetrag von Fr. 900 000.—, den es 1936/37 erstellte, einen Staatsbeitrag von Franken 10 000.—. Das hat natürlich mit dem Dekret von 1947 gehörig geändert; das möge ruhig anerkannt sein, das Maximum wurde innerhalb einer Marge von 5—20 Prozent auf Fr. 100 000.— erhöht; gleichzeitig wurde beschlossen, einen jährlichen Budgetkredit von Fr. 300 000.— in Reserve zu stellen.

Diese Zahlen anerkennen wir; wir müssen sie aber doch in Zusammenhang bringen mit den Zahlen aus andern Kantonen. Ich möchte Sie nicht mit allzuvielen Zahlen langweilen, aber ich glaube, es sei doch angebracht, einige Kantone zu nennen. Da können wir selbstverständlich nicht mit allen Kantonen rechnen. Es gibt kleine Kantone, die nur ein Kantonsspital haben; es gibt andere, die daneben noch Privatspitäler besitzen, so dass nur wenige Kantone gleiche Verhältnisse haben wie der Kanton Bern, z. B. Solothurn, das im Jahre 1920 das Bezirksspital Dorneck bei einer Bausumme von Fr. 600 000.— mit Fr. 80 000.— bedachte; 1929 erhielt das Bezirksspital Thierstein mit einer Bausumme von 1,05 Millionen einen Baubeitrag von Fr. 150 000.— und Fr. 50 000.—, total Fr. 200 000.—. Das war damals, als das Maximum der bernischen Subvention noch Fr. 10 000.— betrug.

Etwas weniger nachahmenswert ist der Kanton St. Gallen. Dieser kennt keine Baubeiträge, sondern nur Beiträge an das Betriebsdefizit von Fr. 40 000.— bis 80 000.—. Aber mir ist mitgeteilt worden, dass auch der Kanton St. Gallen daran geht, die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Baubeiträgen zu schaffen. Der Kanton Thurgau hat zwei Kantonsspitäler und ein Frauenspital, daneben noch zwei Bezirks- oder Gemeindekrankenhäuser, denen er nach freiem Ermessen Baubeiträge gibt, wobei keine Marge festgesetzt ist. Der arme Kanton Graubünden zahlt seinen diversen Bezirksspitälern Baubeiträge in der Höhe von 10—40 Prozent, im Maximum Fr. 50 000.—. Der Kanton Zürich, mit dem wir uns nicht immer gern vergleichen, der als finanzstärker gilt, zahlt an Bezirksspitäler Baubeiträge von 10—50 Prozent ohne ein Maximum und deckt gleichzeitig 90 Prozent der Betriebsdefizite. Als letzten Kanton, der sich mit Bern vergleichen lässt, nenne ich den Kanton Aargau, vor 150 Jahren noch Untertanenland des stolzen Kantons Bern. Dieser hat durch Gesetz vom 20. Juni 1949 und Dekret vom 31. Mai 1950 für Baubeiträge an Bezirksspitäler einen Kredit von 11 Millionen bewilligt, was die Ausrichtung von 30—50 Prozent gestattet, ohne Festsetzung eines Maximums; an die Betriebsdefizite trägt der Kanton Aargau Fr. 700 000.— bei.

Angesichts solcher Zahlen darf man sicher behaupten, dass der Kanton Bern nicht in vorderster Reihe steht und dass eine Revision des Dekrets zwecks Erhöhung der Beiträge notwendig ist. Welche Punkte hätte eine solche Revision zu berücksichtigen? In § 1 steht, dass der Kanton Beiträge ausrichte an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten für Neu- oder wesentliche Um- und Erweiterungsbauten von 5—25 Prozent, im Maximum Fr. 100 000.—. Da scheint mir klar, dass man vor allem das Maximum revidieren müsste und dass das neue Maximum ein Mehrfaches des gegenwärtigen betragen müsste. Man wird bei dieser Gelegenheit sicher auch die Prozentsätze unter die Lupe nehmen. Selbstverständlich muss auch die Höhe des Budgetkredites in Prüfung gezogen werden.

Welche Kosten können hier dem Staat erwachsen? Eine Umfrage bei den bernischen Bezirksspitälern hat ergeben, dass Bauprojekte in der Höhe von 15 Millionen bestehen in Aarberg, Burgdorf, Frutigen, Langenthal, Laufen, Porrentruy, St-Imier und Wattenwil und dass für die nächsten fünf bis sechs Jahre weitere Projekte in Bearbeitung sind für Huttwil, Interlaken, Neuenstadt, Saanen, Saignelégier, Thun in der Höhe von etwa $7^1/_2$—8 Millionen, so dass also der Staat Bern wesentliche Summen ausrichten müsste. Das lässt sich aber rechtfertigen, weil der Kanton in den letzten 50 Jahren sehr zurückhaltend war. Den Rückstand möchte ich nicht allein den Behörden zur Last legen; an diesem schleppenden Tempo trägt auch der Verband bernischer Krankenanstalten eine Schuld. Wenn man dort besser zum Rechten gesehen hätte, stünde der Kanton anders da.

Die Motion, die ich Ihnen zur Annahme empfehle, will bewirken, dass man nach einer Lösung sucht, die den Bedürfnissen der Bezirksspitäler entgegenkommt und gleichzeitig auch der Finanz-

lage des Staates Rechnung trägt. Das Dekret von 1947 wurde von der Staatswirtschaftskommission vorberaten; es zeigte sich im Rat, dass sofort andere Anträge kamen. Ich empfehle, für die nächste Revision des Dekretes eine Spezialkommission zu ernennen, in der Vertreter aus allen Teilen des Landes, aber auch Vertreter von Bezirksspitälern sitzen, die die Verhältnisse genau kennen, damit sie den Gang der Revision besser beeinflussen können.

Der Verband bernischer Krankenanstalten unterstützt die Motion; wie mir gesagt wurde, wird sie vom Regierungsrat entgegengenommen, wofür ich dem Regierungsrat und dem Sanitätsdirektor danke. Dabei spreche ich die Hoffnung aus, dass die Revisionsvorlage bereits im November dem Rat unterbreitet werde. Ich möchte Sie bitten, der Motion zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass auch unsere Bezirkskrankenanstalten den modernen Bedürfnissen entsprechend ausgestattet werden können, nach der Devise: Die Gesunden helfen den Kranken.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat erklärt Annahme der Motion. Tatsächlich hat die Anwendung des Dekretes über die Ausrichtung von Baubeiträgen an Bezirkskrankenanstalten zu Härten geführt, und zwar deshalb, weil wir bekanntlich bis zu 20 Prozent gehen können, wobei aber ein Maximum in der Höhe von Fr. 100 000.— festgelegt ist. Es liegt auf der Hand, dass bei umfangreicheren Bauten in grösseren Bezirksspitälern die Baukosten oft auf ein, zwei, ja drei Millionen ansteigen, wobei das Maximum von Fr. 100 000.— hinderlich ist. Wenn z. B. ein Bezirksspital eine Erweiterung im Kostenbetrag von Fr. 500 000.— durchführt und wir bis 20 Prozent gehen können, erreichen wir gerade das Maximum; erreicht aber die Bausumme zwei Millionen, so können wir nicht Fr. 400 000.— = 20 Prozent auszahlen, sondern nur Fr. 100 000.— oder 5 Prozent.

Das ist in der Tat eine Härte, die bei der letzten Revision stehen geblieben ist. Wenn die Regierung die Annahme der Motion erklärt, so kann angenommen werden, dass sich die Revision auf eine Erhöhung des Maximums beziehen wird; ob man dabei auf Fr. 250 000.—, 300 000.— oder 400 000.— gehen kann, das wird die Untersuchung in Verbindung mit der Finanzdirektion abklären; nachher wird die Regierung entscheiden müssen.

Es ist richtig, dass der Verband bernischer Krankenanstalten in einem Schreiben, das ich letzter Tage erhalten habe, die Revision unterstützt. Ich bin aus diesen Kreisen verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass dieses Maximum entschieden hinderlich sei und als Härte empfunden wird. Wir werden uns bemühen, auf die Novembersession eine Vorlage bereitzustellen. Wie weit wir dabei gehen werden, kann ich heute noch nicht sagen.

Es interessiert den Rat vielleicht, von einer Statistik Kenntnis zu nehmen, die wir haben aufstellen lassen. In allen Spitälern, öffentlichen, d. h. kantonalen, kommunalen und Bezirksspitälern (einschliesslich Inselspital, Frauenspital, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien) sind im Jahr 1951 über 58 000 Patienten behandelt worden; von diesen entfallen auf die 32 Bezirksspitäler 37 000. Von den rund 2½ Millionen Pflegetagen entfallen 808 000 auf die Bezirksspitäler. Daraus geht hervor, dass die Bezirksspitäler wirklich eine grosse Rolle spielen.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu den Darlegungen des Herrn Flühmann, damit nicht falsche Auslegungen entstehen: Einen Vergleich mit andern Kantonen können wir nicht gut machen; er hinkt aus verschiedenen Gründen, auf die ich heute nicht eintreten will. Wir haben andere Verhältnisse. Wichtiger ist eine andere Bemerkung: Wenn wir eine Vorlage bringen, die eine wesentliche Erhöhung der Baubeiträge zur Folge hat, so ist darauf hinzuweisen, dass wir heute an alle Bezirksspitäler nach dem Budget 1½ Millionen pro Jahr zahlen. Wenn auch hier eine Erhöhung stattfinden soll, wird sich eine andere Frage stellen: nämlich die Frage der Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die Leitung der Bezirkskrankenanstalten, die Vermehrung der Zahl der Staatsvertreter. Das sind Fragen, die auch die Finanzdirektion schon aufgeworfen hat. Da möchten wir erklären: Wenn wir hie und da bestimmte Wünsche anbringen, ist die Gegenliebe wesentlich geringer; da pocht man seitens der Bezirksspitäler vermehrt auf die Autonomie. Aber wenn der Staat hier wesentlich erhöhte Bau- und Betriebsbeiträge zu bezahlen hat, dann verlangt er auch eine Neuordnung des staatlichen Mitbestimmungsrechtes, namentlich hinsichtlich der Zahl der Staatsvertreter.

Im übrigen werden wir uns bemühen, den geäusserten Wünschen gerecht zu werden; wir haben Verständnis auch für die Lage der Bezirksspitäler. Wir werden Vorschläge ausarbeiten; wir hoffen, dass der Grosse Rat denselben nach Prüfung zustimmen werde, und zwar in der nächsten oder spätestens in der übernächsten Session. Der Regierungsrat nimmt also die Motion zur Prüfung entgegen.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . . Grosse Mehrheit.

Dekret betreffend Einteilung des Kantons in 30 Amtsbezirke

(Siehe Nr. 33 der Beilagen)

Eintretensfrage

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Im Dekret vom 16. November 1939 über Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke wurde die Eingliederung unserer drei Seen vergessen. Bei ihrem ersten Zusammentreten fand die Kommission, es hätte alles beim Alten bleiben können, aber das Vermessungsamt sowie die Richter- und Statthalterämter fanden, es sollte dort etwas geschehen, zwecks besserer Ordnung der Zuständigkeit bei Unfällen oder Verbrechen.

Nach neuer Prüfung hat die Kommission gefunden, es empfehle sich doch, auf die Vorlage

einzutreten, auch wenn die vorgeschlagene Uferzone abgelehnt wurde, weil das zu Unklarheiten nicht nur in Zuständigkeitsfragen, sondern auch hinsichtlich des Eigentumsrechtes geführt hätte. In der ersten Vorlage war der Bielersee dem Amtsbezirk Biel zugeteilt; die Vertreter des Amtes Nidau kamen dann aber mit einer Landkarte aus dem Jahre 1805, woraus hervorging, dass der Bielersee dem Amt Nidau zugeteilt war. Da die Gerichtspräsidenten und der Statthalter in Biel ohnedies genug Arbeit haben, kam man dazu, dem Begehren aus Nidau zu entsprechen, so dass Ziffer 4 fallen gelassen wurde und der entsprechende Nachsatz in Ziffer 19 überging. Nun werden also die drei Seen je einem Amtsbezirk zugeteilt.

Es wurde angeregt, die Frage zu prüfen, ob man im Text statt mit den Seen zu beginnen die Ortschaften vorwegnehmen könnte. Das ist eine redaktionelle Frage, über die sich noch reden lässt. Zu § 2, der vom Privateigentum und vom Eigentum der juristischen Personen handelt, möchte ich wünschen, dass der Regierungsrat ein wachsames Auge habe, um nach Möglichkeit zu verhindern, dass weiteres Terrain verkauft wird.

Im übrigen empfehle ich Eintreten auf das Dekret.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir als Vorgeschichte zum vorliegenden Dekretsentwurf zwei Minuten Bernergeschichte.

Durch Dekret vom 10. Juni 1803 wurde das Gebiet des alten Kantonsteils in 22 Aemter eingeteilt. Das durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses zum grössten Teil dem Kanton Bern einverleibte Gebiet des Fürstbistums Basel wurde durch Dekret vom 6. April 1816 in fünf Aemter eingeteilt, wobei das Gebiet von Biel mit dem Amtsbezirk Nidau vereinigt wurde. In der Folge wurde Biel vom Amtsbezirk Nidau abgetrennt und zu einem eigenen Amtsbezirk erhoben (Dekret 26. Januar 1832). Dasselbe geschah mit dem Laufental, das von Delsberg und mit dem Gebiet von Neuenstadt, das von Erlach abgetrennt wurde (Dekrete vom 3. September 1846). Auf diese Weise ergab sich eine Einteilung des gesamten Kantons in 30 Amtsbezirke. Das Seegebiet war eingeschlossen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten mache ich noch darauf aufmerksam, dass die frühern Dekrete die Kirchgemeinden zur Grundlage hatten, während im Dekret von 1939 nicht mehr auf die Kirchgemeinden, sondern auf die politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden und Gemischte Gemeinden) abgestellt wurde.

Als ich auf die Justizdirektion kam, lag Entwurf II vor mit dem Uferstreifen von 50 Meter, die zum Gebiet der Anstössergemeinden und damit zu den entsprechenden Amtsbezirken hätten geschlagen werden sollen. Es war dies eine Lösung, die in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hätte und die mir nicht gefiel. Ich war daher über die Antwort des Obergerichts und der Mehrzahl der beteiligten Bezirksbehörden froh. Der heutige III. Entwurf entspricht genau dem ersten, nur mit dem Unterschied, dass der Bielersee nicht dem Amtsbezirk Biel, sondern, wie dies historisch auch richtig ist, dem Amtsbezirk Nidau zugeteilt wird.

In seiner Antwort warf das Obergericht ferner die Frage auf, ob man nicht eine entsprechende Lösung für den Lauf der Aare treffen sollte. In der Tat enthält das alte Dekret vom Jahre 1803 Sonderbestimmungen für die grössern Flüsse, wie die Aare und die Emme.

Dieser Vorschlag ist vom kantonalen Vermessungsamt abgelehnt worden. Dieses weist mit Recht darauf hin, dass seither die Vermessungswerke geschaffen wurden, in welchen sowohl die Amts- als auch die Gemeindegrenzen jeweils in die Mitte der Flüsse verlegt wurden, welche Regelung meistens auch in internationalen Fällen gilt. Diese Praxis habe sich eingelebt und bewährt. Mit Recht macht das Vermessungsamt auch darauf aufmerksam, dass damit ein Ufer trotzdem nicht erfasst würde, was gerade bei Fischereidelikten unklare Verhältnisse schaffen würde.

Der Anregung des Obergerichts wurde daher keine weitere Folge gegeben.

Der Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten möchte ich meinerseits beipflichten, dass in den drei Ziffern 13, 19, 28 vorerst die Gemeinden aufgezählt werden, die Teile der Amtsbezirke bilden, und nachher erst die Seen. Die Formulierung bleibt entsprechend. Nach der Aufzählung der Gemeinden, die zum Amtsbezirk Interlaken gehören, wurde beigefügt: Zum Amtsbezirk gehört ferner das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. Entsprechend wären die Ziffern 19 und 28 zu formulieren unter Verwendung der vorgeschlagenen Abgrenzung.

Seitens der Regierung möchte ich auch meinerseits das kleine Dekret zur Annahme empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1.

Schneiter. Wir haben in der Fraktion das Dekret besprochen und gefunden, es sei redaktionell nicht in Ordnung. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat nun den entsprechenden Abänderungsantrag bereits begründet, den ich namens der Fraktion eingereicht habe, so dass ich auf weitere Ausführungen verzichten kann.

Wyss (Biel), Präsident der Kommission. Mit der Annahme des Antrages Schneiter wird am Sinn des Dekretes nichts geändert; die Sache wird nur besser verständlich.

Genehmigt nach Antrag Schneiter.

Beschluss:

§ 1. Die hienach bezeichneten Ziffern des § 1 werden durch folgende Zusätze ergänzt:

«13. Der Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Beatenberg
2. Gemischte Gemeinde Bönigen
3. Einwohnergemeinde Brienz

4. Gemischte Gemeinde Brienzwiler
5. Einwohnergemeinde Därligen
6. « Grindelwald
7. « Gsteigwiler
8. « Gündlischwand
9. « Habkern
10. « Hofstetten b. Br.
11. « Interlaken
12. Gemischte Gemeinde Iseltwald
13. « « Isenfluh
14. Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
15. « Leissigen
16. Gemischte Gemeinde Lütschenthal
17. Einwohnergemeinde Matten b. I.
18. « Niederried b. I.
19. Gemischte Gemeinde Oberried a. Br.
20. Einwohnergemeinde Ringgenberg
21. « Saxeten
22. « Schwanden b. B.
23. « Unterseen
24. « Wilderswil

Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

19. Der Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Aegerten
2. « Bellmund
3. « Brügg
4. « Bühl
5. « Epsach
6. « Hagneck
7. « Hermrigen
8. « Jens
9. « Ipsach
10. « Ligerz
11. « Merzligen
12. « Mörigen
13. « Nidau
14. « Orpund
15. « Port
16. « Safnern
17. « Scheuren
18. « Schwadernau
19. « Studen
20. « Sutz-Lattrigen
21. « Täuffelen
22. « Tüscherz-Alfermée
23. « Twann
24. « Walperswil
25. « Worben

Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau.

28. Der Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Amsoldingen
2. « Blumenstein
3. « Buchholterberg
4. « Eriz
5. « Fahrni
6. Einwohnergemeinde Forst
7. « Heiligenschwendi
8. « Heimberg
9. « Hilterfingen
10. « Höfen
11. « Homberg
12. « Horrenbach-Buchen
13. « Längenbühl
14. « Oberhofen a. Th.
15. « Oberlangenegg
16. « Pohlern
17. Gemischte Gemeinde Schwendibach
18. Einwohnergemeinde Sigriswil
19. « Steffisburg
20. « Teuffenthal
21. « Thierachern
22. « Thun
23. « Uebeschi
24. « Uetendorf
25. « Unterlangenegg
26. « Wachseldorn
27. « Zwieselberg

Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.»

§ 2.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Soweit vom Gebiet der drei Seen Ufergrundstücke in das Eigentum von juristischen oder natürlichen Personen übergegangen sind oder solchen nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes überlassen werden, sind sie Teile des Gebietes der anliegenden Gemeinden.

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 3. Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Titel und Ingress

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
über die Einteilung des Kantons Bern
in 30 Amtsbezirke
(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Dekretes vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke,

Auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 449 hievor)

Bericht der Kirchendirektion

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wenn man nur das Verwaltungspersonal in Betracht zieht, ist die Kirchendirektion die kleinste von allen Verwaltungsabteilungen. Die ganze Geschäftslast wird durch den Direktionssekretär, Herrn Dr. Balmer, der übrigens noch zur Hälfte auf der Erziehungsdirektion beschäftigt ist, und durch zwei Bürokräfte bewältigt. Es ist vielleicht nur zu wünschen, dass man Herrn Dr. Balmer, der sich zur Betreuung der Kirchendirektion gut eignet, auf der Erziehungsdirektion nicht allzusehr beschäftigt, d. h. dass man ihm die nötige Zeit lässt, um sich dem Amt als Sekretär der Kirchendirektion widmen zu können.

Die Raumverhältnisse auf der Kirchendirektion sind prekär; das Haus, in dem die Räume untergebracht sind, präsentiert sich äusserlich sehr nett, die Räume sind renoviert, aber sie haben zu wenig Licht. Man fragt sich, warum man bei der Renovation nicht durch Ausbrechen eines Fensters mehr Licht schaffen konnte. Es wurde uns auf diese Frage geantwortet, das Baureglement der Stadt Bern gestatte nicht, dass man bestehende Fenster verbreitere; aus ästhetischen Gründen. Ich möchte die Herren Kollegen bitten, die Fensterfront anzusehen. Mir persönlich gefällt sie nicht; wenn man da ein Fenster aufbrechen könnte, würde das nichts schaden.

Nun zur Sache selbst. Durch die Trennung von St. Immer und Villeret ist der Bestand der reformierten Kirchgemeinden von 208 auf 209 angestiegen; die Zahl der römisch-katholischen Kirchgemeinden bleibt mit 89 gleich, ebenso die der christkatholischen Gemeinden mit 4. Neue Pfarrstellen sind im Berichtsjahr zwei geschaffen worden: Wengen und Courrendlin. Auffallen mag vielleicht, dass die Zahl der römisch-katholischen Hilfsgeistlichen von 15 auf 26 angestiegen ist. Es handelt sich aber nicht um eine eigentliche Vermehrung, sondern es wurden im Berichtsjahr erstmals auch die acht Hilfsgeistlichen im alten Kantonsteil gezählt.

Anlass zu Differenzen geben immer wieder die Naturalentschädigungen. Im Entwurf zu einem Pfarrerbesoldungsgesetz will man diesen Bedenken Rechnung tragen. Das Verhältnis der drei Landeskirchen zum Staat darf man heute als gut bezeichnen; wenn man heute noch Auseinandersetzungen feststellt, so spielen sie sich innerhalb der einzelnen Konfessionen ab, und berühren den Staat nicht.

Zum Schluss möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der hier schon oft berührt worden ist, nämlich die baulichen Verhältnisse der alten Pfarrhäuser, vornehmlich auf dem Land, aber auch in der Stadt. Neuzeitliche sanitäre Einrichtungen fehlen in diesen Pfarrhäusern sozusagen vollständig; die vorhandenen Einrichtungen spotten vielerorts jeder Beschreibung. Ich weiss nicht, ob das auf die den Pfarrern feindliche Einstellung des nun zurückgetretenen Kantonsbaumeisters zurückzuführen ist; es wäre zu wünschen, dass man nun langsam mit der Anpassung dieser Häuser an neuzeitliche Verhältnisse beginnen würde.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Namens der Staatswirtschaftskommission danke ich dem Herrn Kirchendirektor und seinen Mitarbeitern für die konziliante Arbeit und empfehle Genehmigung des Berichtes.

Reinhardt. Aus dem Bericht geht hervor, dass auch 1951 vermehrt neue Pfarr- und Pfarrhelferstellen geschaffen wurden, wobei, wie ich betonen möchte, auch die Arbeiterschaft mitgeholfen hat. Ich schicke das voraus, weil ich auf einen Missgriff aufmerksam machen muss, der bei der letzten Osterpredigt in Goldiwil vorgekommen ist. Goldiwil hat vor drei Jahren eine sehr schöne neue Kirche bekommen, an der die ganze Bevölkerung Freude hat. Nun ist dort ein neuer Pfarrer namens Liechti eingezogen, der nichts Gescheiteres zu tun weiss, als bei jeder Gelegenheit die Arbeiterschaft und die Sozialdemokratie in den Schmutz zu ziehen. Nur ein Beispiel aus der Osterpredigt, das ich wörtlich anführen möchte: «Die Sozialdemokraten sagen, sie helfen den Armen. Das ist eine Lüge. Die Sozialdemokraten sagen, sie sorgen für bessere Lebensbedingungen. Das ist eine Lüge.» Sie können sich vorstellen, was diese Osterpredigt für einen Eindruck machte. Mir wurde gesagt, die ganze Bevölkerung sei empört gewesen; Pfarrer Liechti wurde zur Rede gestellt und man konnte annehmen, er werde sich bei anderer Gelegenheit etwas vorsichtiger äussern und zeigen, dass er vielleicht auch ein Wort oder zwei für die Arbeiterschaft übrig habe. Was geschah aber? In der Pfingstpredigt wollte er es auf feinere Art sagen. Er führte als Beispiel den Wert des Frankens an; Ausgangspunkt 1886. «Ein reicher Herr bekommt den Zins und bekommt den Franken. Er geht in die Kirche und opfert den Franken der Kirche. Den gleichen Franken bekommt ein Arbeiter; der Arbeiter geht in die Gewerkschaft und opfert ihn der Gewerkschaftskasse. Der Franken geht weiter; es bekommt ihn ein reicher Müller, der ihn der Kirche opfert. Diesen Franken bekommt wieder ein Arbeiter, der weiss nichts Gescheiteres zu tun, als diesen Franken der Parteikasse zu geben; er schickt ihn nach Olten.»

Das sind Aussprüche, nach denen man sich schon fragen muss, ob sich ein solcher Pfarrer noch eignet als Prediger. Ich möchte den Herrn Kirchendirektor ersuchen, hier für Abhilfe zu sorgen. Die Bevölkerung ist empört; viele erklären, wenn das so weitergehen solle, so werden sie austreten. Auch bürgerliche Gemeindeeinwohner haben erklärt, so helfen sie nicht mehr mit. Ich möchte fragen, ob es wirklich keine Möglichkeit gibt, diesem Herrn das Handwerk zu legen, der übrigens nichts Besseres zu tun wusste, als in der Pfingstpredigt einen Arbeiter von der Kanzel aus zu betupfen. Ich ersuche den Herrn Kirchendirektor, diesen Herrn dorthin zu weisen, wo er hingehört.

M. **Comte.** Mon collège Reinhard vient de vous signaler les abus d'un pasteur de Goldiwil. A mon

tour, je me permets d'attirer votre attention sur ceux du curé de Vicques, M. l'abbé Maillat.

Dans le courant du mois de juin, cet ecclésiastique a déclaré du haut de la chaire qu'un vieillard de soixante-dix ans avait perdu la foi parce qu'il lisait le journal socialiste La Sentinelle.

Nos camarades de la section de Vicques ont naturellement communiqué cette déclaration à La Sentinelle qui a répondu ce qui suit:

« La Sentinelle est lue dans de larges millieux dont la grosse majorité est composée de chrétiens sincères, protestants et catholiques. Or, jusqu'à ce jour, aucun d'eux, à notre connaissance, n'a été troublé dans sa foi par la lecture de ce journal.

» La Sentinelle, malgré la collaboration rédactionnelle régulière de pasteurs dans le numéro du samedi, n'est pas un journal confessionnel et est absolument neutre dans ce domaine.

» Il serait indiqué que M. l'abbé Maillat donne des faits précis où le journal socialiste a pris une attitude antichrétienne.»

A la suite de cet article, M. l'abbé Maillat a reconnu les faits le dimanche suivant en chaire; il a déclaré que s'il se taisait les socialistes pourraient penser avoir raison et qu'il était donc obligé, pour prouver qu'il était dans ses droits, de répondre à La Sentinelle. Il a dit qu'il pourrait nommer le vieillard qui a perdu la foi en lisant La Sentinelle et que si les socialistes de la paroisse mettaient aurant d'ardeur à défendre la religion que leur parti, ils en auraient davantage de mérite. Il a ajouté qu'il n'aimait ni les socialistes ni les libéraux, que la doctrine socialiste était la même que la doctrine communiste et que les socialistes voulaient arriver à leurs fins par la violence.

Ce sont là, on l'admettra, des déclarations nettement politiques. Or, dans un état démocratique, où existe la liberté de croyances et d'opinions, on ne saurait tolérer des écarts de language de ce genre, d'autant plus que les sermons du dimanche, prononcés de la chaire d'une église, n'ont rien à voir avec la politique. Ces faits sont d'autant plus graves qu'en vertu du droit canon, les électeurs d'une paroisse ne choisissent pas librement leur curé, qui leur est imposé par l'Evêché.

Je tiens à déclarer que la fraction socialiste du Grand Conseil a toujours voté les améliorations de traitement et les allocations de renchérissement en faveur des ecclésiastiques. Elle s'est également ralliée à toutes les propositions relatives à la création de nouveaux postes de pasteur ou de curé. Nous avons donc fait notre devoir de citoyens libres et il est légitime que nous protestions contre les ecclésiastiques qui critiquent notre presse et notre parti du haut de la chaire dans l'exercice de leurs fonctions.

En conclusion, je demande à M. le directeur des cultes d'intervenir auprès de l'évêché pour obtenir qu'une fois pour toutes MM. les ecclésiastiques s'occupent de leur ministère et pour qu'ils ne se servent pas de la chaire d'une église pour faire de la politique et pour critiquer leur prochain.

Stäger. Ich kann mich nicht mit der Kritik von Predigten befassen; ich gehe zu wenig in die Kirche. Dagegen möchte ich ein paar Worte über die Pfarrhäuser sagen. Wir haben im Lande herum eine ganze Anzahl von Pfarrhäusern, die renoviert werden sollten. Ich habe letzte Woche gehört, was man in Sachen Lehrerwohnungen von den Gemeinden alles verlangt. Die Pfarrer sind sehr bescheiden, sagen nichts; der Staat aber sollte den Pfarrern das zuhalten, was er für die Lehrerwohnungen den Gemeinden vorschreibt. Letzthin hatten wir in Lauterbrunnen eine grosse Beerdigung, an der auch zahlreiche Kurgäste teilnahmen. Diesen hat die wunderbare Kirche sehr gut gefallen, weniger aber das Pfarrhaus. Ihnen musste man sagen, die Kirche gehöre der finanzschwachen Gemeinde Lauterbrunnen, das Pfarrhaus aber dem finanzstarken Staat, und das sei der Grund, warum es nicht renoviert werde. Schon dem früheren Kirchendirektor habe ich das Begehren um Renovation unseres Pfarrhauses unterbreitet. Wir haben in der Maisession fast eine halbe Million für solche Arbeiten bewilligt, aber kein einziger Fünfer ist ins Oberland gekommen. Das sollte anders werden.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bei Behandlung des Dekretes über die Schaffung neuer Pfarrstellen hier einige Gedanken bekanntgegeben, darüber, wie ich meine Tätigkeit als Kirchendirektor auffasse. Die Herren Aebi und Berger haben die Raumverhältnisse auf der Kirchendirektion geprüft. Ich unterstütze die Ausführungen, die Herr Berger nach dieser Richtung soeben machte. Die Lokale sind in der Tat innen sehr schön, aber wir können tatsächlich nichts dafür, dass ein Baureglement der Stadt Bern bestehen soll, das nicht gestattet, neue Fenster einzusetzen, und zwar an einer Front, die nicht einmal auf die Strasse geht, höchstens auf eine Seitenstrasse. Wir werden die Sache weiterverfolgen.

Was nun die sanitären Anlagen in den Pfarrhäusern anbelangt, so stimme ich mit den Ausführungen von Herrn Stäger überein. Man braucht die Sache gar nicht «unter die Lupe» zu nehmen, um festzustellen, dass diese Dinge noch nicht «im Blei» sind. Wenn man die Pfarrhäuser im Kanton herum besichtigt, muss man sagen, dass es sich meist um alte, oft sogar um historische Bauten handelt, denen gewisse Inkonvenienzen anhaften, z. B. auch bei der Heizung, die in den meisten alten bernischen Pfarrhäusern ausserordentlich mühsam ist. Das gleiche gilt von den sanitären Einrichtungen.

Herr Grossrat Berger hat auch festgestellt, dass die Fassaden der Pfarrhäuser renovationsbedürftig sind. Das stimmt, man muss aber sagen, dass dem bei verschiedenen andern Staatsgebäuden auch so ist. Fensterbänke und Jalousien an gewissen Partien des Stiftsgebäudes sind so lotterhaft, dass man fast nicht riskieren darf, hier etwas zu machen, sonst riskiert man, dass z. B. ein Jalousieladen herunterfällt. Wir hatten die Absicht, diese Renovationsarbeiten als dringlich zu erklären. Aber im Moment einer Hochkonjunktur, wie sie gegenwärtig besteht, muss irgendetwas zurückgestellt werden; man muss also hier auch fernerhin noch gewisse Unzukömmlichkeiten in Kauf nehmen. Es wird aber Sache der Behör-

den sein, zu sehen, wie man baldmöglichst die nötigen Kredite aufbringt, um solche Bauten ausbessern zu können, wenn die Lage das erlaubt. Diese Reparaturen erfordern tatsächlich viel Handwerkerarbeiten. Ich erkläre mich gern bereit, die Sache weiterzuverfolgen.

Nun die Kritiken der Herren Reinhardt und Comte gegen den Pfarrer von Goldiwil und den Curé von Vicques. Ich habe diese Sachen zur Kenntnis genommen und möchte erklären, dass ich gern bereit bin, sie abzuklären, mit dem betreffenden Pfarrherrn, den kirchlichen Oberbehörden und mit dem Bischof. Die Sache liegt aber so, und darüber muss man sich immer wieder Rechenschaft geben, dass es für die Geistlichen heute nicht leicht ist, ihr Amt auszuüben. Wenn sie sich auf die Auslegung der Bibel, auf die Verkündigung religiöser oder ethischer Grundsätze beschränken, so heisst es sofort, sie seien weltfremde Menschen, die keinen Kontakt mit der Gegenwart haben, vom Existenzkampf des Volkes in der heutigen Zeit nichts wissen, ihn nicht begreifen. Greifen sie aber irgendwie in die gegenwärtige Entwicklung ein, so laufen sie immer Gefahr. Sobald sie Vergleiche anstellen, heisst es, der Pfarrer politisiere auf der Kanzel. Sie sollen wohl politisieren, aber nicht auf der Kanzel, sie sollen sich orientieren im Leben draussen. Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass die gegenwärtige Entwicklung in unserer Wirtschaft und im Geistesleben in vielen Beziehungen grosse Probleme stellt, namentlich auch für die Leute, die berufen sind, die Grundsätze der Bibel, ethische und religiöse Lehren auszulegen.

Dazu möchte ich feststellen, dass die grossen Auseinandersetzungen, die wir in letzter Zeit zwischen den verschiedenen Richtungen hatten, namentlich innerhalb der protestantischen Kirche, eher abgeklungen sind und dass nun der Blick wieder auf die Hauptaufgabe gelenkt werden muss. Ich möchte nur hoffen, nach dem guten Beginn, der sich hier abgezeichnet hat, dass eine Zusammenarbeit mit den drei bernischen Landeskirchen möglich sein wird, im Einvernehmen mit den verschiedenen kirchlichen Behörden. Wir unsererseits werden unser möglichstes tun, um diese Tendenzen zu unterstützen. Ich nehme also diese Anregungen entgegen und bin gern bereit, sie weiterzuleiten und weiterzuverfolgen.

Genehmigt.

Expropriation des Aufforstungsgebietes Wallbach. Lenk; Kreditbewilligung für Bodenerwerb

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Forstdirektor Buri, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheisesn wird:

Beschluss:

Dem Staate Bern, vertreten durch die Forstdirektion, wird zur Auszahlung der gemäss Urteilsnotifikation des Gerichtspräsidenten des Obersimmentales vom 9. Mai 1952 erkannten Entschädigungen an die Expropriation des Aufforstungsgebietes am Wallbach in der Gemeinde Lenk i. S., sowie für die Kosten des Verfahrens, ein Kredit von Fr. 630 400.— zu Lasten der Rubrik 2310 749 1, Ankauf von Forsten, bewilligt.

Der amtliche Wert wird, nach erfolgter Vermessung, dem Vermögenskonto Forsten = Rubrik 3.3 2310 1 belastet. Der zu erwartende Bundesbeitrag von 50 % ist der Rubr. 2310 407 2 (Bundesbeitrag für eigene Rechnung) gutzuschreiben.

Die Expropriationskosten von Fr. 630 400.—, abzüglich des amtlichen Wertes und des Bundesbeitrages, sind via Vermögensveränderung dem Reservefonds der Staatsforstverwaltung (Rubr. 4.10 2310 1) zu belasten.

Kaufvertrag; Genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Neuenschwander stellt eine Anfrage, auf die Forstdirektor Buri antwortet. Hierauf wird der Antrag diskussionslos gutgeheissen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern, vertreten durch Kreisoberförster Aegerter in Neuenstadt und Elisa Dick, Blumenrain 87, Biel, am 26. Juni 1952 abgeschlossenen Kaufvertrag wird genehmigt.

Darnach erwirbt der Staat Bern die Grundbuchparzelle Nr. 4268 in der Gemeinde Biel, Wald am Bischofskänel, im Halte von 1,84 ha im amtlichen Wert von Fr. 6810.—; Kaufpreis = Fr. 20 000.—.

Die Summe von Fr. 20 000.— ist der Rubrik 2310 749 1, Ankauf von Forsten, zu belasten. Der Ausgleich erfolgt durch Belastung des Vermögenskontos Forsten = Rubrik 3.3 2310 1 mit dem amtlichen Wert von Fr. 6810.— und des Reservefonds der Staatsforstverwaltung Rubr. 4.10 2310 1, mit der Differenz zwischen Kaufpreis und dem amtlichen Wert = Fr. 13 190.—.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 461 hievor)

Bericht der Forstdirektion

M. **Casagrande,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le rapport de la Direction des forêts est fort complet. Je me dispenserai donc

d'entrer dans les détails et me bornerai aux quelques constatations suivantes:

Le rendement des forêts fut bon grâce à la hausse du prix du bois. Les recettes se sont élevées à 4 135 324 francs alors que les dépenses sont de 2 656 661 francs, ce qui laisse un bénéfice net de 1 478 663 francs.

L'Etat a bénéficié de la hausse du prix du bois, puisque, comparativement à 1950, le m^3 a augmenté de fr. 8.58. — Fait curieux, le façonnage et le transport ont, par contre, baissé de fr. 1.30 par m^3 par rapport à 1950.

La hausse prit des proportions telles que M. le directeur des forêts fut dans l'obligation de demander la remise en vigueur du contrôle des prix du bois de grumes. Mais cela n'empêcha pas la spéculation — et c'est regrettable.

Les maisons de garde-chasse de Frieswilgraben à Wölflisried et de Tariche, sur les bords du Doubs, furent reconstruites et sont habitées depuis le printemps 1951.

Je me suis intéressé à la façon dont les graines des arbres de nos forêts sont récoltées et j'ai appris que la graine de pin revient en moyenne à fr. 80.— le kilo. Toutes les graines récoltées dans les diverses régions de notre canton sont destinées aux pépinières de ces mêmes régions et les plants sont remis dans les mêmes terrains.

Mon collègue, M. Chételat, et moi-même avons visité les bureaux de la Direction des forêts. Tous les fonctionnaires que nous avons questionnés nous ont répondu avec obligeance. Nous avons constaté qu'on travaille aussi rationnellement que possible dans les bureaux de la Direction des forêts. Je dis bien « aussi rationnellement que possible », car ces bureaux sont disséminés dans plusieurs quartiers de la ville. Il serait à souhaiter qu'on puisse les réunir dans un même bâtiment.

Nous avons aussi visité avec beaucoup d'intérêt l'école d'agriculture de Rüti et la pisciculture de Berne.

A la pisciculture de Berne, M. le Dr Moser, adjoint à la direction, et son aide, M. Suter, nous ont fourni des renseignements très intéressants et instructifs sur l'évelage des faisans, des perdrix, des lièvres, des poissons de diverses espèces. Le gouvernement a fait l'acquisition d'un appareil ultra moderne destiné à la prise des poissons dans les rivières. La dépense est assez coquette, mais cet appareil est appelé à rendre de grands services.

Je dois constater que la Direction de la pêche et de la chasse travaille sérieusement au repeuplement de nos prairies et de nos lacs et rivières. On a fait, à cet effet, de grands sacrifices financiers, mais nous estimons que nos rivières constituent un patrimoine qu'il ne faut pas négliger. Il est regrettable que tous les pêcheurs ne puissent pas se rendre compte du travail accompli. Si tel était le cas, on entendrait moins de critiques déplacées. J'ai estimé de mon devoir, en ma qualité de pêcheur, de le déclarer ici.

Une nouvelle pisciculture tout à fait moderne a été ouverte au Faulensee. On y fait des essais qui se révèlent très concluants pour nourrir les alevins au moyen du plancton sorti du lac de Thoune.

Je tiens à remercier M. le Dr Moser et son assistant pour l'obligeance qu'ils ont mise à nous donner des explications sur le travail effectué dans une pisciculture moderne.

Mais tout ce bel et bon travail permettra-t-il vraiment de repeupler nos lacs et nos rivières si on ne lutte pas, par ailleurs, contre l'empoisonnement périodique des rivières dans les régions industrielles et contre la pollution des eaux en général? Ici le problème se pose non seulement au point de vue de la pêche, mais à celui de l'hygiène. Nous avons une nouvelle loi sur les eaux et il serait désirable que le gouvernement fasse pression sur les industriels pour qu'ils profitent de la haute conjoncture actuelle pour faire les installations nécessaires à la purification des eaux usées. La même recommandation devrait être adressée aux communes.

A propos de la chasse, la nouvelle loi, qui a donné lieu à tant de discussions dans cette salle et parmi le peuple, a été acceptée. Elle a créé des rancœurs dans une partie de la population, mais, en bons démocrates, les minoritaires doivent se soumettre et travailler au repeuplement de nos belles prairies et forêts. J'espère qu'on fera preuve d'assez de souplesse dans l'application de la loi et que cela contribuera à mettre de l'huile dans les rouages.

Je ne voudrais pas terminer ce bref rapport sans adresser mes remerciements à M. le président du gouvernement et à tous ses collaborateurs pour le travail accompli.

Au nom de la Commission d'économie publique, je vous propose d'approuver le rapport de la Direction des eaux et forêts tel qu'il leur est présenté.

Messer. Durch den Verwaltungsbericht der Forstdirektion werden wir eingehend über die bernische Waldwirtschaft orientiert. Was in diesem Jahr angenehm auffällt, das sind die positiven Ergebnisse der Nutzung unserer Wälder. Die aussergewöhnliche Nachfrage nach Holz hatte eine Preiserhöhung zur Folge, die in erster Linie nicht durch die Waldbesitzer, sondern durch den Holzhandel verursacht wurde. Es wurde zu Ueberangeboten zusammengekauft, was irgendwie möglich war, um möglichst grosse Vorräte anzulegen. Das führte dazu, dass Höchstpreise festgesetzt werden mussten.

Der Wald ist für uns zweifellos eines der wertvollsten Wirtschafts- und Kulturgüter; er ist für die Bevölkerung zu Stadt und Land der geeignetste und schönste Ort für körperliche und seelische Erholung. Wer sich mit offenen Augen und Ohren im Wald ergeht, dem schlägt das Heimatgefühl die tiefsten Wurzeln. Dass das Prinzip der Erhaltung unseres Waldes ein Fundamentalgrundsatz unserer Gesetzgebung ist, kommt nicht von ungefähr.

Leider muss ich ein Problem anschneiden, das auf Wild- und Waldwirtschaft einen schweren Schatten wirft. Vergangene Woche hat eine Waldbegehung in den Amtsbezirken Fraubrunnen und Burgdorf stattgefunden, an der der Forstdirektor, der Präsident der Staatswirtschaftskommission und prominente Forstleute, daneben zirka 350

Waldbesitzer, teilnahmen. Was die Teilnehmer an dieser Waldbegehung zu sehen bekamen, das erfüllte alle mit grösster Sorge und Beunruhigung, indem Waldflächen von zirka 400 Hektaren dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen sind. Jeder war tief beeindruckt von den katastrophalen Verheerungen und Schäden, die der Borkenkäfer angerichtet hat. Die Entwicklung, wie sie sich im Walde abzeichnet, ist beängstigend und mahnt zum Aufsehen.

Es kann sich nicht darum handeln und hätte auch keinen Wert, die betreffenden Waldbesitzer wegen der von ihnen begangenen Fehler zu kritisieren, umsomehr als wir wissen, dass bei einzelnen Waldbesitzern der totale Bestand befallen wurde, wo Hunderte und Tausende von Kubikmetern gefällt werden müssten. Verschiedene Umstände, wie Mangel an Arbeitern, haben dazu geführt, dass den Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses von 1948 nicht nachgelebt werden konnte. Wenn die Forstdirektion hier eine gewisse Geduld und Nachsicht übte, so geschah es aus berechtigten Gründen.

Jetzt ist aber doch der Zeitpunkt gekommen, wo mit aller Gründlichkeit und Schärfe durchgegriffen werden muss. Der erwähnte Regierungsratsbeschluss muss nun strikte zur Anwendung kommen. Ich weiss, dass die Forstdirektion der Angelegenheit alle Aufmerksamkeit schenkt und Mittel und Wege zur Bekämpfung der gefürchteten Schädlinge finden wird. Ich danke für die bisherigen Bemühungen bestens, möchte aber doch bitten, dem Rat eine kurze Erklärung über die geplanten Massnahmen abzugeben. Wenn wir wissen, dass alle Vorkehren getroffen werden, um unseren schönen Waldbestand zu erhalten, sind wir beruhigt und befriedigt.

M. **Kohler.** Je me permets de rappler combien a été pénible la dernière période pour les corporations de droit public propriétaires de forêts. Avant la remise en vigueur du contrôle des prix, le marché du bois était littéralement anarchique et il n'était pas rare que des administrateurs de communes: maires, conseillers, fonctionnaires ou garde-forestiers, vendent des bois provenant de leurs forêts privées à des prix supérieurs de 20 francs en moyenne, par m^3, à ceux qu'ils étaient obligés de pratiquer pour la commune. Cette situation a été maintenue par la convention passée entre l'Association des commerçants et industriels du bois et l'Association des propriétaires de forêts. Les industriels du bois ont fait de la surenchère et, dans l'ensemble, ils n'ont pas respecté leurs engagements.

Si nous sommes d'accord quant à l'argumentation de base, nous ne le sommes pas quant à la manière dont les organes de l'Etat ont apprécié la situation. Nous sommes d'avis que des garanties conventionnelles auraient dû être exigées, car une importante fraction de la collectivité est lésée en l'occurence. Il n'est pas normal que l'Etat se retranche derrière un contrat à sens unique, qui comporte des obligations que l'une des parties respecte loyalement, alors que l'autre exploite la situation.

Dès lors, les pouvoirs publics auraient dû réagir de manière toute différente, car l'industrie du bois ne mérite pas de jouir auprès du Département fédéral de l'économie publique de l'influence qui est la sienne. On peut être pour ou contre le contrôle de prix, mais il n'en demeure pas moins que dans le cadre de la collaboration et du respect des engagements pris, l'intervention de cet organe s'est révélée inutile. Il eût mieux valu n'y pas recourir, ce qui aurait été plus conforme à notre esprit helvétique.

Je prie M. le président du gouvernement de bien vouloir donner au Grand Conseil les explications qu'il m'a obligeamment fournies lors de la dernière séance de la Commission d'économie publique, ce qui l'orientera sur l'attitude prise par sa Direction.

von Greyerz. Ich möchte mir ein kurzes Wort und einen Antrag zum Kapitel Bergbau gestatten. In einem kurzen Abschnitt werden behandelt: Schieferausbeutung, Eisenerz, Kohle und Eisgrotten. Aber das, was in letzter Zeit sehr aktuell geworden ist, wird nicht erwähnt: das Erdöl und die Frage, welche Rolle der Kanton da zu spielen hat. Es ist Tatsache, dass in letzter Zeit etwa ein Dutzend Interessenten die ganze Schweiz im sog. Molassegebiet des Mittellandes nach Erdöl absuchen. Dazu gehört auch der Kanton Bern. Besondere Bedeutung erhält diese Tatsache dadurch, weil grosse ausländische Gesellschaften unter diesen Interessenten sind, wie Shell, Anglo Iranian.

Nun haben wir die Motion Schwarz, die morgen behandelt wird. Sie berührt die eine Seite der Frage, indem die Regierung ersucht wird, zu prüfen, ob nicht unsere Gesetzgebung zu revidieren sei. Das ist eine Frage, deren Erledigung sich vielleicht auf Jahre hinaus erstreckt. Ich möchte aber bitten, uns auch über die gegenwärtige Situation Auskunft zu geben. Erstens würde es uns interessieren, zu vernehmen, wo der Kanton Bern schon Konzessionen erteilt hat, sei es zur Nachforschung oder zur Ausbeutung. Zweitens möchte ich um Auskunft über die Frage ersuchen, wie sich der Kanton Bern einstellt. Soviel man hört, versucht man vom Bund aus, weil keine gesetzliche Basis vorhanden ist, auf freiwilligem Weg die Kantone heranzuziehen, um gemeinsam Richtlinien für die wichtige Frage der Erteilung von Erdölkonzessionen aufzustellen. Wie man aber ebenfalls hört, gibt es Kantone, die sich strikte auf den föderalistischen Standpunkt stellen und erklären, das sei ihre Sache, und die gehe den Bund nichts an. Sicher gibt es auch andere, die zu einer Zusammenarbeit bereit sind. Ich möchte fragen, wie sich der Kanton grundsätzlich zu dieser Zusammenarbeit einstellt, ob er zu den Kantonen gehört, die dazu bereit sind, denn es scheint mir auf der Hand zu liegen, dass es sich um eine eidgenössische Frage handelt.

Huwyler. Ich gestatte mir zum Abschnitt Jagd und Fischerei eine Bemerkung anzubringen. Erstens muss ich nochmals auf die Frage der Jagdgrenze im Amtsbezirk Thun zurückkommen, zu der ich mich schon bei der ersten und zweiten Beratung des Jagdgesetzes äusserte. Bei der zweiten Lesung war der Herr Forstdirektor so freundlich, die Jagdgrenze, wie sie der Regierung vorge-

schlagen werden sollte, bekanntzugeben. Diese Grenzziehung ist im Tagblatt des Grossen Rates vom März 1951 festgelegt. Nach dieser befriedigenden Orientierung konnte auch ich mich zum Jagdgesetz bekennen. Seither wurde aber diese Grenzziehung zu Ungunsten des Oberlandes abgeändert, indem die Gemeinde Buchholterberg zum grossen Teil nicht mehr zum Oberland gerechnet wird. Auch im Amt Seftigen wurde die Grenze anders gezogen.

Weil es sich bei dieser Grenzziehung vorläufig um ein Provisorium handelt und weil ich weiss, dass im Kantonalen Jagdschutzverein stark daran getrieben wird, dass die Jagdgrenze im Amt Thun noch weiter zu Ungunsten des Oberlandes zurückgedrängt werden soll, indem sie an die Zulg verlegt werden soll, sehe ich mich veranlasst, hier die Bitte anzubringen, die Jagdgrenze möge nicht weiter zu Lasten des Oberlandes verschlechtert werden, sondern sie sollte so belassen werden, wie das bekanntgegeben wurde.

Michel (Meiringen). Was ich hier vorzubringen habe, gehört im Grund der Dinge nicht vor den Grossen Rat. Daher bringe ich es nur mit Widerwillen vor, aber die Bevölkerung des Oberhasli erwartet einmal eine beruhigende Erklärung über diese Sache, und ich hoffe, der Herr Forstdirektor werde die geben können.

Vor anderthalb Jahren wurden im Oberhasli plötzlich zwei Wildhüter entlassen und ein dritter wurde vorzeitig pensioniert. Keiner von diesen war vollamtlich angestellt. An ihrer Stelle hat man einen ehemaligen Landjägerkorporal als Wildhüter im Hauptamt gewählt. Kurz zuvor war er noch im Oberhasli Landjäger gewesen; damit man ihn als Wildhüter wählen konnte, musste man ihn als Landjäger entlassen.

Das wäre von nebensächlicher Bedeutung, wenn dieser Landjägerkorporal nicht gleichzeitig in eine höchst unerfreuliche Angelegenheit verwickelt gewesen wäre, in eine Sache, die zu einer Strafuntersuchung Anlass gegeben hatte. Eigentümlicherweise stellte sich der betreffende Mann an seinem neuen Posten finanziell wesentlich schlechter.

Damit wurde die Oeffentlichkeit auf diese Sache aufmerksam und reagierte. Mit Schreiben vom März 1951 haben sämtliche Gemeinderäte des Amtsbezirkes Oberhasli zur Angelegenheit Stellung bezogen und haben der Forstdirektion mitgeteilt, dass die Bevölkerung mit starkem Widerstreben von der Wahl Kenntnis genommen habe, einer Wahl, die übrigens nicht einmal zu freier Bewerbung ausgeschrieben worden sei. Die Gemeinden haben u. a. — ich zitiere nur einen Satz — geschrieben: «Die Person des Genannten ist in der hiesigen Oeffentlichkeit viel zu stark belastet, als dass sie jemals wieder in amtlicher Funktion auftreten könnte. Zahlreiche Bürger haben uns ihre Empörung über eine allfällige Wahl von Herrn X. geäussert und diese als einen Schlag ins Gesicht jedes gesunden Rechtsempfindens bezeichnet.»

Auf diese Eingabe der Oberhasler Gemeinden hin wurde eine Untersuchung über die Verfehlungen angeordnet, die sich der Betreffende angeblich hätte zu Schulden kommen lassen. Auf Grund dieser Untersuchung ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass Vorwürfe und Anschuldigungen gegenüber dem Betreffenden unbegründet seien, dass der Regierungsrat deshalb keine Veranlassung habe, die getroffene Wahl rückgängig zu machen. Es handle sich im Oberhasli um eine blosse Agitation gegen diesen Mann mit Hilfe von Gerüchten und Verdächtigungen.

Dem ist zweifellos nicht so, denn ich bin überzeugt, wenn es sich nur um eine unbegründete Aktion handeln würde, hätten sich nicht sämtliche Gemeinderäte eines Bezirkes für die Sache einspannen lassen. Es geht mir wirklich darum, der Oeffentlichkeit einmal klaren Wein einzuschenken.

Nach Eintreffen dieser regierungsrätlichen Antwort haben sich die Gemeinderäte nochmals versammelt und wieder eine Eingabe vorbereitet, die auf Grund von präzisen Fragen ein hartnäckiges Gerücht hätte abklären sollen, ein Gerücht, das sich mit dem befasst, was der Mann alles hätte angestellt haben sollen. Weder in der betreffenden Untersuchung noch im Bericht des Regierungsrates war das angedeutet worden.

Das Schreiben ging im Februar dieses Jahres ab; bis heute ist man ohne Antwort geblieben. Ich möchte nicht, dass der ganze Fall hier aufgerollt wird; er ist sehr kompliziert und es geht weniger um die Verfehlungen des Betreffenden. Gefehlt wird schliesslich überall, ohne dass immer Staub aufgewirbelt wird. Wohl aber geht es um die Art, wie hier vorgegangen wurde. Das Gerücht, dass der Betreffende als Landjägerkorporal nicht mehr zu halten gewesen sei, aber dank guter Beziehungen am gleichen Ort eine hauptamtliche Wildhüterstelle bekommen habe, also immer noch eine Art Polizeifunktion ausübe, lässt sich nicht aus der Welt schaffen; diese Tatsache wird mit einem gewissen Recht als eine Verletzung des gesunden Rechtsempfindens betrachtet.

Wir stehen damit etwa vor folgender Situation: Der Betreffende gilt für die Wahlbehörde als integer und soll den Posten nicht verlassen müssen. Man stützt sich auf die Annahme, bei diesen Kollektivmassnahmen handle es sich um Machenschaften gewisser Gegner. Im Oberhasli aber besteht ein gewisses Misstrauen und ein moralisches Unbehagen, es sei ein Unrecht geschehen; man fühlt sich geschulmeistert und man redet sogar von landvögtlichen Allüren. Ich gehe sicher nicht fehl, wenn ich die Stimmung im Oberhasli ein wenig mit der seinerzeitigen Stimmung im Jura vergleiche, wobei ich in Betracht ziehen möchte, dass unsere Angelegenheit weniger wichtig ist.

Man hat viel von der psychologischen Seite des Juraproblems gesprochen und jeder Schritt, der in der Jurafrage getan wurde, wurde auf seine psychologische Wirkung hin untersucht; mit Recht. In unserer Sache hat man es an dieser Sorgfalt fehlen lassen, und das erbittert nachgerade einen Grossteil der Bevölkerung. Die Empörung richtet sich nicht mehr allein gegen den Betreffenden oder gegen die Wahlbehörde, sondern ganz einfach gegen Bern; der Unwille kam deutlich zum Ausdruck im Resultat der Abstimmung über das Jagdgesetz; dort hat das Oberhasli im Gegensatz

zu den übrigen Aemtern des alten Kantonsteils das Gesetz im Verhältnis von 638 : 152 verworfen. So standen sonst nur jurassische Amtsbezirke da.

In dieser Lage ist das Gebot des Handelns bestimmt in Bern. Da es sich, wie gesagt, mehr um ein psychologisches als um ein juristisches Problem handelt, wird man die Situation auch wieder mehr von dieser Seite her klären müssen.

Und nun noch etwas: Vergangenen Sonntag hat Herr alt Bundesrat von Steiger an der Tagung der alten Polytechniker in Interlaken einen Vortrag über das Oberhasli gehalten. Nachdem er eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung des Tales gegeben hatte, sagte er nach der Darstellung des «Bund»-Korrespondenten: «Schliesslich haben aber die alten Berner durch ihr kluges Verhalten und ihre wohlwollende Einstellung die spätere Eingliederung vorbereitet. Im gleichen Sinn und Geist sollte auch heute Politik getrieben werden.» Ich möchte damit nicht verallgemeinern und sagen, es werde schlechte Politik getrieben mit dem Oberhasli. Wir stehen im Prinzip sicher gut mit Bern; in der Behandlung dieses Falles aber möchte ich feststellen, dass die Oeffentlichkeit des engeren Oberlandes und namentlich die Bevölkerung im Oberhasli dankbar wäre für eine beruhigende Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten.

Dürig. Ich möchte an den Herrn Forstdirektor folgende Anfrage richten: Es besteht eine Verordnung vom 16. April 1946 über die Entschädigung des Forstpersonals und der Hilfskräfte betr. Ferienvergütung. Sie beträgt vier Prozent, wird aber erst ausgerichtet im Moment, wo ein solcher Arbeiter mindestens während 150 Tagen bei der Staatsforstverwaltung gearbeitet hat. Das hat verschiedentlich zu dem eigenartigen Zustand geführt, dass eine ganze Reihe von Arbeitskräften, die bei der Staatsforstverwaltung beschäftigt waren, nie in den Genuss der Ferienentschädigung kamen, denn sie erreichten die 150 Tage nicht.

Dann tritt eine andere Situation ein: dass Arbeiten vergeben werden entweder an private Bauunternehmer, wo dann den betreffenden Arbeitern vom ersten Tag an Ferienentschädigungen ausbezahlt werden, wie das im Baugewerbe vertraglich geregelt ist. Arbeiten aber solche Leute daneben dann noch für die Staatsforstverwaltung, so kommen sie zu kurz, gehen ihres Ferienanspruches verlustig. Ich glaube, es wäre an der Zeit, diese Verordnung entsprechend abzuändern, damit diese Arbeitskräfte, wie das heute allgemein üblich ist, vom ersten Tag an die Ferienvergütung ausgerichtet erhalten und damit keine Anstände entstehen. Ich hoffe, dass mir die Forstdirektion hier eine befriedigende Antwort geben könne, sonst müssten wir sehen, auf welchem andern Wege diese sicher dringende Lösung gefunden werden kann.

Arn. Gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zum Abschnitt über Wirtschaftspläne. Aus dem Bericht geht hervor, dass im Berichtsjahr 50 und im Vorjahr 113 Waldwirtschaftspläne neu erstellt, bzw. revidiert worden sind. Mich interessieren diese unterschiedlichen Zahlen, 50 und 113, im Zusammenhang mit der Wirtschaftsplanrevision der Gemeinde Lyss. Am 18. September 1950 haben wir mit der Wirtschaftsplanrevision begonnen; bis heute sind wir aber immer noch nicht im Besitz des neuen Wirtschaftsplans, dessen Gültigkeit von 1950—1960 dauern sollte. Wir sollten unsere Schläge anzeichnen; bisher haben wir uns immer noch an den alten Abgabesatz gehalten. Jetzt, vor der dritten Anzeichnung, wird uns vom zuständigen Kreisoberförster mündlich mitgeteilt, dass eine fühlbare Reduktion des Abgabesatzes vorgenommen werden müsse. Freilich kann die Uebernutzung in den folgenden Jahren eingespart werden, anderseits aber werden die Rechnungsabschlüsse weniger erfreulich ausfallen.

Ich möchte den Herrn Forstdirektor anfragen, wo der Fehler bei dieser unliebsamen Verzögerung liegt, die für uns bestimmt unangenehme Folgerungen zeitigen wird. Haben wir im Kanton Bern zu wenig technisches Forstpersonal? Meine Anfrage möchte ich keinesfalls als Rüge aufgefasst wissen; es ist mir bekannt, dass gerade auf dem für uns zuständigen Kreisforstamt intensiv und mit Interesse gearbeitet wird.

Noch eine weitere Anfrage: Vermutlich wird dieser längst erwartete Wirtschaftsplan einige kostspielige Wegprojekte bringen, die im kommenden Wirtschaftsjahrzehnt zur Ausführung kommen sollen. Es stellt sich die Frage, ob sie angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskonjunktur unbedingt ausgeführt werden müssen, oder ob man sie nicht auf ruhigere Zeiten verschieben kann.

Hochuli. Noch ein Wort zur Erdölfrage, die bereits von Kollege von Greyerz angetönt worden ist. Gegenwärtig werden in Altishofen Sondierungen gemacht. Alt Direktor Gutzwiller, der diese Sondierungen veranlasst hat, hat von Deutschland eine Apparatur kommen lassen; er will auf 1400 Meter Tiefe bohren und hofft, bereits bei 600 Meter Erdöl zu finden. Die Geologen sind der Ansicht, dass gerade in diesem Gebiet am ehesten Erdöl gefunden werden könnte. Es handelt sich um ein Territorium, das sich über drei Kantone hinzieht. Nun stellt sich die Frage, wie sich die Regierung dazu stellen würde, wenn nach Beendigung der Bohrungen in Altishofen Interessenten aus dem Oberaargau, aus dem Gebiet der Gemeinden Langenthal und Roggwil die Bohrapparatur übernähmen, um zu sehen, ob in dieser Gegend ein abbauwürdiges Oelvorkommen existiert. Ich möchte die Regierung bitten, wenn ein solches Gesuch käme, dasselbe in zustimmendem Sinn zu beantworten.

Felser. Ich möchte, obwohl in diesen Fragen fertiger Laie, eine Frage betreffend Nachtfischverbot in der Zihl stellen. Unsere Fischer in jenem Gebiet beklagen sich, dass sie im Grunde genommen benachteiligt seien gegenüber allen übrigen Fischern im Kanton, indem für die Zihl als Grenzgewässer ein Nachtfischverbot bestehe. Unser Fischereiverein hat deswegen reklamiert, aber von der Forstdirektion die Antwort erhalten, der Kanton Neuenburg bestehe auf dem Abkommen, das zwischen Bern und Neuenburg abgeschlossen

worden sei. Dieses Abkommen sei vom Bundesrat genehmigt, es bestehe also keine Möglichkeit, auf einen einmal gefassten Beschluss zurückzukommen. Ich möchte den Herrn Forstdirektor anfragen, weshalb man nicht zurückkommen kann. Ich wäre sehr dankbar für einen Aufschluss über die Gründe, die zum Erlass dieses Nachtfischverbotes geführt haben.

Schluss der Sitzung um 17.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 9. September 1952,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Geissbühler (Spiegel/Köniz), König (Biel), Kunz (Oberwil), Riedwil, Rubi, Schneider, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Tschanz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schmid.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die Besoldungsordnung unserer Lehrerschaft mangelt an Einheitlichkeit und Einfachheit. Vor allem ist es die überlebte Einrichtung der Naturalleistungs-Entschädigungen, die sehr viel Unangenehmes bewirkt. Die dadurch entstehenden Spannungen wirken sich auf Schule und Gemeinde nachteilig aus.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, die Besoldungsordnung unserer Lehrerschaft zu vereinheitlichen und nach Möglichkeit zu vereinfachen, vor allem aber die Naturalleistungsentschädigungen aufzuheben und in die Besoldungen einzubauen.

8. September 1952.

Neuenschwander
und 17 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgendes

Postulate:

Aus den Berichten der landwirtschaftlichen Fachschulen, Abschnitt IV, Landwirtschaft, des Berichtes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern 1951 geht hervor, dass sich unsere bernischen landwirtschaftlichen Schulen im Lauf der letzten Jahrzehnte zu hervorragenden fachlichen Instituten entwickelt haben.

Ein umfangreicher technischer und wissenschaftlicher Stoff wird an den zukünftigen Bauern herangetragen.

Das praktische Können und Wissen wird ihm heute durch die Fachschule, Kurse und Prüfungen in hohem Masse beigebracht. Das wirtschaftliche Denken geht dem jungen Landmann in Fleisch und Blut über.

Die landwirtschaftlichen Schulen unseres Kantons Bern sind heute reine Fachschulen. Im Interesse des Staates und des Standes sollten diese künftig mehr zur bäuerlichen Bildungsstätte werden. Dem jungen Landmann sollte neben dem fachlichen Wissen die alte bernische Bauernkultur und das neue Kulturschaffen nahegebracht werden.

In örtlichen Bildungskursen der Jungen werden bereits Fragen der Bauern- und Dorfethik diskutiert.

Ausserkantonale Fachschulen der Landwirtschaft unterrichten ihre Schüler bereits in dieser Richtung.

4. September 1952.

Burren (Utzenstorf).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Interpellationen:

I.

Kürzlich wurde das Gutachten der eidgenössischen Expertenkommission für den Rückkauf der Privatbahnen durch den Bund veröffentlicht.

Der Kanton Bern ist an der Frage des Bahnrückkaufes in höchstem Masse interessiert, auch wenn er nur stufenweise erfolgen sollte.

Da nicht nur finanzpolitische, sondern auch bedeutende wirtschaftspolitische Fragen damit verknüpft sind, wird der Regierungsrat ersucht, sich zu dieser Angelegenheit zu äussern und seine Stellungnahme zum Gutachten der eidgenössischen Expertenkomission bekanntzugeben.

9. September 1952.

Dr. Bauder
und 23 Mitunterzeichner.

II.

Unter der Leitung des Rassemblement jurassien wurde am 7. September in Delsberg das «Fest des jurassischen Volkes» bei reger Anteilnahme der Bevölkerung gefeiert. Die Stadt war reich beflaggt. Die Vertreter der Schweizer Presse wurden im Stadthaus vom Gemeindepräsidenten offiziell empfangen. Die Festreden vor versammeltem Volk enthielten, mit Beifall aufgenommen, schärfste Angriffe gegen die Regierung und den alten Kantonsteil. Es macht den Anschein, dass die amtliche Anerkennung des jurassischen Volkes und seiner Fahne als Massnahmen nicht geeignet gewesen sind, um eine Beruhigung in der jurassisch-bernischen Frage herbeizuführen, sondern vielmehr dazu angetan, durch Erweckung falscher Hoffnungen und unerfüllbarer Begehren die Gemüter in weiten Kreisen des Juras noch mehr aufzureizen und so die Unzufriedenheit zu vertiefen. In den Festreden wurde zudem bekanntgegeben, dass das Comité de Moutier, welches bisher von der Regierung, ausserhalb des Grossen Rates, als einziger Verhandlungspartner in der jurassischen Frage anerkannt worden ist, zusammengebrochen sei.

Angesichts dieses Sachverhaltes wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat heute das jurassische Problem? Ist infolge der bisherigen Massnahmen und Bemühungen oder auch unabhängig hievon gesamtjurassisch eine Beruhigung der Verhältnisse eingetreten oder ist das Gegenteil der Fall?
2. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus seiner Beurteilung der Lage? Hält er es für richtig, ausserhalb der Vorschläge seines Berichtes von 1949 über die Beziehungen zum jurassischen Landesteil weitere Massnahmen ins Auge zu fassen?
3. Ist der Regierungsrat insbesondere bereit, das Rassemblement jurassien als Gesprächspartner über jurassische Probleme anzuerkennen, oder welche Gründe sprechen weiterhin dagegen?

9. September 1952.

Grütter.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Unter dem Namen «Uferschutz-Verband Wohlensee» ist kürzlich ein Verein gegründet worden, welcher insbesondere bezweckt, das Landschaftsbild des Wohlensees (besonders die Ufer und das Ufergelände) in seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten, die Begehung einzelner Uferpartien durch das Publikum zu ermöglichen und die Verschmutzung und Versumpfung des Gewässers zu verhindern. Die damit verbundenen Bestrebungen liegen im öffentlichen Interesse und verdienen daher die nötige Unterstützung der Behörden. Ist der Regierungsrat bereit, dem Verein diese Unterstützung zur Erreichung seines ideellen Zweckes zu gewähren?

8. September 1952.

Dr. O. Friedli.
Dr. E. Steinmann.

II.

Der Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion stellt eine Bereinigung über die Kreisschreiben an die Gemeinden bei den verschiedenen Direktionen in Aussicht.

Ist das so zu verstehen, dass die Gemeinden, denen zugemutet wird, die gültigen Kreisschreiben zu kennen, in nächster Zeit vom Regierungs-

rat ein Verzeichnis über diese erhalten, und dann die fehlenden Kreisschreiben bei der Staatskanzlei beziehen können?

8. September 1952.

Gempeler.

III.

Die notwendige Besserstellung des Pflegepersonals und der Angestellten gemäss dem neuen Gesamtarbeitsvertrag, die Mehrauslagen des ärztlichen Dienstes, aber auch die Verteuerung der Nahrungsmittel und die erhöhten Anforderungen an die Verpflegung sowie der Liegenschaftsunterhalt verursachen den Bezirksspitälern heute derart hohe Mehrausgaben, dass diese nicht vollständig in den Kostgeldertarif eingerechnet werden können. Da den vielfach finanziell bereits stark belasteten Spitalverbandsgemeinden weitgehende vermehrte Gemeindebeiträge nicht zugemutet werden können, wird der Regierungsrat höflich angefragt, ob es nicht als gegeben erscheint, den Bezirksspitälern zusätzliche Staatsbeiträge zu bewilligen.

8. September 1952.

Huwyler.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Kantonalbank; Jahresbericht und Jahresrechnung

Amstutz, Präsident der Kommission. Bevor ich meinen Bericht erstatte, möchte ich noch einer Ehrenpflicht nachkommen. Ich bin Nachfolger von Herrn Grossrat Bratschi als Präsident der Kommission geworden, und es liegt mir sehr daran, Herrn Grossrat Bratschi für seine Arbeit, die er als Präsident der Kantonalbankkommission geleistet hat, wobei er grosse Sachkenntnis und viel Verständnis für dieses Institut verraten hat, von dieser Stelle aus den besten Dank abzustatten.

Die Aufsichtskommission ist, das sage ich für die, die es noch nicht wissen, eine Kommission, die durch den Grossen Rat gewählt wird; sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen vier nicht dem Grossen Rat angehören und fünf Grossräte sind. Gegenwärtig gehören ihr folgende Mitglieder des Grossen Rates an: die Herren Dr. Anliker und König (Biel) von der Sozialdemokratischen Partei, Stucki (Steffisburg) von der Freisinnigen Partei, Lanz und der Sprechende von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Die Aufsichtskommission hat bloss Aufsichtsbefugnisse über die Kantonalbank und ihre Geschäftsführung, sie besitzt keinerlei Entscheidungsbefugnis. Alle Entscheidungen liegen bei den Bankorganen, bei der Bankleitung und beim Bankrat. Die Aufgabe der Aufsichtskommission besteht darin, Rechnung und Jahresbericht der Kantonalbank zu prüfen, und zwar auf Grund von Spezialberichten, die uns einen tiefen Einblick in die interne Organisation und in die Rechnung der Bank geben. Dazu werden uns jeweilen Inspektoratsberichte überreicht, ausgearbeitet vom Inspektorat, einer Abteilung, die von der Kantonalbank völlig unabhängig arbeitet und die Rechnung beurteilt. Wir konnten feststellen, dass gerade das Inspektorat ausserordentlich zuverlässig arbeitet und gelegentlich in bezug auf Anlagen vielleicht nicht immer mit der Bankleitung einig geht, was eine ganz gesunde Erscheinung ist. Das Inspektorat übt Kritik, wo sie nach seiner Meinung angebracht ist, nicht etwa an der Aufstellung der Rechnung, die selbstverständlich Jahr für Jahr genau stimmt.

Die Aufsichtskommission soll, gestützt auf das Reglement, alle Aufschlüsse erhalten, zu deren Kenntnisnahme sie kompetent ist, und wir dürfen sagen, dass die Bankleitung wirklich mit allen Unterlagen jeweilen zur Verfügung steht, wenn uns im Verlauf des Jahres eine Sache interessiert.

Ich möchte nun zum Geschäftsbericht übergehen und verweise dabei auf den Bericht der Kantonalbank und die Jahresrechnung, die Ihnen zugestellt wurde. Es ist ein sehr interessanter Bericht. Er enthält einleitend eine Würdigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage, und zwar der schweizerischen und sogar der internationalen, berührt aber selbstverständlich vor allem Gesichtspunkte, die für den Kanton Bern wichtig sind. Ich möchte sehr empfehlen, diesen ausserordentlich interessanten Bericht zu studieren.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zum Geschäftsgang und zur Rechnung der Kantonalbank. Was einen zuerst interessiert, sind meistens die Umsätze. Da sehen wir, dass sich auch bei der Bank, wie überall, die Umsätze nach der bestehenden Konjunktur richten. Im Jahre 1948 hatten wir einen Umsatz von 12,9 Milliarden, 1949 von 11,4 Milliarden, 1950 von 11,3 Milliarden und im Berichtsjahr 1951 von 13,1 Milliarden. Dementsprechend entfallen natürlich auch die Gewinne aus. Im Jahre 1948 wurde ein Gewinn von 3,75 Millionen ausgewiesen; im Jahre 1949 betrug er 3,07 Millionen, 1950 3 Millionen und 1951 3,21 Millionen. Gewiss steht die Höhe des Gewinnes nicht immer in einem absolut klaren Verhältnis zu den Umsatzzahlen; der Geschäftsgang einer Bank ist nicht nur vom Umsatz abhängig, sondern von vielen andern Faktoren, so vorwiegend natürlich vom Geschäftsgang bei der Kundschaft selber. Ein guter Geschäftsgang bei der Kundschaft wirkt sich ohne weiteres auf das Bankgesetz aus. Der Gewinn selbst ist natürlich sehr variabel; er steht, wie gesagt, nicht immer in klarer Relation zum Umsatz, sondern es sind immer auch zu berücksichtigen: die Verluste, Abschreibungen, Reservestellungen, ausserordentliche Aufwandserhöhungen für Personalkosten usw.

Verluste sind in diesem Jahre in sehr geringer Höhe zu verzeichnen, doch ist der Reingewinn im Verhältnis zur Steigerung des Umsatzes vielleicht auf den ersten Blick eher etwas bescheidener ausgefallen, als man erwarten konnte, aber immerhin wesentlich besser als letztes Jahr. Die Verbesserungen von 1951 konnten vorausgesehen werden, weil nach 1950 und schon in diesem Jahr eine Hochkonjunktur eingesetzt hatte, die sich über das ganze Jahr 1951 fast gar gleichmässig und ruhig ausgedehnt hat, was natürlich auch die

Kantonalbank verspürte. Das wirkte sich besonders darin aus, dass der Zinsausfall auf den grossen brachliegenden Geldern zurückgegangen ist. Es war eine stärkere Beanspruchung der laufenden Kredite durch den Staat festzustellen; der Geldbedarf der Kundschaft wurde grösser wegen der Warenimporte, die zum Teil zu sehr teuren Preisen erfolgen mussten, die Bank hat auch eine vermehrte Bevorschussung von Pflichtlagern durchgeführt, die zum grossen Teil durch Spargelder finanziert wurde. Dann wurden auch andern Kantonalbanken, die vielleicht im Moment nicht über die gewünschte Geldflüssigkeit verfügten, Leihgelder zur Verfügung gestellt. Diese Leihgelder erfuhren, wie üblich, auf Jahresende eine Vermehrung. Die Bank wurde sehr stark durch andere Bankkunden und auch durch den Staat in Anspruch genommen, allerdings immer nur für kurze Zeit.

Für das Jahr 1951 sind keine besonderen Ereignisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt zu verzeichnen; die Konjunktur verlief geradlinig während des ganzen Jahres, so dass, was ich sehr betonen möchte, auch kaum nennenswerte Verluste entstanden sind. Die Verluste pro 1951 betragen bloss Fr. 27 500.—, wirklich eine verhältnismässig unbedeutende Ziffer.

Dagegen sind im Jahre 1951 eher aussergewöhnliche interne Aufwendungen getätigt worden, indem die Kantonalbank die Häuser Bundesgasse 4 und 6 gekauft hat, die nun umgebaut werden sollen, wofür bei der Bank gewisse Reserven geschaffen worden sind. Es sind das aber einmalige Auslagen, die zu verantworten sind, und es ist ausserordentlich zu begrüssen, in der Hoffnung auf kommende gute Entwicklungen, dass die Kantonalbank diese Liegenschaften zwecks Ausbau des eigenen Geschäftes erwerben konnte.

Etwas, was die Aufsichtskommission ganz besonders interessiert und gefreut hat, ist der Abbau des Wertschriftenbestandes, der im Jahre 1951 durchgeführt werden konnte. Das Wertschriftenbestand der Kantonalbank befand sich immer noch auf einer gewissen Höhe, und es war das Bestreben der Bankorgane, diesen Wertschriftenbestand zu reduzieren, was nun gelungen ist, indem im Jahre 1951 eine Reduktion um 20 Millionen erzielt werden konnte. Der Erlös aus diesen Wertschriften konnte im Aktivgeschäft verwendet werden. Wir haben aber immer noch einen Wertschriftenbestand von 96,6 Millionen, d. h. noch immer einen ziemlich hohen Betrag, der gemäss dem Wunsch der Aufsichtskommission und des Bankrates noch etwas weiter abgebaut werden sollte. Dieser Wunsch steht im Einklang mit den Bestrebungen der Bankleitung und des Bankrates selbst; immerhin wollen wir froh sein, dass die berühmte Grenze von 100 Millionen unterschritten worden ist.

Eine Erhöhung um 17 Millionen haben die Hypothekaranlagen erfahren; der Hypothekenbestand bei der Kantonalbank hat die Rekordhöhe von 236 Millionen erreicht. Zum grössten Teil sind das Hypotheken im I. Rang, obschon die Kantonalbank sonst die erstrangigen Hypotheken, wenn nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, der Hypothekarkasse überweist. Es sind aber auch Hypotheken im II. Rang, und diese sind, sofern sie nicht absolut sicher sind, noch mit Garantien ausgestattet. Aufschluss über die Hypothekarzinsen finden Sie auf Seite 13 des Berichtes.

Ebenso erfreulich für uns alle ist sicher die Erhöhung der Spareinlagen, die im Jahre 1951 eingetreten ist. Die Kantonalbank ist zwar keine reine Sparbank, aber auch bei ihr sind die Spareinlagen von 321 auf 333,5 Millionen gestiegen, wobei allerdings die kapitalisierten Zinsen von 6,5 Millionen inbegriffen sind. Immerhin ist die Zunahme ein gutes Zeichen für den Sparwillen des Bernervolkes.

Ein Punkt, der im Grossen Rat immer berührt wurde, sind die sog. ertragslosen Aktiven der Bank, Werte, die entweder zinslos sind oder einen Zins unter 3 Prozent eintragen. Ich will hier nur vier Zahlen nennen: 1942 hatte die Kantonalbank zinslose oder ertragslose Aktiven, inklusive solche mit einer Verzinsung unter 3 Prozent, in der Höhe von 21,4 Millionen; 1945 waren es noch 11 Millionen, 1950 7,7 Millionen und auf Ende 1951 ist eine Reduktion auf 3,4 Millionen gelungen, also innerhalb von zehn Jahren eine Verminderung von 21 auf 3 Millionen. Das ist immer ein besonderes Kapitel, und ich kann sagen, dass die Aufsichtskommission jeweilen zur Prüfung dieser ertragslosen Aktiven eine Spezialkommission einsetzt, die mit aller Gründlichkeit alle diese Posten, die uns offen gezeigt werden, überprüft und sieht, wie Bank und Bankleitung vorgegangen sind, um diese nicht sehr rentablen Posten vermindern zu können. Ich möchte der Bankleitung das Kompliment machen, dass es ihr gelungen ist, auch diese eher unangenehmen Posten auf so erfreuliche Art herabsetzen zu können.

Einen weiteren Punkt in der grossrätlichen Beratung bildet bekanntlich immer der Schuldschein, den der Staat der Kantonalbank ausgestellt hat. Darüber wurde in den letzten zwei bis drei Jahren eingehend referiert, so dass ich es mir ersparen kann, ausführlich auf die Geschichte dieses Schuldscheines zurückzukommen. Ich verweise auf das Tagblatt des Grossen Rates, insbesondere aus den Jahren 1949 und 1950, wo Herr Bratschi eingehend über den Schuldschein gesprochen hat. Es wurde im Bankrat und in der Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit die Frage aufgeworfen, ob nicht die Kantonalbank aus betriebseigenen Mitteln einen Betrag an diesen Schuldschein des Staates entrichten könnte. Wir waren bis jetzt der Auffassung, dass das nur dann möglich sei, wenn die Bank ein gutes Jahr gehabt hat, wenn der Gewinn derart ausfällt, dass man eine Rückzahlung von ihrer Seite verantworten könnte. Das ist nun mit dem Jahre 1951 erstmals eingetreten; es ist aus bankeigenen Mitteln ein Betrag von Fr. 200 000.— am Schuldschein abbezahlt worden, eine erfreuliche Erscheinung, die besonders den Staat freuen wird.

Weitere Angaben über den Geschäftsgang und weitere Kapitel aus der Gewinn- und Verlustrechnung will ich nicht wiederholen, sondern nochmals auf den interessanten Bericht verweisen. Ich kann Ihnen sagen, dass die Aufsichtskommission nach selbständiger Prüfung auch dem Antrag der Bankleitung auf Verteilung des Reingewinnes von Fr. 3 214 236.92 zugestimmt hat. Wir haben der Regierung beantragt, es sei die Vertei-

lung des Reingewinnes von rund 3,2 Millionen gemäss Antrag der Bankleitung zu genehmigen, der bekanntlich so lautet, dass das Grundkapital nun nicht mehr zu 4 Prozent, sondern zu 4½ Prozent verzinst wird, was dem Staat einen Betrag von 1,8 Millionen einbringt. Ferner wird beantragt, einen Betrag von Fr. 200 000.— an die ordentliche Reserve zuzuweisen, die damit auf 10,6 Millionen ansteigt. Das stellt schon eine ansehnliche Reserve dar, aber diese genügt noch nicht; wir sind mit dem Bankrat der Auffassung, dass diese Reserve noch während einer Reihe von Jahren geäufnet werden muss, um für unsichere Zeiten, die eventuell eintreten können, die heute kein Mensch zum voraus näher umschreiben kann, gewappnet zu sein. Für solche Fälle sollte besonders die Kantonalbank als Staatsinstitut, als Bank des Staates Bern mit Reserven dotiert sein, damit man keine Angst haben muss, wenn wieder eine neue Krise einbrechen sollte. Wir werden deshalb auch weiterhin für eine Steigerung dieser Reserve eintreten. Es wurden Beträge von 20 Millionen als Maximum genannt. Ob man soweit hinaufgehen will, das wird die Zukunft lehren.

Weiter wird eine Zuweisung von Fr. 200 000.— an den Neubaufonds, der nach Erwerb der Häuser an der Bundesgasse errichtet werden musste, vorgeschlagen. Sodann ist eine Zuweisung an die interne Generalreserve für Risiken in der Höhe von Fr. 1 014 236.— vorgesehen, was total den Reingewinn von Fr. 3 214 236.92 ergibt.

Damit könnte ich meinen Bericht schliessen; ich möchte das aber nicht tun, ohne den Organen der Kantonalbank, der Leitung der Zentralbank und der Filialen, dem Bankrat und auch dem ganzen Personal der Kantonalbank für die während des Berichtsjahres treu geleistete Arbeit bestens zu danken.

Schwarz (Bern). Ich möchte Sie nicht lange aufhalten. Ich habe den Rat des Vorredners befolgt und habe den Bericht aufmerksam gelesen, wobei es mir ungefähr erging, wie wenn man nachts über eine nasse Rossweide wandert und plötzlich in etwas tritt und darob erschrickt, was sich nach einigen Schritten wiederholt. Solche Löcher finden sich auch in diesem Bericht, wofür ich einige Beispiele anführen will.

Den Engländern wird empfohlen, sie sollen mehr arbeiten, das beste Mittel wäre, mehr zu arbeiten und zu produzieren. Das steht auf Seite 8; auf Seite 28 aber liest man dann über den ungedeckten Bedarf an Wohnungen bei uns, wo man offenbar auch mehr produzieren sollte. Man erinnert sich dann aber der Tatsache, dass unsere Kantonalbank mit den andern Banken und Versicherungsgesellschaften ein gentlemen agreement eingegangen ist, das dahin geht, Neubauten nicht zu finanzieren und für erste Hypotheken nicht weniger als 3,5 Prozent Zins zu verlangen, während die Sparer bei der Kantonalbank Bern ⅓ Prozent weniger bekommen als im Durchschnitt der ganzen Schweiz, nämlich 2 Prozent, während der Durchschnitt bei den Sparkassen der Schweiz 2,33 Prozent beträgt.

Das sind Widersprüche, an denen ich mich gestossen habe; ich könnte sie noch um eine ganze Reihe vermehren. So konnte man lesen, dass Neueinlagen auf Sparhefte, die pro Monat Fr. 2000.— übersteigen, nicht angenommen werden, während an anderer Stelle des Berichtes darauf hingewiesen wird, dass an die Bank hinsichtlich Kreditgewährung grosse Anforderungen gestellt werden, so dass sie eigentlich zu wenig Geld habe, um diesen Anforderungen genügen zu können. Nun möchte ich noch eine Frage stellen. Ich habe im Kanton Aargau nachgefragt, was man dort zu den Inseraten der Möbel-Pfister AG. sage, aus welchen hervorgeht, dass die Kantonalbank Bern die Sparverträge aus der ganzen Schweiz für diese Firma abschliesst. Es wurde mir geantwortet, man habe in Suhr erklärt, das mache man deswegen in Bern, weil man dort zweisprachige Formulare habe. Man sieht also daraus, wie froh wir sein dürfen, dass wir ein zweisprachiger Kanton sind; sonst bekämen wir diese Verträge nicht. Es können noch andere Gründe massgebend sein, die ich nicht kenne; es würde mich aber interessieren, ob unsere bernischen Möbelfirmen sich nicht beklagt haben über diese Reklame, die für die Kantonalbank in den Inseraten der Möbel-Pfister AG. gemacht wird, und wie gross das Geschäft ist, das auf diese Art erzielt wird.

Auf Seite 33 vernehmen wir dann noch von vorsorglichen Rückstellungen und Abschreibungen, die die Bank gemacht habe, bevor man den Reingewinn ausgewiesen habe. Ich bin kein Hirsch in der Buchhaltung, aber es scheint mir doch, dass man zuerst das Gesamtergebnis darstellen sollte und erst nachher die vorsorglichen Rückzahlungen und Abschreibungen vornehmen dürfte, so dass man ein klares Bild bekäme, wie der Betrieb vor sich gegangen ist.

Aebi (Burgdorf). Ich bin absolut einig mit Herrn Amstutz, dass das Bild, das uns dieser Bericht von der Lage der Kantonalbank bietet, höchst erfreulich ist und dass wir von der Entwicklung sehr befriedigt sein können. Ich kann das auch von der Wirtschaftsseite aus bestätigen. Ich bin selbst Kunde der Kantonalbank und stelle bei den geschäftlichen Abwicklungen immer eine sehr gute Aktionsfähigkeit fest.

Ein Punkt ist mir nicht ganz klar, weil die Berichterstattung darüber nicht vollständig war, nämlich die Frage, was die Kantonalbank an die Amortisation des Schuldscheins beiträgt. Die Kantonalbank hat den Zins für das Dotationskapital von 4 auf 4,5 Prozent erhöht; das ergibt für den Staat einen Mehrzins von Fr. 200 000.—, und diese Einnahme wird benützt zur zusätzlichen Amortisation. Aber in der Rechnung sehen Sie auf Seite 135 eine Bemerkung zu Zeile 531: Tilgung durch die Kantonalbank Fr. 800 000.—. Im Bericht der Kantonalbank findet man diese Fr. 800 000.— nirgends, auch im Verwaltungsbericht der Finanzdirektion ist darüber keine Bemerkung enthalten. Immerhin findet man, wenn man sorgfältig prüft, die Feststellung, dass offenbar zusätzlich Fr. 800 000.— amortisiert worden sind.

Der Staat hat seinerzeit festgesetzt, dass eine Annuität von 3 Millionen an die Kantonalbank bezahlt wird, dass 3 Prozent des Schuldscheins als Zins angerechnet werden, so dass noch 1,8 Millionen von der Annuität zur Amortisation dienen.

Dazu kommt die Erhöhung des Zinsfusses des Dotationskapitals von 40 Millionen um 1/2 Prozent, Fr. 200 000.—, dann hat die Kantonalbank offenbar intern vor Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich Fr. 800 000.— amortisiert, so dass wir eigentlich eine Amortisation seitens der Kantonalbank von einer Million haben, wovon ich mit grosser Befriedigung Kenntnis nehme. Sie ist dazu in der Lage, es ist aber auch absolut notwendig, dass die Kantonalbank sich hier anstrengt, und wir wollen hoffen, dass das in Zukunft so weitergehen könne.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das freundliche Lächeln des Herrn Kassenverwalter Moser von Wangen geht offenbar darauf zurück, dass ich über die Staatsbank in einem Umfang und zu Geschäften Auskunft erteilen soll, dass jeder, der vom Bankgeschäft etwas versteht, den Kopf schütteln muss. Es ist wieder einmal so, dass im Grossen Rat alle möglichen abwegigen Fragen gestellt werden, auf die vom Finanzdirektor Auskunft verlangt wird.

Da habe ich festzustellen, dass ich nicht sehr gut plaziert bin, um z. B. über das Geschäft Möbel-Pfister Auskunft zu geben. Wenn Herr Grossrat Schwarz darüber Auskunft will, so möge er zu den Herren Direktor Würgler oder Soldan gehen; wir wollen dann sehen, wieweit sie Auskunft geben. Es gibt doch so irgendetwas wie ein Bankgeheimnis; wir können nicht hier im Grossen Rat über solche Fragen diskutieren, wenn wir nicht der Kantonalbank innert ganz kurzer Zeit den Boden für ihre geschäftliche Tätigkeit entziehen wollen.

Bei der Wohnbaufrage steht ein gentlemen agreement in Frage, dem der Regierungsrat des Kantons Bern zugestimmt hat, und dem sämtliche Banken, Versicherungsgesellschaften usw. angeschlossen sind. Wir haben die Ueberzeugung, dass das gentlemen agreement, das den Sinn hat, die Kreditgewährung vernünftig zu handhaben, um einen allzu grossen Auftrieb bei der Wohnbautätigkeit zu verhindern, absolut richtig sei. Andere Leute mögen eine andere Auffassung haben, aber auf jeden Fall ist dieses gentlemen agreement im Laufe dieses Jahres um ein weiteres Jahr verlängert worden.

Dass die Kantonalbank auf Sparhefte nur 2 Prozent Zins zahlt, während andere Banken 2,5 Prozent, teilweise sogar 2 3/4 Prozent bezahlen, ist eine alte Tatsache. Ich glaube aber nicht, dass es unbedingt angebracht sei, dass die Kantonalbank, die doch vorwiegend Handelsbank ist, auf Sparhefte einen Zins von 2,5 Prozent zahlen sollte, nachdem wir bei einer Vergütung von 2 Prozent immer noch eine wesentliche Zunahme der Spargelder haben. Es sind ganz besondere Gründe, die die Kantonalbank veranlasst haben, mit 2 Prozent Zins auf Sparguthaben zu arbeiten; zu einer Aenderung besteht gar kein Anlass.

Vorsorgliche Rückstellungen und Abschreibungen: das ist halt so; bei den Banken haben wir das Bedürfnis, Rückstellungen zu machen, dieses Bedürfnis stützt sich auf alte Erfahrungen, und es ist nicht einzusehen, warum die Kantonalbank deswegen, weil die Rechnung durch den Grossen Rat genehmigt werden soll, ein anderes Verfahren einschlagen sollte als alle andern Banken. Wir haben das immer so gemacht und werden es in Zukunft so halten. Jede Bankbilanz enthält unsichtbare Posten; wir können das nicht ändern. So haben wir auch den Schuldschein nicht als solchen ausgewiesen; er ist in einem grossen Sammelposten inbegriffen, weil es nicht unbedingt nötig ist, dass gerade jeder näheren Einblick in diese Verhältnisse bekommt. Wir werden diese Rückstellungen und Abschreibungen auch in Zukunft so machen müssen, wie es das Bedürfnis der Bank erfordert. Aber auf diesem Weg gehen nicht irgendwelche Mittel hinaus, sondern intern bestehen ganz genaue Ausweise und sowohl der Bankrat, wie die Aufsichtskommission, bekommen über alle Einzelheiten Auskunft. Wir können das selbstverständlich nicht an die grosse Glocke hängen.

Herr Grossrat Aebi hat von der Tilgung des Schuldscheins gesprochen und die Sache richtig dargestellt. Es handelt sich um zwei Posten, nämlich um eine zusätzliche Tilgung von Fr. 800 000.— aus Bereinigungskonten. Es handelt sich dabei um Verlustrisiken, die seinerzeit aufgenommen wurden, und wo sich die Lage dank der günstigen Konjunktur im Lauf der Jahre verbessert hat, so dass wir kein Verlustrisiko mehr haben. Damit wurden diese Rückstellungen frei, und ich habe immer Wert darauf gelegt, dass solche Rückstellungen ganz selbstverständlich am Schuldschein abbezahlt werden müssen. Dazu kommt der Posten von Fr. 200 000.—, herrührend von der Erhöhung der Verzinsung des Dotationskapitals um 1/2 Prozent. Diese Mehreinnahme werden wir nicht einfach in die Staatskasse hineinnehmen, sondern für eine zusätzliche Tilgung auf dem Schuldschein verwenden.

Es tut mir leid, dass ich nicht detailliert über gewisse Wünsche und Fragen Auskunft geben kann, aber ich hoffe, Sie werden begreifen, dass sich die Rechnung einer Handelsbank zur öffentlichen Diskussion in einem Parlament einfach nicht eignet. Damit würde für die Kantonalbank eine ungleiche Behandlung eintreten gegenüber andern Banken, die dieser Diskussion im Grossen Rat nicht ausgesetzt sind. Wir haben alles Interesse daran, die Kantonalbank vor übertriebener Neugier zu schützen, genau gleich wie die privaten Bankinstitute auch geschützt sind.

Genehmigt.

Beschluss:

Jahresbericht und Jahresrechnung 1951 der Kantonalbank werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages wird zugestimmt, nämlich:

	Fr.
1. 4 1/2 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 40 000 000.—	1 800 000.—
2. Zuweisung an den Reservefonds	200 000.—
3. Zuweisung an einen neu zu dotierenden Baufonds . .	200 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken . . .	1 014 236.92
	3 214 236.92

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die Ausbeutung von Erdöl

(Siehe Seite 197 hievor)

Schwarz. Kurz nachdem man vor etwas über 100 Jahren die Schweiz politisch umgebaut und den heutigen Bundesstaat geschaffen, dachte man im Kanton Bern daran, was man bei uns im Boden alles finden könnte. Es ist eigentlich bewunderungswürdig, dass man sich damals diese Frage stellte; was danach gemacht wurde, war auch sehr schön und gut. Das Bergrechtsgesetz von 1853 zeigt in seinem ersten Teil, worum es geht und stellt fest, dass alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, zum Bergregal gehören. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen oder die Ausbeutung derselben zu übertragen. Artikel 2 enthält eine abschliessende Aufzählung dessen, was in Betracht kommen könnte. Wenn man nach Artikel 1 noch im Zweifel sein könnte, ob Erdöl dazu gehört, so muss man nach der Lektüre von Artikel 2 sagen, es gehöre nicht dazu, denn es ist in der abschliessenden Aufzählung aller Mineralien und Vorkommen, die bergtechnisch ausgebeutet werden könnten, nicht enthalten. Das ist verständlich: ich habe noch als Knabe verbotenerweise im Speicher bei einem Lämplein mit Flachssamenöl gelesen; unser Vater hat uns Kindern noch gezeigt, wie man Kienspäne macht. Die Verwendung von Erdöl ist verhältnismässig jungen Datums. 1856 bin ich erstmals auf eine statistische Aufzeichnung über Erdöl gestossen.

Nun wäre das eine Preisfrage für Juristen, zu entscheiden, ob auf Grund des bestehenden Gesetzes der Kanton überhaupt zur Erdölfrage irgendetwas sagen könne, weil es in diesem Gesetz nicht als zum Bergregal des Kantons gehörend genannt wurde. Man probierte, die Frage unter die Bundesverfassung von 1874 zu nehmen, man brachte diese Unterstellung nicht fertig. Im Jahre 1918 probierte man durch Bundesbeschluss eine Regelung der mit den Kohlenminen zusammenhängenden Fragen zu finden.

Und nun die Frage, ob es sich überhaupt lohnt, vom Petrol zu reden. Nach allem, was man liest, hört und sieht, ist diese Frage mit Ja zu beantworten. Man hat in der Schweiz bisher für Bohrversuche insgesamt fünf bis sechs Millionen aufgewendet. Heute wird diese Frage akut im Grenzgebiet Luzern-Bern; dort wird gebohrt, und zwar nicht etwa auf Grund eines geologischen Gutachtens, sondern von einem Rutengänger. Wir wollen darüber nicht ohne weiteres absprechen oder ablehnend urteilen: Das grosse Erdölvorkommen in Oesterreich, dasjenige, das in der Nähe unseres Landes den grössten Ertrag gibt, ist von einem Rutengänger entdeckt und immer wieder forciert worden. Aber in der Schweiz hat man das rein wissenschaftlich eigentlich noch nicht studiert.

Weiter hat man sich zu fragen, wer in der Schweiz bisher in dieser Frage tätig gewesen ist. Ich will nicht näher eintreten. Draussen betätigen sich die Vordermänner; die Hintermänner sind im Kanton Freiburg — ich darf das wohl sagen, ohne das Bankgeheimnis zu verletzen. Royal Dutch, Anglo Iranian interessieren sich sehr stark; wen die letztere Gesellschaft vorgeschoben hat, möchte ich nicht sagen. Shell ist auch im Spiel, ferner stekken italienische Grossfirmen dahinter.

Wenn man sich nun fragt, ob es sich lohne, in der Schweiz überhaupt etwas zu machen, so möchte ich daran erinnern, dass ich zu der Zeit, als ich meine Tätigkeit als Sekundarlehrer begann, gestützt auf das damals neueste Geographielehrbuch Unterricht erteilte. Darin war feierlich erklärt, wo man kein Petroleum finde. Darunter befanden sich eine Anzahl Länder, wo man heute sehr viel Petroleum findet, so z. B. Rumänien.

Nun erheben sich ein paar Fragen, die ich bloss andeuten will, ohne irgendeine Lösung anregen oder gar vortragen zu wollen. Ich möchte nur andeuten, worauf es ankommt und wo man ansetzen muss, um Ordnung in diese Frage hineinzubringen. Die erste Frage lautet: Kantonal, interkantonal oder eidgenössisch? Ueber Bundesfragen haben wir hier nicht zu entscheiden; wir können uns nur fragen, ob wir kantonal etwas machen. Das sollte geschehen so gut wie im Wasserrecht. So gut man bei diesem 1907 eine Ordnung geschaffen hat, so gut sollten und müssten wir auch hier ordnend eingreifen. Diese Ordnung sollte so sein, dass sie sich auch interkantonal auswirken kann. Warum? Weil die Oelvorkommen, die in der Schweiz vermutet werden, sich durch die Kantone Waadt, Freiburg, Luzern und vermutlich Aargau hinziehen. Wenn nun von einem Kanton aus ein Schürfrecht erteilt wird und wenn dort gebohrt wird, ist das erfahrungsgemäss immer von Folgen für den Nachbarkanton begleitet: es ist Raubbau, weil jeder dem andern Oel abgraben will. Deshalb müssen wir dieses vermutete Oelvorkommen als ein Gebiet betrachten und ausnützen. Wenn man an allen Ecken rücksichtslos beginnt, entstehen nachher Streitigkeiten und das führt zu unrationellem Raubbau.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Verhältnis der Wirksamkeit der Privaten und des Staates und die dritte Frage lautet: Wie soll man den Boden in der nähern und weiteren Umgebung vor der Spekulation schützen? Das sind zwei ganz ausserordentlich wichtige Fragen. Die dritte Frage ist bis jetzt wenigstens am besten gelöst worden im kanadischen Staat Alberta, wo sehr vernünftige Leute an der Spitze standen, die verhindern konnten, was an andern Orten zu verhindern nicht möglich war, nämlich die ganz enorme Bodenspekulation auf Kosten der Einzelnen und des Staates, der letzten Endes davon nicht viel mehr hatte als Aerger.

Dazu kommt schliesslich die Frage nach der internationalen Auswirkung. Vor etwas mehr als 30 Jahren hat Gustav Cassel, der letzte grosse liberale Volkswirtschafter, in einem Vortrag in Leipzig vor deutschen Grossindustriellen gesagt: «Es wird bei uns innerhalb der einzelnen Länder viel von Sozialisierung gesprochen, und man fasst diese Sozialisierung immer nur rein innerpolitisch auf. Mir scheint, das weitaus wichtigere Problem liegt in einer Sozialisierung der Erde, d. h. in der Eröffnung der Erde zu gemeinsamer Nutzbarmachung für ihre sämtlichen Völker und im Wegräumen aller Politik, die auf wirtschaftliche Beherrschung

und Ausbeutung anderer Länder zielt.» Wenn man das heute liest und sich erinnert, was aus den Oelstreitigkeiten alles entstanden ist, müssen wir uns doch sagen, es wäre gut, wenn wir durch eine rechte Ordnung auch gegenüber der Internationalität aus auch in der Schweiz so verhalten könnten, dass man uns keinerlei Vorwürfe machen kann. Gerade diese Vorwürfe und Streitigkeiten sind es ja, die vielen das Oel als unerwünscht erscheinen lassen, was eigentlich ein ganz falscher Standpunkt ist, etwas, was einem geschenkt ist, als ein schlimmes Geschenk ansehen zu müssen. Man muss es so verwenden, dass es nicht schlimm wirkt, und das kann man, wenn man die Sache recht anpackt. Mit meiner Motion wollte ich nur erreichen, dass man sofort hinter die Sache geht. «Rechtzeitig» kann man schon nicht mehr sagen, denn es ist bereits einiges verpasst worden. Ich möchte bitten, die Motion gutzuheissen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Schwarz anschneidet, ist zweifelsohne von grosser Bedeutung. Auch im Bund beschäftigt man sich damit, denn es ist klar, dass immer mehr die Möglichkeit in den Vordergrund rückt, dass tatsächlich gewisse Vorkommen von Erdöl auch in unserem Land vorhanden sind und dass je länger desto mehr Interessenten sich auf diese eventuelle Ausbeutung konzentrieren. Es ist deshalb auch klar, dass sich die Regierung schon seit längerer Zeit mit der Frage beschäftigt hat.

So möchte ich zunächst einmal zusammenfassend berichten, was wir in dieser Beziehung feststellen können und nachher die Frage der Abänderung des Bergbaugesetzes behandeln.

Hier ist nun zu sagen, dass sich der Kanton Bern in bezug auf die Erteilung von Schürfscheinen, Schürfbewilligungen bis heute ausserordentlich zurückhaltend gezeigt hat. Die letzte Bewilligung haben wir am 26. Mai 1950 für ein Jahr ausgestellt, nämlich der Studiengesellschaft für Bergbauinteressen in Basel, die beabsichtigte, seismographische Untersuchungen anzustellen. Wir haben diese Bewilligung nur für ein Jahr ausgestellt, und zwar mit Absicht, weil Gefahr bestand, dass sonst mit Schürfscheinen und Schürfbewilligungen Handel getrieben wird, besonders wenn gewisse Oelvorkommen vermutet werden. Wenn dem so ist, ist es klar, dass derartige Bewilligungen einen gewissen Wert bekommen, und deshalb haben wir sie nur immer sehr kurzfristig erteilt. Es ist vorgesehen, dass die Bewerber für einen Schürfschein den Beweis erbringen müssen, dass tatsächlich abgebaut werden kann, worauf sich dann der Kanton auf eine längere Konzessionsdauer gefasst machen müsste. Es ist bis heute aber so, dass keine der Firmen, die vom Kanton eine Bewilligung erhalten haben, irgendwie positive Anhaltspunkte geltend gemacht hätte, die zugunsten einer Verlängerung der Schürfbewilligung gesprochen hätten.

An einer Konferenz vom 23. Juli 1951 in Aarau wurde beschlossen, dass sich die Kantone, die sich im mittelländischen Molassegebiet befinden, nach wie vor unter sich verständigen. Der Bund war an dieser Konferenz ebenfalls vertreten durch den Delegierten für wirtschaftliche Landesverteidigung und durch das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt. Man hat sich dort darauf geeinigt, dass der Zentrale im Biga alle diese Verhandlungen bekanntgegeben werden sollen; es soll gemeldet werden, was die Kantone an Schürfbewilligungen und Schürfscheinen ausgestellt haben.

Anderseits hat man sich bereit erklärt, weil es sich hier um ein grundsätzlich neues Gebiet handelt, dass Herr Dr. Fehlmann, Experte für Bergbau, einen neuen Entwurf zu einer Normalkonzession ausarbeiten soll, der nachher den Kantonen zur Verfügung gestellt würde, so dass die Kantone diese Konzessionen nicht nach ganz verschiedenen Richtlinien erteilen. In der Folge haben verschiedene weitere Konferenzen stattgefunden, auf die ich nicht im einzelnen eingehen will, weil sie zum grossen Teil technische Fragen beschlagen. Ich möchte aber doch erwähnen, dass das Politische Departement durch seinen Vertreter an der Konferenz vom 25. Februar 1952 hat aufmerksam machen lassen, dass diese ganze Angelegenheit natürlich auch weitgehend politischen Charakter bekommen könne, so dass man die Kantone ersuchen müsse, diese Konzessionserteilung im engsten Einvernehmen mit dem Bund zu prüfen, damit man nicht plötzlich eines Tages vor eine Situation gestellt sei, wie das aus andern Teilen der Welt bekannt geworden ist, wo durch Intervention ausländischen Kapitals plötzlich Situationen entstanden sind, die für die Schweiz ausserordentlich unerwünscht wären.

Wir haben den Begehren des Biga zugestimmt, uns aber ausbedungen, dass der Bund nicht etwa die Kantone bevormunden könne, denn wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Ausbeutungsmöglichkeit auf dem Gebiet des Kantons als kantonales Regal anzusehen sei.

Für die Weiterführung dieser Verhandlungen ist in der Folge ein Dreierkollegium aus Vertretern verschiedener Kantone bestimmt worden, und dieser Ausschuss hat nun mit verschiedenen Interessenten für die Ausbeutung von Erdöl im schweizerischen Hochplateau verhandelt. Es waren im ganzen 13 Firmen, die sich angemeldet hatten; und nach reiflicher Behandlung der Gesuche darf man annehmen, dass schliesslich zehn Firmen für eine Konzessionserteilung in Betracht kommen können. Ich will die Namen dieser Firmen nicht bekanntgeben; das könnte nur zu unerwünschten Diskussionen Veranlassung bieten. Im Moment, wo eine Konzessionserteilung in Frage kommt, würde jedenfalls der Grosse Rat avisiert werden; eine Diskussion über die einzelnen Firmen im Grossen Rat könnte nur unerwünschte Rückwirkungen haben, in der Oeffentlichkeit und bei den Konkurrenten.

Für das weitere Vorgehen hat man sich vorgestellt, dass man die Kantone, die sich um das schweizerische Molassegebiet gruppieren, zusammenfasst. Leider haben sich eine ganze Anzahl von Kantonen durch Erteilung von Schürfbewilligungen bereits gebunden, so dass sie ausser Betracht fallen mussten. Die verbleibenden Kantone, wozu auch der Kanton Bern gehört, der gegenwärtig vollständig frei ist, absolut keine Bewilligung ausstehend hat, haben nun eine sog. technische Kommission bestimmt, bestehend aus Geologen, Herrn Dr. Fehlmann, Prof. Rutsch und Prof. Vonderschmidt. Dieser Kommission wurde die Aufgabe

übertragen, diese Fragen auch technisch weiter zu verfolgen. An die Finanzierung des Sekretariates und der technischen und geologischen Untersuchungen musste der Kanton bereits seinen Beitrag leisten, nämlich Fr. 500.—, was relativ bescheiden ist. Diese Ausgabe kann man verantworten, um die Sache namentlich in technischer und geologischer Hinsicht weiter zu fördern.

Nun der Zusammenschluss der Kantone zur Bildung einer Konzessionsgruppe. Ich habe bereits erklärt, es wäre am besten, wenn alle Kantone, die im Gebiet des schweizerischen Molassebeckens liegen, sich zusammentun könnten. Leider bestehen, wie schon erwähnt, in einzelnen Kantonen bereits Bindungen, die das nicht mehr erlauben. So wird vorgeschlagen, die sog. zweitbeste Lösung zu wählen, die eine Zweiteilung des schweizerischen Molassebeckens vorsieht. Zuletzt bliebe noch die Möglichkeit einer Dreiteilung. Aus den Plänen, die in der Wandelhalle aufgehängt sind, ist die Ausdehnung des Molassebeckens ersichtlich und es geht auch daraus hervor, wie ungefähr die Aufteilung in die einzelnen Untergruppierungen erfolgen kann. Diese dritte Aufteilung erscheint uns etwas kompliziert; wir werden daher vom Kanton Bern aus wahrscheinlich die Zweiteilung weiterverfolgen, wobei wir selbstverständlich mit den andern Kantonen in engster Fühlung bleiben werden.

Und nun das weitere Vorgehen bezüglich der Revision des Bergbaugesetzes. In früheren Jahren war die Finanzdirektion mit der Bearbeitung der Aufgaben des Bergbaues betraut; vor ungefähr 50 Jahren wurde dann dieser Auftrag der Forstdirektion übermittelt. Sie hatte zuerst die Betreuung des Bergbaues einem einzigen Forstmeister übertragen; seit langem ist nun aber diese Aufgabe auf alle drei Forstmeister übergegangen. Nach meinen Erfahrungen bedeutet das eine sehr gute Arbeitsverteilung. Die drei Forstmeister überwachen ständig, was in ihrem Gebiet unter diesem Titel «Bergbau», unter dem momentan auch noch diese Erdölerforschung geht, sich abspielt. Wir haben noch keinen neuen Begriff, wir müssen uns vorläufig noch an die Grundsätze des bestehenden Bergbaugesetzes halten. Wenn einmal positive Werte ermittelt sind und wenn die Messungen dazu führen, dass tatsächlich Erdöl ausgebeutet werden kann, so wird dann eine neue Umschreibung kommen. Ob dann die Sache noch der Forstdirektion zugeteilt bleibt, wie seit 50 Jahren, oder ob eine neue Abteilung eröffnet werden muss, ist vorderhand noch nicht abgeklärt. Bis jetzt werden alle diese Fragen gemeinsam mit andern Kantonen und den Bundesinstanzen weiterverfolgt. Vor ungefähr Monatsfrist haben wir der Regierung einen Bericht unterbreitet, und der Regierungsrat wird in einer der nächsten Sitzungen zu diesem Bericht Stellung nehmen. Die nächste Konferenz unter den Kantonen findet statt am 26. September 1952; bis dann wird sich die bernische Regierung entschieden haben, nach welcher Richtung die weitere Verfolgung der ganzen Aufgabe vorgenommen werden soll.

Das als kurzer Ueberblick über die verhältnismässig langen Verhandlungen, die schon stattgefunden haben. Ich möchte deshalb feststellen, dass der erste Teil der Motion Schwarz gegenstandslos geworden ist, denn darin wird die Regierung beauftragt, dieser ganzen Frage ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Der zweite Teil der Motion befasst sich mit der Abänderung des Bergbaugesetzes, d. h. mit einer Aufgabe, die in Zukunft verfolgt werden muss. Das wird natürlich mit aller Aufmerksamkeit geschehen; sobald die Abklärung soweit gediehen ist, dass man einigermassen klar sieht, werden wir in Uebereinstimmung mit allen bereits erwähnten Instanzen die Abänderung des Bergbaugesetzes in Angriff nehmen. Die Regierung wäre deshalb bereit, diese Motion, die man vielleicht in ein Postulat umwandeln könnte, entgegenzunehmen. Die Frage, die Herr Hochuli betreffend Langenthal aufgeworfen hat, werde ich bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Forstdirektion beantworten.

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er einverstanden ist, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schwarz (Bern). Ich war sonst immer bereit, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Hier möchte ich das aber doch nicht tun. Ich glaube nicht, dass ich das verantworten könnte. Ich will nur zwei Briefstellen vorlesen. In einem Brief des EVD steht: «Vom militärischen Standpunkt aus wäre die Gewinnung von Erdöl im eigenen Land zweifellos sehr wertvoll.» In einem andern Brief steht: «Vom Standpunkt der Landesverteidigung wäre die Erschliessung eigener Oelquellen ein unschätzbarer Gewinn.» Die beiden Briefe sind unterzeichnet von Herrn alt Bundesrat Minger; der eine stammt aus dem Jahre 1951, der andere aus dem Jahre 1936. Ich glaube deshalb nicht, dass ich hier nachgeben sollte.

Es ist auch nicht ganz richtig, wenn vom Regierungstische aus gesagt worden ist, der erste Teil meiner Motion sei gegenstandslos geworden und könne abgeschrieben werden. In diesem ersten Teil wird der Regierungsrat eingeladen, gewisse Fragen abzuklären. Was ist abgeklärt worden von allen den Fragen? Noch nichts; alles ist noch ganz unabgeklärt, und wie gefährlich das ist, kann man gar nicht genau wissen. Wir haben ja soeben vernommen, dass mit Schürfrechten gehandelt wird. Das ist gerade das grosse Unglück, und wenn unsere Art, Schürfrechte zu erteilen, dazu führt, dass nachher eine grosse Spekulation einsetzt, dass man glaubte, die Konzession irgendeinem Kreyenbühl erteilt zu haben und man nun plötzlich merkt, dass die Shell oder eine andere Gesellschaft dahintersteckt. Das alles sollte abgeklärt werden; die Motion ist also nicht erledigt.

Zweitens heisst es, es sei Bericht und Antrag einzubringen, ob unser Bergbaugesetz zu revidieren sei oder ob man mehr auf eine eidgenössische Lösung hintendieren soll. Ich beharre also auf der Form der Motion.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber der Behauptung von Herrn Schwarz, es sei noch gar nichts abgeklärt, erinnere ich an meine Feststellung, dass der Kanton Bern keine neuen Bewilligungen mehr ausgestellt hat, also vollständig frei ist. Das ist schon sehr viel.

Wenn Herr Schwarz sagt, es könnten sich Gesellschaften bilden, bei denen man nicht wisse, wer dahinter steht, ist zu sagen, dass auch nach Annahme der Motion kaum ohne weiteres mit der Schaffung eines neuen Bergbaugesetzes gerechnet werden kann. Das ist solange nicht möglich, als man nicht weiss, worum es geht. Die nötige Abklärung müsen wir durch weitere Verhandlungen bekommen; nachher sind wir bereit, dieses Bergbaugesetz vorzulegen.

Abstimmung:

Präsident. Wir stimmen eventuell ab, ob die Motion Schwarz als Motion oder als Postulat überwiesen werden soll.

Für Ueberweisung als Motion . . 39 Stimmen.
Für Ueberweisung als Postulat . . 73 Stimmen.

Präsident. Wird diese Abstimmung bestritten?

Steinmann. Ich möchte die Sache nicht aufhalten, aber es ist doch so: Wenn ein Motionär eine Motion einreicht, und der Regierungsrat bereit ist, sie als Postulat entgegenzunehmen, und wenn der Motionär erklärt, er beharre darauf, so gibt es nur eine Abstimmung über eine Annahme oder Ablehnung der Motion.

Präsident. Das geht aus dem Geschäftsreglement nicht hervor, das können nur Juristen entscheiden. Damit die Sache in Ordnung ist, stimmen wir noch definitiv ab.

Für Zustimmung zur Motion . . . 73 Stimmen.
Für Ablehnung . . . . . 23 Stimmen.

Präsident. Ich möchte als Nichtjurist festhalten, dass wir nun über etwas abgestimmt haben, wozu gar niemand einen Antrag gestellt hat. Kein Mensch hat den Antrag gestellt, die Motion sei abzulehnen. Aber Sie haben nun so beschlossen. Bestreitet jemand die Abstimmung? Es ist nicht der Fall; wir gehen weiter (Heiterkeit).

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 463 hievor)

Bericht der Forstdirektion

(Fortsetzung)

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Abstimmung über die Motion nicht etwa tragisch; der bernische Grosse Rat und das Bernervolk werden warten müssen, bis die Abklärung vorhanden ist, um die Revision des Bergbaugesetzes vorzunehmen. Ob eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt worden ist, bleibt sich ungefähr gleich, ich kann die Sache nicht beschleunigen.

Nun gehe ich über zur Beantwortung der Fragen, die zum Bericht der Forstdirektion gestellt worden sind. Herr Grossrat Casagrande hat die Entwicklung auf dem Holzmarkt erwähnt. Nachdem vorgesehen ist, die Interpellation Willemain noch zu behandeln, ist es wohl am besten, jetzt nicht materiell auf diese Sache einzutreten. Die gesetzlichen Grundlagen fehlen heute zum grossen Teil und die Versorgungsmöglichkeiten in den verschiedenen Holzsortimenten sind auch so, dass das EVD den Eindruck hat, es liesse sich wohl nicht rechtfertigen, Massnahmen in Aussicht zu nehmen, die mit den Entwicklungsmöglichkeiten nicht Schritt halten würden.

Herr Grossrat Kohler hat die Schwierigkeiten erwähnt, die sich für die Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, überhaupt für alle Korporationen bei der Holznutzung ergeben. Ich möchte dem Grossen Rat nochmals in Erinnerung rufen, dass letztes Jahr vom EVD vor Beginn der Kampagne betont worden ist, dass es sich hier um ein Problem der Landesversorgung handle, zu dessen Lösung jedermann Hand bieten müsse. Da müssen natürlich auch die Korporationen Hand bieten. Wenn Herr Kohler festgestellt hat, dass dieses Entgegenkommen die Gemeinden und Korporationen in seinem Kreis so und soviel tausend Franken kosten, so mag das stimmen; das ist aber immer dann der Fall, wenn man auf die übrige Volkswirtschaft Rücksicht nehmen muss. Diese Rücksichtnahme auf andere Kreise kommt bei der Land- und Forstwirtschaft sehr oft vor. Sie hat auch die bernische Forstwirtschaft letztes Jahr sehr viel Geld gekostet, weil man mit Richtpreisen vorlieb nehmen musste, also nicht etwa die Konjunktur ausnützen konnte, wie das verschiedene Private nachher machten. An der Konferenz vom 25. August 1952 im Bundeshaus wurde ganz eindeutig festgestellt, dass die Begehren der schweizerischen Holzindustrie und des Sägereigewerbes nicht verwirklicht werden können und so möchte ich Herrn Grossrat Kohler sagen: der Einfluss der Holzindustrie beim EVD geht nicht so weit, wie er vermutet, sondern das EVD wird sich in erster Linie auf die gesetzlichen Möglichkeiten basieren müssen und wird die Frage aufmerksam verfolgen.

Nun zur Anfrage von Herrn Grossrat Messer betreffend Bekämpfung des Borkenkäfers. Es war auch für uns eine Ueberraschung, dass trotz der reichlichen Niederschläge dieses Frühjahrs neuerdings so grosse Borkenkäferschäden festgestellt werden mussten. Es handelt sich in erster Linie um eine Nachwirkung der trockenen Jahre, es ist offenbar so, dass der Boden und die Pflanzen gegenüber gewissen Schädlingen weniger widerstandsfähig sind. Die von Herrn Grossrat Messer bereits bekanntgegebene Aktion werden wir mit aller Aufmerksamkeit verfolgen; ich möchte aber wünschen, dass diese durchgreifende Aktion, die er verlangt hat, nachher der Forstdirektion nicht als Aktion im Sinne des gestrigen Ausspruches von Herrn Michel ausgelegt wird, sondern dass man hier nun einmal versteht, dass man die Sache nun einmal von Grund auf erfassen muss, dass man sie mit aller Konsequenz durchführen muss. Im weitern wird bloss eine vorbeugende Wirksamkeit mithelfen, solche Schäden für die Zukunft auszuschliessen und diese wird hauptsächlich darin bestehen, dass man standortgemässe Waldmischungen hegt und pflegt.

Herr Grossrat von Greyerz hat sich mit der Erdölfrage abgegeben. Mit den Ausführungen zur

Motion Schwarz hoffte ich den Grossen Rat zu überzeugen, dass die Regierung bis heute verfolgt hat, was sie verfolgen kann, und zwar im engsten Einvernehmen mit dem Bund und andern Kantonen, dass sie nichts unterlassen hat, was getan werden konnte und dass sie vermeidet, irgendwie aus «der Reihe» zu tanzen. Ich stelle fest, dass diese Erklärungen offenbar grosse Teile noch nicht befriedigen konnten, was ich begreife, weil das Problem sehr aktuell ist. Ich glaube aber, man dürfe hier nicht einfach auf das Tempo sehen, sondern müsse sehr sorgfältig vorgehen, besonders nachdem wir vom Bundeshaus aus orientiert worden sind, dass gewünscht werde, dass man unter den Kantonen selbst in erster Linie diese Abklärungen schaffe, um nachher unter Umständen zu neuen gesetzlichen Grundlagen zu kommen.

Herr Grossrat Hochuli hat sich in diesem Zusammenhang erkundigt, wie es sei, wenn Gemeinden Gesuche um Durchführung solcher Erdölbohrungen einreichen. Wenn ein solches Gesuch kommt, ist es Sache der Regierung, zu entscheiden, ob einer Gemeinde eine derartige Bewilligung erteilt werden soll. Ich kann nicht zum vorneherein erklären, ob ein solches Gesuch Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Wir sind orientiert über die Ausführungen, die Herr Dr. Kopp, Geologe in Luzern, vor kurzer Zeit in Langenthal gemacht hat. Herr Dr. Kopp hat seinerzeit von uns ebenfalls eine Schürfbewilligung erhalten, die er aber damals nicht ausnützen konnte, so dass aus dieser Bewilligung absolut nichts resultiert ist. Nun hat Herr Hochuli den Eindruck (diese Bohrungen werden in der Luzerner Nachbarschaft durchgeführt), es wäre gut, wenn innert Monatsfrist entschieden werden könnte, ob solche Bohrungen auch auf dem Boden von Langenthal und St. Urban erfolgen, um Kosten zu ersparen, damit die Materialien nicht hin- und hertransportiert werden müssen.

Das ist ein sehr weitgehender Entschluss, den die Regierung fassen müsste. Wir haben dagegen einige Bedenken, weil man bereits dem Kanton Luzern in aller Form den Vorwurf gemacht hat, dass er sich nicht an das Abkommen mit dem Bund gehalten habe, dass er darüber hinaus bereits wieder Schürfbewilligungen erteile und seismographische Messungen durchführen lasse. Wir möchten uns im Kanton Bern nach Möglichkeit diesem Vorwurf nicht aussetzen, nachdem die Verhandlungen soweit gediehen sind, das man in absehbarer Zeit mit gewissen Resultaten und mit dem Abschluss dieser Vorverhandlungen rechnen kann. Wir möchten also zurückhaltend sein, deshalb glaube ich nicht, dass wir den Begehren von Herrn Dr. Kopp entsprechen können, im Lauf des nächsten Monates die Untersuchungen im Gebiet von St. Urban und Langenthal weiterzuführen. Ich bin ohne weiteres bereit, den Grossräten aus jener Gegend noch weitere Auskunft zu erteilen.

Herr Grossrat Huwyler hat bemängelt, dass die Jagdgrenzen zwischen Oberland und Mittelland nicht so gezogen worden seien, wie man seinerzeit im Grossen Rat bekanntgegeben habe und wie man im Protokoll nachlesen könne. Ich musste damals über die ungefähre Grenze entscheiden, bevor man die Fachleute hatte konsultieren können. Ich habe aber bei den Verhandlungen über die Jagdordnung 1952 gesagt, dass wir uns nach Möglichkeit an die Grenze halten werden, die ich hier im Grossen Rat erwähnt habe, dass sich aber da und dort kleinere Korrekturen im einzelnen aufdrängen werden. Ich erinnere an eine Besichtigung in der Gegend von Schwarzenegg-Heimenschwand, wo man mir zeigte, wo die Grenze ungefähr durchkäme, die wir vorgesehen hatten und die hier zu Protokoll gegeben wurde. Da musste ich selbst sagen, es dränge sich auf, eine gewisse Abänderung vorzunehmen, indem man von der Strasse bis zum Waldsaum zurückgeht. Da kann es sich nicht darum handeln, dass wir nun den Vorwurf entgegennehmen müssen, wir hätten ein Versprechen nicht gehalten. Ich konnte natürlich nicht mit allen einzelnen Jagdgesellschaften verhandeln, aber ich habe mich an die Mitglieder der Jagdkommission gehalten. Wir wollen nun sehen, einigermassen zu einem Kompromiss zu kommen. Die kantonale Jagdkommission hat zu diesem Vorschlag Stellung genommen und hat ihn einstimmig genehmigt. Wir sind der Meinung, dass auch für das Jahr 1953 nach den Erfahrungen, die wir im Laufe dieses Herbstes machen werden, entschieden werden soll, sowohl über die Abgrenzung gegenüber dem Jura, worüber auch eine Einfache Anfrage anhängig ist, wie gegenüber dem Oberland. Welche Verschiebungen sich ergeben werden, das sehe ich heute noch nicht genau. Wenn Herr Huwyler so scharf kritisiert, dass die Oberländerzone noch eingeengt worden sei, so muss ich doch sagen, dass mir kompetente Leute versichert haben, die geeignetste Grenze wäre eigentlich die Zulg, das wäre eine klare Ausscheidung, über die wir nächstes Jahr diskutieren wollen. Ich möchte nicht sagen, dass es so kommen werde, aber wenn sich grosse Schwierigkeiten ergeben, so wird sich unter Umständen doch diese Abgrenzung einigermassen in den Vordergrund schieben. Ich bin bereit, vorgängig der Behandlung im Regierungsrat mit den beteiligten Instanzen und Jagdorganisationen wieder Fühlung zu nehmen.

Und nun hat Herr Grossrat Michel hier ein Kapitel angeschnitten, das wirklich nicht sehr erbaulich war und für die Erledigung im Grossen Rat auch nicht geeignet: die Wahl des Wildhüters Barben für das Wildhutgebiet am Oberaar. Dieses Thema hat die Behörden im Lauf der letzten Jahre verschiedentlich beschäftigt. Ich möchte hier aus einem Bericht, den wir der Regierung im November 1951 unterbreitet haben, nur folgendes festhalten und den Herren Grossräten zur Kenntnis bringen: Mit Regierungsbeschluss vom 9. Juli 1951 ist dieses Grimselreservat sehr ausgedehnt worden. Es hat heute eine Oberfläche von rund 97 Quadratkilometer. Es ist eine grosse Fläche, die da zu betreuen ist. Weil nun nach Mitteilungen der BKW anzunehmen war, dass während der Bauzeit in Oberaar und in andern Teilen rund 1500 Arbeiter beschäftigt sein werden, womit wir nicht etwa sagen wollen, dass diese Arbeiter alles Wilderer sind, sondern wir dürfen im Gegenteil annehmen, dass der Grossteil dieser Leute volles Verständnis für das Reservat haben, dass es aber doch dem einen oder andern vielleicht einmal in den Sinn kommen könnte, gelegentlich ein Tier zu erlegen oder irgendwelche andere Eingriffe vorzunehmen, drängte es sich auf, für dieses Gebiet einen besonderen Mann zu bezeichnen, der mit der Gegend vertraut ist, und auch mit der Aufgabe, die ihm ob-

liegt. Der Regierungsratsbeschluss setzt fest, dass die Forstdirektion mit der Jagdaufsicht in der Gegend beauftragt wird. Im Einvernehmen mit den BKW. und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz ist deshalb diese Aufgabe organisiert worden. Die BKW sind uns ausserordentlich weit entgegengekommen. Sie zahlen uns Fr. 7500.— während der Bauzeit und sind bereit, auch nachher noch für eine gewisse Zeit einen Beitrag von Franken 3000.— in Aussicht zu nehmen, damit das Reservat gut betreut werden kann.

Sehr rasch rückte nun die Person des Polizeikorporals Barben für diese Aufgabe in den Vordergrund. Ihm lag bereits in seinen früheren Funktionen als Polizeikorporal die Aufgabe als Wildhüter ob, wobei sich zeigte, dass er sich sehr gut eignen würde für die Aufgabe. Schon bevor diese Diskussionen über seine Familie einsetzten, bevor seine Frau diese Dummheiten gemacht hatte, hatte er sich bereit erklärt, in den Dienst der Forstdirektion einzutreten, wenigstens temporär das Polizeikorps zu verlassen. Bei den Verhandlungen ergab sich aber, dass er in seinen Lohnbezügen ausserordentlich geschmälert worden wäre. Er wäre in der Besoldungsskala um vier Klassen zurückgefallen, vom Polizeikorporal und Bezirkschef im Oberhasli auf die Stellung eines vollamtlichen Wildhüters. Ich möchte also festhalten, dass dieser Polizeikorporal bereits vorher in Aussicht genommen war und dass er ernsthaft bereit war, über die Versetzung zu diskutieren, wenn die Verschlechterung nicht allzu gross gewesen wäre.

Kurz darauf hat seine Frau leider die Unvorsichtigkeit begangen, die dazu geführt hat, dass Polizeikorporal Barben in eine ausserordentlich schwierige Situation kam. Ich möchte Sie fragen, ob Sie alle zusammen sich bewusst sind, wie es um einen Mann stehen muss, dessen Frau eine derartige Dummheit macht, einen Diebstahl begeht, den sie nicht aus Not begangen hat. Was hat Polizeikorporal Barben gemacht? Er hat sich sofort mit dem Bestohlenen in Verbindung gesetzt, hat ihm die ganze Summe ersetzt und noch mehr dazu, er hat sein Sparheft total abgehoben und hat sein ganzes Vermögen dem Bestohlenen gegeben, indem er erklärte, er hoffe, dass damit die Sache gut sei und dass weitere Unliebsamkeiten unterbleiben möchten. Leider sind sie aber nicht unterblieben, so dass Polizeikorporal Barben nachher in eine Situation kam, die ihm die Existenz gekostet hat. Der Polizeikommandant des Kantons Bern ist zu Herrn Barben gegangen und hat ihn gefragt, ob es stimme, dass seine Frau Unregelmässigkeiten oder Unkorrektheiten begangen habe, dass sie sich eines Diebstahls schuldig gemacht habe, worauf Polizeikorporal Barben im Glauben, die ganze Geschichte sei erledigt, erklärt hat, das sei nicht wahr. Damit hat er den Polizeikommandanten angelogen. Ich glaube aber, man dürfe dem Mann zubilligen, dass er, nachdem er die ganze Geschichte vorher in allen Teilen geordnet hatte, nachdem Gerichtsverhandlungen ausgeblieben sind, annehmen durfte, die Sache sei erledigt. Es war eine Notlüge, und als der Sachverhalt an den Tag kam, stellte man den Polizeikorporal Barben vor die Wahl, er habe sofort zu demissionieren, sonst werde er entlassen.

Das ist wahrscheinlich die einzige Unkorrektheit, die man dem Polizeikorporal vorwerfen kann. Nachdem er den Polizeidienst quittieren musste, stellte sich umsomehr die Frage der Aufnahme in den Dienst als Wildhüter. Obwohl die Forstdirektion das Wahlrecht hat, habe ich folgende Instanzen vorgängig orientiert: einmal die Regierung in einer Sitzung in aller Form, das Polizeikommando, die Finanzdirektion, die Polizeidirektion, die Kraftwerke Oberhasli und den Schweizerischen Bund für Naturschutz. Alle diese Instanzen haben sich mit der Wahl von Herrn Barben als Wildhüter absolut einverstanden erklärt.

Nun möchte ich in aller Kürze auf das antworten, was nachher aus dem Oberhasli als Echo zu uns gelangt ist. Auf 1. April 1951 hat der frühere Polizeikorporal Barben seine Stelle in Oberaar übernommen. Dann ist sofort ein Treiben gegen ihn losgegangen. Man hat ihn in erster Linie der Unterschlagung beim Inkasso von Steuern der Fremdarbeiter bei den KWO bezichtigt. Die Sache ist in aller Ordnung abgeklärt worden. Steuern von Arbeitern bei den KWO hat der Polizeikorporal Barben überhaupt nie eingezogen, sondern das besorgte ursprünglich die Amtschaffnerei Meiringen, später die Amtschaffnerei Thun und nachher die Kantonale Steuerverwaltung, Kreis Oberland, in Thun. Es ist hier abgeklärt worden, dass Herr Barben in bezug auf diese Anschuldigungen sauber dasteht, dass sie absolut haltlos sind.

Die zweite Unregelmässigkeit, die man ihm vorgeworfen hat, soll der Bezug der Gebühren bei Fremdarbeitern sein. Die Fremdarbeiter, die heraufkamen, mussten bei ihrer Ankunft sehr oft beim Polizeikorporal die Gebühr bezahlen, deren Inkasso ihm übertragen worden war. Nun ist gesagt worden, Polizeikorporal Barben habe bei verschiedenen Fremdarbeitern diese Gebühr zweimal einkassiert. Es ist leider heute nicht mehr möglich, die Frage restlos abzuklären, weil die Belege, nicht etwa beim Polizeikorporal Barben, sondern bei der Fremdenpolizei, nicht mehr vorhanden sind. Tatsache ist, dass zahlreiche Arbeiter am Oberaar die Gebühren bezahlen mussten für die erste Registrierung nach der Einreise, für eine gewisse Zeit des Aufenthaltes, dass sie bei Verlängerung ein zweites Mal Gebühren bezahlen mussten. Nun haben zwei oder drei Italiener einer Frau erklärt, Polizeikorporal Barben habe bei ihnen die Gebühr zweimal eingezogen. Die Leute sind heute leider nicht mehr einzuvernehmen, sonst hätte man das abklären können. Es geht aber aus den Erhebungen hervor, dass in diesem Punkte dem Polizeikorporal Barben in keiner Weise ein belegter Vorwurf gemacht werden kann, dass das alles Anschuldigungen sind, die von Leuten erhoben werden, die Barben nicht leiden mögen. Wer hat das gemacht? Hauptsächlich eine Frau, deren Namen ich nicht nennen will, die seinerzeit in einen Ehrverletzungshandel mit Barben verwickelt war und dort den Kürzeren ziehen musste, indem sie einen Vergleich abschliessen musste. Es ist begreiflich, dass im Moment, wo ein solcher Mann dann recht tief fällt, probiert wird, ihm noch einen Tritt zu versetzen! Aber die betreffende Frau hat in dem Verfahren, das vom Gerichtspräsidenten durchgeführt wurde, in keiner Weise den Beweis erbringen können, dass ihre Anschuldigungen wirklich stichhaltig sind.

Dann wurde erklärt, er habe seinen Beruf mangelhaft ausgeübt. Ich möchte erwähnen, dass Poli-

zeikorporal Barben von jeher als Polizist auch die Jagdaufsicht auszuüben hatte. Es wird von allen Instanzen, auch vom Polizeikommando, erklärt, dass Korporal Barben gut qualifiziert sei und keinerlei Anlass zu Bemerkungen ihm gegenüber bestanden hätten. Auch dieser Vorwurf fällt vollständig dahin. Dann wurde auch behauptet, er habe seinerzeit im Grimselreservat eine Gemse geschossen, ohne Erlaubnis zu besitzen. Ich stelle fest, dass für uns der Grundsatz der Gewaltentrennung gilt. Niemals haben wir irgendwie Gerichtsverhandlungen beeinflusst oder beim Richter interveniert. Auf jeden Fall ist hier der Richter zu einem absoluten Freispruch gekommen. Wenn man der Verwaltung ankreiden will, sie sei schuld, dass der Mann nicht bestraft worden sei, so ist das einfach ein ungehöriger Vorwurf. Ich erkläre nochmals, dass wir noch nie in ein Gerichtsverfahren eingegriffen haben, und dass der Richter ohne Beeinflussung Abklärung geschaffen hat.

Nun ist auch beanstandet worden, es seien Wildhüter entlassen worden, damit man Barben anstellen könne. Wie verhält es sich damit? Der erste der Wildhüter, der in einer Eingabe der freisinnigen Parteigruppe Oberhasli, die auch von den verschiedenen Gemeinderäten unterzeichnet wurde, und an die Regierung gerichtet war, erwähnt wird, hat uns gegenüber erklärt, er möchte lieber auf die Aufgabe verzichten, man möchte ihn dieser Funktionen entheben, da er als Maurer volle Arbeit gefunden habe und nun mit Wildhut nicht mehr Zeit versäumen könne. Zwei weitere Wildhüter haben wir allerdings nicht mehr wiedergewählt, deshalb, weil sie während langer Zeit Wildhüter gewesen waren, ihre Aufgabe aber nicht so erfüllten, wie wir das hätten wünschen mögen, indem von ihnen überhaupt keine Anzeigen eingelangt sind, obschon konstant Reklamationen aus diesem Gebiet einliefen. Eine einzige Anzeige, die einlangte, hat zu einem Freispruch geführt, so dass sich die Forstdirektion nicht entschliessen konnte, diese nebenamtlichen Wildhüter wiederzuwählen, die ihrer Aufgabe nicht genügten.

So ist die Forstdirektion, und die Regierung hat sich nachher dem Antrag angeschlossen, zu folgenden Schlusfolgerungen gelangt:

1. Gestützt auf die Eingaben der freisinnigen Parteigruppe vom 2. April und der 6 Gemeinderäte des Amtsbezirkes Oberhasli vom März 1951 wegen der Wahl des ehemaligen Landjäger-Korporals Emil Barben als Wildhüter des Grimsel-Reservates, wurde das kantonale Polizeikommando mit der Durchführung einer Untersuchung betraut.
2. Diese Untersuchung hat — wie vorstehend ersichtlich ist — ergeben, das die gegen Emil Barben und die kantonale Forstdirektion erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen unbegründet sind.
3. Der Regierungsrat hat demnach keine Veranlassung, die getroffene Wahl von Emil Barben als Wildhüter des Grimsel-Reservates rückgängig zu machen.

Es liegt dem Regierungsrat ferne, durch seine Stellungnahme in der Wildhüterwahl die Gefühle der Bevölkerung des Oberhasli zu verletzen. Leider bestand damals bei der Wahl von Emil Barben keine Möglichkeit, eine andere Lösung zu finden oder eine Versetzung vorzunehmen. Nachdem die durchgeführte Untersuchung keine stichhaltigen Abberufungsgründe ergeben hat, kann Barben nicht auf blosse Gerüchte und Verdächtigungen hin brotlos gemacht werden. Sollte sich die getroffene Wahl tatsächlich als verfehlt erweisen, so wäre eine Korrektur immer noch möglich, da es sich um ein Provisorium handelt.

Wir haben geglaubt, dass diese eingehende Abklärung genügen sollte. Wir scheinen uns aber getäuscht zu haben. Es heisst sonst, wenn man keine Sorgen habe, so mache man sich solche. Wahrscheinlich wird dem so sein im Oberhasli, wo man vorderhand keine wichtigeren Sachen hat und mit dieser Angelegenheit einfach nicht fertig werden will, sondern die Regierung immer wieder anschuldigt. Es scheint mir, es gäbe weiss Gott noch grössere Sorgen im täglichen Leben. Aber Herr Grossrat Michel ist sogar soweit gegangen, hier im Grossen Rat zu erklären, man habe im Oberhasli den Eindruck, das seien landvögtliche Allüren, und die ganze Opposition richte sich nun gegen Bern. Wenn wir nie strengere Landvögte gehabt haben, so sind die sicher tragbar! Worum handelt es sich hier? Wir haben geglaubt, ein Mann, dem man nicht das geringste vorwerfen kann, sollte nicht deshalb einfach auf die Strasse gestellt werden, weil gewisse Leute mit ihm nicht einverstanden sind. Ist das ein Vergehen, wenn die bernische Regierung erklärt, sie glaube, dass man den Mann weiter beschäftigen könne? Herr Michel sagt nun, dass deswegen das Jagdgesetz nicht angenommen worden sei. Ich glaube, dass die Herren sich einmal damit abfinden sollten, dass die Tätigkeit des Polizeikorporals sich auswirken kann. Wir wollen damit in keiner Weise das Oberhasli und die Bevölkerung treffen. Wenn ich heute, und daran ist Herr Grossrat Michel mitschuldig, den Polizeikorporal Barben in einen andern Kreis versetzen wollte, dann wird der Mann dort auch entsprechend empfangen, es wird erklärt, den wolle man nicht, den habe man im Oberhasli nicht gewollt. Es wäre vielleicht gescheiter gewesen, Ihr hättet nichts gesagt und man hätte vernünftig miteinander reden können, was ich auch versprochen habe. Aber jetzt war ich schuldig, diese Erklärung abzugeben.

Genehmigt.

Rupp. Im Anschluss an die Abstimmung über die Motion von Herrn Schwarz hat der Herr Regierungspräsident erklärt, es bleibe sich eigentlich gleich, ob Motion oder Postulat. Ich empfinde das etwas und möchte den Herrn Regierungspräsidenten bitten, uns zu sagen, ob er tatsächlich diese Auffassung hat und ob die gesamte Regierung sie teilt. Wenn dem so wäre, so stünde das sicher im Widerspruch zum Geschäftsreglement, das in Artikel 56 genau sagt: «Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder Grossratsbeschluss vorzulegen, oder ihm verbindliche Weisungen erteilen.» Beim Postulat heisst es, dass die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen seien und darüber Bericht und Antrag einzureichen sei. Meines Erachtens besteht hier ein Unterschied; die Mo-

tion ist ein ganz verbindlicher Auftrag an die Regierung, den sie zu erfüllen hat, wenn eine Motion erheblich erklärt wird. Ich möchte die Regierung bitten, mir Aufschluss zu geben.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich nicht darum, dass sich die Regierung dem Beschluss des Grossen Rates nicht fügen würde. Es ist selbstverständlich, wir haben diesen Beschluss zu respektieren. Aber ich bin der Meinung, und habe das auch gesagt, es komme hier auf das gleiche heraus, weil wir praktisch jetzt gar nicht in der Lage sind, einen Entwurf zu unterbreiten. Darum habe ich erklärt, ich nehme die Anregung als Postulat entegen. Ich bin auch bereit, alles zu tun, was getan werden kann, um die Sache zu fördern. Mehr kann ich nicht tun. Ich kann also zum Schluss nur erklären: Ob Motion oder Postulat; wir müssen warten, bis das Material beieinander ist; nachher werden wir den Grossen Rat orientieren.

Schluss der Sitzung um 10.20 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 10. September 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Porrentruy), Amstutz, Andres, Beuchat, Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Düby, Eggli, Geissbühler (Spiegel/Köniz), Grädel, Hubacher, König (Biel), Michel (Meiringen), Reinhardt, Riedwil, Rubi, Scherler, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Tschanz; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, wie durch die Verbandsordnung im Kinogewerbe verhindert wird, Filme in Ortschaften öffentlich vorzuführen, die ein Kino besitzen und überdies bis fünf Kilometer von solchen Ortschaften entfernt? Damit werden öffentliche Kinoveranstaltungen von Gemeinden, Kirchgemeinden, Bildungsvereinen, Privaten usw. verhindert. Diese werden so zu blossen Schrittmachern des Kinos auf dem Lande degradiert.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass durch diese Verbandsordnung im Kinogewerbe nach der Eröffnung eines Kinos in einer Ortschaft der gesunde Wettbewerb im Kinogewerbe für alle oben erwähnten Vereinigungen und auch für Private verunmöglicht wird?

Mit welchem Recht masst sich der Kinobesitzerverband eine solche Missachtung der Gewerbefreiheit und eine derartige Ausschaltung des gesunden Wettbewerbes in der Volksbildung an? Welcher Machtbefugnis entstammt diese Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Volkes?

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um alle Bildungsmöglichkeiten zu wahren, die Gewerbefreiheit und den freien Wettbewerb zu schützen und die öffentliche Vorführung guter Filme zu ermöglichen?

9. September 1952.

Schwarz (Bern).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Sans vouloir méconnaître les nombreuses améliorations apportées au réseau routier du district

de Moutier, il existe cependant encore certains tronçons qui devraient être considérés prochainement. C'est le cas en particulier de la route Perrefitte—Souboz—Châtelat. Celle-ci est en mauvais état et le service postal est rendu dangereux particulièrement en hiver par cette situation. Il est à notre avis urgent d'y remédier en corrigeant les contours et en procédant à un revêtement de la chaussée. Est-il possible d'envisager partiellement ou totalement ces travaux dans le programme 1953?

9 septembre 1952.

Mosimann.

(Trotz aller Anerkennung der zahlreichen am Strassennetz im Amtsbezirk Moutier bisher angebrachten Verbesserungen sollten in nächster Zeit doch noch bestimmte Strecken ins Auge gefasst werden. Dies trifft besonders zu für die Strasse Perrefitte—Souboz—Châtelat. Diese befindet sich in schlechtem Zustand, und der Postautoverkehr ist dadurch — besonders im Winter — gefährdet. Nach unserem Dafürhalten ist eine Verbesserung der Kurven und ein neuer Belag dringend notwendig. Ist es möglich, diese Arbeiten teilweise oder ganz in das Strassenbauprogramm 1953 einzubeziehen?)

Geht an die Regierung.

Präsident. Vor Eintreten in die Tagesordnung erhält Herr Michel (Meiringen) das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Michel (Meiringen). Ich möchte namens der beiden Grossräte aus dem Oberhasli eine kurze Erklärung abgeben. Herr Regierungspräsident Buri hat gestern erklärt, ich hätte besser getan, nichts über diese Wildhüterangelegenheit zu sagen, da nun erst recht keine Aenderung erfolge. Darüber sind Kollege Jossi und ich erstaunt. Wie ich gestern erwähnte, liegt seit Februar 1952 ein Brief, unterschrieben von sämtlichen Gemeinderäten des Oberhasli, in Bern; er enthält Fragen, deren Beantwortung wahrscheinlich die ganze Angelegenheit hätte klären können. Leider sind wir ohne Antwort geblieben, eine erneute Anfrage seitens eines Parlamentariers war sicher nicht zuviel. Dabei verfolgte ich nicht den Zweck, das Los des Wildhüters Barben noch schlimmer zu gestalten. Das bedauern wir.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Siehe Seite 477 hievor)

(Fortsetzung)

Bericht der Landwirtschaftsdirektion

M. **Chételat,** rapporteur de la Commission d'économie publique. M. Casagrande et moi-même avons visité la Direction de l'agriculture et ses différents services et nous pouvons nous déclarer très satisfaits de la manière très rationnelle dont M. le directeur de l'agriculture a organisé le travail de son département. Nous avons pu nous rendre compte, en visitant les bureaux, que chaque fonctionnaire a une tâche bien déterminée, de sorte que la Direction de l'agriculture est à même de faire face à toutes les situations qui se présentent à elle. Elle rend ainsi service à l'Etat et à tout le peuple.

L'année 1951 n'a pas été très favorable du point de vue de l'agriculture. Les longues périodes de pluie et de froid ont considérablement gêné les cultures. La récolte des fruits à pépins a été insignifiante. Par contre d'abondants fourrages, verts et secs, ont permis d'exploiter le cheptel au maximum.

C'est pendant des années comme 1951, pendant lesquelles les journées propices aux travaux agricoles sont rares par suite des intempéries, qu'on peut se rendre compte des difficultés qui résultent d'un manque de main d'œuvre de plus en plus accentué. La question de la main d'œuvre agricole peut devenir un jour un problème national de premier plan et nous pensons qu'aujourd'hui déjà elle devrait retenir l'attention des autorités.

Le rapport de la Direction de l'agriculture nous indique que les mesures prises pour sauvegarder le folklore rural ont eu d'heureux effets, grâce à la compétence et au dévouement de M. Rubi, adjoint de la Direction, qui a organisé de nombreux cours dans l'ancien canton et même à l'étranger. Aucune mention n'est faite du Jura. Nous pensons pourtant que, dans cette région aussi, on devrait essayer par des cours et des conférences de maintenir la jeunesse à la campagne. Nous signalons cette lacune sans faire aucun grief à M. le directeur de l'agriculture, car nous connaissons sa sollicitude et sa bienveillance pour cette région du canton.

Nos écoles professionnelles continuent à rendre les services qu'on attend d'elles dans la formation technique de notre jeunesse rurale. Nous devons toujours plus chercher à bien préparer nos jeunes aux réalités de la vie et nous regrettons, à ce propos, que la formation technique agricole ne soit pas obligatoire, comme c'est le cas dans les autres professions.

Signalons aussi, en passant, que certaines de nos écoles d'agriculture ont besoin de transformations et d'améliorations. Nous espérons que le moment venu le Grand Conseil saura mettre à disposition de la Direction de l'agriculture les crédits nécessaires à ces travaux.

Les améliorations foncières: drainages, remaniements parcellaires, etc., retiennent toujours l'attention de la Direction de l'agriculture. Le Bureau du génie rural est bien équipé pour étudier tous les projets et conseiller tous ceux qui veulent bénéficier de ses services.

Les ennemis des cultures sont nombreux et dans ce domaine aussi nous constatons qu'on met tout en œuvre pour essayer par des méthodes nouvelles de donner d'utiles conseils et d'aider les cultivateurs à préserver les récoltes. Par des inspections dans les fromageries et dans les étables, on cherche à améliorer la qualité du lait et des produits laitiers. On ne peut qu'encourager les inspecteurs à faire consciencieusement leur travail. L'élevage du bétail est encouragé par l'octroi de primes. Là encore, il faut s'efforcer d'agir en sorte que ces primes servent bien le but recherché, c'est à dire qu'elles permettent d'améliorer notre cheptel et d'en fa-

voriser l'écoulement. Ces primes doivent aussi servir à éliminer le bétail malade ou suspect. Nous constatons que, dans ce domaine également, tout se passe de manière assez normale.

Les caisses d'assurance-bétail continuent à avoir de grosses difficultés financières et nous nous demandons s'il ne serait pas possible, d'entente avec la Confédération, d'augmenter les subventions allouées à ces caisses pour leur permettre d'indemniser de manière plus normale les propriétaires sinistrés.

Pour terminer, au nom de la Commission d'économie publique, nous vous proposons d'approuver le rapport de gestion de la Division de l'agriculture tel qu'ils vous est présenté et d'exprimer des remerciements bien mérités à M. le directeur de l'agriculture et à son personnel.

Blaser (Uebeschi). Ich hätte eine kurze Frage zu Abschnitt 13, Tierseuchenkasse. Wie Sie aus der Abrechnung ersehen, ist die Tierseuchenkasse auf Ende 1951 bereits auf einem Stand angelangt, der Fr. 215 000.— unter dem Minimalbestand von 4 Millionen ist. Im Laufe dieser Session ist nun ein Bulletin verteilt worden über die Maul- und Klauenseuchefälle 1952, abgeschlossen auf 31. Augult 1952. Angegliedert ist eine Zwischenabrechnung, und diese sieht Gesamtkosten im Betrag von Fr. 733 650.— vor. Wir sehen daraus eine enorme Verminderung des Vermögens der Tierseuchenkasse. Nun fällt mir in der Abrechnung folgendes auf: Wir sehen, dass die Entschädigung an die Viehbesitzer, deren Tierbestände infolge Maul- und Klauenseuche abgeschlachtet werden mussten, rund Fr. 817 000.— beträgt, während der Erlös aus diesen Tieren Fr. 425 000.— ausmacht, rund 52 Prozent der ausbezahlten Entschädigungen. Das würde ich begreifen, wenn z. B. die Tiere ausserordentlich hoch oder gut entschädigt würden, aber auf der andern Seite sind die Viehbesitzer nicht zufrieden, sie erklären, es sei schlecht geschätzt worden, und zudem wurden nur 80 Prozent der Schätzungssumme ausbezahlt. Darum fällt mir die grosse Differenz zwischen Erlös und Auszahlung auf. Ich möchte anfragen, wie die Verwertung vor sich geht, ob nach den Richtlinien der Genossenschaft für Schlachtviehverwertung Richtpreise massgebend sind oder ob Spezialpreise gewährt werden. Ich begreife, dass die Tiere nicht alle vollwertig sind, z. B. die Tiere, die infiziert sind, deren Fleisch nicht unbedingt bankwürdig ist.

Maurer. Die Landwirtschaft steht heute nebst den materiellen Sorgen um ihre Existenz immer noch vor einem Problem, das scheinbar fast nicht zu lösen ist, vor der Dienstbotennot. Trotz allen Massnahmen von Bund und Kanton will es auf diesem Gebiete nicht bessern. Dabei wissen wir ja, dass Bund und Kanton als wirksamstes Mittel die Errichtung von Dienstbotenwohnungen subventionieren. Gerade diese Wohnungen sollten dazu angetan sein, der Landwirtschaft einen Stock guter Leute zu erhalten und auch einen Nachwuchs nachzuziehen, der ebenfalls der Landwirtschaft erhalten bleibt. Darum scheint mir gerade dieses Postulat der Bekämpfung der Landflucht eines der allerwichtigsten. Als Ideal würde ich mir vorstellen, dass man in jeder grösseren Gemeinde oder bei jedem ausgedehnteren Betrieb nebst dem Stöckli für den Bauer und die Bäuerin ein Wohnhaus hätte für die Dienstboten. Leider zeitigen aber die Bestrebungen von Bund und Kanton nicht den gewünschten Erfolg. Ich habe mit Schrecken aus dem Bericht der Landwirtschaftsdirektion gesehen, dass im ganzen Kanton Bern mit seinen vielleicht 40 000 Landwirtschaftsbetrieben im letzten Jahr ganze vier Dienstbotenwohnungen subventioniert worden sind. Das ist eigentlich ein deprimierendes Ergebnis, und ich möchte mit meinem kurzen Votum dazu beitragen, dass die Wohnbausubventionierung für Dienstbotenfamilien etwas in Fluss kommt. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, einmal den Gründen nachzuforschen, warum auf diesem Gebiet nicht mehr geht und vielleicht mit ausserordentlichen Massnahmen die Sache in Gang zu bringen, wie z. B. Auflockerung der Subventionsvorschriften. Das scheint mir ein Weg, den man begehen kann, dazu die Erhöhung der Subventionsquote oder die bessere Staffelung, wie bei den Schulhausbauten, oder die Gewährung von Darlehen an Dienstboten, damit ihnen der Bau eines Eigenheimes ermöglicht wird. Ich möchte bitten, alle diese Fragen zu studieren, damit die Anlaufschwierigkeiten, die wir auf diesem Gebiete haben, überwunden werden können. Ich möchte momentan davon absehen, ein Postulat zu stellen, aber ich möchte den Wunsch an den Landwirtschaftsdirektor richten, dass er die Frage eingehend studiert und uns gelegentlich Bericht erstattet.

Althaus. Mich freut das Votum von Kollege Maurer; es tönt mir so heimelig in den Ohren. Wir haben das schon so manchmal gehört. Ich weiss, wie der verstorbene Regierungsrat Reinhard noch als Grossrat auch immer für den Bau solcher Dienstbotenwohnungen plädiert hat. Es ist richtig, es sind Möglichkeiten da; sie werden leider zu wenig ausgeschöpft. Dass die Landflucht eine Tatsache ist, und dass es immer schwerer fällt, die Dienstboten zu behalten, ist leider etwas, was wir Tag für Tag feststellen. Es hat sich in Gottes Namen manches geändert; mancher würde gerne bei der Landwirtschaft bleiben, wenn er die Hoffnung auf eine gesicherte Zukunft haben könnte. Aber gerade bei der Beratung des Gesetzes über das Bodenrecht ist wiederum der Beweis erbracht worden, dass man lieber redet als handelt. Wir haben Gelegenheiten unbenützt verstreichen lassen, die man eventuell hätte schaffen können. Ich glaube, wir sind alle zusammen der gleichen Auffassung, dass man der Landwirtschaft die Arbeitskräfte erhalten muss; wir müssen aber auch dafür sorgen, dass die Existenzgrundlagen für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte so sind, dass sie in der Landwirtschaft auch dann bleiben können, wenn sie verheiratet sind. Ich könnte aus Erfahrung reden und sagen, dass ein solcher landwirtschaftlicher Arbeiter, der heiratet, ohne weiteres gezwungen ist, vom Bauern wegzugehen, weil die Existenzgrundlagen nicht vorhanden sind.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mit dem Herrn Prä-

sidenten vereinbart, dass ich drei Herren noch kurz antworten werde auf Fragen, die gestern gestellt wurden bei der Forstdirektion und die ich nicht mehr beantworten konnte. Die erste Anfrage stammte von Herrn Grossrat Dürig und bezog sich auf die Ferienvergütung für Waldarbeiter und die Ungleichheiten, die entstehen, wenn diese Waldarbeiter nur kurze Zeit für die Forstdirektion arbeiten und keine Ferienvergütung bekommen. Die geltende Ordnung wurde eingeführt, bevor ich auf der Direktion war, und zwar in der Absicht, dass man die Leute möglichst lang in Arbeit behalten wollte. Wenn sie 150 Tage im Jahr arbeiten, bekommen sie von da an die Ferienentschädigung. Nun wird man sich überlegen müssen, ob man eine Aenderung eintreten lassen will. Ich bin der Meinung, dass es nicht leicht gehen wird, die Waldarbeiter möglichst rasch in diesen Genuss gelangen zu lassen. Man braucht nur auszurechnen, was das ausmachen würde. Wir zahlen gegenwärtig denen, die 150 Tage Arbeit leisten, die 4 Prozent Entschädigungen, und das kostet den Staat Franken 22 000.—; wenn man die Entschädigung ausdehnen würde auf alle, würde das Fr. 65 000.— ausmachen. Es ist selbstverständlich, dass nicht nur die Summe eine Rolle spielt, es ergibt sich hier aber noch eine weitere Schwierigkeit, nämlich die, dass es sich zum grossen Teil um Kleinbauern handelt, die nebenbei für den Staat Waldarbeiten besorgen. Diese müssten effektiv diese Ferien dann auch nehmen. Aber wie wäre das auszuführen und zu kontrollieren? Sie wissen, in den Gesamtarbeitsverträgen wird es verboten, in der Zeit, wo Ferien genommen werden, Arbeit zu übernehmen. Wir möchten es den Kleinbauern von Herzen gönnen, aber wir müssen zuerst irgendeine Lösung suchen. In diesem Sinne werde ich die Anregung prüfen, da mir scheint, sie sei am Platz. Sie ist aber nicht leicht zu verwirklichen.

Herr Grossrat Arn erkundigte sich nach dem Waldwirtschaftsplan für die Gemeinde Lyss, welcher noch nicht erstellt worden ist. Hier ist zu sagen, dass die Forstdirektion mit dem Personal arbeitet, das sie zur Verfügung hat, und dieses Personal ist ab und zu stark beschäftigt, dann wieder weniger stark. Im Falle von Lyss ist es so, dass entgegen den Vorschlägen des Revisors des Wirtschaftsplanes die Sache noch überprüft werden muss, um eine Revision des Schlagsatzes anzustreben. Ich bin bereit, mit Herrn Grossrat Arn diese Frage zu behandeln; wahrscheinlich ist doch nicht der ganze Grosse Rat interessiert, so dass ich mir weitere Ausführungen ersparen möchte.

Herr Grossrat Felser hat das Verbot der Nachtfischerei im Zihlkanal zur Diskussion gestellt. Gemäss Artikel 19 des Fischereigesetzes ist die Fischerei während der Nachtzeit unter Vorbehalt der Belassung von Schwebe- und Grundnetzen sowie von Reusen geregelt; sie kann vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22—4 Uhr vom 1. April bis 30. September und von 20—6 Uhr vom 1. Oktober bis 31. März. Es wäre also möglich, für den ganzen Kanton die Nachtfischerei zu untersagen. Ob das richtig ist oder nicht, steht hier nicht zur Diskussion; auf jeden Fall muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass bei der Nachtfischerei eine Kontrolle einfach nicht mehr möglich ist. Daher wird eher ein Verbot angestrebt.

In der Uebereinkunft mit dem Kanton Neuenburg ist dieses Verbot festgelegt, weil der Kanton Neuenburg die Nachtfischerei untersagt hat und nicht dulden will. Der Kanton Bern hat zugestimmt. Natürlich wäre es möglich, das Abkommen zu revidieren, aber ich glaube, man sollte darauf tendieren, die Nachtfischerei nicht auszudehnen, sondern einzuschränken. Ich bin bereit, die Frage mit Herrn Grossrat Felser weiter zu prüfen.

Herr Grossrat Michel hat soeben eine Erklärung abgegeben. Das ist selbstverständlich sein gutes Recht, wie er auch das Recht hatte, zu fragen, wie es mit der Antwort stehe. Ich billige ihm das ohne weiteres zu; leider ist er nun nicht da! Ich möchte nur feststellen: Gestern habe ich die eingehende Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage der sechs Gemeinderäte und der freisinnigen Parteigruppe des Oberhasli vorgetragen. Wir haben alle Abklärungen vorgenommen, die möglich waren, und wir glaubten, durch diese detaillierte Antwort, unterschrieben vom bernischen Regierungspräsidenten, sollte es möglich sein, die Gemeinden einigermassen zu beruhigen. Nun kommt eine neue rechargierte Anfrage. Ich gebe zu, dass wir sie bis heute noch nicht beantwortet haben. Aber wenn Sie die Anfrage sehen würden, müssten Sie sich auch fragen, ob es menschenmöglich sei, dass man nach der Antwort, die man erteilt hat, nun diese zweite Anfrage bekommt. Ich werde die Sache der Regierung überlassen, der Regierungsrat ist von der zweiten Anfrage informiert, und er soll nun entscheiden, ob er tatsächlich antworten will oder ob sich die Anfrage nicht unter dem Niveau bewegt, wo der Regierungsrat verpflichtet ist, Antwort zu geben. Darüber hinaus möchte ich erklären, dass die bernische Forstdirektion selbstverständlich prüfen wird, ob man nicht den Wünschen der Bevölkerung des Oberhasli entsprechen kann. Vorderhand glaubten wir aber doch, unsern Standpunkt vertreten zu dürfen und nicht darauf zu verzichten, weil der Mann nun bei gewissen Leuten in Ungnade gefallen ist. Wenn sich also mit der Zeit Gelegenheit zu einer Versetzung bietet, werden wir diese nicht unbenützt vorbeigehen lassen.

Nun zum Bericht der Landwirtschaftsdirektion. Ich danke dem Berichterstatter, Herrn Grossrat Chételat, für die Anerkennung und werde nicht verfehlen, sie an meine Mitarbeiter weiterzugeben. Ich habe mich gefreut, mit den Herren Chételat und Casagrande Besichtigungen vornehmen zu dürfen, und bin auch weiterhin bereit, den Herren von der Staatswirtschaftskommission bei jeder Gelegenheit alles zu zeigen, was möglich ist. Herr Grossrat Blaser fragt an, warum Erlös und Entschädigung von notgeschlachtetem Vieh bei Maul- und Klauenseuche soweit auseinanderfallen. Er erklärt, die Tierbesitzer seien nicht befriedigt von den Schatzungen. Ich bin ohne weiteres bereit, die Frage zu überprüfen, wenn man mir sagt, welche Tierbesitzer nicht befriedigt sind. Es geht nicht an, nur so allgemeine Behauptungen aufzustellen. Es ist so, dass man für Jungvieh, das schon auf den Bergen war, die Schätzungen angenommen hat, die vorher gemacht wurden, weil man niemand dort hinaufschicken konnte. Da darf man nicht sagen, diese Schätzungen seien viel zu tief; man muss doch

annehmen, dass die Genossenschaften die Rinder so eingeschätzt haben, wie es ihre Pflicht war. Wenn man bei einigen eine Korrektur gemacht hat, so gleicht sich das aus, wir haben auch nach der andern Seite korrigiert, wenn sich zeigte, dass der Fleischerlös höher war, als wir annahmen. Aber wo das Missverhältnis umgekehrt war, mussten wir uns auch erlauben, die Schatzungen nach unten zu revidieren. Ich möchte wissen, welche Leute nicht einverstanden sind, damit man das abklären kann.

Die Differenz von Schatzung und Erlös ist sehr gut erklärlich. Einmal fiel die Verwertung stark in die Zeit, wo der grösste Anfall war, wo sich bereits Dürre geltend machte, wo automatisch die Richtpreise der Schweizerischen Genossenschaft für Schlachtviehverwertung herabgesetzt werden mussten. Im übrigen gibt es Tiere, die wir nicht 100prozentig bankwürdig verwerten können. Ich erinnere an den Fall von Courtemaîche, wo der Eigentümer reklamiert hat und wo erwiesen ist, dass wir vier oder fünf Stück einfach «ins Loch» werfen mussten, weil sie so tuberkulös waren, dass man sie nicht verwerten konnte. Eine Schätzung bestand aber gleichwohl nach Nutzwert, und wir haben dem Eigentümer gleichwohl die Entschädigung ausbezahlt, allerdings nicht 80, sondern 70 Prozent, weil er während sieben Tagen die Seuche hatte, ohne sie zu melden. Ich glaube, das dürfe man nach jeder Richtung verantworten.

Im weitern darf man auch nicht vergessen, dass es sich bei den Tieren, die hier übernommen werden mussten, zum grossen Teil um Bestände handelt, die in der Zeit der grössten Leistungsfähigkeit stunden. Es ist ja nicht etwa Ware, wie man sie an die Schlachtbank liefert. Diese Tiere werden einfach eingeschätzt entsprechend ihrer Leistung, dem Nutzen nach, den sie gegenwärtig abwerfen, dem Werte nach, den sie darstellen; aber bei der Ablieferung an der Schlachtbank ergibt sich dann eine grosse Differenz. Ich möchte damit nur sagen, dass auch der Kantonstierarzt seine Pflicht absolut erfüllt hat, wie auch sein Personal, so dass ich alle seine Vorschläge gutheissen konnte.

Herr Grossrat Maurer hat eine Bemerkung wegen der Dienstbotenwohnungen gemacht. Ich bin mit ihm einverstanden, dass wir hier nicht das ganze Problem der Dienstbotenwohnungen aufrollen können, möchte aber doch erwähnen, dass die bernische Regierung im Jahre 1950 beschlossen hat, die Subvention von 20 auf 25 Prozent zu erhöhen, womit beim Bund, vorausgesetzt, dass entsprechende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, das Maximum ausgelöst werden kann, 25 Prozent also. In Gebirgsgegenden kommt dazu ein Zuschlag von 5 Prozent, so dass also das Maximum der auslösbaren Subvention 55 Prozent beträgt. Dabei werden sämtliche Eigenleistungen, wie Ausgraben von Kellern, Lieferung des Holzes im Devis mitberücksichtigt. Ich bin mit Herrn Maurer einverstanden, dass es fast unerklärlich ist, dass nicht mehr von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wird, um zu versuchen, das angestammte Personal zu erhalten. Aber das ist sicher nicht der Fehler der Verwaltung, wenn wir immer weitere Vorteile bieten und trotzdem die Zahl der Anmeldungen nicht zunimmt,, liegt der Grund an einem andern Ort. Herr Grossrat Maurer glaubt, dass eine Auflockerung der Subventionsvorschriften vielleicht eine Lösung bieten könne. Dieses Problem muss ich dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreiten. Es wird immer am meisten kritisiert, wenn wir an die Ausrichtung von Subventionen gewisse Bedingungen bezüglich hygienischer Massnahmen knüpfen. Ich muss also den Grossen Rat anfragen, ob er einverstanden wäre, noch höhere Subventionen auszurichten, und die Anforderungen an die Wohnungen herabzudrücken, wie das den betreffenden Bauherren passt. Ich glaube, das wäre eine sehr gefährliche Sache und würde dem Grossen Rat Kritik einbringen; ich jedenfalls könnte die Verantwortung nicht übernehmen, nicht wenigstens die Einhaltung gewisser Minimalvorschriften zu verlangen. Ich habe mich in allen den Fällen von Differenzen der Sache persönlich angenommen. Der Bund beharrt aber auf seinen Vorschriften und erklärt, wenn ein Bauherr diese nicht befolge, gebe es keine Bundessubvention. Das ist eine sehr schwierige Frage, die muss gut überlegt sein.

Die Gewährung von Darlehen an Dienstboten, für Eigenheime ist bestechend und wird von den Dienstboten als ideale Lösung angesehen. Aber das hat auch seine Schattenseiten. Wenn z. B. in einem Dorf nur noch zwei bis drei grössere Betriebe sind, die verheiratetes Personal beschäftigen, so ist der Dienstbote, der dort ein Haus baut, an den betreffenden Arbeitsplatz fixiert und muss von dort aus mit der Servitut, die man auf sein Eigenheim legt, irgendwo in der Landwirtschaft eine Stelle finden. Diese Frage habe ich mit dem bernischen Dienstbotenverband eingehend behandelt. Derselbe erklärt, mit der Kommission für Dienstbotenwesen der Oekonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft, dass damit nicht eine Erleichterung für den Dienstboten, sondern unter Umständen eine ungeheure Erschwerung eintritt, weil ein solcher Mann plötzlich in eine Situation kommt, wo er die Liegenschaft liquidieren muss, wenn er den Dienst des betreffenden Landwirtes quittiert, auf dessen Boden die Liegenschaft steht. Es entsteht ein Konflikt zwischen Arbeitsverhältnis und Besitz, und das führt zu sehr grossen Schwierigkeiten.

Wenn Herr Grossrat Maurer mir einen Weg zeigt, wie die ganze Geschichte noch «geniessbarer» gemacht werden kann, so wäre ich sehr froh; das entspricht auch dem Wunsch des bernischen Dienstbotenverbandes. Wünschenswert ist in der Tat, dass auf jedem grösseren Bauernhof einfach eine gute und schöne Wohnung zur Verfügung steht, damit diese Dienstboten bei einem Wechsel der Stelle auch sicher sind, dass sie wieder eine richtige Wohnung erhalten.

In diesem Sinne möchte ich auch die Anregung Grossrat Althaus behandelt haben. Wir suchen immer nach Verbesserungen und neuen Wegen, aber über gewisse Schwierigkeiten kommt man nicht einfach hinweg. Wir haben eine Umfrage im bernischen Dienstbotenverband ergehen lassen, und wünschen, dass dieser die Bauinteressenten aufklärt; meist handelt es sich aber um Leute, die sich über eigenes Vermögen ausweisen, worauf dann nach der Praxis des Bundes der Subventionsansatz gesenkt wird und der Bauinteressent das Gesuch zurückzieht.

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Gesetzes über die Förderung der Pferde-Rindvieh- und Kleinviehzucht

(Siehe Seite 245 hievor)

Zingre. Ich habe in der letzten Session eine Motion eingereicht, durch welche die Regierung beauftragt werden soll, Fachausschüsse für die Vorbereitung eines neuen Gesetzes über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu bestellen. Ich habe weiter vorgeschlagen, dass der Abschnitt Rindviehzucht der bereits von der Landwirtschaftsdirektion geschaffenen Kommission zur Beratung tierzüchterischer Fragen zu übertragen sei.

Das heute geltende Tierzuchtgesetz stammt aus dem Jahre 1908. Der Wandel, welcher sich auf den verschiedenen Gebieten der Tierzucht vollzog, liess das damals fortschrittliche Gesetz rasch veralten. Es wäre sicher schon längst revidiert worden, wenn man nicht auf ein eidgenössisches Rahmengesetz gewartet hätte. Mit der Annahme des Landwirtschaftsgesetzes und dem zu erwartenden Einführungsgesetz können nun die Vorbereitungen für ein neues Tierzuchtgesetz an die Hand genommen werden. Das alte Gesetz stammt aus der Zeit, wo die Viehzucht in unseren Abnehmergebieten noch sehr in den Anfängen stand, und eine grosse ausländische Nachfrage sich zeigte, die sich eindeutig nach dem Exterieur richtete. Heute sind wir gegenüber manchem ausländischen Absatzgebiet in den Förderungsmassnahmen zurückgeblieben. Die Zucht steht bei uns auf breiterer Grundlage und das beeinträchtigt die Selektion. Diese aber bildet wiederum die Grundlage der aufgestellten Forderungen. 1909 bestanden im Kanton Bern 80 Viehzuchtgenossenschaften mit 8000 Zuchtbuchtieren, heute 375 mit 67 000 Zuchtbuchtieren.

Ich möchte das Gewicht meiner Begründung mehr auf die Vorarbeiten zum Gesetzesentwurf legen als auf die selbstverständliche Forderung eines neuen Tierzuchtgesetzes. Soviel Vertrauen haben wir zu unserem bernischen Tierzuchtdirektor, Herrn Regierungsrat Buri, und seinem Viehzuchtsekretär Dietrich, dass sie nun, nachdem die Grundlage auf eidgenössischem Boden geschaffen worden ist, auch ohne parlamentarische Intervention an die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes geschritten wären.

Ich habe vorgeschlagen, dass die durch die Landwirtschaftsdirektion vor zweieinhalb Jahren geschaffene Kommission für Beratung tierzüchterischer Fragen den Abschnitt Rindvieh behandeln möchte. Diese Kommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Viehzuchtverbände, des bernischen, jurassischen und des Simmentaler Fleckviehzuchtverbandes zusammen. Ferner kommen dazu zwei Vertreter der Kommission für Rindviehzucht und der Präsident und Vizepräsident der Bestände-schaukommission. Sodann gehört ihr an ein Vertreter der Abteilung Landwirtschaft, Herr Dr. Kiener, sowie Vertreter der Herdebuchkommission, der Herdebuchstelle und der Zuchtberatung. Diese Kommission besteht also sowohl aus Wissenschaftern wie aus Praktikern, aus Leuten, welche sich insgesamt das ganze Jahr mit Viehzucht und Förderungsmassnahmen intensiv beschäftigen. Es handelt sich hier nicht um eine Angelegenheit von Landesgegenden oder politischen Parteien.

Der Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht hat vor drei Jahren eine Eingabe an die Landwirtschaftsdirektion gerichtet, in welcher der Kanton ersucht wurde, koordinierend zwischen Viehzuchtverbänden, Beurteilungskommissionen und Beratungswesen zu wirken. Herr Regierungsrat Buri hat es nun mit der erwähnten Kommission verstanden, unsern Wünschen gerecht zu werden, wofür ich ihm im Namen unseres Verbandes danke.

Ich möchte nur die wesentlichsten Punkte streifen, um die Wichtigkeit des ganzen Fragenkomplexes zu veranschaulichen. Die Anerkennung spielt heute ungenügend, weil praktisch alles angenommen wird. Wir haben eine Doppelspurigkeit in der Prämiierung. Da das neue Landwirtschaftsgesetz eine Verdoppelung der kantonalen Prämien durch den Bund vorsieht, nach Abzug der Verwaltungskosten, müssen wir versuchen, diese zu reduzieren. Das ganze Prämiierungswesen ist im Rahmen der genossenschaftlichen Viehzucht so aufzubauen, dass die Einzelschauen als Schaufenster der bernischen Viehzucht nicht an Bedeutung einbüssen. Die Abklärung dieser Frage wird aber grosse Arbeit erfordern. Bisher wurde im Prämiierungswesen nur die Form berücksichtigt. Die heutigen Anforderungen bedingen aber, dass Gesundheit, Leistung und Form in gleicher Weise gewürdigt werden müssen. Die Frage der Verwendung der Barprämien in einer Weise, dass sie fördernd auf die Zucht wirken, und vermehrt Leistungskühen zukommen sollten, wie die Ausrichtung von Barprämien an Tiere, wirft zootechnische und soziale Probleme auf. Eine Frage für sich ist die in Revision stehende Neueinteilung des Herdebuches.

Die Fragen, wie nach dem neuen Landwirtschaftsgesetz den einseitigen Zuchtgebieten züchterisch eine Vorzugsstellung eingeräumt werden sollte und die Förderung des Leistungswesens und der Milchkontrolle, sind wiederum weitschichtige Angelegenheiten. Wir erwarten, wie es übrigens der Wortlaut des neuen Landwirtschaftsgesetzes vorsieht, dass auf die Verhältnisse im Berggebiet besonders Rücksicht genommen wird, dass den einseitigen Zuchtgebieten der nötige Schutz gewährt werde und dass er eine gesetzliche Verankerung finde. Es fragt sich, wie z. B. das Beratungswesen im Sinne der Zielsetzung, der Produktion und des Absatzes eingebaut werden kann. Der enge Kontakt zwischen allen Instanzen, Kanton, Zuchtverbänden und Beratungswesen im Sinne der Einflussnahme auf Genossenschaften und Einzelzüchter wird ebenfalls ein Postulat sein, dessen gesetzliche Verankerung geprüft werden sollte.

Jeder dieser erwähnten Gedanken wirft sofort wieder viele Sonderfragen auf, über welche beraten werden muss, sobald das Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz präzise Wegleitung geben wird. Die Frage wird sich ebenfalls stellen, ob im neuen bernischen Tierzuchtgesetz nicht auch Förderungsmassnahmen für die Kleintierzucht und die Geflügelzucht vorgesehen werden sollten. Ich glaube die Gründe dargetan zu haben, welche es rechtfertigen, dass ein Fachausschuss diese grossen Vorarbeiten leiste. Nachher wird für die grossrät-

liche Kommission immer noch reichlich Arbeit bleiben.

Tierzucht ist auf allen Gebieten ein äusserst wichtiger Wirtschaftszweig, als Garant der Eigenversorgung, der Belieferung der inländischen Abnehmer und der Sicherung des Exportes. Sie darf keine Angelegenheit einzelner Gruppen sein, sondern die ganze Volkswirtschaft ist daran vielmehr interessiert, als sich der Einzelne darüber Rechenschaft ablegt. Ich möchte dem Landwirtschaftsdirektor, Herrn Regierungsrat Buri, danken für den Elan, mit welchem er Züchterfragen in Angriff zu nehmen versteht. Dies wird den besten Grundstein legen für den Entwurf zu einem neuen Tierzuchtgesetz, das die bewährten Grundsätze aufnimmt, aber auch Raum lässt für die Entwicklung, welche die Tierzucht im Kanton Bern zu einem wichtigen Grundpfeiler unserer Volkswirtschaft erstarken lässt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Zingre hat einen Ueberblick über die gegenwärtig im Gang befindlichen Arbeiten gegeben, so dass ich mich sehr kurz halten kann. Es ist festzustellen, dass in der Viehzucht eine Neuorientierung Platz gegriffen hat, dass man mit einer umfassenden Neuordnung auf dem gesamten Tierzuchtgebiet rechnen muss. Was vorerst die Frage des Typs anbetrifft, so ist diese heute weitgehend abgeklärt. Nachher kommt die Frage des Leistungsausweises, wo wir noch ein grosses Gebiet zu beackern haben. Die Detailbehandlung dieser Fragen ist namentlich Sache der Verbände. Sicher ist, dass wir, wie Herr Zingre mit Recht bemerkt hat, auf einzelnen Gebieten im Rückstand sind. Das neue Landwirtschaftsgesetz wird Gelegenheit geben, diese ganze Sache neu zu ordnen. Im Blick auf dieses neue Landwirtschaftsgesetz haben wir seit langer Zeit auf diese Lücken hingewiesen und haben weitere Konferenzen mit den Zuchtverbänden in Aussicht genommen. Diese Zuchtverbände haben schon bis jetzt freiwillig und sehr intensiv mitgearbeitet, so dass es uns möglich war, seit drei Jahren die Verbesserungen, die erwähnt wurden, einzuführen. Sodann haben wir letztes Jahr eine besondere Studienkommission bestellt, deren Zusammensetzung Herr Zingre bekanntgegeben hat. Dabei wurden in erster Linie die grossen Zuchtverbände berücksichtigt, nicht die Landesteile; diese haben damit die Möglichkeit bekommen, ihre Programmpunkte zu entwickeln, in enger Zusammenarbeit mit ihren Sekretariaten und unserer Direktion. Bereits wurden die neuen Bewertungskarten herausgegeben, was einen grossen Schritt in der Richtung der neuen Entwicklung bedeutet.

Die Revision des Tierzuchtgesetzes aus dem Jahre 1908 ist sicher fällig und wird zwangsläufig mit den Bestrebungen zur Einführung des neuen Landwirtschaftsgesetzes erfolgen. Sobald der Bund den Kantonen seine Ausführungsbestimmungen übermittelt hat, werden wir in der Lage sein, im Detail diese Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Solange aber der Bund über gewisse Fragen nicht entschieden hat, hätte es keinen grossen Wert, mit dieser Arbeit zu beginnen, denn eventuell würde der Bund ganz anders entscheiden. Der Regierungsrat ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen, weil sie im grossen und ganzen in der Richtung der Vorarbeiten geht, die bis heute geleistet worden sind, und weil die Ausdehnung auf andere Tierarten kommen muss. Der Erlass der Ausführungsbestimmungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz war vom Bund auf den 1. Januar 1953 geplant; es hat sich aber gezeigt, dass der Bund selbst mit den Arbeiten nicht nachkam, so dass wir für die verschiedenen Fragen noch Zeit haben werden.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend finanzielle Entlastung der durch die letztjährige Lawinenkatastrophe betroffenen Oberländer Bergbauern

(Siehe Seite 290 hievor)

Ruef. Im Staatsverwaltungsbericht nimmt die Fürsorgedirektion Bezug auf die schweren Lawinenniedergänge im Winter 1950/51. Im Berner Oberland hatte man glücklicherweise keine Menschenleben zu beklagen, dafür aber schwere materielle Schäden in den Gemeinden Grindelwald, Hasliberg (Balisalp), Reichenbach (Gerenalp), Schattenhalb und Brienz (Rotschalp).

Wenn sich der Sprechende auf den Fall Rotschalp beschränkt und an diesem Fall die ganze Frage der Lawinenschäden im Oberland illustrieren möchte, so tut er das, weil er einmal die Verhältnisse auf Rotschalp kennt und weil es sich hier um den schwersten materiellen Schaden im Oberland handelt. Im übrigen gelten die Schlussfolgerungen für das ganze Oberland.

Die Rotschalp liegt auf der Südseite des Brienzergrates zwischen Tannhorn und Griebenhorn, 1400—2000 Meter ü. M.; sie umfasst vier Staffeln: Ausweid-Läger, Salibühl und Berg. Die Alp ist mit 180 Kuhrechten geseyet, nur mit ungefähr 110 Kuhrechten gesömmert, d. h. eine Kuh, die gesömmert wird, muss doppelt eingetragen werden. Im letzten Jahrhundert hatte die Alp noch über 100 Teilhaber; heute ist sie zur Hauptsache im Besitz von vier Bergbauern. Vor dem Lawinenniedergang waren es noch fünf. Ein Anteilhaber hat erklärt, er vermöge es nicht, eine Alphütte für 25 Kühe zu bauen. Pro gesömmerte Kuh muss mit dem Alphüttenbau heute, wie die Lawinenschäden gezeigt haben, ungefähr mit Fr. 2000.— gerechnet werden.

Die Alpkorporation hat diesem Teilhaber die Kuhrechte und die Hütten abgekauft. Warum kommt der Mann zum Verzicht? Höhenlage, Materialkosten, Arbeitslöhne, Vorschriften der Brandversicherungsanstalt betreffend Richtlinien für den Alphüttenbau, wenn man mit kantonalen und Bundessubventionen bauen will, verursachen einfach viel zu hohe Preise. Der Sinn der kantonalen und Bundeshilfe ist nicht in erster Linie eine Verbilligung der Alphütte, sondern eine Verbesserung der Bauten. Das ist absolut richtig. Die durchschnittlichen Erstellungskosten pro Alphütte belaufen sich für das Rotschalpläger ziemlich genau

auf Fr. 50 000.—, d. h. auf Fr. 2000.— pro gesömmerte Kuh. Eine solche Alphütte kann aber nicht das ganze Jahr verwendet werden, sondern wird nur 40 Tage benützt, wenn wir das investierte Kapital also auf das ganze Jahr umrechnen, käme diese Alphütte auf die ungeheure Summe von Fr. 450 000.— zu stehen.

Nun ist es aber ganz klar, dass der Sommernutzen, der Wert der Alpsömmerung nicht so ohne weiteres in Franken und Rappen zu errechnen ist, sondern im ganzen Jahreswirtschaftsbetrieb des Bergbauern eingerechnet werden muss. Der Gesundheitszustand des Tieres ist ein erstklassiger Faktor des Züchters und wirkt sich auf das ganze Jahr aus, man kann also nicht einfach sagen, dass sich das investierte Kapital einer Alphütte in 40 Tagen verzinsen und amortisieren soll. Wenn nicht höhere Gewalt sich geltend macht, so steht eine solche Alphütte ein paar Generationen. Immerhin ist das Risiko eines Aelplers infolge des Einflusses der Witterung und einer schlechten Sömmerung viel grösser als etwa im Flachland. Im ganzen muss man sagen, dass es beim Bau einer Alphütte so ist, wie kürzlich Zuchtleiter Agerter sagte: 3/4 des investierten Kapitals sollten ohne weiteres abgestrichen werden. Wir wollen nicht vergessen, eine Alp umfasst drei bis vier Staffeln; ein Bergbauer muss in allen Staffeln eine Hütte haben. Dazu kommt der stark zerstückelte Besitz auf den Vorbergen und im Tal, was bewirkt, dass ein Bergbauer bis zu 20 Firsten unterhalten muss. Die Güterzusammenlegung ist ein dringendes Postulat für die Bergbauern, aber einstweilen müssen wir uns mit den Verhältnissen auseinandersetzen, wie sie gegenwärtig sind. Welcher Bergbauer ist in der Lage, bei einem Alphüttenbau 3/4 der Kosten abzuschreiben? Zudem ist das ganze Problem auch noch ein erbrechtliches. Der Mittel- und Kleinbetrieb des Bergbauern kann in der Regel auch wieder nur einem Kind eine Existenz bieten. Die vier Bergbauern in der Rotschalp, fünf Haushaltungen, haben zusammen 26 Kinder. Wir begegnen den Schwierigkeiten dieses Problems ja im Bodenrecht oft genug. Wir begreifen darum, dass einer der Aelpler auf Rotschalp aus wirtschaftlichen Ueberlegungen verzichtet hat, eine neue Hütte aufzubauen. Der Kapitaleinsatz steht in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag. Mit solchen Verzichten ist aber der oberländischen Alpwirtschaft nicht geholfen. Das führt notwendig zu einer weiteren Entvölkerung der Gebirgstäler und zu einer weiteren Verminderung des Bauernstandes.

Die Lawinenniedergänge 1950/51 rissen auf der Rotschalp im ganzen dreizehn Firsten weg: zehn im Läger, zwei auf Salibühl und eine im Berg. Davon sind heute neu aufgebaut vier Hütten im Läger mit einem Kostenaufwand von rund Franken 200 000.—. Nicht aufgebaut sind also zwei Hütten im Salibühl und eine Hütte im Berg. Die Gemeinde Brienz hat, damit auf dem Staffel Salibühl gesömmert werden kann, der Alphüttenkorporation eine Alphütte, die sie zur Verfügung hatte, geschenkt. Eine weitere Hütte fällt für unsere Ueberlegungen ausser Betracht. Sie wurde vor vier Jahren mit Kantons- und Bundessubventionen neu erbaut und im Winter 1950/51 völlig weggerissen. Nun besteht die eigenartige Vorschrift, dass in einem solchen Fall die bezogenen Subventionen bei Nichtwiederaufbau zurückerstattet werden müssen, bei Neuaufbau aber nicht mehr bezahlt wird, als was die Brandversicherung, resp. der Naturschadenfonds auszahlt. Dem Eigentümer wurde bewilligt, die Hütte auf den gleichen Fundamenten sofort wieder aufzubauen, und nach den früheren genehmigten Plänen. Nachträglich stellt nun die Brandversicherung noch Forderungen für einen Lawinenschutz, der auf ungefähr Fr. 26 000.— devisiert ist, d. h. gleichviel wie der Neuaufbau gekostet hat. Die ganze Sache ist noch nicht abgeklärt, wir wissen nicht, wie das herauskommt. Die restlichen drei Hütten kommen auf Fr. 171 000.— zu stehen. Nach Angabe des kantonalen Kulturingenieurbüros zahlt daran der Kanton 22 Prozent und der Bund 24 Prozent, die Lawinensammlung des Roten Kreuzes total Fr. 1326.—. Wir anerkennen dankbar, dass sowohl die Fürsorgedirektion, wie die Organe der Landwirtschaftsdirektion, der Sache volle Aufmerksamkeit geschenkt haben. Die Mitglieder der kantonalen Armenkommission haben mit Herrn Regierungsrat Moeckli am 29. Juni 1951 an Ort und Stelle die Schäden geprüft und die kantonalen Beiträge bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die totale Entlastung der drei Bergbauern von Lawinenschäden im Staffel-Läger beträgt, Bund, Kanton und Rotkreuzsammlung, total 52,8 Prozent, oder bei einer budgetierten Bausumme von Fr. 171 000.— Franken 90 449.—. Das ist eine grosse Hilfe, für die wir wärmstens danken, aber noch schwerer wiegt der Restbetrag für die betreffenden Bauern. Die Fürsorgedirektion hat der Landwirtschaftsdirektion von dem Fall Kenntnis gegeben und die Landwirtschaftsdirektion antwortet der Fürsorgedirektion folgendermassen:

«Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. März 1952, mit welchem Sie uns mitteilen, welche Beträge bisher aus den beim Roten Kreuz eingegangenen Spendegeldern an die Besitzer lawinengeschädigter Alphütten im Kanton Bern ausgerichtet worden sind.

Wir müssen hierzu ausdrücklich festhalten, dass diese Beträge des Roten Kreuzes ohne Wissen und ohne Willen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion ausbezahlt worden sind. Es war aber vor Jahresfrist festgelegt worden, dass der Kanton Bern auf Zahlungen aus diesen Spendegeldern verzichtet zugunsten derjenigen Kantone, die wesentlich stärker durch die Naturereignisse geschädigt wurden, dass dafür aber der Kanton Bern den in unserem Kanton Geschädigten eine vermehrte Hilfe zukommen lassen werde. Aus dieser Absicht heraus haben wir denn auch an die Alphüttenneubauten auf der Rotschalp, Gemeinde Brienz, und auf der Balisalp, Gemeinde Hasleberg, und Grindelalp die Zusicherung von kantonalen Beiträgen von 22 Prozent (statt wie sonst höchstens 20 Prozent) beantragt, was der Regierungsrat dann auch beschlossen hat.

Damit ist also zweifellos den Geschädigten vom Kanton in vermehrtem Mass geholfen worden. Eine weitergehende Hilfe im Sinne, wie es vor einem Jahr vom Unterzeichneten vorgeschlagen wurde, kann, da nun doch Spendegelder des Roten Kreuzes ausgerichtet worden sind, aus den Krediten der Landwirtschaft nicht mehr in Frage kommen.

Wir betrachten damit die Angelegenheit der vermehrten Hilfe an die Lawinengeschädigten als für die Landwirtschaftsdirektion erledigt.»

Mit diesem Brief hat die Landwirtschaftsdirektion die Türe zugemacht. Der Sinn meiner Interpellation wäre eigentlich nun der, diese Tür wieder zu öffnen, damit sich ein lichterer Ausblick für die Bergbauern eröffnet. Der Landwirtschaftsdirektor ist mit den Bergbauern nicht zufrieden, dass sie noch ein Gesuch gemacht haben bei der Rotkreuzlawinensammlung. Es ist dem Sprechenden nicht bekannt, wer den Leuten diesen Rat gegeben hat, aber jedenfalls hatten die Geschädigten keine Kenntnis davon, dass die bernische Regierung im Sinne hat, selbst weitere Hilfe zu leisten, wenn es nötig wäre. Es ist diesen Bauern auch nicht eröffnet worden und sie haben wahrscheinlich gedacht, ein Spatz in der Hand sei besser als eine Taube auf dem Dach.

Was nun die Bemerkung anbelangt, dass die Geschädigten vermehrte Hilfe bekommen haben, so ist das eine Ermessenfrage und diese Fragen sind selbstverständlich nicht so leicht zu beantworten. Die vermehrte Hilfe besteht in den in verdankenswerter Weise mehr gewährten 2 Prozent. Diese 2 Prozent machen im Fall Rotschalp Franken 3420.— und die Sammlung Fr. 1326.—, total Franken 4746.— für die vermehrte Hilfe. Im Gegensatz zu unserem verehrten Regierungspräsidenten und Landwirtschaftsdirektor betrachten wir diese vermehrte Hilfe als ungenügend. Nach einer Pressemeldung vom 4. Juli 1951 hat Herr Regierungsrat Dr. Theus, Präsident des interkantonalen Koordinationskomitees, für Hilfe an die Lawinengeschädigten Richtlinien festgelegt, wie den Leuten geholfen werden soll. Nach diesen Richtlinien sind die staatlichen obligatorischen Versicherungsanstalten ermächtigt, die Selbstbehalte bis auf 50 Prozent zu erhöhen. Von der Hilfsaktion werden Personenschaden, Gebäudeschaden, Fahrnis-, Tier- und Vorrätsschäden sowie Kulturschäden erfasst. Die Schatzungen werden nach Weisungen des Koordinationskomitees erfolgen, und zwar durch eine aus Fachleuten zusammengesetzte Expertenkommission. 5 Prozent des ermittelten Schadens hat der Betroffene selbst zu tragen. Der Selbstbehalt erhöht sich nach Einkommen und Vermögen.

Es ist dem Sprechenden nicht bekannt, dass diesen aufgestellten Richtlinien nicht nachgelebt würde. Damit wären aber die Bergbauern des Berner Oberlandes gegenüber andern Kantonen benachteiligt, denn bei ihnen bleibt auch dem finanziell Schwächsten ein Selbstbehalt von 47,2 Prozent, d. h. ungefähr das Zehnfache von dem, was nach den Richtlinien für andere Kantone gilt. Nun sind die Beiträge auch nicht gestaffelt nach der finanziellen Tragfähigkeit des Einzelnen. Ich möchte nur an einem einzigen Beispiel zeigen, wie die Verhältnisse sind. Das ist der Fall, wo zwei Brüder eine Alphütte bauen mussten. Ein Bruder ist noch Kleinschreiner, hat fünf Kinder, hat ein Wohnhaus im Tal, das neu gebaut werden muss, weil das bisherige Haus von der Gesundheitskommission abgesprochen worden ist. Der andere Bruder hat nach der Steuererklärung ein Roheinkommen von Fr. 2976.—, ein Reineinkommen von 0, der amtliche Wert der Liegenschaften beträgt Fr. 40 000.—, Vieh Fr. 7150.—, Betriebsinventar Fr. 1400.—, Schulden Fr. 44 696.—. Zu der Schuldenlast kommt noch die Last der neuerbauten Alphütte. Es ist schon ein Rätsel, wie so ein Bergbauer überhaupt seine Existenz fristen kann.

Wir wissen, dass wir Vertreter aus dem Oberland manchmal hier im Rat um kleine Dinge fechten müssen. Es ist zweifellos nicht der Sinn, den die bernischen Spender an die Sammlung für die Lawinengeschädigten verfolgten, dass die finanzschwachen Oberländer Bergbauern schlechter gestellt werden sollen als die Geschädigten von andern Kantonen. An die acht Gesamtschäden der Aemter Interlaken und Oberhasli im Betrage von Fr. 404 000.— wurde von der Lawinensammlung bis heute ein Betrag von Fr. 5675.— oder 1,4 Prozent gesprochen. Die Rotschalp ist, solange die Eidgenossenschaft besteht, eine sog. bäuerliche Alp gewesen, d. h. sie hat nie einen weltlichen oder klösterlichen Oberherrn gehabt; sie gehörte den Bauern. Es war eine von den wenigen bäuerlichen Alpen, d. h. von den Alpen, die ständig im Besitz der Bauern war. Ich glaube, es wäre gut, wenn man in der heutigen Zeit imstande wäre, den Bauern das weiter zu garantieren und nicht unsichtbare Vögte mit zu grossen Hypotheken sich einschleichen zu lassen. Wir sind überzeugt, dass unser verehrter Regierungspräsident und Landwirtschaftsdirektor mit der ganzen Regierung das Herz auf dem rechten Fleck hat und weiss, wie schwer der Existenzkampf der Bergbauern ist. Man muss verstehen, dass diese finanzschwachen kleinen Bergbauern für ausserordentliche Schäden auch eine ausserordentliche Hilfe bekommen müssen. Wir haben gerade vorhin gehört, dass für Dienstbotenwohnungen Kanton und Bund Subventionen von 55 Prozent auszahlen. Die Hilfe an die ausserordentlichen Schäden für Lawinengeschädigte aber beträgt nur rund 52 Prozent. Bei aller Anerkennung der bisherigen wohlwollenden Haltung von Kanton und Bund möchten wir die Regierung bitten, auf die ganze Frage zurückzukommen und sie nochmals im Sinne der Richtlinien des Interkantonalen Koordinationskomitees für Lawinenschäden zu überprüfen und die Hilfeleistung nach der finanziellen Tragfähigkeit der Geschädigten zu staffeln.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den eingehenden Ausführungen von Herrn Grossrat Ruef ist auch meinerseits in der Antwort Verschiedenes zu behandeln. Ich kann hiezu noch folgende ergänzende Angaben machen; und werde nachher am Schluss an Sie die Frage stellen, ob unter diesen Umständen eine Extraaktion in dieser oder jener Form für ordentliche Subventionen noch am Platze ist.

Als wir den Bericht über die Lawinenschäden bekamen, haben wir uns in der Regierung sofort gefragt, wie man vorgehen solle. Wir waren darüber einig, dass der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz einen Beitrag an das Rote Kreuz bewilligen solle. Der Grosse Rat hat einmütig und begeistert den Beitrag von Fr. 100 000.— beschlossen. Damals hätte man sich fragen können, ob der Kanton Bern nicht Fr. 150 000.— oder Fr. 200 000.— hätte geben können. Auch diese Frage wurde in der Regierung besprochen; wir beschlossen aber, um nicht von den Fr. 100 000.— noch abziehen zu müssen, dem Roten Kreuz mitzuteilen, dass wir die

Schäden im Kanton Bern selbst vergüten und entschädigen, also wünschen möchten, dass die Geschädigten im Kanton Bern vom Roten Kreuz nicht Beiträge aus diesem Kantonsbeitrag erhalten.

Das war die Haltung der Regierung, dabei hatten wir die Meinung, dass die Lawinengeschädigten in unserem Kanton so gehalten werden, wie in andern Kantonen auch. Es schien uns aber, dass die Verhältnisse bei uns gar nicht verglichen werden konnten mit denjenigen in andern Kantonen. Bei uns sind ein paar Alphütten vernichtet worden, in andern Kantonen hatte man zahlreiche Menschenopfer zu beklagen. Es wäre nach Meinung der Regierung lächerlich gewesen, wenn wir die bernischen Schäden dem Schweizerischen Roten Kreuz angemeldet hätten.

Nachher kamen die Aufbauarbeiten. Herr Ruef hat bereits festgestellt, dass man sich unter den verschiedenen Direktionen verständigt habe. Unser Kulturingenieurbüro hatte die Pläne zu überprüfen, und nachher wurden ausserordentliche Subventionen zugesichert. Es ist vorhin erklärt worden, der Kanton habe 22 Prozent, der Bund aber 24 Prozent gewährt, in einem andern Fall sogar 25 Prozent. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass diese 25 Prozent vom Bund niemals die gleiche Bedeutung haben wie die 22 Prozent vom Kanton, nämlich deshalb, weil die Leistung der kantonalen Brandversicherungsanstalt und die Spenden des Schweizerischen Roten Kreuzes vom Bund abgezogen worden sind, was uns nicht ganz korrekt schien und nach unserer Meinung nicht dem Willen der Spender entspricht. Aus dieser Ueberlegung hat der Bund daher seine Beiträge heraufgesetzt. So kommt es, dass unsere Beiträge trotz des anscheinend niedrigeren Prozentsatzes höher sind als die Beiträge des Bundes.

Wir haben uns mit der Brandversicherungsanstalt, mit der Volkswirtschaftsdirektion, mit der Fürsorgedirektion verständigt und sind zum Schluss gekommen, dass auch die kantonalen Subventionen von 20 auf 22 Prozent erhöht werden dürfen, damit wir auf eine Schadenvergütung von zirka 50 Prozent kommen. Das ist in den meisten Fällen erreicht oder überschritten; die angemeldeten Schäden betrugen Fr. 404 000.—, die Totalsubvention Fr. 223 702.—.

Nun der Rotkreuzbeitrag. Wieviel hat das Rote Kreuz den Geschädigten bei uns ausbezahlt? Das war uns lange völlig unbekannt; wir haben nie eine Orientierung bekommen, wir wussten nur, dass Gesuche an das Rote Kreuz gegangen sind, aber wir wussten nicht, wer diese Schäden angemeldet hatte. Es war aber doch öffentlich bekannt, dass die bernische Regierung wünschte, die Geschädigten möchten sich nicht direkt an das Rote Kreuz wenden, weil wir diese Schäden zusätzlich vergüten wollten. Wir hätten der Regierung und dem Grossen Rat einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Ob die Beiträge des Roten Kreuzes nach der Vermögenslage abgestuft worden sind, weiss niemand; es war mir nicht möglich, das in Erfahrung zu bringen.

Und nun stellt sich die Frage, ob man nach allen Aufwendungen, die da gemacht worden sind, noch eine Extra-Aktion durchführen soll? Das hatte ich ursprünglich in Aussicht genommen, aber nachdem die Leute sich von sich aus links und rechts gemeldet haben und von überall Beiträge entgegennehmen, müssen wir feststellen, dass sie ungefähr auf 55 Prozent kommen. Ich muss nun sagen, dass bei keiner Subventionsleistung dieser Satz überschritten wird, sogar bei den Dienstbotenwohnungen beträgt das Maximum, wie vorhin erwähnt, 55 Prozent.

Dazu ist nun doch zu sagen, dass die Leute, die diese Subventionen bekommen haben, nun Besitzer neuer Alphütten sind, für die sie in nächster Zeit weniger aufwenden müssen, also keine grossen Lasten zu tragen haben.

Wenn Herr Ruef beanstandete, es sei verlangt worden, dass ein Lawinenschutz erstellt werde, so ist dieses Verlangen doch sicher einleuchtend, namentlich da, wo vor nicht allzu langer Zeit mit Kantons- und Bundessubventionen neu gebaut worden ist. Der Bund hat sich eine Zeitlang in paradoxer Weise auf den Standpunkt gestellt, wenn eine Hütte nicht wieder aufgebaut werde, müsse die früher bezahlte Subvention zurückverlangt werden. Nach langen Verhandlungen war es schliesslich möglich, diesen Unsinn zu verhüten, und das Finanzdepartement soweit zu bringen, dass es sich damit einverstanden erklärte, darauf zu verzichten.

Nun ist sicher auch noch eine andere Frage zu überlegen: Auch im letzten Winter sind wieder Lawinenschäden eingetreten; diejenigen, die hier geschädigt wurden, bekommen bei weitem nicht die gleichen Subventionsansätze wie im Jahr vorher. Damals hat man diese Erhöhung allen gewährt, die neuen Geschädigten jedoch bekommen bei weitem nicht diesen Betrag. Angesichts dieser Tatsache muss man sich schon fragen, ob sich eine weitere Spezialaktion rechtfertigt, für Leute, die bedeutend mehr bekommen, als normalerweise ausbezahlt werden kann. Ich möchte in dem Sinne Herrn Grossrat Ruef beipflichten, dass die Sympathie des ganzen Bernervolkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates auf Seite der Bergbauern ist; die Oeffentlichkeit ist ja hier sofort helfend eingesprungen und hat nach Massgabe der vorhandenen Mittel versucht, die Schäden gutzumachen. Es fragt sich aber, ob die Türe, die Herr Grossrat Ruef da öffnen will (was ich sehr gut verstehe, nachdem wir die Türe geschlossen haben), offen bleiben soll? Wir haben erklärt, für uns sei die Sache erledigt, und wir können nicht mehr weiter darauf eintreten. Persönlich gebe ich Herrn Grossrat Ruef aber die Zusicherung, dass in allen Fällen, wo eine ernste Notlage entsteht, Eingaben, die noch einlangen, wohlwollend geprüft werden. Ausserordentliche Möglichkeiten sind uns in erster Linie hier noch gegeben durch die Beiträge der bernischen Bauernhilfe. Ich bin also bereit, allenfalls diese Gesuche entgegenzunehmen, um sie durch die bernische Bauernhilfe behandeln zu lassen und ohne irgendwelche Schikanen den Leuten entgegenzukommen, die auf ausserordentliche Weise geschädigt wurden, wobei allerdings dann die finanzielle Lage berücksichtigt wird.

Ruef. Ich danke dem Regierungspräsidenten für seine wohlwollende Einstellung und erkläre mich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Willemain betreffend Wiedereinführung der Preiskontrolle für Brennholz

(Siehe Seite 308 hievor)

M. **Willemain.** Au cours de la session de mai, j'ai déposé sur le bureau du Grand Conseil l'interpellation que je vais brièvement développer. Elle demandait le rétablissement du contrôle des prix du bois de feu.

Je n'ignore pas que cette question est avant tout du ressort des Chambres fédérales et qu'elle a été longuement débattue lors de la dernière session, à la suite d'une demande de notre fraction tendant au rétablissement du contrôle des prix en vue de combattre l'augmentation constante du coût de la vie.

Le 30 janvier dernier, à la suite de très nombreuses démarches infructueuses auprès des diverses associations de producteurs de bois, de scieurs et de marchands de bois, démarches qui visaient à réglementer volontairement les prix du bois (des bois de service en particulier), le Conseil fédéral rétablit brusquement le contrôle des prix pour les bois de service. Nous avons été très surpris qu'il ait, à ce moment-là, laissé la spéculation s'emparer du commerce des bois de feu. Ce printemps, dans notre Jura, et dans le district de Delémont en particulier, nous avons noté des prix excessifs allant parfois jusqu'à 54, 57 et même 60 francs le stère. A ces prix, il faut naturellement ajouter le coût du transport, du façonnage, etc., de sorte que le ravitaillement en bois de feu de nos populations de condition modeste est tendu très difficile. La situation est sans doute la même, sinon pire encore, dans les villes, où le bois de feu se vend souvent au poids. Il faut relever d'autre part que pendant la guerre, alors que le ravitaillement était difficile, le prix d'un stère quartelage de hêtre n'a jamais dépassé 39 francs grâce au contrôle des prix.

Je sais que ces derniers mois les conditions ont sensiblement évolué; l'importation de grosses quantités de bois français en particulier a eu une heureuse influence sur les prix. Le marché du bois est actuellement saturé et les prix ont fortement baissé. Mais je tiens à relever que les prix excessifs pratiqués à un certain moment n'étaient pas justifiés...

Le Président. M. le président du gouvernement me dit que vous avez déclaré que vous retiriez votre interpellation.

M. **Willemain.** J'ai dit que j'avais l'intention de la retirer parce qu'elle est dépassée par les événements.

Le Président. Dans ces conditions, il ne sert à rien de la développer maintenant.

M. **Buri,** Président du Conseil-exécutif, Directeur de l'agriculture. Si je dois répondre à l'interpellation de M. Willemain, elle n'est pas retirée.

M. **Willemain.** Je reconnais que mon interpellation est dépassée par les événements. J'estime cependant que le gouvernement devrait intervenir auprès des instances fédérales pour demander le rétablissement du contrôle des prix du bois de feu.

Je tiens à ce propos à souligner ce que le rapporteur de la Commission d'économie publique a relevé dans le rapport de la Direction des forêts, à savoir que le prix de vente du bois a augmenté alors que le prix de vente a diminué.

Je prie M. le président du gouvernement de bien vouloir me donner son opinion à ce sujet.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Willemain hat mir privat die Absicht geäussert, er wolle die Interpellation zurückziehen. Es ist tatsächlich so, dass die ganze Geschichte aus der Periode 1951/52 heute überholt ist durch die neue Lage in bezug auf die Aufrechterhaltung der Preiskontrolle. Die Vorlage liegt vor den eidgenössischen Räten; der Ständerat wird nun dazu Stellung nehmen müssen und es wird sich zeigen, wieviel von der Preiskontrolle schliesslich übrigbleibt, um dem Schweizervolk vorgelegt zu werden. Da es sich um eine temporäre Ergänzung der Bundesverfassung handelt, ist zu bedenken, dass die Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes zustimmen muss und dass infolgedessen diese Aufrechterhaltung der Preiskontrolle eine ausserordentlich schwierige Sache ist.

Als wir am 25. August mit Herrn Bundesrat Rubattel verhandelten, in Anwesenheit der Holzindustrie einerseits und der Holzproduzenten anderseits, habe ich als erste Frage die gestellt, ob es nicht besser wäre, wenn wir uns zuerst auf die Abklärung der Frage beschränkten, was der Bund für die Zukunft überhaupt vorzusehen in der Lage ist. Ueberhaupt ist hier zu sagen, dass letztes Jahr die Preise für Holz nicht so aus Rand und Band gegangen sind, wie im Ausland. Die Schweiz hatte letztes Jahr das billigste Holz. Papierholz war im Ausland mindestens doppelt so teuer wie bei uns, Rundholz, namentlich Tannensagholz war im Ausland ausserordentlich begehrt. Das hatte bei uns zur Folge, dass die Preise stiegen, und dass jeder Stamm, der auch nur einigermassen verwertbar war, eben als Stamm verkauft wurde und Brennholz in kleinerem Ausmass angefallen ist. Da Kohle und andere Brennmaterialien nach dem Korea-Konflikt im Preise stiegen, steigerte sich auch die Nachfrage nach Holz.

Die bernische Staatsforstverwaltung hat, wie ich beim Bericht der Forstdirektion schon erwähnte, an den Richtpreisen gemäss Abkommen für den Winter 1951/52 festgehalten, und wir haben unsere Oberförster beauftragt, nicht nur 100 Prozent des Schlagsatzes zu fällen, sondern überall, wo die Ertragsfähigkeit des Waldes das erlaubt, auf 120 Prozent zu gehen, um so das Angebot zu vermehren und die ungeheure Nachfrage einigermassen befriedigen zu können. Unsere Forstorgane sind auch informiert worden, dass in gleichem Sinne die Korporationen beeinflusst werden sollten. Wir haben für die bernische Waldwirtschaft auch Richtpreise für Brennholz herausgegeben, die sowohl vom Staat wie von den meisten Korporationen gehalten worden sind. Ich bin etwas überrascht, dass gerade aus dem Jura diese Reklamationen über Nichtinnehaltung der Preise kommen; ich muss leider ein paar Feststellungen machen, namentlich wegen des Verhaltens einiger Gemeinden auch im

Jura. Es ist einzelnen Herren Grossräten bekannt, dass gerade diese Gemeinden sich kategorisch geweigert haben, dieses Abkommen zu halten. Interessanterweise ist das auch in der Gemeinde Courroux der Fall, deren Präsident, wenn ich nicht irre, Herr Grossrat Willemain ist. Er wird wahrscheinlich wissen, dass wir dieser Gemeinde schreiben mussten, die Preise, die sie für Holzlieferungen angenommen habe, stehen weit über denen, die in den Richtlinien festgelegt waren. Wörtlich steht zu lesen:

« L'Office forestier d'arrondissement à Laufon nous informe que vous avez vendu à Rod. Hofer, scierie à Courcelon, 30 m³ de bois d'épicéa et de sapin au prix de fr. 97.— et 40 m³ à fr. 88.—, prix s'entendant pour bois livré sur parterre de la coupe. Ces prix dépassent largement ceux fixés par la convention suisse sur les prix du bois.

Vous savez déjà que l'Association suisse de l'Industrie du bois et l'Association suisse de l'Economie forestière ont conclu une convention des prix qui a été approuvée par le Conseil fédéral. Les associations jurassiennes d'Economie forestière et de Consommateurs de bois ont également conclu des conventions régionales qui ont déjà reçu l'approbation unanime dans le Jura Sud et pour laquelle les associations des scieurs et la plupart des associations d'Economie forestière du Jura-Nord ont donné leur consentement par écrit.

Par ailleurs, nous devons également vous rendre attentifs au fait que la vente par prix d'unité est en désaccord avec l'ordonnance concernant le mesurage et le classement des bois du 26 novembre 1950, selon laquelle le bois ne peut être vendu que par assortiment de classe.

Votre acheteur, M. Rod. Hofer, qui comme membre de l'Association des scieurs suisses doit se soumettre aux décisions de la dite Association, devra être exclu de nouvelles répartitions de bois si la revision du contrat demandée ne se faisait pas, puisque les acheteurs eux aussi se sont engagés à respecter la convention sur les prix et à ne pas dépasser les prix fixés.

Nous vous prions encore une fois instamment de modifier votre contrat de vente dans le sens des prix par classe indiqués ci-dessus et de nous donner connaissance de votre décision. Nous en appelons à votre jugement et nous sommes certains que vous ne voudrez pas porter la responsabilité de l'introduction du contrôle par l'Etat. »

Wir mussten diese Gemeinde daran erinnern, dass eine solche Preistreiberei einfach nicht geduldet werden könne.

So kam es schliesslich dazu, nachdem einzelne Kreise in der schweizerischen Holzwirtschaft, sowohl die Holzindustrie wie die Waldwirtschaft, sich absolut nicht an diese Weisungen hielten, dass im Februar vom Bund plötzlich Höchstpreise verfügt werden mussten. Diese sind hauptsächlich deswegen gekommen, weil keine Disziplin gehalten wurde, weil namentlich die Kreise, die von den guten Erlösen profitieren konnten, kein Mass kannten. Ich glaube aber zur Beruhigung versichern zu können, dass die Preisentwicklung nicht durchwegs so war, wie das der Herr Interpellant geschildert hat. Vom Staat Bern und von den meisten Korporationen im Kanton Bern wurde bedeutend billiger geliefert, als erwähnt wurde. Die günstige Situation wurde nicht ausgenützt, so angenehm es gewesen wäre, da man jahrelang darauf warten musste und eine bescheidene Erhöhung des Holzpreises begrüsst hätte. Im Auftrag des Regierungsrates muss ich erklären, es wäre unnütz, die Regierung zu beauftragen, neuerdings beim Bund vorstellig zu werden. Die Versorgungslage für das Jahr 1952/53 ist eine ganz andere als im Vorjahr, die Einfuhrmöglichkeiten aus dem Ausland sind dieses Jahr viel reichlicher als letztes Jahr. Es ist möglich, dass einzelne Holzsortimente im Preis, wenn das freie Spiel der Kräfte wieder funktioniert, momentan hinaufgehen, aber im allgemeinen glauben wir, dass auch bei Schnittwaren ein weiteres Ansteigen nicht befürchtet werden muss. Wenn diese Preissteigerungen ein Ausmass annehmen würden, das für die schweizerische Volkswirtschaft untragbar ist, so würde der Bundesrat ohnehin intervenieren. Ich glaube deshalb, dass der Regierung eine Vorsprache nicht zugemutet werden könne, möchte aber dem Grossen Rat zusichern, dass diese Entwicklung auf dem Holzmarkt nach wie vor genau überwacht wird.

M. **Willemain.** Je désire insister sur le fait que dans mon interpellation j'ai attiré l'attention du gouvernement sur la question des prix du bois de feu et non pas sur la question des bois de service, qui a fait l'objet d'une réglementation.

Je connais le cas signalé par M. le directeur des forêts, cas qui concerne la commune de Courroux, et je précise que c'est le scieur lui-même qui a offert le prix.

Pour le reste, je me déclare satisfait.

Interpellation der Herren Grossräte Zimmermann (Bümpliz) und Mitunterzeichner betreffend Gefahren der Maikäferbekämpfung mit «Hexa»-Präparaten

(Siehe Seite 346 hievor)

Zimmermann (Bümpliz). Letzten Herbst sind verschiedentlich Reklamationen gemacht worden über Geschmacks- und Geruchsfehler bei Kartoffeln. Die Lebensmittelkontrolle der Stadt Bern ist den Reklamationen nachgegangen und hat Untersuchungen angestellt mit dem Resultat, dass beträchtliche Mengen beschlagnahmt werden mussten. Es wurde festgestellt, dass die Kartoffeln aus Feldern kamen, in denen die Maikäfer-, bzw. Engerlingsbekämpfung mit Hexapräparaten durchgeführt wurde. Der Geschmack der Kartoffeln war tatsächlich nicht gerade hervorragend. Wenn man weiss, dass die Hexapräparate sich zur Hauptsache zusammensetzen aus chlorierten Kohlenwasserstoffen, so ist ohne weiteres anzunehmen, dass die Kartoffeln nicht gerade so gut schmecken.

An und für sich wäre die Massnahme in Ordnung gewesen; die Kartoffeln sind beschlagnahmt worden. Den Schaden hatte in erster Linie der Produzent zu tragen, der ein Mittel angewendet hatte, von dem er meinte, es sei gut. Es ist in der Tat so, dass der Kampf gegen die Maikäfer unbedingt geführt werden muss. Aber nun ist im Bericht der

Lebensmittelkontrolle der Stadt Bern eine Bemerkung, die mich veranlasst hat, die Frage kurz zur Diskussion zu stellen, mindestens dem Landwirtschaftsdirektor Gelegenheit zu einer Orientierung zu geben. Es heisst da:

«Untersuchungen haben verschiedentlich gezeigt, dass das Gift auch in andern Hackfrüchten und im Gras anzutreffen ist und sich im Körper der Tiere anreichert und namentlich auch durch die Milch wieder langsam ausgeschieden wird. Es ist bekannt, dass saugende Jungtiere an Milch, die derartige Insektizide enthielt, eingegangen sind. Der Schluss drängt sich auf, dass durch diese Hexa-Präparate gelegentlich auch Menschen zu Schaden kommen müssen und dass die Verwendung solcher Stoffe gefährlich ist und verhängnisvolle Folgen zeitigen kann.»

Es ist uns klar, dass die Bekämpfung der Maikäfer und Engerlinge erfolgen muss, aber es ist uns auch klar, dass man der Landwirtschaft nicht Bekämpfungsmittel zur Verfügung stellen oder anraten darf, die tatsächlich nachher die Volksgesundheit schädigen. Ich glaube, es sollte selbstverständlich sein, dass alle wissen, dass die Vorschrift besteht, Aecker, die mit Hexa-Präparaten behandelt worden sind, drei oder vier Jahre nicht mehr für Hackfruchtbau zu verwenden. Nun hat sich aber tatsächlich gezeigt, dass trotz der langen Sperrfrist das Gift immer noch vorhanden ist. Ich möchte gar keine Vorwürfe an die Bauern machen, die haben wahrscheinlich nur das getan, was man ihnen empfohlen hat, aber ich kann nicht verstehen, dass bei den eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten eine Vorschrift besteht, wonach sie die Schädlingsbekämpfungsmittel auf ihre Wirksamkeit zu prüfen haben, aber nicht auf die Folgen, die sich nachher bei den landwirtschaftlichen Produkten für die Gesundheit von Mensch und Tier ergeben. Das ist ein Fehler, und ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, vielleicht bei den eidgenössischen Amtsstellen vorstellig zu werden, damit sie eine Aenderung zum Schutz der Landwirtschaft und der Konsumentenschaft vornehmen. Milch und Kartoffeln sind Volksnahrungsmittel par excellence. Der Kampf, den die Landwirtschaft für eine gute Milchqualität führt, sollte nicht durchkreuzt werden durch Anwendung solcher Mittel, die schädigende Folgen mit sich führen. Da sollten wir zum Rechten sehen. Es ist auch für den Bauern nicht gerade angenehm, wenn er feststellen muss, dass die Produkte, die er auf einem Feld gepflanzt hat, vernichtet werden müssen, dass die Kartoffeln nicht einmal für die Schweinefütterung verwendet werden können. Ich glaube, der Herr Landwirtschaftsdirektor werde in der Lage sein, uns die Zusicherung zu geben, die wir als nötig erachten und auf die wir unbedingt ein Anrecht haben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist auch mir bekannt, dass in den Jahren 1940—1945 diese Schädlingsbekämpfungsarten eingesetzt haben, bei denen hauptsächlich chlorierte Kohlenwasserstoffe (Hexachlorcyclohexan) verwendet wurden, diese sog. Hexa-Präparate. Das hat ermöglicht, in weitem Masse der Maikäfer und vor allem der Engerlinge Meister zu werden. Die guten Erfahrungen bei der Maikäferbekämpfung haben nun dazu geführt, dass man diese Produkte auch auf andern Gebieten anwenden wollte (Drahtwürmer usw.). Wir haben nun gesehen, mit welchem Erfolg. Ich bin mit Herrn Zimmermann absolut einverstanden, dass hier manches gemacht worden ist, was besser unterblieben wäre. Die Herstellerfirmen haben hier mit einer Propaganda eingesetzt, die weit über alles Mass hinausging. Dabei war man sich bewusst, dass schädigende Wirkungen eintreten, aber man hat dann in der Propaganda behauptet, dass diese schädigenden Einflüsse innerhalb dreier Jahre aus dem Boden ausgetilgt seien. Es hat sich aber gezeigt, dass Runkelrüben, Kartoffeln, interessanterweise aber auch Mais, eine Frucht, die nicht im Boden wächst, wohl aber ein grosses Wurzelwerk hat, solche Stoffe aufnahmen, und zwar noch länger als drei Jahre, wenn nicht eine gründliche Auslaugung erfolgt ist, wie das nach nassen Jahren angenommen werden konnte. In trockenen Jahren haben sich diese Giftstoffe ziemlich lange im Boden gehalten.

So ist man schon seit 1945 in Kreisen der Milchverbände zur Erkenntnis gelangt, dass man hier aufpassen muss, dass diese Dauer von drei Jahren nicht genügt, sondern dass man mindestens fünf Jahre in Aussicht nehmen muss, wenn Hexateer in den Boden gebracht worden ist, bevor man Kartoffeln, Runkelrüben oder andere für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmte Früchte pflanzt. Es ist interessant, dass auch bei tierischer Ernährung dieser Einfluss nicht ganz verloren geht, dass unter Umständen beim Rindfleisch und Schweinefleisch der Geschmack nachträglich festgestellt werden kann.

Das waren Warnungen für die ganze schweizerische Landwirtschaft, dass in dieser Beziehung ausserordentliche Sorgfalt am Platze ist. Die Aktion zur Maikäferbekämpfung, 1950 im Jura, 1951 im Mittelland, wurde nach allen Seiten so gehalten, dass alle beteiligten Kreise, namentlich die Landwirtschaft, darauf aufmerksam gemacht wurden, dass es ausserordentlich gefährlich ist, weiter derartige Mittel zu verwenden. Leider bestand bis jetzt beim Bund keine Instanz, die hätte überprüfen können, wie hinsichtlich der Vergiftung die Warmblüter reagieren. Man sagt, dass das kleinste Quantum genüge, um Tiere in eine Kondition zu bringen, die als schwere Erkrankung gelten muss. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass unter Umständen schon kleinere Quanten eine gewisse Vergiftung hervorrufen. Das neue Landwirtschaftsgesetz eröffnet uns die Möglichkeit, diese Fragen abzuklären, denn es enthält besondere Bestimmungen über den Vertrieb von Futtermitteln, Düngern und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Es ist anzunehmen, dass in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen wird, dass erst nach Prüfung der Produkte eine Propaganda gemacht werden darf.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass die Landwirtschaftsdirektion mit den landwirtschaftlichen Verbänden im Kanton seit Jahren bestrebt war, auf die Gefahr der Verwendung dieser zum Teil giftigen Vertilgungsmittel hinzuweisen. An vielen Orten wurde aber die Verwendung von Hexateer eingesetzt, ohne dass wir davon Kenntnis hatten. Derartige Aktionen werden in Zukunft nur noch durchgeführt werden dürfen, wenn sie ge-

zielt sind und kontrolliert werden können, wobei es Aufgabe unserer landwirtschaftlichen Milchgenossenschaften ist, diese Bestrebungen zu unterstützen, um die unkontrollierte Abgabe zu vermeiden. Im Ausland sind diese Produkte aber auch in grossem Umfange verwendet worden, man ist also, auch wenn bei uns ein Verbot besteht, nicht absolut gefeit vor derartigen Vergiftungserscheinungen. Ich hoffe, wir haben alle nur die Tendenz, den Konsumenten die Produkte zu liefern, die ihnen tatsächlich zuträglich sind und alles andere mit aller Schärfe auszumerzen.

Zimmermann (Bümpliz). Befriedigt.

Vertagungsfrage

Präsident. Wir haben noch zu behandeln das Bodenrecht, Artikel 19, und die Schlussabstimmung, dann das Gesetz über den Finanzausgleich und die Geschäfte der Finanzdirektion sowie der Bau- und Eisenbahndirektion. Ich bin der Auffassung, dass wir die Geschäfte erledigen können, wenn wir morgen Nachmittag eine Sitzung haben und eventuell einige Interpellationen, die wir nicht erledigen können, auf die Novembersession verschieben.

Althaus. Es ist absolut richtig, dass man speditiv arbeiten soll. Aber ich möchte auf die Tatsache aufmerksam machen, dass wir verschiedene Male Nachmittagssitzungen beschlossen haben, wobei wir dann aber feststellen mussten, dass wir ziemlich früh am Nachmittag nicht mehr beschlussfähig waren. Wenn wir eine Nachmittagssitzung beschliessen, dann wollen wir aber auch da sein, und nicht an einem andern Ort.

Präsident. Das ist kein Grund, auf eine Nachmittagssitzung zu verzichten. Die Ratsmitglieder sollen eben da sein.

Abstimmung:

Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung am Donnerstag . . . . . Mehrheit.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juli 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 428 hievor)

Präsident. Wir sind verblieben beim neuen Antrag Wirz zu Artikel 19, wir haben die Beratung darüber unterbrochen, um den Fraktionen noch Gelegenheit zu geben, sich mit diesem Antrag zu befassen.

Flühmann, Vizepräsident der Kommission. In der letzten Woche haben wir abgestimmt über Artikel 1, Absatz 3, in bezug auf die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen. Die Kommission hat als solche zu diesen Anträgen, die nachher gekommen sind, nicht Stellung beziehen können, ebenso wenig zum Antrag Wirz betreffend Einfügung von Artikel 19. Persönlich habe ich bereits letzte Woche ausgeführt, dass ich mich dem Antrag Wirz anschliessen könnte, weil praktisch beide Bestimmungen auf das gleiche herauskommen. Die Kommission hat das ganze Gesetz durchberaten, im Bestreben, das landwirtschaftliche Kulturland nach Möglichkeit zu erhalten. Wir glauben, es liege im Interesse der Landwirtschaft und des Volkes, wenn wir zu unserem Kulturlande Sorge tragen. Der Vorstoss von Herrn Wirz geht nach dieser Richtung, und wenn man glaubt, aus referendumspolitischen Gründen diesem Antrag nicht zustimmen zu können, so habe ich die Auffassung, dass es auch zahlreiche Leute gibt, die nachher, wenn dieser Antrag fallen sollte, ebenfalls ein Haar in der Suppe finden würden. Ich möchte nur an das Einspracheverfahren erinnern, das ebenfalls einen Eingriff in die Freiheit des einzelnen Bürgers bedeutet. Wenn wir ein Gesetz schaffen wollen, das praktisch erreichen soll, dass einem unverantwortlichen Landverschleiss begegnet wird, so tut der Grosse Rat gut daran, eine Sicherung im Sinne des Antrages Wirz zu schaffen. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, aber wer die Beratungen in der Kommission verfolgt hat, hat gespürt, wie sowohl von der Landwirtschaftsdirektion aus, wie namentlich auch von der Kommission in gründlichen Ueberlegungen geprüft wurde, wie man diesen Wünschen Rechnung tragen könne. Lassen wir die verschiedenen fortschrittlichen Bestimmungen im Gesetz aus, so müssten wir uns schliesslich fragen, ob wir überhaupt im Kanton noch ein Gesetz schaffen wollen. Wir wissen, dass andere Kantone das nicht machen, wie z. B. Zürich. Es ist gut, wenn der Rat heute entscheidet, und je nach dem Entscheid möchte der Sprechende sich erlauben, noch ein paar Ausführungen zu machen.

Präsident. Herr Wirz hat einen Ergänzungsantrag gestellt, der ausgeteilt worden ist.

Wirz. Die Meinungen, die wir über die Schaffung von Landwirtschaftszonen hörten, haben mich bewogen, im Zusammenhang mit Leuten von der städtischen Baudirektion die Aufnahme eines Alineas zu beantragen, das folgendermassen lautet:

«Der Regierungsrat kann auf Begehren der von diesen Beschränkungen betroffenen Grundeigentümer den Gemeinden eine Frist ansetzen zur Abänderung der Zonenpläne, sobald die in der Nachbarschaft der Landwirtschaftszone gelegenen Grundstücke baureif geworden sind.»

Diese Bestimmung soll betonen, dass nicht auf ewige Zeiten die Zonen bleiben sollen wie sie sind, sondern dass sie der Entwicklung der Verhältnisse angepasst werden sollen. Es ist bereits gesagt worden, das gehe gegen die Gemeindeautonomie. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass wir im Alignementsgesetz eine ähnliche Bestimmung haben, gemäss welchem die Gemeinden ebenfalls durch den Regierungsrat angehalten werden können, gewisse Bestimmungen aufzustellen. Bereits in § 1 des Alignementsgesetzes ist gesagt, dass die Gemeinden vom Regierungsrat zur Aufstellung des Alignementsplans angehalten werden können, wenn die

Ortschaft durch Brand zerstört worden sei oder doch grössere Teile der Ortschaft. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im neuen Wasserrechtsgesetz eine ganze Anzahl von Bestimmungen enthalten sind, gemäss welchen der Regierungsrat in die Tarifpolitik der Gemeinden eingreifen kann.

Nun zur Frage der Schaffung von Landwirtschaftszonen. Ich bin überrascht, dass von bäuerlicher Seite namentlich so grosse Opposition entstanden ist; ich hatte geglaubt, man würde die Bestimmung begrüssen, weil es eine Ausführung dessen ist, wovon man in der Einleitung zum Bodenrecht spricht. Man will den bäuerlichen Landbesitz möglichst erhalten. Ich nehme an, das Primäre beim Bauern sei die Landwirtschaft und nicht die Landspekulation; er will für seine Leute, seine Nachkommen das Gut erhalten, und da ist gar nicht einzusehen, warum er sich gegen Schaffung von Landwirtschaftszonen wenden könnte.

Und nun möchte ich nochmals mit aller Deutlichkeit betonen, dass durch dieses neue Bodenrecht keine Landwirtschaftszonen geschaffen werden, sondern dass es nur der Gemeinde anheimgestellt wird, ob sie solche einführen wolle durch Gemeindeabstimmung oder nicht. Das geht doch in der Richtung der Gemeindeautonomie; man will der Gemeinde die Möglichkeit geben, diese Bestimmung aufzunehmen, aber es ist keine einzige Gemeinde dazu verpflichtet. Man hat gehört, dass sich die Regionalplanung intensiv mit der Frage befasst und hat auch vernommen, dass über 40 Gemeinden gegenwärtig an der Arbeit sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass etwas gemacht werden sollte, d. h. dass zum mindesten gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit man die Landwirtschaftszonen einführen kann.

Wir haben eine Schrift von Kollege Freiburghaus ausgeteilt bekommen: «Gemeindeautonomie und Landgemeinden». Das ist gerade das, was wir hier wollen mit dem Bodenrecht; wir wollen den Landgemeinden und allen Gemeinden die Kompetenz geben, Landwirtschaftszonen festzusetzen mit den nötigen Kautelen. Herr Freiburghaus schreibt sehr richtig: «Schweizerische Demokratie ist nicht nur das Recht einer Mehrheit von Stimmberechtigten, dem Land sein Gesetz zu geben, sondern sie ist die Freiheit der so verschieden gearteten Volksteile, in ihrem geschichtlich gegebenen geistigen Wesen ihr eigenes Leben zu führen und auch in ihrer Gemeinde Herr im eigenen Hause zu sein.» Ganz einverstanden; gerade darum geht es, die Gemeinde soll ihre Autonomie durchführen können, und soll Landwirtschaftszonen einführen können, wenn sie das als angezeigt betrachtet. Auf Seite 6 der Schrift lesen wir, Professor Giacometti habe erklärt, die Gemeinde besitze einen Raum freien Ermessens, und wenn dieses Ermessen, was die Hauptsache ist, innerhalb der gesetzlichen Schranken bleibt, kann sie sich frei betätigen. Dieses Ermessen durch die Gemeinde bedeutet aber den Ausschluss einer Ermessenskontrolle durch den Kanton. Nun ist es aber heute so, dass gerade diejenigen, die Opposition machen, den Gemeinden ihr Ermessen nicht anheimstellen wollen. Das ist ein Widerspruch zu dem, was Herr Freiburghaus so schön sagt. Ich kann hinweisen auf das Zirkular der Regionalplanung, das wir heute morgen auf unseren Pulten gefunden haben, von dem ich keine Kenntnis hatte, aber das durchaus dem entspricht, was ich im Auge habe, nicht nur ich, sondern alle diejenigen, die mit derartigen Planungen zu tun haben. Auch hier sehen Sie, dass es sich nur darum dreht, eine Möglichkeit zu bekommen. Es ist argumentiert worden, das seien Fragen, die mit der Regionalplanung im Zusammenhang stehen. Aber auch dort müssen wir die gesetzliche Grundlage haben, sonst sind das nur fromme Wünsche. Es ist nicht einzusehen, warum man gegen Einführung der Landwirtschaftszonen so sehr Sturm läuft, während doch damit ein Zweck verfolgt wird, der im Interesse der Oeffentlichkeit liegt. Ich habe kein persönliches Interesse an dieser Sache, ich besitze kein Bauerngut, ich könnte also der Sache ruhig den Lauf lassen. Mir liegt aber die Schönheit der Landschaft am Herzen, ebenso das Los der Landwirtschaft. Wer so eingestellt ist, der wird unbedingt der Schaffung von Landwirtschaftszonen beipflichten müssen. Wir haben einzelne Gemeinden, die das bereits in ihrem Reglement haben. Das steht alles auf schwachen Füssen; wenn die Bestimmung richtig angefochten wird, hängt sie in der Luft. Unbegreiflicherweise läuft man gegen diese Bestimmung Sturm, die durchaus nicht eine Beschränkung des Grundeigentums oder des Privateigentums darstellt. Mir wird niemand vorwerfen können, ich sei nicht für die Privatwirtschaft eingestellt. Gerade weil ich das bin, glaube ich, man dürfe eine solche Vorschrift aufstellen. Ich möchte bitten, zuzustimmen.

Schneiter. Ich möchte im Gegensatz zu meinem Vorredner im Namen der grossen Mehrheit der Fraktion beantragen, diesen Antrag abzulehnen, aus folgenden Gründen: Wir wollen zurückkommen auf das, was wir zu beraten haben. Wir beraten nicht die Regionalplanung, sondern das Bodenrecht. Wir müssen einen ziemlich grossen Brokken verdauen, der bei der Beratung des Bundesgesetzes nicht durchgegangen ist, das Einspracheverfahren. Gewisse Kantone werden dieses Verfahren nicht einführen, aber für den Kanton Bern ist dieses Einspracheverfahren unbedingt ein Bedürfnis. Aber auch auf diesem Gebiete werden nicht alle Leute dafür sein, man wird mit einer gewissen Opposition gegen dieses Einführungsgesetz rechnen müssen. Wenn wir das einführen wollen, was das eidgenössische Bodenrecht will, müssen wir es bei uns so ergänzen, dass man es im Kanton Bern anwenden kann, und dazu gehört nun einmal das Einspracheverfahren. Wer will, dass man das Bodenrecht in der Abstimmung durchbringt, der ist sicher überzeugt, dass es gerade genügt, wenn man dieses Einspracheverfahren bringt, dass man den Karren nicht überlasten sollte.

Der Antrag Wirz gehört nicht ins Bodenrecht; er steht mit ihm in sehr losem Zusammenhang. Es handelt sich um eine Materie, die man nicht in diesen Rahmen einspannen kann, und darum muss man das unbedingt separat behandeln. Das ist eine Angelegenheit der Regionalplanung, die wir von der Fraktion aus nicht ablehnen; wir sind im Prinzip für eine Ordnung der Sache, aber in einer speziellen Vorlage, die früher oder später kommen muss, die im neuen Baugesetz verankert werden muss. Wir haben vom Herrn Baudirektor gehört, dass er das neue Baugesetz schaffen wird; gegen-

wärtig sei aber die Sache noch nicht so vorbereitet, dass wir damit durchkommen. Die Aufklärung im Volke ist noch nicht soweit gediehen, dass man das vorbringen kann. Nun will man einen Teil herausreissen und zusammen mit dem Bodenrecht behandeln. Damit wird der Karren überlastet; man diskutiert nicht mehr über das Kernproblem, nämlich über das Bodenrecht, das wir brauchen für die Landwirtschaft, sondern über etwas ganz anderes. Das ist der Grund, warum wir uns gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz auflehnen. Herr Wirz soll eine Motion auf Schaffung eines neuen Baugesetzes einreichen, dann kann man die Frage separat studieren. Auch gesetzestechnisch ist das von Vorteil, worauf schon die Herren Châtelain und Graf hingewiesen haben. Es ist unmöglich, zwei total verschiedene Angelegenheiten im gleichen Gesetz zu behandeln. Damit verunmöglicht man dem Stimmbürger den Entscheid. Der eine will das, und das andere nicht, und umgekehrt; man mutet dem Bürger etwas zu, was man ihm nicht zumuten darf.

Herr Wirz hat erklärt, man habe auch einen solchen Artikel ins Forstgesetz aufgenommen. Da möchte ich feststellen, dass er daran schuld ist, dass er drin ist, ich kann mich daran noch ganz gut erinnern. Dort war es aber etwas anders; es handelte sich um eine Bestimmung, die von verschiedenen Seiten schon seit langem gewünscht worden ist. Es ging auch nicht um eine grundsätzliche Sache, während hier eine solche in Frage steht. Ich könnte zur Begründung meines Antrages auch auf die Schrift Freiburghaus hinweisen; ich verzichte darauf, immerhin möchte ich feststellen, dass der letzte Antrag von Herrn Wirz nicht eine Förderung der Gemeindeautonomie bringt, sondern deren Untergrabung. Ich bin heute immer noch der Meinung, dass die Gemeinden selbst dazu da seien, ihre Reglemente zu ändern, und dass nicht die Regierung ihnen das vorschreiben soll. Ich möchte bitten, im Interesse des Einführungsgesetzes, das man schaffen will, diesen Antrag abzulehnen, nicht in dem Sinne, dass der Gedanke überhaupt abgelehnt wird. Diesen Gedanken wollen wir weiterspinnen, wenn wir das neue Baugesetz behandeln. Ich möchte also Herrn Wirz bitten, seinen Antrag in eine Motion umzuwandeln, dann haben wir die Möglichkeit, getrennt über diese Materie zu entscheiden und wir stellen das Bernervolk nicht vor ein Ultimatum, mit dem Stimmzettel über etwas abzustimmen, was noch nicht reif ist.

Wenn Artikel 19 abgelehnt wird, werde ich mir erlauben, einen Antrag auf Zurückkommen auf Artikel 1 zu stellen, denn der enthält den genau gleichen Gedanken, nur in unglücklicherer Formulierung als Artikel 19.

Maurer. Auch ich möchte Sie bitten, dem Ablehnungsantrag von Herrn Kollege Schneiter zuzustimmen, und zwar möchte ich mehr vom rein bäuerlichen Standpunkt aus reden. Ich wende mich namentlich an Kollege Flühmann und seine Fraktion, indem ich behaupte, dass die Annahme des Antrages Wirz unserem Gesetz das Grab schaufeln wird. Auf dem Land ist die Meinung eindeutig, dass man mit diesem Antrag das ganze Gesetz gefährdet. Der neue Artikel liefert den Gegnern Waffen in die Hand, die sie gebrauchen werden. Mit dem Artikel macht man die Bauern kopfscheu, man wird ihnen sagen, sie können kein Bauland mehr verkaufen, seien eingeschränkt in ihrer Freiheit. Ich bin überzeugt, dass kein Bauer, der noch irgendwie Aussicht hat, vielleicht etwas Land als Bauland zu verkaufen, um seinen Betrieb zu sanieren, diesem Gesetz zustimmen wird. Wenn die Bauern dem Gesetz aber nicht zustimmen, bringen wir es nicht unter Dach. Dem Gesetz würden ganz ernsthafte Gegner entstehen, Gegner, die sich sicher in ganz naher Umgebung von Herrn Wirz befinden. Ich glaube, gerade die Sozialdemokraten sollten nicht helfen, dieses Gesetz zu bodigen, denn wir wollen das Gesetz, wir wollen vorläufig das Recht für Familienglieder, wir wollen das Einspracheverfahren zur Verhinderung des Güteraufkaufs oder der Güterschlächterei. Das ist das, was wir brauchen; das andere wird auf andere Art ermöglicht werden können. Ich möchte namentlich die Herren der Linken bitten, Vernunft walten zu lassen und den Antrag Wirz abzulehnen.

Tschumi. Es ist den Herren Wirz und Flühmann gelungen, uns in sehr schönen Worten die Vorteile des neuen Artikels 19 darzustellen. Ich will die Argumente von Herrn Schneiter nicht wiederholen, sondern nur erklären, dass ich seine Ausführungen voll und ganz unterstütze. Nur eine ergänzende Bemerkung zum letzten Absatz von Artikel 19, wie er von Herrn Wirz vorgelegt wird, wo es heisst, dass diese Bauzonen und diese Landwirtschaftszonen abgeändert werden können. Wir wissen, was wir mit dem Einführungsgesetz wollen. Wir wollen das Einspracheverfahren einführen, um die Spekulation zu verhindern. Aber ich möchte doch zu bedenken geben, wie das herauskommen soll, wenn z. B. in einer Gemeinde während 10 oder 15 Jahren Landwirtschaftszonen abgegliedert werden und wenn die Gemeinde plötzlich sieht, dass sie eingeengt ist und nun von der Regierung verlangt, dass diese Landwirtschaftszone aufgehoben wird, so dass plötzlich dieses landwirtschaftlich genutzte Land wieder zu Bauland erklärt wird. Ich möchte fragen, ob nicht auch eine grosse Spekulationsgefahr besteht, in dem Sinne, dass dieses Land von der Landwirtschaft aufgekauft wird und später, wenn plötzlich diese Landwirtschaftszone als Bauzone erklärt wird, sich gewisse Spekulationsmöglichkeiten eröffnen. Aus diesen Gründen möchte ich dringend bitten, Artikel 19 abzulehnen.

Anliker. Ich war nicht der Meinung, dass ich in dieser Sache auch noch das Wort ergreifen wolle, weil die Meinungen mehr oder weniger gemacht sind. Ich sehe mich aber doch zu einigen Feststellungen genötigt. Wenn man die Verhandlungen in unserem Rat in der letzten Woche und die Berichterstattung in der Presse verfolgt hat, hätte man meinen können, man hätte hier einen grossen Kampf zwischen Stadt und Land ausgefochten, denn mit wenigen Ausnahmen hiess es in den Zeitungen, von städtischer Seite seien Grünzonen verlangt worden, was von bäuerlicher Seite bekämpft worden sei. Das ist nicht nur eine stark vereinfachte Darstellung dessen, was sich hier abgespielt hat, das ist direkt falsch. Es sind hier keine Grünzonen, keine Grünflächen, keine Freiflächen

verlangt worden, und der Trennungsstrich zwischen Anhängern und Gegnern ist nicht gegangen zwischen Stadt und Land, sondern durch alle Regionen und Fraktionen.

Man kann aus dieser Sache auch nicht eine parteipolitische Frage machen; das hat die Diskussion erwiesen. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die mit unserem neuen Bodenrecht im Zusammenhang steht.

Wenn man darüber reden will, muss man auseinanderhalten: Was ist eine Grünfläche oder Grünzone, und was ist eine Schutzzone für die Landwirtschaft? Das ist nicht ganz das gleiche. Im Sinne des Alignementsgesetzes ist die Grünfläche etwas anderes, etwas was man einrichtet zum Schutz des Ortschafts- und Landschaftsbildes. Das ist die erste Ursache. Dieses Gebiet muss man erwerben oder wenn man es nicht erwirbt, muss man entschädigen, und dieses Gebiet bekommt im grossen und ganzen nachher ein Bauverbot auferlegt, und zwar für immer. Grünzonen und Grünflächen können Sie nicht nachträglich ändern. Das Bauverbot hat eben den Sinn, dass man eine vernünftige Ortsplanung durchführen kann. Das Bauverbot ist übrigens auch nicht strikt; man lässt Sportanlagen, Kindergärten, Schrebergärten, Pflanzland sein, man kann das Land zuteilen, aber der Hauptzweck, der verfolgt wird, ist der, in der Ortschaftsplanung vernünftig zu wirtschaften.

Ganz anders verhält es sich mit der landwirtschaftlichen Schutzzone. Das ist nicht etwas, was im Interesse der Ortsplanung in erster Linie nötig ist, sondern es ist schon mehr Regionalplanung, wo man die richtige oder, wie es in unserem Gesetz heisst, die sinnvolle Verwendung von Grund und Boden erreichen will. Das muss man hier nochmals betonen. Herr Wirz hat seine Sache gut verfochten. Ich möchte auch nicht widerlegen, was schon ein paarmal widerlegt worden ist, aber ich muss doch sagen, dass der Gedanke der Regionalplanung nicht etwa eine städtische Erfindung ist. Natürlich leiden wir in den Städten sehr unter dem mangelhaften Alignementsgesetz vom Jahre 1894. Es handelt sich nicht darum, diese Mängel zu beseitigen, sondern um die sinnvolle Verwendung von Grund und Boden. Wenn man so wie ich und mein Kollege Hubacher, der leider nicht anwesend sein kann, der trotzdem jedes Wort von mir unterschreiben kann, wenn wir auch politisch das Heu nicht auf der gleichen Bühne haben, wenn man von Amtes wegen die Frage der Planung verfolgen muss, dann muss man feststellen, dass dieser Gedanke immer weiter Boden fasst und sich eigentlich schon durchgesetzt hat. Es hat ja heute niemand behauptet, er sei dagegen; Herr Schneiter hat extra betont, man sei nicht dagegen, man wolle mithelfen, aber nicht in diesem Gesetz. Es ist tatsächlich so, der Gedanke der Planung hat sich durchgesetzt und wir können die schönsten Reden lesen und die wundervollsten Vorschläge sehen. Alle diese Sachen hangen aber in der Luft, denn die 40 Gemeinden, die bereits den Gedanken der Landwirtschaftszone in ihren Zonenplan aufnehmen wollten, können absolut nichts machen; das sehen wir aus dem Urteil von Zürich. Sie können nichts machen, weil keine gesetzliche Grundlage da ist. Auch ein einstimmiger Gemeindebeschluss hilft da nicht; wenn eine Einsprache kommt, ist die Sache erledigt.

Warum hat der Gedanke der Planung sich doch durchgesetzt? Aus Gründen des Naturschutzes, des Heimatschutzes und des Ueberhandnehmens sonstiger intelligenter Ansichten über Verwendung von Grund und Boden. Was den Erfolg der Planungsidee am meisten gefördert hat, das ist die Einsicht der Grundbesitzer selber, dass durch eine wilde Bauerei und planlose Verwendung des Landes der Boden entwertet wird. Das ist ein Argument, das zuletzt jeder begreift. Darum sind langsam und allmählich viele vom Gedanken der Planung eingenommen worden.

Nun wird gesagt, auch wenn man das schliesslich anerkenne, so heisse das noch nicht, dass wir so etwas im Gesetz drin haben müssen. Das ist ein Punkt, den man auch anders betrachten kann. Im Gesetz heisst es: «Der Staat fördert die einer sinnvollen Verwendung des Kulturlandes dienende Ortschaftsplanung.» Wenn man bei der Ortschaftsplanung so weit war, so hatten wir keine gesetzliche Grundlage, die dann auch hielt. Ich will niemandem unter Ihnen sagen, wie er bauern soll, das fällt mir gar nicht ein. Ich möchte aber feststellen, dass, wenn es darauf ankäme, ich sogar noch der bessere Freund der Landwirtschaft wäre als Herr Wirz. Man muss sich schon fragen, ob wir im Interesse des Schutzes des bäuerlichen Grundbesitzes nur den Wortteil «Besitz» stützen wollen, während Grund und Boden schutzlos sein sollen. Es ist nichts anderes als Schändung des Bodens, wenn man diese planlose, sinnlose, chaotische Bauerei im jungfräulichen Boden der Landwirtschaft weiter duldet. Es nähme mich doch wunder, ob es nicht möglich wäre, auch landwirtschaftliche Kreise davon zu überzeugen, dass diese Politik absolut in ihrem Interesse liegt und dass dieser Antrag einen sehr engen innern Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz hat. Das nähme mich wunder, ob ich das nicht auch noch dem Stimmbürger plausibel machen kann. So soll es doch auch nicht sein, dass wir durch eine Einschränkung in der persönlichen Freiheit und im Eigentumsrecht den Kreis derer, die Bauernland sollen erwerben dürfen, einschränken können, während diejenigen, die dieses Land haben oder erwerben können, damit machen können, was sie wollen. Wenn sie bauen wollen, so werden sie noch entschädigt. Das heisst nun nicht bloss das Weggli und den Fünfer zu wollen, sondern dass man das Weggli essen will und dafür auch noch bezahlt sein möchte.

Wenn man nun von einem Fremdkörper spricht, der in ein anderes Gesetz gehöre, den man hier entfernen wolle, weil das Gesetz sonst stark belastet wird, so ist das noch keineswegs bewiesen. Auch ich horche in landwirtschaftlichen Kreisen herum, und das was ich höre, beweist mir, dass man auch dort die Notwendigkeit einsieht. Ich habe Vorlagen über Ortsplanung in Landgemeinden gesehen, in denen eine Landwirtschaftszone enthalten ist.

Nun zum Thema «Schicksalsartikel». Wir haben das beim Schulgesetz erlebt, wo ganz verschiedene Artikel zu Schicksalsartikeln erklärt wurden, während andere als Perlen galten. Wer entscheidet das? Herr Regierungsrat Feldmann hat hier den Herren Grossräten vordoziert: Schicksalsartikel? Das wollen wir abwarten; jetzt wollen wir einmal

ein vernünftiges Gesetz machen, dann soll der Stimmbürger sagen, ob er das Gesetz will oder nicht. Für mich ist es nicht denkbar, dass einsichtige landwirtschaftliche Kreise, die das Einspracheverfahren wollen, das Gesetz fahren lassen würden, wenn es diesen Artikel 19 enthält, der den Gemeinden nur die Möglichkeit gibt, der sie nicht verpflichtet, Landwirtschaftszonen einzurichten. Ich muss schon sagen, auch von landwirtschaftlicher Seite aus gesehen wäre das eine etwas merkwürdige Politik.

Herr Maurer hat an uns appelliert; wir werden uns noch besinnen. Wir haben bis jetzt dem Gesetz keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, wir haben mitgeholfen. Unsere Partei hat bezüglich der Volksabstimmung noch nicht Stellung genommen. Es gibt einen gut bernischen Grundsatz: Man darf sich nie verschwören; man darf nicht einfach sagen: Entweder — oder. Man muss sehen, ob das Gesetz gegeben ist im Interesse der Oeffentlichkeit, der Allgemeinheit, ob es die Interessen der Beteiligten nicht allzu stark tangiert, sondern sie fördert. Da könnte ich mir eine Argumentation denken, die im Widerspruch zu dem steht, was die Herren Schneiter und Maurer gesagt haben. Auch Herr Châtelain hat erklärt, das sei ein Fremdkörper; das Bundesgesetz wolle das nicht, man schaffe da eine dritte Kategorie, das sei etwas ganz Neues und man müsse das in einem besondern Gesetz dem Bürger zum Entscheid unterbreiten. Das ist immerhin ein Standpunkt. Ich kann mich aber dem nicht anschliessen, was Herr Châtelain angeführt hat. Die Gemeinden können entscheiden, der einzelne Bürger kann sich dazu äussern, denn diese Gesetzesbestimmung will doch nicht besagen, die Gemeinden hätten die Pflicht, so etwas einzurichten. Das ist noch gar nicht beschlossen; es wird jeder einzelnen Gemeinde überwiesen, und in den Gemeinden muss man das auf dem gesetzlichen Wege ordnen.

Wir werden auf die Revision des Alignementsgesetzes verwiesen. Diese geht ihren gesetzlichen Weg. Ich weiss nicht, wieso der Mann, der mit dem Buchstaben «H» zeichnet, im «Bund» vom Montagmorgen dazu kommen konnte, zu schreiben, durch diesen Artikel wolle man den Gemeinden das Recht schenken, beliebige Teile des Gemeindegebietes quasi gratis zu expropriieren oder ein Bauverbot darauf zu legen. Das ist Unsinn, das ist eine Unterschiebung. Den Gemeinden wird nichts geschenkt, es muss auf gesetzlichem Wege gemacht werden und es kann auf gesetzlichem Wege wieder geändert werden. Darum hat man auch das dritte Alinea quasi als Sicherung für Aengstliche aufgenommen; es wäre nicht unbedingt notwendig. Herr Châtelain muss zugeben, dass wenn schliesslich auf Grund des Gesetzes eine Gemeinde dazu käme, diese landwirtschaftlichen Schutzzonen zu beschliessen, das in ihrem Rahmen geschieht und dass der Bürger sich hiezu äussern kann. Es handelt sich um eine Frage, die er genau kennt und beurteilen kann, deren Tragweite er abschätzen kann. Ich glaube, eine solche Frage, die hier sehr theoretisch behandelt wird, liesse sich nirgends besser beurteilen, als in der Gemeinde. Herr Châtelain käme auf seine Rechnung.

Ich möchte wiederholen: Man kann dagegen oder dafür sein; aber man darf hier nicht sagen: wenn ihr das macht, so sind wir überhaupt dagegen; man darf nicht prophezeien, das sei ein Schicksalsartikel, an dem alles hängt. Ich behaupte im Gegenteil, dass wir das nicht glauben und ich meine, wir müssen das abwarten. Wenn nun behauptet wird, wenn das hier aufgenommen werde, könne man nicht mehr für das Gesetz einstehen, es werde untragbar, dann muss ich das Gegenrecht beanspruchen, dann kann man auch von uns nicht mehr verlangen, dass wir für das Gesetz eintreten. Wenn man so verfährt, so redet man doch gar nicht mehr miteinander. Ich möchte zum Schluss kommen und möchte an ein Wort erinnern, das in unseren letzten Gemeindewahlen eine grosse Rolle gespielt hat und das vielleicht den bürgerlichen Parteien den Erfolg uns gegenüber gebracht hat, das Wort: «Häb' Sorg zu Bern». Das Bauernland ist wirklich etwas Schönes, wozu wir Sorge tragen müssen. Man verweist uns auf das neue Alignementsgesetz. Wir wissen aber, dass das noch eine Zeitlang geht und dass inzwischen noch viel passieren kann, was wir nicht verhindern können. Auch dort wird es heissen, das sei eine Beeinträchtigung des Privateigentums und der persönlichen Freiheit, und man wird viele andere Sachen hören. Da bin ich sehr skeptisch, und ich frage mich auch, ob wirklich jeder, der nun sagt, man solle das aus dem Landwirtschaftsgesetz hinausnehmen, sonst könne er nicht zustimmen, dann auch zustimmt, wenn es aus der Sache entfernt ist. Es gibt noch grundsätzliche Gegner. Ich möchte das Wort «Häb' Sorg zu Bern» ausdehnen und sagen: «Häb' Sorg zum Bernerland». In Zürich wäre man froh, wenn man vor etwa 50 Jahren solche Bestimmungen gehabt hätte. Landflucht und Verstädterung sind unser tägliches Brot. Wie wollt Ihr ihnen entgegenwirken, wenn Ihr nicht einmal etwas Ernsthaftes unternehmen wollt? Wenn wir Sorge tragen wollen zum Bernerland, zur Landwirtschaft, zu Grund und Boden, wenn wir unser Land sinnvoll verwenden wollen, dürfen wir nicht nur platonisch dem Gedanken der Regionalplanung anhangen, sondern wir müssen auch, wenn dazu Gelegenheit ist, etwas unternehmen, und hier wäre eine Gelegenheit.

Unsere Fraktion stimmt dem Antrag Wirz zu, auch in seiner abgeänderten Form. Wir bitten Sie, ebenfalls zuzustimmen, damit nicht eine Gemeinde, wenn sie Sorge tragen will zu ihrem Land, gehindert wird.

Thomet. Der Antrag Wirz ist wichtig; es bestehen gute Gründe zur Annahme, dass er sogar richtig ist. Ich bin trotzdem für Ablehnung, und zwar im Sinne eines sauberen Gesetzgebungsverfahrens. Der Gedanke gehört zweifellos in die Revision unserer Baugesetzgebung, und wir haben immer noch die Hoffnung, es gelinge uns, diese in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen. Nun ist aber denkbar, dass sich der Rat trotz dem gestellten Ablehnungsantrag für die Beibehaltung des Gedankens Wirz entscheidet. Für diesen Eventualfall möchte ich jetzt schon einen Unterantrag anmelden, in dem Sinne, dass man Artikel 19 annimmt ohne Absatz 3, denn dieser Absatz 3 ist zweifellos besonders ungeniessbar. Das ist keine Verbesserung, sondern ganz offensichtlich eine Verschlimmerung des ursprünglichen Antrages Wirz.

M. **Châtelain** (Delémont). M. Anliker m'a fait l'honneur de citer mon nom à plusieure reprises au cours de la discussion et je dois reconnaître qu'il a exposé le problème de manière très objective, dans la mesure cependant où il est question d'aménagement régional et local.

Vous me permettrez de répéter ici ce que j'ai dit déjà à propos de l'article premier, à savoir qu'il s'agit d'une loi introductive qui doit rester dans le cadre de la loi fédérale et non pas d'une deuxième loi. Si nous acceptions la proposition de M. Wirz, qui est très sensée, je n'en disconviens pas, l'électeur devrait, par un oui ou par un non, se prononcer sur deux lois. Cela personne ne peut le contester. On minimise le danger en disant qu'il s'agit d'une affaire qui concerne les communes et que celles-ci garderont leur liberté. Mais s'il s'agit vraiment d'une chose de si peu d'importance, pourquoi insiste-t-on pour introduire dans cette loi un véritable corps étranger?

Je voudrais ajouter qu'en nous soumettant cette proposition au cours de la deuxième lecture, on supprime en fait la deuxième lecture pour un article essentiel sur lequel le peuple et la presse devraient pouvoir s'exprimer dans l'intervalle de deux sessions.

Je regrette de devoir faire de telles déclarations, mais elles correspondent exactement à la situation. Nous remarquons en effet que ce sont les milieux des villes qui présentent cette proposition, ce qui nous amène à constater une fois de plus qu'on veut toujours au XXe siècle faire le bonheur des gens malgré eux. On veut maintenant — ce sont les gens de la ville qui le disent — rendre service à la campagne. Mais les gens de la campagne qui, eux, connaissent le problème, ne veulent pas de ce qu'on leur propose. J'estime quant à moi que c'est aux gens de la campagne à se prononcer en premier lieu et qu'il ne faut pas leur imposer des dispositions qui sont utiles surtout dans les villes, où le problème est peut-être le plus important, mais où il n'a rien à voir avec la propriété foncière rurale et avec le nouveau droit foncier fédéral, dont le Grand Conseil prépare la loi introductive.

C'est pourquoi je souscris à la proposition Schneiter et me prononce en faveur de la reprise en considération de l'article premier, alinéa 3.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Abschluss dieser sicher ausserordentlich interessanten Diskussion möchte ich mich kurz äussern. Ich habe, als dieser Antrag erstmals gestellt wurde, sofort meine Sympathie zu diesem Gedanken erklärt; wie ich auch volle Symkathie habe für die Massnahmen der Regionalplanung. Ich habe sogar den Eindruck erhalten, der Gedanke sei schön und gross, aber «fast zu schön, um wahr zu sein». Ich bin aber darauf eingetreten, um nach Möglichkeit abzuklären, ob es im Zusammenhang mit diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist, ihn aufzunehmen. Ich möchte ohne weiteres anerkennen, dass wir dem bernischen Grossen Rat verschiedene «Brocken» serviert haben, mit denen er sich auseinandersetzen musste. Es ist hier aber ungefähr so gegangen, wie im eidgenössischen Parlament, wo man wohl mit grosser Ueberzeugung einzelne Forderungen vertreten konnte, wobei man anerkennen musste, dass sie sicher recht und vielleicht sogar notwendig waren, wo man aber aus Respekt vor dem Referendum verzichten musste, namentlich auch auf Grund der Voten von Herrn Bundesrat von Steiger, der erklärte, es gehe uns darum, etwas zu retten, aber nicht darum, alles zusammenzufassen, was an Gesetzen tatsächlich nötig wäre. Er hat selbst den Gedanken verschiedentlich ausgedrückt, dass es nach einer gewissen Zeit nötig sein wird, das eidgenössische Bodenrecht wieder zu revidieren und diese oder jene Neuerung zu berücksichtigen.

Nun zu der Frage, die uns jetzt beschäftigt. Ich begreife die Juristen, dass sie nicht gerne «Kraut und Rüben» durcheinander haben, aber es schien mir nicht, dass dieser Gedanke dem Sinne des Bundesgesetzes so fern läge, um so mehr, als auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement anerkannt hatte, dass er nicht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Bodenrechtes stehe, und auch nicht im Gegensatz zum Text des Bundesgesetzes.

Anderseits möchte ich doch festhalten, dass ich auch begreife, dass ein so grosser und neuer Gedanke nicht ohne weiteres auf den ersten Anhieb überall verstanden werden kann. Und da stellen sich nun tatsächlich Fragen politischer Natur. Ist unser Volk vorbereitet, um derartige weitgehende Einschränkungen auf sich zu nehmen und mit dem Stimmzettel an der Urne zu dokumentieren, dass es damit einverstanden ist? Oder stehen wir vielleicht nicht eher am Anfangsstadium, das nun weiter ausgebaut werden muss? Es ist sicher Aufgabe der Herren Grossräte, sich darüber Rechenschaft zu geben, und es ist gut, dass die Meinungen hier vertreten wurden. In der Kommission war ich damit einverstanden, dass der Grosse Rat sich mit diesem Problem auseinandersetzt. Ich danke der Kommission, dass sie so weitsichtig war, und diese Diskussion nicht schon in ihrem Schoss abgedreht hat. Sie hat damit bewiesen, dass sie weiss, wie brennend tatsächlich der Haushalt mit unserem Grund und Boden wird. Mit diesem Gesetz kann nicht der Schlusstrich unter diese ganze Entwicklung gezogen werden. Wir sind im Gegenteil mit Herrn Dr. Anliker der Ueberzeugung, es zeichne sich hier eine neue Entwicklungsperiode ab, wobei aber die Angelegenheit noch nicht spruchreif ist. Darum habe ich bei der ersten Behandlung auch erklärt, ich möchte die Herren Grossräte bitten, dem Antrag nur zuzustimmen, wenn sie tatsächlich die volle Begeisterung dafür aufbringen und wenn sie gewillt sind, vor dem Bernervolk nachher entschieden dafür einzutreten. Die 64 Grossräte, die dazu gestimmt haben, sind leider für mich nicht gerade die überzeugende Mehrheit gewesen, die ich gerne gehabt hätte, angesichts einer Forderung, die man gegenüber allen Kreisen vertreten muss.

Mit Herrn Dr. Anliker bin ich nicht einverstanden hinsichtlich des Vergleiches mit dem bernischen Schulgesetz. Was dieses Gesetz dem Bernervolk und namentlich den Gemeinden bieten konnte, das ist schon etwas anderes, als dieses Bodenrecht; und die bernische Staatskasse erfährt es gegenwärtig, welches Geschenk man im Schulgesetz dem Bernervolk und den Gemeinden gemacht hat. Damit will ich nichts dagegen gesagt haben, sondern ich will nur andeuten, dass eine ganz andere Aus-

gangssituation für die Annahme des Schulgesetzes bestand als für das Bodenrecht. Und nun sagt man, hauptsächlich auf dem Lande sei grosse Opposition. Ich kann verstehen, dass da und dort Opposition entsteht, aber ich glaube nicht, dass sie als solche einfach weiterbestehen kann, sondern ich bin überzeugt, dass diese Ideen weiterverfolgt werden müssen. Ich bin mit Herrn Dr. Anliker wiederum einverstanden, dass die Gemeinden, in deren Reglementen die Sache heute figuriert, sehen werden, dass bei der ersten Beschwerde, die bis vor Bundesgericht geht, diese Bestimmungen dahinfallen werden, weil kein kantonales Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen hat.

Zum Schluss möchte ich feststellen, dass wir, was für mich ganz besonders erfreulich ist, mit der jurassischen Deputation eine Uebereinstimmung erzielt haben, indem wir nachgegeben haben beim Zugrecht der Geschwister. Das steht nun im Gegensatz zu allen Behauptungen der Separatisten vom letzten Sonntag in einer Publikation an die Schweizer Presse, wo erklärt worden ist, die jurassische Deputation und damit die Interessen des Juras seien neuerdings im Grossen Rat vergewaltigt worden. Ich möchte mit aller Klarheit festgestellt haben, dass in dieser Frage Uebereinstimmung mit der jurassischen Deputation besteht und möchte dringend bitten, dass der Grosse Rat nun nicht im letzten Moment mit den Landwirtschaftszonen einen Entscheid trifft, der für dieses Gesetz eine neue Belastung darstellt. Nachdem wir festgestellt haben, dass das wahrscheinlich einer der am meisten angefochtenen Punkte sein wird, möchte ich jetzt doch bitten, darauf zu verzichten. Ich glaube, man dürfe erwarten, dass die andere Seite dann mithelfen werde, die ernsthafte Beratung zugunsten dieses Antrages weiterzuführen. Wir sollten zu einer Situation kommen, die es ermöglicht, dass der bernische Grosse Rat geschlossen für diese Vorlage eintreten könnte, die eine unbedingte Notwendigkeit ist. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, wenn dieses Gesetz vom Bernervolk abgelehnt wird, dann wird am 1. Januar 1953 eine unheilvolle Entwicklung einsetzen. Davon müssen wir uns Rechenschaft geben und wir wollen wenigstens daraus die Konsequenzen ziehen, indem wir diesen Artikel streichen, in der Meinung, dass die Frage bei einer andern Gelegenheit wieder aufgenommen werden kann.

Wirz. Herr Kollege Thomet sieht Schwierigkeiten im letzten Alinea, das neu eingeflickt worden ist, und zwar gerade für ängstliche Seelen, denen man für ihre Gemeinden gewisse Möglichkeiten geben wollte. Wenn man glaubt, das sei eine Verschlechterung, so kann ich mich einverstanden erklären, diese Bestimmung zu streichen.

Gegenüber Kollege Châtelain möchte ich sagen, dass seine Behauptung, das sei nur für die Stadt, nicht stimmt. Wir haben das Landwirtschaftsgesetz für das Land, wir wollen das Bodenrecht schaffen für das Land; wäre es nun ein Verhängnis, wenn man hier eine Bestimmung aufnähme, die auch der Stadt etwas bringt? Ich glaube, es wäre eine Verbesserung, wenn man den Städten auch gewisse Rechte zuweisen würde, wenn man ihnen Gelegenheit gäbe, auf ihrem Gebiet ihre Autonomie selbständig auslegen zu können. Wir können nicht warten bis zur Revision des Alignementsgesetzes; wenn wir in der Stadt Bern darauf warten müssten, dann wären wir sehr stark beeinträchtigt, wie das Herr Kollege Anliker soeben ausgeführt hat. Wir müssen darum Gewicht darauf legen, dass die ganze Geschichte vorwärts geht.

Präsident. Der Antrag Thomet muss nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden, da Herr Wirz mit der Streichung von Absatz 3 einverstanden ist.

Abstimmung:

Für den Antrag Wirz . . . . . 65 Stimmen.
Dagegen . . . . . 76 Stimmen.

Schneiter. Ich möchte nun den Antrag stellen, den ich schon begründet habe, es sei Alinea 3 von Artikel 1 zu streichen. Die Gründe sind genau die gleichen wie bei Artikel 19.

Präsident. Zurückkommen auf Artikel 1 ist nicht bestritten.

Abstimmung:

Für den Antrag Schneiter . . . . 71 Stimmen.
Für Beibehaltung von Alinea 3 . . 66 Stimmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951
über die Erhaltung des bäuerlichen
Grundbesitzes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 46 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Flühmann, Vizepräsident der Kommission. Das Abstimmungsergebnis mit dem Zufallsmehr hat jedenfalls nicht den Eindruck hervorrufen können, dass eine grosse Begeisterung für die Annahme des Gesetzes vorhanden ist. Ich glaube im Namen der Kommission mein Bedauern darüber ausdrücken zu können. Wir müssen uns nun schon fragen, wie man noch wenigstens das retten kann, was zu retten ist. Da möchte ich doch auf das hinweisen, was im Gesetz stehen geblieben ist und möchte feststellen, dass namentlich wir Oberländer ein Interesse an diesem Vorkaufsrecht für Alpweiden haben, ebenso an vermehrten Subventionen für Bodenverbesserungen und Alpräumungsarbeiten. Wir haben sicher auch alle ein Interesse am Einspracheverfahren, so dass man sagen kann, dass das, was im Gesetz verblieben ist, immerhin einen Fort-

schritt bedeutet gegenüber dem, was eintreten würde, wenn das Gesetz abgelehnt würde und bloss das Bundesgesetz in Kraft treten würde. Aber ich glaube, man sollte so nicht vor das Volk gehen müssen, sondern man sollte dem Gedanken, der von verschiedenen Seiten vertreten worden ist, dem Gedanken der Erhaltung des landwirtschaftlichen Kulturlandes, Rechnung tragen und bei der Schlussabstimmung gleichzeitig einem Antrag zustimmen, der dahin geht, dass die Regierung beauftragt wird, Mittel und Wege zu suchen, wie man diesem Gedanken Rechnung tragen kann. Weder im Auftrag der Fraktion noch im Auftrag der Kommission, sondern persönlich möchte ich empfehlen, ein Postulat anzunehmen, das folgenden Wortlaut hat: Im Bestreben, landwirtschaftliches Kulturland nach Möglichkeit zu erhalten, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat Bericht und Anträge zu unterbreiten, wie einem nicht zu verantwortenden Landverschleiss begegnet werden kann.

Das ist ein Postulat im Anschluss an die Beratung dieses Gesetzes; wenn es nicht ein Postulat ist, kann man es als Motion behandeln, aber ich glaube, es wäre gut, wenn wir nicht auseinandergingen, ohne in positivem Sinne dem Gedanken der Erhaltung des Kulturlandes Rechnung zu tragen.

Schneiter. Ich glaube nicht, dass es nach Reglement zulässig ist, ein Postulat zu begründen vor der Schlussabstimmung. Ich möchte empfehlen, das Postulat nicht zu behandeln und möchte Herrn Wirz, wie ich schon früher sagte, oder irgendeinen andern Kollegen, der in Frage kommt, bitten, eine Motion einzureichen auf Erlass eines Baugesetzes. Eine entsprechende Motion ist schon seit längerer Zeit hängig. Der Gedanke der Regionalplanung kann hier nicht berücksichtigt werden, der Herr Baudirektor hat erklärt, man könne das nicht erfassen, weil das im Gesetz noch nicht vorgesehen sei. Ich möchte nochmals betonen, dass wir nicht gegen die Regional- und Landesplanung sind, sondern nur gegen die Verknüpfung. Wir werden mithelfen an der Beratung eines neuen Baugesetzes oder eines Gesetzes, das die Regionalplanung behandelt. Aber das muss ein selbständiges Gesetz sein; ein Postulat müssten wir ablehnen, weil das nicht dem Reglement entspricht und weil unsere Fraktion zu dem Postulat noch nicht Stellung genommen hat.

Präsident. Dieses Postulat ist gemäss Geschäftsreglement zu behandeln.

Steinmann. Ich bin ungemein erfreut, dass ich im Einklang stehe mit unserem hochverehrten Ratspräsidenten. Wir haben zwei Arten von Postulaten, nämlich erstens nach Artikel 56 des Geschäftsreglementes solche, die selbständige Anträge sind und die den Regierungsrat beauftragen mit der Prüfung irgendeiner Frage; wir haben ferner Postulate, die bei der Beratung von Voranschlag, Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht oder im Zusammenhang mit andern Vorlagen eingebracht werden, die nicht selbständig, sondern an die Vorlage gebunden sind. Der Unterschied ist der, dass die selbständigen Postulate jederzeit als selbständige Anträge eingebracht werden können, die andern aber nur im Zusammenhang mit Vorlagen. Der Grosse Rat kann die letzteren sofort behandeln. Wenn das nun ein Postulat wäre, so müsste man es sofort behandeln, weil es aber im Zusammenhang mit einem Gesetz steht, also mit einer andern Vorlage, kommt Artikel 57 des Geschäftsregelmentes in Anwendung. Es ist kein Postulat, sondern eine Motion. Und wenn der Herr Regierungspräsident gestern gesagt hat, es sei Hans was Heiri, so habe ich schon dort befürchtet, dass die seit vielen Jahren bestehende Verwirrung weiter überhand nehmen werde. Das scheint nun bereits eingetreten zu sein. Es handelt sich hier um eine Motion, und diese muss, wenn sie aufrechterhalten bleibt, regelrecht eingereicht werden und bleibt dann während einer gewissen Zeit auf dem Kanzleitisch. Herr Flühmann wird am besten tun, sich zu überlegen, was man mit dem Wortlaut machen will. Ich habe das Wort beim Antrag Wirz nicht ergriffen; ich bedaure ungemein, dass ich das nicht getan habe, wenn ich auch nicht glaube, dass ich noch weitere Stimmen zugunsten des Antrages von Herrn Wirz hätte gewinnen können. Ich mache darauf aufmerksam, dass es auch Leute gibt, die dieser Bestimmung wohlgesinnt sind, in Kreisen, die Sie vielleicht nicht vermuten würden. Ich glaube nicht, dass dem Gesetz deswegen grosse Opposition erwachsen wird, weil der Antrag Wirz abgelehnt worden ist. Ich muss aber leider gegen das Gesetz stimmen.

Präsident. Ich gehe mit Herrn Dr. Steinmann einig, dass wir nicht verpflichtet sind, solche Postulate sofort zu behandeln, sondern dass das Reglement nur sagt «in der Regel». Inzwischen habe ich eine Motion von Herrn Wirz bekommen, lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von Landwirtschaftszonen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.» Die Motion geht auf den Kanzleitisch; ich frage Herrn Flühmann, ob er bereit ist, sein Postulat zurückzuziehen.

Flühmann. Ich stehe persönlich nicht an, das Postulat zurückzuziehen. Da schon eine Motion hängig ist, wird die Frage sowieso behandelt werden. Einer Empfehlung zur Schlussabstimmung möchte ich mich enthalten.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	72	Stimmen.
Dagegen	9	Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 109 in Betracht fallenden Wahlzetteln, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Willemain mit 104 Stimmen.

Wahl eines Mitgliedes der Aufsichtskommission der Kantonalbank

Bei 94 in Betracht fallenden Wahlzetteln, somit bei einem absoluten Mehr von 48 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. Otto Gfeller, dipl. Ing., Bümpliz, mit 93 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes

Bei 99 in Betracht fallenden Wahlzetteln, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Arthur Linder, Architekt in Bern, mit 98 Stimmen.

Aufnahme des Direktors des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes in die staatliche Hilfskassse

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Burgdorf, Präsiment der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Beyeler (Unterseen), worauf Finanzdirektor Siegenthaler antwortet. Hierauf wird der Antrag der vorberatenden Behörden genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Direktor des Verkehrsvereins des Berner Oberlandes wird in Anwendung von § 3, lit. b, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1952 in die Hülfskasse aufgenommen.

2. Die bisherige Dienstzeit des Beitretenden wird von der Hülfskasse mit 11 Jahren angerechnet. Das hiefür der Hülfskasse zu vergütende Deckungskapital beträgt Fr. 43 296.15, Wert 1. Juni 1952.

3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse finden auf den Beitretenden sinngemäss Anwendung. Die an die Hülfskasse ab 1. Juni 1952 zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes, abgeändert durch § 4 des Dekretes über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals vom 13. September 1950, sind vom Verkehrsverein des Berner Oberlandes und vom Versicherten gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, worauf der Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1951 sowie der Jahresbericht für das gleiche Jahr werden genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 10. September 1952, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Tavannes), Burren (Utzenstorf), Etter, Friedli (Bern), Geissbühler (Spiegel/Köniz), Grädel, Haupt, Hess, Hubacher, König (Biel), Nahrath, Rieben, Riedwil, Rubi, Schwarz (Langnau), Tschanz, Wälti, Zingg (Laupen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Düby, Schlappach.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 482 hievor)

Bericht der Finanzdirektion

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Als wichtigstes Geschäft im verflossenen Jahr muss man wahrscheinlich die Verhandlungen über den Finanzausgleich unter den Gemeinden bezeichnen. Im Berichtsjahr wurden die Grundlagen geschaffen; wenn es gut geht, werden wir heute den Abschluss der ganzen Aktion erledigen. Den Bericht der Kantonsbuchhalterei möchte ich im Zusammenhang mit der Staatsrechnung behandeln; zur Hilfskasse und zum Personalamt habe ich keine Bemerkungen zu machen. Im Steuerwesen gibt es einen Punkt, der etwas interessiert, nämlich den Minderertrag der Steuern der juristischen Personen, die um Fr. 94 000.— zurückgegangen sind. Dazu ist weiter keine Erklärung gegeben worden, aber in der Rechnung sieht man auf Seite 47 unter Ziffer 201, dass der Rückgang zurückzuführen ist auf die Teilarbeitslosigkeit in der Maschinen- und Uhrenindustrie, die sich bereits vor dem Koreakrieg abgezeichnet hat. Im weitern wird in der Rechnung ausgeführt, das sei die Auswirkung der höheren Abschreibungen und Reservestellungen auf Warenlagern. Bekanntlich kann eine Firma privilegierte Rückstellungen machen, was hier offenbar geschehen ist. Man glaubt nun, das habe sich soweit ausgewirkt, dass die Steuereinnahmen etwas zurückgegangen sind. Ich möchte mit allem Nachdruck festhalten, dass für den Staat damit nichts verloren ist; im Gegenteil, das ist eigentlich eine Reservestellung, wie sich der Staat im Grunde genommen keine bessere wünschen kann. Die Reserven kommen später zur Besteuerung, wenn sie in den Reingewinn übergehen. Dann erhält der Staat die Steuereinnahmen in einem Moment, wo er sie nötiger hat als jetzt.

Das Statistische Büro gibt wieder eine sehr lange Reihe von sehr interessanten Zahlenzusammenstellungen, die ich zur Beachtung empfehle. Ich möchte nur festhalten, dass der Index des Beschäftigungsgrades im Mittel 130 war, also nicht so hoch wie 1948, wo man mit 134 rechnete.

Salzhandlung und Domänenverwaltung geben nicht Anlass zu Bemerkungen, wohl aber vielleicht noch die Kantonalbank, deren Bericht bereits separat behandelt wurde. Diese Frage kann aber hier vom Standpunkt des Staates aus noch einmal betrachtet werden. Da möchte ich nachdrücklich festhalten, dass die vermehrte Amortisation von einer Million auf den Schuldschein, den der Staat bei der Kantonalbank hat, sehr zu begrüssen ist. Es ist nur zu wünschen, dass diese Extraamortisation von einer Million nicht mehr zurückgeht, sondern eher noch gesteigert werden kann. Die Kantonalbank profitiert noch in mancher anderen Richtung vom Staat, so z. B. bei der Verzinsung der Kontokorrentschulden.

Kollege Kohler und ich haben die Finanzdirektion besucht, die Kantonsbuchhaltung besichtigt, und dabei gesehen, wie kompliziert die ganze Einrichtung ist, wie rationell und modern aber anderseits gearbeitet wird. Das Rechnungswesen des Kantons Bern ist nicht einfach; wenn einer bei der Staatsrechnung nachkommen will, muss er stundenlang dahintersitzen, bis er alles begreift. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor für die Auskünfte, die wir bekommen haben, ich möchte vor allem auch danken dem I. Sekretär der Finanzdirektion, Herrn Fürsprecher Dreier, und Herrn Kantonsbuchhalter Tribolet. Das sind die beiden Beamten, die für eine haushälterische Finanzgebarung wirken, was durchaus nötig ist. Der Bürger muss überzeugt sein, dass mit den Mitteln des Kantons sparsam umgegangen wird. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung des Berichtes.

Geissbühler (Lauperswil). Auf Seite 218 des Berichtes ist die Salzhandlung kurz erwähnt. Sie wissen, dass Salz auch in Säcken von 50 Kilogramm zum Verkauf gelangt. Nun ist mir bekannt geworden, dass viele Salzverkaufsstellen sich beklagen, sie bekommen diese 50-kg-Säcke nicht in der gewünschten Anzahl und können daher ihre Kunden auch nicht nach Wunsch bedienen. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob es nicht möglich wäre, 50-kg-Säcke vermehrt in den Handel zu bringen?

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich höre zum erstenmal davon, dass nicht überall Salz in 50-kg-Säcken gekauft werden kann. Ich bin sehr gerne bereit, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit überall der 50-kg-Sack geführt wird.

Genehmigt.

Staatsrechnung und Nachkredite

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist das erstemal, dass das ganze Geschäft nur in einem ganz kurzen Absatz unter den Direktionsgeschäften enthalten ist, indem einfach formell gesagt wird, die Nachtragskredite seien in der Rechnung aufgeführt. Diese Ausführung ist nun etwas zu knapp; man dürfte sie ruhig auf das Vierfache ausdehnen und einige grundsätzliche Angaben machen. Es wird nun gesagt, die Staatsrechnung weise 21,5 Millionen mehr Ausgaben auf. Wenn man diesen Betrag sieht, so sind sicher auch die Nachkredite damit verbunden. Dann stimmen aber die Zahlen nicht ganz. Ich weise darauf hin, dass der Grosse Rat bereits unter drei Malen Nachtragskredite bewilligt hat: Am 13. September 1951 Fr. 292 000.—, am 12. November 1951 Fr. 271 000.— und am 18. Februar 1952 Fr. 234 000.—, zusammen Fr. 798 000.—. Ein sehr kleiner Teil der Nachkredite, die nötig sind über das hinaus, was der Grosse Rat bewilligt hat, wurde von der Regierung im Rahmen ihrer Kompetenz bewilligt. Wenn man die Rechnung nachsieht, findet man bei jedem Posten eine Bemerkung und einen Hinweis, warum der Nachkredit gesprochen wird. Den grössten Betrag müssen wir jetzt bewilligen, und da müssen wir unterscheiden zwischen echten Kreditüberschreitungen, die unsere Finanzen tatsächlich belasten und solchen, die im Grunde unecht sind, wo genau der gleiche Betrag als Mehreinnahme zu verzeichnen ist.

Ich möchte nur ein paar wenige Posten aus den echten Ueberschreitungen erwähnen: Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose Fr. 915 000.—; Teuerungszulagen an das Staatspersonal, Staatsbeiträge an die Lehrerversicherungskasse, Besoldungen und Teuerungszulagen an die Lehrerschaft und an die Hochschullehrer, zusammen 3,2 Millionen. Wir haben jedes einzelne Geschäft als Ausgabe beschlossen, aber wir müssen den Nachkredit in aller Form noch genehmigen. Auch bei den Tiefbauarbeiten sind total zirka 3,5 Millionen Nachtragskredite nötig. Einen der grössten Posten finden wir in der Rechnung der Eisenbahndirektion, nämlich die Eisenbahnsanierung gemäss Volksbeschluss vom 6. Dezember 1950 im Betrag von 5,45 Millionen.

Das sind die effektiven Ausgaben; nun die Ausgaben, die nicht effektiv sind, sondern wo entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. Die grössten Posten bilden die Bundesbeiträge für fremde Rechnung 1,3 Millionen, Militärausgaben für Bekleidung und andere Sachen 2,4 Millionen und zum Schluss noch in der Landwirtschaft die eidgenössische Anbauprämie auf Seite 224 der Staatsrechnung mit rund 2,4 Millionen, zusammen rund 7,5 Millionen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Genehmigung.

Und nun möchte ich übergehen zur Staatsrechnung. Wir wollen uns klar sein, dass wie für jeden normalen Menschen auch für den Staat das Geld nur Mittel zum Zweck ist. Die vorgelegte Staatsrechnung gibt Rechenschaft darüber, wie das Geld eingenommen und was aus den Einnahmen gemacht worden ist. Man kann stundenlang bei dieser Rechnung verweilen, ich habe es gemacht, und habe die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Direktionen durchgesehen. Ich hatte angenommen, infolge der neuen Form der Rechnungsablage werde man einen richtigeren Einblick bekommen als bei der alten Staatsrechnung. Ich muss sagen, es ist eine bessere Ordnung darin, aber wenn man die Rechnung wirklich würdigen will, gehört nach wie vor ein grosses Mass von Arbeit dazu.

Die Ausgaben betragen total 258 Millionen; sie übersteigen die Einnahmen um 4,8 Millionen. Diesen Betrag sollten wir uns gründlich merken, denn wenn Entwicklung anhält, mahnt das zum Aufsehen. Da müssen wir schon sehen, wie das zu und her geht.

Der Staat hat nun nicht nur Einnahmen und Ausgaben, sondern er hat auch Vermögen, und dieses Vermögen verändert sich. Sowohl die Guthaben wie die Schulden sind einzeln aufgeführt. Bei den Vermögensveränderungen ist der Ueberblick etwas erschwert, aber das lässt sich nicht anders machen.

Glücklicherweise haben die Aenderungen des Vermögens eine Zunahme desselben um 5,18 Millionen ergeben, so dass sich in der Finanzrechnung ein Ueberschuss von Fr. 358 000.— ergibt. Das Reinvermögen wird mit Fr. 52 876 000.— angegeben.

Das könnte eigentlich zu Zufriedenheit Veranlassung geben, aber wenn man die Rechnung im Rahmen eines grösseren Zeitabschnittes betrachtet, so können wir nicht zufrieden sein. Nicht dass irgendetwas in der Rechnung nicht genau stimmen würde. Man bekommt im Gegenteil über alles sehr eingehende Auskunft. Aber wenn wir daran denken, dass wir in der Hochkonjunktur sind, dass 1948 die Einnahmen aus direkten Steuern 97 Millionen betrugen, die nun innert drei Jahren auf 113,6 Millionen angestiegen sind, und dass es trotzdem nicht möglich war, auch nur die kleinste namhafte Reserve anzulegen, so muss man schon sagen, man muss darüber nachdenken. Das gilt erst recht, wenn man sieht, dass im Grunde genommen für die Rechnungsdarstellung Kunstgriffe — ich glaube, ich dürfe diesen Ausdruck verwenden, sonst kann man ja darüber reden — braucht, damit sich nicht ein effektives Defizit ergeben hat. Wenn man die Finanzrechnung und die Vermögensveränderungen zusammenzählt, wird man doch ein wenig nachdenklich.

Sehr aufschlussreich ist auf Seite 135 der Rechnung die Anmerkung zur Zahl 530, dass eine Aeufnung der Reserve für Schuldentilgung nicht möglich war. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass man damit entgegen einem Grossratsbeschluss vom Jahre 1949 handelt, gemäss welchem in Zukunft jährlich mindestens 5 Millionen amortisiert werden sollen, oder eine entsprechende Rücklage geschaffen werden soll, und zwar im Zusammenhang mit der Konversion einer Anleihe. Die Anleihe, die damals zurückbezahlt wurde, war eine sog. Amortisationsanleihe, die durch eine feste Anleihe ersetzt wurde, mit einem niedrigeren Zinsfuss. Aber man hat damals gefunden, die Amortisationsfrist, die man vorher hatte, sollte weiter respektiert werden. Aus diesen Gründen hat der Grosse Rat beschlossen, es müsse mindestens ein Betrag von 5 Milionen amortisiert oder in Reserve gestellt werden. Mit der vorliegenden Rechnung hätten wir also den Grossratsbeschluss nicht

respektiert. Das mahnt zur Vorsicht, und wir müssen schon ein paar Punkte etwas näher ansehen. Vorab die zweckgebundenen Fonds. Diese haben wieder etwas zugenommen, aber richtigerweise ist diese Zunahme zurückgestellt worden, so dass das Anwachsen der Fonds unser Staatsvermögen nicht grösser erscheinen lässt. Ich habe die andere Buchungsart immer kritisiert, weil die zweckgebundenen Fonds da sind, um eine Verpflichtung zu erfüllen, und wenn die Verpflichtung des Staates erfüllt ist, muss der Fonds verschwinden. Ich möchte nochmals festhalten, in richtiger Weise ist die Zunahme dieser zweckgebundenen Fonds kompensiert worden durch eine Rückstellung. Es sind, wie ich vorhin sagte, gewisse Kunstgriffe gemacht worden. Einer davon ist der, dass man bei den Domänen- und Staatsanstalten eine Neubewertung durchführte. Die Finanzkontrolle hatte festgestellt, dass sehr niedrige Ansätze in der Rechnung sind, die man anpassen sollte. So ergibt sich gegenüber dem letzten Jahr eine Vermehrung um 1,4 Millionen, wobei aber selbstverständlich das Vermögen effektiv nicht zugenommen hat. Die Operation besteht nur darin, dass man gewissermassen aus den Rücklagen den Betrag herausnimmt und buchmässig ausweist. Wenn man diese Gelegenheit nicht gehabt hätte, so wäre die Staatsrechnung um 1,4 Millionen schlechter ausgefallen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, wie erwähnt, die Ausführung des Volksbeschlusses vom 6. September 1950 betreffend eine Eisenbahnhilfe im Betrag von 5,18 Millionen, wovon die Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn Fr. 90 000.— erhielt, die rechtsufrige Thunersee-Bahn Fr. 171 000.—, die Chemins de fer du Jura 4,7 Millionen. Nun ist festzuhalten, dass man die ganze Hilfe selbstverständlich als Ausgabe hätte sollen abbuchen können. Das konnte man aber nicht, die Bahnen haben dem Staat für das Geld, das sie bekommen haben, Wertschriften gegeben. Der Staat konnte die Subvention nicht in einem Jahr verdauen, sondern das muss in späteren Jahren fortgesetzt werden.

Was weiter unerfreulich ist, ist die Zunahme der öffentlichen Schuld. Wohl haben die festen Schulden und Anleihen um 5,6 Millionen abgenommen, aber gleichzeitig sind die schwebenden Schulden um 18 Millionen grösser geworden, so dass im Total die öffentliche Schuld um 12,4 Millionen zugenommen hat. Das sagt natürlich noch nicht sehr viel, aber wenn jemand auf die Dauer immer mehr Geld braucht und den Bankkredit immer mehr beansprucht, wird man doch etwas nachdenklich gestimmt. Der Staat hat wirklich sehr viele neue Aufgaben übernommen, die er nun auch bezahlen muss. Wir haben grosse moralische Verpflichtungen zu erfüllen, beispielsweise hinsichtlich der Teuerungszulagen an pensionierte Staatsangestellte und Lehrer. Dazu kommt nun die Wirkung des neuen Primarschulgesetzes durch die Subventionierung der Schulhausneubauten. Diese werden insgesamt eine Bausumme von 130—150 Millionen innerhalb der nächsten 8—10 Jahre erfordern, daran wird der Staat einen sehr grossen Betrag zu bezahlen haben. Zugunsten der finanzschwachen Gemeinden wird man ein Opfer bringen müssen. Wenn man im Auto auf unseren Strassen herumfährt, sieht man, dass der Staat noch grosse Aufgaben zu erfüllen hat. Erst neuerdings sind Motionen betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an die Spitäler angenommen worden. Es ist wünschbar, dass sich der Grosse Rat mit dieser ganzen Situation befasst, speziell auch diejenigen, die so rasch bereit sind, dem Staat wieder neue Aufgaben aufzubürden.

Ich bin immer bestrebt, sehr positiv zu politisieren, ich habe das auch in der Gemeinde Burgdorf gemacht. Ich muss aber sagen, das ist manchmal schwer, wenn man sich speziell um die finanzielle Entwicklung des Staates bekümmert. Nun war es ganz interessant, was am Kongress der Interparlamentarischen Union, der hier in Bern stattgefunden hat, festgestellt wurde. Ein englischer Vertreter hat die Ansicht verfochten, dass der Parlamentarier weder die nötige Zeit noch die Befugnisse besitze, die Rechnung wirklich nachzuprüfen; die Aufgabe des Parlamentes bestehe vielmehr darin, dass die mit der Kontrolle beauftragten Organe sicher und entschlossen handeln. In Grossbritannien sei der Vorsitz der parlamentarischen Rechnungsprüfungskommission einem Mitglied der Opposition anvertraut. Es hat mich etwas getröstet, dass man in einem so ausgeklügelten System, wie man es in England hat, zu einem solchen Vorschlag gekommen ist. Es ist auch mir schon passiert, dass ich zusammengestossen bin mit Vertretern der Regierung, aber ich glaube, das liegt in der Natur der Rechnungsprüfung.

Ich möchte nicht weiter ausholen, sondern nur sagen, dass die Situation der Staatsrechnung unbefriedigend ist. Die Einnahmen sind gut, aber die Ausgaben wachsen so, dass man nicht mehr weiss, wo wehren. Unser Finanzdirektor kämpft nicht nur hier, sondern in der Regierung wie ein Löwe für die Erhaltung der Staatsfinanzen. Es liegt sicher nicht an ihm allein, sondern wir müssen alle helfen, wieder eine Besserung der Situation herbeizuführen. Man wird sich fragen müssen, was gehen soll. Das ominöse Wort einer Erhöhung der Steueranlage bei der Staatssteuer ist bereits gefallen, wir haben in der Presse ein Echo darauf gehört. Es hiess, das Wort sei leichtfertig hier angeführt worden. Ich muss aber sagen, man wird sich schon sehr ernsthaft fragen müssen, ob es irgendeine andere Möglichkeit gibt. Nun möchte ich die Volksvertreter auffordern, hinauszugehen und im Volk zu referieren und zu sagen, die Steueranlage müsse erhöht werden. Sie werden dann sehen, welches Echo Sie finden und dann soll man im November bei der Budgetberatung diese Volksstimmung auch massiv vertreten. Wenn man aus dem nach meiner persönlichen Meinung bedauerlichen Entscheid vom 6. Juli genauere Schlüsse ziehen will, so muss man sagen, dass das Volk ganz einfach nicht mehr Steuern wollte. Es wollte selbstverständlich die eidgenössischen Rüstungen finanzieren. Aber es ist gegenüber neuen Steuern etwas zurückhaltend. Ich weiss nicht, was es sagen würde, wenn wir mit dem Budget eine Erhöhung der Staatssteuern präsentieren würden.

Kritik an der Staatsrechnung ist leicht; viel schwieriger ist es, die Sache besser zu machen. Jeder sollte in sich gehen, und sehen, wo es möglich wird, etwas besser zu machen. Auf jeden Fall müssen wir uns sehr ernstlich fragen, wie wir in Zukunft unsere Finanzpolitik etwa betreiben wollen. Abschliessend möchte ich feststellen: Die

Staatsrechnung ist sauber, klar und korrekt dargelegt; die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat, die Rechung zu genehmigen und die Nachkredite zu bewilligen, die bereits behandelt sind.

Neuenschwander. Vor Jahren habe ich hier die Anregung gemacht, man möchte der Staatsrechnung wieder den Anhang beifügen, wie er in der alten Rechnung war. Er enthielt statistische Angaben, die sehr interessant waren und bis auf 1900 zurückgingen. Ich weiss, dass etwas davon im Staatsverwaltungsbericht enthalten ist, aber das befriedigt mich nicht. Man wird mir sagen, wenn ich gewisse Angaben wolle, könne ich die auf der Finanzdirektion bekommen. Das ist klar, aber ich kann sagen, für eine einzige Zahl, die ich ermitteln musste, hatte ich ein Telephongespräch von einer Viertelstunde, so dass ich mir sagte, es sei bequemer, wenn man den Anhang wieder hätte.

Zur Rechnung kurz ein Wort. Ich kann mich der Auffassung von Herrn Dr. Aebi anschliessen. Glücklicherweise ist die vom Finanzdirektor im Verlauf des Jahres mehrfach angedeutete mögliche Verschlechterung der Staatsrechnung nicht eingetreten. Was nicht ganz befriedigt, ist das, dass wir eine Zunahme der Einnahmen von 248 auf 253 Millionen hatten, auf der andern Seite aber eine noch grössere Zunahme in den Ausgaben, nämlich von 248 auf 258 Millionen. Hinsichtlich der Vermögenszunahme teile ich die Auffassung von Herrn Dr. Aebi. Die zukünftige Finanzbelastung des Staates wird erheblich grösser sein, da müssen wir schon aufpassen. Ich habe mir Mühe gegeben und nachgesehen, ob man bei den Budgetüberschreitungen etwas hätte einsparen können. Ich kann sagen, die Begründungen sind so ausgezeichnet, dass ich dem Verfasser nur gratulieren kann.

Moser. Nachdem mich der Herr Finanzdirektor gestern bei der Behandlung des Kantonalbankberichtes so ausserordentlich freundlich begrüsst hat, möchte ich ihm meine Anteilnahme an seinen Geschäften dadurch bezeugen, dass ich mich auch noch kurz zur Staatsrechnung äussere. Es ist mir ein Posten besonders aufgefallen, nämlich die Position 513 auf Seite 132. Es geht daraus hervor, dass im Jahre 1952 die Verzinsung der Kontokorrentschulden über 3 Millionen erfordert hat. Offenbar ist es so, dass die Staatskasse im abgelaufenen Jahr während vielen Monaten Bankkredite in Anspruch nehmen musste. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor anfragen, ob er nicht der Auffassung ist, dass vielleicht durch einen Vorbezug der Staatssteuer wie in andern Kantonen oder wie in gewissen Gemeinden, die Inanspruchnahme der Bankkredite weitgehend vermieden werden könnte. Viele Leute würden mit Rücksicht auf die vielen Zahlungen, die sie im Dezember zu machen haben, jeweilen gerne im Juni oder Juli einen Teil der Staatssteuern zahlen. Man müsste wahrscheinlich bei diesem Vorbezug einen angemessenen Skonto gewähren; der Vorbezug müsste möglicherweise auch ein paar Arbeitskräfte beschäftigen; diese Auslagen würden aber eingespart am Zins, sie würden mehr als aufgewogen. Psychologisch gesehen wäre ein Nachteil wahrscheinlich der, dass die Steuerpflichtigen einen Steuerzettel mehr ins Haus bekämen. Persönlich bin ich aber überzeugt, dass der Vorbezug für die Staatssteuer trotzdem in Erwägung gezogen werden sollte. Er liegt sicher im Interesse der Staatsfinanzen und es wäre eine Sparmassnahme, die auch von vielen Steuerpflichtigen verstanden würde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission, sagen, dass auch ich mit der ganzen Entwicklung der bernischen Staatsrechnung nicht zufrieden bin. Ich glaube aber, so überrascht brauchen wir uns auch nicht zu stellen, denn die ganze Entwicklung hat sich ja am Ende des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren abgezeichnet, indem wohl damals während einer gewissen Zeit die Einnahmen den Ausgaben vorauseilten, wodurch man sehr günstige Rechnungsabschlüsse bekommen hat. Von 1948 hinweg aber zeigte sich das gegenteilige Bild, indem die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückgeblieben sind, so dass wir eine zunehmende Verschlechterung der Staatsrechnung in Kauf nehmen mussten. Das ist ausserordentlich unerfreulich, aber daran können wir nichts ändern. Wir sind nämlich im Kanton Bern nicht etwa die einzigen, denen es so gegangen ist. Herr Aebi hat eine ganze Reihe von Gründen für diese Entwicklung erwähnt. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Beiträge des Staates Bern inklusive der Gemeinden an die AHV. 9 Millionen ausmachen, wovon $^2/_3$ auf den Kanton entfallen = 6 Millionen. Diese werden über das ordentliche Budget und die Rechnung verbucht, und das ist eine Ausgabe, die wir bis 1947 nicht hatten, also eine Mehrbelastung von ganz bedeutendem Gewicht.

Im weitern erinnere ich daran, dass wir in bezug auf den Strassenbau und den staatlichen Hochbau immer grössere und dringendere Aufgaben bekommen. Wir müssen auch dort wesentlich mehr aufwenden als früher. Die Schulhausbauten sind ebenfalls erwähnt worden. Sie haben uns im abgelaufenen Jahr noch nicht sonderlich stark belastet, werden aber in den kommenden Jahren einen zusätzlichen Aufwand bringen. Dazu kommt noch der Finanzausgleich. Ich glaube nicht, dass wir beim Bauvolumen, handle es sich um den Strassenbau oder um den Hochbau, wesentliche Einsparungen erzielen können.

Ich bin bestrebt, den Personalbestand zu reduzieren und die Verwaltung zu vereinfachen. Auch dort stösst man aber auf Eisen und Beton. Es ist einfach nicht möglich, bei zunehmender Bevölkerungszahl, trotz aller Rationalisierung, mit einer gleichbleibenden Verwaltung der Bevölkerung in gleicher Weise zu dienen, oder gar Personal zu entlassen und den Personalbestand auf eine kleinere Quote zurückzuführen, die der geringeren Bevölkerungszahl und dem kleineren Aufgabenkreis von früher entsprechen würde. Ich nenne hier besonders eine Sozialmassnahme, die Besoldungen der Assistenten und des Pflegepersonals in den verschiedenen Heil- und Pflegeanstalten, wo neue Gesamtarbeitsverträge geschaffen wurden, die uns bedeutende Mehrbelastungen brachten.

Zum andern glaube ich, feststellen zu dürfen, dass der Staat Bern sein Personal nicht etwa über

alle Massen gut entlöhnt. Auf jeden Fall trifft das beim oberen und mittleren Personal nicht zu; beim Vergleich mit dem Bund oder der Stadt Bern stellen wir fest, dass der Staat nicht übermässig fortschrittlich eingestellt ist. Wir werden hier nicht allzusehr zurückbleiben können; Teuerungszulagen, die beim Bund und bei der Stadt gesprochen werden, werden wir unserem Personal selbstverständlich nicht vorenthalten können. So ist die allgemeine Entwicklung tatsächlich unerfreulich, und wenn Herr Neuenschwander noch Schlimmeres erwartet hat, muss ich sagen, dass die Lage für mich schlimm genug ist, indem das Finanzdefizit den entscheidenden Faktor in der Beurteilung darstellt. Ich möchte sehr gerne in der heutigen Konjunkturzeit eine Staatsrechnung vorlegen, die zum mindesten kein Finanzdefizit aufweist. Wenn dieses Finanzdefizit nicht da wäre, würde es mir selbstverständlich nicht sehr schwer fallen, eine etwas grössere Vermögensvermehrung auszuweisen, ohne «Kunstgriffe» anzuwenden, wie Herr Aebi das genannt hat. Immerhin möchte ich zu diesen «Kunstgriffen» sagen, dass sie absolut legitimer Natur sind, denn diese Mehrbewertung entspricht ganz bestimmt den heutigen Verhältnissen. Wir haben neue Richtlinien für die Bewertung des Inventars aufgestellt. Dabei ist selbstverständlich nach wie vor eine ganz bedeutende stille Reserve enthalten; wir haben lediglich eine gewisse Ordnung und Gleichmässigkeit hergestellt, die uns in Zukunft gestatten wird, Vergleiche anzustellen.

Zur Frage der Eisenbahnsanierung nur eine Bemerkung. Wenn wir dort 1/4 der Aktien, die uns ins Portefeuille gegeben wurden, nicht voll abschreiben konnten, so deswegen, weil wir nicht ein Defizit ausweisen wollten. Es ist falsch, Defizite zu konstruieren dadurch, dass man eine bedeutende Massnahme, wie die Eisenbahnsanierung eine war, unbedingt in einem Jahr fix und fertig verdauen will. Das kann man uns nicht unbedingt zumuten; wir haben 3/4 abgeschrieben und einen Viertel aktiviert. Dieser Viertel kommt aber, wie wir hoffen, 1952 ebenfalls zur Abbuchung.

Nun die Schuldentilgung. Natürlich ist es so, dass wir dem Grossratsbeschluss von 1949 nicht Folge gegeben haben. Es ist sinnlos, von Schuldentilgung zu reden, wenn man ein Finanzdefizit von so und soviel aufweist. Wenn wir Schulden tilgen wollen, müssen wir Ueberschüsse haben, sonst hängen wir einfach die Schulden von einem Nagel auf den andern, und das ist, wie der Ausdruck auch schon gefallen ist, Hans was Heiri. Ich glaube deshalb, wir wollen uns auch darüber nicht stark ereifern. Wir haben 2,7 Millionen ordentlicherweise auf den Anleihen getilgt, 2,8 Millionen, inklusive Kantonalbank, auf dem Schuldschein, macht 5,5 Millionen. Wir haben allerdings nicht erreicht, dass man ausserhalb der Anleihenstilgung 5 Millionen tilgen konnte. Es ist vielleicht gut, wenn man den Grossratsbeschluss von 1949 einmal in Wiedererwägung zieht und tut, was möglich ist; mehr kann man schliesslich nicht.

Auf der andern Seite möchte ich die Situation doch nicht als so unbefriedigend dargestellt wissen, dass wir bereits heute über eine Erhöhung der Steueranlage diskutieren müssten. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir seit 1940 doch eine ganz bedeutende Verbesserung der finanziellen Situation des Staates herbeiführen konnten. In gewissen Jahren, wo der Ruf nach Steuerfussenkung ertönte, haben wir dieses Postulat bekämpft, indem wir erklärten, wir wollten unsere Rechnung verbessern, Schulden tilgen, Nonvaleurs heraus putzen, damit wir, wenn die Situation einmal schlimmer werden sollte, nicht sofort mit einer Steuererhöhung aufwarten müssten. An diese Erklärungen fühle ich mich nach wie vor gebunden. Ich möchte nicht im ersten Moment eines empfindlichen Finanzdefizites eine Erhöhung der Steueranlage vorschlagen. Wir wollen sehen, wie sich die ganze Situation weiterentwickelt; denn es besteht die Tatsache, dass wir 1949/50 beim Ausbruch des Korea-Krieges wirtschaftlich nicht mehr so günstige Verhältnisse hatten, was sich in der Steuertaxation auswirkte, und damit auch in der Steuerleistung der bernischen Wirtschaft. Wir werden auch pro 1952 noch mit diesen Nachwirkungen zu rechnen haben. Für die Steuerveranlagung, welcher die Jahre 1951/52 zugrunde gelegt werden und die nun bevorsteht, kann ich mir gut vorstellen, dass doch wiederum eine recht bedeutende Mehreinnahme entsteht. Immerhin will ich nicht allzu optimistisch sein, nachdem wir in der Budgetberatung 1951 ganz offensichtlich zu optimistisch waren, so dass dann bei den juristischen Personen die budgetierten Beträge nicht erreicht wurden, und die Eingänge um volle 1,7 Millionen unter dem Budget blieben. Allerdings haben wir bei andern Positionen den Ausgleich gefunden.

Soviel zur allgemeinen Situation; wir wollen vorläufig noch nicht in allzu grossen Jammer verfallen. Ich möchte aber den Appell unterstreichen, den Herr Aebi an Sie gerichtet hat. Helfen Sie mit, damit wir nicht allzu rasch zu drastischen Massnahmen gezwungen sind. Diese müssten aber kommen, wenn regelmässig, Jahr für Jahr, Finanzdefizite entstehen würden. Ich glaube nicht, dass man es verantworten könnte, das allzu lange andauern zu lassen. Je vernünftiger die ganze Finanzpolitik betrieben wird, mit desto geringeren Eingriffen grundlegender Natur werden wir rechnen müssen.

Die statistischen Angaben, die Herr Neuenschwander wünscht, kann man vielleicht in Zukunft machen. Ich muss allerdings feststellen, dass die Kantonsbuchhalterei ausserordentlich viel zu tun hatte, um die ganze Staatsrechnung im neuen Gewande erscheinen zu lassen. Das erforderte einen ganz gewaltigen Aufwand an Zeit und Nervenkraft. Wenn Herr Neuenschwander die Freundlichkeit hätte, genau zu sagen, in welcher Richtung er statistische Angaben wünscht, können wir schon entgegenkommen; ich glaube nicht, dass er ein ganzes statistisches Werk anschliessen möchte. Die Staatsrechnung ist umfangreich genug. Wir mussten mit viel Mühe den Uebergang vom alten zum neuen Rechnungssystem finden. Was hinten ist, ist gemäht. Wir können einige Hauptvergleichspunkte, einige wenige Positionen herausgreifen, wie Reinvermögen, feste Schulden, schwebende Schulden, gewisse Werte, wie Domänen und Forsten, einen Ausschnitt aus dem gesamten Staatsvermögen, der auch in der neuen Staatsrechnung praktisch unverändert geblieben ist. Andererseits haben wir Verschiebungen in sehr vielen Positionen der Aktiven und Passiven, und es wäre absolut sinnlos die alten Zahlen wieder anzuführen.

Herrn Moser möchte ich sagen, dass das Problem des Steuervorbezuges schon wiederholt diskutiert worden ist. Dieses System hat gewisse Vorteile, aber auch Nachteile; wir waren bis heute eher der Meinung, es sei darauf zu verzichten. Dabei ist es natürlich schon so, dass die Kredite Geld kosten. Aber auf der andern Seite zahlen wir dieses Geld nicht irgendeinem Wildfremden, sondern das kommt nachher wiederum zurück in der besseren Ertragsrechnung unserer beiden Staatsinstitute. Die müssen ihre Steuern auch bezahlen, und ihr Dotationskapital verzinsen. Der Zinsfuss, zu dem wir diese Kontokorrent-Kredite verzinsen, beträgt 3½ Prozent, ist also nicht übertrieben hoch, gemessen an dem, was sonst banküblich ist.

Dann möchte ich weiter feststellen, dass natürlich die Beanspruchung der Bankkredite auch beim Steuervorbezug nicht vollständig beiseite gelassen werden könnte. Wir haben jeweilen Ende Januar die günstigste Situation, wenn die Steuern des Vorjahres zur grossen Hauptsache eingegangen sind. Dann können wir unsere Kontokorrentschulden bei den Staatsbanken vollständig abtragen. Wenn eine Wehrsteuerrate fällig ist und wir dieses Geld auch noch ein paar Monate gaumen können, können wir unsere Zinsrechnung entlasten. Dann kommt aber plötzlich eine Situation, wo grosse Mittel verwendet werden müssen, so dass unsere Reserven sich erschöpfen und wir auf den Kontokorrent-Kredit greifen müssen. Ob wir mit dem Steuervorbezug die ganze Sache so kanalisieren können, dass wir wirklich das Geld dann haben, wenn wir es brauchen, ob nicht überflüssiges Geld brachliegt, das muss alles noch untersucht werden. Wenn dann noch eine Verzinsung der vorausbezahlten Steuern gewährt werden müsste, lohnte sich wohl die ganze Sache nicht. In Muri haben wir den Steuervorbezug, aber dort wird kein Skonto gewährt. Wer vorausbezahlen will, kann es machen. Wenn die Vorbezüge verzinst werden müssen, ist der Vorteil dahin. Es wird sich nicht lohnen, Berechnungen anzustellen. Sicher ist, dass wir neue Arbeitskräfte einstellen müssten; denn das bestehende Personal kann diese Arbeit nicht ausführen.

Das sind die schwerwiegenden Gründe, die uns veranlassten, der Frage nicht näher zu treten. Ich möchte die Situation vergleichen mit derjenigen irgendeines grossen Unternehmens, das wirtschaftlich tätig ist, das im einen Monat ein paar hunderttausend Franken auf der Bank liegen hat und einen Monat später wieder in Millionenschulden steckt. Es ist ausserordentlich schwierig, das auszubalancieren. Wir sind aber bestrebt, mit einem Minimum an Passivzinsen auszukommen. Herr Tribolet hat auf diesem Gebiet grosse Verdienste. Ich bin gerne bereit, die Frage weiter zu diskutieren, wenn wir einen Weg sehen, der sich im Interesse des Staates günstig auswirkt. Es müssen aber alle Aspekte mitberücksichtigt werden. Bis heute sind wir bei allen Prüfungen immer wieder zur Ablehnung dieser Massnahme gekommen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Staatsrechnung wird genehmigt. — Die vom Regierungsrat bewilligten und durch die Staatsrechnung 1951 ausgewiesenen Nachkredite (Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag) für das Jahr 1951 werden im Sinne von Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung zur Kenntnis genommen und im Sinne von Abs. 2 und 4 genehmigt, soweit sie nicht bereits Gegenstand früherer Sonderbeschlüsse waren (Grossratsbeschlüsse vom 13. September, 12. November 1951 und 18. Februar 1952).

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Mauvoisin

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Aebi, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dem Vortrag der Finanzdirektion können Sie entnehmen, dass der Verwaltungsrat der BKW und der BKW-Beteiligungsgesellschaft beschlossen hat, der Generalversammlung zu empfehlen, sich am Kraftwerk Mauvoisin mit 20 Prozent zu beteiligen, d. h. heute mit 10 Millionen, später mit 20 Millionen. Nun ist eine Motion Egger im Jahre 1928 angenommen worden, die vorschreibt, dass die Aktionäre, die in der BKW-Generalversammlung den Aktienbesitz des Staates vertreten, vom Grossen Rat eine Ermächtigung haben müssen, wenn sie irgendeine Beteiligung beschliessen, die grösser ist als 3 Millionen. Dieser Fall liegt nun vor.

Im Vortrag wird die Steigerung des Verbrauchs von elektrischem Strom geschildert, die Zunahme beträgt in der Schweiz seit 1939 50 Prozent, im Kanton Bern fast 100 Prozent. Die eigenen Anlagen der BKW genügen nicht, darum haben sich die BKW auch an den Oberhasli-Werken beteiligt. Sie besitzen dort ein Bezugsrecht von 50 Prozent. Die BKW müssen aber immer weiteren Fremdstrom beziehen, darum haben sie sich engagiert beim Maggia-Werk und sie sind auch daran, im Kanton Bern weitere Kraftwerke auszubauen, so das Sanetsch-Werk. Die Deckung des Strombedarfs ist damit noch immer nicht genügend gesichert.

Nun hat sich gezeigt, dass die Kraftwerke Mauvoisin im Wallis eine günstige Möglichkeit bieten. Es handelt sich um ein grosses Werk, das der Ausnützung der Wasserkräfte im Val de Bagnes dient. Die verschiedenen Partner sind im Vortrag aufgezählt; entgegenkommenderweise haben sich die Kraftwerke Laufenburg und die Zentralschweizerischen Kraftwerke bereit erklärt, dem Staat Bern die 20 Prozent abzutreten. Regierungsrat, Verwaltungsrat und Staatswirtschaftskommission haben die Baustelle besichtigt, diese Besichtigung war sehr eindrücklich. Wir stimmen den Anträgen der Regierung zu und empfehlen dem Grossen Rat, den Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Noch eine Bemerkung zum Vortrag. Auf Seite 3 unten und Seite 4 oben steht, dass das Geld bezahlt wird von der BKW; an einer andern Stelle wird angegeben, die Bezahlung erfolge durch die BKW-Beteiligungsgesellschaft. Ich bin der Meinung, dass der letztere Passus nicht verbindlich sein soll. Man hat im Verwaltungsrat der BKW die ganze Situation behandelt, man ist darüber geteilter Meinung, ob die Beteiligungsgesellschaft ihre Existenzbe-

rechtigung habe oder nicht. Der Herr Finanzdirektor neigt eher dazu, der gegenwärtige Zustand sei gut. Andere Herren, unter anderem der Sprechende, sind der Meinung, es sei nicht mehr nötig, zwei Gesellschaften zu haben, sondern man könnte hier vereinfachen. Der Verwaltungsrat der BKW wird seinen Entschluss treffen, nachdem er eingehend orientiert ist. Meine Auffassung ist es also, dass dieser Passus nicht zwingend sein soll. Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Beyeler (Unterseen). In dem sehr interessanten Vortrag der Finanzdirektion lesen wir, beunruhigend sei das Verhältnis zwischen Eigenproduktion und Fremdstrombezug bei der BKW, und wir lesen auch, dass Studien im Gange seien, um auch im Kanton Bern weitere Möglichkeiten für den Ausbau von Wasserkräften zu finden. Ich möchte an Herrn Regierungsrat Siegenthaler die Frage richten, wieweit diese Studien gediehen sind. Bestehen generelle Vorprojekte für das grosse Werk von Dr. Käch betreffend Engstligenalp und Spittelmatte, welche nach Angaben von Dr. Käch eine Jahresproduktion von 223 kWh ergeben sollen? Dann besteht noch ein generelles Vorprojekt des eidg. Wasserwirtschaftsamtes für Oeschinensee und Gamchi von nicht weniger als 405 Millionen kWh. Zuletzt kommt noch das Sanetsch-Werk, und ferner stehen die Simmentaler Wasserkräfte zur Diskussion. Im Vortrag lesen wir auch, dass Werke unterhalb Berns geprüft werden. Es würde mich und sicher auch den Rat sehr interessieren, wieweit die Studien gediehen sind und ob in nächster Zeit eine Verwirklichung zu erwarten ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte, nachdem Herr Grossrat Aebi das Wesentliche erwähnt hat, keine langen Ausführungen machen. Formell möchte ich die BKW als ein Ganzes betrachten, d. h. keinen Unterschied zwischen Produktionsgesellschaft und Beteiligungsgesellschaft machen. Das sind rein formelle interne Angelegenheiten. Die BKW müssen sich beteiligen, müssen Strom beschaffen, weil der Stromkonsum gewaltige Ausmasse erreicht hat. Herrn Beyeler kann ich sagen, dass sich die BKW mit den Projekten Käch und Oeschinensee nicht weiter befasst haben. Es handelt sich um sehr heikle und schwierige Projekte, die überdies auch in unsere eigentlichen Hochtouristikgebiete hineingreifen, so dass wir bei deren Verwirklichung jedenfalls mit grossen Schwierigkeiten rechnen müssen. Gegenwärtig wird das Oberhasli-Werk vollendet, indem das Oberaar-Werk gebaut wird. Sobald dieses Werk fertig ist, kommt die Ueberleitung der Gadmer Wasser ins Kraftwerk Innertkirchen zur Gewinnung von Sommerenergie als Ersatz für den Verlust von solcher durch den Bau des Oberaar-Werkes. Mit dem EW Bern ist das Sanetsch-Werk im Studium. In welchem Zeitpunkt das spruchreif werden wird, lässt sich nicht so ohne weiteres feststellen. Gleich verhält es sich mit den Simmentaler Werken. Wir müssen sehen, was die ganze Sache dort oben ergibt, indem bekanntlich gewisse Spannungen zwischen Simmentaler Gemeinden und BKW bestehen und gegenwärtig eine westschweizerische Industriegruppe dort ein Projekt ausgearbeitet hat, so dass die ganze Frage in nächster Zeit spruchreif werden wird.

Aber auch dann, wenn wir durch Erstellung grosser Projekte mit einigen 100 Millionen kWh pro Jahr rechnen könnten, so darf uns das keineswegs hindern, uns an ausserkantonalen Werken zu beteiligen, sobald sich dazu wirklich Gelegenheit bietet. Interessanterweise haben wir dieses Jahr wiederum 100 Millionen kWh mehr verkauft als bis zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Früher glaubte man mit 3 Prozent Steigerung pro Jahr rechnen zu können, in Tat und Wahrheit beträgt sie jetzt 7, 8 und 9 Prozent, so dass wir die Produktion und den Fremdstrombezug noch ganz bedeutend werden ausweiten müssen. Wir müssen immer bedenken, dass wir mit dem elektrischen Strom heute nur rund einen Viertel des Energiebedarfes decken, und dass wir bei vollem Ausbau und normaler Entwicklung des Energiebedarfes maximal auf 45 Prozent kommen werden, so dass wir immer noch mehr als die Hälfte der Energie in Form von festen und flüssigen Brennstoffen mit Einschluss des Holzes importieren müssen.

So ist unschwer vorauszusehen, dass wir jedenfalls nicht die geringste Gefahr eingehen, eines schönen Tages zuviel Strom zur Verfügung zu haben, den wir nicht mehr verkaufen könnten. Die Eigenproduktion der BKW erreicht nicht mehr ganz einen Drittel, früher war es wesentlich mehr. Der Ausbau der Laufwerke an der Aare begegnet grossen Bedenken, nach den Erfahrungen mit Mühleberg und Kallnach, mit dem Stausee von Niederried, der heute weitgehend verschlammt ist. Ich habe persönlich nicht die Ueberzeugung, dass wir aus Werken auf Berner Boden noch sehr viel herausholen können; eher vielleicht an der unteren Strecke der Aare, gegen den Rhein zu, mit Beteiligung der BKW.

Die nächsten Projekte, mit denen sich der Grosse Rat wird befassen müssen, werden Lienne und Grande Dixence sein, dann im Tessin, und schliesslich wird der Grosse Rat wieder Beschluss fassen müssen für die Ueberleitung der Gadmer Wasser ins Kraftwerk Innertkirchen, indem eine Kapitalinvestition nötig ist, die die Kompetenz der Generalversammlung der BKW übersteigt. Das ist die Folge der Motion Egger von 1928, wonach jedes neue Werk, dessen Aufwendung 3 Millionen überschreitet, vor den Grossen Rat gebracht werden muss. Wir können mit 3 Millionen heute nicht mehr viel ausrichten; es verhält sich hier ungefähr gleich wie mit der Finanzkompetenz des Regierungsrates oder des Grossen Rates, die vor einem Jahrhundert oder am Ende des letzten Jahrhunderts angemessen sein mochte. Es werden wohl doch eines Tages gewisse Aenderungen nötig sein, um wiederum einen rascheren und zweckmässigeren Geschäftsablauf zu gewährleisten.

Müller (Herzogenbuchsee). Auch ich habe den Bericht mit allem Interesse gelesen und möchte meinerseits mit Freude zustimmen, dass wir uns an diesem Werk beteiligen. Wenn ich das Wort verlangt habe, so deshalb, weil ich in diesem Zusammenhang kurz auf vergangene Ereignisse zurückkommen möchte, nämlich auf die Debatten wegen des Stockensee-Werkes, die in diesem Saal stattge-

funden haben. Damals wurde in einer Schrift speziell der damalige Baudirektor, Regierungsrat Robert Grimm, in einer Art und Weise angegriffen, die nicht lustig war. Wenn man nun heute dort hinten fragt, wie der Stockensee-Strom diesen Leuten verkauft wird, so zeigt sich ein anderes Bild. Ich habe mir selbst sagen lassen, dass zuhinterst im Diemtigtal die kWh zu 60 und sogar zu 65 Rappen verkauft wird, im Simmental von den BKW zu 35 Rappen. Das Stockensee-Werk hat jedenfalls seine Rolle ausgespielt in unserer bernischen Energiewirtschaft. Diejenigen, die damals vor dem Stockensee-Werk warnten, haben vollständig recht bekommen, denn mit einem Strompreis von 60 und 65 Rappen ist den Bergbauern nicht gedient. Ich glaube, das darf man heute zur Ehre von Robert Grimm sagen, und auch den übrigen Vertretern des Regierungsrates und des Grossen Rates das Zeugnis ausstellen, dass sie richtig gesehen haben. Wir wissen, wie die Stadt Thun sich beteiligen wollte, wie daraus nichts geworden ist. Da wir nun Strom aus diesem Mauvoisin-Werk beziehen können, wollen wir beruhigt sein und sagen, wir seien auf dem richtigen Werk. Das Stockensee-Werk kann nie die Rolle spielen, die ihm zugemutet wurde.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an den Kraftwerken Mauvoisin (Forces Motrices du Mauvoisin, FMM) mit 20 % des Aktienkapitals oder 20 Millionen Franken einverstanden.

Der Grosse Rat beauftragt die Vertreter des Staates bei den Bernischen Kraftwerken, dieser Beteiligung zuzustimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Imboden und Mitunterzeichner betreffend Einführung von betriebspsychologischen Kursen in der Verwaltung

(Siehe Seite 290 hievor)

Imboden. Die Stellung des arbeitenden Menschen im Betrieb und in der Wirtschaft gehört heute sicher zu einem der aktuellsten Probleme, neben der materiellen Besserstellung. Das moderne Industrie- und Maschinenzeitalter hat zu einer übermässigen Vermassung geführt, die den Menschen verkümmern liess. Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft, Rationalisierung, Mechanisierung, haben den individuell-menschlichen Belangen völlig ungenügend Rechnung getragen. Der werktätige Mensch sollte wieder mehr in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens treten und im Selbstbewusstsein gehoben werden. Es ist bestimmt eine Rückkehr zum Menschen anzustreben im Sinne der Verwirklichung der Menschenrechte in Büro und Fabrik und der wirklichen Demokratisierung des Wirtschaftslebens allgemein. Die Achtung vor der Persönlichkeit und Menschenwürde könnte auf eine höhere Basis gebracht werden. Die Anerkennung der Menschenrechte hat aber eine andere Geisteshaltung gegenüber seinen Mitarbeitern und Mitmenschen zur Voraussetzung. Wenn ob der Leistung der Mensch nicht vergessen werden will, so müssen die Kolleginnen und Kollegen in der gleichen Verwaltung und im gleichen Betrieb als Partner angesehen werden, die in guten und schlechten Zeiten zueinander stehen. Unser Postulat von der Wirtschaftsdemokratie bedingt die positiv-kollegiale Einstellung in Wort und Tat gegenüber dem Arbeitskameraden. Dies wird wiederum Arbeitsfreude wecken und eine gute Betriebsatmosphäre schaffen. Verbesserung der menschlichen Beziehungen in Verwaltung und Betrieb wird in der Schweiz heute vielerorts gefordert, die Tendenzen sind nicht neu und gehen bereits auf die Jahrhundertwende zurück. Aber man muss doch objektiv feststellen, dass gewisse Fortschritte im Sinne der Verbesserung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben erzielt werden können.

Ich bin der Auffassung, dass wir nicht ohne weiteres die Wirtschaftsphilosophie von Amerika übernehmen können, sondern dass wir auch in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine spezifisch schweizerische Lösung finden müssen. In diesem Zusammenhang kann ich auf gewisse Bestrebungen bei der Generaldirektion PTT und SBB hinweisen, Bestrebungen, die mit der Zeit bestimmt von Erfolg gekrönt sein werden. Dann möchte ich hinweisen auf Diskussionen im Radio, insbesondere auf gewisse Untersuchungen von Herrn Prof. Gasser von der Handelshochschule St. Gallen. Er hat vor allem die Beziehungen zwischen Werkmeister und Arbeiter untersucht. Ich möchte Ihnen nur ganz kurz etwas zitieren, was aus seinen Untersuchungen resultiert. Was erwartet der Arbeiter von seinem Werkmeister? Ziemlich übereinstimmend werden von den Männern in erster Linie die folgenden drei Eigenschaften gewünscht:

1. Der Werkmeister soll den Arbeiter als Menschen schätzen und würdigen.

2. Der Werkmeister soll gerecht und unparteiisch sein.

3. Er soll sich durch berufliche Tüchtigkeit auszeichnen.

Das ist ein kurzer Ausschnitt aus den Untersuchungen von Prof. Gasser aus St. Gallen.

In der Privatwirtschaft sind auch weitere Bemühungen vorhanden im Sinne der Verbesserung der menschlichen Beziehungen. Ich möchte da nur an die beiden Nationalräte und ehemaligen Ratskollegen Ilg und Grädel hinweisen. Nationalrat Ilg äussert sich in der Metall- und Uhrenarbeiterzeitung über die menschlichen Beziehungen u. a. folgendermassen:

«Die höchste Produktivität wird in denjenigen Betrieben erreicht werden, in denen ein sogenanntes gutes Klima herrscht, wo die menschlichen Beziehungen die besten und wo Würde und Interesse gegenseitig am besten gewahrt werden. — Persönlich bin ich fest davon überzeugt, dass die Frage der Produktivität von selbst gelöst wird, wenn es gelingt, die menschlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zwischen Belegschaft und Leitung auf einer ethisch hohen Basis zu entwickeln.»

Aehnliche Bestrebungen sehen wir auch bei den Angestellten. Ich möchte auf gewisse Ausführungen von Nationalrat Schmid-Ruedin hinweisen.

In internationaler Hinsicht verweise ich auf eine Studie der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beziehungen in der Metallindustrie.

Die Verbesserung der menschlichen Beziehungen in Verwaltung und Betrieb setzt eine grosse betriebspsychologische Aufklärungsarbeit voraus. Eine Aenderung der Einstellung gegenüber seinen Mitmenschen bei der beruflichen Arbeit bedingt eine lange Erziehungsarbeit, die mit Vorteil an Vorgesetzten- und Mitarbeiterkursen geleistet werden kann. Eine systematische Schulung würde die Verhältnisse bestimmt im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbessern.

Nun stellt sich selbstverständlich die praktische Frage, wie die menschlichen Beziehungen in Verwaltung und Privatwirtschaft verbessert werden können. Da müssen wir auf den heutigen Stand der Arbeitswissenschaft und der Betriebspsychologie abstellen. Das ist tatsächlich eine sehr neue Wissenschaft, aber man muss auch da feststellen, dass in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht wurden. Ich nenne nur ein paar Repräsentanten: Der verstorbene Dr. Karrer, Prof. Gasser, Dr. Spreng aus Bern und, last but not least, Frau Dr. Baumgarten aus Bern.

Von der eben genannten Autorin zitiere ich, nur überblicksweise, folgende Gedanken: Eine gute Betriebsatmosphäre wird geschaffen durch eine gegenseitige positive Einwirkung von Vorgesetzten und Untergebenen und den Gleichgestellten im Betrieb. Die gegenseitige Behandlung soll richtig sein. Ueber das «richtig» möchte ich mich später kurz aussprechen. Der Vorgesetzte schafft im Wesentlichen das Klima in Verwaltung und Betrieb. Die Fehler des Vorgesetzten wirken sich viel schwerer aus als die des Untergebenen. Die menschlichen Beziehungen sind eine Resultante des Verhältnisses von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei Spannungen sind deshalb in der Regel die beiden schuld. Bei Friktionen müssen deshalb in der Regel die Verhaltensweisen von beiden geändert werden, um eine erspriessliche Zusammenarbeit zu erreichen.

Eine richtige Behandlung des Untergebenen durch den Chef bedingt das Eingehen auf dessen Persönlichkeit. Die Behandlung muss individuell sein. Das sollte sich in einer grosszügigen, konstruktiven, sozialen, wohlwollenden, nachsichtigen, gerechten und objektiven Einstellung des Chefs gegenüber dem Untergebenen zeigen.

Die Geisteshaltung sollte sich auch in den Umgangsformen und in der Art des Befehlens, des Strafens und des Wohlwollens manifestieren. Der Chef sollte in verschiedener Hinsicht Vorbild sein. Da muss z. B. festgehalten werden, dass man einen Untergebenen nicht allzu sehr beargwöhnen und kontrollieren sollte. Jedes Subordinationsverhältnis bringt eine gewisse Gefahr mit sich, dass die Macht ausgenützt wird und auch ausgeübt wird. Dagegen sollte man immer und immer wieder in den Betrieben ankämpfen. Misstrauen ist ferner nie eine Grundlage für menschliches Zusammenleben.

Ein guter Vorgesetzter hält sein Tun und Handeln nie für sakrosankt und fördert die Initiative, die schöpferischen Kräfte und das Vorschlagswesen bei seinen Arbeitskameraden. In der Verwaltung wäre insbesondere eine Delegation der Kompetenzen und der Verantwortlichkeiten nach unten nötig, um die Arbeitsfreude steigern zu können. Die Meinungsfreiheit des Untergebenen sollte unantastbar sein von Seite des Vorgesetzten.

Die menschlichen Beziehungen in der Verwaltung und der Privatwirtschaft können sicherlich noch wesentlich verbessert werden. Allgemein geht es darum, den Arbeitgeber in seinen Rechten zu heben und die freie Persönlichkeit mehr zu betonen. Selbstverständlich müssen auch gewisse Anforderungen an die Arbeitnehmer gestellt werden, damit das Zusammenleben optimal sein kann. Oefters gibt es jedoch Fälle, wo tatsächlich die Menschen trotz allen Bemühungen nicht zueinander passen. Dann ist trotzdem eine Versetzung angezeigt. Das ist dann aber wieder mehr Aufgabe der Psychotechnik, hier zum Rechten zu sehen und durch eine richtige Auswahl das Teamwork zu verfeinern.

Zur Erreichung dieses Ziels ist eine grosse Aufklärungsarbeit nötig. Wir haben an Kursen und Vorträgen immer wieder Einzelfälle von richtiger und menschlicher Behandlung darzulegen und die Erkenntnis der modernen Arbeitspsychologie zu verbreiten. Wir müssen anstreben, dass die Reibungen im Personalkörper auf ein Minimum reduziert werden und das gute Einvernehmen auf ein Optimum gebracht wird.

Die Verbesserung der menschlichen Beziehungen ist also weitgehend eine Sache der Technik und kann weitgehend gelernt werden.

In der Verwaltung ist es auch eine Frage der Verwaltungsreform. Ich habe deshalb in meiner Interpellation drei wesentliche Hauptpunkte hervorgehoben. Der erste besteht in der Anregung, man möge in der bernischen Staatsverwaltung diesen Problemen noch vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Zweitens wären ständige betriebspsychologische Kurse für Vorgesetzte und Untergebene einzuführen. Ich weise auf verschiedene Verbände hin, die solche Kurse in den eigenen Reihen durchführen.

Am Schluss wird angeregt, die bernische Regierung möge an die bernische Wirtschaft eine Empfehlung im Sinne der Verbesserung der menschlichen Beziehungen erlassen.

Ich hoffe, dass man diesen Problemen die grösste Aufmerksamkeit schenke. Man könnte damit tatsächlich dem Arbeitsfrieden wesentliche Dienste erweisen.

Ich schliesse mit einem Zitat von Goethe: Wenn wir die Menschen nur nehmen wie sie sind, so machen wir sie schlechter. Wenn wir sie behandeln als wären sie was sie sein sollen, so bringen wir sie dahin, wo sie zu bringen sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Imboden hat ein sehr interessantes Gebiet behandelt. Auf dem Gebiet der Betriebspsychologie sind sehr viele Spezialisten tätig. Aber bis jetzt haben wir es nicht für nötig befunden, im Staat selbst solche Kurse regelmässig zu organisieren. Hingegen haben wir zu wiederholten Malen Beamte und Angestellte, die

sich um diese Probleme interessieren, in die Lage versetzt, betriebspsychologischen Kursen zu folgen. Die Verhältnisse liegen natürlich nicht überall gleich. Wir haben in der bernischen Staatsverwaltung im grossen und ganzen kleine Abteilungen, in denen der Vorgesetzte mit seinen Mitarbeitern in ständigem engem Kontakt leben muss. Im grossen und ganzen haben wir tatsächlich nicht viele Klagen über ungünstige oder ungenügende Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern. Immerhin bin ich ebenfalls davon überzeugt, dass, wenn wir die Möglichkeit hätten, die nötigen Hilfskräfte zu finden und unsere Leute so weit zu beurlauben, dass sie diese Kurse regelmässig besuchen könnten, man vielleicht im einen oder andern Falle noch bessere Resultate erzielen könnte. Aber ein Bedürfnis für ständige Kurse hat sich bis jetzt bei uns nicht gezeigt. Ich bin immerhin bereit, das Personalamt zu beauftragen, diesen Fragen auch in Zukunft die volle Aufmerksamkeit zu schenken. Das geschah, wie ich schon ausführte, auch in der Vergangenheit.

Fast wichtiger als diese betriebspsychologischen Kurse schienen mir ganz allgemein Weiterbildungskurse zu sein, besonders für all die Kräfte, die von aussen in die Staatsverwaltung kommen und anfänglich noch nicht auf dem Leistungsniveau stehen, wie wir es unbedingt haben sollten.

Ich beantworte daher die beiden ersten Punkte der Interpellation so, dass der Regierungsrat ganz selbstverständlich diesen Problemen sein volles Interesse zuwendet und in bezug auf ständige betriebspsychologische Kurse noch weitere Untersuchungen anstellen wird, um zu schauen, ob wir solche bei der chronischen starken Belastung unserer Staatsverwaltung tatsächlich verantworten können. Weil wir keine wesentlichen Klagen haben, möchte ich die Einführung solcher Kurse davon abhängig machen, dass wir dies ohne Personalvermehrung tun könnten. Es müsste vielleicht in Form von Abendkursen geschehen.

Was den dritten Punkt betrifft, haben wir die Volkswirtschaftsdirektion begrüsst. Mit ihr vertrete ich die Auffassung, und die Regierung hat sich dieser angeschlossen, dass es nicht opportun wäre, wenn der Regierungsrat der bernischen Wirtschaft auf diesem Gebiet Empfehlungen zukommen lassen wollte, aus dem einfachen Grunde, weil in den Berufsverbänden diesem Problem ebenfalls die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es könnte so ausgelegt werden, als ob der Regierungsrat sich in eine private Sphäre einmischen wollte, in die er sich an sich nicht einzumischen hat.

Ich glaube damit die Interpellation beantwortet zu haben. Wir werden den Fragen also auch in Zukunft unsere volle Aufmerksamkeit schenken.

Imboden. Ich erkläre mich von der Beantwortung befriedigt.

Staatsverwaltungsbericht für 1951

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 503 hievor)

Bericht der Bau- und Eisenbahndirektion

M. **Kohler,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le rapport de la Direction des travaux publics est clair et précis et il n'a pas besoin, à mon avis, de longs commentaires. Il en ressort que pendant l'année 1951, la Direction des travaux publics a accompli une somme considérable de travaux relevant aussi bien du service des bâtiments que du service des routes. Il n'est peut-être pas superflu de signaler que l'ensemble de ces travaux a cependant permis, par rapport à l'année précédente, une réduction de dépenses de 800 000 francs pour les bâtiments et de 700 000 francs pour le réseau routier. C'est dire que l'on a tenu compte de la situation financière, qu'on s'est préoccupé de maintenir l'équilibre budgétaire et qu'on a évité d'entreprendre des travaux trop considérables, susceptibles de provoquer de nouvelles augmentations de prix et de salaires.

Il est un fait prédominant qui ne saurait être négligé dans notre politique routière: c'est que nous sommes complètement privés demain d'œuvre indigène. Les ouvriers suisses, en effet, ont trouvé des activités plus rémunératrices et plus satisfaisantes. Même si cet état de choses est le résultat de la haute conjoncture, il ne saurait laisser indifférents les pouvoirs publics. Il est stupéfiant de constater que sur la route St-Ursanne—Les Malettes, actuellement en pleine transformation, il y a tout au plus 5 % d'ouvriers suisses.

Lors de la visite que nous avons faite, mon collègue Berger et moi, à la Direction des travaux publics, nous nous sommes inquiétés des intentions de cette direction à l'égard des routes secondaires. Nous pouvons nous déclarer entièrement satisfaits des explications qui nous ont été données par M. Brawand. Les travaux projetés pour le revêtement et la lutte contre la poussière donneront incessamment satisfaction aux régions encore prétéritées, dont nous comprenons très bien l'impatience.

Nous faisons confiance à M. le directeur des travaux publics pour que les routes secondaires soient améliorées dans le plus bref délai, parallèlement aux artères de grand trafic. Nous voulons aussi espérer que la Confédération saura se montrer plus compréhensive à l'égard du canton de Berne dans la répartition des subventions.

Nous avons pris acte du programme d'économies projeté, selon lequel, au cours des dix prochaines années, le nombre des cantonniers et des auxiliaires sera réduit de 500 à 400, soit une économie sensible. L'aménagement des routes modernes permet en effet cette réduction de main d'œuvre, qui se fera progressivement au fur et à mesure du départ des titulaires. Les tronçons entretenus par les cantonniers seront automatiquement augmentés.

Dans l'ensemble, les travaux routiers ont été équitablement répartis sur l'ensemble du canton. Je dois objectivement reconnaître l'immense effort accompli dans le Jura. Parmi les grands travaux

des ponts et chaussées, signalons la continuation de la modernisation de la route Berne—Thoune, dès la sortie de Muri, et les transformations et les travaux de revêtements de routes de jonction, trop nombreuses pour que nous les énumérions.

Pour le génie civil, les dépenses s'élèvent à 18 millions. Le service des bâtiments a dépensé un montant de 6 millions et demi, qui comprend notamment les travaux effectués aux bâtiments militaires, à l'école du bois de Bienne, et au pénitencier de Thorberg.

Les expériences faites à la suite de l'adoption de la nouvelle loi sur les eaux sont trop récentes pour que nous puissions déjà en tirer des conclusions intéressantes. Pourtant, nous avons été très étonnés d'apprendre que le recrutement du personnel supérieur se révèle très difficile. En effet les ingénieurs, les chimistes, les techniciens sont de plus en plus rares, l'Etat ne pouvant leur offrir une rémunération comparable à celle qu'ils touchent dans l'économie privée. Nous avons appris, par exemple, qu'on a dû faire appel à du personnel d'autres cantons, dont le souci principal — cela est naturel — consiste à réintégrer le plus vite possible son canton d'origine. Par ailleurs les deux ingénieurs engagés par le service cantonal des eaux et des concessions hydrauliques ont déjà donné leur démission. C'est là un aspect du problème complètement inconnu du grand public et qui montre bien certaines des difficultés devant lesquelles se trouve la Direction des travaux publics.

Il est indéniable qu'il faudra bien, un jour ou l'autre, remédier à cet état de choses, qui ne saurait se prolonger sans porter atteinte à la marche progressive de la Direction des travaux publics.

La haute conjoncture s'étant fort heureusement maintenue pendant toute l'année 1951, la Direction des travaux publics a éprouvé des difficultés accrues pour réaliser son programme de travaux publics. Malgré cela, nous pouvons constater qu'elle a accompli les tâches qui lui avaient été assignées. Il nous plaît de relever que la Direction des travaux publics se préoccupe aussi bien des réfections à effectuer loin des grands centres que de celles nécessaires dans les agglomérations impontantes. Nous savons que les routes secondaires, qui desservent une population plutôt disséminée, retiennent toute son attention.

En raison de l'excellente situation économique, l'année 1951 a été particulièrement favorable pour les chemins de fer. L'œuvre principale accomplie dans ce domaine a été le début des travaux d'assainissement des chemins de fer du Jura. Il est superflu de souligner ici la satisfaction qu'en ont ressentie les populations intéressées.

Le problème de la nationalisation des chemins de fer privés n'a pas encore été résolu, mais nous savons que la Direction des chemins de fer y voue toute son attention.

Dans ces conditions, nous pouvons nous déclarer satisfaits de la manière dont M. Brawand administre la Direction des travaux publics. Nous lui adressons, ainsi qu'à ses collaborateurs, tous nos remerciements.

La Commission d'économie publique vous recommande d'accepter le rapport de la Direction des travaux publics tels qu'il vous est présenté.

M. **Casagrande.** Je suis chaque année obligé d'intervenir au sujet de la pollution des eaux. Le lac de Bienne est très beau, mais ses eaux sont polluées à tel point qu'on risque, d'ici quelques années, de ne plus pouvoir s'y baigner sans risquer de contracter des maladies.

La pollution des eaux de l'Arve à Genève, qui est beaucoup moins grave que celle du lac de Bienne et de la Suze, a provoqué une vive polémique. Si mes collègues l'ont suivie, ils n'auront pas de peine à s'imaginer les rumeurs qui circulent chez nous dans le public. On me dira peut-être que j'éprouve une certaine rancune à l'égard des Tréfileries réuines de Bienne. Je voudrais déclarer très nettement ici que tel n'est pas le cas. Les Tréfileries réunies rendent de précieux services à la population de Bienne, mais, malheureusement, elles polluent les eaux de la Suze et de l'Aar, de sorte qu'il n'y a plus de poissons dans ces rivières jusqu'à la frontière soleuroise. Cependant ce n'est pas seulement dans l'intérêt de la pêche, mais dans celui de l'hygiène. que je proteste. Au Château de Nidau, trois ou quatre fois par semaine, l'eau a exactement la couleur du cuivre. On a déclaré que les eaux déversées dans ces rivières n'étaient pas nocives. Je ne suis pas chimiste et je ne peux donc pas juger, mais la preuve est faite que jusqu'à Büren les poissons ne peuvent pas vivre dans l'Aar. Je demanderai donc à M. le directeur des travaux publics d'examiner attentivement la question en fonction de la nouvelle loi sur les eaux, acceptée par le peuple il y a un an.

D'autre part, j'attire l'attention de M. le directeur des travaux publics sur l'état de la route Sonceboz—Bienne. Une partie des travaux est déjà en chantier, mais le tronçon Reuchenette—Sonceboz est de plus en plus impraticable. Cela affecte la ville de Bienne, car les Neuchâtelois qui se rendent à Bienne passent par la Vue des Alpes et par la route du lac, où le trafic est intense, alors qu'il vaudrait mieux qu'ils puissent traverser le Val de St-Imier pour se rendre à Berne et à Bienne.

Je serais reconnaissant à M. le directeur des travaux publics s'il pouvait me dire quand aura lieu la réflection de ce tronçon.

Stäger. Als ich diesen Herbst zum erstenmal nach Bern fuhr, freute mich der Ausbau der Thun—Bern-Strasse ausserordentlich. Ich hoffe, dass das letzte Stück auch bald ausgeführt werden könne. Erfreulich ist auch, dass auf beiden Seiten der Strasse das Terrain schön hergerichtet wurde, so dass das Land am Strassenrand nutzbar gemacht werden kann. Wer nicht weiss, dass die Strasse neu gebaut wurde, könnte glauben, sie bestehe schon 20 Jahre lang.

Auch der Ausbau der Strasse Thun—Beatenbucht hat Fortschritte gemacht. Ich danke dem Baudirektor dafür. Wir sind von den ausländischen Autos abhängig, sind daher froh um eine solche Zufahrtsstrasse.

Ich habe Auftrag, aus Kreisen des oberländischen Fremdenverkehrs auf den unhaltbaren Zustand beim Bahnübergang Leissigen aufmerksam zu machen. Innert einem Jahr sind da vier schwere Unfälle passiert. Am 12. Juli 1951 fuhr ein belgisches Auto in den Zug. Es gab Tote und Schwerverletzte. Am 1. Mai 1952 fuhr ein Engländer in

den Zug; es gab 5 Verletzte. Am 6. Juli 1952 verunglückte auf gleiche Weise ein Ehepaar auf einem Motorrad; beide waren tot. Am 18. August fuhr ein Franzose in den Zug, und es gab zwei Schwerverletzte.

Die Ausländer kennen die dortige Blinklichtanlage nicht. Sie glauben, das sei eine Warnung, sehen aber nicht, dass ein Zug kommt. Nach dem letzten Unglück stand in einer Zeitung des Oberlandes: «Es sollte nun eigentlich genug passiert sein, damit radikal für eine Neuordnung gesorgt wird. Es ist nicht damit getan, dass man hernach die am Leben gebliebenen Opfer wegen Gefährdung des Bahnverkehrs einklagt. Auch mit dem Hinweis, dass sich die Franzosen und Belgier über die Bedeutung des Blitzlichtes auch orientieren sollten, ist niemandem geholfen. Wir sind es einfach den Bahn- und Strassenbenützern schuldig, dafür zu sorgen, dass solche Menschenfallen nicht bestehen bleiben.

Wenn die rechtsufrige Thunersee-Strasse ausgebaut ist, so ist es schon möglich, dass der Verkehr sich ein wenig teilt und die gefährliche Strasse etwas weniger benützt wird. Aber ich möchte den Baudirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, auf Grund des Alpenstrassenprogrammes dort etwas vorzukehren, damit solche Menschenfallen ausgemerzt werden. Ich bitte den Baudirektor, etwas vorzukehren, vielleicht eine Unterführung zu machen oder eine Barriere zu erstellen, sonst ist der Uebergang zu gefährlich.

Hochuli. Im Winter 1944/45 hat die Langeten auf dem Gemeindegebiet Roggwil das bestehende Bachbett bei der dortigen Brücke gesprengt. Eine Sappeurkompagnie hat in mehreren Wochen auf dem Stück, wo das Ufer weggeschwemmt wurde, einen Kanal erstellt, wo das Langetenwasser durchfliesst.

Es war den kantonalen und kommunalen Behörden von vornherein klar, dass dieses Provisorium nicht auf ewige Zeiten halten kann. Nun ist es so, dass die Bewohner einer Häusergruppe, die gerade an der Abbruchstelle sind, bei jedem anhaltenden Regen, bei schweren Gewittern oder im Frühjahr, wenn der Boden gefroren ist und eine starke Schneeschmelze eintritt, dauernd in grosser Besorgnis leben. Ich weiss, dass sie jeweilen Vorkehren treffen müssen, um ihre Häuser noch rechtzeitig zu räumen, wenn es ein Unglück geben sollte. Offenbar wurde mit dem Provisorium lange zugewartet. Wir hörten aber, dass in den letzten Jahren ein Augenschein stattfand von irgend einer Kommission, mit Gemeindemännern von Roggwil. Ich hoffe, dass bis zur Novembersession die Eingabe der Anwohner, die an den Gemeinderat zu Handen der Baudirektion gerichtet ist, in den Händen des Baudirektors sein werde und er nachher genau sagen könne, was jetzt dort geschehen soll. Auf die Langetenkorrektion zu warten, geht glaube ich nicht an, denn über diese Korrektion spricht man seit Jahrzehnten. Ich hoffe, man werde etwas vorkehren, damit keine Katastrophe entstehen kann, wenn wieder einmal ein Hochwasser eintritt.

Herren. Ich möchte zum Abschnitt Strassenbau ein paar Bemerkungen machen. Ich kann mir ganz gut vorstellen, dass jetzt ein grosser Ansturm losgeht über den Strassenbau. Ich bin froh, dass ich über diese Angelegenheit schon jetzt sprechen kann; in der letzten Strassenbaudebatte erhielt ich das Wort erst zuletzt und meine Worte vermochten dem von der Diskussion abgekämpften Baudirektor keinen grossen Eindruck mehr zu machen.

Herr Loretan reichte eine Motion ein wegen des Amtes Schwarzenburg. Dies geschah mit vollem Recht. Er wird sie morgen begründen. Die Aemter Schwarzenburg und Seftigen stehen bezüglich des Umfanges der staubfreien Strassen am Schwanz. Ich reichte schon letztes Jahr ein Postulat ein, das vom Rat angenommen wurde, wonach die Strecken Thurnen—Riggisberg und Schwarzenburg—Riggisberg staubfrei gemacht werden sollten. Der Rat nahm das Postulat an. Nun sagte Herr Steinmann heute vormittag, was ein Postulat und was eine Motion sei. Mit einem Postulat könne die Regierung machen was sie wolle, sie sei nicht daran gebunden. Aber wenn man es annimmt, sollte man das Gebiet nicht einfach auf der Seite liegen lassen, während man andernorts an der Arbeit ist. Ich weiss, welche Mittel der Baudirektion zur Verfügung stehen, begreife, dass nicht alles miteinander gemacht werden kann. Ich habe den Eindruck, der Baudirektor mache im grossen und ganzen im Kanton herum das Möglichste. Aber in den Aemtern Seftigen und Schwarzenburg besteht doch der Eindruck, sie würden etwas in den Hintergrund geschoben. Die Bevölkerung ist darüber empört.

Ich habe schon gesagt, dass die finanziellen Mittel nicht zu allem reichen. Ich möchte der Baudirektion folgende Anregung unterbreiten: Mir scheint vorab, es sei nicht ganz richtig, wenn Baukredite gesprochen werden, diese gleichmässig auf alle Oberingenieurkreise zu verteilen, sondern man sollte einmal auf die Gebiete Rücksicht nehmen, die im Hintergrund stehen, wie die erwähnten Aemter. Da und dort, auch in Riggisberg und Schwarzenburg, wird ein teurer Ausbau gemacht. Für eine kurze Strecke werden mitunter hunderttausende von Franken gebraucht. Aber ich frage mich: Wäre es nicht besser, wenn man für die nächste Zukunft, wo der Motorfahrzeugverkehr so schnell zunimmt, den teuren Ausbau ein wenig zurückstellen und die Strassen provisorisch leicht ausbauen würde, wie es z. B. beim Längenberg in den letzten Jahren geschah? So könnte die Staubfreimachung der Strassen etwas beschleunigt werden.

Im Abschnitt «Strassenbau» des Verwaltungsberichtes lautet eine Bemerkung: «Zur Beschleunigung der Staubbekämpfung auf Staatsstrassen durch Einbau leichter Beläge wurde ein zusätzlicher Kredit von einer Million Franken zur Verfügung gestellt.» Das war im Jahre 1951.

Der Baudirektor bejahte auf meine Anfrage hin, dass man das auch in Zukunft so halten werde. Auch mit dem Längenberg wolle man so weiterfahren. Dieses Jahr geschah aber nichts. Da wäre ich dem Baudirektor dankbar, wenn er die Zusicherung gäbe, dass man gerade bei der Strecke Zimmerwald—Riggisberg, wo Tag für Tag Postautos fahren, die Arbeiten weiterführe. Ich wäre dem Baudirektor dankbar, wenn er sich dafür einsetzen

würde, dass die rückständigen Gebiete etwas besser nachgenommen werden.

Neuenschwander. Es scheint paradox: Ich habe vor einer Stunde für das Sparen gesprochen, nämlich bei der Staatsrechnung, und nun fordere ich vermehrte Ausgaben. Das ist aber nur scheinbar paradox. Ich will nämlich vom schlechtesten Strassenstück im Kreis 2 sprechen. Vor drei Jahren machte ich eine schriftliche Eingabe für das Strassenstück, liess mich dann vom Baudirektor trösten. Aber das hat nichts genützt, denn es wurde dem Wunsche nicht entsprochen. Es handelt sich um die Strasse Oberdiessbach—Linden—Jassbach. Wohl ist in dem Stück etwas gegangen. Im Jahr 1951 wurden zirka 800 Meter korrigiert vom Gesamtstück von zirka sechs Kilometer. Im Jahre 1952 machte man ein Projekt für die Entwässerung eines gewissen Stückes. Ich will das nicht unterschätzen, aber in bezug auf das Ganze ist es vielleicht zu wenig. Sie ersehen das schon daraus, dass nun die drei anstossenden Gemeinden Linden, Aeschlen und Oberdiessbach samt der Autoverkehrs-AG. im Verlauf der letzten Monate Eingaben an die Baudirektion machten. Warum geschah das? Heimberg ist gegenwärtig ein wenig Trumpf. Unsere Leute sehen, was dort vor sich geht. Ich will nicht kritisieren, denn das geht mich nichts an. Aber unsere Leute können nicht recht begreifen, dass man in Heimberg grosse Mittel aufwendet, aber fünf Kilometer daneben für eine Nebenstrasse nichts zur Verfügung hat, obwohl ihre Verbesserung dringend nötig wäre. Es ist dies das schlechteste Stück im Kreis 2. Seinerzeit wurde mir entgegnet, das sei nicht das schlechteste Stück. Ich kenne nicht alle Strassen des Schwarzenburgerlandes. Aber ich habe dieses Urteil nicht selbst gefällt, sondern der Oberingenieur des Kreises 2. Er versteht etwas von diesen Dingen. Ich hörte, dass in nächster Zeit wieder eine Etappe ausgeführt werde. Trifft das zu? Vielleicht kann der Baudirektor sagen, in welcher Zeit dies geschehen soll und wie gross diese Etappe sein werde.

Zweitens rege ich an, man möge mit den beteiligten Gemeinden von Seite des Kreis-Oberingenieurs verhandeln, weil dann das Projekt vermutlich billiger werden könnte.

Flühmann. Ich will Sie nicht lange beanspruchen. Wir lesen unter dem allgemeinen Teil des Berichtes der Baudirektion, dass im Ausbauprogramm der Tal- und Alpenstrassen die Wünsche und Eingaben des Kantons Bern, namentlich was die Alpentalstrassen betrifft, nur zum Teil berücksichtigt werden konnten. Das ist zu bedauern. Der Verkehr nimmt namentlich in den Sommermonaten im Oberland Ausmasse an, die dringend den richtigen Ausbau der Strassen erfordern. In gewissen Gegenden sind die Verkehrsprobleme in keiner Weise gelöst. Ich erinnere an die Verhältnisse am Brienzersee. Dort wird weder auf der rechten noch auf der linken Seite gebaut, weil der Bund sich vorbehalten hat, die Verkehrsverhältnisse zu prüfen, bevor er den Bau der linksufrigen Brienzerseestrasse ins Programm aufnimmt, insbesondere zu untersuchen, ob man nicht die rechtsseitige Brienzerseestrasse ausbauen soll. Fachleute des Bundes sind an der Arbeit, zu prüfen, wie man die Dörfer umfahren könnte und welche Kosten das verursachen würde. An einer Konferenz, die im März dieses Jahres in Brienz stattfand, erklärten Vertreter des Bundes, man werde die Angelegenheit in nächster Zeit prüfen. Kann der Baudirektor sagen, ob der Bund mit dieser Untersuchung fertig sei und ob man bald erfahren werde, wie die Verkehrsverhältnisse am Brienzersee saniert werden, ob durch Ausbau der rechtsufrigen Strasse oder durch den Bau der linksufrigen Strasse als Entlastungsstrasse.

M. **Comte.** Le rapport de gestion de la Direction des eaux et forêts nous dit que depuis l'entrée en vigueur de la nouvelle loi les plaintes relatives à la pollution des eaux ont été transmises à la Direction des travaux publics. C'est pourquoi j'interviens à ce sujet à l'occasion de la discussion du rapport de cette dernière direction.

Depuis que le haut fourneau de l'usine de Choindez a repris son activité en recourant à des méthodes plus modernes pour la fonte du minerai, les eaux usées de ce haut fourneau s'écoulent dans la Birse qui, désormais, ressemble davantage à un canal d'égoûts qu'à une rivière. Elle charrie des eaux noires et visqueuses et dans les périodes de sécheresse ou de basses eaux on constate que le lit et les berges de la rivière sont souillés d'une fange noire. Il conviendrait de tenir compte, indépendent du préjudice causé aux pêcheurs — car si les poissons ne périssent pas, ils fuient — de la protection du site et de l'hygiène. Il n'est plus possible, en effet, de se baigner dans la Birse.

Je ne veux pas dire que l'usine de Choindez n'a rien fait pour améliorer la situation. On a essayé d'installer un bassin d'épuration, mais celui-ci n'a pas été construit de manière rationnelle de telle sorte que la situation ne s'est pas améliorée.

C'est la raison pour laquelle je prierai M. le directeur des travaux publics de bien vouloir s'intéresser à cette question et de prendre éventuellement les mesures propres à remédier à la situation actuelle.

König (Grosshöchstetten). Durch das neue Wasserrechtsgesetz erwachsen vielen Gemeinden grosse Lasten, indem sie Kläranlagen erstellen müssen. Vielerorts werden die Ausgaben hiefür ein Mehrfaches der Steuereinnahmen eines Jahres ausmachen. Im Artikel 123 des Gesetzes ist festgelegt, dass der Staat an die Kosten Beiträge bezahlt. Es wäre für die Planung in den Gemeinden wichtig, zu wissen, nach welchen Normen die Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Ich bitte um einen Hinweis in der Sache.

Bei der Ausarbeitung solcher Projekte zeigte es sich, dass zu wenig Fachpersonal zur Verfügung steht. Daher mussten Leute von der ETH. zugezogen werden. Das hat bei einem Teil der Ingenieure im Kanton Bern Missbehagen erzeugt. Stehen nun die nötigen Fachleute für den Bau solcher Anlagen zur Verfügung?

Kummer. Im Verwaltungsbericht steht, dass für die zweite Juragewässerkorrektion die Verteilung der Kosten unter den Kantonen noch nicht festgelegt sei. In verschiedenen Tageszeitungen konnte man aber lesen, der Kostenverteiler sei ge-

nehmigt. Stimmt das? Wann rechnet man, mit dem Werk beginnen zu können? Wird man oben oder unten anfangen? Sind im neuen Plan, der ausgearbeitet wurde, zwischen Büren und Solothurn Durchstiche oder Uferschutzbauten vorgesehen? Die dortigen Gemeinden interessieren sich sehr darum, was geschehen wird. Man sollte das wissen, weil man Güterzusammenlegungen und Drainagen vornehmen will. Dazu müssen Pumpen eingerichtet werden. Wenn aber der Aarespiegel abgesenkt wird, braucht man diese teuren Anschaffungen nicht zu machen. Ich bitte den Baudirektor um Antwort auf diese Fragen.

Die Uferabschwemmung ist eine ganz böse Erscheinung. Jährlich gehen zwei bis drei Meter, stellenweise noch mehr Land verloren. An einer Stelle sah ich im Wasser einen Markstein, der im Frühjahr noch einige Meter landeinwärts gesetzt worden war. Diese Zustände können nicht länger andauern. Wir mögen den Ausflüglern den Schiffsverkehr wohl gönnen. Aber die Wellen der Schiffe unterhöhlen die sandigen Ufer, und dann rutscht der Humus nach. Die Ufer müssen daher geschützt werden.

Trächsel. Der Geschäftsbericht gibt uns im Abschnitt Hochbau über die im Kanton vorgenommenen Um- und Neubauten Auskunft, auch über die sich im Studium befindlichen Neubauten. Wie gedenkt man dem Raummangel im Amthaus Biel abzuhelfen? Man musste bei der Schaffung des vierten Richteramtes kürzlich das Assisenzimmer verwenden, um dem Richter ein Büro geben zu können. Dort fehlt ein Anwaltszimmer. Dieses wurde wahrscheinlich auch für Büroräume verwendet. Es ist kein Zeugenzimmer, keine Garderobe vorhanden. Die Verwaltung des Amthauses Biel sucht in der Stadt Büroräume zu mieten. Wer dann aus dem Amthaus ausziehen muss, weiss man noch nicht. Die Amtsschaffnerei, das Betreibungs- und Konkursamt, die Steuerveranlagung u. a. sind schon ausgezogen. Ich glaube, die Zeit wäre gekommen, durch einen Neubau Raum zu schaffen. Dann könnte man alle Aemter wieder unter ein Dach bringen. Es ist mir klar, dass der Baudirektor nicht aus dem Aermel heraus ein neues Amthaus versprechen wird. Aber ich bitte, die Geschichte zu prüfen.

Schmidlin. Der Ausbau der Durchgangsstrasse Delsberg—Angenstein im Kanton Bern, durch das Laufental, ist ein altes Postulat und steht im 10-Jahres-Programm. Aber der Ausbau der Strasse geht nur sehr langsam vor sich. Er wird nur stückweise vorgenommen, und durch das enge Profil entstehen immer wieder Autounfälle. Die Strasse wird immer stärker beansprucht durch den Lastwagenverkehr nach dem Elsass. Sie hat als Durchgangsstrasse ein zu enges Profil — teilweise von nur 5½ bis 6 Meter — so dass Autounfälle nicht zu vermeiden sind und ständig die Polizei zur Protokollierung von Unfällen beansprucht werden muss. Die Strasse wurde nun meines Wissens ins eidgenössische Programm aufgenommen. Sicher wäre es möglich, den Ausbau zu intensivieren, ohne die Finanzen des Kantons zu tangieren. Kann der Ausbau dieser Strasse in nächster Zeit erwartet werden?

Graf. Kollege Stäger hat auf die Unfälle beim Bahnübergang Leissigen hingewiesen. Dort drängen sich Sofortmassnahmen auf. Was ist geplant? Wenn man ein Licht-Stopsignal anbringt, müsste das auch bei andern Bahnübergängen geschehen. Der Beweis ist erbracht, dass die Ausländer das Signal nicht kennen und man daher nicht den bestehenden Zustand beibehalten darf. Ich bitte den Baudirektor, zu prüfen, welche Massnahmen auf weite Sicht geplant werden könnten. Im Sommer ist zwischen Spiez und Interlaken jede Ecke als Parkplatz ausgenützt durch Badende, auch dem Bahndamm entlang. Könnte man nicht mit der Durchgangsstrasse auf der Höhe bleiben, um sie erst in Leissigen wieder einmünden zu lassen. Am See unten liesse sich dann ein schöner Badestrand erstellen. Es wären dort Fahrradwege und natürlich auch eine Verbindungsstrasse für die dortigen Ortschaften nötig. Das wäre ein Uferschutz im besten Sinne des Wortes und zugleich würde ein schwieriges Verkehrsproblem gelöst. — Der jetzige Ausbau der Strasse hat diese Angelegenheit allerdings schon sehr stark präjudiziert. Aber das hindert auf weite Sicht nicht, der soeben dargelegten Idee nahe zu treten. Man müsste den Krattiggraben überbrücken und noch andere Kunstbauten errichten.

Ich bin seinerzeit für eine direkte Verbindungsstrasse Bern—Thun eingetreten, die nicht durch die Dörfer geführt hätte. Ich habe meine Meinung hierüber bis jetzt noch nicht geändert. Nun wird die andere Lösung verwirklicht. Wird man im Kanton nun weiterhin neun Meter breite Strassen bauen? Diese Breite genügt nämlich nicht für Dreibahn-Fahrstrassen. Der weisse Strich hat in der Praxis nur zur Folge, dass die Autos in der Mitte fahren. So geht praktisch viel Raum unbenützt verloren. Es wäre vielleicht besser, künftig die Strassen etwas schmäler zu bauen und dafür auf beiden Seiten Radfahrerstreifen zu erstellen. Diese Lösung drängt sich dann für die Strasse Bern—Biel und andere Projekte auf. Ich bitte den Baudirektor um Stellungnahme.

Rupp. Ich habe anlässlich des Verwaltungsberichtes der Baudirektion im letzten Jahr den Baudirektor gefragt, ob er gewillt sei, bald die Ausführungsbestimmungen zum Wasserrechtsgesetz zu erlassen, namentlich in Bezug auf die Verunreinigung der Gewässer. Der Uferschutzverband stellt immer wieder fest, dass die Verunreinigung der Gewässer weiter geht, namentlich auch in den beiden Seen des Oberlandes. Dort wird nach wie vor viel Kehricht abgelagert. Ich bitte den Baudirektor, dafür zu sorgen, dass in den beiden Oberländer Seen kein Kehricht mehr abgelagert wird. Das ist eine dringende Forderung des Uferschutzverbandes.

Beyeler (Unterseen). Im Bericht der Eisenbahndirektion steht, dass man die Sicherungsanlagen bei den bernischen Eisenbahnen im Berichtsjahr weiter ausbaute. Im Zusammenhang mit dem schweren Eisenbahnunglück in Interlaken stellte sich die Frage, wie es in der Beziehung auf der Strecke Spiez—Interlaken-Ost stehe. Mit dem Unglück steht das direkt nicht in Zusammenhang. Aber die Sicherungsanlagen sind dort in einem

ganz unmöglichen Zustand, besonders im Hauptbahnhof Interlaken. Interlaken-Ost untersteht nicht der BLS. Aber gerade bei der Diskussion um das Eisenbahnunglück wurde der Ball zwischen der BLS und der BOB hin- und hergeworfen. Der heutige Zustand zwischen Interlaken und Spiez ist unhaltbar, speziell zwischen Interlaken-Bahnhof und Interlaken-Ost, wo in der Hochsaison bis 90 Züge im Tag verkehren. Man sollte unbedingt Sicherungsanlagen einbauen. Wie weit sind die Pläne zum Ausbau dieser Anlagen auf der erwähnten Strecke gediehen? Ich weiss, dass ein Projekt besteht und dass die BLS systematisch am Ausbau der Sicherungsanlagen arbeitet. Bei jenem Unglück wäre es sehr begrüssenswert gewesen, wenn man eine beruhigende Erklärung erhalten hätte, dass dieser Ausbau in nächster Zeit auf der erwähnten Strecke erfolgen werde. Der heutige Zustand ist vor allem für das Personal unmöglich. Die Nervenanspannung des Personals, speziell im Hochsommer, ist unerhört. Wir können es einem glücklichen Zufall verdanken, dass nicht noch schlimmere Unglücke passierten.

Schneiter. Ich habe ein Postulat mit folgendem Wortlaut eingereicht: «Anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes zum neuen Bodenrecht ergab sich, dass der Erlass eines kantonalen Baugesetzes oder die Revision des Alignementsgesetzes im Sinne vermehrter Berücksichtigung der Grundsätze über Orts- und Regionalplanung sich offensichtlich aufdrängt.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu erstatten, ob er den sofortigen Erlass derartiger Vorschriften für gegeben erachtet, um die Gemeinden zu ermächtigen, ihre Bauordnungen in diesem Sinne revidieren zu können.»

Ich kann mich in der Begründung kurz fassen. Wir haben diesen Vormittag ziemlich eingehend darüber diskutiert, dass offensichtlich etwas geschehen sollte in bezug auf die Verbesserung unserer kantonalen Grundlagen im Sinne der Orts- und Regionalplanung. Nur haben wir es vor der falschen Direktion angestrebt. Darum benütze ich den Anlass, das Eisen, so lange es heiss ist, vor der Direktion zu schmieden, vor die es gehört. Ich hatte den Eindruck, man sei ziemlich allgemein überzeugt, dass der Moment da wäre, eine solche Regelung zu versuchen. Das ging aus den gefallenen Voten klar hervor. Was ist früher geschehen? Am 21. April 1942 wurde eine Motion Raaflaub angenommen, die dahin ging, man möchte das Alignementsgesetz revidieren. Es waren genau die Punkte ins Auge gefasst, die wir heute morgen besprochen haben. Damals wurde ausgeführt: «Die städtischen Instanzen haben ebenfalls ein ganzes Buch voll Wünsche und Forderungen für die Gesetzesrevision auf Lager.» — Regierungsrat Grimm nahm die Motion im Namen des Regierungsrates entgegen und sagte: «Der Regierungsrat ist mit den Tendenzen der Motion einverstanden und ist bereit, die Revision des Alignementsgesetzes in die Wege zu leiten. Die Baudirektion hat sich zu diesem Zwecke bereits mit dem Ingenieur- und Architektenverein Bern in Verbindung gesetzt und ihn ersucht, eine Studienkommission für die Ausarbeitung eines Vorentwurfes einzusetzen.» Die Motion wurde mehrheitlich erheblich erklärt. Das war vor etwas mehr als zehn Jahren. Seither sind die Bestrebungen für Regionalplanung und Landesplanung in Gang gekommen, so dass ich persönlich auch glaube, dass der Moment da wäre, an diese Arbeit heranzutreten.

Es ist sicher gut, wenn etwas in der Richtung geschieht, aber es sollten gewisse Grundlagen vorhanden sein, die die Gemeinden verwerten könnten. Ich will nicht in Details eintreten. Ich nehme an, was damals Herr Raaflaub verlangte, sei dem Baudirektor bekannt. Er war ja jahrelang Präsident der Regionalplanung. Es würde mich interessieren, wie er die Sache anschaut, ob er so optimistisch sei wie der Grosse Rat, der die Auffassung hat, es wäre Zeit, etwas vorzukehren, oder ob er Gründe hätte, noch länger zuzuwarten.

Präsident. Der Baudirektor wird sich zum Postulat am Schluss der Debatte über den Verwaltungsbericht äussern.

Stucki (Steffisburg). Ich habe mein Postulat über den Radfahrweg vom Bahnhof Heimberg bis Bahnhof Steffisburg in eine Motion umgewandelt. Ich muss Ihnen über den Radfahrweg berichten, der entlang der Bern—Thun-Strasse geplant ist. Sie wissen, dass vom Haslekehr bis zur Station Heimberg ein Radfahrweg auf einer Seite der Strasse erstellt wurde. Sicher ist es wünschenswert, dass man die Radfahrer aus der Autostrasse herausnimmt. Es wurde schon gesagt, dass die jetzige neun Meter breite Strasse eigentlich keine Dreibahnstrasse sei, als welche sie eigentlich geplant war, sondern eine Zweibahnstrasse. Daran sind zur Hauptsache die Radfahrer schuld, die beidseitig den äussersten Streifen der Strasse beanspruchen. — Ich wurde veranlasst, ein Postulat einzureichen. Man sagte, dieses sei so positiv gestellt, dass es als Motion behandelt werden müsste.

Das Projekt über einen kompletten Radfahrweg von Thun nach Steffisburg haben wir nicht gesehen. Es interessiert uns alle, wo man sonst durch will. Von Heimberg-Station bis Thun lag ein Plan auf. Der hat Kollege Lanz veranlasst, eine Interpellation einzureichen, um zu fragen, ob man die Radfahrwege so machen müsse, wie sie der Plan vorsieht. Sehr viele Grundeigentümer erhoben dagegen Einsprache, auch die Gemeinde Steffisburg, weil man im Zuge der Aufstellung eines Regionalplanes in Steffisburg nahe bei Thun sich fragte, wo man Industrie ansiedeln könnte. Das könnte der Bahnlinie der EBT entlang geschehen. Dort hätte man Geleiseanschlüsse. Nun besteht der Plan, den Radfahrweg von der Station Heimberg bis Steffisburg der Bahnlinie nach zu führen. Das begreifen wir nicht. Herr Lanz interpellierte, weil er bei der landwirtschaftlichen Genossenschaft interessiert ist. Die hat der Bahnlinie entlang eine Grastrocknerei gebaut. Dort besteht die Möglichkeit, Lagerhäuser mit Geleiseanschluss zu bauen. Das kollidiert nun mit dem Projekt des Radfahrstreifens längs der Bahn. Ausserdem hätten wir plötzlich einen Interessenten, der sich Bauland sichern will für eine Industrie, und zwar auch dort, wo man den Radfahrweg durchziehen will. Wir glauben, dass die Gemeinde Steffisburg durch den Radfahr-

weg so stark geschädigt würde, dass die Regierung ihren Plan nochmals überprüfen sollte. Es scheint uns, wir hätten wirklich der Bern—Thun-Strasse alle Aufmerksamkeit geschenkt, haben gegen Thun, beidseitig und bei Heimberg einseitig Trottoirs gebaut. Heimberg wollte nicht beidseitig Trottoirs. Nun sollten wir nicht sozusagen bestraft werden, weil wir gutmütig zustimmten, und nun den Radfahrweg dort bauen, wo er uns schadet. Ich bitte die Baudirektion, uns zu sagen, ob darüber wirklich das letzte Wort gesprochen sei. Der Plan wurde von der Baudirektion bearbeitet, d. h. vom Kreis-Oberingenieur. Er wurde von der Baudirektion aufgelegt. Die Einsprachen wurden durch den Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion erledigt. Ich hoffe, der Grosse Rat werde dann meine Motion annehmen, und auch die Regierung werde ihr zustimmen. Man sollte schon versuchen, Steffisburg nicht zu schädigen. Einen Radfahrweg kann man schliesslich am einen oder andern Ort durchziehen. Man ist nicht so sehr an eine bestimmte Linie gebunden wie bei den Hauptstrassen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will versuchen, in aller Kürze auf das Bouquet von Anfragen zu antworten. In erster Linie möchte ich Herrn Grossrat Kohler für seine sehr liebenswürdigen Anerkennungsworte herzlich danken. Ich habe zwar das Gefühl, der Grosse Rat sei ihm nicht ganz gefolgt, es scheinen doch noch einige Löcher im Bau vorhanden zu sein.

Herr Grossrat Casagrande macht mich darauf aufmerksam, dass er zum permanenten Sprecher für die Reinhaltung der Schüss geworden sei. Es kommt hin und wieder vor, dass man etwas vergisst. Aber die Baudirektion hat verschiedentlich bei den Vereinigten Drahtwerken vorgesprochen. Letzthin war ein Beamter in Biel, als die Abwasser der Fabrik in die Schüss gelassen wurden. Es verhält sich so, wie Herr Casagrande sagte. Die Zustände sind bemühend. Bekanntlich sind die Industrieunternehmen verpflichtet, selbst für die Reinigung ihrer Abwasser zu sorgen. Das gilt auch für die Vereinigten Drahtwerke Biel. Ich weiss, wie schwierig es für manche Industrie ist, das Abwasser zu klären. Das ist nicht so einfach, wie man es sich gemeinhin vorstellt. Ich begreife, dass das Studium solcher Projekte einige Zeit erfordert, kann aber Herrn Casagrande versichern, dass wir bei den Vereinigten Drahtwerken nicht locker lassen und dort insistieren werden, damit innert annehmbarer Zeit Abhilfe geschaffen wird. Dabei möchte ich allgemein sagen, dass ein grosser Irrtum besteht. Man glaubt, weil wir jetzt ein neues Wasserrechtsgesetz hätten, sollte das Wasser schon erheblich klarer geworden sein als vorher. Das ist natürlich eine übertriebene Hoffnung. Ich muss darauf aufmerksam machen, dass die Baudirektion nicht im ganzen Kanton herumreisen und Wasser klären kann, sondern die Klärung ist in allererster Linie Aufgabe der Privaten und der Gemeinden. Wir sind nur Aufsichtsbehörde und haben mit unseren Mitteln zu helfen, soviel wir können.

Herr Grossrat Stäger macht auf die Unfälle beim Bahnübergang Leissigen aufmerksam. Auch an andern Stellen sind bedauerliche Unglücksfälle passiert. Ich kann zugleich Herrn Graf antworten. Am besten wäre es, überhaupt keine Niveauübergänge mehr zu haben. Aber deren Abschaffung kostet viel Geld. Darum wird es noch lange dauern, bis die hauptsächlichsten Niveauübergänge beseitigt sein werden. Bis dann sollte man vom Automobilisten ein wenig mehr Aufmerksamkeit beim Bahnübergang fordern dürfen. Als ich vor einiger Zeit an der fraglichen Stelle vorbeifuhr, wusste man, dass ein Zug komme. Eine lange Autokolonne stand vor mir. Als es schon klingelte, glaubten einige Autos, sie könnten doch noch rasch über das Geleise fahren. Darunter befand sich ein grosser Car. Wer hat dem Chauffeur gesagt, dass er heil über den Uebergang komme, ohne Panne, die sich in dem unglücklichen Moment gerade einstellen könnte? Es kam vor, dass eine Kolonne von Autos wartete und ein Motorradfahrer an ihr vorbei fuhr, mitten in den Zug hinein. Das bedeutet, dass der Automobilist eben auch im Fehler ist, nicht nur die Einrichtung Schuld hat, die man als mangelhaft erachtet. Wir haben der Sache von Seite der BLS und der Eisenbahndirektion alle Aufmerksamkeit geschenkt. Sie können versichert sein, dass es den Bahnunternehmen nicht gleichgültig ist, wenn sie in der Presse alle Augenblicke als Verursacher eines Unfalls dargestellt werden. — Es ist eine Eingabe hängig, als Sofortmassnahme am Ringelstein ein Vorsignal aufzustellen, weil dies tatsächlich ein unübersichtlicher Uebergang ist. Wir glauben aus der Unfallstatistik vom letzten Sommer schliessen zu müssen, dass die Franzosen am wenigsten darüber orientiert sind, was Blinklicht bedeutet. Wir wollen versuchen, dies ihnen besser verständlich zu machen, indem ein Vorsignal mit der Aufschrift «Halte au feu rouge» angebracht wird. Ob es hilft, wird man sehen.

Den Niveauübergang am Ringelstein zu beseitigen, wäre ausserordentlich kostspielig. Eine Unterführung wäre fast nicht zu machen, und eine Ueberführung ist landschaftlich nicht schön, aber wahrscheinlich wird sie mit der Zeit gebaut werden müssen. — Ich glaube, wir müssen weiterfahren, das Trasse am See in Stand zu stellen. Dabei wollen wir die Anregung des Herrn Grossrat Graf prüfen. Ich glaube jedoch nicht, dass man zur linken Thunerseestrasse noch eine linke Brienzerseestrasse fügen könne, in der Hoffnung, ein solches Projekt würde in absehbarer Zeit verwirklicht. Wir wollen auf realem Boden dort helfen, wo wir können. Barrieren bieten keine Sicherheit. Der Mensch versagt manchmal bei der Bedienung von Barrieren ebenfalls. Ich scheue eine offene Barriere viel mehr als ein Blinklicht, das in Tätigkeit ist. Es kann vorkommen, dass man eine Barriere zu schliessen vergisst.

Herr Grossrat Hochuli, ich kenne die Langeten, war in Roggwil und weiss, wie sie aussieht. Wir warten auf der Baudirektion, bis man mit dem Projekt kommt. Dann wollen wir, Bund und Kanton, die Subventionierung wohlwollend ins Auge fassen, wie bei allen Gewässerkorrektionen. Aber nicht der Kanton ist schwellenpflichtig, sondern die Anstösser sind es.

Herr Grossrat Herren hat ein weiteres Mal das Klagelied der Aemter Seftigen und Schwarzenburg gesungen, nicht ganz ohne Grund. Ich weiss, dass dort noch verschiedenes zu tun ist. Und er weiss, dass wir an der Arbeit sind, dass wir zwischen Riggisberg und Schwarzenburg verschiedenes ge-

macht haben und verschiedenes in Ausführung ist. Wir haben gerade in den letzten Tagen geprüft, ob man eventuell eine kleine Kreditübertragung machen könnte, um provisorisch die Strasse Riggisberg—Kaufdorf in Ordnung zu bringen. Ich glaube, der Regierungsrat werde uns folgen, und im November werde ich die nötigen Vorlagen unterbreiten können.

Was die Vorschläge zur besseren Verteilung der Kredite auf die Kreise anbelangt, kann ich mich damit im ersten Moment nicht befreunden. Ich weiss nicht recht, wie man den Verteiler begründen sollte, dass ihn die andern auch verstehen. Die, welche gekürzt würden, wären wohl nicht zufrieden. Wir werden auch in Zukunft nach bestem Wissen und Gewissen verteilen. Es wird immer Zufriedene und Unzufriedene geben. Ich kann Herrn Herren nur sagen, dass wir weder den Längenberg noch andere Strassen in den Aemtern Schwarzenburg und Seftigen vergessen haben. Wir kommen mit bernischer Langsamkeit, aber Sicherheit.

Das gleiche gilt für Herrn Neuenschwander. Er hat in seiner temperamentvollen Art für die Strasse nach Linden gesprochen. Aber er sollte als Grossrat nicht den grossen Fehler begehen, zu sagen, im Heimberg vermöchte man es, zu bauen und in Linden nicht. Er weiss, dass das Geld von verschiedenen Krediten kommt. Wenn der Bund an die Lindenstrasse auch etwas zahlen würde, ginge es auch dort schneller. Herr Neuenschwander weiss auch, wie teuer die Strasse infolge des schlechten Baugrundes ist, welche Kanalisationen nötig sind. Die Projekte sind gemacht. Eine Strecke ist ausgebaut, ebenso eine Kurve. Es kommt alles an die Reihe. Aber Sie müssen uns Zeit lassen. Drängen nützt in Gottes Namen nichts. Man muss Geld haben, um zu bauen, nicht nur guten Willen.

Herrn Grossrat Flühmann muss ich betreffs der linksufrigen Brienzerseestrasse sagen, dass der Bund in seinem Bericht vom 27. Juli 1951 schrieb, er wolle die Frage prüfen, ob die rechtsufrige Strasse ausgebaut werden soll, oder ob man wirklich eine Entlastungsstrasse erstellen müsse. Diese Prüfung ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Wir werden in nächster Zeit den Bund ersuchen, mit uns die Prüfung vorzunehmen.

Von Biel wurde hier nichts gesagt. Ich möchte einschieben, dass wir auch dort das Problem «rechtes oder linkes Bielerseeufer» bereinigen müssen. Das sind Dinge, die mit dem Bund bereinigt werden müssen.

Herrn Grossrat Comte kann ich ebenfalls sagen, dass wir wegen der Abwasser in Choindez schon verschiedentlich vorstellig geworden sind und dass uns etwa drei Tage vor der Interpellation Comte von der Usine Choindez Projekte zugestellt wurden, worin eine Klärung der Abwasser vorgesehen ist.

Herr Grossrat König interpellierte auch wegen der Wasserfrage. Ich kann ihm sagen, dass die Verordnung über die Beitragsleistung an Kläranlagen und Kanalisationen und an die Wasserversorgung in Gebieten, wo diese schwierig ist, gestern von der Regierung behandelt wurde und dass diese Verordnung demnächst im Amtsblatt erscheinen wird.

Die zweite Frage kann ich weniger positiv beantworten. Leider verfügen wir noch nicht über die Fachleute, die wir haben sollten. Herr Grossrat Kohler sagte schon in seinem Bericht, dass wir jüngere Ingenieure und Techniker anstellten. Wir glaubten, was ihnen an Spezialkenntnissen fehle, könnten sie sich in den nächsten Jahren aneignen. Plötzlich demissionierten sie, weil sie in der Privatindustrie interessantere Anstellungsbedingungen fanden als bei uns. Dazu muss ich schon ein Wort sagen. Es wird in der Staatsverwaltung nachgerade schwierig, für die oberen technischen Beamtungen Leute zu erhalten. Ingenieure, Architekten, Geometer sind fast nicht erhältlich. Ich darf Ihnen nicht sagen, wieviele Anmeldungen wir erhielten für die Stelle des Kantons-Oberingenieurs. Wir sind gespannt, wieviele wir erhalten werden für den Oberingenieur-Kreis 2. Wenn es nicht mehr sein sollten, müssten wir schon prüfen, ob der Staat nicht im Interesse einer guten Auslese vielleicht bessere Besoldungsverhältnisse offerieren müsse. — Also wie gesagt, die Leute sind wieder weggegangen. Wir haben darum zu unserem grossen Bedauern die nötigen Fachleute auf der Baudirektion noch nicht.

Herrn Grossrat Rupp möchten wir sagen, wir können natürlich nicht am Thunersee stehen und schauen, dass niemand Kehricht in den See wirft. Da müssen die Gemeindepolizeiorgane wachen und die Fehlbaren am Wickel nehmen. Ich bitte Herrn Rupp, mit den Gemeinden Rücksprache zu nehmen und uns zu unterstützen. Wir werden sicher auch ihre Bestrebungen unterstützen. Alle haben wir ein Interesse, die Gewässer rein zu halten.

Was die Sicherungsanlage im Bahnhof Interlaken anbetrifft, so ist die Sache so, dass am 3. Mai 1952 beschlossen wurde, die Strecke von Spiez nach Interlaken mit Streckenblock zu versehen. Der Bahnhof West soll eine moderne Sicherungsanlage erhalten. Das Projekt für Spiez—Interlaken liegt vor. Zuerst wurde die Strecke Thun—Brig mit Streckenblocks versehen. Sie ist vollständig fertig. Jetzt kommt Spiez bis Interlaken-West an die Reihe. Interlaken Bahnhof—Interlaken-Ost wurde ganz kurz vor dem Unglück in Auftrag gegeben.

Herr Grossrat Kummer erkundigte sich über die Juragewässerkorrektion. Sie ist beim Bund gegenwärtig in Vorbereitung. Die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn haben zugesagt. Der Bund sollte 50 Prozent der Kosten übernehmen. Ferner ist man mit den Elektrizitätswerken in Unterhandlung, die von der Kostensumme ebenfalls 10 Prozent übernehmen sollten. Die Antwort des Bundes steht noch aus. Wir warten nun die Antwort ab. Ich kann infolgedessen nicht sagen, wann diese Korrektion beginnen wird, hoffe aber, es werde so bald wie möglich geschehen.

Die Details des Projektes habe ich nicht im Kopfe. Ich bitte Herrn Kummer, beim Wasserrechtsamt vorzusprechen und dort in die Details Einsicht zu nehmen. Man wird ihm genau sagen, wo Durchstiche und wo Ufersicherungen erstellt werden. Mit den Korrektionen muss man meines Erachtens oben anfangen.

Herr Grossrat Trächsel erkundigt sich über den Bau eines neuen Amthauses in Biel. Wir bringen die Amthäuser eines nach dem andern in Ordnung. Zurzeit ist Erlach an der Reihe. Es warten Trachselwald, Langnau, Pruntrut. So bald wie möglich werden wir uns mit Biel befassen. Die Angelegenheit ist gegenwärtig bei der Justizdirektion in Prüfung. Es ist nicht schlimm, wenn jetzt in Biel Büro-

räume gemietet werden. Damit wird gar nichts verdorben. Es braucht intensive Vorbereitungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden bei der Behandlung der Interpellation Baumgartner näher auf das Amthaus Biel eintreten.

Herr Grossrat Schmidlin erkundigt sich über die Strasse Delsberg—Angenstein. Diese ist nicht in bester Ordnung. Aber beim Hauptstrassenausbau können wir nicht, wie bei den Nebenstrassen, da und dort ein Stück in Angriff nehmen, sondern da muss der Ausbau in einem Zuge vor sich gehen. Jetzt ist Bern—Thun in Arbeit, dann kommt Bern —Biel. Was nachher kommt, werden wir sehen. Wenn man die Strassen breit macht, gibt es Unfälle, und wenn man sie schmal macht, gibt es auch Unfälle. Auf welchen Strassen mehr Unfälle entstehen, müsste man statistisch noch untersuchen. Ich vermute, dass es auf den breiten Strassen nicht weniger Unglücksfälle gibt, solange man nicht allgemein ein wenig besser aufpasst. Das gilt für alle Strassenbenützer.

Herr Graf hat noch gefragt, ob man weiterhin neun Meter breite Strassen bauen werde. Der Bund hat Richtlinien aufgestellt. Er bestimmt mit uns, welche Strassen auf neun Meter und welche auf sieben Meter mit beidseitigen Radfahrstreifen ausgebaut werden sollen. Eine überbreite Zweispurstrasse eignet sich vorzüglich für gemischten Verkehr. Der Schnellverkehr wird durch die weisse Mittellinie nach der Mitte gezogen, und der langsame Verkehr (Velos, Fussgänger, Milchkarren usw.) erhält an den Rändern einen einigermassen sichern Raum. Auch bei zweispurigen 7-m-Strassen muss der Ueberholende auf die andere Fahrbahn hinüberfahren.

Zum Postulat Schneiter: Ich bedaure, dass der Rat nicht den Weg gefunden hat, diese Frage im Einführungsgesetz zum Bodenrecht festzunageln. Weil das nicht möglich war, erkläre ich mich sehr gerne bereit — und bin Herrn Grossrat Schneiter dankbar, dass er das Postulat einreichte — die Frage der Regierung zu unterbreiten, ob nun das Alignementsgesetz in diesem Sinne abzuändern sei.

Die Eingabe von Grossrat Stucki ist tatsächlich eine Motion. Ich weiss nicht, ob der Grosse Rat beschliessen kann, der Strassenplan müsse geändert werden, denn das Gesetz schreibt das diesbezügliche Vorgehen genau vor. Der Strassenplan hatte aufgelegen. Die Regierung hat ihn genehmigt, er hat Gültigkeit, und es gibt meines Erachtens nichts anderes mehr als eine staatsrechtliche Beschwerde.

Präsident. Die Motion Stucki wird separat behandelt werden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Schneiter . . . . . Grosse Mehrheit.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 17.25 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 11. September 1952, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Porrentruy), Brahier, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Châtelain (Delémont), Geissbühler (Spiegel/Köniz), Hänni (Lyss), Haupt, Hess, König (Biel), Maurer, Riedwil, Rubi, Schmid, Schmidlin, Schwarz (Langnau), Stucki (Riggisberg), Tschanz, Tschumi, Wälti; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat ohne Verzug ein umfassendes Dekret betr. die Taggelder und Entschädigungen in der gesamten Gerichtsverwaltung vorzulegen, das den heutigen Verhältnissen gerecht wird.

10. September 1952.

Dr. Leist
und 39 Mitunterzeichner.

II.

Il y a 5 ou 6 ans, le Grand Conseil puis le peuple s'étaient prononcés en faveur d'une dépense de 98 millions francs pour la remise en état du réseau routier du canton, et pour la lutte anti-poussière sur le réseau secondaire. Cette somme était répartie sur 10 ans. Il se révèle en ce moment qu'une telle répartition est insuffisante, étant donné le nombre accru des véhicules à moteur, accroissement qui provient en grande partie des véhicules étrangers qui circulent chez nous pendant les saisons. N'y aurait-il pas lieu d'envisager l'exécution plus rapide de la première tranche, ainsi que la mise à disposition d'une nouvelle tranche aussi importante que la première, mais répartie sur un plus court laps de temps? La situation géographique de notre canton lui procure un nombre toujours plus important de touristes qui se plaignent de ce que nos routes soient trop étroites. La nouvelle tranche de crédits demandée ci-dessus serait uniquement affectée à l'élargissement à 9 m. de nos grandes voies de communication. Je pense qu'il y va de notre industrie touristique et hôtelière. Les véhicules à moteur augmentent chaque année, et je crois qu'il

y aurait lieu de ne pas se laisser surprendre par les événements.

10 septembre 1952.

Peter
et 4 cosignataires.

(Vor 5 oder 6 Jahren wurden vom Grossen Rat und vom Volk 98 Millionen bewilligt für die Instandstellung des bernischen Strassennetzes und für die Staubbekämpfung auf den Nebenstrassen. Diese Summe wurde auf 10 Jahre verteilt. Im heutigen Zeitpunkt erweist sich mit Rücksicht auf die wachsende Zahl der Motorfahrzeuge eine solche Verteilung jedoch als ungenügend, was zu einem grossen Teil auf den saisonbedingten Verkehr ausländischer Fahrzeuge zurückzuführen ist. Wäre es nicht angezeigt, die erste Tranche rascher zur Ausführung zu bringen und eine neue Tranche gleichen Umfanges in Aussicht zu nehmen, die jedoch auf einen kürzern Zeitraum zu bemessen wäre? Die geographische Lage unseres Kantons zeitigt eine stete Zunahme der Touristen, die unsere Strassen zu schmal finden. Die neu zu bewilligende Kredittranche wäre einzig zu verwenden zur Verbreiterung auf neun Meter unserer grossen Verkehrsstrassen. Es dürfte da um unsere Fremdenindustrie gehen. Die Zahl der Motorfahrzeuge nimmt von Jahr zu Jahr zu, und man sollte sich nicht von den Ereignissen überholen lassen.)

III.

Baudirektion und Regierungsrat werden eingeladen, ihre Beschlüsse über die Linienführung des Radfahrweges vom Bahnhof Heimberg bis Bahnhof Steffisburg einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, um dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

11. September 1952.

Stucki (Steffisburg).

IV.

Das bernische Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 kann den heutigen Verhältnissen nicht mehr genügen. Die Bekämpfung der Tierseuchen wird heute auf ganz anderer Grundlage durchgeführt als dies vor 30 Jahren der Fall war. Der Regierungsrat wird beauftragt, das angeführte Gesetz in dem Sinne abzuändern, dass es namentlich auf den heutigen Stand der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Rindertuberkulose Rücksicht nimmt.

10. September 1952.

Dr. Tschumi
und 51 Mitunterzeichner.

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von Landwirtschaftszonen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.

10. September 1952.

Wirz.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Durch jahrelanges Zurückstellen von Neu- und Umbauten an Schulhäusern wird der Kanton Bern in den nächsten Jahren, gestützt auf das neue Primarschulgesetz und das Dekret betr. die Ausrichtung von Schulhaussubventionen, zu fast unerschwinglichen Ausgaben verpflichtet.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, die Vorschriften im Reglement vom 27. Juni 1952 «Normalien für den Neu- und Umbau von Schulhäusern und Lehrerwohnungen im Kanton Bern» seien in der Weise abzuändern, dass es auch für die finanzschwachen Gemeinden und Schulbezirke tragbar ist, Neu- und Umbauten an Schulhäusern vorzunehmen?

10. September 1952.

Egger
und 19 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Par suite de la sécheresse persistante de cet été, il en est résulté une pénurie de fourrages verts pour l'approvisionnement du bétail, ce qui a obligé les paysans à prélever une quantité assez considérable sur leurs provisions d'hiver.

Pour permettre de faire la soudure avec la récolte de 1953, le Conseil-exécutif est-il disposé à faire une démarche auprès des autorités fédérales, pour que la Confédération et le canton entreprennent une action en faveur des victimes de la sécheresse en leur donnant la possibilité d'acheter des fourrages concentrés à prix réduit?

10 septembre 1952.

Jobin.

(Die andauernde Trockenheit dieses Sommers hat eine Knappheit in der Grünfutterversorgung verursacht, weshalb sich die Landwirte genötigt sahen, ihre Wintervorräte in beträchtlichem Umfang anzugreifen.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesbehörden vorzusprechen, damit diese in Verbindung mit dem Kanton zwecks Ueberbrückung bis zur Ernte 1953 eine Hilfsaktion zugunsten der Dürregeschädigten unternehmen, um diese in die Lage zu versetzen, verbilligte Futtermittel zu beschaffen.)

II.

Die frühere Taubstummenanstalt, nun Sprachheilschule Münchenbuchsee, steht in bezug auf ihre Organisation immer noch unter dem veralteten «Dekret über die Organisation der Taubstummenanstalt Frienisberg» vom 12. November 1846.

Inzwischen ist aus der Taubstummenanstalt eine Sprachheilschule geworden, die überhaupt

nicht mehr in dieses Dekret hineinpasst. Zudem ist heute die Schulung der taubstummen, gehör- und sprachgebrechlichen Kinder im Primarschulgesetz von 1951 verankert.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, es sollte dieses Dekret aufgehoben und die Organisation durch einen neuen Erlass geregelt werden?

10. September 1952.

Lehmann (Bern).

III.

Der Strassenverkehr Solothurn—Luzern wikkelt sich zufolge des Ausbaues der Strasse Solothurn—Aeschi—Herzogenbuchsee nicht mehr über Langenthal—Huttwil, sondern direkt über Thörigen—Leimiswil—Kleindietwil ab. Das Strassenstück Thörigen über die Linden nach Leimiswil und Kleindietwil ist zufolge dieser vermehrten Beanspruchung in einen ganz unhaltbaren Zustand geraten, und sein Ausbau ist dringlich. Ist der Regierungsrat bereit, den Ausbau dieser Staatsstrasse in das nächstjährige Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen aufzunehmen, oder wann kann mit dem Ausbau dieses Strassenstückes gerechnet werden?

10. September 1952.

Moser.

IV.

Die derzeitigen hygienischen Verhältnisse im Bezirksgefängnis (Schloss) Burgdorf entsprechen der heutigen Zeit nicht mehr. Ferner zeigen verschiedene erfolgte Fluchtversuche, dass weitere Sicherungsmassnahmen sich aufdrängen.

Was gedenkt die Regierung vorzunehmen, um der Hygiene und Sicherheit Rechnung zu tragen?

10. September 1952.

Oldani.

V.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern hat auf eine Anfrage im Grossen Rat über die Passgebühren erklärt, dass der Regierungsrat einen Antrag der Polizeidirektion auf Herabsetzung der Passgebühren abgelehnt habe. Mit der auf den 1. Januar 1947 vorgenommenen Erhöhung der Passgebühren hat sich der Kanton Bern an die Spitze der Kantone gestellt (vorher an 15. Stelle). Dadurch sind die Gebühren für die Verlängerung eines Passes verdoppelt worden. Die Erhöhung der Passgebühren bedeutet eine Beschränkung der verfassungsmässigen Freizügigkeit. Die Gebühren für die Verlängerung von Pässen sollten so bemessen sein, dass sie auch für wenig bemittelte Schweizer Bürger tragbar sind.

Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen ablehnenden Entscheid auf Herabsetzung der Passgebühren zurückzukommen?

9. September 1952.

Dr. Tschäppät.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern

(Zweite Beratung)

(Siehe Nr. 35 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 169 ff. hievor.)

Direkter Finanzausgleich

Art. 1.

Etter, Präsident der Kommission. Es sind in der ersten Beratung sehr wenig Unklarheiten übrig geblieben. Unsere Kommission hat sich bemüht, in einer Sitzung die Differenzen zu beseitigen. Das ist ihr, glaube ich, weitgehend gelungen.

Bei Art. 1 hat Herr Stucki gefragt, ob nicht ein Hinweis darüber zu machen sei, was mit den bisherigen Geldern des Steuerausgleichsfonds geschehen soll. Wir haben die Anregung berücksichtigt im Art. 9. Ich nehme an, dem Wunsche von Herrn Stucki sei damit Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Finanzausgleichsfonds.

Zur Beitragsleistung an Einwohner- und gemischte Gemeinden mit hoher Steueranlage wird ein kantonaler Finanzausgleichsfonds errichtet.

Der Fonds wird gespiesen:

1. durch Zuweisung der von der Kantonalbank von Bern und der Hypothekarkasse des Kantons Bern gemäss Art. 62 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Gewinn- und Kapitalsteuer;
2. durch Zuweisung von 60 % der von den übrigen Banken und Sparkassen entrichteten Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer. Ist die Gemeindesteueranlage höher als das gewogene Mittel sämtlicher Gemeindesteueranlagen, so sind dem Fonds nur 60 % auf Grund dieses gewogenen Mittels abzuliefern;
3. durch Zuweisung der Summe, die sich ergibt aus der Differenz zwischen der Vergütung an die Gemeinden nach Art. 6 dieses Gesetzes und einer Vergütung von 3 %.

Art. 2.

Etter, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wird etwas klarer umschrieben, ebenfalls gestützt auf die erste Beratung. — Herr Friedli wünschte, dass man eine Bestimmung aufnehme, wonach die Gemeinden angehalten werden sollen, die Steuerkraft der Steuerzahler restlos nach Gesetz auszunützen. Wir haben in der Kommission die Frage diskutiert. Nachdem der Finanzdirektor erklärte, das Steuergesetz biete die Handhabe, um das zu erreichen, haben wir darauf verzichtet, hier eine Ergänzung einzufügen.

Der Finanzdirektor erklärte — das ist glaube ich richtig —, dass die seinerzeit ausgearbeiteten

Richtlinien selbstverständlich massgebend seien für die Durchführung des Gesetzes. Die Richtlinien wurden hier behandelt. Sie sollen bei der Ausführung angewendet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechtigung.

Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren gesamte Gemeindesteuerbelastung das gewogene Mittel aller Steueranlagen um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

Die Beiträge sind progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet. Die Progression ist im weitern so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung nicht obligatorischer Aufgaben mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.

Für Gemeinden, die den direkten Finanzausgleich in Anspruch nehmen, wird zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftssteuer mit 1,2 % in Anrechnung gebracht.

Art. 3.

Etter, Präsident der Kommission. Hier beantragte Herr Neuenschwander, zu bestimmen, was mit dem Sonderausgleichsfonds geschehen soll. Die Finanzdirektion und die Kommission gelangten aber zur Auffassung, es sei an unserem Texte festzuhalten. Nachdem man weiss, wie bis jetzt mit den Sonderleistungen verfahren worden ist und nachdem man Zusicherungen über das künftige Vorgehen hat, ist ein Zusatz nicht nötig.

Neuenschwander. Unsere Fraktion ist anderer Auffassung. Wir haben lange hierüber diskutiert und beantragen nochmals, die Worte: «... darüber in anderer Weise zugunsten schwer belasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch ...» zu streichen, und weiterzufahren: «... Zuweisungen an den Gemeindeunterstützungsfonds vornehmen.»

Wenn der Artikel nicht in dieser Weise abgeändert wird, so fliessen die Mittel an den Finanzausgleichsfonds, an den Gemeindeunterstützungsfonds und werden in anderer Weise verwendet werden können, natürlich nur zugunsten finanzschwacher Gemeinden. Das gefällt mir nicht. Wir haben die Hilfe an die finanzschwachen Gemeinden durch den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Weitere Hilfe kann die Darlehenskasse gewähren. Ich habe das Gefühl, die Fonds sollten genügen. Ich bin ein wenig misstrauisch gegen zu viele Fonds. Das ist nicht ein Misstrauen gegenüber dem Finanzdirektor. Ich habe zu ihm Vertrauen, wie wahrscheinlich der Grossteil von Ihnen es auch hat. Was aber in 10 oder 20 Jahren kommt, wissen wir nicht. Man muss Hand bieten, Hintertürchen auch für die Zukunft zu versperren.

Der Finanzausgleichfonds wird nie 20 Millionen erreichen, wenn wir allerhand Abflusskanäle schaffen. Diese Reserve ist aber nötig; denn es werden einmal auch schlechtere Jahre kommen. Dann wird der Finanzausgleichsfonds vermehrt beansprucht werden. Ich bitte um Annahme meines Abänderungsantrages.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich ersuche Sie, den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Die Verhältnisse in den finanzschwachen Gemeinden sind so unterschiedlich, dass wir ihnen allen mit dem besten Willen nicht durch ein Reglement Rechnung tragen können. Es muss etwas Geld für unvorhergesehene Fälle vorhanden sein.

Beyeler (Unterseen). Wenn man den Antrag Neuenschwander annähme, würde das bedeuten, dass die Mittel aus dem Finanzausgleich in Zukunft nur noch dem Finanzausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds zufliessen würden. Beide Fonds sind durch Dekret gebunden. Der Finanzausgleichsfonds wird nach einem Dekret, das auszuarbeiten ist, verwaltet, und der Gemeindeunterstützungsfonds kann nicht in freiem Ermessen der Regierung verwendet werden. Sie muss sich an das Dekret halten. Dann wäre für Sonderfälle kein Geld vorhanden. — Wir intensivieren im Oberland unsere Bemühungen um die Herbeiziehung von Industrien. Als Anziehung kommt eine Steuerermässigung in Frage, die wir nach dem bezüglichen Artikel des Steuergesetzes gewähren könnten. Ausfälle, die durch solche Ermässigungen entstünden, könnte aber eine finanzschwache Gemeinde nicht übernehmen ohne Kompensation. Solche Ausfälle könnten eventuell durch einen Sonderausgleichsfonds gedeckt werden. Das ist nur ein praktisches Beispiel, wie wohltätig ein solcher Fonds wirken könnte. Man könnte der Vielfalt der Verhältnisse in den bernischen Gemeinden nicht Rechnung tragen, wenn der Antrag Neuenschwander angenommen würde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe alles Verständnis für die Auffassung von Herrn Neuenschwander. Aber es verhält sich so, wie die beiden Vorredner ausführten. Man hat im Art. 3 eine Formulierung gewählt, die es uns gestattet, ausserhalb der Dekrete in Härtefällen Wege zu finden, um zu helfen. Wenn wir die beantragte Streichung beschliessen, haben wir nur noch den Finanzausgleichsfonds und den Gemeindeunterstützungsfonds. Aber der Sonderfonds, den wir nach langer Diskussion beschlossen, bekäme keine Mittel, oder wir müssten ihn speziell erwähnen, und dann kämen wir wieder auf eine frühere Formulierung, die keine Gnade fand. Ich glaube Herrn Neuenschwander beruhigen zu können. Man wird nicht in die verschiedensten Fonds Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds abzweigen. Aber wenn Hilfe nötig und diese auf Grund des Dekretes nicht möglich ist, müssen wir Geld aus einem Sonderfonds nehmen können. Daraus sollten wir, glaube ich, keine Prestigefrage machen, sondern den Artikel so belassen, wie er ist.

Neuenschwander. Nachdem der Regierungsrat zusichert, dass nicht verschiedene Fonds geschaf-

fen werden und die Gelder also nicht allzu sehr verzweigt werden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Verwendung.

Soweit die dem Finanzausgleichsfonds jährlich zufliessenden Mittel nicht für Beiträge nach Art. 1, Abs. 1, beansprucht werden, kann der Regierungsrat darüber in anderer Weise zugunsten schwerbelasteter Gemeinden verfügen, insbesondere durch Zuweisungen an den Gemeindeunterstützungsfonds.

Art. 4.

Neuenschwander. Hier steht, die Verwaltung des Fonds werde durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt. In Art. 3 ist aber von zwei Fonds die Rede. Man sollte schreiben: «Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.»

Präsident. Regierung und Kommissionspräsident sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsbemessung.

Die Bemessung der Beiträge und die Verwaltung des Finanzausgleichsfonds werden durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Indirekter Finanzausgleich

Art. 5.

Etter, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung machte Grossrat Rubi nicht zu Unrecht darauf aufmerksam, dass der Text nicht gut formuliert sei. Wir haben ihn nun etwas eleganter gefasst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindeanteilen ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen.

Art. 6.

Etter, Präsident der Kommission. Hier stritten wir letztesmal darüber, wie die Ersatzblätter zu behandeln seien bei den Vergütungen, die an die Gemeinden ausgerichtet werden. Ich bin von der Regierung und der Kommission ermächtigt worden, zu erklären, dass die Fr. 3.—, die an die Gemeinde pro Steuererklärung bezahlt werden, auch für sämtliche eingereichten Ersatzblätter gelten sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vergütung an die Gemeinden.

Art. 6. Art. 159 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Für den Einzug der Staatssteuern, die Führung der Steuerregister und die übrigen Obliegenheiten erhalten die Gemeinden eine Vergütung von einem Prozent auf den innerhalb der vorgeschriebenen Einzugsfrist dem Staat abgelieferten Steuerbeträgen und von Fr. 3.— im Jahr für jede ihm eingereichte Steuererklärung.

Besondere Massnahmen

Art. 7.

Etter, Präsident der Kommission. Hier wird die sozialdemokratische Fraktion den Antrag stellen, die Erhöhung der Personalsteuern abzulehnen. Wir haben in der Kommission sehr lange hierüber diskutiert. Mehrheitlich beantragt sie, unbedingt an den neuen Ansätzen festzuhalten. Damit tragen wir auch den Bedenken der finanzstarken Gemeinden etwas Rechnung. Die Verdoppelung der Personalsteuer ist bei den heutigen Geldverhältnissen tragbar.

Stettler. Es tut mir persönlich leid, den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nicht folgen zu können. Ich will nicht sagen, wir stünden hier vor einem Schicksalsartikel, obwohl er von grosser Bedeutung ist. — Ich habe in der ersten Lesung meinen Standpunkt erklärt. Ich möchte Ihre Zeit nicht allzu lange mit der Begründung unseres Streichungsantrages in Anspruch nehmen. Von der Personalsteuer werden die ärmsten Steuerpflichtigen im Kanton betroffen, nach Prof. Pauli die sogenannten Nuller. Für die Leute mit kleinen Einkommen, die bis Fr. 400.— eingeschätzt werden, bedeutet die Personalsteuer eine Progression nach unten. — Wir wissen, dass mit dem Bezug dieser Beträge grosse Schwierigkeiten vorhanden sind. Die Personalsteuer mag dort als gerecht erscheinen, wo die Naturalentschädigungen zu tief eingeschätzt sind oder dort, wo man die Steuerpflichtigen sonst etwas nachlässig einschätzt. Bei strengerer Praxis der Gemeindesteuerkommission in ihren Anträgen an die Veranlagungsbehörde und der Veranlagungsbehörden selbst könnte eine ganze Reihe von Nullerschatzungen verschwinden. Ich kenne die Verhältnisse in Steuerfragen zu Stadt und Land. Aber ich will über die Veranlagungsfragen, die mit dem Dekret direkt nichts zu tun haben, nicht länger ausholen. Der Präsident der Kommission sagte, die veränderten Geldverhältnisse würden die Erhöhung der Personalsteuer rechtfertigen. Aber die, welche nur die Personalsteuer bezahlen müssen, leiden unter der Inflation mehr als die andern, denn sie haben keinen Ausgleich durch höhere Preise oder Löhne. Es sind kleine Rentenbezüger. Beispielsweise die AHV.-Rentner erhalten keine Teuerungszulage. Die Inflation belastet ganz besonders die Kategorie von Leuten, denen die Bezahlung der Personalsteuer Mühe verursacht. Das bildet keine Grundlage, um

in den Gemeinden einen, wenn auch bescheidenen Ausgleich zu schaffen.

Schon in der ersten Lesung wurde auf das Korrelat durch die Erhöhung der Liegenschaftssteuer hingewiesen. Das ist aber etwas ganz anderes. Die Liegenschaftssteuer wird wieder auf den alten Zustand gebracht, und schliesslich handelt es sich da um Leute, die die Steuer bezahlen können. Die Liegenschaftsbesitzer sind bei der heutigen Steuerpraxis sowieso privilegiert, indem die Liegenschaften mindestens 30 Prozent bis 50 Prozent unterbewertet sind. Ich sage nicht, das sei ein Unrecht. Das geschah seinerzeit absichtlich. Der Finanzdirektor sagte hier selbst, dass man die amtlichen Werte neu prüfen müsse. Soweit der Liegenschaftsbesitzer nicht buchführungspflichtig ist, kann er für den Unterhalt seiner Gebäude zum vornherein 2 Prozent abziehen, auch wenn er keine Aufwendungen machte. Jeder Baumeister kann Ihnen bestätigen, dass 1½ Prozent für den Unterhalt genügen, mit Ausnahme ganz alter Gebäude. Ich wollte nur zeigen, dass der Vergleich der Personalsteuer mit der Liegenschaftssteuer nicht angestellt werden kann.

Ich ersuche den Rat, dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen.

Tschannen (Muri). Für den Fall, dass der soeben von Herrn Stettler im Namen der sozialdemokratischen Fraktion begründete Streichungsantrag unterliegen sollte, stelle ich folgenden Eventualantrag:

«Art. 213, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde kann die Verdoppelung dieser Ansätze beschliessen.» Der Art. 213 würde dann lauten: «Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 5.—, für alle andern Fr. 10.—. Die Gemeinde kann die Verdoppelung dieser Ansätze beschliessen.» — Damit kämen wir zu einer fakultativen Erhöhung der Personalsteuer. Das ist in unserem Steuergesetz nichts neues; denn die Personalsteuer figuriert im gleichen Titel wie die Liegenschaftssteuer, nämlich unter den besonderen Gemeindesteuern. Seit 1944 bestimmen die Gemeinden im Rahmen von Minima und Maxima die Höhe der Liegenschaftssteuer. Durch das Gesetz über den Finanzausgleich geht das Minimum der Liegenschaftssteuer einzig bei einer Steueranlage von 1,5 um 0,1 Punkte hinauf. Das heisst, es steht den Gemeinden frei, die Liegenschaftssteuer zu erhöhen oder nicht. Bei der Personalsteuer sollte das genau gleich sein.

Die Verdoppelung der Personalsteuer ist unbedingt eine Härte. Die Auswirkung des direkten und indirekten Finanzausgleiches wird kaum eine gut situierte Gemeinde zwingen, die Liegenschaftssteuer hinaufzusetzen. Dann ist aber nicht einzusehen, warum die Steuern der Leute mit dem kleinsten Einkommen verdoppelt werden soll. Das Fernziel des Finanzausgleiches besteht ja darin, die Steuern in den schlecht situierten Gemeinden zu ermässigen. Aber ausgerechnet den Aermsten will man die Steuer verdoppeln.

Stimmen Sie dem Antrag Stettler, eventuell meinem Antrag zu. Sie schalten damit eine Opposition aus, die mit Recht entstehen könnte.

Schneiter. Unsere Fraktion hat ebenfalls zu diesem Artikel Stellung bezogen. Wir haben die Auffassung, man sollte dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen. Die Erhöhung der Personalsteuer bedeutet ohne Zweifel für die finanzschwachen Gemeinden eine gewisse Selbsthilfe. Man kann jedem Bürger zumuten, der die Einrichtungen seiner Gemeinde beansprucht, dass er zum mindesten diese Personalsteuer bezahlt. Es gibt selbstverständlich Fälle, wo das nicht möglich ist. Für diese bestehen die allgemeinen Bestimmungen des Steuergesetzes über den Steuererlass. Es steht der Gemeinde frei, im Einzelfall von der Erhebung der Personalsteuer abzusehen.

Der Antrag Tschannen hat den Schönheitsfehler, dass gerade das, was man im Gesetz will, nämlich dass die Gemeinden sich so weit möglich selbst helfen, wegfällt. Gerade in finanzschwachen Gemeinden, wo die Nuller fast die Mehrheit haben, würde dann wahrscheinlich die Erhöhung der Personalsteuer nicht beschlossen. Damit wäre der Zweck nicht erreicht.

Ich beantrage, den Art. 7 laut Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

Morf. Ich war auch in der Kommission. Es ist dies die erste Kommission, der ich anzugehören die Ehre hatte. Ich habe fleissig mitgemacht und habe auch zu dieser Frage Stellung genommen. Die Erhöhung der Personalsteuern wurde von den finanzschwachen Gemeinden selbst gewünscht. Das ist eine Form von Selbsthilfe. Damit wird auch der Geldentwertung Rechnung getragen. Alle fixen Ansätze in den Gesetzen sind eigentlich durch die Zeitverhältnisse überholt.

Auf dem Lande kann einer noch sehr wohl unter dem Existenzminimum bleiben, wenn er sich selber erhält, sich Kost, Logie und Kleider durch seiner Hände Arbeit beschaffen kann. Dann ist er immer noch unter dem steuerlichen Existenzminimum. In der Stadt kann einer nicht mit dem steuerlichen Existenzminimum leben, auch nicht, wenn er so lebt, wie er es auf dem Lande tun würde. Darum kommen die Vorstösse, die Personalsteuer nicht zu erhöhen, von der Stadt, und die Vorstösse, sie zu erhöhen, kommen vom Land. Es ist Tatsache, dass in den Gegenden, wo fast die Hälfte der Bevölkerung nur Personalsteuern bezahlt, eine Ungleichheit gegenüber der Stadt besteht, wo sozusagen niemand bloss eine Personalsteuer bezahlt, der sich selbst erhält. Es ist also nicht möglich, einfach allgemein zu sagen, die Erhöhung der Personalsteuer sei untragbar. Man muss die Bereitschaft der Landgemeinden zur Selbsthilfe anerkennen.

Herr Stettler erwähnte nicht alle Fälle. Ein Gemeindeschreiber erwähnte den Fall eines Bauernsohnes, der sich eine amerikanische Limousine kaufte. Er zahlt nur die Personalsteuer, weil er angeblich nichts verdient. Er arbeitet einfach beim Vater. Dieser Sohn vermöchte natürlich Fr. 20.— aufzubringen. Man kann sagen, der Vater bezahle

die Steuern. Ich bezweifle einigermassen, ob er wirklich die entsprechenden Steuern bezahlt. Ich habe auch darüber allerhand Dinge gehört, die mir nicht gefallen.

Für den Fall, dass Art. 7 unverändert angenommen wird, beantrage ich einen neuen Absatz 3, lautend: «In Härtefällen kann auf die Erhebung der Personalsteuer von der Gemeindebehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.» Man wird einwenden, das sei schon jetzt möglich. Aber man sollte darauf verzichten, den Leuten überhaupt eine Zahlungseinladung zu schicken. Jetzt bekommen sie diese; sie müssen jedes Jahr ein Erlassgesuch machen. — Auch aus referendumspolitischen Gründen halte ich diesen Zusatz für nötig, selbst wenn er formell überflüssig wäre. Dann sieht man auch aus der Vorlage, dass man gewillt ist, in Härtefällen auf die Personalsteuer zu verzichten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auch meine Platte wieder auflegen. Wir haben zwar schon viele alte Platten gehört, aber das liegt in der Natur der Sache.

Ich wollte die Personalsteuer auf Fr. 10.—, resp. Fr. 15.—, erhöhen. Die finanzschwachen Gemeinden verlangten deren Verdoppelung. Auch das sollte erträglich sein.

Die Liegenschaftssteuer ist tatsächlich eine Gemeindesteuer. Herr Stettler sagte, sie würde relativ leicht bezahlt. Die grosse Mehrzahl der Bürger zahlt dem Bund, dem Kanton und der Gemeinde den Obolus. Daneben gibt es eine Kategorie von Bürgern, die nirgends nur einen Rappen an direkten Steuern bezahlen. Diese sollen nun für die Benützung aller öffentlichen Einrichtungen eine gewisse Leistung vollbringen, nämlich Verheiratete Fr. 10.—, Ledige Fr. 20.—. Dabei haben wir einen Artikel für Härtefälle. Man kann die Steuer erlassen. Ich glaube, wir wollen die Diskussion darüber schliessen. Wir stimmen nochmals ab. Es wäre ein Fehler, auch gegenüber den finanzstarken Gemeinden, wenn man die Erhöhung der Personalsteuer streichen würde. Es geht nicht um riesige Beträge, aber sie spielen in vielen Gemeindehaushalten doch eine namhafte Rolle, z. B. für Guggisberg, welche Gemeinde über 50 Prozent Nuller hat.

Herr Tschannen möchte das Fakultativum einführen. Darüber haben wir wiederholt gesprochen. Das wollen wir gerade nicht, weil dann die Personalsteuern unterschiedlich wären. Das gäbe Unstimmigkeiten. Die Rivalitäten, die durch die unterschiedlichen Gemeindesteueranlagen entstehen, sind nachgerade gross genug. Ich glaube zwar nicht, dass sie, wie mitunter behauptet wird, die Wanderung begünstigen. Wenn die Erhöhung der Personalsteuer fakultativ wäre, würde sie wahrscheinlich von den Gemeinden, in denen die Nuller die Mehrheit haben, abgelehnt, während sie gerade dort nötig wäre. In andern Gemeinden wiederum, wo die politischen Verhältnisse entsprechend liegen, würde die Erhöhung beschlossen.

Den Zusatzantrag Morf erachte ich nicht als nötig, weil wir den Härteartikel haben. Es stimmt, dass der Steuererlassartikel keine Möglichkeit bietet, von einer Steuererklärung und der Taxation abzusehen, sondern der Erlass kann erst nach der Taxation erfolgen. Wir gestehen offen, dass wir in der Praxis schon lange einen vernünftigen Weg beschritten haben. Wo offensichtlich nichts zu holen ist, erheben wir die Personalsteuer nicht und verzichten auch auf die Zustellung des Einzahlungsscheines. Ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rat dem Antrag Morf zustimmt. An unserer Praxis ändert das nichts.

Etter, Präsident der Kommission. Ich glaube, die Meinungen sind weitgehend gemacht. Ich will daher nur auf ein paar wenige Punkte hinweisen.

Wir wissen, dass die Liegenschaftssteuer in der heutigen Steuergesetzgebung ein Fremdkörper ist. Ich kenne viele Leute, die ihr Häuschen bis über das Dach belastet haben. Die müssen mit der Liegenschaftssteuer auch ihre Schulden versteuern. Infolgedessen dürfen wir nicht einfach sagen, die Liegenschaftssteuer werde leicht bezahlt.

Mir scheint, dass jeder Bürger etwas an die Lasten der Gemeinden beitragen müsse, wenn er dazu in der Lage ist. Das ist fast immer der Fall.

Den Antrag Tschannen muss ich ebenfalls bekämpfen. Die Personalsteuererhöhung würde in den Gemeinden zu leidigen Auseinandersetzungen führen. Wir müssen kantonal eine Ordnung schaffen, die für alle gilt. Wenn der Antrag Tschannen angenommen würde, müsste man dann schon eine Bedingung einbauen, ähnlich der bei der Liegenschaftssteuer. Man müsste bei der Berechnung der Beitragsberechtigung aus dem Finanzausgleichsfonds von einer erhöhten Liegenschaftssteuer ausgehen. Dann aber hätte der Antrag Tschannen praktisch keine grosse Bedeutung mehr.

Der Antrag Morf ist überflüssig. Das wäre ein Kautschukartikel. Ich befinde mich da im Gegensatz zum Finanzdirektor. Vielleicht hatte Herr Morf zu wenig Einblick in die Praxis der Gemeinden. In den Fällen, die er im Auge hat, wird schon jetzt das Verfahren eingeschlagen, das er wünscht. Der Zusatz ist unschön und ich lehne ihn persönlich ab. Was die andern Herren der Kommission dazu sagen, weiss ich nicht.

Gestern wurde hier gesagt: Häb' Sorg zu Bern, traget Sorg zum Kanton. — Ich bitte, haltet fest zum Art. 7, tragt auch Sorge zu den Gemeinden.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	88 Stimmen.
Für den Antrag Stettler	62 Stimmen.

Kuhn. Nachdem der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt wurde, wird der Antrag Tschannen definitiv gestellt. Schon früher wollte Herr Bauder in einem Postulat das Fakultativum einführen. Er drang im Grossen Rat nicht durch. Ich glaube, die Situation habe sich nicht wesentlich geändert. Gerade durch das Fakultativum würden Ungleichheiten und Härten entstehen. Wir haben in einzelnen Gemeinden bezüglich der Steueranlagen notgedrungen gewisse Schwierigkeiten, die nicht zu vermeiden sind. Durch unterschiedliche Personalsteuern würde das zum Teil schon vorhandene Malaise noch vergrössert. Verstimmungen wären unvermeidlich.

Der Antrag Morf ist gut gemeint. Die schon mehrfach als Nuller eingeschätzten Steuerpflich-

tigen werden nicht mehr behelligt. Bei der erstmaligen Einschätzung sind natürlich auch die Nuller zu taxieren. Dann steht es der Gemeinde frei, ihren Steueranspruch zu vollstrecken oder nicht. In Bern jedenfalls geht man nicht allzu rigoros vor. Wenn wirklich Härtefälle da sind, führt man kein grosses Verfahren durch, sondern lässt Rücksicht walten. In anderen Gemeinden verhält es sich meines Wissens genau gleich. Man muss nicht Zusätze aufnehmen, die dann zur Konstruktion von Härtefällen führen, wenn man das auf anderem Wege erledigen kann. Ich bitte im Namen der freisinnigen Fraktion, die Anträge abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Tschannen (Muri) 59 Stimmen.
Dagegen . . . . . 88 Stimmen.

Morf. Es wurde mir entgegengehalten, mein Antrag sei unnötig. Das mag stimmen. Er ist unnötig für die Steuerbehörden. Aber über das Gesetz stimmt das Volk ab, und dieses sieht nur, was in diesem Gesetz steht, liest nicht als Ergänzung das Steuergesetz nach. Doppelt genäht hält besser. Wenn das ausdrücklich hier steht, weiss man, dass es im Gesetz festgehalten ist und durch die Neuerung nicht tangiert wird. Man sagt, es sei unnötig, und anderseits, man handhabe es schon so und ausserdem stelle sich die Sache in der Praxis ganz anders. Wer hat nun recht? Ich bin der Ansicht, aus referendumspolitischen Gründen dürfte man den Zusatz sehr wohl aufnehmen. Man könnte sogar auf den betreffenden Artikel im Steuergesetz bezug nehmen, wo das Verfahren bereits geregelt ist. Ich halte an meinem Antrage fest. Gerade denen, die gegen die Erhöhung der Personalsteuer sind, nimmt man damit den Wind aus den Segeln.

Abstimmung:

Für den Antrag Morf . . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Art. 7 ist angenommen.

Beschluss:

Marginale: Personalsteuer.

Art. 7. Art. 213, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Die Gemeinde erhebt von den mehrjährigen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer. Diese beträgt für Verheiratete und die ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen (Art. 39, Ziff. 2) Fr. 10.—, für alle andern Fr. 20.—.

Art. 8.

Bauder. Ich muss noch einmal auf Art. 8 zurückkommen. Zu Alinea 2 stelle ich folgenden Zusatzantrag: «Der Steuersatz richtet sich in den durch den Finanzausgleich begünstigten Gemeinden nach der Steueranlage, welche ...» Als das neue Steuergesetz gemacht wurde, wurde versprochen, die Liegenschaftssteuer würde mit der Zeit auf 1 Promille reduziert. Das Versprechen wurde eingehalten. Aber schon kurze Zeit darauf gibt man wieder die Möglichkeit, die Steuer auf 1,5 Promille zu erhöhen. Das wird in weiten Kreisen nicht sehr geschätzt. Wenn das so weitergeht, muss man unter Umständen mit einer organisierten Gegnerschaft gegen das Gesetz rechnen.

Nun wird ja nicht bestritten, dass für viele finanzschwachen Gemeinden die Möglichkeit der Erhöhung der Liegenschaftssteuer eine wesentliche Rolle spielt. Das wurde überzeugend dargelegt. Mein Antrag gibt den finanzschwachen Gemeinden die Möglichkeit, hinaufzugehen. Für die andern Gemeinden wäre diese Möglichkeit dann nicht gegeben. — Sie werden sagen, das schaffe zweierlei Recht, ähnlich wie es mit dem Antrag Tschannen beabsichtigt war. Dieses Gesetz belastet ohnehin die einen Gemeinden und entlastet die andern. — Es ist nicht so, dass die finanzschwachen Gemeinden ihre Liegenschaftssteuer auf 1,2 Promille erhöhen müssten. Es wird lediglich zur Ermittlung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds die Liegenschaftssteuer mit 1,2 Promille in Anrechnung gebracht.

Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen und das Gesetz auf diese Art ein wenig zu entlasten.

Etter, Präsident der Kommission. Ich muss den Antrag Bauder bekämpfen. Nachdem wir die Verdoppelung der Personalsteuer beschlossen haben, würde es sich, glaube ich, nicht gut ausnehmen, bei der Liegenschaftssteuer nun plötzlich Konzessionen zu machen. Wir müssen hier einigermassen konsequent bleiben. Es ist niemandem vorgeschrieben, die Liegenschaftssteuer zu ändern. Man soll in der Abstimmungskampagne nicht sagen können, am einen Ort belaste man, am andern streiche man davon. Ich habe die Auffassung, man sollte nicht im letzten Augenblick etwas ins Gesetz bringen, das wahrscheinlich der ganzen Vorlage erheblich schaden könnte.

Steinmann. Der Vorredner hat die materielle Richtigkeit des Antrages Bauder nicht bestritten. Aber er macht geltend, im letzten Augenblick erst sei der Antrag gestellt worden. Wozu haben wir denn eine zweite Lesung, wenn ein Mitglied des Rates nicht das Recht haben soll, solange die zweite Lesung dauert, Anträge zu stellen und zu begründen? In dritter Linie macht der Kommissionspräsident geltend, der Antrag belaste das Gesetz. Das ist nun eine Behauptung, die man bei jeder Gesetzesberatung anführt, immer von der Seite, die gegen einen Antrag ist. Diese sagt dann jeweilen, das Gesetz falle vor dem Volke durch. Meistens kommt es anders als man denkt.

Neuenschwander. Die Liegenschaftssteuer war mein Steckenpferd. Den Antrag Bauder muss ich ebenfalls bekämpfen. Man sagt immer wieder, die fakultative Erhöhung der Liegenschaftssteuer sei ein Wortbruch vor dem Volk. Das bestreite ich. Das Volk hat beschlossen, die Liegenschaftssteuer für sechs Jahre auf 1,5 Promille zu erhöhen und sie nachher auf 1 Promille zu reduzieren. Nun beschliesst eben das Volk wieder etwas anderes. Die

Erhöhung ist sehr bescheiden und zudem fakultativ.

Nun spornt der Antrag Bauder die Gemeinden leise an, einen Bezug aus dem Finanzausgleichsfonds zu machen, bevor sie die Liegenschaftssteuer erhöhen. Die Gemeinden sollen zum Bezug aus dem Fonds reif werden und erst nachher die Steuer erhöhen. Das veranlasst mich, den Antrag abzulehnen.

Es wurde gesagt, die Liegenschaftsbesitzer seien nicht zu beneiden. Das stimmt. Aber wir wollen nicht dramatisieren. Es gibt eben zweierlei Sorten von Liegenschaftsbesitzern. Die unbegründete Erhöhung der Liegenschaftssteuer in den Gemeinden ist nicht zu befürchten. In unserer Gemeinde jedenfalls wäre das leicht zu verhindern. Die Liegenschaftsbesitzer würden sagen, sie müssten bei nächster Gelegenheit mit den Mietzinsen aufschlagen. Dann wird eine unbegründete Erhöhung dieser Steuer unmöglich sein.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss den Antrag Bauder bekämpfen. Art. 217 des Steuergesetzes würde damit grundsätzlich geändert. Wir wollen die Minimalansätze, die die Gemeinden anwenden müssen, nicht wesentlich tangieren. Das Maximum wird jedoch bis 1,5 Promille erhöht, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, in der Liegenschaftssteuer ihren Ausgleich zu finden. Wir wollen nicht vergessen, dass eine ganze Reihe von Gemeinden wesentliche Einbussen erleiden, nicht gemessen am Gesamtsteueraufkommen, sondern durch Verzicht auf gewisse Leistungen im indirekten Finanzausgleich, so dass sie einen Ersatz durch andere Quellen finden sollten, und zwar nicht nur durch Erhöhung der Steueranlage. Da bietet die Liegenschaftssteuer eine gewisse Möglichkeit, so dass es nicht angängig wäre, diese Steuer auf die Gemeinden zu beschränken, die vom Finanzausgleich profitieren, und die Gemeinden, die für den Finanzausgleich Opfer bringen müssen, diese Ausgleichsmöglichkeit nicht hätten. — Im übrigen stimmt es, dass die 1,2 Promille nicht obligatorisch sind. Wir rechnen aber bei der Ermittlung des Anspruches aus dem Finanzausgleich 1,2 Promille an. Das bestimmten wir so im Interesse der Gemeindeautonomie. Wesentlich ist in dem Zusammenhang die Gleichbehandlung aller Gemeinden. — Ich beantrage, den Antrag Bauder abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Bauder . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Liegenschaftsteuer.

Art. 8. Art. 217, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird wie folgt abgeändert:

Der Steuersatz richtet sich nach der Steueranlage, welche in der Gemeinde für die auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern gilt (Art. 197); er beträgt:

Steueranlage					‰ des amtlichen Wertes			
	bis weniger als		1,0		wenigstens	0,5	höchstens	0,9
von	1,0	»	»	1,2	»	0,6	»	1,0
»	1,2	»	»	1,4	»	0,6	»	1,1
»	1,4	»	»	1,6	»	0,7	»	1,2
»	1,6	»	»	1,8	»	0,7	»	1,3
»	1,8	»	»	2,0	»	0,7	»	1,4
»	2,0	und	darüber		»	0,8	»	1,5

Schlussbestimmungen

Art. 9.

Etter, Präsident der Kommission. In Art. 9 ist die Anregung von Herrn Stucki berücksichtigt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bisherigen Rechtes.

Art. 9. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Art. 222 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 aufgehoben. Der Saldo des Steuerausgleichsfonds wird dem Finanzausgleichsfonds überwiesen.

Art. 10.

Etter, Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir zu Art. 10 eine rein persönliche Erklärung. Ich habe vernommen, es sei vorgesehen, das Gesetz am 23. November zusammen mit zwei eidgenössischen Gesetzen und drei anderen kantonalen Vorlagen zur Abstimmung zu bringen. Eidgenössisch wird über die Preiskontrollvorlage abgestimmt und über das Getreidegesetz. Kantonal sollen das Bodenrecht und zwei Kreditvorlagen zur Abstimmung gelangen. Es gefällt mir nicht, dass man dazu das Gesetz über den Finanzausgleich nehmen will. Dieses Frühjahr rief man uns fast alle drei Wochen an die Urne, um über ein Gesetz abzustimmen. Damals reklamierte man und wünschte, dass gleichzeitig über mehr als eine Vorlage abgestimmt werde. Jetzt will man gleich sechs Vorlagen miteinander dem Bürger unterbreiten. Es ist unmöglich, an einem Vortragsabend über sechs Vorlagen zu referieren und zu diskutieren. Einige der andern Vorlagen werden auf grosse Opposition stossen, z, B. die Preiskontrollvorlage. Auch gegen das kantonale Bodenrecht werden vermutlich gewisse Widerstände auftauchen. Wenn wir die Vorlage über den Finanzausgleich am gleichen Sonntag zur Abstimmung bringen, verunmöglichen wir es den Leuten, sich richtig aufklären zu lassen. Das wird eine gewisse Neinstimmung ergeben, die sich dann auch auf das Finanzausgleichsgesetz überträgt.

Diese Ueberlegungen veranlassen mich, der Regierung die Anregung zu unterbreiten, das Gesetz erst anfangs 1953 dem Volke vorzulegen. Es kann dann rückwirkend auf 1. Januar 1953 in Kraft treten. Eine Aenderung der Steuerformulare bewirkt dieses Gesetz nicht. Der Vizepräsident der Kommission, Grossrat Beyeler, schliesst sich dieser Argumentation an.

Präsident. Ich unterstütze die Ausführungen des Kommissionspräsidenten und empfehle der Re-

gierung, nochmals zu prüfen, ob das Abstimmungsdatum nicht verschoben werden könne. Das Gesetz ist sehr wichtig. Wenn zu andern Gesetzen Nein gesagt wird, färbt das eventuell auf die heutige Vorlage ab.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Finanzausgleich
im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die bestehenden grossen Unterschiede in der Belastung mit Gemeindesteuern zu mildern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Bircher. Es wurde vorhin gesagt, man soll zu den Gemeinden Sorge tragen. Wir Sozialdemokraten haben den Kampf für einen gerechten Finanzausgleich auch an andern Orten, nicht nur bei diesem Gesetz, immer geführt. Aber der Ausgleich sollte nicht auf Kosten der Aermsten erfolgen. Ich habe in dem Verband, wo ich arbeite, auch Heimarbeiter zu betreuen. Viele von Ihnen wissen nicht, wie es bei den Arbeiterwitwen aussieht, die keine Pension beziehen, die sich die Hände wund stricken müssen für einen notdürftigen Lebensunterhalt. Hier sagt man leichthin, die könnten die erhöhte Personalsteuer bezahlen. Man verweist die Leute auf den Härteartikel. Aber gewisse Gemeindebehörden haben bei dessen Anwendung kein besonders weitgehendes, soziales Verständnis. Darum habe ich es sehr bedauert, dass wir im Art. 7 den Entscheid für die Erhöhung der Personalsteuer fällten. Es gibt bei uns leider Leute, für die das keine Kleinigkeit darstellt. Das wollte ich sagen, damit Sie nicht glauben, man wolle Leuten helfen, sich zu drücken, die diese Steuer bezahlen könnten. Es geht um ganz andere Fälle. — Wir stimmen dem Gesetz trotzdem zu. Ich nehme an, auch die Fraktion werde es tun. Ich wollte aber nochmals sagen, warum wir den Entscheid bei Art. 7 bedauern. Wir hofften auch, man werde zu den Gemeinden Sorge tragen, glaubten aber nicht, dass das auf dem Rükken der Schwächsten geschehen werde.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

Freiburghaus. Ich habe vom Komitee der finanzschwachen Gemeinden den Auftrag, nach der Abstimmung, die sehr erfreulich ausfiel, vorab der Regierung und dem Grossen Rat, auch den Kommissionsmitgliedern und allen Chefbeamten, die sich mit der Sache in den letzten Jahren befassten und so speditiv das Gesetz vor den Grossen Rat brachten, herzlich zu danken. Ich hoffe nur, dass das Bernervolk in der gleichen Art die Sache aufnehmen werde, um nachher den Gemeinden die Hilfe, die sie dringend benötigen, zukommen zu lassen. Das Gesetz ist ein Sozialgesetz, wo der Stärkere dem Schwächeren hilft. Das Gesetz hat eine grosse staatspolitische Bedeutung. Ich danke im Namen des Komitees nochmals allen herzlich, die am Gesetz mitgearbeitet haben.

Staatsstrasse Reichenbach—Kiental; Umbau einer Stützmauer

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erstellung einer 120 m langen Stützmauer in der « Rufenen » an der Staatstrasse Reichenbach - Kiental wird ein Kredit von Fr. 110 000.— bewilligt, wovon Fr. 40 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 710 (Strassenunterhalt) und Fr. 70 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen).

Gemeinde Moutier; Korrektion der Birs bei den Usines Tornos

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 16. Mai 1952 ist an die auf Fr. 266 000.— veranschlagte Korrektion der Birs bei den Usines Tornos in Moutier ein Bundesbeitrag von 20 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 53 200.— bewilligt worden.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Moutier ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 266 000.— = Fr. 66 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Moutier haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem

Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 16.Mai 1952 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Moutier hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Moutier hat diesen Beschluss der Gemeinde Moutier zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsstrasse Saignelégier—Goumois; Ausbau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Vollendung des Ausbaues der Staatsstrasse Saignelégier-Goumois wird eine Zuteilung von Fr. 170 000.— aus dem Kredite für den Ausbau der Verbindungsstrassen (2110 712 20) bewilligt, je zur Hälfte zu Lasten der Kreditreserve für das Jahr 1952 und des Budgetkredites für das Jahr 1953.

Rechtsufrige Brienzerseestrasse; Seegrundabbruch in Ebligen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird für die Erstellung einer Ufermauer und für die Wiederherstellung der Staatsstrasse in Ebligen am Brienzersee infolge eines Seegrundabbruches ein Kredit von Fr. 56 000.— je zur Hälfte zu Lasten der Budgetrubriken 2110 722 (Wasserschäden an Staatsstrassen) und 2110 712 30 (Alpenstrassen) bewilligt.

Thorberg; Strafanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die zweite Etappe in der Erstellung einer Kläranlage und die Sanierung des Kanalisations-Leitungsnetzes der Strafanstalt Thorberg wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 79 000.— bewilligt.

Diese Summe wird den Budgetrubriken wie folgt belastet:

Fr. 30 000.— der Rubrik 2115 945 (Staatsbeiträge an Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen) pro 1952,

Fr. 49 000.— der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues pro 1952.

Kredit für den Ausbau der Staatsstrasse Orpund—Safnern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau der Dorfstrecke in Safnern im Zuge der Staatsstrasse Orpund-Safnern wird ein Kredit von Fr. 40 000.— zu Lasten der Kreditreserve 712/2 (Ausbau der Verbindungsstrassen) bewilligt.

Gemeinde Grindelwald; Verbauung der Lütschine zwischen der Mettembergbrücke und Schwendi; Projekt V/1951

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss vom 3. April 1952 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 420 000.— veranschlagte Verbauung der Lütschine zwischen der Mettembergbrücke und Schwendi nach der Projektvorlage V/1951 einen ordentlichen Bundesbeitrag von 27 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 113 400.— und ausserdem mit Beschluss vom 7. Mai 1952 einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 8 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 33 600.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Grindelwald folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25% v. Fr. 420 000	=	Fr. 105 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
10% v. Fr. 420 000	=	Fr. 42 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)
35% v. Fr. 420 000	=	Fr. 147 000	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und ein-

wandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Grindelwald haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Die Beschlüsse des Bundesrates vom 3. April 1952 und vom 7. Mai 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Grindelwald hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Interlaken hat diesen Beschluss dem Gemeinderat von Grindelwald zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion der Kander zwischen der Engstligen und der Stegweid; Projekt V/1951

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss vom 16. Mai 1952 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 240 000.— veranschlagte Korrektion der Kander zwischen der Engstligen und der Stegweid nach der Projektvorlage V/1951 einen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 57 600.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden den Schwellenpflichtigen an der Kander: BLS, Gemeinde Aeschi, BLS und Niesenbahn, Schwellenbezirk Heustrich - Reichenbach, Gemeinde Reichenbach und pflichtige Anstösser, Vereinigte Schwellenbezirke an der obern Kander, Gemeinde Frutigen, folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25% von Fr. 240 000	= Fr. 60 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
5% von Fr. 240 000	= Fr. 12 000	aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
30% von Fr. 240 000	= Fr. 72 000	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellenpflichtigen haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenpflichtigen im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 16.Mai 1952 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenpflichtigen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Frutigen hat diesen Beschluss den Schwellenpflichtigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Wasser- und Unwetterschäden an Staatsstrassen im Oberingenieurkreis I

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Behebung von Wasser- und Unwetterschäden an Staatsstrassen im Oberingenieurkreis I wird ein Kredit von Fr. 92 500.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Lawinen- und Schneedruckschäden auf Staatsstrassen im Oberingenieurkreis I

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Räumungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge von Lawinen und Schneerutschungen, sowie für die Wiederherstellung von Mauern, verursacht durch Schneedruck, wird ein Kredit von Fr. 60 700.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten an Staatsstrassen) bewilligt.

Korrektion der Simme zwischen Oey und Wimmis (Port; Projekt II/1951)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss vom 13. Mai 1952 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 160 000.— veranschlagte Korrektion der Simme zwischen Oey und Wimmis (Port) nach der Projektvorlage II/1951 einen ordentlichen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 38 400.—. Das Eidgenössische Departement des Innern sicherte ausserdem einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 7 %, höchstens aber Fr. 11 200.—, zu.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 160 000	=	Fr. 40 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
5 % von Fr. 160 000	=	Fr. 8 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (zusätzlich)
10 % von Fr. 160 000	=	Fr. 16 000	aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
40 % von Fr. 160 000	=	Fr. 64 000	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengenossenschaft im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Behörden (Baudirektion).

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 13.Mai 1952 und der Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. Mai 1952 werden als integrierende Bestandteile dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengenossenschaft Oey-Latterbach-Wimmis hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Niedersimmental hat diesen Beschluss der Schwellenkorporation Oey-Latterbach-Wimmis zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Verbauung des Hüttligrabens und der Zulg im Oberlauf; Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen; Projekt III/1945

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 29. März 1947 ist an die Fr. 250 000.— veranschlagte Verbauung des Hüttligrabens und der Zulg im Oberlauf in den Gemeinden Eriz und Horrenbach-Buchen nach der Projektvorlage III/1945 ein ordentlicher Bundesbeitrag von 33⅓ % bis zum Höchstbetrage von Fr. 83 330.— bewilligt worden. Ausserdem biwilligte das Eidgenössische Departement des Innern mit Entscheid vom 25. Juni 1952 einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 11⅔ % an die Kreditrestanz von Fr. 190 000.—, höchstens aber Fr. 22 170.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk Eriz und Horrenbach-Buchen ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 20 % von Franken 190 000.— = Fr. 38 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Die im Regierungsbeschluss Nr. 6040 vom 28. Oktober 1947, vom Grossen Rat am 10. November 1947 genehmigt, aufgeführten Bedingungen gelten auch für diesen Beschluss.

Der Regierungsstatthalter von Thun hat diesen Beschluss der Schwellenkommission des Schwellenbezirks Eriz und Horrenbach-Buchen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Korrektion und Verbauung der Emme; II. Sektion; Subventionsvorlage 1952

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird den an der Emme zwischen der Gemeindegrenze Kirchberg/Burgdorf (km 14.130) bis Emmenmatt (km 34.245) schwellenpflichtigen Gemeinden Burgdorf, Hasle, Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil ein Staatsbeitrag von 25 % an die auf Fr. 1 200 000.— veranschlagte Korrektion und Verbauung der Emme in der II. Sektion nach der Subventionsvorlage 1952, höchstens aber Fr. 300 000.— aus

der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die schwellenpflichtigen Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkommission des II. Bezirkes der Emme im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der zu erwartende Subventionsbeschluss des Bundesrates wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkommission des II. Bezirkes der Emme hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat diesen Beschluss der Schwellenkommission des II. Bezirkes der Emme in Burgdorf zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Dr. Châtelain

(Siehe Seite 198 hievor)

Der Regierungsrat hat bereits grundsätzlich Stellung genommen zu den Anregungen, die in der Grossratssession vom Mai 1951 anlässlich der Behandlung der Interpellation Schneiter geäussert wurden. Von verschiedenen Varianten, welche für die Verteilung der Grossratsmandate auf die einzelnen Amtsbezirke ausgearbeitet wurden, gab er den Vorzug einem Vorschlag, eine feste Mandatzahl von 200 einzuführen, wobei in einer ersten Zuteilung jedem Wahlkreis ein Mandat zugewiesen wird. Der Rest der Mandate soll im Verhältnis zur Wohnbevölkerung verteilt werden.

In der Septembersession wird die Kommission, welche diese Verfassungsänderung vorzuberaten hat, eingesetzt werden. Die erste Lesung soll im November und die zweite in einer ausserordentlichen Wintersession im Jahr 1953 erfolgen. Wenn irgend möglich, wäre die Volksabstimmung im Mai durchzuführen, damit der Grosse Rat noch Gelegenheit hat, das in Art. 21 und 22 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vorgesehene Dekret betr. die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und die Mandatzahl der Wahlkreise zu erlassen.

Herr Châtelain ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Brügg)

(Siehe Seite 198 hievor)

Das Dekret vom 29. März 1920 betr. die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule schreibt in § 1, Ziff. 1, u. a. vor, dass die Gemeinde für jede Lehrstelle der Primarschule «eine anständige freie Wohnung» anzuweisen hat. Dieser Grundsatz wird in § 3 im Hinblick auf einen Spezialfall wie folgt präzisiert:

«Wenn ein Lehrerehepaar zwei Amtswohnungen inne hat, die zusammen den in § 2 aufgestellten Anforderungen genügen, so gelten seine Ansprüche bezüglich der Wohnung als erfüllt.»

§ 1 entspricht dem vierten Artikel des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920, welcher im gegenwärtig geltenden LBG. vom 22. September 1946 übernommen worden ist. Eine dem § 3 entsprechende Bestimmung findet sich weder im alten noch im neuen LBG.

Zu Art. 5 hatte Grossrat Siegenthaler anlässlich der zweiten Lesung des alten LBG (Tagblatt des Grossen Rates 1920, Seite 54 ff. und 84 ff.) folgenden Antrag gestellt:

«In Fällen, wo die Frau des Lehrers ebenfalls als Lehrerin amtet, hat die Gemeinde ihre gesetzliche Leistung bezüglich Wohnung erfüllt, wenn sie dem Ehepaar eine anständige, freie Familienwohnung anweist.»

Der damalige Erziehungsdirektor sah für diejenigen Fälle, in welchen die Gemeinden Barabfindungen leisten, Schwierigkeiten und lehnte später den Antrag überhaupt ab. Auf Grund von unbestimmten Formulierungen, wie z. B. der Zusicherung, es werden von Seiten der Lehrerschaft keine unvernünftigen Forderungen gestellt, wurde der Antrag Siegenthaler schliesslich knapp abgelehnt.

Ob die Mehrheit des Grossen Rates der Meinung war, eine Lehrerin, welche mit ihrem Ehemann zusammen dessen Lehrerwohnung benütze, habe einen Anspruch auf Wohnungsentschädigung, scheint uns sehr zweifelhaft zu sein.

Im Vortrag zum Dekretsentwurf vom März 1920 wird zu § 3 festgestellt, dass ein Lehrerehepaar keine weitern Ansprüche stellen könne, wenn ihm eine anständige Wohngelegenheit zur Verfügung stehe. § 3 des Dekretsentwurfes, welcher nun im Dekret steht, wurde vom Lehrerverein angefochten mit dem Hinweis, «es sei bis jetzt noch niemandem eingefallen, Entschädigungen für Minderwert der Wohnungen zu verlangen», wenn die Wohnung genügend gewesen sei (Tagblatt 1920, Seite 307 rechts oben). Ein förmlicher Streichungsantrag wurde aber nicht gestellt.

Wir bezweifeln aus diesen Gründen, ob es einem Lehrerehepaar, gestützt auf die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen, möglich sei, neben einer genügenden Wohnung noch eine Wohnungsentschädigung zu verlangen. Es darf nicht übersehen werden, dass sich für die seinerzeit von Grossrat Siegenthaler ins Feld geführte Meinung gute Gründe aufweisen lassen. Die Gemeinde, welche ihre Naturalleistungspflicht nicht durch eine Barentschädigung ablöst, hat dafür zu sorgen, dass ihre Lehrkräfte

1. sich nicht um die Beschaffung der Wohngelegenheit zu kümmern haben und
2. unentgeltlich wohnen können.

Dagegen besteht kein Anspruch der Lehrerschaft auf eine Vergütung für nichtbenützten Wohnraum.

Nach dieser Erörterung lassen sich die von Grossrat Lehmann aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

1. Dass die Naturalien einen Bestandteil der Besoldung bilden, kann unseres Erachtens nicht bestritten werden. Irgendwelche Ansprüche von Lehrerehepaaren auf Ausrichtung einer Barentschädigung als Ergänzung zu einer genügenden Wohnung dürften sich aber aus dieser Begriffsbestimmung kaum ableiten lassen.

2. Der Naturalienanspruch der Lehrkräfte richtet sich an die Schulgemeinden. Ein Recht des Regierungsrates, den Umfang dieser Leistungen zu umschreiben, lässt sich also aus allgemeinen Ueberlegungen nicht ableiten. Eine ausdrückliche Kompetenzerteilung findet sich nur in § 5 des Dekretes. Sie bezieht sich nicht auf die grundsätzliche Frage, wann Ersatzansprüche überhaupt geltend gemacht werden können, sondern nur auf die Umschreibung der Lage und Grösse der Wohnungen sowie über Anordnung und Ausbau der Räume. Der Regierungsrat ist deshalb nicht in der Lage, für die Gemeinden verbindlich vorzuschreiben, es sei einem Lehrerehepaar neben einer genügenden Wohnung noch eine Wohnungsentschädigung auszurichten.

Lehmann (Brügg). Punkt 1 befriedigt, Punkt 2 nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lädrach

(Siehe Seite 198 hievor)

Es wird auf den Brief des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes vom 15. Mai 1952 verwiesen, worin dem Fragesteller über die Gründe, die die Erledigung der Streitsache verzögerten, Aufschluss gegeben wurde. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass der Entscheid so rasch als möglich gefällt werden sollte.

Lädrach. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haupt

(Siehe Seite 246 hievor)

Das Haus Falkenplatz 16 wurde im Jahre 1942 durch den Staat für die Hochschule erworben. Da mit der Beanspruchung der Räume durch die Hochschule jederzeit gerechnet werden musste, wurden die Mieter auf eine Vertragsauflösung schon frühzeitig aufmerksam gemacht und ersucht, bei sich bietender Gelegenheit eine andere Wohnung zu suchen. Von dieser Möglichkeit machte der Mieter der Parterrewohnung bereits im Jahre 1949 Gebrauch. Er wurde sogar vorzeitig aus dem Vertrag entlassen, weil sich damals für den Staat Gelegenheit bot, einen Teil des Autoexpertenbüros dort provisorisch unterzubringen. Schon damals meldete die Hochschulverwaltung erneut ihre Ansprüche auf Ueberlassung von Räumen zu Hochschulzwekken an und erneuerte sie im Jahre 1950. Nach längeren Verhandlungen musste dann im Frühjahr 1951 die Kündigung der beiden Wohnungen im I. und II. Stock auf den 1. November 1951, erfolgen, und zwar unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, obwohl gemäss Vertrag nur eine solche von drei Monaten hätte eingehalten werden müssen. Nachdem die Mieter schon ein Jahr vorher auf die Kündigung vorbereitet worden waren, kam diese für sie keineswegs überraschend. Sie hatten Zeit, sich um eine andere Wohnung umzusehen, und die Liegenschaftsverwaltung war ihnen dabei behilflich. Es bestand auch nicht etwa die Absicht, einen Mieter auf die Strasse zu stellen, wenn er auf den 1. November 1951 keine Unterkunft hätte finden können. Zudem wurde den Mietern die Möglichkeit geboten, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie vorher eine Wohnung fänden. Daraus ergibt sich, dass die Mieter rücksichtsvoll behandelt wurden.

Die nicht sofortige Belegung der Räume nach dem Wegzug der Mieter hatte folgenden Grund: Solange die Mieter die Wohnungen nicht geräumt hatten, war es dem Hochbauamt nicht möglich, genau zu prüfen, ob die beantragten Aenderungen durchführbar seien. Es zeigte sich dann, dass die Belastung durch die vielen Bücherregale in diesem ziemlich baufälligen Hause nicht verantwortet werden könnte. Man suchte hierauf nach anderen Möglichkeiten, deren Ausführung aber viel zu hohe Kosten verursacht hätte. Mit den beteiligten Professoren musste dann wegen des Wegzuges des Expertenbüros eine Neuverteilung der Räume besprochen werden, was auch wieder einige Zeit in Anspruch nahm. Das ganze Gebäude kann nun in die Umbau- und Einrichtungspläne der Hochschule einbezogen werden.

Herr Haupt ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tannaz

(Siehe Seite 290 hievor)

Es ist richtig, dass der Polizeidirektion die verhältnismässig vielen Abgänge beim kantonalen Polizeikorps wohl bekannt sind. Sie hatte über jeden Einzelfall zu entscheiden und wurde vom Polizeikommando auch über die Gründe orientiert.

Die Erscheinung solcher Abgänge zeigte sich bisher meistens nur dann, wenn Stellen bei den Polizeikorps der Gemeinden des Kantons ausgeschrieben wurden. In Biel wurden sie bloss deshalb besonders deutlich, weil die dortige Stadtpolizei als zweitgrösstes Gemeindepolizeikorps des Kantons ein grosses Aufnahmebedürfnis aufweist. Von 31 Uebertritten vom kantonalen Polizeikorps in solche der Gemeinden erfolgten in den letzten zehn Jahren 10 nach Biel, 6 nach Thun, 5 nach Langenthal und 6 zu andern Gemeinden. Die übrigen 4 Mann traten zur neugeschaffenen ständigen Strassenpolizei der Armee über. Mit besonderen Verhältnissen

bei der Kantonspolizei Biel ist der Abgang nicht in Verbindung zu bringen. Jüngere Korpsangehörige, die sich dort nicht wohl fühlen sollten, wissen übrigens, dass sie entsprechende Stationswechselbegehren einreichen können. Die Anziehungskraft der Gemeindepolizeikorps besteht allgemein im Anreiz, den eine Stadt oder eine grössere Ortschaft als ständiges Wohn- und Arbeitsgebiet ausübt, sodann ganz besonders im geregelten Achtstundentag und in der Befreiung vom Stationswechsel. Andere Gründe fallen kaum entscheidend ins Gewicht.

Die Polizeidirektion ist selbstverständlich trotzdem bereit, der Frage die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, so insbesondere auch in Bezug auf die nicht in Biel, sondern auch für Bern bekannten teilweise unbefriedigenden Unterkunftsverhältnisse.

Die Abwanderung von Angehörigen des kantonalen Polizeikorps zur Gemeindepolizei kann man nicht verhindern. Wünschbar wäre, dass Gemeinden wie Biel und Thun eigene Polizeirekrutenschulen durchführen. Dies lohnt sich aber mit Rücksich auf den verhältnismässig geringen Nachwuchsbedarf nicht. Im übrigen ist es nicht verwunderlich, wenn die Gemeinden gerne die gutausgebildeten Angehörigen des kantonalen Polizeikorps für ihren Dienst wählen. Die zur Gemeindepolizei Uebertretenden dienen weiterhin der öffentlichen Sicherheit und damit auch den Interessen des Kantons.

Herr Tannaz ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Luder

(Siehe Seite 290 hievor)

Von den 22,198 Kilometern der Staatsstrasse Burgdorf—Langenthal werden bis Ende 1952 nach Durchführung der Korrektions- und Belagsarbeiten auf der Strecke Riedtwil—Bettenhausen 18,698 Kilometer = rund 84 Prozent fertig ausgebaut sein. Zu korrigieren bleibt dann einzig noch die Teilstrecke zwischen Wynigen und Riedtwil, welche 3500 Meter misst. Im Programm für den Ausbau der Staatsstrassen 1948/57 sind dafür Fr. 830 000.— vorgesehen. 1957 sollte somit die Strasse Burgdorf —Langenthal vollständig korrigiert und ausgebaut sein.

Die Korrektion der Teilstrecke Wynigen—Riedtwil erfordert im Vergleich zu den andern Teilstrecken der Strasse Burgdorf—Langenthal bedeutend mehr Erdarbeiten und Felssprengungen, dazu kostspielige Entwässerungen und ein neues Steinbett. Diese Arbeiten bedeuten für die dortige Gegend eine willkommene Beschäftigungsreserve, indem man früher oder später mit einem Nachlassen der Konjunktur im Baugewerbe rechnen muss.

Der Bundesrat hat die Kantonsregierungen und die Gemeinden mit Kreisschreiben vom 21. März 1952 aufgefordert, solche Arbeiten vorläufig noch zurückzustellen. Aus den genannten Gründen können wir über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten auf der Strecke Wynigen—Riedtwil heute noch keine verbindlichen Zusagen machen.

Die von Grossrat Luder erwähnten gelegentlichen Achsenbrüche auf dieser Strecke sind uns nicht bekannt. Gemäss Art. 58 OR. haftet der Staat als Strasseneigentümer für Schaden, der infolge mangelhaften Unterhalts seiner Strassen entstanden ist. Die Geschädigten haben uns bis jetzt noch immer gefunden!

Herr Luder ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Zimmermann (Bümpliz)

(Siehe Seite 291 hievor)

Der erwähnte Lagertank ist von der Migros AG. mit Bewilligung der kantonalen Baudirektion am 9. Mai 1951 versenkt worden. Es handelt sich um einen Versuch zwecks Feststellung von Korrosionserscheinungen und Temperatureinflüssen für allenfalls später zu versenkende Tanks im Thunersee und in andern Seen unseres Landes. Die Versenkung nicht ganz unter Wasser erfolgte zu den genannten Zwecken absichtlich.

Die Migros AG. ist bereit zu prüfen, ob ein neuer Anstrich aus technischen und ästhetischen Gründen nötig ist. Gegebenenfalls würde der Farbton, soweit möglich, dem Landschaftsbild angepasst werden. Aus technischen Gründen wird eine Farbe in Frage kommen, die möglichst wenig Wärmestrahlung aufnimmt und sich dabei landschaftlich am besten anpasst.

Wir sind mit Grossrat Zimmermann einverstanden, dass der Tank das Landschaftsbild stört. Weil es sich aber um ein Provisorium handelt, erachten wir es nicht als notwendig, bei der Migros AG. zu intervenieren.

Herr Zimmermann (Bümpliz) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 290 hievor)

Die Grundbesoldungen des Staatspersonals sind auf 1. Januar 1951 auf Wunsch der Personalverbände um 20 Prozent erhöht worden, wobei die Teuerungszulage eine entsprechende Kürzung erfuhr. Es handelt sich bei dieser Massnahme einzig darum, einen Teil der Teuerungszulage in die Grundbesoldungen einzubeziehen. Eine Erhöhung der Renten war damals nicht beabsichtigt. Aus diesem Grunde wurden auch die ordentlichen Beitragsleistungen des Personals an die Hülfskasse von vorher 7 Prozent auf 6 Prozent reduziert. Die finanziellen Leistungen des Personals an die Hülfskasse blieben auf diese Weise mit Ausnahme der Monatsbetreffnisse ungefähr gleich wie vorher. Die ausserordentlich schwierige Frage der Neufestsetzung der Renten soll mit der Revision des Hülfskassendekretes und des Verhältnisses der Hülfskasse zur AHV. geregelt werden. Im Beschluss des Grossen Rates vom 15. November 1948 betr. die Anpassung der staatlichen Hülfskasse an das Bun-

desgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist in Ziff. 8 ausgeführt, dass die in diesem Beschluss vorgesehene und heute geltende Regelung auf fünf Jahre befristet ist. Die Neuordnung hat daher spätestens auf 1. Januar 1954 in Kraft zu treten. Die Vorarbeiten hiezu sind bereits aufgenommen worden, und der Regierungsrat wird dem Grossen Rat rechtzeitig einen entsprechenden Dekretsentwurf vorlegen.

M. **Kohler:** Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 290 hievor)

Der Regierungsrat hält an seinem Beschluss vom 27. Dezember 1949 bezüglich der Bestimmung des Schlosses Pruntrut zur Unterbringung der Bezirksverwaltung nach wie vor fest. Durch die Eingabe von M. Germain Thiévent, restaurateur, Pruntrut, und 84 Mitunterzeichner, womit der Regierungsrat am 14. August 1951 ersucht wurde, auf seinen Beschluss zurückzukommen, wurden die Arbeiten wohl etwas verzögert, aber nicht verhindert.

Aus der Beantwortung der Eingabe Thiévent durch den Regierungsrat vom 4. Juli 1952 sei folgendes zitiert:

« Nous avons invité le conseil communal de Porrentruy à exprimer sa manière de voir à ce sujet, et cette autorité, après examen attentif de votre requête, a décidé à l'unanimité de demander au Conseil-exécutif de s'en tenir à l'arrêté du 27 décembre 1949.

D'après les renseignements que nous avons pris, votre opposition n'est pas fondée. Il n'est malheureusement pas possible de donner satisfaction à chaque citoyen de Porrentruy en exécutant les mesures prévues par le Conseil-exécutif. Mais nous sommes certains que n'importe quel autre projet d'utilisation du château éveillerait aussi de l'opposition. Les arts et métiers de Porrentruy n'auront aucunement à souffrir de la solution projetée. Les travaux de rénovation et de transfert procureront à vos artisans des occasions supplémentaires de gain qui seront les bienvenues. C'est pourquoi nous restons d'avis que le transfert de toute l'administration de district au château est la seule solution qui puisse permettre d'affecter ce monument historique à un but digne de lui. Il sera également possible de transférer à Porrentruy les archives de l'Evêché de Bâle, de sortir la bibliothèque de l'ancienne église des Jésuites et d'enlever les autres collections qui sont à l'Ecole normale pour rétablir dans son état original l'église de l'ancien collège des Jésuites et en faire l'aula et la salle de conférences de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale. Ces deux établissements d'instruction y gagneront en outre en place. »

Daraus geht eindeutig hervor, dass heute keine andere Meinung besteht als vor drei Jahren.

Bevor jedoch mit den Einrichtungsarbeiten begonnen werden kann, müssen die Umbaupläne durch die zuständigen Direktionen bereinigt werden. Die bezüglichen Arbeiten sind im Gange. Auf der von der Justizdirektion aufgestellten Dringlichkeitstabelle für die Erneuerung der Bezirksverwaltungsgebäude steht Pruntrut an dritter Stelle. Es kann sich somit nicht um einen unverzüglichen Beginn der Einrichtungsarbeiten handeln.

M. **Kohler:** Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tschumi

(Siehe Seite 290 hievor)

Die Finanzdirektion hat diese Frage mit den Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken im Beisein des Fragestellers an einer Konferenz besprochen. Gestützt auf diese Besprechung stellte die Finanzdirektion in Aussicht, zu prüfen, ob für das Amt Interlaken eine Lösung durch Einsetzung eines Bezirksbeamten als Amtsschaffner im Nebenamt möglich und zweckmässig sei. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit vereinigten Amtsschaffnereien besteht kein Anlass, auf den Grossratsbeschluss vom 23. Mai 1951 zurückzukommen.

Herr Tschumi ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Maurer

(Siehe Seite 242 hievor)

Es gehört in die Kompetenz der Schulkommissionen und der Lehrerschaft, Reisedauer und Reiseziel zu bestimmen. Wir sind aber mit Grossrat Maurer einverstanden, dass unser Land so reichliche und schöne Ausflugsziele bietet, dass Schulreisen nicht über unsere Landesgrenze hinausgeführt werden sollten.

Was nun die in der kurzen Einsendung im «Bund» vom 3. Juni 1952 erwähnte «Schulreise nach Stresa» anbetrifft, so werden diese Schüler vermutlich bis Stresa gefahren und dann über den Langensee und durch den Tessin zurückgereist sein. Ueber das Alter der Schüler wird nichts ausgesagt. Bei obern Klassen könnte der Abstecher in diesem Fall noch verantwortet werden.

Eigentliche Reisen ins Ausland, als Studienreisen, unternehmen gelegentlich nur oberste Klassen von Gymnasien und Seminarien. Das war aber in normalen Zeiten immer der Fall.

Im übrigen würden wir, falls von Klassen im schulpflichtigen Alter Missbräuche vorkommen sollten, im Amtlichen Schulblatt mit einer entsprechenden Empfehlung an die Schulkommissionen gelangen.

Herr Maurer ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 347 hievor)

Dr. Andreas Alföldi war seinerzeit Professor in Budapest und suchte dann infolge der politischen

Entwicklung in Ungarn einen Lehrstuhl an einer westeuropäischen Universität zu erhalten.

Um diesem Professor, dem als Wissenschafter ein ausgezeichneter Ruf voranging, eine Lehrtätigkeit in Bern zu ermöglichen, wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 1948 an unserer Hochschule ein besonderer Lehrstuhl für alte Geschichte geschaffen und an diese Stelle mit Amtsantritt am 1. April 1948 als vollamtlicher Extraordinarius Professor Alföldi gewählt. Er bezog von Anfang an die dekretsmässige Maximalbesoldung.

Im Zusammenhang mit seiner Uebersiedlung nach Bern liess der Regierungsrat Professor Alföldi, dem die ungarische Staatszugehörigkeit entzogen und dessen Vermögen konfisziert worden war, jede nur mögliche Hilfe angedeihen. Diese Hilfe bestand in folgendem:

Umzugskostenbeitrag	Fr.	1000.—
Besonderer Unterhaltsbeitrag für die erste Zeit	»	1600.—
Beitrag an die Einrichtungskosten .	»	4000.—
Leistung des Staates für den Einkauf in die Hülfskasse	»	20808.—
Für die Einrichtung der alt-historischen Seminarbibliothek	»	5000.—

In besonderer Weise verwendete sich die Erziehungsdirektion im weitern beim Eidgenössischen Politischen Departement, um die Ueberführung der Bibliothek Professor Alföldis von Budapest nach Bern zu ermöglichen. Diese Ueberführung gelang denn auch mit Hilfe der schweizerischen Gesandtschaft in Budapest unter schwierigsten Umständen restlos.

Während des Sommersemesters 1950 wurde Professor Alföldi ohne Besoldungskürzung für sechs Wochen beurlaubt, um ihm die Annahme einer Einladung an der Harvard-Universität in den USA Vorlesungen zu halten, zu ermöglichen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Mai 1952 erhielt Professor Alföldi für das Sommersemester 1952 einen zusätzlichen Lehrauftrag und im Zusammenhang damit die Maximalbesoldung eines ordentlichen Professors.

Als Erziehungsdirektion und Regierungsrat von der beabsichtigten Berufung nach Basel hörten, wurde Professor Alföldi die sofortige Beförderung zum ordentlichen Professor in Aussicht gestellt. Dies bedeutete für ihn, abgesehen vom Titel, eine Erhöhung des jährlichen Kollegiengeldes auf mindestens Fr. 2400.—. Es wurde ihm ferner die Ausrichtung einer Summe von Fr. 26 000.— à fonds perdu zugesichert.

Professor Alföldi nahm aber diesen Vorschlag nicht an. Er zog nach Basel, weil ihm dort noch mehr geboten wurde.

Ein Mehreres zu tun, glaubte jedoch der Regierungsrat schon im Hinblick auf die übrigen Professoren nicht verantworten zu können. Er hat Professor Alföldi, seit dieser Ungarn verlassen musste, immer in besonderer Weise geholfen, und Professor Alföldi war seinerzeit, als es ihm schlecht ging, ausserordentlich froh, in die Dienste des Staates Bern zu treten.

Was nun die Nachfolge Professor Alföldis anbetrifft, so wartet die Erziehungsdirektion die Vorschläge der philosophisch-historischen Fakultät ab.

Steinmann: Weil die Regierung mit dem Versprechen zu spät kam und weil Herr Professor Alföldi mit Fr. 2400.— weniger als in Basel zufrieden gewesen wäre und dageblieben wäre, kann ich mich nicht befriedigt erklären.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bleuer

(Siehe Seite 386 hievor)

Für den Bau der neuen Strasse Biel—Worben mit einer Brücke in Eisenbeton über den Nidau—Büren-Kanal ist in das Programm des Bundes für den Ausbau der Hauptstrassen in den Jahren 1950/52 ein Betrag von Fr. 1 900 000.— aufgenommen worden. Vorgesehen war, mit den Bauarbeiten im Jahr 1952 noch vor Vollendung des Ausbaues der Strasse Bern—Thun zu beginnen.

Das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betr. die Beschäftigungslage im Baugewerbe vom 21. März 1952 sowie die diesbezüglichen Weisungen des Eidgenössischen Oberbauinspektorates zwangen den Regierungsrat, das Programm für den vom Bunde subventionierten Ausbau der Hauptstrassen um zirka 20 Prozent zu kürzen und den Baubeginn einzelner Teilstrecken zu verschieben. Demnach mussten zurückgestellt werden:

Arbeiten auf der Strasse Meiringen—Innertkirchen.

Der Ausbau von Teilstrecken zwischen Rubigen und dem Haslikehr der Strasse Bern—Thun.

Der Baubeginn für die neue Strasse Biel—Worben und für die Brücke über den Nidau—Büren-Kanal.

Korrektionsarbeiten auf der Strasse Tavannes—Porrentruy.

Die Projekte sind ausgearbeitet, so dass die Bauarbeiten für eine erste Etappe der neuen Strasse Biel—Worben und für die Brücke über den Nidau—Büren-Kanal noch in diesem Jahr vergeben und unter Vorbehalt der Zustimmung des Eidgenössischen Oberbauinspektorates anfangs 1953 in Angriff genommen werden können.

Herr Bleuer ist abwesend.

Motion der Herren Grossräte Bauder und Mitunterzeichner betreffend Erlass des in Art. 27 des Strassenbaugesetzes vorgesehenen Dekretes

(Siehe Seite 110 hievor)

Bauder. Meine Motion bezweckte, dahin zu wirken, dass man das im Art. 27 des Strassenbaugesetzes vorgesehene Dekret über die Regelung der Beitragspflicht der Grundeigentümer bei Erstellung und Verbesserung öffentlicher Strassen erlässt. Die bisherige Praxis mit Gemeindereglementen zeigte, dass eine Reihe von hochwichtigen Fragen eigentlich in der Luft hängen. Diese können nicht durch Gemeindereglement geregelt werden, sondern müssen von der kantonalen gesetzgeben-

den Instanz, also dem Grossen Rat, gelöst werden. Man kann feststellen, dass gesagt wird, ein Grundeigentümer müsse einen Beitrag leisten, wenn die Verbreiterung oder Erneuerung der Strasse ihm einen Vorteil bringt. Nun besteht über das Wort «Vorteil» nicht immer die gleiche Meinung. Es kommt sehr oft vor, dass eine Gemeinde behauptet, es bestehe ein Vorteil, nachher aber das Verwaltungsgericht gegenteilig entscheidet und den Grundeigentümer von jeder Beitragspflicht befreit. Es wäre wichtig, den Begriff «Vorteil» einmal zu umschreiben. Ebenso wichtig scheint mir die Umschreibung des Begriffs der «ursprünglichen Beitragspflicht» zu sein. Darüber ist man sich auch nicht ganz im Klaren. Die Gemeindereglemente bewegen sich daher bei diesem wichtigen Punkt oft auf unsicherem Boden. Weiter sollte man feststellen, wer Gerichtsinstanz ist. Ferner wäre es wahrscheinlich nicht überflüssig, die rechtliche Natur des Beitragsplanes abzuklären. Es kam in der Gemeinde Biel in einem Betreibungsverfahren vor, dass der Richter dem Beitragsplan die Eigenschaft eines Rechtsöffnungstitels absprach.

Meine Ausführungen sollen nicht darin bestehen, eine Inhaltsangabe über das kommende Dekret zu machen, sondern nur dessen Notwendigkeit begründen. Das Ziel des Dekretes soll nicht darin bestehen, über die bestehenden Bestimmungen hinaus weitere einschränkende Massnahmen zu begründen. Es soll vielmehr der Klarstellung einer Reihe von wichtigen Fragen dienen, die sich aus der Praxis ergaben und die als Lücken empfunden werden. Es ist kein Unglück, wenn das Dekret erst jetzt gemacht wird, nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Strassenbaugesetzes erlassen wurde. Die bisherige Praxis hat die Lücken ganz klar herausgeschält. Man weiss nun, wo und wie noch Bestimmungen zu erlassen sind. Die Lücken sind derart deutlich abgezeichnet, dass man nicht weiter zuwarten muss, sondern der Zeitpunkt ist gekommen, um etwas vorzukehren.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass nicht beabsichtigt ist, die Gemeindeautonomie einzuschränken, sondern eine Grundlage zu schaffen, auf der die Gemeinden von ihrem Recht, ein Reglement zu erlassen, Gebrauch machen können, und zwar abstellend auf eine sichere Basis. Ich glaube das Dekret liegt auch im Interesse des Grundeigentümers selbst; denn er besitzt dann zum vornherein die nötige Klarheit.

Ich danke für das Verständnis, das man bei den zuständigen Instanzen des Kantons der Frage entgegenbringt und bitte den Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, diese Motion entgegenzunehmen und Ihnen innerhalb möglichst kurzer Zeit einen Dekretsentwurf zu unterbreiten.

Präsident. Ich danke dem Baudirektor für die Kürze. Die Motion ist unbestritten.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Loretan und Mitunterzeichner betreffend Staubbekämpfung auf den Staatsstrassen im Amt Schwarzenburg

(Siehe Seite 244 hievor)

Loretan. In der Maisession reichte ich eine Motion ein. Es geht um den Ausbau der Strassen im Amt Schwarzenburg, und um die Staubbekämpfung. Wir haben im Kanton Bern ein Programm für den Ausbau der Verbindungsstrassen. Leider ist unser Amt in diesem Programm mit nur wenigen Kilometern beteiligt, und die kurzen Strecken werden auch erst mit dem Ende des 10-Jahresplanes fertig sein. Der weitaus grösste Teil der Staubstrassen ist in keinem Programm enthalten, und doch hat dort der Verkehr in einem Masse zugenommen, dass unbedingt etwas geschehen muss. Zudem hat die Gemeinde Rüschegg Strassen, die ihr Eigentum sind. Der Staat richtet Beiträge an deren Unterhalt aus und stellt den Wegmeister.

Die Gemeinden haben in den letzten zwei Jahren viel Innerortsausbau gemacht. Trotzdem werden noch viele Hauseigentümer vom Staub belästigt. Ich möchte ein paar Häusergruppen erwähnen. Auf der Strasse Schwarzenburg—Guggisberg betrifft das Zelg, Hofland, Zumholz, Steinern, Schwandacher, Ried, Giebel, Marchli. Auf der andern Seite ist zu nennen Brüllen, Ob dem Wald, Kirchhalden, Sand. Von Mamishaus—Gambach: Wyden, Schulhaus Bärenwart, Schälisacher.

Die Bedürfnisfrage über die Bekämpfung der Staubplage muss unbedingt bejaht werden. Aber es handelt sich nicht nur um den Staub, sondern auch um den Ausbau der vielen Engpässe, die den heutigen Verkehr sehr stark hemmen und Unfälle hervorrufen. Ich verweise auf einen Unfall, der sich im Winter 1939 zwischen Auto und Schlitten mit tötlichem Ausgang ereignete.

Im Juni 1946 rutschte oberhalb Feldhalden bei der Kurve ein Auto ab. Resultat: Schwerverletzte und ein Toter. Dazu ereigneten sich viele kleine Unfälle. Auf den tötlichen Unfall vom Winter 1939 wurden vom ehemaligen Grossrat Gasser und vom Guggisberger Grossrat Stalder Einfache Anfragen eingereicht. Diese wurden von der Regierung wie folgt beantwortet:

Auf die Einfache Anfrage Gasser: «Die Verhältnisse am sogenannten Brüllenstutz auf der Strasse Schwarzenburg—Guggisberg sind der kantonalen Baudirektion seit Jahren bekannt. Der Aufwand für die Verbreiterung und Korrektion des Strassenstückes in einer Länge von ungefähr 355 Meter erfordert die verhältnismässig beträchtliche Summe von Fr. 30 000.—. Die Notwendigkeit der Korrektion ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. Im Hinblick jedoch auf die Tatsache, dass allerlei andere noch dringlichere Korrektionsarbeiten zur Ausführung gelangen müssen, ist es für den Augenblick mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel nicht möglich, die Arbeit schon jetzt in das Bauprogramm aufzunehmen. Die Korrektion wird jedoch im Auge behalten und bei sich bietender Gelegenheit ausgeführt.»

Die Regierung versprach somit, die Korrektion im Auge zu behalten und wird das wohl auch fernerhin tun. Aber damit ist der Bevölkerung von Schwarzenburg und Guggisberg nicht geholfen. Es

besteht in der Gegend ein berechtigter Unwille. Dieser kam neuerdings in einer öffentlichen Versammlung zur Strassenbesprechung in Guggisberg zur Geltung. Ein vollbesetzter Saal von Strassenbenützern und Anstössern gab der Unzufriedenheit darüber Ausdruck, dass man bei uns nur mit Versprechungen baue. Ich betone, dass die Versprechen nicht vom heutigen Regierungsrat Brawand gemacht wurden. Aber es war ein Versprechen der bernischen Regierung. Die erwähnte Versammlung beschloss mit sehr grossem Mehr, es sei die Strasse Riffenmatt—Guggisberg vorab staubfrei zu machen. Dann sei die Strasse Schwarzenburg—Kalchstetten—Guggisberg auszubauen. Diese Strasse wurde in den siebziger Jahren erstellt und wartet seit Jahrzehnten auf den dringend nötigen Ausbau. Sie ist zu schmal. Es lässt sich nicht verantworten, dort länger zuzuwarten.

Jeder, der das Schwarzenburgerland kennt, weiss wie wichtig die Strassen für unsere Gegend sind und wie sehr wir auf den Strassenverkehr angewiesen sind. Industrie haben wir sozusagen keine, und wenn durch die Verwahrlosung der Strassen der Verkehr auch noch schwindet, wird sicher der Staat Bern früher oder später auf anderem Wege helfen müssen. Helfen Sie jetzt, und dann kann die Regierung auch immer auf unsere Bürger zählen.

Dass der Verkehr wichtig ist, weiss man auch jenseits der Sense. Rasch werden die Zufahrtsstrassen im Kanton Freiburg ausgebaut.

Wunderbare Strassen von Freiburg—Schwarzenburg und Freiburg—Schwarzsee locken die Autofahrer aus den Bergen direkt über Freiburg zu fahren und unser Amt abzuschneiden. Ich könnte schildern, was alles unternommen wird, um unser Gebiet wirtschaftlich nach Freiburg zu interessieren.

Oft werden wir damit getröstet, die Verkehrsdichte sei in unserer Gegend kleiner als anderswo. Wurde einmal eine Zählung durchgeführt? Wann geschah dies? Der Touristenverkehr ist im Schwarzenburgerland gross und hat in letzter Zeit sehr zugenommen. Damit haben auch die Klagen über die schlechten Strassen zugenommen. Die passen nicht in die schöne Gegend. Wir hoffen, das werde bald besser. Wir wissen, dass nicht alles auf einmal geschehen kann. Aber anfangen muss man.

Ich habe die Motion unter dem Druck der Verhältnisse und dem Drängen der Bevölkerung von Schwarzenburg eingereicht. Es wäre zu wünschen, wenn man probeweise ein Stück Asphaltstrasse erstellen würde. Wir kennen diese Bauart bei uns nicht. Aber die Autosteuern zahlen auch wir. Darum erwarten wir das gleiche, was andere schon lange haben.

Wenn man die Tabellen der Baudirektion über den Bau und die Staubfreimachung der Strassen in den verschiedenen Aemtern anschaut, ersieht man leicht, dass wir die letzten sind. Wir kommen im Amt Schwarzenburg in andern Sachen früher an die Reihe! Aus der genannten Tabelle ist ersichtlich, dass unsere Forderung nicht ungerecht ist. Wir sind auch eine Minderheit, und auf die wurde in letzter Zeit immer Rücksicht genommen. Wir verlangen keine Bevorzugung, aber Gleichberechtigung. Unsere Bevölkerung wird sich vorher nicht zufrieden geben. Der Gesamtdurchschnitt der staubfreien Strassen im Kanton Bern beträgt 69 Prozent. Im Amt Schwarzenburg beträgt er nur 20 Prozent. Einzelheiten wären viele zu erwähnen. Ich begnüge mich mit dem Gesagten. Die Dringlichkeit habe ich schon geschildert.

Ein paar Worte zum zweiten Teil meiner Motion. Ständig steigt die Zahl der Motorfahrzeuge. Bis in alle Berggegenden fahren Autos, Jeeps, Motorroller usw. Dadurch werden alle Nebenstrassen viel mehr befahren. Wäre es nicht am Platze, wenn man für diese Strassen ein Bauprogramm aufstellen und nicht abwarten würde, bis das bestehende Programm erfüllt ist? Ich möchte das anregen, wie es im zweiten Teil der Motion enthalten ist.

Ich habe mit meiner Motion gezögert. Aber nach Feststellung der ungleichen Behandlung im Kanton Bern war ich gezwungen, mit dieser Sache in Form einer Motion an die Regierung zu gelangen. Ich bin mir auch voll und ganz bewusst, dass für die heutige Lage nicht der jetzige Baudirektor schuld ist. Aber die Vorgänger in der Regierung stellten uns Abhilfe in Aussicht, machten Versprechen. Ich bin dem Baudirektor und der Regierung dankbar, wenn sie die Sache neu überprüfen und die Staubbekämpfung und den Ausbau der Strassen vermehrt an Hand nehmen, wie das in anderen Gegenden auch geschieht.

Weil der Motorfahrzeugverkehr immer mehr zunimmt, werden auch die Nebenstrassen mehr belastet. Das veranlasst mich, den Wunsch für ein Bauprogramm an die Regierung zu richten. Das würde nicht nur Schwarzenburg, sondern der allgemeinen Verkehrssicherheit dienen.

In dem Sinne hoffe ich, der Vertreter der Regierung werde meine Motion entgegennehmen. Ich bin überzeugt, dass die Bevölkerung sehr dankbar sein wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einesteils ist es bedauerlich, dass immer innerhalb der Zeit, wo das zweijährige Strassenbauprogramm Gültigkeit hat, Begehren kommen, die weiter gehen als das Programm, das der Grosse Rat selbst annahm. Ich finde, es sei verlorene Zeit, immer über solche Sachen diskutieren zu müssen. Anderseits möchte ich keinem der Herren Grossräte den Mund verbinden, wenn er etwas kritisiert.

Der Motionär verlangt einen beschleunigten Ausbau der Staatsstrassen im Amt Schwarzenburg und regt die Aufstellung eines Ausbauprogrammes für die Nebenstrassen im ganzen Kanton an.

Das Amt Schwarzenburg weist im Verhältnis zu seinem Flächeninhalt mit zirka 10 000 Einwohnern, eine sehr bescheidene Einwohnerzahl auf. Keine Hauptstrasse führt durch das Amt. Als Verbindungsstrassen gelten die Strassenzüge Bern—Schwarzenburg und Bern—Riggisberg—Wislisau —Schwarzenburg—Heitenried sowie Sangernboden—Schwefelberg—Wasserscheide.

Die übrigen 80 Prozent der 70 Kilometer Staatsstrassen im Amtsbezirk sind Nebenstrassen. Ich glaube, es erhelle ganz klar, dass, wenn der Autoverkehr zugenommen hat, das hauptsächlich für die Haupt- und Verbindungsstrassen zutrifft und weniger für die Nebenstrassen. Das legt uns unweigerlich, ob uns das gefällt oder nicht, die Auf-

gabe nahe, in erster Linie die Strassen auszubauen, die mit Autoverkehr überlastet sind.

Der Staat beteiligt sich überdies im Amt Schwarzenburg am Unterhalt der Gemeindestrassen Gambach—Hirschhorn—Heubach—Rütiplötsch und Süfternen—Gantrisch mit Fr. 5000.—, resp. Fr. 3300.—. Auf der Strasse Riffenmatt—Schwarzbühl—Ottenleuebad stellen wir den Wegmeister.

Vor zirka zehn Jahren wurde die Gurnigel—Schwefelbergstrasse vom Staat entgegenkommenderweise übernommen. Herr Loretan hat frühere Baudirektoren getadelt. Daran tat er unrecht; denn hätte man damals die Schwefelbergstrasse nicht übernommen, der heutige Baudirektor würde sie nicht mehr übernehmen. Diese Strasse absorbiert uns gewaltige Mittel. Sie ist ein ausgesprochenes Sorgenkind im Strassenhaushalt. In den verflossenen Jahren haben wir im Amt Schwarzenburg für den Ausbau der Verbindungsstrassen sowie der Dorf- und Siedlungsstrecken ansehnliche Mittel angewendet. Für 1951/52 allein waren es Franken 250 000.—. Das ist nicht wenig. Grossrat Loretan wird zugestehen, dass wir tatsächlich an der Arbeit sind, nicht erst anfangen müssen. Wir arbeiteten an Brücken, an der Schwefelbergstrasse, im Rüschegg-Graben, bauten Stützmauern und Entwässerungsanlagen, behoben Rutsch- und Frostschäden und nahmen lokale Verbreiterungen und Kurvenkorrektionen vor.

Im Amt Schwarzenburg ist der Untergrund im grossen und ganzen frostgefährlich. Die Terraingestaltung ist sehr oft schwierig. Daher kommt uns der dortige Strassenbau ausserordentlich teuer zu stehen, teurer als an manch anderen Orten im Kanton. Das hat zur Folge, dass man immer nur relativ kurze Strecken ausbauen kann und mit den verfügbaren Mitteln kaum auszukommen ist. Auf dem dortigen schlechten Untergrund kann man keine Provisorien riskieren. Damit wäre das Geld buchstäblich in den Dreck geschmissen. In jenem feuchten, lehmigen Untergrund lässt sich nur eine wirklich gute Korrektion machen, und die kostet viel Geld.

Immerhin darf ich darauf hinweisen, dass laut Statistik im laufenden Jahr zugunsten des Amtes Schwarzenburg eine kleine Verbesserung zu notieren ist. Es sind immerhin 3,1 Kilometer mehr staubfreie Strassen zu verzeichnen, als vor einem Jahr. Wenn das so weitergeht, glaube ich, muss man auch im Amt Schwarzenburg zufrieden sein. Wir werden unterdessen mit Chlormagnesium und Chlorkalzium nachhelfen. Wir haben mit diesen Materialien letzten Sommer an verschiedenen Orten Versuche gemacht, die, soweit mir bekannt ist, befriedigten. Ich betone, dass das nur ein Notbehelf ist, sogar ein teurer. Aber es ist das billigste Mittel, eine Strasse staubfrei zu machen. Da die Wirkung jedoch nur kurze Zeit hält, ist das Verfahren auf die Länge teurer als ein bleibender Belag. Das Ziel wird immer der bleibende Belag sein.

Der Regierungsrat ist bereit, die dringenden Teilstücke wie üblich im 2-Jahresprogramm aufzunehmen und so die Korrektion und den leichten Ausbau von verschiedenen Strassen im Amt Schwarzenburg weiterzuführen. Im besonderen wollen wir prüfen, ob Schwarzenburg—Milken—Riffenmatt—Guggisberg mit teilweiser Verbreiterung in eines der nächsten Programme aufgenommen werden kann. Die andern vom Motionär genannten Strassen werden wir ebenfalls unter die Lupe nehmen und schauen, was zu machen ist. Aber ich kann nicht bestimmt zusichern, was ausser den im Strassenbauprogramm 1952/53 enthaltenen Strassen noch getan werden kann.

Ich kann den ersten Teil der Motion nur als Postulat entgegennehmen. Wir wollen prüfen, wie weit wir im nächsten Programm gehen können.

Zum zweiten Teil der Motion brauche ich mich nicht weiter zu äussern. Wir haben zwei Kräfte, die sich entgegenwirken: Auf der einen Seite den grossen Verkehr, auf der andern Seite die Konjunktur. Die eine Kraft will den Ausbau der Strassen in möglichst kurzer Zeit, die andere sagt, halt, wir wollen Arbeit auf die Zeit sparen, wo wir keine Ausländer heranziehen müssen. Infolgedessen müssen wir sorgsam vorgehen. Ich kann Herrn Loretan versichern, dass eine grosse Zahl von Nebenstrassen im 10-Jahresprogramm enthalten ist. Aus der Reserve, die uns bleibt, ziehen wir noch weitere Nebenstrassen ins Programm ein. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Loretan. Ich bin mit dieser Umwandlung einverstanden, nachdem Regierungsrat Brawand uns zusicherte, man wolle uns im nächsten Programm berücksichtigen. Es tut mir leid, dass man unsere Strassen als Nebenstrassen bezeichnet, nur weil wir keine anderen haben.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit.

Kommissionen

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende Kommissionen bestellt:

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung

(Erhöhung der Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates)

Grossrat *Graf*, Präsident
» *Schneider*, Vizepräsident
» *Blaser*
» *Casagrande*
» *Dürig*
» *Eggli*
» *Geissbühler* (Hochfeld/Zollbrück)
» *Geissbühler* (Spiegel/Köniz)
» *Kuhn*
» *Messer*
» *Mosimann*
» *Müller* (Herzogenbuchsee)
» *Nahrath*
» *Schneiter*
» *Vallat*

Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tavannes

Grossrat *Brahier*, Präsident
» *Schlappach*, Vizepräsident
» *Arn*

Grossrat *Burkhalter* (Tavannes)
» *Burren* (Steffisburg)
» *Châtelain* (Tramelan)
» *Flotiront*
» *Jufer*
» *Marchand*
» *Mosimann*
» *Willemain*

Dekret über die Organisation der Direktion der Bauten und Eisenbahnen

Grossrat *Burgdorfer* (Burgdorf), Präsident
» *Felser*, Vizepräsident
» *Düby*
» *Friedli*
» *Hubacher*
» *Jeisy*
» *Lädrach*
» *Landry*
» *Reist*
» *Rihs*
» *Vuilleumier*

Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden

Grossrat *Saegesser*, Präsident
» *Wyss* (Herzogenbuchsee), Vizepräsident
» *Cattin*
» *Geiser*
» *Grädel*
» *Kunz* (Ostermundigen)
» *Müller* (Belp)
» *Nobel*
» *Schmidlin*
« *Schwaar*
» *Stäger*
» *Tannaz*
» *Weber*
» *Wiedmer*
» *Will*

Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 26. November 1946

Grossrat *Keller*, Präsident
» *Bickel*, Vizepräsident
» *Aebi* (Porrentruy)
» *Bannwart*
» *Burgdorfer* (Schwarzenegg)
» *Burkhalter* (Muri)
» *Flühmann*
» *Lehmann* (Brügg)
» *Riedwil*
» *Zimmermann*
» *Zingg* (Laupen)

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

Grossrat *Beyeler* (Unterseen), Präsident
» *Rauber*, Vizepräsident
» *Anliker*
» *Baumgartner* (Bienne)
» *Comte*
» *Freiburghaus*
» *von Greyerz*

Grossrat *Ruef*
» *Stucki* (Riggisberg)
» *Weibel*
» *Wüthrich*

Motion der Herren Grossräte Keller und Mitunterzeichner betreffend Brückenneubau in Hasle-Rüegsau

(Siehe Seite 244 hievor)

Keller. Die Einreichung dieser Motion löste in unserer Gegend ein starkes Echo aus, weil man bei uns der Auffassung ist, die Verkehrsverhältnisse müssten saniert werden. Ich zitiere vorab die «Hochwächter»-Nummer, die dem Grossen Rat ausgeteilt wurde. Daraus konnten Sie sehen, was für einen Katzenbuckel über die Emme die Hasle-Brücke darstellt. Dieser Buckel sollte nun entfernt werden können. Die Konstruktion ist sehr gut photographiert. Der Photograph hat jedenfalls fast auf das Dach steigen müssen, um diese Aufnahme zu machen. Die Befürworter einer neuen Brücke verwahren sich dagegen, als Schänder an alten Bauwerken dargestellt zu werden. Wir haben Verständnis für schöne, alte Sachen. Aber die Brücke Hasle-Rüegsau lässt sich nicht mehr dazu zählen, weil der Verkehr stärker geworden ist als diese Brücke.

Ich reichte am 23. November 1950 im Auftrage unserer Behörden und der Bevölkerung eine Motion ein, die am 7. März 1951 behandelt wurde. Ich liess sie in ein Postulat umwandeln, nachdem der Baudirektor anerkannt hatte, dass die Verkehrsverhältnisse sehr ungenügend sind. Aber bis heute ist nichts vorgekehrt worden. Darum bin ich von unseren Behörden und der Bevölkerung neu gedrängt worden, hier das Möglichste anzusetzen, um eine Aenderung zu veranlassen. Als diese Brücke nicht im 2-Jahresprogramm erschien, wurden unsere Leute ungeduldig und verlangten einen neuen Vorstoss.

Am 14. Mai dieses Jahres reichte ich die Motion ein, die verlangt, dass die Verkehrsverhältnisse bei uns geändert werden durch eine neue Betonbrücke. Wir haben die Auffassung, dass durch einen Umbau oder Neubau der Holzbrücke die Verkehrsverhältnisse nicht genügend saniert werden können. Ich verweise auf das Tagblatt des Grossen Rates vom März 1951, Seite 38, wo die Verhandlungen über diese Brücke gedruckt sind. Ich will die damaligen Ausführungen nur mit zwei bis drei Beispielen kurz ergänzen. Als es letztes Frühjahr nasskalt war, lag vor der Brücke ein Vierspänner am Boden. Er hatte wegen eines Automobils stillstehen müssen, konnte nicht mehr anfahren. Dies wurde umsonst versucht, bis schliesslich alle vier Pferde am Boden lagen. Am Montag vor acht Tagen kam ein Fuhrmann mit zwei Reitpferden und einem Wagen voll Käse. Als er über die Brücke wollte, kam von der entgegengesetzten Seite ein Auto, und weil dieses rascher war als das Pferdefuhrwerk, musste dieses stillhalten und zurückmanövrieren. Dann konnte der Fuhrmann aber nicht mehr anfahren. Er musste mit seinem Käsefuder fast bis zur Station zurück, um wieder anlaufen zu

können. Das gleiche passierte ihm dann mit dem gleichen Fuder zum zweiten Male, und erst beim dritten Anlauf konnte er die Brücke passieren. Solche Dinge ereignen sich fast täglich. Wenn man nicht gedenkt, auf dieser verkehrsreichen Strecke Burgdorf — Sumiswald—Huttwil—Zentralschweiz die Verhältnisse zu sanieren, so glaube ich, können wir unsere Politik in Wirtschaftsangelegenheiten aufgeben. Sie sollten die Kraftausdrücke einmal hören, die fallen, wenn bei der Brücke ein Unfall passiert und dort die Leute zusammenströmen. Dann würden Sie den Unmut der Bevölkerung vielleicht ein wenig begreifen. Gerade jetzt kommt wieder die nasskalte Zeit, wo unsere Pferdegespanne sehr leiden müssen, da sie fast nicht über die Brücke kommen. Da sollte auch der Tierschutzverein einmal ein Wort reden, dass man unsere edlen Pferde nicht immer bei jener Brücke überforcieren muss. Wir brauchen eben trotz Motorisierung immer noch Pferdezug.

Die Bedürfnisfrage ist allseitig anerkannt. Darum sollte man vorwärts machen. Man könnte die Holzbrücke erhalten, indem man sie verschieben würde. Das würde etwa Fr. 50 000.— oder wenig mehr kosten. Wenn dem Heimatschutz so viel an dieser Brücke gelegen ist, so soll er auf diese Weise vorgehen und damit die Brücke unverändert erhalten. Wir wünschen keinen Umbau der alten Brücke, sondern brauchen eine Eisenbetonbrücke. Bei einem Umbau würde von der alten Brücke ohnehin nicht viel übrig bleiben. Das ersehen Sie aus den Plänen in der Wandelhalle. Selbst die zwei alten, grossen Bögen müssten zum Teil neu aufgebaut werden. Die Fahrbahnbreite wäre maximal 5,1 Meter.

Ich habe mich erkundigt, wie es um die Brücke in baulicher Hinsicht steht. Der eine Bogen, der erhalten bleiben sollte, ist ziemlich stark angefault. Jedenfalls müsste ein namhafter Teil davon ersetzt werden. Der andere Bogen weist einen Sprung auf. Darum müsste auch dort ein Teil ersetzt werden. Es würde nur ein kleiner Rest übrig bleiben.

Die Vorteile einer Holzbrücke sind nicht gross. Höchstens können bei plötzlichem Regenwetter die Passanten dort Schutz finden. Im schlimmsten Fall könnten die Leute bei einem nahe gelegenen Haus unterstehen. — Die Nachteile bestehen in der ungenügenden Uebersicht. Vor der Brücke befindet sich eine scharfe Kurve. Wegen der Seitenkonstruktion sieht man aber nicht, ob ein Fahrzeug entgegenkommt. Schon oft gab es dort eingedrückte Kotflügel und andere kleine Unfälle, glücklicherweise noch keine tötlichen Unfälle. — Mit einer Fahrbahnbreite von 5,1 Meter, wie vorgesehen, bleibt eine Holzbrücke zu schmal. Heute haben wir Lastwagen von 2,2 Meter Breite. Im Ausland baut man jetzt Wagen mit 2,5 Meter Breite, die gelegentlich auch in die Schweiz fahren könnten.

Die Absenkung der Brücke ist bei Holz und Beton die gleiche. Sie wird rund 2 Meter betragen.

Ein grosser Nachteil bei einer umgebauten Holzbrücke wäre die Dunkelheit auf der Brücke. Im wesentlichen käme nur bei den Einfahrten Licht zu, und nur sehr wenig von der Seite.

Dann besteht bei Holz die Brandgefahr. Das haben wir an der Zollbrücke gesehen. Weitere ein bis zwei Holzbrücken sind ebenfalls verbrannt. Das könnte auch der Hasle-Rüegsau-Brücke einmal passieren.

Bei Trockenheit liegt auf der Holzbrücke viel Staub. Der wird von den Autos den Fussgängern angeworfen. Bei nassem Wetter wird der Staub zu Schmutz und macht den Boden glatt.

Im Winter sind die Schlitten behindert. Zwar führt der Wegknecht nach Möglichkeit Schnee auf die Brücke. Meist genügt das aber nicht. Wir haben dort regen Schlittenverkehr. Auf der Brücke bleiben die Schlitten stecken. Dem könnte man durch eine offene Brücke abhelfen.

Der Unterhalt einer Holzbrücke ist bedeutend teurer als der einer armierten Betonbrücke. Wir mussten bei der jetzigen Brücke im Jahre 1929 neues Holz unterlegen, weil die Hölzer auf dem Widerlager verfault waren. Wir haben einen Holzbelag, und der muss mindestens alle acht bis zehn Jahre, wenn der Verkehr zunimmt, vielleicht alle fünf bis sechs Jahre erneuert werden. Das sind 6 cm dicke Bretter. Bei 300 m² Fläche braucht man dazu sehr viel Holz. Dazu kommen die Kosten für die Arbeit, die Schrauben usw. Im Jahre 1948 war der Belag wieder durch. Es wurde ein eichener Belag erstellt, der schlimme Folgen hatte, insbesondere für unsere Pferde.

Ich nehme an, dass man bei einer neuen Holzbrücke ein Ziegeldach erstellen würde. In unserer Gegend haben wir gelegentlich auch noch Hagelwetter. Vor nicht sehr langer Zeit wurden in Hindelbank durch Hagel viele Dächer demoliert.

Auf einer zu schmalen Holzbrücke müsste vielleicht später ein Kreuzungsverbot erfolgen, vielleicht auch eine Gewichtsbeschränkung.

Dagegen bietet eine offene Betonbrücke gute Sicht von allen Seiten. Man könnte die Fahrbahn 7,2 Meter breit machen, und beidseitig Trottoirs erstellen. Wenn die Fahrbahn zu schmal ist, kommen die Velofahrer nicht gut durch.

Viel wird über das Anpassen der Brücke an die Gegend diskutiert. Eine Betonbrücke, wie die in Zollbrück, würde sicher gut in unsere Gegend passen. Unter der Brücke liegt der steinige Emmengrund. Aus diesen Steinen würde die Brücke gebaut. Auf beiden Seiten der Brückenköpfe haben wir Massivbauten, weit und breit ist kein Holzhaus vorhanden. Niemand kann sagen, eine offene, armierte Betonbrücke würde nicht in die Gegend passen. Nachteile einer Betonbrücke gibt es keine.

Die Brücke in Zollbrück war ähnlich wie die unsrige. Sie wurde zuerst umgebaut und bewährte sich nicht. Sie musste auch restauriert werden. Das alles kostete viel Geld. Schliesslich verbrannte sie. — Die Gohlhausbrücke wurde vor zwei Jahren umgebaut und befriedigt auch nicht. Es wurde ein Eichenbelag gebaut, der die Autos gefährdet. Infolge des Kreuzungsverbotes mussten die Autos stoppen. Die Räder rutschten auf dem glatten Eichenbelag. In der Folge musste der Wegknecht immer Sand streuen. Die Gohlbrücke wurde auch im Holzfimmel gebaut und bewährte sich nicht. An andern Orten wurden die Holzbrücken entfernt und man hat heute schöne Betonbrücken.

Ueber die Verkehrszählungen will ich mich nicht aussprechen, das kann im Tagblatt nachgelesen werden. Am 13. Dezember zählte man 3995

Uebergänge über die Brücke. Der Verkehr nimmt immer noch zu.

Im Jahre 1944 hätte der Umbau der Holzbrücke Fr. 454 000.— gekostet. Der Kanton hätte Franken 305 000.— daran bezahlen müssen. Die Betonbrücke war billiger berechnet als die Holzbrücke.

Ich glaube, in Anbetracht dieser Tatsachen ist der Grosse Rat gut beraten, wenn er sich nicht von einer kleinen Gruppe beeinflussen lässt, sondern dem Wunsche des Grossteils der Bevölkerung Rechnung trägt. Darum bitte ich Sie dringend, der Motion zuzustimmen und der Baudirektion den Auftrag zu erteilen, es sei die Brücke ins Bauprogramm 1954/55 aufzunehmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November werden es zwei Jahre her sein, dass Herr Grossrat Keller und 46 Mitunterzeichner in einer Motion den Regierungsrat ersuchten, einen Betrag für die Erstellung einer neuen Hasle-Rüegsau-Brücke ins Budget 1952 aufzunehmen. In der Grossratssitzung vom 7. März 1951 begründete Grossrat Keller seine Motion. Er wünschte eine Betonbrücke von 7 Meter Fahrbahn und beidseitige, 2 Meter breite Trottoirs. Der Berichterstatter des Regierungsrates hat damals die Motion Keller als Postulat angenommen und dazu ungefähr folgendes ausgeführt:

Die Brücke Hasle-Rüegsau entspricht tatsächlich den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr. Die Anfahrten sind zu steil. Seit nahezu 50 Jahren liegen verschiedene Umbauprojekte vor; das letzte datiert aus dem Jahre 1946, ausgearbeitet von Ingenieur Stettler und weist einen sogenannten Zweigelenkbogen in Eisenbeton auf. Für die Verstärkung der bestehenden Holzbrücke wurde schon 1945 ein Staatsbeitrag von Fr. 305 000.— zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung vorgesehen. Im 10-Jahresprogramm waren für den Umbau der Hasle-Rüegsau-Brücke, nicht etwa für eine neue Brücke, Fr. 484 000.— vorgesehen. Darin sind Umbau, Anfahrt und Erstellung einer Notbrücke für die Bauzeit inbegriffen. — Der Regierungsrat hatte sich damals noch nicht entschieden, ob eine Brücke aus Holz oder Beton gebaut werden solle. Ich habe ausgeführt, welches die Vorteile einer Betonbrücke seien. Der Umbau der bestehenden Holzbrücke käme ungefähr gleich teuer zu stehen wie die Erstellung einer Betonbrücke. Der Unterhalt einer Holzbrücke kostet aber erheblich mehr als derjenige einer Betonbrücke. Die Holzbrücke hat ferner den Nachteil, dass sie feuergefährlich ist. Verkehrstechnisch ist die Betonbrücke der Holzbrücke einwandfrei überlegen. Das führte ich damals aus, habe also dem Motionär quasi die Argumente für die Begründung seiner Eingabe schon in die Hand gegeben.

Zugunsten der Holzbrücke lässt sich aber auch verschiedenes sagen. Die Haslebrücke hat einen Bogen von 58 Meter Spannweite. Wir finden ihresgleichen in der Schweiz nicht mehr. Es ist die einzige Brücke dieser Konstruktion und dieser Spannweite, sehr wahrscheinlich nicht nur in der Schweiz, sondern auf der ganzen Welt. Es handelt sich um ein wunderbares Werk, um ein Dokument einer prachtvollen Zimmermannsarbeit. Ein grosser Teil des Bernervolkes — nicht nur ein kleines Grüpplein des Heimatschutzes — will die Holzbrücke beibehalten. Ich sagte, der Regierungsrat habe daher Hemmungen, dieses Baudenkmal abzureissen, das durch einen Umbau erhalten bleiben könnte. Wo eine Brücke ohne Not entfernt und durch eine Betonbrücke ersetzt werden kann, wird das von der Baudirektion ohne weiteres gemacht. So war es bei der Zollbrücke, bei der Jabergbrücke, der Laupenbrücke, welch letztere zwei aber nicht so historisch wertvolle Bauart aufwiesen wie die Hasle-Rüegsau-Brücke. Beim Kulturdenkmal Hasle verhält es sich anders. Der Wert solcher Denkmäler ist unschätzbar. Er lässt sich nicht in Geld umrechnen. Es handelt sich um ideale Werte. Ich sagte dannzumal, der Grosse Rat werde in der Septembersession 1951 über das 2-Jahresprogramm 1952/53 zu beraten haben. Der Regierungsrat sei bereit, zu prüfen, ob die Dringlichkeit des Umbaues so gross sei, dass er in das Programm aufgenommen werden könne. Wenn die Meinungsdifferenz über die Bauart zwischen der Baudirektion und den lokalen Interessenten nicht bestanden hätte, so stünde dort jetzt wahrscheinlich eine andere Brücke, weil wir sie längst ins Programm aufgenommen hätten. Ich hoffte immer, es könnte noch auf gütlichem Wege eine Einigung erzielt werden und man entscheide sich für die Erhaltung des Baudenkmals. Das scheint nicht der Fall zu sein.

Grossrat Keller erklärte sich mit der Umwandlung seiner damaligen Motion in ein Postulat einverstanden unter der Bedingung, dass die Angelegenheit nicht zu weit hinausgeschoben werde. Er ersuchte die Baudirektion, sich nicht mehr mit dem Umbau der Holzbrücke zu befassen. Wenn man sie erhalten wolle, dürfe sie nicht zuerst durch einen Umbau verschandelt werden, man solle sie daher eventuell versetzen. Die Gemeinde Hasle-Rüegsau würde an die daherigen Kosten vielleicht etwas zahlen oder diese vielleicht übernehmen. — Ich habe die Ohren diesmal gespitzt. Ich glaube nicht falsch gehört zu haben, wenn aus der Gemeinde Hasle-Rüegsau in diesem Belang der Heimatschutz geworden ist. Der müsste für Versetzung und Unterhalt sorgen. Ich möchte erklären: Der Staat kann es nicht. Wir können nicht eine neue Brücke bauen und die alte versetzen. Ich möchte den Grossratspräsidenten bei den Franken 50 000.— für die Versetzung nicht behaften. (Präsident **Studer:** Fr. 62 000.—). Vielleicht steigen übrigens die Kosten noch weiter an. Aber eine Holzbrücke von untergeordneter Bedeutung neben einer neuen Betonbrücke wäre lächerlich. Sowas kommt nicht in Frage. Die alte Brücke wäre ein falsch plaziertes Museumsstück. Und wenn dann auf der alten Brücke ein Pferd umfallen würde, würde man im Hinblick auf den Tierschutz Absenkung der Fahrbahn verlangen, was nochmals Geld kosten würde. Den Gedanken der Versetzung wollen wir endgültig beseitigen. Es handelt sich darum, zu entscheiden: Holz oder Beton?

Heute kommt Grossrat Keller wieder mit einer Motion. Er möchte dem Regierungsrat den Auftrag erteilen, einen Entwurf zu einem Grossratsbeschluss vorzulegen für eine neue Betonbrücke. Diesmal hat er sogar 68 Unterzeichner gefunden. Im Strassenbauprogramm 1952/53 ist die Hasle-Rüegsau-Brücke nicht enthalten. Wir haben wegen der Meinungsverschiedenheit über die Bauart

die Ausführung noch hinausgeschoben. Ich mache darauf aufmerksam, dass uns der Bund vor Jahresfrist ans Herz legte, mindestens 20 Prozent von unserem Bauprogramm einzusparen. Wenn ich Herrn Grossrat Keller recht verstanden habe, ist er jetzt nicht mehr der Auffassung, wir sollen zwischenhinein einen Kredit für die Brücke beschliessen, sondern er sagte, wir sollen den Bau in das nächste Programm aufnehmen. Ich kann mich damit sehr bedingt einverstanden erklären. Der Kanton Bern gibt nämlich alljährlich ganz erhebliche Summen aus für die Erhaltung wertvoller Kunstaltertümer, und mit Recht. Die Seva hilft mit, diese Aufgabe zu bewältigen. Die meisten dieser Kunstaltertümer haben kommerziell keinen Wert. Es sind ideelle Güter, die ihres kunsthistorischen Wertes wegen erhalten werden. Das ist gut in unserer Zeit, in der das Denken meist nur auf das Wirtschaftliche, auf die Rentabilität, gerichtet wird. Die Hasle-Brücke ist ein Denkmal ersten Ranges. Ich behaupte ohne Uebertreibung, dass sie die schönste Holzbrücke des Emmentals ist. Die technische Konstruktion ist einzigartig. Der damalige Erbauer hat einen 58 Meter weiten Bogen über die Emme gespannt und die Brücke in diesen Bogen gelegt. Das will etwas heissen! Das Kunstwerk ringt uns mit seinem fast 120jährigen Alter Respekt ab.

Befände sich die Brücke an einer Haupt-Durchgangsstrasse, dann glaube ich dürften wir nicht lange diskutieren; dann wäre ich zum Abreissen der Brücke verurteilt, oder die Strasse müsste andernorts durchgeführt werden. — Hier aber verhält es sich nicht so. Man kann die Sache darstellen wie man will bezüglich des Verkehrs. Ich weiss sehr gut, was grosser, mittlerer und kleiner Verkehr ist. Auf alle Fälle ist der Lokalverkehr von Rüegsau nach Hasle und der Verkehr von Hasle über Affoltern ins untere Emmental oder über Lützelflüh gegen Sumiswald nicht derart überwältigend, dass man dort nur das Modernste an Brücke brauchen könnte. — Wenn man die Brücke nach dem Modell umbaut, das in der Wandelhalle steht, die Fahrbahn in der Mitte um 1,9 Meter senkt, so dass der Katzenbuckel verschwindet, so erhalten wir genau dasselbe Längenprofil wie bei der Betonbrücke. Es ist möglich, die Fahrbahn zu verbreitern, so dass sie innerhalb der Schrammbalken 5,1 Meter breit wird. Ueber den Schrammbalken messen wir eine Lichtweite von 6,3 Meter. Da können jederzeit zwei Fahrzeuge kreuzen. 2,5 Meter breite Fahrzeuge werden in Deutschland nicht nur gebaut, sondern zirkulieren schon auf unseren Strassen. Aber auch das 2,5 Meter breite Fahrzeug will ich auf der Brücke noch riskieren. Es bleiben immer noch 2,6 Meter für einen Personenwagen, und wenn einmal zwei solche Kolosse einander bei der Hasle-Rüegsau-Brücke begegnen sollten — meiner Treu, dann müsste einer warten.

Der Motionär sagt, es sei ja nicht mehr die alte Brücke nach dem Umbau. Natürlich nicht, das behaupten wir auch gar nicht. Aber in ihrer Konstruktion ist sie erhalten, und zwar in den Hauptdaten, die die alte Brücke charakterisieren, und das ist vor allem der Riesenbogen von 58 Meter Spannweite; den zu zerstören ich nicht das Herz habe, aus Respekt vor denen, die vor bald 120 Jahren die Brücke erbaut haben. Das Hasle-Rüegsau-Denkmal können wir im Hinblick auf den Verkehr erhalten. Auch eine Betonbrücke würde nicht 7 Meter breit gebaut, höchstens 6 Meter, das habe ich schon oft gesagt. Breiter zu bauen, wäre Verschwendung.

Wenn die Uebersichtlichkeit auf der Holzbrücke kleiner ist als auf der Betonbrücke, hat das grosse Vorteile, gerade für die Anwohner, denn das zwingt doch die Autofahrer, bevor sie in die Brücke einbiegen, ihr Tempo etwas zu verlangsamen. Dass man diese Vorsicht walten lässt, beweist der Umstand, dass bis heute noch nicht ein einziger ernsthafter Unfall auf der alten Brücke passierte, trotzdem wir eine horizontale und eine vertikale Kurve haben. Gerade in diesem Fall bietet die Unübersichtlichkeit einen gewaltigen Vorteil. — Die Fussgängerstreifen sind vollkommen von der Fahrbahn abgetrennt. Es besteht keine Gefahr, dass ein Kind plötzlich in die Fahrbahn tritt. Auch das ist ein Vorteil.

Ich muss dem Grossen Rat eine Gewissensfrage stellen. Wir sollten die Kompetenzen ganz reinlich ausscheiden. Ist der Grosse Rat berechtigt, der Baudirektion einen Auftrag zu erteilen, ein gewisses Objekt so oder so zu bauen? Ich behaupte in meiner sprichwörtlichen Bescheidenheit nein, und zwar stütze ich mich auf Art. 36 der Staatsverfassung, wo es heisst: «Der Regierungsrat besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung.» Auch die Direktionen haben ihre Aufgaben. Ich sehe in Art. 26, wo die Aufgaben des Grossen Rates enumeriert sind, mit dem besten Willen nicht einen einzigen Punkt, wonach der Grosse Rat berechtigt wäre, der Baudirektion den Auftrag zu erteilen, er solle aus Beton und nicht aus Holz bauen. Es heisst dort einzig in Ziffer 7, die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung sowie die Genehmigung des Verwaltungsberichtes und der Staatsrechnung sei Sache des Grossen Rates. Diese Oberaufsicht bestärkt mich in der Richtigkeit meiner Ansicht. Die Oberaufsicht steht Ihnen zu, aber nicht die Vorschrift, die Baudirektion habe so und so zu bauen. Wenn wir später mit dem Kreditbegehren kommen, dann können Sie uns heimschicken, aber durch eine Motion zu bestimmen, wie die Regierung zu bauen hätte, geht nicht an. Wenn der Rat die Motion in ihrem Wortlaut annimmt, wird später immer noch Zeit sein, sich über diese Rechtsfrage zu unterhalten.

Der Regierungsrat ist auf alle Fälle bereit, die Motion als Postulat, ja meinetwegen auch noch als Motion entgegenzunehmen — denn ich bin sofort bereit, den Umbau der bestehenden Brücke in das nächste Programm aufzunehmen —, sofern man das Anhängsel streicht, es müsse dann eine Betonbrücke sein. Ich habe die Regierung nicht behelligt mit der Frage, ob Beton oder Holz. Sie ist also bloss bereit, die Eingabe als Postulat entgegenzunehmen und die Brücke auf dem nächsten Programm aufzuführen — wie, bleibe dahingestellt. Wenn der Motionär an seiner Motion hängt, sie nicht in ein Postulat umwandeln will, erkläre ich mich von mir aus bereit, auch die Motion entgegenzunehmen, sofern auf die Vorschrift, wie gebaut werden soll, verzichtet wird.

Weil es sich um die schönste Holzbrücke des Emmentals handelt, um das letzte derartige Bau-

denkmal erstklassiger Zimmermannskunst, und weil die Brücke nach dem Umbau dem Verkehr noch jahrzehntelang wird genügen können, steht die Baudirektion heute auf dem Standpunkt, sie sei zu erhalten. Oder ist der alte Spruch «Brügg us Holz — Bärner Stolz», an der Zulgbrücke bei Steffisburg ganz und gar aus der Mode gekommen? Im grossen Werk von Dr. Anheisser «Altschweizerische Baukunst» steht folgender Satz: «Wenn doch nur endlich die Bürger der kleinen, alten Städte einsehen wollten, dass es eigentlich nur diese alten Bauwerke sind, denen sie es zu verdanken haben, dass man draussen in der grossen Welt sie, die Kleinen, beachtet und rühmt als besuchenswert. Solche alten Bauten sind ein grosser Reichtum dieser Städte, den sie vor den grossen Weltstädten voraus haben, und eine grosse Torheit ist es, sie zu zerstören. Es geht immer ein Stück Heimat und Vaterland mit ihnen dahin.» Und genau gleich ist es mit dem schönen Kunstwerk der Holzbrücke. Es geht immer ein Stück Heimat und Vaterland dahin, und wenn wir einmal alles Betonbrücken haben im Emmental, ist es dort gerade so wie an andern Orten auch. Dann hat es nichts Spezifisches mehr. Zwingen Sie mich nicht, ein so kostbares Kunstwerk zu zerstören. Der Baudirektor vertritt die Meinung, die Holzbrücke von Hasle-Rüegsau sei zu erhalten in ihrer einzigartigen Bauart. Mir würde es schwer fallen, mich einem anderen Beschluss zu fügen. (Beifall.)

Präsident. Die Regierung wäre bereit, die Motion Keller entgegenzunehmen, wenn keine Bedingung darin steht, wie die Brücke erstellt werden soll. Ist der Motionär einverstanden, das aus der Motion herauszunehmen?

Keller. Wir sehen nun, wie hart die Leute an einem solchen Bauwerk hangen, auch wenn es nach dem Umbau nicht mehr das ist, was man heute als so hervorragend darstellt. Wenn die Brücke einmal umgebaut ist, ist sie eben nicht mehr die alte Haslebrücke. Es bleiben die Bogen darin, die zum grossen Teil ersetzt werden müssen, weil sie angefault sind und Sprünge aufweisen. Aber wenn wir sehen, wie hart es hält, die alte Brücke durch eine Betonbrücke zu ersetzen und dass man eine Holzbrücke bauen will, die von den Anwohnern, die die Brücke täglich benützen, nicht begrüsst wird, so bin ich schlussendlich bereit, aus der Motion die Vorschrift über die Bauart zu streichen. Die Regierung hat dann freie Hand für die Vorschläge, die sie uns machen wird. Ich nehme an, es werde den lokalen Behörden noch Gelegenheit geboten, mit der Baudirektion diesbezüglich zu reden. Ich möchte nicht der sein, der unsere Leute noch lange hinhält. Es ist zwar ungerecht, wenn man nicht das bessere wählt. Damit unsere Leute nicht noch auf unabsehbare Zeit über den Katzenbuckel fahren müssen, bin ich bereit, die Motion im erwähnten Sinne abzuändern. Die Diskussion wird ergeben, was schlussendlich auf den Platz gehört.

Abstimmung:

Für Annahme der abgeänderten Motion . . . . . Grosse Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Einbau sanitärer Einrichtungen in Wohnungen der Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn

(Siehe Seite 290 hievor)

Jaggi. Ich reichte am 20. Mai eine Interpellation ein, die den primitiven Zustand der Wohnungen in verschiedenen Stationsgebäuden der Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS) beanstandet. Nötig sind sicher Bad und Waschküche. Es mag vielleicht eigentümlich erscheinen, dass ich als aktiver Eisenbahner die Wohnungen einiger Chefbeamter dieser Bahnlinie beanstanden muss. Seit vielen Jahren wohne ich in der Nähe einer dieser Stationen, habe den äusserst primitiven Zustand dieser Vorstandswohnungen verschiedentlich mit Bedauern gesehen. Seit Jahren kämpfen Bund, Kanton und Gemeinden für die Schaffung zeitgemässer Wohnungen. Aber gegenüber dieser Kategorie von Menschen, die jahrelang auf ihrem Posten ausharren müssen, wurde immer nur Abhilfe versprochen, jedoch nichts vorgekehrt. Ich habe vernommen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei letzte Woche über diese Interpellation diskutierte. Dort fiel die Bemerkung, die Vorstände sollten die Renovation nur verlangen, dann würden sie sie erhalten. — Das entspricht nicht den Tatsachen. Die Stationsvorstände haben Anspruch auf eine rechte Wohnung.

Wie sieht die Wohnung eines Stationsvorstandes aus? Ich habe das angeschaut. Im Parterre sind gewöhnlich Büros und Wartsaal untergebracht. Im Büro der Station, die ich besichtigte, stand ein Privattisch des Stationsvorstandes. Man hatte anscheinend das nötige Geld nicht, einen Tisch anzuschaffen. Der Aufstieg zum ersten Stock befindet sich in einem viel zu engen Treppenhaus. In halber Höhe ist das WC eingebaut. Dieses hat nicht einmal eine Wasserspühlung. Trotz der peinlichen Sauberkeit, die ich konstatierte, war der bekannte Geruch nicht zu vermeiden. Hier sollte unbedingt für Abhilfe gesorgt werden. Im ersten Stock sind Küche und zwei Zimmer. Die Küche ist gross genug, aber renovationsbedürftig. Boiler und Ofen in der Küche sind Eigentum des Vorstandes. Wenn man die Küchentür schliessen wollte, musste man zuerst die Türvorlage wegnehmen. Das Wohnzimmer misst 3,4×4,2 Meter und kann als einigermassen gross genug taxiert werden. Die Schlafzimmer sind nicht gross, messen 4,2×2,6 Meter, wobei nur auf einer Bettseite ein Nachttischchen Platz hat. Der Platz zwischen Fenster und Bett ist nicht gross genug, dass zwei Personen aneinander vorbei könnten. Der Hausfrau wird durch die engen Räume die Arbeit erschwert. Vom ersten Stock gelangt man in den zweiten in einem Treppenhaus mit einer Lichtweite von 65 cm. Oben ist das sogenannte Kinderzimmer eingebaut. Es misst 4×2,88 Meter, ist auf zwei Seiten abgeschrägt. Die Möbel mussten auseinandergenommen werden, um sie hinauf zu schaffen. Im Zimmer steht nur ein alter Ofen, der kaum brauchbar ist. Die elektrischen Installationen sind ebenfalls sehr primitiv angebracht, von Unterputz ist keine Rede. Der Holzplatz befindet sich im sehr engen Dachraum. Wer dort Holz aufschichten muss, ist wahrlich nicht zu beneiden. Der Keller ist gross genug, nur besteht die Gefahr, dass das Abwasser

der Küche und des WC eines Tages in den Keller fliesst, denn die Abdichtung des Schachtes ist ungenügend. Vom Schacht fliesst das Abwasser nicht etwa in die Kanalisation, sondern in einen alten Sodbrunnen. Als Waschküche dient das Freie. Die vorbeifahrenden Autos wirbeln den Strassenstaub in die Wäsche. Das Waschgeschirr wird im Gartenhäuschen versorgt, das Eigentum des Stationsvorstandes ist. Noch verschiedenes muss in dieser Dienstwohnung geschluckt werden. Am dringendsten ist der Bau eines Badezimmers. Aber hiefür fehlt es am nötigen Verständnis. Tatsächlich ist kein Raum vorhanden, wo eine Badwanne hingestellt werden könnte.

Leider ereigneten sich in den letzten Jahren verschiedene Eisenbahnunfälle. Diese waren zum Teil auf menschliches Versagen zurückzuführen. Die Beamten waren zu stark beansprucht. — Sie sind sicher mit mir einig, dass die Beamten für ihre Freizeit eine Wohnung brauchen, in der sie wirklich ausspannen können. Das ist beim jetzigen Personalmangel besonders wichtig. Sie sind sicher mit mir einverstanden, dass der primitive Zustand der Vorstandswohnungen unhaltbar ist und dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, diesem Uebelstand abzuhelfen. Auch die Stationsvorstände bezahlen Steuern. Sie sind verpflichtet, die Dienstwohnung zu beziehen. Umso mehr ist es unsere Pflicht, diese Wohnung zeitgemäss zu gestalten. Von Seite der GBS wird natürlich sofort die prekäre finanzielle Lage dieser Bahn geltend gemacht. Wir wissen alle von der Sanierungsbedürftigkeit der Bahn, verstehen ihre missliche Lage. Aber es ist nicht angängig, dass diese Beamten das Opfer sind. Der Ausbau der Bahnhöfe Spiez, Frutigen, Kandersteg, Goppenstein hat Millionen verschlungen. Dann sollten die Wohnungen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Staat zahlt alljährlich grosse Beiträge an die bernischen Dekretbahnen. Nach meiner Auffassung sollte es daher möglich sein, gewisse Beiträge für die Verbesserung der Dienstwohnungen auszuscheiden. Eine Sofortmassnahme ist nötig. Ich bitte den Regierungsrat dringend, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Ausgestaltung verschiedener Dienstwohnungen in GBS-Stationen wünschenswert wäre. Die Bahnverwaltung gibt sich über die Verhältnisse durchaus Rechenschaft und strebt eine systematische Verbesserung der Zustände an, verfügt aber gegenwärtig nicht über die finanziellen Mittel, um sofort auf der ganzen Linie Massnahmen ergreifen zu können. Sie ist aber bereit, im Rahmen des Möglichen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um in absehbarer Zeit alle Wohnungen angemessen restaurieren zu können.

Jaggi. Ich bin von der Antwort befriedigt, hoffe nur, dass die Verbesserungen wirklich sukzessive erfolgen. Es handelt sich nicht etwa nur um eine Station, sondern um mindestens ein halbes Dutzend Stationswohnungen, die derart primitiv gebaut sind.

Postulat des Herrn Grossrat Rupp betreffend Ausschaltung des Stroms auf der alten Fahrleitung während des Leitungsumbaues auf der Rechtsufrigen Thunerseebahn

(Siehe Seite 310 hievor)

Rupp. Ich könnte nun gut, in Anbetracht der vorgerückten Zeit und infolge des Umstandes, dass noch eine wichtige Interpellation auf der Traktandenliste steht, auf die Begründung meiner Interpellation verzichten, sofern mir gestattet wird, eine Erklärung zu Handen des Protokolls abzugeben.

Zustimmung.

Rupp. Meine Interpellation erfolgte wegen dreier Unfälle, die sich ereigneten, weil der Neubau der Oberleitung der Trolleybuslinie Thun—Merligen—Beatenbucht neben der alten Fahrleitung, die unter Strom war, erfolgen musste.

Ich reichte meine Interpellation am 7. Juni ein und erhielt vom Regierungsrat am 13. Juni die Antwort, er sei nicht zuständig, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, zuständig sei einzig das eidgenössische Amt für Verkehr, das in der Sache die Verfügungsgewalt habe. Es dauerte immerhin zirka eine Woche, bis man mir diese Antwort erteilte. Unterdessen hat das Eidgenössische Amt für Verkehr bei der Direktion der Rechtsufrigen Thunersee-Bahn dahin gewirkt, dass das Weiterarbeiten unter diesen Umständen verboten wurde. Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass die Regierung vielleicht doch via Eidgenössisches Amt für Verkehr etwas unternommen hat. Ich kann jedenfalls die Auffassung nicht teilen, das gehe unsere Regierung nichts an. Die Mehrheit der Aktien der Rechtsufrigen Thunersee-Bahn befindet sich in den Händen des Staates. Wir haben im Jahre 1950 durch Grossratsbeschluss den Umbau der Rechtsufrigen Thunersee-Bahn auf Trolleybus beschlossen und einen Beitrag von einer Million Franken bewilligt. Unter diesen Umständen hat die Regierung, die übrigens einen Vertreter im Verwaltungsrat hat, sicher etwas dazu zu sagen. Jedenfalls könnte sie in einer Generalversammlung alle andern Leute überstimmen. Ich bedaure, dass der Vertreter der Regierung, nachdem sich der erste tötliche Unfall ereignet hatte, nicht sofort bei der Direktion der Bahn einschritt, damit die sture Haltung des Betriebsdirektors — nur der wollte den Strom nicht abstellen — gebrochen werde. Das wäre Pflicht des Vertreters der Behörden in der Direktion gewesen.

Damit erachte ich meine Interpellation als überholt.

Präsident. Herr Rupp zieht seine Interpellation zurück.

Interpellation der Herren Grossräte Lanz und Mitunterzeichner betreffend Fahrradweg längs der Bahnlinie Heimberg—Steffisburg

(Siehe Seite 342 hievor)

Lanz. Ich reichte am 23. Juni folgende Interpellation ein: «Es ist uns bekannt, dass die kantonale Baudirektion längs der Bahnlinie Heimberg

—Steffisburg einen Fahrradweg geplant hatte. Gegen bestimmte Bauvorhaben wurde deshalb ihrerseits Einspruch gemacht. Einigungsverhandlungen führten zu keinem Ziel.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, wie der Radfahrweg von Heimberg aus nun weitergeführt werden soll?»

Im Juni 1951 erliess die Landwirtschaftliche Genossenschaft Steffisburg eine Baupublikation zum Bau eines Lagerhauses und Geleiseanschlusses an der Bahnlinie der EBT. Auf die Publikation hin erhob der Oberwegmeister unseres Kreises Einspruch, mit der Begründung, dass der Staat gedenke, von der Station Heimberg bis Steffisburg der Bahn entlang einen Radfahrweg zu erstellen. Im August 1951 wurden wirklich Pläne für den Radfahrweg bei den Gemeindeschreibereien aufgelegt. Gegen diese bestehen sieben Rechtsverwahrungen und zehn Einsprachen. Am 21. September 1951 fanden Einigungsverhandlungen statt, aber ohne grossen Erfolg.

Regierungsrat Brawand wird mir sagen, die Antwort sei seither an die Einsprecher erfolgt. Tatsächlich erhielten alle im Juli 1952, also reichlich spät, die Antwort, der Regierungsrat weise alle Einsprachen ab und verweise die Parteien auf den Zivilweg.

Ich kann nicht recht verstehen, dass ein Radfahrweg längs der Bahn geführt werden muss. Fast alle Grundeigentümer müssen in dem Moment zweimal Kulturland abtreten, erstmals für die Strasse und dann nochmals für den Radfahrweg. Mehrere Bauern haben die neue Strasse direkt vor dem Haus und werden den Radfahrweg hinter dem Haus haben. Wahrscheinlich werden dann die Radfahrer trotzdem auf der Strasse fahren, den Radfahrweg gar nicht benützen.

Steffisburg hat sein Land östlich der Bahnlinie als Industrieland eingeteilt, weil es sich hierzu gut eignen würde. Der Radfahrweg muss in diesem Fall überfahren werden, vielleicht nicht nur von einem, sondern von mehreren Geleisen. Das bringt verschiedene Gefahren mit sich. Bei Unfällen wird man nicht der Bahn oder den Industrieunternehmen die Schuld zuschieben können, sondern verantwortlich wird der Staat sein, der den Radfahrweg absolut der Bahn entlang erstellen wollte.

Die Gemeinde Steffisburg zählt mehr als 9000 Einwohner und ist in starker Entwicklung begriffen. Sie muss sich mit der Ansiedelung neuer Industrien befassen. Durch den Bau des Radfahrweges wird das sehr erschwert; denn weitere Bauparzellen, die sich eignen würden für Geleiseanschluss, hat die Gemeinde nicht zur Verfügung.

Ich möchte den Regierungsrat daher anfragen:

1. Ist es Tatsache, dass bei der Ausarbeitung der Pläne der Bern—Thun-Strasse, die etappenweise erfolgte, die Antwort an die Einsprecher so spät kam? Nebenbei sagte man uns, als man eine Entlastungsstrasse anstrebte, zur Korrektion der alten Bern—Thun-Strasse seien die Pläne fertig, für eine Entlastungsstrasse müssten sie zuerst ausgearbeitet werden. 2. Kann es der Regierungsrat verantworten, dass das letzte Bauland in der Gemeinde Steffisburg, das sie für Industrien mit Geleiseanschluss abgeben könnte, durch einen Radfahrweg für diesen Zweck unbrauchbar gemacht wird?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ursprünglich war vorgesehen, mit dem Ausbau der Bern—Thun-Strasse zwischen Haslikehr und Thun längs dieser Teilstrecke den einseitigen Radfahrweg zu bauen. Von der Station Heimberg aus soll er nun selbständig auf der Ostseite, längs der Bahnlinie und von dort auf die projektierte Gemeindestrasse in Schwendibach bei Thun geführt werden. Das Trasse wird leicht und gestreckt. An Kunstbauten ist eine besondere Brücke über die Zulg erforderlich, mit 1,5 Meter Breite, mit einem Fussgängerstreifen für die Anwohner, die sich nach der Station Heimberg begeben wollen.

Der Plan für die Strecke lag vom 6.—25. August 1951 auf. Während der Auflagezeit liefen, wie der Interpellant sagte, 17 Rechtsverwahrungen und Einsprachen ein. Die Rechtsverwahrungen bleiben bestehen. Im Anschluss an die Einigungsverhandlungen blieben die Einsprachen aufrecht erhalten. Der Regierungsrat musste sich damit auseinandersetzen. Er wies mit Beschluss 3637 vom 27. Juni 1952 alle ab und genehmigte den Radfahrwegplan. Hieraus erklärt sich, warum die Einsprecher so spät Antwort erhielten. Bis die Verhandlungen vor den verschiedenen Instanzen vorbei waren, verstrich einige Zeit, so dass der Regierungsrat seinen Beschluss erst am 27. Juni 1952 fassen konnte. Weil sich Heimberg durch sehr dichten Radfahrverkehr auszeichnet, mit vielen Pendelfahrern zwischen Thun—Steffisburg—Heimberg, müssen wir den Radfahrweg bis Thun weiterführen. Dazu braucht es Land. Wir können auf die Weiterführung unter keinen Umständen verzichten. Wenn Grossrat Lanz noch weitere Auskunft über die Details des Planes haben will, stehen wir ihm jederzeit zur Verfügung. Er kann jederzeit Einblick in die geplante Linienführung nehmen. Etwas anderes kann ich leider nicht sagen.

Lanz. Ich kann mich leider nicht befriedigt erklären. Ich bin überzeugt, dass sich eine bessere Lösung finden liesse.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Ueber die Linienführung eines neuen Radfahrweges von Heimberg nach Thun sind Einsprachen privatrechtlicher Natur sowie öffentlichen Rechts durch den Regierungsrat abgelehnt worden.

Da es sich bei diesem Radfahrweg um eine Neuanlage im Sinne von Art. 20 des Strassenbaugesetzes handelt, besteht die Auffassung zu Recht, dass hierüber der Grosse Rat zuständig ist.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, dem Grossen Rat ein Projekt zu einem Radfahrweg zu unterbreiten, wobei eine Orientierung über die ganze Strecke Thun—Bern wünschenswert wäre. Auf bestehende Regionalpläne ist Rücksicht zu nehmen.

Die Motion vom 11. dies wird hiermit zurückgezogen.

11. September 1952.

Stucki (Steffisburg)
und 5 Mitunterzeichner.

II.

Dans diverses régions de notre pays, la pénurie de logements se fait encore cruellement sentir. Ce sont en particulier les familles nombreuses, 5 à 6, voir mêmes jusqu'à 10 enfants, qui en sont les malheureuses victimes.

Dans des conditions particulièrement difficiles elles se voient dans l'obligation de construire pour se loger.

C'est pourquoi, pour venir en aide à ces familles durement éprouvées, nous demandons au Gouvernement de mettre à disposition de la Direction des œuvres sociales, par voie budgétaire, un crédit annuel de fr. 250 000.— destiné à accorder des subventions extraordinaires à ces familles dans la gêne.

11 septembre 1952.

Willemain
et 2 cosignataires.

(Der Wohnungsmangel macht sich in verschiedenen Gebieten unseres Kantons noch ausserordentlich stark fühlbar. Die unglücklichen Opfer sind besonders die zahlreichen Familien mit 5—6, ja sogar 10 Kindern. In besonders schwierigen Verhältnissen sehen sie sich veranlasst, zu bauen, um Unterkunft zu finden. Um diesen schwergeprüften Familien zu Hilfe zu kommen, wird der Regierungsrat eingeladen, der Fürsorgedirektion einen budgetmässigen, jährlichen Kredit von Fr. 250 000.— zur Verfügung zu stellen, zwecks Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen an diese minderbemittelten Familien.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

On a constaté, au cours de cette année, une forte augmentation d'ouvriers étrangers dans notre canton. Le Conseil-exécutif ne pense-t-il pas qu'il serait maintenant opportun de mettre un frein à ces arrivées continuelles? Cette situation risque, à la longue, de provoquer un malaise et un mécontentement chez l'ouvrier indigène.

Il y aurait lieu, aussi, de surveiller plus attentivement les ouvriers étrangers travaillant sans autorisations.

D'autre part, le contrôle des étrangers de la Direction de la police est surchargé de travail. Ne serait-il pas indiqué de déléguer aux communes certaines tâches qui incombent à cet office, notamment les permissions nécessaires pour le changement d'employeurs dans la même commune, permissions à délivrer si possible avec l'avis des associations professionnelles.

11 septembre 1952.

Feune.

(Im Laufe dieses Jahres wurde in unserem Kanton eine starke Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte festgestellt. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass es jetzt an der Zeit wäre, diesen beständigen Einreisen entgegenzutreten? Dieser Zustand könnte auf die Dauer bei der einheimischen Arbeiterschaft Missbehagen und Unzufriedenheit hervorrufen.

Es wäre auch angebracht, eine straffere Kontrolle zu führen über die ausländischen Arbeiter, welche nicht im Besitze einer Arbeitsbewilligung sind.

Anderseits ist die Fremdenkontrolle der Polizeidirektion mit Arbeit überlastet. Wäre es nicht angezeigt, den Gemeinden gewisse, dieser Amtsstelle zukommende Aufgaben zu übertragen, insbesondere die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen beim Wechsel des Arbeitgebers in derselben Gemeinde, wozu nach Möglichkeit die Berufsverbände zu begrüssen wären?)

II.

Während die Zahl der Krankheits- und Todesfälle infolge Tuberkulose seit Beginn dieses Jahrhunderts ungefähr im Verhältnis von sechs zu eins sank, stieg die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle durch Kreislaufstörungen und Rheuma ungefähr auf das Doppelte. Nun besitzt Leuk-Bad nach Aussage erster Fachleute das beste Rheumaheilbad in Europa. Genf und Zürich beabsichtigen daher, in Leuk-Bad die Gründung einer grossen, allgemeinen Rheumaheilstätte. Sie suchen dafür noch weitere Interessenten. Wäre es nicht angezeigt, dass auch der Kanton Bern in dieser Sache etwas unternehmen würde? Und könnte nicht möglicherweise in Verbindung mit dem Rheumaheilbad in Leuk-Bad durch eine Autostrasse über die Gemmi einer Berner- wie auch einer Walliser-Landschaft zu einem neuen Aufschwung verholfen werden? Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesen Fragen?

11. September 1952.

Schwarz (Bern).

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Staatsstrasse Schliern—Oberscherli weist als Teilstück der Strasse Köniz—Niedermuhlern—Riggisberg einen beträchtlichen Lokal- und Durchgangsverkehr auf. Ihr baulicher Zustand ist namentlich seit der Einführung des Postautoverkehrs Bern—Köniz—Oberscherli den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Die Regierung wird daher um Auskunft ersucht, ob sie die Strasse be-

förderlichst den jetzigen Anforderungen entsprechend ausbauen wird.

9. September 1952.

Bergmann.

II.

Ist der Regierungsrat bereit, einen Teil des für die Förderung des Wintertourismus beschlossenen und nicht verwendeten Kredites für die Verbilligung der Skischultarife in der kommenden Wintersaison bereitzustellen?

Diese Massnahme drängt sich auf, nachdem der Bund hiefür keine Mittel mehr zur Verfügung stellen will und wegen der ungenügenden Devisenzuteilung starke Frequenzausfälle bei den englischen Wintertouristen zu erwarten sind, was die Winterkurorte des Berner Oberlandes deshalb hart treffen wird, weil der Anteil der Engländer (1951/52: beinahe die Hälfte der Logiernächte der Ausländer) am Wintertourismus von entscheidender Bedeutung ist.

Rücksichtnahme auf andere Kantone scheint deshalb nicht geboten zu sein, weil in keinem andern Fremdenverkehrsgebiet der Schweiz der Winterreiseverkehr aus England eine solche Bedeutung hat wie im Berner Oberland.

11. September 1952.

Beyeler (Unterseen).

III.

Das neue Primarschulgesetz erhöhte nach Artikel 55 die jährliche Mindeststundenzahl an erweiterten Oberschulen auf 1100 in wenigstens 37 Wochen.

Diese Erhöhung bedeutet gegenüber den Lehrkräften an nicht erweiterten Oberschulen eine Mehrarbeit von zirka einem Drittel, weshalb eine entsprechende Mehrentschädigung (vom Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes an gerechnet) für Lehrer an erweiterten Oberschulen begründet ist.

Ist der Regierungsrat bereit, diese hängige Lohnfrage in Bälde zu behandeln, damit die bezüglichen Entschädigungen noch im zweiten Halbjahr 1952 an das Lehrpersonal der erweiterten Oberschulen ausgerichtet werden können?

11. September 1952.

Bühler.
Ingold.

IV.

Regelmässig wenn die neue Steuerveranlagung stattfindet, kommt folgendes «Sprüchlein» mit Form. 1a der Kantonalen Steuerverwaltung, resp. Veranlagungsbehörde Emmental-Oberaargau in viele Häuser von Gewerbetreibenden geflogen:

«Einkommen: Korrektur des Erwerbseinkommens wegen unbegründeter Abweichung von den minimalen Erfahrungszahlen ähnlicher Betriebe.»

Diese ebenfalls minimal gehaltene Begründung der Abänderung der Selbstschatzung durch die Veranlagungsbehörde Emmental-Oberaargau erlaubt vielfach dem Steuerpflichtigen nicht die richtige Einsprache zu machen.

Die Steuerverwaltung verlangt vom Steuerpflichtigen genaue Angaben über das Geschäftsergebnis. Warum wird dies anderseits von der Veranlagungsbehörde nicht in der Weise gemacht, dass sie dem Steuerpflichtigen eine genaue Aufrechnung über die vorgenommene Höherschätzung zukommen lässt? Warum werden die minimalen Erfahrungszahlen ähnlicher Betriebe nicht bekannt gegeben? Bilden diese ein Geheimnis der Veranlagungsbehörde?

Es wirkt direkt befremdend, dass die Selbstschatzungen auf Grund von richtig geführten Buchhaltungen, die viel Zeit und Kosten verursachen, mit einem primitiven Stempelaufdruck abgeändert werden. Dass ein solches formelles Vorgehen bei den betr. Gewerbetreibenden grosse Verärgerung hervorruft, ist verständlich.

Ist der Regierungsrat bereit, sich an zuständiger Stelle einzusetzen, dass in Zukunft die Begründungen der Abänderung der Selbstschatzung detailliert gemacht werden?

11. September 1952.

Feldmann.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Ich stelle fest, dass sämtliche Geschäfte, die von der Präsidentenkonferenz festgelegt wurden, erledigt werden konnten. Ich danke allen Referenten der Staatswirtschaftskommission für ihre prägnante Kürze bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung, danke auch den Regierungsräten. Allen Votanten möchte ich sagen, dass ich von diesem Platz aus konstatieren konnte, dass diejenigen Redner die Aufmerksamkeit des Rates hatten, die kurz und prägnant sprachen.

Ich erkläre Sitzung und Session für geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und Session um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.